



Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung • Postfach 20 01 00, 53170 Bonn

Oberste Straßenbaubehörden
der Länder

Dr. Stefan Krause
Leiter der Unterabteilung StB 2

HAUSANSCHRIFT
Robert-Schuman-Platz 1
53175 Bonn

POSTANSCHRIFT
Postfach 20 01 00
53170 Bonn

TEL +49 (0)228 99-300-5140
FAX +49 (0)228 99-300-3428

ual-stb2@bmvbs.bund.de
www.bmvbs.de

nachrichtlich:
Bundesanstalt für Straßenwesen

Bundesrechnungshof

DEGES
Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs-
und -bau GmbH

Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 16/2010
Sachgebiet 16.2: Bauvertragsrecht und Vergabewesen;
Vergabe- und Vertragsunterlagen
16.4: -; Abwicklung von Verträgen

(Dieses ARS wird im Verkehrsblatt veröffentlicht)

**Betreff: Handbuch für die Vergabe und Ausführung von freiberuflichen Leistungen im Straßen- und Brückenbau (HVA F-StB);
- Ausgabe September 2006, Fassung Mai 2010**

Bezug: Meine Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau (ARS)
1. Nr. 14/2009 vom 18.08.2009 - S 12/7135.3/010-1063953 -
2. Nr. 07/2010 vom 03.05.2010 - StB 14/7133.25/019-1208441 -
3. Nr. 08/2010 vom 10.06.2010 - StB 14/7132.3/020-1218517 -
Aktenzeichen: StB 14/7135.3/010-1254415
Datum: Bonn, 29.07.2010
Seite 1 von 4





Seite 2 von 4

I.

(1) Das mit Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 14/2009 (siehe Bezug 1.) bekannt gegebene „Handbuch für die Vergabe und Ausführung von freiberuflichen Leistungen im Straßen- und Brückenbau (HVA F-StB)“, Ausgabe September 2006, Fassung Juli 2009, musste wegen des Inkrafttretens der Vergabeverordnung (VgV) (siehe Bezug 3.) und der VOF, Ausgabe 2009, (siehe Bezug 2.) zum 11.06.2010 fortgeschrieben werden.

(2) Als Neufassung wird das in der Anlage beiliegende **HVA F-StB, Ausgabe September 2006, Fassung Mai 2010**, bekannt gegeben.

Mit der Fortschreibung werden die

- Bestimmungen des „Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen“,
- Bestimmungen der „Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung - VgV)“ (siehe Bezug 3.),
- Verordnung (EG) Nr. 1150/2009 der Kommission vom 10.11.2009 zur Änderung der Verordnung (EG) 1564/2005 der Kommission vom 07.09.2005 (Standardformulare für Vergabebekanntmachungen),
- Bestimmungen der „Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen (VOF), Ausgabe 2009“, (siehe Bezug 2.)
und
- Ergebnisse der Bund-/Länder-Dienstbesprechung „Auftragswesen im Bundesfernstraßenbau“, insbesondere Hinweise zum HVA F-StB, Ausgabe 2006, Fassung Juli 2009,
umgesetzt.

II.

(3) Die Fortschreibung weist folgende wesentliche Änderungen auf:

Teil 1 Vertragsaufstellung/Vergabeverfahren:

- redaktionelle Anpassung an die neuen EU-Richtlinien und Verordnungen, das GWB, die VgV und die VOF, Ausgabe 2009,
- in Abschnitt 1.4 Einführung eines neuen Vordrucks „Eigenerklärung zur Eignung“ zum Nachweis der Eignung.

Teil 2 Honorarermittlungen:

- in Abschnitt 2.1 Überarbeitung der Begriffsdefinitionen,
- in Abschnitt 2.3.4 Abs. 6 redaktionelle Anpassung.



Seite 3 von 4

Teil 4 Vordrucke:

- ING 1:
Inhaltliche (§ 7 Honorarvereinbarung) und redaktionelle Änderungen,
- ING 2 bis 7:
Anpassungen an die neue HOAI, die im Rahmen der letzten Fortschreibung noch nicht vorgenommen wurden,
- ING 17.2:
Berücksichtigung des neuen Vordrucks „Eigenerklärung zur Eignung“, Berücksichtigung des Wegfalls der Vergabeprüfstellen im GWB,
- ING 18.1 und 18.2:
Redaktionelle Anpassungen,
- ING 19:
Aufnahme einer Erklärung zur Weiterverarbeitung persönlicher Daten und zum Datenschutz,
- ING 20.1 und 20.2:
Anpassung an die Ausgestaltung im HVA B-StB,
- ING 21.2:
Einführung des neuen Vordrucks „Eigenerklärung zur Eignung“ in Anlehnung an den entsprechenden Vordruck im HVA B-StB,
- ING 24 und 25:
Redaktionelle Anpassung an VOF und GWB,
- ING 26:
Überarbeitung aufgrund Änderung gesetzlicher Bestimmungen.

Anhang:

- Aufnahme der VOF, Ausgabe 2009,
- Streichung des Beispiels für ein Verhandlungsverfahren wegen der Notwendigkeit einer grundsätzlichen Überarbeitung.

III.

(4) Im Interesse einer einheitlichen Handhabung empfehle ich, das HVA F-StB, Ausgabe September 2006, Fassung Mai 2010, auch für die in Ihrem Zuständigkeitsbereich liegenden Straßen einzuführen. Ich würde es begrüßen, wenn Sie den kommunalen Bauverwaltungen eine entsprechende Anwendung empfehlen würden.
Von Ihrem Einführungserlass bitte ich mir eine Kopie zu übersenden.



Seite 4 von 4

(5) Druck und Vertrieb der Fortschreibung wurde dem FGSV Verlag, Köln, übertragen. Das Druckstück sowie die CD-ROM hat der FGSV Verlag mit mir abgestimmt und wurde von mir freigegeben.

(6) Der FGSV Verlag wird Ihnen die Austausch- und Ergänzungslieferung auf Wunsch in der gleichen Stückzahl wie bei der Erstausgabe und den folgenden Fortschreibungen gegen gesonderte Rechnung übersenden. Entsprechende Anfragen sowie eventuelle Wünsche nach weiteren Exemplaren bitte ich zu richten an:

FGSV Verlag
Wesselinger Str. 17
50999 Köln
Tel.: 02236/384630
Fax: 02236/384640.

(7) Zusätzlich werde ich die Richtlinientexte des aktuellen HVA F-StB als pdf-Datei und die Vordrucke als Word-Datei auf der Homepage des BMVBS veröffentlichen. Sie können unter dem Pfad BMVBS/Verkehr/Straße/Straßenbau/Vergabehandbücher/HVA F-StB eingesehen und herunter geladen werden.

(8) Das im Bezug 1. genannte ARS Nr. 14/2009 hebe ich auf.

Im Auftrag
Dr. Stefan Krause



Beglaubigt:

Esolar
Angestellte

Anlage: HVA F-StB (Ausgabe September/06, Fassung Mai/10)

Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
Abteilung Straßenbau

**Handbuch
für die Vergabe und Ausführung
von freiberuflichen Leistungen
im Straßen- und Brückenbau**

HVA F-StB

**Ausgabe September 2006,
in der Fassung vom Mai 2010**

**Handbuch
für die Vergabe und Ausführung
von freiberuflichen Leistungen
im Straßen- und Brückenbau**

HVA F-StB

**Redaktionelle Hinweise zum Einsortieren der Fortschreibung
FGSV 941/5 HVA F-StB, Mai 2010**

Die mit der Fortschreibung Mai 2010 vorliegenden Austauschseiten ersetzen in der Regel 1:1 die im Ordner HVA F-StB, Ausgabe September 2006, Fassung Juli 2009 (FGSV 941) entsprechenden Seiten. Zusätzlich ist mit der Fortschreibung Mai 2010 zu berücksichtigen:

Im Teil 4 „Vordrucke“ sind die Vordrucke ING 8 mit ING 8 Hinweise sowie ING 12 ersatzlos entfallen und aus dem Ordner zu entfernen.

Im Teil 6 „Mustertexte für Leistungsbeschreibungen“ entfällt der Mustertext 6.11 „Planungs- und Entwurfsleistungen für ortsgerechten Straßenbau“ und ist aus dem Ordner zu entfernen. Die Mustertexte 6.10 und 6.11 wurden zum Mustertext 6.10 "Planungs- und Entwurfsleistungen für Straßenverkehrsanlagen (inner- und außerorts)" zusammengefasst.

Im Teil 7 „Anhang“ entfällt das „Beispiel für ein Verhandlungsverfahren nach VOF mit vorheriger Vergabebekanntmachung“ ersatzlos und ist aus dem Ordner zu entfernen.

**Handbuch
für die Vergabe und Ausführung
von freiberuflichen Leistungen
im Straßen- und Brückenbau**

HVA F-StB

**Ausgabe September 2006,
in der Fassung vom Mai 2010**

Gliederung

Teil 1 Richtlinien für das Aufstellen der Verträge und das Durchführen der Vergabeverfahren

- 1.0 Allgemeines
- 1.1 Wahl des Vergabeverfahrens
- 1.2 Aufstellen des Vertragsentwurfs
- 1.3 Durchführen des Vergabeverfahrens
- 1.4 Verhandlungsverfahren nach VOF

Teil 2 Richtlinien für die Honorarermittlung

- 2.0 Allgemeines
- 2.1 Berechnungshonorare nach HOAI
- 2.2 Frei vereinbarte Honorare
- 2.3 Hinweise zu den fachspezifischen Regelungen

Teil 3 Richtlinien für das Abwickeln der Verträge

- 3.0 Allgemeines
- 3.1 Überwachung der Vertragserfüllung
- 3.2 Abrechnung
- 3.3 Nachträge zum Vertrag
- 3.4 Behinderung und Unterbrechung der Leistung
- 3.5 Kündigung durch den Auftraggeber
- 3.6 Kündigung durch den Auftragnehmer
- 3.7 Mängelansprüche
- 3.8 Zahlungen an Dritte

Teil 4 Vordrucke

Teil 5 Allgemeine und Technische Vertragsbedingungen

Allgemeine Vertragsbedingungen für Leistungen der Ingenieure und Landschaftsarchitekten im Straßen- und Brückenbau (AVB-ING)

Technische Vertragsbedingungen für Planungs- und Entwurfsleistungen für Straßenverkehrsanlagen (TVB-Straßen)

Technische Vertragsbedingungen für Planungs- und Entwurfsleistungen im Brücken- und Ingenieurbau (TVB-Brücken)

Technische Vertragsbedingungen für Vermessungsleistungen im Straßen- und Brückenbau (TVB-Vermessung)

Technische Vertragsbedingungen für Landschaftsplanerische Leistungen im Straßen- und Brückenbau (TVB-Landschaft)

Technische Vertragsbedingungen für die Bauüberwachung und Bauoberleitung von Ingenieurbauwerken und Verkehrsanlagen (TVB-Bauüberwachung)

Technische Vertragsbedingungen für die statische und konstruktive Prüfung von Ingenieurbauwerken für Verkehrsanlagen (TVB-Prüf)

Teil 6 Mustertexte für Leistungsbeschreibungen

- 6.02 Leistungen bei Baugrundbeurteilung und Gründungsberatung
- 6.10 Planungs- und Entwurfsleistungen für Straßenverkehrsanlagen
- 6.30 Leistungen bei Entwurfsvermessungen
- 6.31 Leistungen bei Bauvermessungen
- 6.40 Leistungen bei Umweltverträglichkeitsstudien
- 6.41 Leistungen bei Landschaftspflegerischen Begleitplänen
- 6.42 Leistungen bei Landschaftspflegerischen Ausführungsplänen
- 6.44 Leistungen bei faunistischen Untersuchungen
- 6.45 Leistungen bei FFH-Vorprüfungen
- 6.46 Leistungen bei FFH-Verträglichkeitsprüfungen
- 6.47 Leistungen bei FFH-Ausnahmeprüfungen
- 6.50 Leistungen der örtlichen Bauüberwachung
- 6.60 Leistungen der statischen und konstruktiven Prüfung von Ingenieurbauwerken für Verkehrsanlagen

Anhang: Ergänzende Unterlagen

Verordnung über die Honorare für Architekten- und Ingenieurleistungen
(Honorarordnung für Architekten und Ingenieure – HOAI)

Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen – VOF

Handbuch für die Vergabe und Ausführung von freiberuflichen Leistungen im Straßen- und Brückenbau

HVA F-StB

Hinweise

(1) Das „Handbuch für die Vergabe und Ausführung von freiberuflichen Leistungen im Straßen- und Brückenbau (HVA F-StB)“ ist eine vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, Abteilung Straßenbau herausgegebene Loseblatt-Sammlung von Regelungen für den Abschluss und die Gestaltung der Verträge über Leistungen der Ingenieure und Landschaftsarchitekten sowie für die Abwicklung der Verträge.

(2) Das HVA F-StB berücksichtigt die

„Verordnung über die Honorare für Architekten- und Ingenieurleistungen (Honorarordnung für Architekten und Ingenieure – HOAI)“ vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2732-2809).

sowie die Neufassung der Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen – VOF – vom 18. November 2009, veröffentlicht als Beilage im Bundesanzeiger am 8. Dezember 2009 (Nr. 185a).

(3) Der Inhalt des HVA F-StB wird vom Herausgeber aktualisiert.

Jede Fortschreibungs-Lieferung enthält die "Übersicht über den aktuellen Stand".

**Handbuch
für die Vergabe und Ausführung
von freiberuflichen Leistungen
im Straßen- und Brückenbau**

HVA F-StB

Übersicht über den aktuellen Stand

Ausgabe September 2006, in der Fassung vom Mai 2010

Teil	Inhalt	Stand
Gliederung	– Seite 1 bis 2	05/10
Hinweise	– Seite 1	05/10
1 Vertragsaufstellung/Vergabeverfahren		
	– Deckblatt	07/09
	– Inhaltsverzeichnis	09/06
	– 1.0 – Seite 1	05/10
	– 1.1 – Seite 1	05/10
	– 1.2 – Seite 1 bis 2	07/09
	– Seite 3	05/10
	– 1.3 – Seite 1	05/10
	– 1.4 – Seite 1 bis 9	05/10
2 Honorarermittlung		
	– Deckblatt	07/09
	– Inhaltsverzeichnis	07/09
	– 2.0 – Seite 1	08/99
	– 2.1 – Seite 1 bis 3	05/10
	– 2.2 – Seite 1	05/10
	– 2.3 – Seite 1 bis 8	07/09
	– Seite 9 bis 10	05/10
	– Seite 11 bis 28	07/09
	– Seite 29 bis 31	05/10
	– Seite 32 bis 38	07/09
3 Vertragsabwicklung		
	– Deckblatt	07/09
	– Inhaltsverzeichnis	02/04
	– 3.0 – Seite 1	01/01
	– 3.1 – Seite 1 bis 2	09/06
	– 3.2 – Seite 1	01/01
	– 3.3 – Seite 1	01/01
	– 3.4 – Seite 1	01/01
	– 3.5 – Seite 1	01/01
	– 3.6 – Seite 1	01/01
	– 3.7 – Seite 1	02/04
	– 3.8 – Seite 1 bis 2	02/04
4 Vordrucke		
	– Deckblatt	07/09
	– Inhaltsverzeichnis	05/10
	– HVA F-StB-ING 1 – Seite 1 bis 6	05/10
	– HVA F-StB-ING 2	05/10
	– HVA F-StB-ING 2 Prüf	09/06
	– HVA F-StB-ING 3 und -ING 3 Hinweise	05/10
	– HVA F-StB-ING 4 und -ING 4 Hinweise	05/10

Teil	Inhalt	Stand
4 Vordrucke	<i>(Fortsetzung)</i>	
	– HVA F-StB-ING 5 und -ING 5 Hinweise	05/10
	– HVA F-StB-ING 5 Prüf	09/06
	– HVA F-StB-ING 6	05/10
	– HVA F-StB-ING 7	05/10
	– HVA F-StB-ING 8	<i>entfallen</i>
	– HVA F-StB-ING 9.1 und -ING 9.2	08/99
	– HVA F-StB-ING 10.1 und -ING 10.2	07/09
	– HVA F-StB-ING 11.1 und -ING 11.2	05/10
	– HVA F-StB-ING 12	<i>entfallen</i>
	– HVA F-StB-ING 13	01/01
	– HVA F-StB-ING 14	07/09
	– HVA F-StB-ING 15.1 und -ING 15.2	05/10
	– HVA F-StB-ING 16.1 – Seite 1 bis 7	07/09
	– HVA F-StB-ING 16.2	09/06
	– HVA F-StB-ING 16.3 – Seite 1 bis 12	07/09
	– HVA F-StB-ING 16.4	09/06
	– HVA F-StB-ING 16.5 – Seite 1 bis 4	09/06
	– HVA F-StB-ING 17.1	05/10
	– HVA F-StB-ING 17.2 – Seite 1 bis 4	05/10
	– HVA F-StB-ING 18.1	05/10
	– HVA F-StB-ING 18.2	05/10
	– HVA F-StB-ING 19	05/10
	– HVA F-StB-ING 20.1	05/10
	– HVA F-StB-ING 20.2	05/10
	– HVA F-StB-ING 21.1	05/10
	– HVA F-StB-ING 21.2 – Seite 1 bis 4	05/10
	– HVA F-StB-ING 22 – Seite 1 bis 3	02/04
	– HVA F-StB-ING 23	02/04
	– HVA F-StB-ING 24.1	05/10
	– HVA F-StB-ING 24.2	05/10
	– HVA F-StB-ING 24.3	09/06
	– HVA F-StB-ING 25.1	05/10
	– HVA F-StB-ING 25.2	05/10
	– HVA F-StB-ING 26 – Seite 1 bis 6	05/10
	– HVA F-StB-ING 27 – Seite 1 bis 8	09/06
	– HVA F-StB-ING 28.1	02/04
	– HVA F-StB-ING 28.2	02/04
	– HVA F-StB-ING 28.3	02/04
	– HVA F-StB-ING 28.4	02/04
	– HVA F-StB-ING 28.5	02/04
	– HVA F-StB-ING 29	02/04
	– HVA F-StB-ING 30	07/09
	– HVA F-StB-ING 31	07/09
	– HVA F-StB-ING 32	07/09

Teil	Inhalt	Stand
5 Vertragsbedingungen	– Deckblatt	07/09
	– Inhaltsverzeichnis	09/06
	– AVB-ING	– Seite 1 bis 10 07/09
	– TVB-Straßen	– Seite 1 bis 12 05/10
	– TVB-Brücken	– Seite 1 bis 9 07/09
	– TVB-Vermessung	– Seite 1 bis 8 07/09
	– TVB-Landschaft	– Seite 1 bis 18 07/09
	– TVB-Bauüberwachung	– Seite 1 bis 8 07/09
	– TVB-Prüf	– Seite 1 bis 6 09/06
6 Mustertexte	– Deckblatt	07/09
	– Inhaltsverzeichnis	05/10
	– 6.02	– Seite 1 bis 4 09/06
	– 6.10	– Seite 1 bis 9 05/10
	– 6.30	– Seite 1 bis 4 02/04
	– 6.30	– Seite 5 bis 9 01/01
	– 6.31	– Seite 1 bis 9 01/01
	– 6.40	– Seite 1 bis 4 09/06
	– 6.41	– Seite 1 bis 5 09/06
	– 6.42	– Seite 1 bis 6 09/06
	– 6.44	– Seite 1 bis 23 01/01
	– 6.45	– Seite 1 bis 3 09/06
	– 6.46	– Seite 1 bis 4 09/06
	– 6.47	– Seite 1 bis 4 09/06
	– 6.50	– Seite 1 bis 3 07/09
	– 6.60	– Seite 1 bis 3 09/06
	Anhang	– Deckblatt
– Inhaltsverzeichnis		05/10
– Verordnung über die Honorare für Architekten- und Ingenieurleistungen (Honorarordnung für Architekten und Ingenieure – HOAI)		– Seite 1 bis 80 07/09
– Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen		05/10
– VOF		– Seite 1 bis 20

**Handbuch
für die Vergabe und Ausführung
von freiberuflichen Leistungen
im Straßen- und Brückenbau**

HVA F-StB

Teil 1

**Richtlinien
für das Aufstellen der Verträge
und das Durchführen
der Vergabeverfahren**

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
1.0 Allgemeines	1.0 - 1
1.1 Wahl des Vergabeverfahrens	1.1 - 1
1.1.1 Allgemeines	1.1 - 1
1.1.2 Vergaben unter dem Schwellenwert der VOF	1.1 - 1
1.1.3 Vergaben ab dem Schwellenwert der VOF	1.1 - 1
1.2 Aufstellen des Vertragsentwurfs	1.2 - 1
1.2.1 Vordrucke für die Vertragsgestaltung	1.2 - 1
1.2.2 Mustertexte für Leistungsbeschreibungen	1.2 - 3
1.3 Durchführung des Vergabeverfahrens	1.3 - 1
1.3.1 Allgemeines	1.3 - 1
1.3.2 Streuung der Aufträge	1.3 - 1
1.3.3 Vertrag für Leistungen aus mehreren Fachbereichen	1.3 - 1
1.3.4 Behandlung der Angaben und Angebote der Bewerber/Bieter	1.3 - 1
1.3.5 Verpflichtung	1.3 - 1
1.4 Verhandlungsverfahren nach VOF	1.4 - 1
1.4.1 Verhandlungsverfahren mit vorheriger Vergabebekanntmachung	1.4 - 1
1.4.2 Verhandlungsverfahren ohne vorherige Vergabebekanntmachung	1.4 - 11

1.0 Allgemeines

(1) Die „Richtlinien für das Aufstellen der Verträge und das Durchführen der Vergabeverfahren“ regeln die Vergabe der Leistungen sowie den Inhalt und die Gestaltung der Verträge mit freiberuflich Tätigen im Zusammenhang mit Planung und Ausführung von Ingenieurbauwerken und Verkehrsanlagen.

(2) Die HOAI ist eine Preisverordnung. Sie enthält keine Regelung über die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen, sondern stellt lediglich einen „Gebührentatbestand“ dar. Sie enthält keine Anspruchsgrundlage über den vertraglich vereinbarten Leistungsumfang.

Die zu erbringenden Leistungen sind in jedem Vertrag genau zu beschreiben.

(3) In den „Leistungsbildern“ der HOAI sind für folgende Planungsleistungen verbindliche Honorarregelungen erfasst:

- Flächenplanung
 - Landschaftsplanung (Teil 3, Abschnitt 2),
- Objektplanung
 - Ingenieurbauwerke (Teil 3, Abschnitt 3),
 - Verkehrsanlagen (Teil 3, Abschnitt 4),
- Fachplanung
 - Tragwerksplanung (Teil 4, Abschnitt 1),
 - Technischen Ausrüstung (Teil 4, Abschnitt 2).

(4) Für Beratungsleistungen sind im Anhang zur novellierten HOAI in der Anlage 1 unverbindliche Honorarregelungen als Orientierungshilfen enthalten:

- Umweltverträglichkeitsstudie,
- Thermische Bauphysik,
- Schallschutz und Raumakustik,
- Bodenmechanik, Erd- und Grundbau,
- Vermessungstechnische Leistungen.

(5) Für folgende im HVA F-StB erfasste Leistungen sind in der novellierten HOAI keine Leistungsbilder erfasst:

- Verkehrsplanerische Leistungen,
- Örtliche Bauüberwachung
- Sonstige landschaftsplanerische Leistungen
- FFH-Vorprüfung, FFH-Verträglichkeitsprüfung, FFH-Ausnahmeprüfung
- Faunistische Untersuchungen
- Landschaftspflegerische Ausführungsplanung.

(6) Für Prüfindgenieurleistungen ist in der HOAI kein entsprechendes Leistungsbild enthalten. Die Honorierung erfolgt, soweit nicht eine abweichende landesrechtliche Regelung besteht, für Maßnahmen des Bundesfernstraßenbaus aufgrund der Kostenträgerschaft des Bundes unter Berücksichtigung der RVP („Richtlinie zur Ermittlung der Vergütung für die statische und konstruktive Prüfung von Ingenieurbauwerken für Verkehrsanlagen“)^{*)} des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung.

(7) Jedes Vergabeverfahren ist von Beginn an ordnungsgemäß und nachvollziehbar in einem Vergabevermerk zu dokumentieren, auch vor dem Hintergrund von bei EU-Verfahren in allen Vergabestadien möglichen Nachprüfungsverfahren. Insbesondere sind die Gründe für die Wahl des Vergabeverfahrens in allen Fällen im Vergabevermerk darzulegen.

*) Veröffentlicht auf der Homepage des BMVBS unter der Rubrik Verkehr / Straße / Straßenbau / Vergabehandbücher

1.1 Wahl des Vergabeverfahrens

1.1.1 Allgemeines

(1) Aufträge für freiberufliche Leistungen der Ingenieure und Landschaftsarchitekten werden im Verhandlungsverfahren bzw. freihändig vergeben. Sie sind in der Regel geistig-schöpferische Leistungen, die sich in ihrem Wesen grundlegend von dem Herstellen eines Bauwerks, der Lieferung von Waren oder dem Erbringen gewerblicher Dienstleistungen unterscheiden. Wegen dieser Eigenart der Leistungen findet i. Allg. die „Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen – ausgenommen Bauleistungen –, Teil A (VOL/A)“ keine Anwendung.

(2) Für die Vergabe von freiberuflichen Leistungen der Ingenieure und Landschaftsarchitekten ab dem maßgebenden Schwellenwert nach der EU-Verordnung 1177/2009 (im Regelfall 193.000 EUR ohne Umsatzsteuer) ist die „Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen (VOF)“ anzuwenden.

1.1.2 Vergaben unter den Schwellenwerten

(1) Bei einem Auftragswert unterhalb der Schwellenwerte ist dem öffentlichen Auftraggeber kein formelles Vergabeverfahren vorgeschrieben. In der Regel hat eine Leistungsanfrage bei mehreren Bewerbern (mindestens drei) zu erfolgen, wenn die Vergabestelle über die entsprechende Marktübersicht verfügt. Ansonsten ist ein öffentlicher Teilnahmewettbewerb durchzuführen.

(2) Wenn die geforderten Leistungen im verbindlichen Teil der HOAI enthalten sind, keine wesentlichen zusätzlichen Leistungen erforderlich werden, ausschließlich verbindlich fest vorgegebene Zu- oder Abschläge vorzunehmen sind, keine oder unwesentliche Nebenkosten anfallen und die Mindestsätze der entsprechenden Honorarzone nicht überschritten werden, kann eine freihändige Vergabe nach Verhandlung mit nur einem Bewerber erfolgen.

Ist eine der vorgenannten Bedingungen nicht erfüllt, hat eine Leistungsanfrage bei mehreren Bewerbern zu erfolgen.

(3) Wenn die geforderten Leistungen in der unverbindlichen Anlage 1 der HOAI (Beratungsleistungen) enthalten sind (gemäß § 3 (1) der HOAI sind die Honorare für Beratungsleistungen nicht verbindlich geregelt), ist das Vergabeverfahren gemäß Nr. (1) durchzuführen.

Die in der Anlage 1 aufgenommenen Regelungen sind unverbindlich und sollen für die praktische Anwendung als Orientierungswerte zur Verfügung stehen.

(4) Bei Prüflingenieurleistungen genügt die Verhandlung mit einem Bewerber, wenn das Honorar ausschließlich oder weit überwiegend aus Anteilen des Grundhonorars nach den RVP festgelegt ist. Ansonsten gelten die Regelungen gemäß Nr. (2) analog.

(5) Dem Grundsatz der wechselnden Bewerberauswahl ist eine hohe Bedeutung beizumessen und entsprechend im Vergabevermerk zu dokumentieren.

1.1.3 Vergaben oberhalb der EU-Schwellenwerte

(1) Leistungen mit einem Auftragswert ab dem Schwellenwert sind entsprechend § 3 der VOF im Verhandlungsverfahren mit mehreren Bewerbern im Regelfall nach vorheriger Vergabebekanntmachung zu vergeben (Vordrucke HVA F-StB-ING 16.1 – 16.5).

(2) Das mehrstufige Verfahren ist entsprechend den Ausführungen des Abschnittes 1.4 durchzuführen.

(3) Bei Entscheidungen im Vergabeverfahren ist § 16 VgV zu beachten. Demnach dürfen als voreingenommen geltende Personen auf Seiten des Auftraggebers nicht mitwirken.

1.2 Aufstellen des Vertragsentwurfs

1.2.1 Vordrucke für die Vertragsgestaltung

(1) Der vom Auftraggeber vorzubereitende Vertrag ist nach dem Vordruck HVA F-StB-ING 1 aufzustellen. Außerdem sind zu verwenden:

- bei Verträgen über Leistungen mit einem Honorar nach besonderer Berechnung auf der Grundlage anrechenbarer Kosten (Berechnungshonorar): Vordruck HVA F-StB-ING 2,
- bei Verträgen über landschaftsplanerische Leistungen mit einem Berechnungshonorar auf der Grundlage von Flächen oder Verrechnungseinheiten: Vordrucke HVA F-StB-ING 10 bzw. HVA F-StB-ING 11,
- bei Verträgen für Bauüberwachung: Vordruck HVA F-StB-ING 15,
- bei Verträgen mit Bieter-/Arbeitsgemeinschaften: Vordruck HVA F-StB-ING 21,
- bei Verträgen, die Ausschreibung, Vergabe, Bauüberwachung und/oder die Bauoberleitung betreffen: Vordruck HVA F-StB-ING 26,
- bei Verträgen zu FFH-Prüfungen Vordrucke HVA F-StB-ING 30 bzw. 31 oder 32,
- bei Verträgen über Prüfenieurleistungen mit einem Honorar nach besonderer Berechnung auf der Grundlage anrechenbarer Kosten (Berechnungshonorar): Vordruck HVA F-StB-ING 2 Prüf und ING 5 Prüf.

Erläuterungen zu dem Vordruck HVA F-StB-ING 1

(2) Zum Titelblatt "HVA F-StB-ING 1":

Außer der vollständigen Angabe von Auftraggeber und Auftragnehmer sind insbesondere lfd. Nr., Bezeichnung und Seitenanzahl der Anlagen einzutragen.

(3) Zu "§ 1 Gegenstand des Vertrages":

Bei Abs. 1 ist die genaue Bezeichnung der Leistung aufzuführen und bei Abs. 2 ist das Zutreffende anzukreuzen bzw. zu ergänzen.

(4) Zu "§ 2 Bestandteile des Vertrages":

Dem Vertrag sind stets die "Allgemeine(n) Vertragsbedingungen für Leistungen der Ingenieure und Landschaftsarchitekten im Straßen- und Brückenbau – AVB-ING" (Teil 5 "Vertragsbedingungen") zu Grunde zu legen. Diese sollen grundsätzlich nicht geändert werden.

Als weitere Bestandteile des Vertrages sind die einschlägigen Technischen Vertragsbedingungen anzukreuzen bzw. zusätzlich aufzuführen (s. a. Teil 5 "Vertragsbedingungen").

Falls diese Unterlagen dem Vertrag nicht als Anlage beigelegt werden, sind Bezugshinweise zu geben.

(5) Zu "§ 3 Leistungen des Auftragnehmers":

Die vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen sind detailliert zu beschreiben, in der Regel unter Verwendung von Teil 6 "Mustertexte"; ggf. ist eine besondere Anlage zu verwenden. Sofern Besondere Leistungen anfallen, soll der Auftragnehmer angeben, ob und ggf. in welcher Höhe er hierfür eine Vergütung fordert.

(6) Zu "§ 4 Leistungen des Auftraggebers und fachlich Beteiligter":

Hier sind alle Leistungen des Auftraggebers oder anderer fachlich Beteiligter detailliert zu beschreiben, die für die vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen von Bedeutung sind. Dabei kann es sich um vorbereitende, begleitende, nachfolgende oder bereits erbrachte Leistungen handeln.

Auch diese Leistungen sollen in der Regel unter Zuhilfenahme der "Mustertexte" beschrieben werden, und es soll deutlich gemacht werden, um welche Leistungen es sich handelt und wer die nicht übertragenen Leistungen erbringt; dies gilt sowohl für eigene Leistungen des Auftraggebers als auch für die Leistungen anderer an der Planung fachlich Beteiligter.

(7) Zu "§ 5 Termine und Fristen":

Für die zu erbringenden Leistungen können entweder datumsmäßig bestimmte Termine oder Fristen, z. B. Tage, Wochen oder Monate, vorgesehen werden. Sie sind ausreichend zu bemessen. Außergewöhnlich kurze Fristen sind nur bei besonderer Dringlichkeit vorzusehen.

Wenn ein erhebliches Interesse des Auftraggebers dies erfordert, sind Einzelfristen für in sich abgeschlossene Teile der Leistung zu bestimmen.

Ist für die Einhaltung von Ausführungsfristen für Bauleistungen die Übergabe von Zeichnungen oder anderen Unterlagen wichtig, sind hierfür ebenfalls Termine oder Fristen festzulegen.

(8) Zu "§ 6 Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers":

Als Deckungssummen sind in der Regel vorzusehen:

Für Personenschäden	1.500.000 EUR
Für sonstige Schäden (Vermögens- und Sachschäden)	1.500.000 EUR

Der Auftragnehmer hat einen ausreichenden Versicherungsschutz, in der Regel durch eine Berufshaftpflichtversicherung, nachzuweisen, der eine Inanspruchnahme der genannten Deckungssummen ermöglicht. Es ist der Nachweis zu erbringen, dass die Maximierung der Ersatzleistung mindestens das Zweifache der Versicherungssumme beträgt; d. h. die Versicherung muss bestätigen, dass für den Fall, dass bei dem Auftragnehmer mehrere Versicherungsfälle in einem Jahr eintreten (z. B. aus anderen Verträgen mit anderen Auftraggebern), die Obergrenze für die Zahlungsverpflichtung der Versicherung bei mindestens dem Zweifachen der obenstehenden Versicherungssummen liegt. Für Einzelobjekte mit besonders hohem Risiko sind die o. g. Deckungssummen ggf. zu erhöhen. Bei kleineren Aufträgen bzw. bei Aufträgen mit einem geringeren Haftpflichtrisiko sind niedrige Versicherungssummen zu vereinbaren. Bei Aufträgen, bei denen die Wahrscheinlichkeit sehr gering ist, dass durch die zu erbringenden Leistungen Personenschäden oder sonstige Schäden im Rahmen der Haftpflichtversicherung auftreten können, ist auf die Vereinbarung einer Haftpflichtversicherung zu verzichten.

Die Kosten des Versicherungsschutzes sind mit dem Honorar abgegolten.

(9) Zu "§ 7 Vergütung":

In Absatz 1 ist durch Ankreuzen zu bestimmen, ob das Honorar als Berechnungshonorar (mit einem Festbetrag oder mit einem vorläufigen Betrag; Vordrucke HVA F-StB-ING 2, -ING 2 Prüf, -ING 10, -ING 11 oder -ING 15) oder als frei vereinbartes Honorar festgelegt werden soll.

Wird im Ausnahmefall ein Zeithonorar vereinbart, so ist die zutreffende Alternative (vergleiche Teil 2, Abschnitt 2.2) anzukreuzen.

In Absatz 2 ist vom Auftraggeber die gewünschte Anzahl der Mehrfertigungen vorzugeben. In die Leerzeilen können ggf. weitere Positionen eingetragen werden. Die Vergütung ist vom Auftragnehmer anzubieten.

In Absatz 3 ist anzukreuzen, ob und wie die Nebenkosten abgegolten werden sollen.

In Absatz 4 ist die Gesamtvergütung (brutto) anzugeben, sofern nicht Zeithonorare auf Nachweis vergütet werden sollen.

(10) Zu "§ 8 Ergänzende Vereinbarungen":

An dieser Stelle können für den Einzelfall erforderliche ergänzende Vereinbarungen getroffen werden. In Betracht kommen z. B.:

- Ergänzende Bestimmungen hinsichtlich der Zahlungen, Teilschlusszahlungen; vgl. § 8 (2) AVB-ING.
- Vereinbarung einer Vertragsstrafe. Diese ist möglichst zu vermeiden und nur dann vorzusehen, wenn die Überschreitung von Terminen bzw. Fristen dem Auftraggeber erhebliche Nachteile verursachen kann. Sie ist für jeden Tag der Überschreitung in angemessener Höhe festzusetzen (z. B. 0,1 v. H. des Honorars); sie ist auf insgesamt 5 v. H. der Gesamtvergütung zu begrenzen. Ferner ist eindeutig festzulegen, auf welche Teile der Leistung sich die Vertragsstrafe beziehen soll.

(11) Zu "Unterzeichnung des Vertrages":

Der Vertrag ist vom Auftraggeber erst zu unterschreiben, nachdem der Auftragnehmer ihn unterschrieben hat. Bei Arbeitsgemeinschaften haben alle Mitglieder den Vordruck HVA F-StB-ING 21.1 zu unterschreiben und damit u. a. die gesamtschuldnerische Haftung zu erklären.

(12) Erläuterungen zu den Vordrucken HVA F-StB-ING 2, -ING 2 Prüf, -ING 10, -ING 11 und -ING 15

Die Vordrucke HVA F-StB-ING 2, -ING 2 Prüf, -ING 10, -ING 11 und -ING 15 sind wie folgt zu verwenden:

- Wenn in einem Vertrag Leistungen aus mehreren Fachbereichen zusammengefasst werden, verschiedene Objekte geplant werden oder wenn sich die Honorarermittlung abschnittsweise bzw. für verschiedene Lose eines Vertrages nicht in einem Vordruck übersichtlich und zweifelsfrei durchführen lässt, so ist für jedes Teilhonorar ein gesonderter Vordruck "Honorarermittlung" (Vordrucke HVA F-StB -ING 2, -ING 2 Prüf, -ING 10, -ING 11 oder -ING 15) zu verwenden.
- Die Angaben zu den Zuschlägen zum Honorar in Nr. 4.1 des Vordruckes HVA F-StB-ING 2 müssen in jedem Fall sachgerecht und vollständig ausgefüllt werden, da bei einer fehlenden Eintragung für Leistungen ab der Honorarzone II ein Zuschlag in Höhe von 20 v.H. als vereinbart gelten kann (§§ 35, 42, 46 und 49 HOAI).

(13) Erläuterungen zu den sonstigen Vordrucken

Für die Ermittlung der anrechenbaren Kosten, der Flächen, der Verrechnungseinheiten und der Honorarzone stehen entsprechende Vordrucke in Teil 4 "Vordrucke" zur Verfügung. Der Auftraggeber gibt diese Berechnungsgrundlagen für das Honorar in der Regel im Entwurf des Vertrages vor.

Hinweise zur sachgerechten Verwendung dieser Vordrucke sind ggf. auf deren Rückseite aufgeführt.

1.2.2 Mustertexte für Leistungsbeschreibungen

(14) Die im Teil 6 "Mustertexte" enthaltenen Texte sollen als Formulierungshilfe zur Aufstellung der entsprechenden Leistungsbeschreibung dienen.

1.3 Durchführen des Vergabeverfahrens

1.3.1 Allgemeines

(1) Die Leistungen sind nur an solche Ingenieure oder Landschaftsarchitekten zu vergeben, die Fachkunde, Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit und ausreichende Erfahrungen haben und die Gewähr für eine wirtschaftliche und termingerechte Planung und Bauausführung bieten.

1.3.2 Streuung der Aufträge

(2) Eine Streuung der Aufträge ist anzustreben. Je nach Leistungsumfang sollen regelmäßig auch kleine und mittlere Büros berücksichtigt werden.

1.3.3 Vertrag für Leistungen aus mehreren Fachbereichen

(3) Sind bei einer Baumaßnahme Leistungen aus mehreren Fachbereichen bzw. aus mehreren Teilen der HOAI zu erbringen, so ist zu entscheiden, ob mit mehreren Auftragnehmern für jeden Fachbereich getrennte Verträge geschlossen werden sollen oder ob auf Grund der ganzheitlichen Betrachtung der zu erbringenden Leistung sowie im Hinblick auf den für den Auftraggeber/Auftragnehmer geringeren Koordinierungsaufwand nur ein alle Fachbereiche umfassender Vertrag mit einem Auftragnehmer (ggf. mit einer Arbeitsgemeinschaft z. B. aus Ingenieuren und Landschaftsarchitekten der verschiedenen Fachbereiche) geschlossen werden soll.

(4) Eine Aufteilung in mehrere Einzelverträge kommt dann in Betracht, wenn die fachbereichsbezogenen Leistungen zeitlich erheblich voneinander versetzt erbracht werden müssen oder wenn die fachbereichsbezogenen Leistungen nicht oder nur geringfügig aufeinander abgestimmt oder miteinander koordiniert werden müssen. In jedem Fall sind die Einzelverträge so rechtzeitig abzuschließen, dass die Teilleistungen sachgerecht in die Gesamtleistung integriert werden können.

1.3.4 Behandlung der Angaben und Angebote der Bewerber/Bieter

(5) Unterlagen und sonstige Informationen der Bewerber/Bieter sind vertraulich zu behandeln. Das Vergabeverfahren muss objektiv, neutral und transparent durchgeführt werden. Dementsprechend sind alle Angebote und Bewerber/Bieter gleich zu behandeln. Die Kriterien, die zur Auswahl oder zum Abschluss eines Angebotes führen, sind nachvollziehbar in einem Vergabevermerk darzulegen (s. a. § 12 VOF). Das gesamte Vergabeverfahren muss jederzeit überprüfbar sein.

1.3.5 Verpflichtung

(6) Bei Leistungen, die die Ausschreibung, Vergabe, Bauüberwachung und/oder die Bauoberleitung betreffen, müssen der Auftragnehmer und seine damit befassten Mitarbeiter auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten gemäß § 1 des Verpflichtungsgesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 547), geändert durch Gesetz vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1942) in Verbindung mit § 11 Abs. 1 Nr. 4 des Strafgesetzbuches (StGB), verpflichtet werden. Der Einsatz anderer Mitarbeiter als der besonders Verpflichteten darf nur nach deren Verpflichtung erfolgen.

Es ist eine mündliche Unterrichtung über die im Vordruck HVA F-StB-ING 26 umseitig aufgeführten Strafvorschriften des StGB durchzuführen. Dabei wird der Inhalt der Strafvorschriften eröffnet und auf die strafrechtlichen Folgen einer Pflichtverletzung hingewiesen.

Im Anschluss an diese Belehrung unterschreiben der Auftraggeber und jede verpflichtete Person den Vordruck. Mit der Unterschrift gibt die verpflichtete Person gleichzeitig eine Erklärung ab, dass sie auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet wurde. Nach Unterzeichnung erhält jede verpflichtete Person vom Vordruck die Ausfertigung „Verpflichtete“ mit den umseitig aufgeführten Strafvorschriften.

Das Original der Ausfertigung „Vertragsakte“ wird zu den Akten des Auftraggebers genommen.

Welche Stelle für die Verpflichtung zuständig ist, richtet sich nach den entsprechenden Landesregelungen.

1.4 Verhandlungsverfahren nach VOF

1.4.1 Verhandlungsverfahren mit vorheriger Vergabebekanntmachung

1.4.1.1 Bekanntmachungen

(1) Bekanntmachungen von Verhandlungsverfahren mit vorheriger Vergabebekanntmachung sind auf der Homepage des Amtes für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften in Luxemburg zu veröffentlichen. Die Formulare können unter www.simap.europa.eu unter der Rubrik „Auftraggeber-Seite“ angesehen und herunter geladen werden. Bei Nutzung der Online-Formulare ist eine vorherige Anmeldung und Registrierung erforderlich.

(2) Ist eine Online-Bearbeitung nicht möglich oder zweckmäßig, sind die o. g. Bekanntmachungen mit den nachfolgend aufgeführten Vordrucken zu erstellen und – vorzugsweise per E-Mail – an das Amtsblatt der EU (Anschrift: Amt für amtliche Veröffentlichungen der EU, Postfach 10 03, L-2985 Luxemburg 1, Telefax: 00352 / 29 29 42 670, E-Mail: ojs@publications.europa.eu) zu senden.

Hierfür sind folgende Vordrucke zu verwenden:

- Vordruck HVA F-StB-ING 16.1 „Vorinformation“
- Vordruck HVA F-StB-ING 16.2 „Anschreiben – EU-Ausschreibung“
- Vordruck HVA F-StB-ING 16.3 „Bekanntmachung“.

(3) Bekanntmachungen von Verhandlungsverfahren für freiberufliche Leistungen sind nach Absendung an das Amt für amtliche Veröffentlichungen der EU mit identischem Inhalt stets auch im Inland zu veröffentlichen.

Für freiberufliche Leistungen im Bundesfernstraßenbau zu Lasten des Bundes hat die Veröffentlichung auf dem Internetportal der Bundesverwaltung www.bund.de zu erfolgen. Bei Veröffentlichung auf dieser Bundesplattform über einen Link auf ein PDF-Dokument ist zur Erstellung dieses Dokuments der Vordruck

- HVA F-StB ING 16.5 „EU-Bekanntmachung Inland“
- zu verwenden.

(4) Bei darüber hinaus gehender zusätzlicher Veröffentlichung im Inland (z. B. in Printmedien) sind folgende Vordrucke zu verwenden:

- HVA F-StB ING 16.4 „Anschreiben – EU-Bekanntmachung Inland“
- HVA F-StB ING 16.5 „EU-Bekanntmachung Inland“.

(5) In den Vordrucken HVA F-StB-ING 16.3 „Bekanntmachung“ und HVA F-StB-ING 16.5 „EU-Bekanntmachung Inland“ ist unter III 2.1 die Vorlage einer Eigenerklärung gemäß Vordruck HVA F-StB-ING 21.2 „Eigenerklärung zur Eignung“ mit dem Teilnahmeantrag zu verlangen.

(6) Von besonderer Bedeutung in der Vergabebekanntmachung sind die anzufordernden, für das weitere Verfahren entscheidenden Erklärungen/Nachweise.

Um den Umfang von vorzulegenden Unterlagen zu begrenzen und um die Unterlagen in übersichtlicher Form zu erhalten, empfiehlt es sich, den anzufordernden Erklärungen/Nachweisen bei den "Teilnahmebedingungen" in der Vergabebekanntmachung folgenden Satz voranzustellen: "Folgende Erklärungen und Nachweise gem. VOF sind in der aufgeführten Reihenfolge geheftet vorzulegen. Darüber hinausgehende Informationsunterlagen sind nicht erwünscht."

Die nachstehende Aufzählung enthält alle nach VOF in Betracht kommenden Erklärungen und Nachweise geordnet nach steigenden §§ der VOF*).

*) In der Bekanntmachung sind die geforderten Erklärungen und Nachweise jedoch möglichst nach der ihnen zuerkannten Bedeutung zu ordnen

Auskünfte, Erklärungen und Nachweise nach VOF, die für die Bewertung der Bewerber angefordert werden können	Erläuterungen für den Ersteller der Vergabebekanntmachung
Auskünfte zu § 4 Abs. 2	Wirtschaftliche Verknüpfungen oder Zusammenarbeit mit anderen Unternehmen
Erklärungen zu § 4 Abs. 6 a) – g) und Abs. 9 a) – d)	Konkursverfahren, Verurteilungen, Verfehlungen, Steuerschulden
Nachweise zu § 5 Abs. 4 a) – c)	Finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit insbesondere der Nachweis über eine Berufshaftpflichtversicherungsdeckung
Nachweise/Erklärungen zu § 5 Abs. 5 a) – h)	Fachliche Eignung Unterlagen von vergleichbaren Objekten

1.4.1.2 Auswahl der Bewerber

Ausschlussprüfung

(1) In der Ausschlussprüfung werden zunächst alle fristgerecht eingegangenen Bewerbungen daraufhin überprüft, ob die nach der VOF geforderten Erklärungen/Nachweise vollständig und mit ausreichendem Inhalt vorliegen:

Auskünfte/Erklärungen/Nachweise nach VOF, deren Fehlen zum Ausschluss des Bewerbers führen können	Erläuterungen für den Bearbeiter
§ 4 Abs. 6 a) – g)	– rechtskräftige Verurteilungen (Strafgesetzbuch)
§ 4 Abs. 9 a)	– Insolvenzverfahren
§ 4 Abs. 9 b)	– rechtskräftige Verurteilungen
§ 4 Abs. 9 c)	– schwere Verfehlungen
§ 4 Abs. 9 d)	– Zahlung von Steuern und Abgaben
§ 4 Abs. 9 e) in Verbindung mit § 4 Abs. 2	– Verknüpfung oder Zusammenarbeit mit anderen Unternehmen
§ 4 Abs. 9 e) in Verbindung mit § 5 Abs. 4 a) – c)	– Finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit – Berufshaftpflichtversicherung/Bankerklärung – Erklärung über den Gesamtumsatz und den Umsatz für entsprechende Dienstleistungen in den letzten 3 Geschäftsjahren oder Vorlage anderer geeigneter Belege zum Nachweis der finanziellen und wirtschaftlichen Eignung – Generell zu beachten ist § 5 Abs. 4 letzter Absatz
§ 4 Abs. 9 e) in Verbindung mit § 5 Abs. 5 a) – h)	– Fachliche Eignung – Nachweis/Erklärung zur beruflichen Qualifikation und zur personellen und technischen Ausstattung des Büros – Liste der wesentlichen in den letzten 3 Jahren erbrachten vergleichbaren Leistungen mit Angabe des Rechnungswertes, der Leistungszeit und der Auftraggeber

Die Ausschlussprüfung ist entsprechend dem Vordruck HVA F-StB ING 24.1 durchzuführen

(2) Grundsätzlich sind als Nachweise nach VOF § 5 Abs. 4 c) und § 5 Abs. 5 b) – f) und h) sowie nach VOF § 5 Abs. 9 Eigenerklärungen zu verlangen. Die Forderung nach darüber hinaus gehenden Unterlagen und Angaben hat der Auftraggeber im Vergabevermerk (Dokumentation) zu begründen. Fehlende Erklärungen und Nachweise, die bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist nicht vorgelegt wurden, können auf Anforderung des Auftraggebers bis zum Ablauf einer bestimmten Nachfrist (i. d. R. 6 Kalendertage) nachgereicht werden.

(3) Anschließend erfolgt die inhaltliche Prüfung und Bewertung der Bewerberangaben gemäß Vordruck HVA F-StB ING 24.1. So sind z. B. die gemäß VOF § 4 (2) abgeforderten und vorgelegten Auskünfte zur wirtschaftlichen Verknüpfung mit Unternehmen vor dem Hintergrund der jeweils zu beauftragenden Leistung zu überprüfen und zu bewerten. Hierbei ist nicht das Ziel zu verfolgen, wirtschaftlich mit Unternehmen verknüpfte Bewerber von vornherein vom Wettbewerb auszuschließen. Bewerber mit kritisch zu bewertenden Verknüpfungen (z. B. Büro für Verkehrsplanung ist Tochterfirma einer Straßenbaufirma) sind jedoch vom weiteren Wettbewerb auszuschließen.

Bei Zweifel an der Richtigkeit einzelner Angaben sind diese zu überprüfen.

(4) Bleiben Zweifel an der Eignung eines Bewerbers bestehen, kann dieser aus dem weiteren Verfahren ausgeschieden werden. Die Entscheidungsgründe sind für den Vergabebericht in kurzer Form aktenkundig zu machen.

Auswahlverfahren

(5) Die Bewerber, die im weiteren Wettbewerbsverfahren bleiben, werden nach einem steigenden Punktesystem gemäß Vordruck HVA F-StB ING 24.2 in eine Reihung gebracht. Dazu sind analog zu der in der Bekanntmachung aufgeführten Bedeutung die vorgelegten Erklärungen und Nachweise im Verhältnis zueinander je nach der vom Bewerber zu erbringenden Leistung zu wichten. Die Summe der Wichtungen muss 100 % ergeben.

(6) Darüber hinaus soll der Inhalt der Unterlagen eines jeden Bewerbers bei den einzelnen Auswahlkriterien mit einer Punktzahl zwischen 0 und 5 bewertet werden. Sind dabei die Mindestanforderungen nicht erfüllt (0 Punkte des Bewerbers bei einem Kriterium), wird der Bewerber nicht zur Abgabe eines Angebotes aufgefordert.

Das Auswahlverfahren ist entsprechend der Systematik des Vordrucks HVA F-StB-ING 24.2 durchzuführen. Die im Vordruck enthaltene Reihenfolge der Auswahlkriterien ist keine Vorgabe für deren Wichtigkeit. Diese muss in jedem Einzelfall neu festgelegt werden.

Die Entscheidungsgründe für die Wichtigkeit und die Bewertung mit Punktzahlen sind für den Vergabebericht in kurzer Form aktenkundig zu machen.

(7) Nach Abschluss des Auswahlverfahrens sind gemäß § 10 Abs. 5 VOF allen Bewerbern die Gründe für die Ablehnung ihrer Bewerbung mitzuteilen. Erfolgt eine solche Mitteilung nicht, sind diese Bewerber gemäß § 101a GWB vor Zuschlagserteilung mit Vordruck § 101a GWB I „Information gemäß § 101a GWB I“ (Vordruck HVA F-StB-ING 25.1) zu verständigen (siehe 1.4.1.4 Abs. (3)).

(8) Die Bewerber mit den höchsten Punktzahlen werden zur Angebotsabgabe aufgefordert. Die Mindestanzahl der aufzufordernden Bewerber muss der in der Vergabebekanntmachung unter IV.1.4 genannten Anzahl entsprechen und darf bei hinreichender Anzahl geeigneter Bewerber nicht unter drei liegen (§ 10 (4) VOF).

1.4.1.3 Auswahl des Auftragnehmers

Vergabeunterlagen

(1) Für die Auswahl des Auftragnehmers übersendet der Auftraggeber den nach 1.4.1.2 aus den Bewerbern ausgewählten Bietern die "Vergabeunterlagen" mit Fristsetzung für die Einreichung der Angebote.

Die Vergabeunterlagen sind im Allgemeinen in zwei unterschiedlichen Heftungen zu gestalten, und zwar

- in die Heftung "Angebotsaufforderung" und
- in die Heftung "Angebot".

(2) Die Heftung "Angebotsaufforderung" umfasst sämtliche an die Bieter abzugebenden Vergabeunterlagen und besteht aus:

- der EU-Aufforderung zur Angebotsabgabe: Vordruck HVA F-StB-ING 17.2
- den EU-Bewerbungsbedingungen für die Vergabe von freiberuflichen Leistungen im Straßen- u. Brückenbau: Vordruck HVA F-StB-ING 18.2
- dem Angebotsschreiben: Vordruck HVA F-StB-ING 19
- dem Verzeichnis der Leistungen anderer Unternehmer: Vordruck HVA F-StB-ING 20.2
- der Erklärung der Bieter-/Arbeitsgemeinschaft: Vordruck HVA F-StB-ING 21.1
- der Eigenerklärung zur Eignung: Vordruck HVA F-StB-ING 21.2
- den Allgemeinen Vertragsbedingungen für Leistungen der Ingenieure und Landschaftsarchitekten im Straßen- und Brückenbau (AVB-ING)
- den jeweiligen Technischen Vertragsbedingungen (z. B. TVB-Straßen)
- der Leistungs-/Aufgabenbeschreibung
- dem Vertragsentwurf.

Die Heftung "Angebotsaufforderung" ist dafür bestimmt, in den Akten des Bieters zu verbleiben.

(3) Die Heftung "Angebot" enthält nur die Teile der Vergabeunterlagen, in die der Bieter Eintragungen zu machen hat und besteht aus:

- dem Angebotsschreiben: Vordruck HVA F-StB-ING 19
- dem Verzeichnis der Leistungen anderer Unternehmer: Vordruck HVA F-StB-ING 20.2
- dem Vordruck Bieter-/Arbeitsgemeinschaft: Vordruck HVA F-StB-ING 21.1
- dem Vordruck Eigenerklärung zur Eignung: Vordruck HVA F-StB-ING 21.2
- dem Vertragsentwurf.

Die Heftung "Angebot" ist dafür bestimmt, als Angebot an den Auftraggeber eingereicht zu werden.

(4) Veröffentlichte und von jedermann erwerbbar Unterlagen, wie z. B. die Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen (VOF), sind den Vergabeunterlagen nicht beizugeben.

(5) Im Vertragsentwurf müssen alle die Erfüllung des Vertrages beeinflussenden Umstände enthalten sein, z. B.:

- Art der Honorarermittlung
- Ausführungszeitraum oder -fristen
- Planungsunterlagen.

(6) In der EU-Aufforderung zur Angebotsabgabe (Vordruck HVA F-StB-ING 17.2) sind die jeweilig maßgebenden Auftragskriterien anzukreuzen bzw. anzugeben. Dabei sind die Auftragskriterien objektbezogen und individuell festzulegen. Erforderlichenfalls sind Kriterien hinzuzufügen oder wegzulassen. Für die Auswahl des Auftragnehmers erforderliche Angaben, Erklärungen oder Nachweise sind vom Bieter gemäß Ziffer 10.2 des Vordrucks HVA F-StB-ING 17.2 mit dem Angebot vorzulegen.

Dies sind z. B* .:

Qualität:

- Verfügbarkeit der technischen Ausstattung
- Personaleinsatzplan mit namentlicher Benennung der Personen, die die Leistungen tatsächlich erbringen
- Organisation der Qualitätskontrolle
- Verfügbarkeit des projektleitenden Personals
- Ort der Leistungserbringung
- Anteil Eigenleistungen und Fremdleistungen
- Kundendienst (Kommunikation mit dem Auftraggeber).

Fachlicher und technischer Wert:

- Fachtechnischer Wert der Angebotsunterlagen
- Fachliche Präsentation im Auftragsgespräch
- Zweckmäßigkeit des Leistungskonzeptes
- Koordination der Leistungserbringung, insbesondere Integration und Qualität der Fachplaner.

Leistungszeitraum oder -fristen:

- Sicherstellung von Ausführungszeiträumen/-fristen
- Planungsablauf.

Preis/Honorar:

- Höhe des Gesamtangebotes
- Angemessenheit/Annehmbarkeit der Honorarkosten für Grundleistungen
- Nebenkosten
- Kosten für Besondere Leistungen.

Sonstige objektbezogene Auftragskriterien:

- Erfahrungen des für die Bearbeitung vorgesehenen Personals mit vergleichbaren Leistungen
- Erfahrungen des für die Bearbeitung vorgesehenen Personals mit den einschlägigen Regelwerken
- Erfahrungen in der Zusammenarbeit mit anderen Beteiligten (z. B. Deutsche Bahn AG, Kommunen)
- Ästhetik/Gestaltung (z. B. Referenzobjekte).

Es ist darauf zu achten, dass bei den beispielhaft aufgeführten Kriterien nicht eine doppelte Bewertung dadurch vorgenommen wird, dass diese sowohl unter den Eignungskriterien des Teilnahmeantrages als auch unter den Zuschlagskriterien für das Angebot im selben Verfahren aufgeführt sind.

* Die Reihenfolge der Aufzählung entspricht § 11 Abs. 5 VOF und ist nicht nach der Bedeutung der einzelnen Punkte geordnet.

(7) In Nr. 10.1 des Vordrucks HVA F-StB-ING 17.2 sind für alle Vergaben als maßgebende Auftragskriterien immer die Kriterien, Preis/Honorar, Qualität und fachlicher und technischer Wert anzugeben. Weitere Kriterien sind vorzusehen, wenn dies im individuellen Einzelfall erforderlich ist. Die Festlegung der Auftragskriterien einschließlich Unterkriterien sowie deren Wichtung sind im Vergabevermerk zu begründen. Die Summe der Wichtungen muss 100 % ergeben. Das Kriterium Preis/Honorar sollte mindestens mit 30 % gewichtet werden.

Angebotsöffnung

(8) Die Angebote sind sofort nach ihrem Eingang in der Reihenfolge des Eingangs fortlaufend zu nummerieren, mit dem Eingangsstempel, der Uhrzeit des Eingangs und Namenszeichen des Entgegennehmenden zu versehen und zu prüfen, ob die Verschlüsse der Angebote unversehrt sind.

(9) Falls der Verschluss eines Angebotes beschädigt ist, ist der Umschlag mit einem Vermerk über Art und vermutliche Ursache der Beschädigung zu versehen und neu zu verschließen.

(10) Die Annahme von Angeboten in nicht verschlossenen Umschlägen ist zu verweigern. Sie sind dem Absender ohne Einsichtnahme umgehend zurückzugeben.

(11) Unmittelbar nach der Kennzeichnung und Prüfung der Umschläge sind die Angebote unter Verschluss zu halten und vertraulich zu behandeln.

(12) Die Öffnung der Angebote erfolgt unverzüglich nach Ablauf des Einreichungstermins ohne Beisein der Bieter.

(13) Der Verhandlungsleiter zur Angebotsöffnung soll mit der Aufstellung der Vergabeunterlagen und der Weiterbehandlung der Angebote nicht befasst sein. Am Öffnungstermin ist ein zweiter Bediensteter als Schriftführer zu beteiligen, der die zu fertigende Niederschrift mit zu unterzeichnen hat.

(14) Der Verhandlungsleiter hat die Angebote vor der Öffnung darauf zu überprüfen, ob

- die Verschlüsse noch unversehrt
- nur in dem durch Vermerk bereits festgestellten Umfange beschädigt
- sie vor Ablauf der Angebotsfrist eingegangen sind.

(15) Die Angebote sind sodann in der Reihenfolge ihrer Nummerierung von dem Verhandlungsleiter oder dem Schriftführer zu öffnen und auf der ersten Seite des Angebotsschreibens mit der auf dem Umschlag vermerkten Nummer und Namenszeichen mit Datumsangabe zu versehen.

Nach Ablauf der Angebotsfrist, aber **vor** Öffnung des ersten Angebotes eingegangene Angebote sind nicht zu berücksichtigen. Der Sachverhalt ist in der "Niederschrift über die Angebotsöffnung" (Vordruck HVA F-StB-ING 22) unter Nr. II.1 festzuhalten.

(16) Die Angebote einschließlich eventueller Nebenangebote sind während des Öffnungstermins nach Öffnung der Angebote zu kennzeichnen (z. B. durch Lochstempel). Das Gerät zur Kennzeichnung ist im Übrigen sorgfältig zu verwahren.

(17) Nachweislich verspätet (d. h. nach Ablauf der Angebotsfrist) eingegangene Angebote bleiben unberücksichtigt.

Prüfung und Wertung der Angebote

(18) Nach erfolgter formaler und rechnerischer Prüfung der Angebote erfolgt die fachliche und wirtschaftliche Prüfung und Wertung der Angebote nach den in der "Aufforderung zur Angebotsabgabe" aufgeführten Auftragskriterien gemäß Vordruck HVA F-StB-ING 24.3.

(19) Gemäß § 20 Abs. 1 VOF hat der Auftraggeber mit den ausgewählten Bietern Verhandlungen (Auftragsgespräche) durchzuführen, nach deren Abschluss über die Auftragsvergabe entschieden wird. Sie sind zu diesen Gesprächen mit Vordruck ING 23 "Einladung zu Auftragsgesprächen (Präsentation)" einzuladen. Dabei ist Folgendes zu beachten:

- Die Einladung ist zeitgleich an alle einzuladenden Bieter zu versenden.
- Die Auftragsgespräche sollten möglichst an einem Tag stattfinden.
- Zwischen den Auftragsgesprächen mit den einzelnen Bietern ist eine ausreichende Pause vorzusehen.
- In der Einladung ist den Bietern die inhaltliche und zeitliche Abfolge des Gespräches zu erläutern.
- Folgende Inhalte sollten Bestandteil des Auftragsgespräches sein:
 - Vorstellung der Vertreter des Auftraggebers,
 - Allgemeine Vorstellung des anbietenden Büros,
 - Verbindliche namentliche Benennung/Vorstellung der für die Abwicklung des Projektes vorgesehenen Personen (sofern nicht bereits mit dem Angebot erfolgt),
 - Persönliche Vorstellung des Projektleiters/Vertreters,
 - Vorstellung der Konzeption für die Bearbeitung des Projektes,
 - Einzelfragen zum Angebot.

Das Gespräch sollte in der Regel mit allen Bietern gleichlang geführt werden. Über die wesentlichen Inhalte der Gespräche sind Niederschriften zu führen.

Es ist darauf zu achten, dass aus Gleichbehandlungsgründen gegenüber allen Bietern gleiche oder ähnliche Fragestellungen erhoben werden.

(20) Nach den Gesprächen sind die Angebote der Bieter bei den einzelnen Auftragskriterien mit einer Punktzahl zwischen 0 und 5 gemäß Ziffer 10.2 des Vordrucks HVA F-StB ING 17.2 zu bewerten.

(21) Die Entscheidungsgründe für die Punktbewertung sind für den Vergabevermerk aktenkundig zu machen. Die Ergebnisniederschriften der Auftragsgespräche sind dem Vergabevermerk als Anlage beizufügen.

(22) Der Vertrag ist mit dem Bieter mit der höchsten Punktzahl abzuschließen, da dieser die bestmögliche Leistung erwarten lässt.

1.4.1.4 Abschluss des Vergabeverfahrens

Allgemeines

(1) Eine Ausschreibung ist durch Vertragsabschluss, in Ausnahmefällen durch Aufhebung oder Beendigung eines Vergabeverfahrens nach § 122 GWB abzuschließen.

(2) Soweit für den Vertragsabschluss die Zustimmung übergeordneter Stellen einzuholen ist, sind diesen die Vergabeakten frühzeitig vorzulegen.

Der übergeordneten Stelle sind mit einem Vergabevorschlag mindestens folgende Unterlagen, soweit wie möglich in Urschrift, vorzulegen:

- a) Text der Bekanntmachung der Ausschreibung und Angabe der Veröffentlichungsblätter,
- b) die Niederschrift über die Angebotsöffnung
- c) das für den Vertragsabschluss vorgeschlagene Angebot,
- d) der Vergabevermerk
- e) ein Satz Vergabeunterlagen, wie sie den Bietern zugeleitet wurden (Heftung "Angebotsaufforderung", gegebenenfalls nachgereichte Schreiben).

Informationspflicht gemäß § 101a GWB

(3) Bei Vergaben ab den in § 2 Vergabeverordnung genannten Schwellenwerten sind die Bieter, deren Angebote nicht berücksichtigt werden sollen, nach § 14 Abs. 5 VOF mit Vordruck HVA F-StB-Information gemäß § 101a GWB I "Information gemäß § 101a GWB I" (Vordruck HVA F-StB-ING 25.1) zu verständigen.

Der Bieter, dessen Angebot angenommen werden soll, ist nach Vordruck HVA F-StB-Information gemäß § 101a GWB II "Information gemäß § 101a GWB II" (Vordruck HVA F-StB-ING 25.2) zeitgleich zu unterrichten.

Nichtberücksichtigten Bewerbern, die bereits gemäß § 10 Abs. 5 VOF unterrichtet worden sind, ist keine weitere Information zu übersenden. Soweit Bewerber bei Verfahren mit Teilnahmewettbewerben noch nicht über die Ablehnung ihrer Bewerbung informiert wurden, ist dies vor Absendung der Information nach § 101a GWB nachzuholen.

(4) Die Information der Bieter über die Vergabeentscheidung des AG hat in Textform spätestens 15 Kalendertage **vor** Vertragsabschluss (Zuschlags-/Auftragserteilung) zu erfolgen. Wird die Information per Fax oder auf elektronischem Weg versendet, verkürzt sich die Frist auf 10 Kalendertage- Die Frist beginnt am Tag nach der Absendung der Information durch den Auftraggeber. Dabei ist zu beachten, dass das Absendedatum zu Beweis Zwecken zu dokumentieren ist und die Absendung zeitgleich an alle Bieter erfolgt. Die Versendung der Information soll in der Regel mit Fax bzw. auf elektronischem Weg erfolgen. Eine zusätzliche schriftliche Benachrichtigung ist darüber hinaus nicht erforderlich.

Ändert die Vergabestelle nach dem Versenden der Informationen ihre Vergabeentscheidung, muss sie die Bieter erneut gemäß § 101a GWB informieren.

Die Informationspflicht entfällt gemäß § 101a Abs. 2 GWB bei Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung auf Grund besonderer Dringlichkeit.

Vertragsabschluss

(5) Nachdem unter Berücksichtigung aller Gesichtspunkte gemäß § 11 VOF in Verbindung mit § 20 das Angebot, das aufgrund der ausgehandelten Auftragsbedingungen die bestmögliche Leistung erwarten lässt, ermittelt worden ist, ist ein Vertrag mit dem entsprechenden Bieter zu schließen.

Bei Vergaben ab den EU-Schwellenwerten darf der Zuschlag nach § 101a GWB nur erteilt werden, wenn seit der Absendung der Information an die Bieter mindestens 15 bzw. 10 (bei elektronischer Übersendung) Kalendertage vergangen sind.

Wird der Verstoß gegen die Informations- und Wartepflicht gemäß § 101a GWB oder eine De-facto-Vergabe gemäß § 101b Abs. 1 Nr. 2 GWB in einem Nachprüfungsverfahren gemäß § 101b Abs. 2 GWB festgestellt, ist der Vertrag von Anfang an unwirksam.

Wenn die Vergabekammer der Vergabestelle einen Antrag auf ein Nachprüfungsverfahren zugestellt hat, darf bei Vergaben ab den EU-Schwellenwerten der Zuschlag ebenfalls nicht erteilt werden.

Vergabevermerk

(6) Nach Abschluss des Vergabeverfahrens ist eine Dokumentation (Vergabevermerk) gemäß § 12 VOF fertigzustellen.

EU-Bekanntmachung der Auftragserteilung

(7) Bei Aufträgen, für die eine Bekanntmachung im EU-Amtsblatt veröffentlicht wurde, ist gemäß § 14 Abs. 1 VOF spätestens 48 Kalendertage nach Auftragserteilung eine "Bekanntmachung über vergebene Aufträge" (Vordruck HVA F-StB-ING 27) an das EU-Amtsblatt zu senden.

Behandlung und Aufbewahrung der nichtberücksichtigten Bewerbungsunterlagen und Angebote

(8) Die im Rahmen der Auswahl des Auftragnehmers eingegangenen Angebote sind mit allen den Vergabevorgang betreffenden Unterlagen (Schreiben, Vermerke und sonstige Vorgänge) sechs Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem die Schlusszahlung erfolgt ist, aufzubewahren. Dies gilt auch für die Bewerbungsunterlagen des ausgewählten Bieters.

Alle übrigen Bewerbungsunterlagen können zwei Monate nach Vertragsabschluss vernichtet werden.

1.4.2 Verhandlungsverfahren ohne vorherige Vergabebekanntmachung

In den Fällen des § 3 Abs. 4 VOF sind Verhandlungsverfahren ohne vorherige Vergabebekanntmachung möglich. Hierbei entfällt das Auswahlverfahren.

Mit der Übersendung der Aufgabenbeschreibung sind auch die Erklärungen und Nachweise zu § 4 Abs. 6 a) – g) und § 4 Abs. 9 a) – d) VOF anzufordern, die vor Durchführung des Zuschlagsverfahrens auf ihre Ausschlusswirkung zu überprüfen sind.

Das Zuschlagsverfahren kann ggf. in vereinfachter Form erfolgen. Ein Vergabevermerk, aus dem die Entscheidungsgründe für etwaige Ausschlüsse sowie für die vorgenommenen Wichtungen und Bewertungen hervorgehen, ist jedoch immer erforderlich.

**Handbuch
für die Vergabe und Ausführung
von freiberuflichen Leistungen
im Straßen- und Brückenbau**

HVA F-StB

Teil 2

**Richtlinien
für die Honorarermittlung**

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
2.0 Allgemeines	2.0 - 1
2.1 Berechnungshonorare nach HOAI	2.1 - 1
2.2 Frei vereinbarte Honorare	2.2 - 1
2.3 Hinweise zu den fachspezifischen Regelungen	2.3 - 1
2.3.1 Verkehrsplanerische Leistungen	2.3 - 1
2.3.2 Vermessungstechnische Leistungen	2.3 - 1
2.3.3 Leistungen für Bodenmechanik, Erd- und Grundbau	2.3 - 7
2.3.4 Objektplanung Verkehrsanlagen (HOAI Teil 3, Abschnitt 4)	2.3 - 9
2.3.5 Leistungen für Schallschutz und Raumakustik	2.3 - 15
2.3.6 Objektplanung (HOAI Teil 3, Abschnitt 3)	2.3 - 16
2.3.7 Tragwerksplanung (HOAI Teil 4, Abschnitt 1)	2.3 - 21
2.3.8 Technische Ausrüstung Ingenieurbauwerke (HOAI Teil 4, Abschnitt 2)	2.3 - 24
2.3.9 Landschaftsplanerische Leistungen (HOAI Teil 2, Abschnitt 2)	2.3 - 25
2.3.10 Bauüberwachung	2.3 - 35
2.3.11 Prüfung von Ingenieurbauwerken für Verkehrsanlagen	2.3 - 37

2.0 Allgemeines

- (1) Die „Richtlinien für die Honorarermittlung“ regeln die einzelnen Arbeitsschritte zur Honorarermittlung.
- (2) Die Leistungen des Auftragnehmers sind angemessen zu honorieren. Nur bei angemessener Honorierung kann im Regelfall eine optimale, alle Einflussfaktoren berücksichtigende Leistung erwartet werden, welche die Grundvoraussetzung für ein wirtschaftliches Bauen ist.
- (3) Bei der Ermittlung des Honorars wird unterschieden zwischen
 - Berechnungshonoraren nach HOAI
 - frei vereinbarten Honoraren.
- (4) Der Auftraggeber gibt die Grundlagen für die Honorarermittlung vor, z. B. Aufgabenstellung/Leistungsumfang, anrechenbare Kosten, Fläche oder Verrechnungseinheiten und in der Regel auch die Honorarzone.

2.1 Berechnungshonorare nach HOAI

(1) Berechnungshonorare sind nur für die in „Leistungsbildern“ erfassten Leistungen der HOAI vorgesehen, soweit die Honorartafelwerte nicht unter- bzw. überschritten werden.

Das Berechnungshonorar richtet sich nach:

- den anrechenbaren Kosten des Objekts (ohne Umsatzsteuer) bzw. der Fläche oder den Verrechnungseinheiten,
- der Honorarzone, der das Objekt zuzuordnen ist,
- dem Leistungsumfang und
- der einschlägigen Honorartafel.

(2) Die HOAI sieht für die Berechnung der anrechenbaren Kosten unterschiedliche Kostenermittlungsarten (Baukostenvereinbarung, Kostenschätzung, Kostenberechnung) vor, die sich im Wesentlichen durch den dem jeweiligen Planungsstand entsprechenden Genauigkeitsgrad unterscheiden.

Bei der Vertragsgestaltung werden folgende Kostenbegriffe unterschieden:

Baukostenvereinbarung	=	grob überschlägige Ermittlung der Gesamtkosten anhand entsprechender Erfahrungswerte oder typisierender Kennwerte
Vorläufige Kostenschätzung	=	überschlägige Ermittlung der Kosten auf Grund von Erfahrungswerten
Kostenschätzung	=	überschlägige Ermittlung der Kosten auf Grundlage der Vorplanung (i. d. R. Ergebnis der Leistungsphase 2)
Kostenberechnung	=	Ermittlung der angenäherten Gesamtkosten auf der Grundlage der Entwurfsplanung auf Grund der im Einzelnen ermittelten Mengen und der zugehörigen Einzelkosten (i. d. R. Ergebnis der Leistungsphase 3)

(3) Ermittlung der anrechenbaren Kosten zur Beauftragung und zur Abrechnung

Bei **Beauftragung** der **Leistungsphasen 1 und 2** sind die anrechenbaren Kosten auf der Grundlage einer vorläufigen Kostenschätzung zu ermitteln. Die Ermittlung der anrechenbaren Kosten zur Abrechnung erfolgt:

- bei ausschließlicher Beauftragung der Leistungsphasen 1 und 2 auf der Grundlage der Kostenschätzung (in der Regel Ergebnis der Leistungsphase 2),
- bei gleichzeitiger Beauftragung der Leistungsphase 3 und ggf. weiterer auf der Grundlage der Kostenberechnung (in der Regel Ergebnis der Leistungsphase 3).

Alternativ lässt § 6 Abs. 2 HOAI zu, dass die Vertragspartner schriftlich vereinbaren, dass das Honorar auf der Grundlage der anrechenbaren Kosten einer Baukostenvereinbarung vereinbart und abgerechnet wird.

Bei **Beauftragung** der **Leistungsphase 3** und ggf. weiterer sind die anrechenbaren Kosten auf der Grundlage der Kostenschätzung (in der Regel Ergebnis der Leistungsphase 2) zu ermitteln.

Bei **Beauftragung** der **Leistungsphase 4** und ggf. weiterer sind die anrechenbaren Kosten auf der Grundlage der Kostenberechnung (in der Regel Ergebnis der Leistungsphase 3) zu ermitteln.

Die Abrechnung der Leistungsphasen 3 und 4 erfolgt auf der Grundlage der anrechenbaren Kosten der Kostenberechnung (in der Regel Ergebnis der Leistungsphase 3).

(4) Alle Kosten sind auf der Grundlage von aktuellen Netto-Baupreisen zu ermitteln, d. h. ohne Berücksichtigung

- der Umsatzsteuer,
- künftiger Preisänderungen oder
- eines Zuschlages für „Unvorhergesehenes“ sowie
- der nicht anrechenbaren Kosten.

(5) Liegen die anrechenbaren Kosten des Objekts bzw. die Fläche oder die Verrechnungseinheiten außerhalb der jeweiligen Honorartafel, so ist das Honorar frei zu vereinbaren (siehe frei vereinbarte Honorare).

(6) Die zutreffende Honorarzone ist nach den Bestimmungen der HOAI zu ermitteln.

(7) Leistungen umfassen die Leistungen, die zur ordnungsgemäßen Erfüllung eines Auftrages im Allgemeinen erforderlich sind (§ 3 Abs. 2 HOAI).

Wenn nicht sämtliche in einer Leistungsphase erfassten Leistungen oder nur Teile von Leistungen übertragen werden, steht dem Auftragnehmer nicht der volle Vomhundertsatz des Honorars dieser Leistungsphase, sondern nur ein entsprechend geringeres Honorar zu.

(8) Andere Leistungen nach § 3 Abs. 2, 2. Satz HOAI und Besondere Leistungen nach § 3 Abs. 3 HOAI können zu den Leistungen hinzu- oder an deren Stelle treten, wenn besondere Anforderungen an die Ausführung des Auftrags gestellt werden, die über die allgemeinen Leistungen hinausgehen oder diese ändern.

Inwieweit Leistungen als Andere Leistungen nach § 3 Abs. 2, 2. Satz HOAI oder Besondere Leistungen nach § 3 Abs. 3 bzw. der Anlage 2 zur HOAI honoriert werden müssen, entscheidet nicht das jeweilige Leistungsbild der HOAI, sondern der vertraglich vereinbarte Leistungsumfang.

Für Andere Leistungen ist ein zusätzliches Honorar nach § 3 Abs. 2 der HOAI gesondert frei zu vereinbaren.

Werden während der Vertragsabwicklung Andere Leistungen gefordert, so ist erst der Umfang der bisherigen Vertragsleistung zu prüfen und dann zu entscheiden, ob die neu zu vereinbarende Vertragsleistung eine zusätzliche Vergütung auslöst.

Mit der preisrechtlichen Unterscheidung zwischen Leistungen, Anderen Leistungen und Besonderen Leistungen wird nur geregelt, welche Leistungen im Regelfall mit dem Grundhonorar (Vergütung der Leistungen) abgegolten sind und für welche Leistungen bei Vorliegen der vertraglichen Voraussetzungen und der preisrechtlichen Bestimmungen der HOAI ein zusätzliches Honorar berechnet werden darf (Prüfung eines Honoraranspruches nach den Bestimmungen des § 8 HOAI unter Berücksichtigung von § 3 HOAI).

Das Honorar kann in angemessenem Verhältnis zum Honorar für die nach Art und Umfang vergleichbare Leistung

- als Vomhundertsatz der jeweiligen Honorartafel oder
 - als Pauschalbetrag
- vereinbart werden.

Soweit für Besondere Leistungen ein zusätzliches Honorar zu vereinbaren ist, sollte dies in der Regel bei Vertragsabschluss erfolgen.

(9) Die Honorartafeln enthalten jeweils Mindest- und Höchstsätze für die Einzelnen Honorarzonen.

In der Regel sind die Mindestsätze der HOAI die Basis für ein angemessenes Honorar.

Ein höherer als der Mindestsatz darf nur vereinbart werden, wenn besondere Anforderungen gestellt werden, die den Bearbeitungsaufwand wesentlich erhöhen, und die nicht bereits bei der Einordnung des Objekts in die Honorarzone berücksichtigt worden sind.

(10) Nebenkosten (§ 14 HOAI) werden neben dem Honorar gesondert erstattet, wenn dies nicht bei Auftragserteilung schriftlich ganz oder teilweise ausgeschlossen wird. Die Vereinbarung einer Pauschale (als Festbetrag oder als Vomhundertsatz des Honorars) ist anzustreben.

(11) Ist es in begründeten Ausnahmefällen erforderlich, Reisen (Fahrtkosten und Fahrtzeit) gesondert zu vergüten, so ist dies schriftlich zu vereinbaren. Dabei ist folgendes zu beachten:

- die notwendige Anzahl der Reisen setzt der Auftraggeber im Benehmen mit dem Auftragnehmer fest.
- Fahrtkosten (auch Tage- und Übernachtungsgeld) für Reisen, die über den Umkreis von 15 km vom Geschäftssitz des Auftragnehmers hinausgehen, dürfen nicht höher berechnet werden, als es das Bundesreisekostengesetz (BRKG) in der bei Vertragsabschluss gültigen Fassung vorsieht.

(12) Werden in begründeten Ausnahmefällen Nebenkosten auf Einzelnachweis erstattet, ist bezüglich der umsatzsteuerlichen Behandlung folgendes zu beachten:

- a) Dem Auftragnehmer sollen die Nebenkosten nur in der Höhe erstattet werden, wie sie bei ihm tatsächlich anfallen. Die geschätzten Beträge sind deshalb zunächst um die entsprechenden Beträge für die Umsatzsteuer zu kürzen, die dem Auftragnehmer von Dritten in Rechnung gestellt werden und die nach § 15 UStG und § 35 ff. UStDV als Vorsteuer abziehbar sind.
- b) Mit Wirkung ab Januar 2007 wurde der allgemeine Umsatzsteuersatz auf 19 v. H. erhöht. Somit beträgt ab diesem Zeitpunkt der Faktor zur Ermittlung der abziehbaren Vorsteuer bei
 - Vervielfältigungskosten: 15,97 v. H.*)
 - Reisekosten: 9,8 v. H.**)

Die abziehbare Vorsteuer ist mittels des Faktors wie folgt zu ermitteln:

Bruttobetrag x Faktor = Vorsteuer

Beispiel: 150,00 EUR Vervielfältigungskosten
 150,00 EUR x 15,97 v. H. = 23,96 EUR Vorsteuer

- c) Die zu erstattenden Nebenkosten werden umsatzsteuerrechtlich wie die Hauptleistung behandelt, also wie die eigentliche Leistung des Auftragnehmers. Die Nebenkosten, gekürzt um die abziehbaren Vorsteuerbeträge, sind deshalb mit der Hauptleistung der Umsatzsteuer zu unterwerfen.

Beispiel:

	EUR
Hauptleistung	2.000,00
+ Nebenkosten (150,00 – 23,96 EUR)	126,04
	2.126,04
USt 19 v. H.	403,95
Bruttobetrag	2.529,99

*) Faktor 15,97 v. H. bei 19 % Umsatzsteuer ergibt sich aus : $100 - (100 : 1,19) = 15,97$

**) Faktor 9,8 v. H. ist in § 31 UStDV festgelegt

2.2 Frei vereinbarte Honorare

(1) Für Leistungen, die nicht im verbindlichen Teil in der HOAI erfasst sind oder für die die HOAI eine freie Honorarvereinbarung vorsieht, ist das Honorar frei zu vereinbaren (siehe auch Ziffer 1.1.2).

(2) Zeithonorare sollen nur in begründeten Ausnahmefällen vereinbart werden.

2.3 Hinweise zu den fachspezifischen Regelungen

2.3.1 Verkehrsplanerische Leistungen

(Hinweis: Die Honorarermittlung für verkehrsplanerische Leistungen ist nicht in der HOAI verbindlich geregelt und auch in der unverbindlichen Anlage 1 nicht erfasst.)

Beschreibung der Leistung

(1) Vorab erbrachte Leistungen

Damit vergleichbare Angebote eingeholt werden können, ist zunächst eine Leistungsbeschreibung zu erstellen.

(2) Abgrenzung der Aufgabenteilung

Soweit fachkundige Auftraggeber beim Erbringen der Leistung mitwirken (z. B. beim Durchführen von Verkehrszählungen), ist die Aufgabenteilung zwischen den Vertragspartnern eindeutig abzugrenzen.

Ermittlung des Honorars

(3) Honorar

Das Honorar für verkehrsplanerische Leistungen ist grundsätzlich bei Auftragserteilung schriftlich frei zu vereinbaren.

(4) Gliederung der Leistungen in Einzelleistungen

Das Honorar soll vom Auftragnehmer vorgeschlagen werden. Auftraggeber und Auftragnehmer können die Leistungen in Einzelleistungen aufgliedern und hierfür anteilige Honorare bestimmen. Von Bedeutung kann eine solche Festlegung sowohl für Abschlagszahlungen als auch für etwaige Vertragsänderungen sein.

2.3.2 Vermessungstechnische Leistungen (Anlage 1, Pkt. 1.5 HOAI)

(Hinweis: Die Honorarermittlung für vermessungstechnische Leistungen ist in der unverbindlichen Anlage 1 zur HOAI – Orientierungshilfe –, Pkt. 1.5 erfasst.)

2.3.2.1 Entwurfsvermessung für Ingenieurbauwerke und Verkehrsanlagen

Beschreibung der Leistung

(1) Für die Beschreibung der Leistung sollen die Mustertexte (Teil 6 „Mustertexte“) verwendet werden. Als Bestandteil des Vertrages sind die TVB-Vermessung (Teil 5 „Vertragsbedingungen“) zu vereinbaren. Damit werden auch die RAS-Verm und die RE Vertragsbestandteil.

Ermittlung des Honorars

(2) Allgemeines

Das Honorar unterliegt nicht einer verbindlichen Preisverordnung. Es kann daher grundsätzlich frei vereinbart werden. Die in der unverbindlichen Anlage aufgeführten Regelungen zur Ermittlung der Honorarzone und daraus folgend zur Ermittlung des Honorars stellen deshalb nur – unverbindliche – Orientierungswerte dar.

(3) Anrechenbare Kosten

Als Hilfe für die Ermittlung der anrechenbaren Kosten stehen die Vordrucke HVA F-StB-ING 7 und -ING 8 mit den erforderlichen Hinweisen zur Verfügung.

Die anrechenbaren Kosten sind auf der Basis der Kostenschätzung bzw. Kostenberechnung vom Auftraggeber zu ermitteln und den Bewerbern im Rahmen der Leistungsanfrage als Kalkulationsgrundlage zur Verfügung zu stellen.

Hierbei ist zu beachten, dass bei Verkehrsanlagen 100 v. H. der ermittelten Kosten anzurechnen sind, während bei Ingenieurbauwerken eine gestaffelte Abminderung dieser Kosten vorzunehmen ist. Liegt bei Vertragsschluss eine Kostenschätzung noch nicht vor, so können die Vertragsparteien schriftlich vereinbaren, dass das Honorar auf der Grundlage der anrechenbaren Kosten über eine Baukostenvereinbarung berechnet wird.

(4) Honorarzone

Die Ermittlung der Honorarzone kann sich an der Anlage 1 zur HOAI, Pkt. 1.5.3 orientieren. Entsprechende Bewertungsmerkmale sind in dem Vordruck HVA F-StB-ING 9 enthalten.

(5) Pauschalhonorar

In der Regel soll ein Pauschalhonorar nach Durchführung einer Leistungsanfrage frei vereinbart werden.

(6) Angemessenheit des Honorars

Zur Prüfung der Angemessenheit des aufgrund einer Leistungsanfrage angebotenen Honorars kann das sich aus den Tafeln in der Anlage 1 zur HOAI (Pkt. 1.5) ergebende unverbindliche Berechnungshonorar unter Berücksichtigung der nachfolgenden Aufstellung herangezogen werden.

Wird das unverbindliche Honorar der Anlage 1 der HOAI (Orientierungswert) um mehr als 20 v.H. unterschritten, ist vom Bieter eine schriftliche, plausible Aufklärung über die Ermittlung des Honorars zu verlangen. Anhand der vom Bieter vorgelegten Unterlagen ist zu prüfen, ob das Honorar eine einwandfreie Leistungserbringung erwarten lässt. Ist dies nicht der Fall, ist das Angebot auszuschließen.

(7) Das Honorar ist in § 7 des Vertrages (Vordruck HVA F-StB-ING 1.5) zu vereinbaren.

(8) Beauftragung von Teilen einer Grundleistung

Wenn nicht sämtliche in einer Leistungsphase erfassten Grundleistungen oder nur Teile von Grundleistungen übertragen werden sollen, sind die für die Beauftragung vorgesehenen Teilleistungen den Bewerbern im Rahmen der Leistungsanfrage mitzuteilen.

Bewertung der Grundleistungen

Textauszug Anlage 1 zur HOAI	Gliederung der Leistungsbeschreibung	Bewertung v. H.
1. Grundlagenermittlung	1. Grundlagenermittlung	
Einholen von Informationen und Beschaffen von Unterlagen über die Örtlichkeit und das geplante Objekt	1.1 Einholen von Informationen und Beschaffen von Unterlagen über die Örtlichkeit und das geplante Objekt, Beschaffen von vermessungstechnischen Unterlagen einschließlich Ortsbesichtigung.	2
Beschaffen vermessungstechnischer Unterlagen		
Ortsbesichtigung		
Ermitteln des Leistungsumfangs in Abhängigkeit von den Genauigkeitsanforderungen und dem Schwierigkeitsgrad	1.2 Ermitteln des Leistungsumfangs in Abhängigkeit von den Genauigkeitsanforderungen und dem Schwierigkeitsgrad	1
	Bewertung Leistungsphase 1	3
2. Geodätisches Festpunktfeld	2. Festpunktfeld	
Erkunden und Vermarken von Lage- und Höhenpunkten	2.1 Lagefestpunktfeld	1
Erstellen von Punktbeschreibungen und Einmessungsskizzen	2.1.1 Aufsuchen und Kontrollieren der Anschlusspunkte im vorhandenen Lagefestpunktfeld	3
Messungen zum Bestimmen der Fest- und Passpunkte	2.1.2 Erkunden, Vermarken, Einmessen der neuen Lagefestpunkte, Fertigen von Punktbeschreibungen und Einmessungsskizzen	3
Auswerten der Messungen und Erstellen des Koordinaten- und Höhenverzeichnisses	2.1.3 Messen der neuen Lagefestpunkte, ggf. der Passpunkte*)	2
	2.1.4 Rechnerische Auswertung der Messungen zur Lagebestimmung, Dokumentation der Ergebnisse	
	Bewertung Leistungen Nr. 2.1	9
	2.2 Höhenfestpunktfeld	1
	2.2.1 Aufsuchen und Kontrollieren der Anschlusspunkte im vorhandenen Höhenfestpunktfeld	2
	2.2.2 Erkunden, Vermarken, Einmessen der neuen Höhenfestpunkte, Fertigen von Punktbeschreibungen und Einmessungsskizzen	2
	2.2.3 Messen der neuen Höhenfestpunkte	1
	2.2.4 Rechnerische Auswertung der Messungen zur Höhenbestimmung, Dokumentation der Ergebnisse	
	Bewertung Leistungen Nr. 2.2	6
	Bewertung Leistungsphase 2	15

(Fortsetzung s. Seite 4)

*) Eingeschlossen sind nur Passpunkte, soweit sie Bestandteil des Lagefestpunktfeldes sind, siehe im Übrigen Leistungsphase 3.

Fortsetzung Bewertung der Leistungen

Textauszug Anlage 1 zur HOAI	Gliederung der Leistungsbeschreibung	Bewertung v. H.
3. Vermessungstechnische Lage- und Höhenpläne	3. Lage- und Höhenpläne	
Topographisch/Morphologische Geländeaufnahme (terrestrisch/photogrammetrisch) einschließlich Erfassen von Zwangspunkten	3.1 Geländeaufnahme für den Grundplan „Folie Grundriss“ und „Folie Höhe“ (ggf. Aufbereitung für das Digitale Geländemodell -- DGM)	20
Auswerten der Messungen/Luftbilder	3.2 Aufnahme für Längs- und Querprofile (ggf. Aufbereitung für das DGM)	15
Erstellen von Plänen mit Darstellen der Situation im Planungsbereich einschließlich der Einarbeitung der Katasterinformation	3.3 Herstellung des Grundplans	
Darstellen der Höhen in Punkt-, Raster- oder Schichtlinienform	a) „Folie Grundriss“	7
	b) „Folie Höhe“	4
	c) „Folie Kataster“	6
	Bewertung Leistungsphase 3 (terrestrisch)	52
Erstellen eines digitalen Geländemodells Graphisches Übernehmen von Kanälen, Leitungen, Kabeln und unterirdischen Bauwerken aus vorhandenen Unterlagen	Photogrammetrische Aufnahme	
Eintragen der bestehenden öffentlich-rechtlichen Festsetzungen	3.1 Erkunden, Messen und Berechnen von Lage- und Grenzpasspunkten, ggf. einschließlich Aerotriangulation	7
Liefern aller Messdaten in digitaler Form	3.2 Erkunden, Messen und Berechnen von Höhenpasspunkten	4
	3.3 Signalisieren von Lage- und Grenzpunkten als Passpunkte und bis Bildflug überwachen	3
	3.4 Photogrammetrische Aufnahme des Planungsobjekts	2
	3.5 Photogrammetrische Auswertung zur Herstellung des Grundplans „Folie Grundriss“ und „Folie Höhe“ sowie Feldvergleich. Terrestrische Ergänzungsmessungen in nicht auswertbaren Bereichen (ggf. Aufbereitung für das DGM)	
	a) „Folie Grundriss“	16
	b) „Folie Höhe“ (Analogauswertung oder aus DGM abgeleitet)	10
	3.6 Zusätzliche photogrammetrische Auswertung zur Ableitung der Längs- und Querprofile. Terrestrische Ergänzungsmessungen in nicht auswertbaren Bereichen (ggf. Aufbereitung für das DGM)	4
	3.7 Herstellung des Grundplans „Folie Kataster“	7
	Bewertung Leistungsphase 3 (photogrammetrisch)	52
4. Absteckungsunterlagen	4. Absteckungsunterlagen	
Berechnen der Detailgeometrie anhand des Entwurfes und Erstellen von Absteckungsunterlagen	4.1 Berechnen und Darstellen der Detailgeometrie, z. B. Fahrbahnränder, Widerlager, Pfeiler etc. zur Klärung von Entwurfsfragen. (Berechnung der Achshaupt- und Achskleinpunkte)	8
	4.2 Festlegen eines Absteckliniennetzes im Festpunktfeld, Berechnen von Absteckwerten und Aufbereiten in Abstecklisten	4
	4.3 Darstellen der Ergebnisse von Nr. 4.2 in Plänen und Skizzen	3
	Bewertung Leistungsphase 4	15
5. Absteckung für den Entwurf	5. Absteckung für den Entwurf	
Übertragen der Leitlinie linienhafter Objekte in die Örtlichkeit	5.1 Leitlinie, z. B. Achse in den Hauptpunkten (Hektometerpunkte und Elementenwechsel) abstecken, vermarken, ggf. kennzeichnen	3
Übertragen der Projektgeometrie in die Örtlichkeit für Erörterungsverfahren	5.2 Leitlinie in den Kleinpunkten abstecken, ggf. kennzeichnen	2
	Bewertung Leistungsphase 5	5
6. Geländeschnitte	6. Geländeschnitte	
Ermitteln und Darstellen von Längs- und Querprofilen aus terrestrischen/photogrammetrischen Aufnahmen	6.1 Ermitteln von Längs- und Querprofilen aus terrestrischen oder photogrammetrischen Aufnahmen ggf. unter Nutzung eines DGM (siehe auch Leistungsphase 3)	4
	6.2 Darstellen der Längsprofile	1
	6.3 Darstellen der Querprofile	5
	Bewertung Leistungsphase 6	10

2.3.2.2 Bauvermessung für Ingenieurbauwerke und Verkehrsanlagen

Beschreibung der Leistung

(1) Das Leistungsbild Bauvermessung entspricht in Leistungsphase 2 der Regelung in § 3 Nr. 2 VOB/B und ist Sache des Auftraggebers des Bauvertrages. Es entspricht in Leistungsphase 3 der Regelung in Abschnitt 4.1.3 ATV DIN 18299 VOB/C und ist Sache des Auftragnehmers des Bauvertrages.

Ermittlung des Honorars

(2) Allgemeines

Das Honorar unterliegt nicht einer verbindlichen Preisverordnung. Es kann daher grundsätzlich frei vereinbart werden. Die im unverbindlichen Anhang aufgeführten Regelungen zur Ermittlung der Honorarzonen und daraus folgend zur Ermittlung des Honorars stellen deshalb nur – unverbindliche – Orientierungswerte dar.

(3) Anrechenbare Kosten

Als Hilfe für die Ermittlung der anrechenbaren Kosten stehen die Vordrucke HVA F-StB-ING 7 und HVA F-StB-ING 8 mit den erforderlichen Hinweisen zur Verfügung.

Die anrechenbaren Kosten sind auf der Basis der Kostenschätzung bzw. Kostenberechnung vom Auftraggeber zu ermitteln und den Bewerbern im Rahmen der Leistungsanfrage als Kalkulationsgrundlage zur Verfügung zu stellen.

Hierbei ist zu beachten, dass bei Verkehrsanlagen 100 v. H. der ermittelten Kosten anzurechnen sind, während bei Ingenieurbauwerken eine gestaffelte Abminderung dieser Kosten vorzunehmen ist. Liegt bei Vertragsschluss eine Kostenschätzung noch nicht vor, so können die Vertragsparteien schriftlich vereinbaren, dass das Honorar auf der Grundlage der anrechenbaren Kosten über eine Baukostenvereinbarung berechnet wird.

(4) Honorarzone

Die Ermittlung der Honorarzone kann sich an der Anlage 1 zur HOAI, Pkt. 1.5.6 orientieren.

(5) Pauschalhonorar

In der Regel soll ein Pauschalhonorar nach Durchführung einer Leistungsanfrage frei vereinbart werden.

(6) Angemessenheit des Honorars

Zur Prüfung der Angemessenheit des aufgrund einer Leistungsanfrage angebotenen Honorars kann das sich aus den Tafeln in der Anlage 1 zur HOAI (Pkt. 1.5) ergebende unverbindliche Berechnungshonorar unter Berücksichtigung nachfolgender Aufstellung herangezogen werden.

Wird das unverbindliche Honorar der Anlage 1 der HOAI (Orientierungswert) um mehr als 20 v.H. unterschritten, ist vom Bieter eine schriftliche, plausible Aufklärung über die Ermittlung des Honorars zu verlangen. Anhand der vom Bieter vorgelegten Unterlagen ist zu prüfen, ob das Honorar eine einwandfreie Leistungserbringung erwarten lässt. Ist dies nicht der Fall, ist das Angebot auszuschließen.

(7) Das Honorar ist in § 7 des Vertrages (Vordruck HVA F-StB-ING 1.5) zu vereinbaren.

(8) Beauftragung von Teilen einer Grundleistung

Wenn nicht sämtliche in einer Leistungsphase erfassten Grundleistungen oder nur Teile von Grundleistungen übertragen werden sollen, sind die für die Beauftragung vorgesehenen Teilleistungen den Bewerbern im Rahmen der Leistungsanfrage mitzuteilen

2.3.2.3 Sonstige vermessungstechnische Leistungen

(1) Bei der Beschreibung der Leistung ist zu prüfen, inwieweit ggf. die Mustertexte (Teil 6 „Mustertexte“) und die TVB-Vermessung (Teil 5 „Vertragsbedingungen“) herangezogen werden können.

(2) Das Honorar für sonstige vermessungstechnische Leistungen ist schriftlich frei zu vereinbaren.

Bewertung der Grundleistungen

Textauszug Anlage 1 zur HOAI	Gliederung der Leistungsbeschreibung	Bewertung v. H.
1. Baugeometrische Beratung		
Beraten bei der Planung insbesondere im Hinblick auf die erforderlichen Genauigkeiten	1.1 Beraten bei der Planung insbesondere im Hinblick auf die erforderlichen Genauigkeiten, Erstellen eines konzeptionellen Messprogramms	1
Erstellen eines konzeptionellen Messprogramms	1.2 Festlegen eines für alle Beteiligten verbindlichen Maß-, Bezugs- und Benennungssystems, Erstellen von Messprogrammen für Bewegungs- und Deformationsmessungen, einschließlich Vorgaben für die Baustelleneinrichtung	1
Festlegen eines für alle Beteiligten verbindlichen Maß-, Bezugs- und Benennungssystems		
Erstellen von Messprogrammen für Bewegungs- und Deformationsmessungen, einschließlich Vorgaben für die Baustelleneinrichtung		
Bewertung Leistungsphase 1		2
2. Absteckung für Bauausführung		
Übertragen der Projektgeometrie (Hauptpunkte) in die Örtlichkeit	2.1 Übertragen der Projektgeometrie in die Örtlichkeit	12
Übergabe der Lage- und Höhenfestpunkte, der Hauptpunkte und der Absteckungsunterlagen an das bauausführende Unternehmen	2.2 Übergabe der Lage- und Höhenfestpunkte (Punkte der Projektgeometrie) und der Absteckungsunterlagen an das bauausführende Unternehmen	2
Bewertung Leistungsphase 2		14
3. Bauausführungsvermessung		
Messungen zur Verdichtung des Lage- und Höhenfestpunktfeldes	3.1 Messungen zur Verdichtung des Lage- und Höhenfestpunktfeldes	9
Messungen zur Überprüfung und Sicherung von Fest- und Achspunkten	3.2 Messungen zur Überprüfung und Sicherung von Fest- und Achspunkten	5
Baubegleitende Absteckungen der geometriebestimmenden Bauwerkspunkte nach Lage und Höhe	3.3 Baubegleitende Absteckungen der geometriebestimmenden Bauwerkspunkte nach Lage und Höhe	27
Messungen zur Erfassung von Bewegungen und Deformationen des zu erstellenden Objekts an konstruktiv bedeutsamen Punkten (bei Wasserstraßen keine Grundleistung)	3.4 Messungen zur Erfassung von Bewegungen und Deformationen an konstruktiv bedeutsamen Punkten (bei Wasserstraßen keine Grundleistung)	15
Stichprobenartige Eigenüberwachungsmessungen	3.5 Stichprobenartige Eigenüberwachungsmessungen	2
Fortlaufende Bestandserfassung während der Bauausführung als Grundlage für den Bestandsplan	3.6 Fortlaufende Bestandserfassung während der Bauausführung als Grundlage für den Bestandsplan	8
Bewertung Leistungsphase 3		66
4. Vermessungstechnische Überwachung der Bauausführung		
Kontrollieren der Bauausführung durch stichprobenartige Messungen an Schalungen und entstehenden Bauteilen	4.1 Kontrollieren der Bauausführung durch stichprobenartige Lage- und Höhenmessungen in verschiedenen Bauzuständen und Fertigen von Messprotokollen	10
Fertigen von Messprotokollen	4.2 Stichprobenartige Bewegungs- und Deformationsmessungen an konstruktiv bedeutsamen Punkten des zu erstellenden Objekts und Fertigen von Messprotokollen	8
Stichprobenartige Bewegungs- und Deformationsmessungen an konstruktiv bedeutsamen Punkten des zu erstellenden Objekts		
Bewertung Leistungsphase 4		18

2.3.3 Leistungen für Bodenmechanik, Erd- und Grundbau (Anlage 1, Pkt. 1.4 HOAI)

(Hinweis: Die Honorarermittlung der Leistungen für Bodenmechanik, Erd- und Grundbau ist in der unverbindlichen Anlage 1 zur HOAI – Orientierungshilfe –, Pkt. 1.4 erfasst.)

2.3.3.1 Baugrundbeurteilung und Gründungsberatung bei Ingenieurbauwerken

Beschreibung der Leistung

(1) Für die Beschreibung der Leistung sollen die Mustertexte (Teil 6 „Mustertexte“) i.V.m. dem „Merkblatt über geotechnische Untersuchungen und Berechnungen im Straßenbau“ (M GUB) der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) und dem STLK-Leistungsbereich 103 „Bodenerkundung“ verwendet werden.

Ermittlung des Honorars

(2) Allgemeines

Das Honorar unterliegt nicht einer verbindlichen Preisverordnung. Es kann daher grundsätzlich frei vereinbart werden. Die in der unverbindlichen Anlage aufgeführten Regelungen zur Ermittlung der Honorarzonen und daraus folgend zur Ermittlung des Honorars stellen deshalb nur – unverbindliche – Orientierungswerte dar.

(3) Anrechenbare Kosten

Als Hilfe für die Ermittlung der anrechenbaren Kosten steht der Vordruck HVA F-StB-ING 6 zur Verfügung.

Die anrechenbaren Kosten sind auf der Basis der Kostenschätzung bzw. Kostenberechnung vom Auftraggeber zu ermitteln und den Bewerbern im Rahmen der Leistungsanfrage als Kalkulationsgrundlage zur Verfügung zu stellen.

(4) Honorarzone

Die Ermittlung der Honorarzone kann sich an der Anlage 1 zur HOAI, Pkt. 1.4.3 orientieren.

(5) Pauschalhonorar

In der Regel soll ein Pauschalhonorar nach Durchführung einer Leistungsanfrage frei vereinbart werden.

(6) Angemessenheit des Honorars

Zur Prüfung der Angemessenheit des aufgrund einer Leistungsanfrage angebotenen Honorars kann das sich aus den Tafeln in der Anlage 1 zur HOAI (Pkt. 1.4) ergebende unverbindliche Berechnungshonorar unter Berücksichtigung nachfolgender Aufstellung herangezogen werden.

Wird das unverbindliche Honorar der Anlage 1 der HOAI (Orientierungswert) um mehr als 20 v.H. unterschritten, ist vom Bieter eine schriftliche, plausible Aufklärung über die Ermittlung des Honorars zu verlangen. Anhand der vom Bieter vorgelegten Unterlagen ist zu prüfen, ob das Honorar eine einwandfreie Leistungserbringung erwarten lässt. Ist dies nicht der Fall, ist das Angebot auszuschließen.

(7) Das Honorar ist in § 7 des Vertrages (Vordruck HVA F-StB-ING 1.5) zu vereinbaren.

(8) Beauftragung von Teilen einer Grundleistung

Wenn nicht sämtliche in einer Leistungsphase erfassten Grundleistungen oder nur Teile von Grundleistungen übertragen werden sollen, sind die für die Beauftragung vorgesehenen Teilleistungen den Bewerbern im Rahmen der Leistungsanfrage mitzuteilen.

2.3.3.2 Sonstige Leistungen für Bodenmechanik, Erd- und Grundbau bei Ingenieurbauwerken

Beschreibung der Leistung

(1) Für die Beschreibung der Leistung stehen keine Mustertexte (Teil 6 „Mustertexte“) zur Verfügung. Die Leistungsbeschreibung ist frei zu formulieren. Es können die Mustertexte für Baugrundbeurteilung und Gründungsberatung für Ingenieurbauwerke sinngemäß verwendet werden.

Ermittlung des Honorars

(2) Das Honorar ist in der Regel nach Durchführung einer Leistungsanfrage frei zu vereinbaren.

2.3.3.3 Gemeinsame Beauftragung der Leistungen nach 2.3.3.1 und 2.3.3.2

In der Regel fallen neben der Baugrundbeurteilung und Gründungsberatung auch Sonstige Leistungen für Bodenmechanik, Erd- und Grundbau an. Zweckmäßigerweise sind alle erforderlichen Leistungen gemeinsam an einen Auftragnehmer zu vergeben. Das Honorar ist frei zu vereinbaren. Ist der Umfang der Sonstigen Leistungen für Bodenmechanik, Erd- und Grundbau von untergeordneter Größenordnung, kann eine Leistungsanfrage bei mehreren Bewerbern entfallen.

Hinweis: Die für obige Leistungen erforderlichen Aufschlussarbeiten sind Bauleistungen nach VOB.

2.3.3.4 Sonstige Leistungen für Bodenmechanik, Erd- und Grundbau bei Verkehrsanlagen

Beschreibung der Leistung

(1) Für die Beschreibung der Leistung sollen die Mustertexte (Teil 6 „Mustertexte“) i.V.m. dem „Merkblatt über geotechnische Untersuchungen und Berechnungen im Straßenbau“ (M GUB) der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) und dem STLK-Leistungsbereich 103 „Bodenerkundung“ verwendet werden.

Ermittlung des Honorars

(2) Das Honorar für Sonstige Leistungen für Bodenmechanik, Erd- und Grundbau ist in der Regel nach Durchführung einer Leistungsanfrage frei zu vereinbaren (z. B. für Baugrundbeurteilung bei Dämmen und Einschnitten, Streckengutachten).

Bewertung der Leistungen für Baugrundbeurteilung und Gründungsberatung für Ingenieurbauwerke

Textauszug Anlage 1 zur HOAI	Gliederung der Leistungsbeschreibung	Bewertung v. H.
1. Klären der Aufgabenstellung, Ermitteln der Baugrundverhältnisse der vorhandenen Unterlagen, Festlegen und Darstellen der erforderlichen Baugrunderkundungen	1.1 Klären der Aufgabenstellung	2
	1.2 Ermitteln der Bodenverhältnisse (Morphologie und Bewuchs, Geologie, Hydrologie, Besonderheiten) anhand von morphologischen, geologischen und hydrologischen Karten, Einholen von Stellungnahmen des geologischen Landesamtes, Wasserwirtschaftsamtes, evtl. Bergbautreibenden usw.	7
	1.3 Begehen der Örtlichkeit. Festlegung des Bohr- und Schürfprogramms. Eintragung der vorzunehmenden Aufschlüsse in Lagepläne (Ort, Ansatzpunkte, Teufe). Festlegung von Art und Umfang der vorzunehmenden Laboruntersuchungen und evtl. Feldversuche.	6
Bewertung Leistungsphase 1		15
2. Auswerten und Darstellen der Baugrunderkundungen sowie der Labor- und Feldversuche; Abschätzen des Schwankungsbereiches von Wasserständen im Boden; Baugrundbeurteilung; Festlegen der Bodenkennwerte	2.1 Bautechnische Beschreibung der einzelnen Bodenschichten (Bezeichnung der Schichten nach Bodenarten und -klassen, Schichtenverlauf) und Darstellung durch Eintragung in Lage- Höhenpläne.	10
	2.2 Angaben über Grundwasserstände und ihre zu erwartenden Schwankungen, Hinweise auf Schichtwasservorkommen und zu erwartende Austritte.	2
	2.3 Zusammenfassende Beurteilung der Bodenverhältnisse, Einordnung in Bodenklassen, Hinweise auf notwendige Baugrundverbesserungen bzw. Bodenaustausch	20
	2.4 Zusammenstellung und tabellarische Auflistung bodenmechanischer Kennwerte	3
Bewertung Leistungsphase 2		35
3. Vorschlag für die Gründung mit Angabe der zulässigen Bodenpressungen in Abhängigkeit von den Fundamentabmessungen, ggf. mit Angaben zur Bemessung der Pfahlgründung; Angabe der zu erwartenden Setzungen für die vom Tragwerksplaner im Rahmen der Entwurfsplanung nach § 49 zu erbringenden Grundleistungen; Hinweise zur Herstellung und Trockenhaltung der Baugrube und des Bauwerks sowie zur Auswirkung der Baumaßnahme auf Nachbarbauwerke.	3.1 Vorschlag für die Art der Gründung in Abhängigkeit von Baugrund, Art und Setzungsempfindlichkeit des Bauwerks unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit, Angabe der zul. Bodenpressung bei Flächengründungen bzw. von Spitzendruck und Mantelreibung bei Tiefgründungen, Ermittlung der Bettungs- und Steifeziffern	25
	3.2 Angabe der zu erwartenden Setzungen	5 8
	3.3 Vorschläge für die Herstellung der Baugrube, Angaben über Art, Umfang und zeitliche Einordnung von Wasserhaltungsmaßnahmen. Hinweise auf vorübergehende und dauernde Abdichtungen.	12
	3.4 Hinweise zur Auswirkung der Baumaßnahme auf Nachbarbauwerke	
Bewertung Leistungsphase 3		50

2.3.4 Objektplanung Verkehrsanlagen (HOAI Teil 3, Abschnitt 4)

(Hinweis: Die Honorarermittlung für die Objektplanung von Verkehrsanlagen ist in der HOAI verbindlich geregelt.)

Beschreibung der Leistung

(1) Für die Beschreibung der Leistung sollen die Mustertexte (Teil 6 „Mustertexte“) verwendet werden. Als Bestandteil des Vertrages sind die TVB-Straßen (Teil 5 „Vertragsbedingungen“) zu vereinbaren. Damit werden auch die RE Vertragsbestandteil.

Ermittlung des Honorars**(2) Allgemeines**

Das Honorar und die Berechnungsfaktoren sind in § 7 des Vertrages (Vordruck HVA F-StB-ING 1.5) i.V.m. Vordruck HVA F-StB-ING 2 festzulegen (vgl. § 7 HOAI).

(3) Anrechenbare Kosten

Als Hilfe für die Ermittlung der anrechenbaren Kosten (§ 4 HOAI) steht der Vordruck HVA F-StB-ING 3 mit den erforderlichen Hinweisen zur Verfügung; dieser ist dem Vertrag beizufügen.

Bei der Ermittlung der anrechenbaren Kosten ist das Gesamtobjekt aufzuteilen in die Verkehrsanlage und die einzelnen Ingenieurbauwerke. Die unterschiedlichen Ingenieurbauwerke können der Objektliste für Ingenieurbauwerke (Anlage 3 zur HOAI) entnommen werden. Dazu zählen neben den konstruktiven Ingenieurbauwerken beispielsweise auch Regenrückhaltebecken und Lärmschutzwälle. Gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 HOAI gilt dies nicht für Objekte mit weitgehend vergleichbaren Objektbedingungen derselben Honorarzone, die im zeitlichen und örtlichen Zusammenhang als Teil einer Gesamtmaßnahme geplant, betrieben und genutzt werden. Anrechenbar sind für die Fremdleistungen der Leistungsphasen 1 bis 7 und 9 des § 46 einschl. Anlage 12 bei Verkehrsanlagen 10 v. H. der Kosten für Ingenieurbauwerke, wenn dem Auftragnehmer nicht gleichzeitig Leistungen nach § 42 HOAI für diese Ingenieurbauwerke übertragen werden.

Werden dem Auftragnehmer gleichzeitig Leistungen nach § 42 HOAI übertragen, erfolgt eine eigenständige Honorarermittlung für die einzelnen Objekte. Hier ist genau zu prüfen, welche Leistungen der Objektplanung „Ingenieurbauwerke“ zusammen mit der Leistung Objektplanung „Verkehrsanlage“ erbracht werden sollen und daher in Auftrag gegeben werden. Bei der Objektplanung mehrerer Ingenieurbauwerke als Teil der Verkehrsanlage können sich auch Fragen der Wiederholung (§ 11 Abs. 2 HOAI) ergeben.

(4) Honorarzone

Für die Zuordnung der Honorarzone nach § 47 Abs. 2 HOAI steht für gängige Objekte als Regel die Objektliste in der Anlage 3 zur HOAI zur Verfügung. In Zweifelsfällen und für nicht in der Anlage 3 zur HOAI enthaltene Objekte ist eine Bewertung nach § 47 HOAI vorzunehmen.

(5) Leistungen im Bestand

Im Falle von Umbauten und Modernisierungen kann nach § 46 Abs. 3 HOAI in Verbindung mit § 35 HOAI ein Zuschlag zum Honorar schriftlich vereinbart werden. Soll kein Zuschlag vereinbart werden, ist dies gemäß § 35 (1) HOAI schriftlich auszuschließen.

(6) Honorare in besonderen Fällen

Bei selbstständigen Geh-, Rad- und Wirtschaftswegen mit rechnerischer Festlegung nach Lage und Höhe ist das Honorar frei zu vereinbaren.

(7) Städtebauliche oder landschaftsgestalterische Anforderungen

Werden besondere städtebauliche oder landschaftsgestalterische Anforderungen an die Einbindung der Verkehrsanlage in die Umgebung gestellt, so ist für die bauliche bzw. landschaftsgestalterische Beratung ein Honorar frei zu vereinbaren.

(8) Beauftragung von Teilen einer Leistung

Wenn nicht sämtliche in einer Leistungsphase erfassten Leistungen oder nur Teile von Leistungen übertragen werden, steht dem Auftragnehmer nicht der volle Vomhundertsatz des Honorars dieser Leistungsphase, sondern nur ein entsprechend geringeres Honorar zu (siehe nachfolgende Aufstellung).

Bewertung der Leistungen

Textauszug Anlage 12 zur HOAI	Gliederung der Leistungsbeschreibung	Bewertung v. H.
1. Grundlagenermittlung	1. Grundlagenermittlung	
Klären der Aufgabenstellung	1.1 Klären der Aufgabenstellung	1
Ermitteln der vorgegebenen Randbedingungen		
Ortsbesichtigung		
Zusammenstellen der die Aufgabe beeinflussenden Planungsabsichten		
Zusammenstellen und Werten von Unterlagen		
Erläutern von Planungsdaten	1.2 Zusammenstellen und Werten von Unterlagen, Angaben für fachspezifische Beiträge, Zusammenfassen der Ergebnisse	1
Ermitteln des Leistungsumfanges und der erforderlichen Vorarbeiten, zum Beispiel Baugrunduntersuchungen, Vermessungsleistungen, Immissionsschutz; ferner bei Verkehrsanlagen: Verkehrszählungen		
Formulieren von Entscheidungshilfen für die Auswahl anderer an der Planung fachlich Beteiligter		
Zusammenfassen der Ergebnisse		
Bewertung Leistungsphase 1		2
2. Vorplanung (Projekt- und Planungsvorbereitung)	2. Vorplanung/Linienplanung	
Analyse der Grundlagen	2.1 Variantenuntersuchungen	10
Abstimmen der Zielvorstellungen auf die Randbedingungen, die insbesondere durch Raumordnung, Landesplanung, Bauleitplanung, Rahmenplanung sowie örtliche und überörtliche Fachplanungen vorgegeben sind	(i.d.R.M = 1 : 25 000 bis 1 : 2 500)	
Untersuchen von Lösungsmöglichkeiten mit ihren Einflüssen auf bauliche und konstruktive Gestaltung, Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit unter Beachtung der Umweltverträglichkeit	(Skizzenhafte Darstellung der Verkehrsanlage, insbesondere der Knotenpunkte, in größerem Maßstab)	
Beschaffen und Auswerten amtlicher Karten		
Erarbeiten eines Planungskonzepts einschließlich Untersuchung der alternativen Lösungsmöglichkeiten nach gleichen Anforderungen mit zeichnerischer Darstellung und Bewertung unter Einarbeitung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter		
Überschlägige verkehrstechnische Bemessung der Verkehrsanlage; Ermitteln der Schallimmissionen von der Verkehrsanlage an kritischen Stellen nach Tabellenwerten; Untersuchen der möglichen Schallschutzmaßnahmen, angenommenen detaillierte schalltechnische Untersuchungen, insbesondere in komplexen Fällen	(Verkehrstechnische und lärmtechnische Voruntersuchungen)	
Klären und Erläutern der wesentlichen fachspezifischen Zusammenhänge, Vorgänge und Bedingungen		
Vorverhandlungen mit Behörden und anderen an der Planung fachlich beteiligten über die Genehmigungsfähigkeit, gegebenenfalls über die Bezuschussung und Kostenbeteiligung	2.2 Abstimmung der Planung mit Dritten	3
Mitwirken beim Erläutern des Planungskonzepts gegenüber Bürgern und politischen Gremien		
Überarbeiten des Planungskonzepts nach Bedenken und Anregungen		
Bereitstellen von Unterlagen als Auszüge aus dem Vorentwurf zur Verwendung für ein Raumordnungsverfahren		
Kostenschätzung	2.3 Kostenschätzung	1
Zusammenstellen aller Vorplanungsergebnisse	2.4 Zusammenstellen der Vorplanung/Linienplanung	1
Bewertung Leistungsphase 2		15

Fortsetzung Bewertung der Leistungen

Textauszug Anlage 12 zur HOAI	Gliederung der Leistungsbeschreibung	Bewertung v. H.
3. Entwurfsplanung	3. Straßenentwurf	
Durcharbeiten des Planungskonzepts (stufenweise Erarbeitung einer zeichnerischen Lösung) unter Berücksichtigung aller fachspezifischer Anforderungen und unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter bis zum vollständigen Entwurf	3.1 Ausarbeitung des Vorentwurfs	
Fachspezifische Berechnungen, ausgenommen Berechnungen des Tragwerks	3.11 Graphische Ausarbeitung der Verkehrsanlage nach Lage und Höhe einschließlich Knotenpunkten, Anschlussstellen und Nebenanlagen	11
Zeichnerische Darstellung des Gesamtentwurfs	(Festlegung von Straßenquerschnitt, Bauklasse und Deckenaufbau)	
Zusammenfassen aller vorläufigen Entwurfsunterlagen	(Festlegung der Abmessung von Ingenieurbauwerken)	
Überschlägige Festlegung der Abmessungen von Ingenieurbauwerken;		
Kostenberechnung	3.12 Kostenberechnung, Kostenkontrolle und Finanzierungsplan	1
Kostenkontrolle durch Vergleich der Kostenberechnung mit der Kostenschätzung		
Finanzierungsplan; Bauzeiten- und Kostenplan;		
Ermitteln und Begründen der zuwendungsfähigen Kosten sowie Vorbereiten der Anträge auf Finanzierung		
Erläuterungsbericht	3.13 Erläuterungsbericht	1
Mitwirken beim Erläutern des vorläufigen Entwurfs gegenüber Bürgern und politischen Gremien;	3.14 Abstimmen der Planung mit Dritten	2
Überarbeiten des vorläufigen Entwurfs aufgrund von Bedenken und Anregungen		
Verhandlungen mit Behörden und anderen an der Planung fachlich Beteiligten über die Genehmigungsfähigkeit		
Bewertung Leistungen Nr. 3.1		15
Weiterentwicklung des vorläufigen Entwurfs zum endgültigen Entwurf	3.2 Weiterentwickeln des Vorentwurfs zur Grundlage für das Planfeststellungsverfahren und die Bau-durchführung	
Rechnerische Festlegung der Anlage in den Haupt- und Kleinpunkten;	(Rechnerische Festlegung und Darstellung der Verkehrs-anlage)	
Darlegen der Auswirkungen auf Zwangspunkte;		
Nachweis der Lichtraumprofile;		
Ermitteln der Schallimmissionen von der Ver-kehrsanlage nach Tabellenwerten;	(Festlegung der Schallschutzmaßnahmen)	
Festlegen der erforderlichen Schallschutzmaß-nahmen an der Verkehrsanlage, gegebenen-falls unter Einarbeitung der Ergebnisse detail-lierter schalltechnischer Untersuchungen und Feststellen der Notwendigkeit von Schall-schutzmaßnahmen an betroffenen Gebäuden;		
überschlägiges Ermitteln der wesentlichen Bauphasen unter Berücksichtigung der Ver-kehrslenkung während der Bauzeit	(Bauablaufplanung)	
Zusammenfassen aller Entwurfsunterlagen	(Zusammenfassen aller Entwurfsunterlagen)	
Bewertung Leistungen Nr. 3.2		15
Bewertung Leistungsphase 3		30
4. Genehmigungsplanung	4. Planfeststellungsunterlagen	
Aufstellen des Bauwerksverzeichnisses unter Verwendung der Beiträge anderer an der Pla-nung fachlich Beteiligter	4.1 Aufstellen des Bauwerksverzeichnisses	1
Grunderwerbsplan und Grunderwerbsverzeich-nis	4.2 Aufstellen des Grunderwerbsplanes und des Grund-erwerbsverzeichnisses	1
Erarbeiten der Unterlagen für die erforderlichen öffentlich-rechtlichen Verfahren einschließlich der Anträge auf Ausnahmen und Befreiungen	4.3 Aufbereitung der Entwurfsunterlagen aus Leistungs-phase 3	1
Einarbeiten der Ergebnisse der schalltechni-schen Untersuchungen		

<i>Fortsetzung Bewertung der Leistungen</i>		
Textauszug Anlage 12 zur HOAI	Gliederung der Leistungsbeschreibung	Bewertung v. H.
Vervollständigen und Anpassen der Planungsunterlagen, Beschreibungen und Berechnungen unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter Einreichen dieser Unterlagen Verhandlungen mit Behörden Mitwirken beim Erläutern gegenüber Bürgern Mitwirken im Planfeststellungsverfahren einschließlich der Teilnahme an Erörterungsterminen sowie Mitwirken bei der Abfassung der Stellungnahmen zu Bedenken und Anregungen	4.4 Ausarbeiten des Erläuterungsberichts für die Planfeststellung 4.5 Mitwirken im Planfeststellungsverfahren	1 1
Bewertung Leistungsphase 4		5
5. Ausführungsplanung Durcharbeiten der Ergebnisse der Leistungsphasen 3 und 4 (stufenweise Erarbeitung und Darstellung der Lösung) unter Berücksichtigung aller fachspezifischen Anforderungen und Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter bis zur ausführungsfähigen Lösung Zeichnerische und rechnerische Darstellung des Objekts mit allen für die Ausführung notwendigen Einzelangaben einschließlich Detailzeichnungen in den erforderlichen Maßstäben Erarbeiten der Grundlagen für die anderen an der Planung fachlich Beteiligten und integrieren ihrer Beiträge bis zur ausführungsfähigen Lösung Fortschreiben der Ausführungsplanung während der Objektausführung	5. Ausführungsunterlagen 5.1 Erarbeiten der Ausführungsunterlagen (Einarbeiten der Ergebnisse des Planfeststellungsverfahrens in die Entwurfsunterlagen) (Ausarbeiten von ergänzenden zeichnerischen und rechnerischen Unterlagen) 5.2 Fortschreiben der Ausführungsunterlagen während der Bauausführung	14 1
Bewertung Leistungsphase 5		15
6. Vorbereitung der Vergabe Mengenermittlung und Aufgliederung nach Einzelpositionen unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter Aufstellen der Verdingungsunterlagen, insbesondere Anfertigen der Leistungsbeschreibungen mit Leistungsverzeichnissen sowie der Besonderen Vertragsbedingungen Abstimmen und Koordinieren der Verdingungsunterlagen der an der Planung fachlich Beteiligten Festlegen der wesentlichen Ausführungsphasen	6. Vorbereitung der Vergabe 6.1 Mengenermittlung einschließlich Aufgliederung nach Einzelpositionen 6.1 Aufstellen der Verdingungsunterlagen	6 4
Bewertung Leistungsphase 6		10
7. Mitwirkung bei der Vergabe Zusammenstellen der Vergabe- und Vertragsunterlagen für alle Leistungsbereiche Einholen von Angeboten Prüfen und Werten der Angebote einschließlich Aufstellen eines Preisspiegels Abstimmen und Zusammenstellen der Leistungen der fachlich Beteiligten, die an der Vergabe mitwirken Mitwirken bei Verhandlungen mit Bietern Mitwirken bei der Auftragserteilung Fortschreiben der Kostenberechnung Kostenkontrolle durch Vergleich der fortgeschriebenen Kostenberechnung mit der Kostenberechnung	7. Mitwirkung bei der Vergabe 7.1 Zusammenstellen der Vergabe- und Vertragsunterlagen und Einholen von Angeboten 7.2 Prüfen und Werten der Angebote 7.3 Fortschreiben der Kostenberechnung und Kostenkontrolle	1 3 1
Bewertung Leistungsphase 7		5

Fortsetzung Bewertung der Leistungen

Textauszug Anlage 12 zur HOAI	Gliederung der Leistungsbeschreibung	Bewertung v. H.
<p>8. Bauoberleitung</p> <p>Aufsicht über die örtliche Bauüberwachung, soweit die Bauoberleitung und die örtliche Bauüberwachung getrennt vergeben werden, Koordinieren der an der Objektüberwachung fachlich Beteiligten, insbesondere Prüfen auf Übereinstimmung und Freigeben von Plänen Dritter Aufstellen und Überwachen eines Zeitplans (Balkendiagramm)</p> <p>Inverzugsetzen der ausführenden Unternehmen Abnahme von Leistungen und Lieferungen unter Mitwirkung der örtlichen Bauüberwachung und anderer an der Planung und Objektüberwachung fachlich Beteiligter unter Fertigung einer Niederschrift über das Ergebnis der Abnahme Antrag auf behördliche Abnahmen und Teilnahme daran</p> <p>Übergabe des Objekts einschließlich Zusammenstellung und Übergabe der erforderlichen Unterlagen, zum Beispiel Abnahmeniederschriften und Prüfprotokolle</p> <p>Zusammenstellung von Wartungsvorschriften für das Objekt</p> <p>Überwachen der Prüfungen der Funktionsfähigkeit der Anlagenteile und der Gesamtanlage</p> <p>Auflisten der Verjährungsfristen der Gewährleistungsansprüche</p> <p>Kostenfeststellung; Kostenkontrolle durch Überprüfen der Leistungsabrechnung der ausführenden Unternehmen im Vergleich zu den Vertragspreisen und der fortgeschriebenen Kostenberechnung</p>	<p>8. Bauoberleitung</p> <p>(siehe Mustertext 6.10 bzw. 6.11)</p>	
Bewertung Leistungsphase 8		15
<p>9. Objektbetreuung und Dokumentation</p> <p>Objektbegehung zur Mängelfeststellung vor Ablauf der Verjährungsfristen der Gewährleistungsansprüche gegenüber den ausführenden Unternehmen</p> <p>Überwachen der Beseitigung von Mängeln, die innerhalb der Verjährungsfristen der Gewährleistungsansprüche, längstens jedoch bis zum Ablauf von 4 Jahren seit Abnahme der Leistungen auftreten</p> <p>Mitwirken bei der Freigabe von Sicherheitsleistungen</p> <p>Systematische Zusammenstellung der zeichnerischen Darstellung und rechnerischen Ergebnisse des Objekts</p>	<p>9. Objektbetreuung und Dokumentation</p> <p>(siehe Mustertext 6.10 bzw. 6.11)</p>	
Bewertung Leistungsphase 9		3

2.3.5 Leistungen für Schallschutz und Raumakustik

(Hinweis: Die Honorarermittlung für Leistungen des Schallschutzes und der Raumakustik sind in der unverbindlichen Anlage 1 zur HOAI (Orientierungshilfe), Pkt. 1.3 erfasst.)

Beschreibung der Leistung

(1) Die wesentlichen Leistungen des Schallschutzes und der Raumakustik sind in der Anlage 1 zur HOAI, Pkt. 1.3 zusammengefasst. Bei Verkehrsanlagen sind Leistungen des Schallimmissionsschutzes zum Teil Grundleistungen der Objektplanung, und zwar in der Vorplanung und in der Entwurfsplanung. Die bei der Objektplanung zu erbringenden Leistungen sind auf das Ermitteln der Schallimmissionen nach den Diagrammen und Tabellen der Anlagen zur Verkehrslärmschutzverordnung und die Abschirmung bei Anwendung der entsprechenden Diagramme im Anhang der „Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen (RLS)“ beschränkt, d. h. Ermitteln der Schallimmissionen von langen geraden Straßen ohne Berücksichtigung von Reflexionen mit und ohne Abschirmung (s. TVB-Straßen Nr. 4.5). Darüber hinausgehende Leistungen sind ggf. gesondert zu honorieren.

Ermittlung des Honorars

(2) Freie Vereinbarung des Honorars

Das Honorar für Leistungen des Schallimmissionsschutzes ist schriftlich, in der Regel nach Durchführung der Leistungsanfrage frei zu vereinbaren.

2.3.6 Objektplanung Ingenieurbauwerke (HOAI Teil 3, Abschnitt 3)

(Hinweis: Die Honorarermittlung für die Objektplanung von Ingenieurbauwerken ist in der HOAI verbindlich geregelt.)

Beschreibung der Leistung

(1) Für die Beschreibung der Leistung sind die TVB-Brücken (Teil 5 „Vertragsbedingungen“) als Bestandteil des Vertrages zu vereinbaren. Damit werden auch die RAB-BRÜ sowie die RE Ziffer 10.2 Vertragsbestandteil.

Ermittlung des Honorars

(2) Allgemeines

Das Honorar und die Berechnungsfaktoren sind in § 7 des Vertrages (Vordruck HVA F-StB-ING 1.5) i.V.m. Vordruck HVA F-StB-ING 2 festzulegen (vgl. § 7 HOAI).

(3) Anrechenbare Kosten

Als Hilfe für die Ermittlung der anrechenbaren Kosten stehen die Vordrucke HVA F-StB-ING 4 mit den erforderlichen Hinweisen zur Verfügung; dieser ist dem Vertrag beizufügen.

(4) Honorarzone

Für die Zuordnung der Honorarzone nach § 43 HOAI steht für gängige Objekte als Regel die Objektliste in der Anlage 3 zur HOAI zur Verfügung. In Zweifelsfällen und für nicht in der Anlage 3 zur HOAI enthaltene Objekte ist eine Bewertung nach § 43 Abs. 2 HOAI vorzunehmen.

(5) Ingenieurbauwerke mit erheblichen Längenabmessungen

Bei Ingenieurbauwerken mit erheblichen Längenabmessungen und weitgehend gleichbleibenden Planungsparametern, bei denen kein ausgewogenes Verhältnis zwischen dem Honorar, das nach den vollen anrechenbaren Kosten ermittelt wird, und den Leistungen des Auftragnehmers besteht, ist § 7 Abs. 3 HOAI anzuwenden, d. h. die Mindestsätze der HOAI dürfen durch schriftliche Vereinbarung unterschritten werden. Dies kommt in Betracht z. B. bei Ufer- oder Stützwänden, Lärmschutzanlagen, Tunneln, Galerien und langen Brücken.

(6) Auftrag für mehrere Ingenieurbauwerke

Umfasst ein Auftrag mehrere Ingenieurbauwerke, so gilt § 11 Abs. 2 HOAI. Brücken im Zuge von zweibahnigen Straßen mit getrennten Über- und Unterbauten, bei denen sich Abmessungen und Konstruktion nicht wesentlich unterscheiden, gelten als im Wesentlichen gleichartig im Sinne des § 11 HOAI. Bei sonstigen Ingenieurbauwerken ist sinngemäß zu verfahren.

(7) Leistungen im Bestand

Ein Zuschlag nach § 42 Abs. 2 HOAI in Verbindung mit § 35 HOAI kommt nur dann in Betracht, wenn Eingriffe in die vorhandene Konstruktion oder den Bestand vorgenommen werden (s. § 2, Nr. 6 und 7 HOAI). Soll kein Zuschlag vereinbart werden, ist dies gemäß § 35 (1) HOAI schriftlich auszuschließen.

(8) Städtebauliche oder landschaftsgestalterische Anforderungen

Werden besondere städtebauliche oder landschaftsgestalterische Anforderungen an die Einbindung des Ingenieurbauwerks in die Umgebung gestellt, so kann für die bau- und landschaftsgestalterische Beratung ein Honorar frei vereinbart werden.

(9) Beauftragung von Teilen einer Leistung

Wenn nicht sämtliche in einer Leistungsphase erfassten Leistungen oder nur Teile von Leistungen übertragen werden, steht dem Auftragnehmer nicht der volle Vomhundertsatz des Honorars dieser Leistungsphase, sondern nur ein entsprechend geringeres Honorar zu (siehe nachfolgende Aufstellung).

Bewertung der Leistungen

Textauszug Anlage 12 zur HOAI	Gliederung der Leistungsbeschreibung	Bewertung v. H.
1. Grundlagenermittlung	1. Grundlagenermittlung	
Klären der Aufgabenstellung	1.1 Klären der Aufgabenstellung	1
Ermitteln der vorgegebenen Randbedingungen	Randbedingungen und Planungsabsichten	
Bei Objekten nach § 40 Nr. 6 und 7, die eine Tragwerksplanung erfordern: Klären der Aufgabenstellung auch auf dem Gebiet der Tragwerksplanung;		
Ortsbesichtigung		
Zusammenstellen der die Aufgabe beeinflussenden Planungsabsichten	1.2 Zusammenstellen und Werten von Unterlagen, Ortsbesichtigungen. Ermitteln des Leistungsumfangs und	1
Zusammenstellen und Werten von Unterlagen	Angaben für fachspezifische Beiträge	
Erläutern von Planungsdaten; Ermitteln des Leistungsumfangs und der erforderlichen Vorarbeiten, zum Beispiel Baugrunduntersuchungen, Vermessungsleistungen, Immissionschutz; ... Formulieren von Entscheidungshilfen für die Auswahl anderer an der Planung fachlich Beteiligter; Zusammenfassen der Ergebnisse	(z. B. hydrologische, geologische Untersuchungen), Zusammenfassen der Ergebnisse	
	Bewertung Leistungsphase 1	2
2. Vorplanung (Projekt- und Planungsvorbereitung)	2. Vorplanung	
Analyse der Grundlagen	2.1 Variantenuntersuchungen mit skizzenhafter Darstellung (z. B. im Hinblick auf Randbedingungen, Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit, Gestaltung, Umfelfeinpassung) und vergleichender Wertung, Bauwerksskizzen (gemäß Anlage 10.2 RE)	5 * [11]
Abstimmen der Zielvorstellungen auf die Randbedingungen, die insbesondere durch Raumordnung, Landesplanung, Bauleitplanung, Rahmenplanung sowie örtliche und überörtliche Fachplanungen vorgegeben sind.		
Untersuchen von Lösungsmöglichkeiten mit ihren Einflüssen auf bauliche und konstruktive Gestaltung, Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit unter Beachtung der Umweltverträglichkeit		
Beschaffen und Auswerten amtlicher Karten		
Erarbeiten eines Planungskonzepts einschließlich Untersuchung der alternativen Lösungsmöglichkeiten nach gleichen Anforderungen mit zeichnerischer Darstellung und Bewertung unter Einarbeitung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter ...		
Klären und Erläutern der wesentlichen fachspezifischen Zusammenhänge, Vorgänge und Bedingungen	2.2 Abstimmung der Planung mit Dritten	1 * [2]
Überarbeiten des Planungskonzepts nach Bedenken und Anregungen ...		
Vorverhandlungen mit Behörden und anderen an der Planung fachlich Beteiligten über die Genehmigungsfähigkeit, gegebenenfalls über die Bezuschussung und Kostenbeteiligung		
Mitwirken beim Erläutern des Planungskonzepts gegenüber Bürgern und politischen Gremien		
Kostenschätzung	2.3 Kostenschätzung	1 * [1]
Zusammenstellen aller Vorplanungsergebnisse	2.4 Zusammenstellen der Vorplanung	1 * [1]
	Bewertung Leistungsphase 2	8 * [15]

* Bewertung bei Objekten nach § 40 Nr. 6 und 7 HOAI, die eine Tragwerksplanung erfordern.

Fortsetzung Bewertung der Leistungen

Textauszug Anlage 12 zur HOAI	Gliederung der Leistungsbeschreibung	Bewertung v. H.
3. Entwurfsplanung	3. Entwurfsplanung	19
Durcharbeiten des Planungskonzepts (stufenweise Erarbeitung einer zeichnerischen Lösung) unter Berücksichtigung aller fachspezifischen Anforderungen und unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter bis zum vollständigen Entwurf Fachspezifische Berechnungen, ausgenommen Berechnungen des Tragwerks Zeichnerische Darstellung des Gesamtentwurfs Überarbeitung des vorläufigen Entwurfs aufgrund von Bedenken und Anregungen Verhandlungen mit Behörden und anderen an der Planung fachlich Beteiligten über die Genehmigungsfähigkeit Mitwirken beim Erläutern des vorläufigen Entwurfs gegenüber Bürgern und politischen Gremien. Kostenberechnung Kostenkontrolle durch Vergleich der Kostenberechnung mit der Kostenschätzung ...	3.1 Durcharbeiten der ausgewählten Lösung einschließlich fachspezifischer Berechnungen (z. B. hydraulische Nachweise) bis zur vollständigen zeichnerischen Darstellung (Bauwerksplan)	3
	3.2 Abstimmung der Planung mit Dritten	3
	3.3 Kostenberechnung einschließlich Mengenermittlung nach Hauptpositionen und Kostenkontrolle oder Kostenberechnung nach Einzelpositionen (unter Verwendung der Mengenermittlung nach Leistungsphase 6) und Kostenkontrolle	[1]
	3.4 Erläuterungsbericht	2
Erläuterungsbericht Finanzierungsplan, Bauzeiten- und Kostenplan: Ermitteln und Begründen der zuwendungsfähigen Kosten sowie Vorbereiten der Anträge auf Finanzierung Zusammenfassen aller Entwurfsunterlagen	3.5 Bauzeitenplan, Finanzierungsplan, Ergänzende Unterlagen für Zuwendungsanträge	2
	3.6 Zusammenstellung des Bauwerksentwurfes	1
Bewertung Leistungsphase 3		30 [28]
4. Genehmigungsplanung	4. Unterlagen für Genehmigungsverfahren	3
Erarbeiten der Unterlagen für die erforderlichen öffentlich-rechtlichen Verfahren einschließlich der Anträge auf Ausnahmen und Befreiungen, Aufstellen des Bauwerksverzeichnisses unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter Grunderwerbsplan und Grunderwerbsverzeichnis ... Vervollständigen und Anpassen der Planungsunterlagen, Beschreibungen und Berechnungen unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter Verhandlungen mit Behörden Mitwirken beim Erläutern gegenüber Bürgern Mitwirken im Planfeststellungsverfahren einschließlich der Teilnahme an Erörterungsterminen sowie Mitwirken bei der Abfassung der Stellungnahmen zu Bedenken und Anregungen	4.1 Erstellen der Genehmigungsunterlagen	2
	4.2 Mitwirken im Genehmigungsverfahren	2
Bewertung Leistungsphase 4		5

¹ Bewertung bei Objekten nach § 40 Nr. 6 und 7 HOAI, die eine Tragwerksplanung erfordern.

Fortsetzung Bewertung der Leistungen

Textauszug Anlage 12 zur HOAI	Gliederung der Leistungsbeschreibung	Bewertung v. H.
5. Ausführungsplanung	5. Ausführungsunterlagen	
Durcharbeiten der Ergebnisse der Leistungsphasen 3 und 4 (stufenweise Erarbeitung und Darstellung der Lösung) unter Berücksichtigung aller fachspezifischen Anforderungen und Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter bis zur ausführungsfähigen Lösung	5.1 Durcharbeiten der Ergebnisse der Leistungsphasen 3 und 4 für die Bauausführung	4
Zeichnerische und rechnerische Darstellung des Objekts mit allen für die Ausführung notwendigen Einzelangaben einschließlich Detailzeichnungen in den erforderlichen Maßstäben.	5.2 Ausarbeiten der Ausführungsunterlagen als Ergänzung der Pläne nach Anlage 13 HOAI, Leistungsphase 5 (z. B. für Brückenausstattung, Lager, Fahrbahnübergänge)	8
Erarbeiten der Grundlagen für die anderen an der Planung fachlich Beteiligten und Integrieren ihrer Beiträge bis zur ausführungsfähigen Lösung	5.3 Abstimmen der Ausführungsunterlagen mit Dritten (z.B. Versorgungsunternehmen)	2
Fortschreiben der Ausführungsplanung während der Objektausführung	5.4 Fortschreiben der Ausführungsunterlagen	1
	Bewertung Leistungsphase 5	15
6. Vorbereitung der Vergabe	6. Vorbereitung der Vergabe	
Mengenermittlung und Aufgliederung nach Einzelpositionen unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter	6.1 Mengenermittlung nach Einzelpositionen gemäß STLK bzw. RLK mit Leistungsverzeichnis (LV)	5
Aufstellen der Verdingungsunterlagen, insbesondere Anfertigen der Leistungsbeschreibung mit Leistungsverzeichnissen sowie der Besonderen Vertragsbedingungen	6.2 Ergänzen der Leistungsbeschreibung (Baubeschreibung)	3
Abstimmen und Koordinieren der Verdingungsunterlagen der an der Planung fachlich Beteiligten	6.3 Vervollständigen der Verdingungsunterlagen	2
Festlegen der wesentlichen Ausführungsphasen		
	Bewertung Leistungsphase 6	10
7. Mitwirkung bei der Vergabe	7. Mitwirken bei der Vergabe	
Zusammenstellen der Vergabe- und Vertragsunterlagen für alle Leistungsbereiche	7.1 Einholen von Angeboten	1
Einholen von Angeboten		3
Prüfen und Werten der Angebote einschließlich Aufstellen eines Preisspiegels	7.2 Prüfen und Werten der Angebote Mitwirken bei Verhandlungen mit Bietern	
Abstimmen und Zusammenstellen der Leistungen der fachlich Beteiligten, die an der Vergabe mitwirken.		
Mitwirken bei Verhandlungen mit Bietern		1
Mitwirken bei der Auftragserteilung		
Fortschreiben der Kostenberechnung	7.3 Fortschreiben der Kostenberechnung und Kostenkontrolle	
Kostenkontrolle durch Vergleich der fortgeschriebenen Kostenberechnung mit der Kostenberechnung		
	Bewertung Leistungsphase 7	5

Fortsetzung Bewertung der Leistungen

Textauszug Anlage 12 zur HOAI	Gliederung der Leistungsbeschreibung	Bewertung v. H.
8. Bauoberleitung	8. Bauoberleitung	
Aufsicht über die örtliche Bauüberwachung, soweit die Bauoberleitung und die örtliche Bauüberwachung getrennt vergeben werden, Koordinieren der an der Objektüberwachung fachlich Beteiligten, insbesondere Prüfen auf Übereinstimmung und Freigaben von Plänen Dritter	(analog Mustertext 6.10)	
Aufstellen und Überwachen eines Zeitplans (Balkendiagramm)		
Inverzugesetzen der ausführenden Unternehmen		
Abnahme von Leistungen und Lieferungen unter Mitwirkung der örtlichen Bauüberwachung und anderer an der Planung und Objektüberwachung fachlich Beteiligter unter Fertigung einer Niederschrift über das Ergebnis der Abnahme		
Antrag auf behördliche Abnahmen und Teilnahme daran		
Übergabe des Objekts einschließlich Zusammenstellung und Übergabe der erforderlichen Unterlagen, zum Beispiel Abnahmeniederschriften und Prüfungsprotokolle		
Zusammenstellen von Wartungsvorschriften für das Objekt	(analog Mustertext 6.10)	
Überwachen der Prüfungen der Funktionsfähigkeit der Anlagenteile und der Gesamtanlage		
Auflisten der Verjährungsfristen der Gewährleistungsansprüche		
Kostenkontrolle durch Überprüfen der Leistungsabrechnung der bauausführenden Unternehmen im Vergleich zu den Vertragspreisen und der fortgeschriebenen Kostenberechnung		
	Bewertung Leistungsphase 8	15
9. Objektbetreuung und Dokumentation	9. Objektbetreuung und Dokumentation	
Objektbegehung zur Mängelfeststellung vor Ablauf der Verjährungsfristen der Gewährleistungsansprüche gegenüber den ausführenden Unternehmen		
Überwachen der Beseitigung von Mängeln, die innerhalb der Verjährungsfristen der Gewährleistungsansprüche, längstens jedoch bis zum Ablauf von 4 Jahren seit Abnahme der Leistungen auftreten	(wie HOAI-Text)	
Mitwirken bei der Freigabe von Sicherheitsleistungen		
Systematische Zusammenstellung der zeichnerischen Darstellung und rechnerischen Ergebnisse des Objekts		
	Bewertung Leistungsphase 9	3

2.3.7 Tragwerksplanung (HOAI Teil 4, Abschnitt 1)

(Hinweis: Die Honorarermittlung für die Tragwerksplanung ist in der HOAI verbindlich geregelt.)

Beschreibung der Leistung

(1) Für die Beschreibung der Leistung sind die TVB-Brücken (Teil 5 „Vertragsbedingungen“) als Bestandteil des Vertrages zu vereinbaren. Damit werden auch die RAB-BRÜ sowie die RE Ziffer 10.2 Vertragsbestandteil.

Ermittlung des Honorars

(2) Allgemeines

Das Honorar und die Berechnungsfaktoren sind in § 7 des Vertrages (Vordruck HVA F-StB-ING 1.5) i.V.m. Vordruck HVA F-StB-ING 2 festzulegen (vgl. § 7 HOAI).

(3) Anrechenbare Kosten

Als Hilfe für die Ermittlung der anrechenbaren Kosten steht der Vordruck HVA F-StB-ING 5 mit den erforderlichen Hinweisen zur Verfügung; dieser ist dem Vertrag beizufügen.

Bei Umbauten und Modernisierungen nach § 2 Nr. 6 bzw. 7 HOAI ist zu klären, ob die Kosten für das Abbrechen von Bauwerksteilen den anrechenbaren Kosten nach § 48 HOAI zuzurechnen sind.

(4) Honorarzone

Die Zuordnung der Honorarzone richtet sich nach § 50 Abs. 2 HOAI.

(5) Ingenieurbauwerke mit erheblichen Längenabmessungen

Bei Ingenieurbauwerken mit erheblichen Längenabmessungen und weitgehend gleichbleibenden statisch-konstruktiven Verhältnissen, bei denen kein ausgewogenes Verhältnis zwischen dem Honorar, das nach den vollen anrechenbaren Kosten ermittelt wird, und den Leistungen des Auftragnehmers besteht, ist § 7 Abs. 3 HOAI anzuwenden, d. h. die Mindestsätze der HOAI dürfen durch schriftliche Vereinbarung unterschritten werden. Dies kommt in Betracht z. B. bei Ufer- oder Stützwänden, Lärmschutzanlagen, Tunneln, Galerien und langen Brücken.

(6) Gleichartige Bauwerke

Bei Brücken im Zuge von zweibahnigen Straßen mit getrennten Überbauten und im wesentlichen gleichen bzw. gleichen statisch-konstruktiven Verhältnissen ist § 11 Abs. 2 HOAI anzuwenden. Bei sonstigen Ingenieurbauwerken ist sinngemäß zu verfahren.

(7) Leistungen im Bestand

Ein Zuschlag kommt nur dann in Betracht, wenn wesentliche Eingriffe in die vorhandene Konstruktion oder den Bestand vorgenommen werden (s. § 2, Nr. 6 bzw. 7 HOAI). Soll kein Zuschlag vereinbart werden, ist dies gemäß § 35 (1) HOAI schriftlich auszuschließen.

(8) Grundlagenermittlung

Leistungen der Leistungsphase 1 der Tragwerksplanung sind bei Ingenieurbauwerken nach § 40 Nr. 6 und 7 HOAI gemäß § 49 (1) HOAI im Leistungsbild des Objektplaners für die Ingenieurbauwerke enthalten.

(9) Beauftragung von Teilen einer Leistung

Wenn nicht sämtliche in einer Leistungsphase erfassten Leistungen oder nur Teile von Leistungen übertragen werden, steht dem Auftragnehmer nicht der volle Vomhundertsatz des Honorars dieser Leistungsphase, sondern nur ein entsprechend geringeres Honorar zu (siehe nachfolgende Aufstellung).

Bewertung der Leistungen

Textauszug Anlage 13 zur HOAI	Gliederung der Leistungsbeschreibung	Bewertung v. H.
1. Grundlagenermittlung		
Bei Ingenieurbauwerken nach § 40 Nr. 6 und 7: Klären der Aufgabenstellung auf dem Fachgebiet Tragwerksplanung im Benehmen mit dem Objektplaner	Bei Ingenieurbauwerken nach § 40 Nr. 6 und 7 HOAI sind die Leistungen der Leistungsphase 1 im Leistungsbild Objektplanung des § 42 HOAI enthalten	–
2. Vorplanung (Projekt- und Planungsvorbereitung)	2. Vorplanung	
Bei Ingenieurbauwerken nach § 40 Nr. 6 und 7: Übernahme der Ergebnisse aus Leistungsphase 1 der Anlage 12	2.1 Statisch-konstruktive Untersuchung der Varianten (unter Berücksichtigung z. B. verschiedener Baustoffe, Bauarten, Herstellungsverfahren, Gründungsarten) Mitwirken beim Erarbeiten der Bauwerkskizzen	8
Beraten in statisch-konstruktiver Hinsicht unter Berücksichtigung der Belange der Standsicherheit, der Gebrauchsfähigkeit und der Wirtschaftlichkeit		
Mitwirken bei dem Erarbeiten eines Planungskonzepts einschließlich Untersuchung der Lösungsmöglichkeiten des Tragwerk unter gleichen Objektbedingungen mit skizzenhafter Darstellung, Klärung und Angabe der für das Tragwerk wesentlichen konstruktiven Festlegungen für zum Beispiel Baustoffe, Bauarten		
und Herstellungsverfahren, Konstruktionsraster und Gründungsart		
Mitwirken bei Vorverhandlungen mit Behörden und anderen an der Planung fachlich Beteiligten über die Genehmigungsfähigkeit	2.2 Mitwirken beim Abstimmen mit Dritten	1
Mitwirken bei der Kostenschätzung ...	2.3 Mitwirken bei der Kostenschätzung	1
	Bewertung Leistungsphase 2	10
3. Entwurfsplanung (System- und Integrationsplanung)	3. Entwurfsplanung	
Erarbeiten der Tragwerkslösung unter Beachtung der durch die Objektplanung integrierten Fachplanungen bis zum konstruktiven Entwurf mit zeichnerischer Darstellung; Grundlegende Festlegungen der konstruktiven Details und Hauptabmessungen des Tragwerks für zum Beispiel Gestaltung der tragenden Querschnitte, Aussparungen und Fugen; Ausbildung der Auflager- und Knotenpunkte sowie der Verbindungsmittel	3.1 Erarbeiten der Tragwerkslösung mit grundlegender Festlegung der Hauptabmessungen und der konstruktiven Details	5
Mitwirken bei Verhandlungen mit Behörden und anderen an der Planung fachlich Beteiligten über die Genehmigungsfähigkeit	3.2 Mitwirken bei Verhandlungen mit Dritten	1
Überschlägige statische Berechnung und Bemessung	3.3 Überschlägige statische Berechnung und Bemessung (z. B. Auflagerkräfte, Dilatation, maßgebende Querschnitte)	4
Mitwirken bei der Kostenberechnung, ...	3.4 Mitwirken bei der Kostenberechnung und Kostenkontrolle (überschlägige Mengenermittlung)	1
Mitwirken bei der Kostenkontrolle durch Vergleich der Kostenberechnung mit der Kostenschätzung	3.5 Mitwirken beim Erläuterungsbericht (Beschreibung des Tragwerks)	1
Mitwirken bei der Objektbeschreibung	Bewertung Leistungsphase 3	12
4. Genehmigungsplanung	4. Statische Berechnung	
Aufstellen der prüffähigen statischen Berechnungen für das Tragwerk unter Berücksichtigung der vorgegebenen bauphysikalischen Anforderungen	Aufstellen der statischen Berechnung (Standsicherheitsnachweise, Zusammenstellen der Unterlagen, Verhandeln mit Prüfüngenieuren, Vervollständigen und Berichtigen)	30
Bei Ingenieurbauwerken: Erfassen von normalen Bauzuständen		
Anfertigen der Positionspläne für das Tragwerk oder Eintragen der statischen Positionen, der Tragwerksabmessungen, der Verkehrslasten, der Art und Güte der Baustoffe und der Besonderheiten der Konstruktionen in die Entwurfszeichnungen des Objektplaners (zum Beispiel in Transparentpausen) Zusammenstellen der Unterlagen der Tragwerkshandlungen mit Prüfüngenieuren		
Vervollständigen und Berichtigen der Berechnungen und Pläne		
	Bewertung Leistungsphase 4	30

Fortsetzung Bewertung der Leistungen

Textauszug Anlage 13 zur HOAI	Gliederung der Leistungsbeschreibung	Bewertung v. H.
5. Ausführungsplanung	5. Ausführungsplanung	
Durcharbeiten der Ergebnisse der Leistungsphasen 3 und 4 unter Beachtung der durch die Objektplanung integrierten Fachplanungen	5.1 Durcharbeiten der Ergebnisse der Leistungsphasen 3 und 4	2
Anfertigen der Schalpläne in Ergänzung der fertig gestellten Ausführungspläne des Objektplaners	5.2 Anfertigen der Schalpläne im Stahlbetonbau	16
Zeichnerische Darstellung der Konstruktionen mit Einbau- und Verleganweisungen, zum Beispiel Bewehrungspläne, Stahlbaupläne, Holzkonstruktionspläne (keine Werkstattzeichnungen)	5.3 Anfertigen der Bewehrungspläne im Stahlbetonbau einschließlich der dazugehörigen Stahllisten	24
Aufstellen detaillierter Stahl- oder Stücklisten als Ergänzung zur zeichnerischen Darstellung der Konstruktionen mit Stahlmengenermittlung	5.4 Anfertigen der Stahlbaupläne, Holzbaupläne einschließlich der dazugehörigen Stahl- und Stücklisten	24 – 40*
Bewertung Leistungsphase 5		26 – 42*

* Anmerkungen:

Die Leistungsphase 5 ist mit 26 v. H. zu bewerten (§ 49 (2) HOAI)

- im Stahlbetonbau, sofern keine Schalpläne in Auftrag gegeben werden,
- im Stahlbau, sofern der Auftragnehmer die Werkstattzeichnungen nicht auf Übereinstimmung mit der Genehmigungsplanung und den Ausführungszeichnungen nach Anlage 13, Lph 5 überprüft,
- im Holzbau mit unterdurchschnittlichem Schwierigkeitsgrad.

Sofern bei Tragwerken, die vollständig aus Stahlbeton errichtet werden, die Schalpläne in Auftrag gegeben werden, beträgt der Bewertungssatz 42 v. H.

Bei gemischten Bauweisen (z. B. Stahlüberbau auf Betonunterbauten) ist der Bewertungssatz in Abhängigkeit vom Anteil der jeweiligen Bauweise und vom Umfang der Auftragserteilung sachgerecht zwischen 26 und 42 v. H. festzulegen.

6. Vorbereitung der Vergabe**6. Vorbereitung der Vergabe**

Ermitteln der Betonstahlmengen im Stahlbetonbau, der Stahlmengen im Stahlbau und der Holzmengen im Ingenieurholzbau als Beitrag zur Mengenermittlung des Objektplaners
Überschlägiges Ermitteln der Mengen der konstruktiven Stahlteile und statisch erforderlichen Verbindungs- und Befestigungsmittel im Ingenieurholzbau

Mengenermittlung, soweit sie in schwierigen Einzelfällen nur auf Grund statischer Berechnungen und nicht auf Grund von Erfahrungswerten aufgestellt werden kann, als Beitrag zur Mengenermittlung des Objektplaners, und Mitwirken bei der Leistungsbeschreibung auf der Grundlage der Ausführungsplanung

3

Aufstellen von Leistungsbeschreibungen als Ergänzung zu den Mengenermittlungen als Grundlage für das Leistungsverzeichnis des Tragwerks

Bewertung Leistungsphase 6

3

7. Mitwirkung bei der Vergabe**8. Objektüberwachung (Bauüberwachung)****9. Objektbetreuung und Dokumentation**

Im Leistungsbild sind für die Leistungsphasen 7 bis 9 keine Leistungen vorgesehen.

2.3.8 Technische Ausrüstung (HOAI Teil 4, Abschnitt 2)

(Hinweis: Die Honorarermittlung für die Planung der technischen Ausrüstung ist in der HOAI verbindlich geregelt.)

Beschreibung der Leistung

(1) Für die Beschreibung der Leistung stehen keine Mustertexte zur Verfügung. Die Leistungsbeschreibung/Aufgabenstellung ist frei zu formulieren.

Ermittlung des Honorars**(2) Allgemeines**

Leistungen bei der Technischen Ausrüstung sind nach Teil 4, Abschnitt 2 HOAI zu vergüten, wenn sie einer der dort genannten 8 Anlagengruppen zuzuordnen sind (z. B. die Betriebseinrichtungen eines Straßentunnels; sie gehören zur Anlagengruppe nach § 51 Abs. (2) Nr. 7 HOAI, „nutzungsspezifische Anlagen . . . in Ingenieurbauwerken“). Das Honorar und die Berechnungsfaktoren sind in § 7 des Vertrages (Vordruck HVA F-StB-ING 1.5) i.V.m. Vordruck HVA F-StB-ING 2 festzulegen (vgl. § 7 HOAI).

Die Honorare für die Technische Ausrüstung von Verkehrsanlagen (z. B. Lichtsignalanlagen, Verkehrsbeeinflussungsanlagen, Straßenbeleuchtung) sind nicht in Teil 4, Abschnitt 2 HOAI erfasst. Diese Leistungen sind, soweit sie mit der Objektplanung für Verkehrsanlagen erbracht werden, nach Teil 3, Abschnitt 4 HOAI zu vergüten. Soweit diese Leistungen gesondert erbracht werden, kann ein Honorar frei vereinbart werden.

(3) Anrechenbare Kosten

Als Hilfe für die Ermittlung der anrechenbaren Kosten steht der Vordruck HVA F-StB-ING 14 mit den erforderlichen Hinweisen zur Verfügung; dieser ist dem Vertrag beizufügen.

(4) Honorarzone

Für die Zuordnung der Honorarzone nach § 54 Abs. 2 HOAI steht für gängige Objekte als Regel die Objektliste in der Anlage 3 zur HOAI, Nr. 3.6 zur Verfügung.

(5) Technische Ausrüstung für Ingenieurbauwerke mit erheblichen Längenabmessungen und/oder Wiederholungen

Bei Ingenieurbauwerken mit erheblichen Längenabmessungen und weitgehend gleichbleibenden Planungsparametern (z. B. Tunnelbauwerken), bei denen kein ausgewogenes Verhältnis zwischen dem Honorar, das nach den vollen anrechenbaren Kosten ermittelt wird, und den Leistungen des Auftragnehmers besteht, ist § 7 Abs. 3 HOAI anzuwenden, d. h. die Mindestsätze der HOAI dürfen durch schriftliche Vereinbarung unterschritten werden. Bei Tunnelbauwerken mit zwei oder mehr Röhren ist darüber hinaus zu prüfen, ob § 11 HOAI anzuwenden ist.

(6) Leistungen im Bestand

Ein Zuschlag kommt nur dann in Betracht, wenn wesentliche Eingriffe in die vorhandene Ausrüstung vorgenommen werden (s. § 2 Nr. 6 bzw. 7 HOAI). Der Ersatz einer Technischen Ausrüstung durch eine neue gilt nicht als Umbau oder Modernisierung im Sinne von § 2 Nr. 6 bzw. 7 HOAI. Soll kein Zuschlag vereinbart werden, ist dies gemäß § 35 (1) HOAI schriftlich auszuschließen.

2.3.9 Landschaftsplanerische Leistungen

2.3.9.1 Umweltverträglichkeitsstudien

(Hinweis: Die Honorarermittlungen für Leistungen für Umweltverträglichkeitsstudien ist in der unverbindlichen Anlage 1 zur HOAI – Orientierungshilfe –, Pkt. 1.1 erfasst.)

Beschreibung der Leistung

(1) Anwendung der Mustertexte

Als Bestandteil des Vertrages sind für die Beschreibung der Leistung die Mustertexte 6.40 (Teil 6 „Mustertexte“) zu verwenden sowie die TVB-Landschaft (Teil 5 „Vertragsbedingungen“) zu vereinbaren.

(2) Festlegung des Untersuchungszeitraumes

Der Untersuchungszeitraum für die Durchführung der Bestandsaufnahme (siehe Nr. 1.6 TVB-Landschaft) ist so festzulegen, dass Qualitäts- und Aussagekraftverluste sowie Erhebungsdefizite bei der Bestandsaufnahme und Fehleinschätzungen bei der Bestandsbewertung weitestgehend ausgeschlossen werden.

(3) Benennung landesrechtlicher Bestimmungen

Die gemäß Nr. 1.2 TVB-Landschaft zu beachtenden landesrechtlichen Bestimmungen (z. B. Zusammenarbeitsverträge) sind in § 2 des Vertrages (Vordruck HVA F-StB-ING 1.2) zu benennen.

(4) Abgrenzung des Untersuchungsraumes

Der Untersuchungsraum ist entsprechend der Planungsstufe (d. h. in Abhängigkeit von Naturhaushalt und Landschaftsbild, Straßenkategorie, Verkehrsmengen) abzugrenzen. Die Größe des vorläufigen Untersuchungsraumes wird bestimmt durch die Netzkonzeption und die räumlichen Parameter der voraussichtlichen Wirkungen des Vorhabens auf die aus §§ 1 und 2 BNatSchG abgeleiteten Wert- und Funktionselemente allgemeiner und besonderer Bedeutung für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild, auf den Menschen sowie die Kultur- und sonstigen Sachgüter. Die Abgrenzung des Untersuchungsraumes ist in einer Karte darzustellen; diese ist zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer zu vereinbaren.

Mit zunehmender Konkretisierung der Planung ist die Abgrenzung des Untersuchungsraumes zu überprüfen und ggf. anzupassen. Um geeignete Standorte für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen festlegen zu können, kann es erforderlich werden, den Untersuchungsraum um den Raum zu erweitern, in dem die Realisierung dieser funktionsbezogenen Maßnahmen möglich ist. Die Abgrenzung des angepassten bzw. erweiterten Untersuchungsraumes ist einschließlich etwaiger Auswirkungen auf das Honorar zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer zu vereinbaren. Dabei wird Bezug genommen auf den im Vordruck HVA F-StB-ING 10 festgelegten Untersuchungsraum.

(5) Referenzraum

Zur Beurteilung der erhobenen Daten kann es erforderlich werden, einen über den honorarwirksamen Untersuchungsraum hinausgehenden Raum (Referenzraum) heranzuziehen, um die jeweilige regionale und überregionale Bedeutung abschätzen zu können. Dieser Referenzraum wird nicht honorarwirksam.

(6) Besondere Leistungen

Leistungen, wie besondere Hilfsmittel der Darstellung (z. B. Modelle, audiovisuelle Medien), Leistungen der Öffentlichkeitsarbeit, Vorstellung der Planung vor Dritten, usw. sind als Besondere Leistungen zu vereinbaren (zur Vergütung siehe 2.1 (7)).

Ermittlung des Honorars

(7) Allgemeines

Das Honorar unterliegt nicht einer verbindlichen Preisverordnung. Es kann daher grundsätzlich frei vereinbart werden. Die im unverbindlichen Anhang aufgeführten Regelungen zur Ermittlung der Honorarzonen und daraus folgend zur Ermittlung des Honorars stellen deshalb nur – unverbindliche – Orientierungswerte dar.

(8) Grundlage der Honorarberechnung

Grundlage für die Honorarberechnung ist die Fläche des Untersuchungsraumes. Die in der Anlage 1 zur HOAI, Pkt. 1.1.2 aufgeführten Honorare stellen unverbindliche Orientierungswerte dar.

(9) Pauschalhonorar

In der Regel soll ein Pauschalhonorar nach Durchführung einer Leistungsanfrage frei vereinbart werden.

(10) Angemessenheit des Honorars

Zur Prüfung der Angemessenheit des aufgrund einer Leistungsanfrage angebotenen Honorars kann das sich aus den Tafeln in der Anlage 1 zur HOAI (Pkt. 1.1.2) ergebende unverbindliche Berechnungshonorar herangezogen werden.

Wird das unverbindliche Honorar der Anlage 1 der HOAI (Orientierungswert) um mehr als 20 v. H. unterschritten, ist vom Bieter eine schriftliche, plausible Aufklärung über die Ermittlung des Honorars zu verlangen. Anhand der vom Bieter vorgelegten Unterlagen ist zu prüfen, ob das Honorar eine einwandfreie Leistungserbringung erwarten lässt. Ist dies nicht der Fall, ist das Angebot auszuschließen.

(11) Das Honorar ist in § 7 des Vertrages (Vordruck HVA F-StB-ING 1.5) zu vereinbaren.

2.3.9.2 Landschaftspflegerische Begleitpläne (HOAI Teil 2, Abschnitt 2)

(Hinweis: Die Honorarermittlung für die Landschaftspflegerischen Begleitpläne ist im verbindlichen Teil der HOAI geregelt; gemäß § 26 Abs. (2) HOAI kann das Honorar jedoch auch frei vereinbart werden.)

Beschreibung der Leistung

(1) Anwendung der Mustertexte

Als Bestandteil des Vertrages sind für die Beschreibung der Leistung die Mustertexte 6.41 (Teil 6 „Mustertexte“) zu verwenden sowie die TVB-Landschaft (Teil 5 „Vertragsbedingungen“) zu vereinbaren.

(2) Plangebiet als Gegenstand

Gegenstand der Leistungen bei landschaftspflegerischen Begleitplänen ist das Plangebiet.

Das Plangebiet ist entweder aus den Ergebnissen der UVS oder bei Um- und Ausbauten geringeren Umfangs frei zu entwickeln und entsprechend der Planungstiefe fallbezogen (d. h. in Abhängigkeit von Naturhaushalt und Landschaftsbild, Straßenkategorie, Verkehrsmengen) abzugrenzen (als Anlage zu den Vordrucken HVA F-StB-ING 11). Die Größe des Plangebietes wird somit bestimmt durch die Netzkonzeption und die räumlichen Parameter der voraussichtlichen Wirkungen des Vorhabens auf die aus §§ 1 und 2 BNatSchG abgeleiteten Wert- und Funktionselemente allgemeiner und besonderer Bedeutung für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild.

Die in einer Karte dargestellte Abgrenzung des Plangebietes ist als Vertragsbestandteil zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer zu vereinbaren. Die Fläche des Plangebietes ist insgesamt und entsprechend den sich aus § 8 BNatSchG ergebenden Erfordernissen planerisch durchzuarbeiten. Dabei ist das Plangebiet hinsichtlich des Arbeitsaufwandes differenziert zu betrachten. Die gesamte Fläche des Plangebietes ist folglich auch im Bestands- und Konfliktplan darzustellen (unvollständig wäre z. B. eine Darstellung, die an der Grenze des Berechnungsraumes endet).

Mit zunehmender Konkretisierung der Planung ist die Abgrenzung des Plangebietes zu überprüfen und ggf. anzupassen. Um die betroffenen Wert- und Funktionselemente von besonderer Bedeutung für Naturschutz und Landschaftspflege ganzheitlich erfassen und bewerten zu können oder um geeignete Standorte für Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen festlegen zu können, kann es erforderlich werden, das Plangebiet um die Flächen zu erweitern, in der die Erfassung und Bewertung erforderlich ist oder die Realisierung dieser funktionsbezogenen Maßnahmen möglich ist. Die Abgrenzung des angepassten bzw. erweiterten Plangebietes ist einschließlich etwaiger Auswirkungen auf den honorarwirksamen Berechnungsraum zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer zu vereinbaren.

(3) Referenzraum

Zur Beurteilung der erhobenen Daten kann es erforderlich werden, einen über das Plangebiet hinausgehenden Raum (Referenzraum) heranzuziehen, um die jeweilige regionale oder überregionale Bedeutung abschätzen zu können. Dieser Referenzraum wird nicht honorarwirksam.

(4) Festlegung des Untersuchungszeitraumes

Der Untersuchungszeitraum für die Durchführung der Bestandsaufnahme (siehe Nr. 1.6 TVB-Landschaft) ist so festzulegen, dass Qualitäts- und Aussagekraftverluste sowie Erhebungsdefizite bei der Bestandsaufnahme und Fehleinschätzungen bei der Bestandsbewertung weitestgehend ausgeschlossen werden.

(5) Benennung landesrechtlicher Bestimmungen

Die gemäß Nr. 1.2 TVB-Landschaft zu beachtenden landesrechtlichen Bestimmungen (z. B. Zusammenarbeitserlasse) sind in § 2 des Vertrages (Vordruck HVA F-StB-ING 1.2) zu benennen.

(6) Besondere Leistungen

Leistungen, wie besondere Hilfsmittel der Darstellung (z. B. Modelle, audiovisuelle Medien), Leistungen der Öffentlichkeitsarbeit, Vorstellung der Planung vor Dritten, usw. sind als Besondere Leistungen zu vereinbaren (zur Vergütung siehe 2.1 (7)).

Ermittlung des Honorars**(7) Allgemeines**

Die Honorarberechnung ist gemäß § 26 HOAI in Verbindung mit § 28 bzw. 29 HOAI vorzunehmen. Das Honorar und die Berechnungsfaktoren sind in § 7 des Vertrages (Vordruck HVA F-StB-ING 1.5) i.V.m. Vordruck HVA F-StB-ING 11.1 festzulegen (vgl. § 7 HOAI). Gemäß § 26 Abs. 2 HOAI kann alternativ zum Berechnungshonorar das Honorar auch frei vereinbart werden.

(8) Vereinbarung der Honorarzone

Die Zuordnung zur Honorarzone ist zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer zu vereinbaren. Sie ist anhand der Bewertungskriterien des § 28 HOAI zu ermitteln und im Vordruck HVA F-StB-ING 11.2 festzulegen.

Die Zuordnung zur Honorarzone erfolgt mit den Bewertungspunkten nach § 28 Abs. 5 HOAI.

(9) Fiktiver Berechnungsraum

Wegen der grundsätzlichen Unterschiedlichkeit der Leistungsbilder, der vollständig anderen Zielsetzung und der gesetzlich bedingten, völlig anderen Anwendungsbereiche der beiden Planwerke der §§ 24 und 26 HOAI ist die unmittelbare Ermittlung des Honorars für Leistungen bei Landschaftspflegerischen Begleitplänen im Maßstab eines Bebauungsplanes nicht ohne Modifikation möglich. Daher wird zur Honorarfindung ein fiktiver Berechnungsraum festgesetzt. Dieser ist Grundlage für die Ermittlung der Verrechnungseinheiten für die Honorarberechnung.

Die Honorarberechnung für Landschaftspflegerische Begleitpläne im Maßstab 1:500 bis 1:2.500 ist gemäß § 26 HOAI vorzunehmen.

Als Berechnungsraum werden in der Regel folgende Flächen wirksam:

- je 100 bis 200 m beiderseits des bestehenden Fahrbahnrandes bei Aus- und Umbau, sofern die alte Linienführung im Wesentlichen beibehalten wird,
- je 300 bis 500 m beiderseits der Trassenachse beim Neubau.

Die genaue Festlegung des Berechnungsraumes innerhalb der genannten Spannen erfolgt nach den Kriterien:

- Größe des Plangebietes,
- Schwierigkeit der Aufgabe, soweit nicht schon in der Honorarzone berücksichtigt.

In beiden Fällen sind für die Ermittlung des Berechnungsraumes je 100 m über Bauanfang und -ende hinaus zu berücksichtigen.

(10) Verrechnungseinheiten

Bei der Ermittlung des Honorars ist von folgenden Ansätzen auszugehen:

- a) 1.200 VE je Hektar im Berechnungsraum für:
 - vorhandene und geplante Naturschutzgebiete, Nationalparke, Kernzonen von Biosphärenschutzgebieten, Naturdenkmale,
 - Kernzonen der Naturparke,
 - internationale Schutzgebiete (z. B. Ramsar-Flächen, gemeldete Vogelschutzgebiete, FFH-Gebiete),
 - geschützte Landschaftsbestandteile,
 - Flächen gemäß § 20 c BNatSchG bzw. entsprechender landesrechtlicher Regelungen,
 - ausgewiesene Vorrangflächen für den Arten- und Biotopschutz (landesplanerische Festsetzungen z. B.: Karte der Vorrangflächen für den Biotopschutz, Kartierung der schutzwürdigen Bereiche, Biotopkartierung).
- b) 400 VE je Hektar für die übrigen Flächen im Berechnungsraum.
- c) 1.200 VE je Hektar für im Rahmen des Planungsauftrages ausgewiesene Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen außerhalb des Berechnungsraumes, soweit sie 10 v. H. des ursprünglich vereinbarten Berechnungsraumes überschreiten.

2.3.9.3 Landschaftsplanerische Leistungen beim Um- und Ausbau

Beschreibung der Leistung

(1) Allgemeines

Ebenso wie beim Neubau sind auch beim Um- und Ausbau von Verkehrsanlagen neben den Anforderungen der Naturschutzgesetze auch die des UVPG zu erfüllen. Hierzu sind über den Landschaftspflegerischen Begleitplan hinausgehende Aussagen zur Umweltverträglichkeit gemäß § 6 UVPG zu erbringen. Umfang und Inhalt sind projektspezifisch festzulegen.

(2) Anwendung der Mustertexte

Für die Beschreibung der Leistung sind die Mustertexte 6.40 und 6.41 (Teil 6 „Mustertexte“) zu verwenden, da Teil 6 „Mustertexte“ keine eigenständigen Mustertexte für Um- und Ausbauten enthält. Ferner sind die TVB-Landschaft (Teil 5 „Vertragsbedingungen“) zu vereinbaren.

(3) Grundsätzlich zu erbringende Leistungen

Die Leistungen für Landschaftspflegerische Begleitpläne sind vollständig zu erbringen. Bezüglich der Leistungen für Landschaftspflegerische Begleitpläne ist entsprechend Abschnitt 2.3.9.2 zu verfahren.

(4) Weitere Leistungen

Über die Leistungen nach (3) hinaus können ggf. weitere Leistungen aus dem Leistungsbild UVS – siehe Teil 6 „Mustertexte für Leistungen bei Umweltverträglichkeitsstudien“ – in unterschiedlichem Umfang erforderlich sein. Insbesondere für Vorhabentypen wie

- Um- und Ausbau einer Bundesfernstraße
- Bau eines Knotenpunktes
- Beseitigung von Bahnübergängen
- Bau einer Tank- und Rastanlage, eines Parkplatzes
- Anbau eines Radweges
- Ausbau einer Ortsdurchfahrt

sind einzelfallbezogen die hierzu erforderlichen Leistungen auf der Grundlage der Mustertexte für „Leistungen bei Umweltverträglichkeitsstudien“ und für „Leistungen bei Landschaftspflegerischen Begleitplänen“ zusammenzustellen und zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer zu vereinbaren. Dabei ist Abschnitt 2.3.9.1 (4), (5) und (8) in Abhängigkeit vom Vorhabentyp sinngemäß anzuwenden; Abschnitt 2.3.9.2 (6), (7), (8), (9) und (10) gelten unmittelbar.

(5) Untersuchung von Ausbauvarianten

Gegenstand der Variantenuntersuchung können sowohl verschiedene Standorte (z. B. Anschlussstellen, Nebenanlagen) als auch Ausbauarten sein (unterschiedliche Lösungsmöglichkeiten z. B. in Lage und Höhe). Abschnitt 2.4 TVB-Landschaft gilt sinngemäß.

(6) Festlegung des Untersuchungszeitraumes

Der Untersuchungszeitraum für die Durchführung der Bestandsaufnahme (siehe Nr. 1.6 TVB-Landschaft) ist so festzulegen, dass Qualitäts- und Aussagekraftverluste sowie Erhebungsdefizite bei der Bestandsaufnahme und Fehleinschätzungen bei der Bestandsbewertung weitestgehend ausgeschlossen werden.

(7) Benennung landesrechtlicher Bestimmungen

Die gemäß Nr. 1.2 TVB-Landschaft zu beachtenden landesrechtlichen Bestimmungen (z. B. Zusammenarbeitsverträge) sind in § 2 des Vertrages (HVA F-StB-ING 1.2) zu benennen.

Ermittlung des Honorars

(8) Allgemeines

Das Honorar und die Berechnungsfaktoren sind in § 7 des Vertrages (Vordruck HVA F-StB-ING 1.5) i.V.m. Vordruck HVA F-StB-ING 11.1 festzulegen (vgl. § 7 HOAI).

2.3.9.4 Landschaftspflegerische Ausführungspläne (HOAI Teil 3, Abschnitt 2)

(Hinweis: Die Honorarermittlung für die Landschaftspflegerischen Ausführungspläne ist in der HOAI nicht verbindlich geregelt.)

Beschreibung der Leistung**(1) Ermitteln des Leistungsumfanges**

Der Umfang der für den Landschaftspflegerischen Ausführungsplan erforderlichen Leistungen (Leistungen und Besondere Leistungen) wird je nach Anforderungen des Objektes auf der Grundlage der Mustertexte i. d. R. durch den Auftraggeber vorgeschlagen und mit dem Auftragnehmer abgestimmt. Der Leistungsumfang ist in § 3 des Vertrages (Vordruck HVA F-StB-ING 1.3) i. V. m. dem Vordruck HVA F-StB-ING 2 festzulegen.

(2) Anwendung der Mustertexte

Für die Beschreibung der Leistung sind die Mustertexte 6.42 zu verwenden sowie die TVB-Landschaft zu vereinbaren.

Die Mustertexte umfassen die Leistungen für Landschaftspflegerische Ausführungspläne beim Neubau sowie beim Um- und Ausbau von Straßen und berücksichtigen die methodischen Anforderungen für die landschaftspflegerische Ausführungsplanung, die sich aus den „Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 2: Landschaftspflegerische Ausführung (RAS-LP 2)“ ergeben. Sie sind an die Gliederung des Leistungsbildes von § 38 HOAI sinngemäß angepasst.

Bei der Anwendung der Mustertexte sind folgende Hinweise zu beachten:

- zu Leistungsphase 3:
Diese Leistungsphase ist nur für Maßnahmen erforderlich, bei denen sich im Zuge der Leistungsphase 2 herausstellt, dass der Grad der Durcharbeitung der Objekte als Vorgabe für die nachfolgende Leistungsphase 5 nicht ausreichend ist oder dass Objekte im Rahmen des öffentlich-rechtlichen Verfahrens abgeändert wurden und daher näher detailliert werden müssen.
- zu Leistungsphase 4:
Die Leistungsphase 4 entfällt in der Regel, da die Festlegung der Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege in einem öffentlich-rechtlichen Verfahren bereits erfolgt ist.
- zu Leistungsphase 7
Die Durchführung des Vergabeverfahrens richtet sich nach den haushaltsrechtlichen Grundsätzen des Auftraggebers, der VOB/A und dem „Teil 2, Richtlinien für das Durchführung der Vergabeverfahren“ des HVA B-StB.
- zu Leistungsphase 8
Die Durchführung der Bauüberwachung richtet sich nach dem „Teil 3, Richtlinien für das Durchführen der Vergabeverfahren“ des HVA B-StB.

(3) Benennung landesrechtlicher Bestimmungen

Die gemäß Nr. 1.2 TVB-Landschaft zu beachtenden landesrechtlichen Bestimmungen (z. B. Zusammenarbeitserslasse) sind in § 2 des Vertrages (HVA F-StB-ING 1.2) zu benennen.

(4) Vergabe von Teilleistungen

Bei der Vergabe von Teilleistungen (z. B. aufgrund geeigneter Vorleistungen aus dem Landschaftspflegerischen Begleitplan) gilt für die Honorarberechnung Abschnitt 2.1 Nr. 6 sinngemäß.

(5) Zusätzliche Leistungen

Zusätzliche Leistungen, wie ergänzende Bestandsaufnahmen bei erheblichen Bestandsveränderungen, besondere Hilfsmittel der Darstellung (z. B. Visualisierung), Leistungen der Öffentlichkeitsarbeit, Vorstellung der Planung vor Dritten usw., insbesondere Mitwirken bei der Überwachung der Ausführungen von Tragwerken wie Stützwände, Stege, Überbrückungen und Durchlässe können als Besondere Leistungen vereinbart werden (s. 2.1 (7)).

Ermittlung des Honorars**(6) Allgemeines**

Das Honorar ist frei zu vereinbaren. Hilfsweise kann entsprechend § 38 verfahren werden.

2.3.9.5 Pflege- und Entwicklungspläne (HOAI Teil 2, Abschnitt 2)

(Hinweis: Die Honorarermittlung für die Pflege- und Entwicklungspläne ist in der HOAI verbindlich geregelt.)

Beschreibung der Leistung**(1) Allgemeines**

Für Pflege- und Entwicklungspläne gelten §§ 27 und 31 HOAI.

Für die Beschreibung der Leistung ist das Leistungsbild aus dem Anhang der HOAI, Anlage 10 zugrunde zu legen. Abschnitt 1 TVB-Landschaft ist zu beachten.

(2) Festlegung des Untersuchungszeitraumes

Der Untersuchungszeitraum für die Durchführung der Bestandsaufnahme ist so festzulegen, dass Qualitäts- und Aussagekraftverluste sowie Erhebungsdefizite bei der Bestandsaufnahme und Fehleinschätzungen bei der Bestandsbewertung weitestgehend ausgeschlossen werden.

(3) Benennung landesrechtlicher Bestimmungen

Die gemäß Nr. 1.2 TVB-Landschaft zu beachtenden landesrechtlichen Bestimmungen (z. B. Zusammenarbeitsverträge) sind in § 2 des Vertrages (Vordruck HVA F-StB-ING 1.2) zu benennen.

Ermittlung des Honorars**(4) Allgemeines**

Das Honorar ist in § 7 des Vertrages (Vordruck HVA F-StB-ING 1.5) festzulegen (vgl. § 7 HOAI).

(5) Honorarzone

Die Honorarzone ist anhand der Bewertungskriterien des § 31 HOAI zu ermitteln.

2.3.9.6 Sonstige landschaftsplanerische Leistungen

(Hinweis: Die Honorarermittlung für Leistungen für sonstige landschaftspflegerische Leistungen ist nicht in der HOAI verbindlich geregelt und auch im unverbindlichen Anhang nicht erfasst.)

Beschreibung der Leistung**(1) Allgemeines**

Sonstige landschaftsplanerische Leistungen können z. B. sein:

- Ökologische Gutachten.
- Untersuchungen zur Abgrenzung eines Untersuchungsraumes für eine UVS.
- Landschaftsgestalterische Beratung bei Einbindung von Ingenieurbauwerken oder Verkehrsanlagen in die Umgebung.
- Landschaftsplanerische Voruntersuchungen zu Pflegekonzepten.

(2) Entwicklung von Leistungsbeschreibungen

Detaillierte Leistungsbeschreibungen, insbesondere die Festlegung des Bearbeitungsmaßstabes, sind als Vertragsgrundlage den jeweiligen Anforderungen entsprechend zu entwickeln. Abschnitt 1 TVB-Landschaft ist zu beachten.

(3) Honorarforderungen

Wird die Entwicklung der Leistungsbeschreibung dem Auftragnehmer überlassen, können hierdurch bereits Honorarforderungen ausgelöst werden.

Ermittlung des Honorars**(4) Allgemeines**

Das Honorar ist in § 7 des Vertrages (Vordruck HVA F-StB-ING 1.5) zu vereinbaren.

(5) Pauschalhonorar

In der Regel soll ein Pauschalhonorar nach Durchführung einer Leistungsanfrage frei vereinbart werden.

(6) Einbindung von Ingenieurbauwerken oder Verkehrsanlagen

Werden besondere landschaftsgestalterische Anforderungen an die Einbindung von Ingenieurbauwerken oder Verkehrsanlagen in die Umgebung gestellt, so kann für die landschaftsgestalterische Beratung ein Honorar frei vereinbart werden. Dies gilt nicht, wenn dem Auftragnehmer gleichzeitig Leistungen bei Landschaftspflegerischen Begleitplänen nach § 26 HOAI in Auftrag gegeben worden sind.

2.3.9.7 FFH-Vorprüfung, FFH-Verträglichkeitsprüfung, FFH-Ausnahmeprüfung

(Hinweis: Die Honorarermittlung für Leistungen für FFH-Vorprüfung, FFH-Verträglichkeitsprüfung, FFH-Ausnahmeprüfung ist nicht in der HOAI verbindlich geregelt und auch im unverbindlichen Anhang nicht erfasst.)

Beschreibung der Leistung**(1) Allgemeines**

Für FFH-Vorprüfungen, FFH-Verträglichkeitsprüfungen und FFH-Ausnahmeprüfungen gibt es in der HOAI keine Leistungsbilder. Sofern FFH-Vorprüfungen, FFH-Verträglichkeitsprüfungen und FFH-Ausnahmeprüfungen zeitgleich mit einer UVS bzw. einem LBP erbracht werden sollen, ist es in der Regel sinnvoll, diese Leistungen an den selben Auftragnehmer zu vergeben, der die UVS bzw. den LBP erarbeitet.

(2) Anwendung der Mustertexte

Als Bestandteil des Vertrages sind für die Beschreibung der Leistung die Mustertexte 6.45, 6.46 bzw. 6.47 zu verwenden sowie die TVB-Landschaft zu vereinbaren.

(3) Prüfungsgegenstand

Gemäß dem „Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau (Leitfaden FFH-VP) – Ausgabe 2004“ ist das jeweilige NATURA-2000-Gebiet Prüfungsgegenstand.

Der detailliert zu untersuchende Bereich ist entsprechend den Vorgaben des Leitfadens FFH-VP abzugrenzen. Anhaltspunkte hierfür sind z.B. Störung ökologischer Funktionen, Trenneffekte, Lärm- und Schadstoffausbreitung. Die räumliche Abgrenzung ist abhängig vom Relief, von der Empfindlichkeit des Schutzgebiets sowie von der Nutzungsstruktur. Vorgaben für diese Abgrenzung können ggf. einer Umweltverträglichkeitsstudie entnommen werden.

(4) Darstellungsmaßstab

Der Darstellungsmaßstab ist entsprechend den „Musterkarten zur einheitlichen Darstellung von FFH-Verträglichkeitsprüfungen im Bundesfernstraßenbau (Musterkarten FFH-VP) – Ausgabe 2004“ im Einzelfall festzulegen.

(5) Standarddatenbogen als Unterlage des AG

Der Auftraggeber stellt den Standarddatenbogen für das jeweilige NATURA-2000-Gebiet zur Verfügung. Die Bereitstellung weiterer Daten durch den Auftraggeber bleibt hiervon unberührt.

(6) Besondere Leistungen

Sofern planungsrelevante Grundlegendaten (z. B. Standarddatenbögen, Grunddaten) unvollständig bzw. für eine ausreichende Beurteilung nicht geeignet sind, sind Ergänzungen erforderlich, die dann als Besondere Leistungen zu erbringen und gesondert zu vergüten sind.

Leistungen, wie Erhebungen einzelner Lebensräume bzw. einzelner Pflanzen- und Tierarten, Detailausarbeitung in besonderen Maßstäben, Vorstellung der Planung vor Dritten usw. sind als Besondere Leistungen zu vereinbaren (zur Vergütung siehe 2.1(7)).

Ermittlung des Honorars**(7) Allgemeines**

Das Honorar ist in der Regel nach Durchführung einer Leistungsanfrage frei zu vereinbaren. Das Honorar ist für jedes FFH- oder Vogelschutzgebiet unter Verwendung der Vordrucke HVA F-StB-ING 30 bzw. 31 oder 32 getrennt zu ermitteln.

(8) Grundlage der Honorarermittlung

Grundlage für die Honorarermittlung sind der vorausgeschätzte Zeitbedarf. Das Honorar ist in § 7 des Vertrages (Vordruck HVA F-StB-ING 1.5) zu vereinbaren.

(9) Änderung des Bearbeitungsumfangs

Bei FFH-Vorprüfungen, FFH-Verträglichkeitsprüfungen und FFH-Ausnahmeprüfungen sind in Abhängigkeit vom Planungsablauf nicht in jedem Falle alle Leistungsphasen erforderlich.

Diese nicht immer erforderlichen Leistungsphasen sind bei

- FFH-Vorprüfungen die Leistungsphasen 3 und 4,
- FFH-Verträglichkeitsprüfungen die Leistungsphase 3,
- FFH-Ausnahmeprüfungen die Leistungsphasen 2 (teilweise), 3, 4 und 6 (teilweise).

Daher sind diese Leistungsphasen in den Vordrucken -ING 30, -ING 31 bzw. -ING 32 als Bedarfsposition gekennzeichnet; sie sind als solche auch zu vereinbaren. Honorarwirksam werden dann nur die bearbeiteten Leistungsphasen oder Teile davon.

2.3.9.8 Faunistische Untersuchungen

(Hinweis: Die Honorarermittlung für Leistungen für faunistische Untersuchungen ist nicht in der HOAI verbindlich geregelt und auch im unverbindlichen Anhang nicht erfasst.)

Beschreibung der Leistung**(1) Allgemeines**

Für faunistische Untersuchungen gibt es in der HOAI keine Leistungsbilder. Als Bestandteil des Vertrages ist die TVB-Landschaft zu vereinbaren.

(2) Erforderlichkeit faunistischer Untersuchungen

Untersuchungen zur Fauna werden erforderlich, wenn die Auswertung der verfügbaren planungsrelevanten Unterlagen bei UVS und LBP keine gesicherte Beurteilung der zu erwartenden Auswirkungen nach § 2 UVPG und von Beeinträchtigungen der Tier- und Pflanzenwelt im Sinne § 18 ff bzw. § 31 ff BNatSchG i. V. mit den Landesnaturschutzgesetzen zulässt.

(3) Auswahl von Artengruppen

Die naturschutzfachlich geeigneten Arten bzw. Artengruppen sind in 6.44 Tabelle Anhang 1 aufgeführt. Die tatsächlich zu untersuchenden Arten bzw. Artengruppen und die dazu erforderlichen Methoden sind im Einzelfall jeweils zielgerichtet und problemadäquat auszuwählen. Die in der TVB Landschaft unter Nr. 5.7 aufgeführten Leistungen untergliedern sich in:

- Standarduntersuchung
Sie ist für die jeweils zu untersuchende Artengruppe immer durchzuführen.
- Spezialuntersuchung
Sofern die Standarduntersuchungen keine ausreichenden Erkenntnisse zur Problemlösung ergeben, sind die weiterführenden Spezialuntersuchungen erforderlich.
Spezialuntersuchungen können auch ohne vorausgehende Standarduntersuchung vergeben werden, wenn bereits vorliegende Kenntnisse dies zwingend erforderlich machen.

Die Auswahl von Artengruppen ergibt sich aus der Prüfung und argumentativen Zusammenschau hinsichtlich einer betroffenen - wie auch eingriffs- und wirkungsbezogenen Betrachtung.

Hierbei sind im Wesentlichen folgende Kriterien zugrunde zu legen:

- Naturräumlich bestimmte allgemeine Charakteristika (z. B. Artengemeinschaften von Küsten, Alpen, Wäldern, Talsystemen, Flusssystemen)
- Funktionale Lebensraumfunktionen und Biotopvernetzung (Raumzusammenhalte; z. B. von Meer-Lebensraumbewohner, Metapopulationen)
- Verbreitung von Arten (Arten an der Populationsgrenze, Populationsschwerpunkte, Reliktvorkommen)
- Vorbelastung (Siedlungsdruck, Immissionsbelastung)
- Wirkung und ökologische Folgen, sofern zum Zeitpunkt der Abgabe des Auftragsangebotes abschätzbar.

(4) Anwendung der Mustertexte

Für die Beschreibung der Leistung sind die Mustertexte (6.44) zu verwenden.

(5) Darstellungsmaßstab

Der Darstellungsmaßstab richtet sich nach den jeweiligen Ansprüchen der zu untersuchenden Artengruppen. Er ist im Einzelfall festzulegen; in der Regel ist der Maßstab 1 : 5.000 ausreichend.

(6) Untersuchungsgebiet

Die Abgrenzung des Untersuchungsgebietes bzw. der Probestflächen erfolgt auf der Grundlage der Lebensraumansprüche der jeweils zu untersuchenden Tiergruppe/Tierart, nach der Strukturierung des Raumes und nach den Projektwirkungen. Sie ist zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer zu vereinbaren. Das Untersuchungsgebiet liegt in der Regel innerhalb des Untersuchungsraumes der UVS bzw. des Plangebietes des LBP.

(7) Festlegung des Untersuchungszeitraumes

Der Untersuchungszeitraum für die Durchführung der Bestandsaufnahme richtet sich nach den spezifischen Ansprüchen der zu untersuchenden Artengruppen (siehe Nr. 1.6 TVB Landschaft i.V. mit Anhang 2 der Mustertexte 6.44) und ist zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer zu vereinbaren.

(8) Gegenstand der Untersuchungen

Voraussetzung für die Untersuchung ist, dass auf Teile der Grundleistungen bei UVS/LBP (i. d. R. Leistungsphase 2) zurückgegriffen werden kann z. B. auf die Biototypenkartierung zur Ableitung von Zootoptypen.

Die Leistungen werden in „Feldaufwand“ und „Dokumentation“ gegliedert. Zum Feldaufwand gehören die Geländearbeiten für die Bestandsbewertung, die Determination und die Aufzeichnung der Beobachtungen.

Zur Dokumentation gehören die Sichtung der Aufzeichnungen, die Datenauswertung und deren Bewertung. Sie erfolgt in Karten, Listen bzw. Tabellen und Text und bezieht sich im Wesentlichen auf die wertgebenden Arten.

Das Aufstellen, Warten und Abbauen der Fangzäune für die Amphibienfangzaunkartierung ist nicht Gegenstand der Untersuchungen und wird gesondert vergütet.

(9) Zeitbedarf

Der gesamte Zeitbedarf für jede Artengruppe ergibt sich aus der Summe des Zeitbedarfs für den Feldaufwand, die Auswertung und die Dokumentation.

Orientierungswerte für den Zeitbedarf der Dokumentation können dem Anhang 3 der Mustertexte 6.44 entnommen werden.

Ermittlung des Honorars

(10) Allgemeines

Das Honorar für faunistische Untersuchungen ist in der Regel nach Durchführung einer Leistungsanfrage frei zu vereinbaren.

Grundlage hierfür sind der vorausgeschätzte Zeitbedarf.

Geräte und Materialien, die für eine fachgerechte Erfüllung der Aufgaben vorausgesetzt werden, z. B. BAT-Detektoren, Video-Überwachungssysteme, Lebend- und Schlagfallen, Elektrofischgeräte gehören nicht zu den Nebenkosten gemäß § 14 HOAI, sondern sind die Nebenkosten mit dem Honorar abgegolten.

2.3.10 Bauüberwachung

(Hinweis: Die Honorarermittlung für Leistungen für Bauüberwachung ist nicht in der HOAI verbindlich geregelt und auch in den unverbindlichen Anlagen nicht erfasst.)

Allgemeines

(1) Neben den technisch-konstruktiven Anforderungen sind bei der Durchführung von Straßenbauvorhaben auch natur- und umweltschutzfachliche Erfordernisse zu berücksichtigen. Der diesbezügliche Leistungsumfang ist vor dem Hintergrund der jeweils bestehenden Konfliktlage auf den Einzelfall bezogen festzulegen.

In einem Personaleinsatzplan ist festzulegen, ob und in welchen Phasen des Baugeschehens Personal mit besonderen Qualifikationen im Bereich des Natur- und Umweltschutzes (z. B. Ingenieure der Landespflege, Biologen, Zoologen) einzusetzen ist.

(2) Das Honorar und die Berechnungsfaktoren sind in § 7 des Vertrages (Vordruck HVA F-StB-ING 1.5) i.V.m. Vordrucken HVA F-StB-ING 15 einzutragen.

Ermittlung des Honorars

(3) Das Honorar ist in der Regel nach Durchführung einer Leistungsanfrage frei zu vereinbaren.

(4) Die Art der Honorarermittlung für die örtliche Bauüberwachung von Ingenieurbauwerken und Verkehrsanlagen ist vom Auftraggeber vorzugeben. In Betracht kommen je nach Dauer und Umfang der Bauüberwachung:

- Honorare als v.H.-Wert der anrechenbaren Kosten
- Honorare als Festbetrag nach geschätzter Bauzeit
- Honorare nach dem nachgewiesenen Zeitbedarf.

Honorar als v.H.-Wert der anrechenbaren Kosten

(5) Anrechenbare Kosten

Zur Ermittlung des Honorars für die örtliche Bauüberwachung von Ingenieurbauwerken und Verkehrsanlagen steht als Hilfe für die Ermittlung der anrechenbaren Kosten für Verkehrsanlagen der Vordruck HVA F-StB-ING 3 und für Ingenieurbauwerke der Vordruck HVA F-StB-ING 4 mit den erforderlichen Hinweisen zur Verfügung. Zur Ermittlung des Honorars für die Objektüberwachung von Ingenieurbauwerken als

Besondere Leistung steht als Hilfe für die Ermittlung der anrechenbaren Kosten der Vordruck HVA F-StB-ING 15.1 mit den erforderlichen Hinweisen zur Verfügung.

(6) Honorar für Grundleistungen

Gemäß amtlicher Begründung der HOAI (zu § 42) kann das Honorar mit 2,3 bis 3,5 v. H. der anrechenbaren Kosten nach § 41 vereinbart werden. Diese Regelung gilt analog für Verkehrsanlagen nach § 46 HOAI (anrechenbare Kosten gemäß § 45 HOAI).

(7) Leistungen im Bestand

Es ist zu prüfen, ob eine Erhöhung des Honorars wegen Umbauten und Modernisierungen gerechtfertigt ist (analog § 35 HOAI).

(8) Zuschlag bei Instandhaltungen und Instandsetzungen

Es ist zu prüfen, ob eine Erhöhung des Honorars wegen Instandhaltungen und Instandsetzungen gerechtfertigt ist (analog § 36 HOAI).

Honorar als Festbetrag nach geschätzter Bauzeit

(9) Einsatzzeiten, Personaleinsatzplan

Für die Ermittlung des Honorars für die örtliche Bauüberwachung von Ingenieurbauwerken und Verkehrsanlagen und für die Objektüberwachung von Ingenieurbauwerken (§ 42 HOAI) sind die auf der Grundlage der geschätzten Bauzeit ermittelten Einsatzzeiten des Überwachungspersonals maßgebend.

Die Besetzung des örtlichen Baubüros nach Dauer und Umfang ist vom Auftragnehmer in Abstimmung mit dem Auftraggeber in einem Personaleinsatzplan festzulegen. Ebenso sind vom Auftragnehmer die Kosten des Überwachungspersonals je Monat aufgeschlüsselt zu benennen. In diese Monatssätze sind die Leistungen nach der Abnahme der Bauleistungen bis zur vorbehaltlosen Annahme der Schlusszahlung sowie sämtliche Zuschläge und Mehraufwendungen für die vereinbarten Besonderen Leistungen (vgl. Abschnitt 2.2 der TVB-Bauüberwachung) einzurechnen.

(10) Festhonorar

Das Gesamthonorar wird ermittelt aus der Summe der Einzelprodukte aus der ermittelten Einsatzzeit (in Monaten) für jede eingesetzte Person, multipliziert mit dem zugehörigen Monatssatz. Das so ermittelte Honorar wird als Festbetrag vereinbart.

Honorar nach dem nachgewiesenen Zeitbedarf

(11) Einsatzzeiten, Personaleinsatzplan

Für die Ermittlung des Honorars für die örtliche Bauüberwachung von Ingenieurbauwerken und Verkehrsanlagen und für die Objektüberwachung von Ingenieurbauwerken sind die Einsatzzeiten des Überwachungspersonals während der Bauzeit vom Baubeginn bis zur Abnahme der Bauleistungen maßgebend.

Die Besetzung des örtlichen Baubüros nach Dauer und Umfang ist vom Auftragnehmer in Abstimmung mit dem Auftraggeber in einem Personaleinsatzplan festzulegen. Ebenso sind vom Auftragnehmer die Kosten des Überwachungspersonals im Monat aufgeschlüsselt zu nennen. In diese Monatssätze sind die Leistungen nach der Abnahme der Bauleistungen bis zur vorbehaltlosen Annahme der Schlusszahlung sowie sämtliche Zuschläge und Mehraufwendungen für die vereinbarten Besonderen Leistungen (vgl. Abschnitt 2.2 der TVB-Bauüberwachung) einzurechnen.

(12) Honorar auf Nachweis

Das vorläufige Gesamthonorar wird ermittelt aus der Summe der Einzelprodukte aus der geschätzten Einsatzzeit (in Monaten) für jede eingesetzte Person, multipliziert mit dem zugehörigen Monatssatz. Das endgültige Gesamthonorar wird ermittelt aus den nachgewiesenen und vom Auftraggeber anerkannten Einsatzzeiten des Überwachungspersonals.

Ein Honorar nach nachgewiesenem Zeitbedarf soll nur vereinbart werden, wenn im Einzelfall

- ein Honorar als v.H.-Wert der anrechenbaren Kosten zu einem unangemessenen Honorar führen würde und
- ein Honorar als Festbetrag nach geschätzter Bauzeit sich wegen Unsicherheiten in der Abschätzung der Bauzeit oder des Personaleinsatzes nicht hinreichend genau bei Vertragsabschluss bestimmen lässt.

2.3.11 Prüfung von Ingenieurbauwerken für Verkehrsanlagen

Allgemeines

- (1) Bei Verträgen mit Prüfindingenieuren sind die Regelungen im Teil 1 „Richtlinien für die Vergabe und das Aufstellen des Vertrages“ sinngemäß anzuwenden.
- (2) Die statische und konstruktive Prüfung von Ingenieurbauwerken für Verkehrsanlagen ist im Regelfall einem zugelassenen Prüfindingenieur zu übertragen.
- (3) Prüfindingenieure erhalten für ihre Leistungen im Bereich des Bundesfernstraßenbaus eine Vergütung nach der „Richtlinie des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen zur Ermittlung der Vergütung für die statische und konstruktive Prüfung von Ingenieurbauwerken für Verkehrsanlagen (RVP)“ in der jeweils gültigen Fassung.

Beschreibung der Leistung

- (4) Für die Beschreibung der Leistung sollen die Mustertexte (Teil 6 „Mustertexte“) verwendet werden. Als Bestandteil des Vertrages sind die TVB-Prüf (Teil 5 „Vertragsbedingungen“) zu vereinbaren.

Ermittlung der Vergütung

- (5) Allgemeine Hinweise

Die Vergütung ist nach der RVP gemäß Abs. (3) zu ermitteln. Sie besteht aus Honoraren und Auslagen.

Das Honorar ist in § 7 des Vertrages (Vordruck HVA F-StB-ING 1.5) i. V. m. Vordruck HVA F-StB-ING 2 Prüf (Honorarermittlung für Prüfindingenieure) festzulegen.

Die Ermittlung des Honorars erfolgt

- als Berechnungshonorar aus Anteilen des Grundhonorars (Ziff. 4.1 und / oder 4.3 der RVP), wobei das Grundhonorar ermittelt wird aus
 - den anrechenbaren Kosten (Ziff. 2.1 der RVP),
 - der Bauwerksklasse (Ziff. 2.3 der RVP)

oder

- als Zeithonorar nach Zeitaufwand (Ziff. 4.2 der RVP)

- (6) Anrechenbare Kosten

Als Hilfe für die Ermittlung der anrechenbaren Kosten steht der Vordruck HVA F-StB-ING 5 Prüf mit den erforderlichen Hinweisen zur Verfügung.

- (7) Bauwerksklasse

Die Zuordnung des Ingenieurbauwerkes in eine entsprechende Bauwerksklasse erfolgt nach Anlage 2 der RVP. Es ist Ziff. 3.3 der RVP zu beachten.

- (8) Grundhonorar

Das Grundhonorar ergibt sich rechnerisch aus den anrechenbaren Kosten entsprechend der Bauwerksklasse nach der Formel gem. Ziff. 3.1 oder graphisch nach Anlage 3 der RVP.

- (9) Anteile des Grundhonorars

Die Ermittlung der Anteile erfolgt nach Ziff. 4.1 der RVP und gegebenenfalls nach den Regelungen gem. Abs. (13).

- (10) Auftrag für mehrere Ingenieurbauwerke

Die Honorarermittlung für mehrere Ingenieurbauwerke nach Ziff. 3.2 bzw. Ziff. 4.3.1 oder 4.3.2 der RVP erfolgt im Vordruck HVA F-StB-ING 2 Prüf über den Ansatz von Zuschlägen bezogen auf das Grundhonorar des ersten Ingenieurbauwerkes.

Die Ermäßigungen/Minderungen werden im v.g. Vordruck HVA F-StB-ING 2 Prüf als Zuschläge mit ihrer Differenz zu 100 % ausgewiesen.

(11) Ingenieurbauwerke mit erheblichen Längenabmessungen
Etwaige Minderungen sind gem. Ziff. 4.3.3 der RVP festzulegen.

(12) Zeithonorar

Bei Festlegung eines Zeithonorars ist ein Höchstbetrag zu vereinbaren.
Deshalb ist im Vordruck HVA F-StB-ING 2 Prüf (Honorarermittlung) der max. erforderliche Zeitaufwand anzugeben.

Abgerechnet wird nach dem nachgewiesenen Zeitaufwand, jedoch max. bis zum Höchstbetrag.
Der Stundensatz ergibt sich nach Ziff. 4.2 der RVP.

(13) Sofern in Einzelfällen Prüffingenieure auch mit der Überprüfung auf Wirtschaftlichkeit der Bemessung, der Überprüfung hinsichtlich der Geometrie und der Überprüfung des Sachregisters gemäß ZTV-ING beauftragt werden, erhalten sie hierfür eine Vergütung gemäß den Regelungen im Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 13/2006 vom 17.05.2006 (veröffentlicht einschließlich der RVP auf der Homepage des BMVBS unter der Rubrik Verkehr / Straße / Straßenbau / Vergabehandbücher).

**Handbuch
für die Vergabe und Ausführung
von freiberuflichen Leistungen
im Straßen- und Brückenbau**

HVA F-StB

Teil 3

**Richtlinien für
das Abwickeln der Verträge**

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
3.0 Allgemeines	3.0 - 1
3.1 Überwachung der Vertragserfüllung	3.1 - 1
3.2 Abrechnung	3.2 - 1
3.3 Nachträge	3.3 - 1
3.4 Behinderung und Unterbrechung der Leistung	3.4 - 1
3.5 Kündigung durch den Auftraggeber	3.5 - 1
3.6 Kündigung durch den Auftragnehmer	3.6 - 1
3.7 Mängelansprüche.....	3.7 - 1
3.8 Zahlungen an Dritte	3.8 - 1

3.0 Allgemeines

(1) Die „Richtlinien für das Abwickeln der Verträge“ sind von den Dienststellen zur einheitlichen Anwendung insbesondere der „Allgemeinen Vertragsbedingungen für Leistungen der Ingenieure und Landschaftsarchitekten im Straßen- und Brückenbau (AVB-ING)“ und der Haushaltsbestimmungen zu beachten.

Sie enthalten Regelungen und Muster für das Abwickeln der Verträge.

(2) Diese Richtlinien dürfen weder ganz noch teilweise als Bestandteil eines Vertrages vereinbart werden.

(3) Bei der Abwicklung von Verträgen ist darauf zu achten, dass die Ausführung den vertraglichen Vereinbarungen entspricht und die Haushaltsmittel sparsam und wirtschaftlich verwendet werden.

(4) Bei Widersprüchen zwischen einzelnen Vertragsunterlagen sind die Bestandteile eines Vertrages stets in folgender Reihenfolge (§2 Abs.(2) Vertrag Ing. 1.2) zu beachten:

- Angebots- und Zuschlagsschreiben,
- Leistungsbeschreibung,
- etwaige Besondere Vertragsbedingungen,
- etwaige Zusätzliche Vertragsbedingungen,
- Technische Vertragsbedingungen,
- Allgemeine Vertragsbedingungen für Leistungen der Ingenieure und Landschaftsarchitekten im Straßen- und Brückenbau (AVB-ING).

Einweisung des Auftragnehmers

(5) Vor Aufnahme der Leistung durch den Auftragnehmer ist folgendes zu regeln:

- Der Auftraggeber hat einen Ansprechpartner zu benennen, an den sich der Auftragnehmer in allen Fragen im Rahmen der von ihm zu erbringenden Leistung wenden kann.
- Die Einzelheiten bei der Zusammenarbeit zwischen Auftraggeber, Auftragnehmer und den anderen fachlich Beteiligten sind entsprechend festzulegen (§ 3 AVB-ING).
- Handhabung und Gestaltung des Schriftverkehrs (Aufstellen von Aktenvermerken durch den Auftragnehmer und deren Anerkennung durch den Auftraggeber) sind im Einzelnen festzulegen.
- Zur Information der Öffentlichkeit über die von der Leistung des Auftragnehmers berührten Angelegenheiten ist im Benehmen mit dem Auftragnehmer eine Sprachregelung festzulegen.
- Der Auftragnehmer ist gegebenenfalls durch eine gemeinsam vorzunehmende Ortsbesichtigung in die Örtlichkeit einzuweisen.
- Die dem Auftragnehmer vertraglich zustehenden Unterlagen sind diesem rechtzeitig zu übergeben und zu erläutern.

3.1 Überwachung der Vertragserfüllung

Allgemeines

(1) Es ist zu beachten, dass gemäß § 1 (3) AVB-ING der Auftragnehmer die Verantwortung für die Ausführung der Leistung trägt.

(2) Der Auftraggeber kann sich bei der Abwicklung eines Vertrages gemäß § 5 AVB-ING über die vertragsgemäße Ausführung der Leistung des Auftragnehmers unterrichten lassen.

(3) Der Auftraggeber hat darauf hinzuwirken, dass bei allen Tätigkeiten, die im Rahmen der Leistungserbringung im Straßenraum erbracht werden (z.B. Vermessungen) die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften beachtet werden.

(4) Werden vom Auftraggeber Mängel bei den Sicherheits- und Schutzvorkehrungen erkannt, so sind sie dem Auftragnehmer mitzuteilen, soweit nicht aus Gründen der allgemeinen Sicherheit und Ordnung ein sofortiges Eingreifen erforderlich ist.

Verantwortung

(5) Es ist darauf zu achten, dass vor Beginn der Ausführung der Leistung vom Auftragnehmer der Verantwortliche (i.d.R. der Projektleiter), d. h. der zur Entgegennahme von Anordnungen bestellte Vertreter, benannt wird.

(6) Anordnungen des Auftraggebers sind unverzüglich schriftlich festzuhalten. Bei größerer Bedeutung sind sie dem Auftragnehmer schriftlich mitzuteilen. Soweit aus Änderungen Nachträge entstehen können, ist nach Abschnitt 3.4 Nachträge zu verfahren.

Kontrolle der Leistungserbringung

(7) Es ist darauf zu achten, dass der Auftragnehmer die vertraglich vereinbarten Nachweise (z. B. Prüfungsergebnisse, Zulassungen) und Unterlagen rechtzeitig vorlegt.

(8) Mangelhafte bzw. nicht dem Vertrag entsprechende Leistungen sind schriftlich zu beanstanden. Für die Beseitigung der Mängel ist dem Auftragnehmer eine Frist zu setzen.

(9) Die Übereinstimmung der Leistung mit dem Vertrag, den Vorgaben des Auftraggebers und den Planungszielen ist laufend zu überwachen. Dies gilt insbesondere für

- die übergebenen Unterlagen,
- die ordnungsgemäße Zusammenarbeit der fachlich Beteiligten (§ 4 Vertrag und § 3 AVB-ING),
- die Einhaltung der Termine und Fristen (§ 5 Vertrag),
- die Grundlagen der Nebenkosten, falls diese auf Nachweis erstattet werden.

(10) Sofern bei der Überwachung der Leistung oder bei den Abstimmungsgesprächen mit dem Auftragnehmer begründete Zweifel an der Qualität der erbrachten oder noch zu erbringenden Leistung bestehen, so ist der Auftragnehmer unverzüglich aufzufordern, für Abhilfe zu sorgen; ggf. sind die erforderlichen Maßnahmen zu erörtern oder zu vereinbaren.

Unterauftragnehmer (Andere Unternehmer)

(11) Für den Einsatz von Unterauftragnehmern (bei Vergaben ab dem Schwellenwert der VOF: Andere Unternehmer) durch den Auftragnehmer sind die Angaben im Vertrag und ggf. Äußerungen des Auftraggebers, z.B. im Zuschlagsschreiben, zu beachten (§1 (6) AVB-ING).

Der Wechsel oder der zusätzliche Einsatz eines Unterauftragnehmers für die Ausführung wesentlicher Teile der Leistung stellt eine Vertragsänderung dar und bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung.

Zur Einhaltung der Vertragsbedingungen über den Unterauftragnehmereinsatz ist darauf zu achten, dass nur die aufgrund des Vertrages zugelassenen Unterauftragnehmer eingesetzt werden. Setzt der Auftragnehmer vertragswidrig Unterauftragnehmer ein, kann die Fortführung der Arbeiten durch diese untersagt werden.

Verstöße gegen die Vertragsbedingungen sind aktenkundig zu machen, weil sie Zweifel an der Zuverlässigkeit des Auftragnehmers begründen können, die bei künftigen Vergaben zu berücksichtigen sind.

Besteht der Verdacht, dass Arbeitskräfte illegal beschäftigt werden, ist dies der Dienststelle zu melden. Diese unterrichtet die für die Verfolgung dieses Verstoßes gegen arbeits-, sozial- und steuerrechtlichen Vorschriften zuständige Behörde.

3.2 Abrechnung

Allgemeines

(1) Zur Abrechnung gehören alle Berechnungen und Feststellungen, die für die Ermittlung der Höhe des Vergütungsanspruches des Auftragnehmers erforderlich sind. Aussagen zur Abrechnung können in den einzelnen Teilen der Leistungsbeschreibung, in den Besonderen Vertragsbedingungen und im Zuschlags-schreiben enthalten sein. Nachträge zum Vertrag sollen ebenfalls Aussagen zur Abrechnung enthalten.

(2) Vom Auftragnehmer ist zu verlangen, dass er seine Leistungen nachprüfbar abrechnet und dabei den Umfang von erbrachten Teilleistungen nachweist.

(3) Für die Abrechnung sind § 8 AVB Ing. sowie Abschnitt 3.0 Allgemeines Nr. (3) zu beachten.

(4) Alle Abrechnungsunterlagen sind als zahlungsbegründende Unterlagen zu behandeln (siehe Abschnitt 3.7 Rechnungen und Zahlungen).

(5) Die Akten sind übersichtlich und so zu ordnen, dass die zahlungsbegründenden Unterlagen in die Schlussrechnungsunterlagen übernommen werden können.

(6) Werden Leistungen zu Stundensätzen ohne vorherige Vereinbarung mit dem Auftraggeber ausgeführt, so sind die darüber vorgelegten Belege nicht zu bescheinigen und dem Auftragnehmer zurückzugeben.

Leistungen nach Stundensätzen

(7) Für die Abrechnung gelten die im Vertrag vereinbarten Stundensätze.

(8) Bei der Entgegennahme der Belege über Leistungen nach Stundensätzen ist darauf zu achten, dass diese in doppelter Ausfertigung vorgelegt werden und außer den allgemeinen Angaben folgende Angaben enthalten :

Allgemeine Angaben:

- Datum des Arbeitstages,
- Bezeichnung des Leistungsortes,
- Art der Leistung,

Leistungsbezogene Angaben:

- die Namen der Arbeitskräfte und deren vereinbarter Stundensätze,
- die am Leistungsort erbrachten Arbeitsstunden je Arbeitskraft,

Leerzeilen in den Belegen sind in beiden Ausfertigungen zu sperren.

(9) Nach Prüfung der Angaben auf den Belegen sind diese durch den Auftraggeber zu bescheinigen, eventuelle Einwendungen zum Inhalt eines Beleges sind auf beiden Ausfertigungen zu vermerken.

(10) Die Originale der Belege verbleiben beim Auftraggeber. Die zweiten Ausfertigungen sind dem Auftragnehmer unverzüglich zurückzugeben.

(11) Die Belege sind unter Verschluss zu halten, bis sie der Schlussrechnung beigelegt werden. In die Originale dürfen nachträglich keine Eintragungen vorgenommen werden.

3.3 Nachträge

Allgemeines

- (1) Ein Nachtrag zum Vertrag kann erforderlich werden z.B. bei
 - Änderungen des Auftragsumfangs (z.B. Ausdehnung oder Kürzung einer Planungsstrecke, zusätzliche Variantenuntersuchungen, Hinzukommen oder Entfallen einer Leistungsphase, Besondere Leistungen),
 - Änderungen der Aufgabenstellung,
 - Termin- und Friständerungen.

- (2) Erforderliche Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages sind in schriftlich zu vereinbarenden Nachträgen vorzunehmen.
Bei Abweichungen des Auftragnehmers von der nach dem Vertrag vorgesehenen Leistung ohne vorherige schriftliche Vereinbarung ist § 1 (4) AVB-ING zu beachten. Die nachträgliche Annahme abweichender Leistungen kommt nur insoweit in Betracht, wie dem Auftraggeber keine Nachteile entstehen.

- (3) Im Vertrag nicht vorgesehene Leistungen sollen möglichst nach einer Leistungsanfrage bei mehreren Bewerbern vergeben werden, wenn sie sich von der schon vergebenen Leistung trennen lassen und hierdurch insgesamt für den Auftraggeber Vorteile zu erwarten sind. Anderenfalls können diese Leistungen dem Auftragnehmer freihändig übertragen werden.

- (4) Entsteht durch eine Anordnung des Auftraggebers eine Kostenersparnis für den Auftragnehmer, so ist zu prüfen, ob eine Ermäßigung der vereinbarten Vergütung zu verlangen ist.

- (5) Die Nachträge sind zeitnah, möglichst vor Ausführung der Leistung, abschließend zu bearbeiten.

- (6) Vor Abschluss eines Nachtragsvertrages ist zu prüfen, ob die Voraussetzungen hierfür nach dem Vertrag (siehe Abschnitt 3.0 Allgemeines Nr. (3)) vorliegen.
In dem Nachtrag sind sämtliche mit dem betreffenden Sachverhalt zusammenhängenden Regelungen niederzulegen, also neben dem Anlass für den Nachtrag insbesondere die betroffenen Leistungsteile und/oder preislichen Vereinbarungen sowie ggf. die Auswirkungen auf sonstige Vertragsbedingungen (Termine usw.).

- (7) Der die Nachtragsforderungen/-angebote und die Nachträge betreffende Schriftwechsel des Auftragnehmers sowie die Begründungen und Ermittlungen für alle Vereinbarungen im Nachtrag, insbesondere die Honorarermittlungen, sind den Unterlagen für die Rechnungslegung beizufügen.

- (8) Weiterhin ist zu beachten, dass eine Änderung des Vertrages zum Nachteil des Auftraggebers nach den haushaltsrechtlichen Bestimmungen (siehe z.B. § 58 BHO/LHO) nur in Ausnahmefällen und nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig ist.

Vertragsänderungen, die eine höhere Vergütung oder eine Veränderung von Vertragsbedingungen zugunsten des Auftragnehmers zum Inhalt haben, sind dann nicht als nachteilig für den Auftraggeber anzusehen, wenn der Auftragnehmer einen vertraglichen oder gesetzlichen Anspruch darauf hat.

- (9) Die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) ist gesondert zu berechnen, da alle Preise als Netto-Preise vereinbart sind.

- (10) Der Nachtragsvertrag besteht mindestens aus dem geprüften Angebot und dem Auftragsschreiben, in dem die neue Gesamtauftragssumme aufzuführen ist. Im Auftragsschreiben ist ebenfalls festzulegen, dass die Bedingungen des Hauptvertrages auch für den Nachtragsvertrag gelten.

3.4 Behinderung und Unterbrechung der Leistung

- (1) Hat der Auftragnehmer eine Unterbrechung oder Behinderung der Ausführung angezeigt, sind die Ursachen unverzüglich zu erkunden; über das weitere Vorgehen ist zu entscheiden.
- (2) Ist bei Unterbrechung oder Behinderung der Ausführung mit Schadensersatzansprüchen des Auftragnehmers zu rechnen, so sind zur Prüfung dieser Ansprüche zweckdienliche Feststellungen frühzeitig zu treffen.
- (3) Fristverlängerungen sind in einem Nachtrag zum Vertrag (siehe HVA F-StB 3.3) festzulegen.

3.5 Kündigung durch den Auftraggeber

- (1) Eine Kündigung des Vertrages durch den Auftraggeber (§ 9 AVB-ING) ist insbesondere dann in Betracht zu ziehen, wenn der Auftragnehmer
- die Ausführung der Leistung unvertretbar verzögert,
 - die Mängelbeseitigung verweigert,
 - seine Zahlungen einstellt,
 - über das Vermögen des Auftragnehmers das Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren bzw. die Eröffnung beantragt oder der Antrag mangels Masse abgelehnt worden ist.
- (2) Verzögert der Auftragnehmer den Beginn der Ausführung der Leistung, gerät er mit der Vollendung in Verzug oder kommt er der Verpflichtung nicht nach, auf Verlangen Abhilfe bei unzureichend eingesetztem Personal zu schaffen, so kann der Auftraggeber bei Aufrechterhaltung des Vertrages Schadensersatz verlangen. Ggf. kann dem Auftragnehmer eine angemessene Nachfrist zur Vertragserfüllung gesetzt und erklärt werden, dass ihm nach fruchtlosem Ablauf der Frist der Auftrag entzogen wird.
- (3) Verweigert der Auftragnehmer die Beseitigung des Mangels während der Ausführung der Leistung, ist je nach Gewicht des Mangels zu entscheiden, ob der Vertrag gekündigt oder Ansprüche wegen Schlechtfüllung geltend gemacht werden.
- (4) Stellt der Auftragnehmer die Zahlungen gegenüber seinen Gläubigern ein, ist im Allgemeinen erst dann zu kündigen, wenn er auch seine Leistung nicht mehr vertragsgemäß erfüllt.
- (5) Im Insolvenzfall ist zu prüfen, ob die vertragsgemäße Ausführung der Leistung noch gewährleistet ist. Grundsätzlich ist dazu zunächst vom Insolvenzverwalter eine Erklärung zu verlangen. Ist die vertragsgemäße Ausführung der Leistung durch den Insolvenzverwalter nicht gewährleistet, dann ist zu kündigen. Erfüllungs- oder Ersatzansprüche sind rechtzeitig beim Insolvenzverwalter anzumelden.
- (6) Die Kündigung hat schriftlich unter Angabe der Gründe zu erfolgen. Dabei sind gegebenenfalls Schadensersatzansprüche vorzubehalten.
- (7) Der Nachweis über den Zugang der Kündigung beim Auftragnehmer, im Insolvenzfall beim Insolvenzverwalter, ist sicherzustellen z.B. durch Einschreiben mit Rückschein.

3.6 Kündigung durch den Auftragnehmer

(1) Wenn der Auftragnehmer kündigt (§ 9 AVB-ING), ist zu prüfen, ob ein wichtiger Grund im Sinne von § 9 Abs. 1 AVB-ING vorliegt. Ist dies nicht der Fall, so ist der Kündigung unverzüglich zu widersprechen und Erfüllung zu fordern.

3.7 Mängelansprüche

(1) Der Auftragnehmer übernimmt die Gewähr (§ 10 AVB-ING), dass seine Leistung die vertraglich zugesicherten Eigenschaften hat, dem Stand der Technik entspricht und nicht mit Fehlern behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder dem nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern (vgl. § 633 BGB). Dazu gehört das Entstehen müssen nicht nur für leicht nachvollziehbare Fehler (z. B. Rechenfehler, Messfehler), sondern auch für Verstöße gegen die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit (z.B. unwirtschaftliches Baumaterial oder Bauweise, unzureichende Entwässerungseinrichtungen, unzureichende Unterhaltungsmöglichkeiten, überhöhter Unterhaltungsaufwand, nicht standortgerechte Pflanzenwahl).

(2) Vor Ablauf der Verjährungsfrist für Mängelansprüche ist zu prüfen, ob Mängel der Leistung vorliegen. Die Prüfung hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass etwa bestehende Mängelansprüche gegebenenfalls auf dem Klageweg noch innerhalb der Verjährungsfrist geltend gemacht werden können.

3.8 Zahlungen an Dritte

Allgemeines

- (1) Zahlungen an Dritte, d. h. an einen anderen als den Auftragnehmer, dürfen nur geleistet werden, wenn
- eine wirksame Abtretung vorliegt (siehe Nrn. (5) und (6)),
 - eine wirksame Pfändung vorliegt (siehe Nrn. (7) bis (9)),
 - in Insolvenzfällen an den Insolvenzverwalter zu zahlen ist (siehe Nrn. (10)).
- (2) Dabei ist zu beachten, dass
- Abtretungen und Pfändungen grundsätzlich nur rechtlich wirksam sein können, wenn sie rechtzeitig vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens dem Auftraggeber zugegangen sind,
 - bei Vorliegen mehrerer Abtretungen oder Pfändungen die gesetzliche Rangfolge gilt.
- (3) Handelt es sich bei der Zahlung an Dritte um das Restguthaben des Auftragnehmers, so ist der Auftragnehmer, im Insolvenzfall der Zuständige (siehe Nr. (1)) schriftlich davon zu unterrichten, dass dies die Schlusszahlung ist.
- (4) Im Übrigen ist Abschnitt 3.2 "Abrechnung" zu beachten.

Abtretungen

(5) Bei Abtretungen (Globalzessionen) ist vom Auftragnehmer der ausgefüllte Vordruck HVA F-StB-ING 28.1 "Abtretungsanzeige" mit "Anzeige einer Abtretung durch den Auftragnehmer (bisheriger Gläubiger)" und mit der "Erklärung des neuen Gläubigers" zu verlangen.

An den Auftragnehmer, den neuen Gläubiger und die zahlende Kasse (gegebenenfalls der Auszahlungsanordnung beigeheftet) ist jeweils eine Bestätigung der Abtretungsanzeige entsprechend dem Vordruck HVA F-StB-ING 28.2 "Bestätigung der Abtretungsanzeige" zu senden.

- (6) Bei Teilabtretungen (Teilzessionen) soll die Zustimmung nur erteilt werden, wenn
- ein der Höhe nach bezifferter Teilbetrag abgetreten werden soll,
 - dieser Teilbetrag das vorhandene bzw. zu erwartende Guthaben des Auftragnehmers nicht übersteigt und
 - der Auftragnehmer einen Antrag auf Teilabtretung mit der "Erklärung des neuen Gläubigers" nach Vordruck HVA F-StB-ING 28.3 "Antrag auf Teilabtretung" eingereicht hat.

In Insolvenzfällen darf die Zustimmung nicht erteilt werden.

Im Falle der Zustimmung sind an den Auftragnehmer, den neuen Gläubiger und die zahlende Kasse jeweils eine Zustimmung zur Teilabtretung entsprechend dem Vordruck HVA F-StB-ING 28.4 "Zustimmung zur Teilabtretung" zu senden. Andernfalls ist an den Auftragnehmer eine Ablehnung der Teilabtretung entsprechend dem Vordruck HVA F-StB-ING 28.5 "Ablehnung der Teilabtretung" zu senden.

Pfändungen

- (7) Pfändungen sind
- wenn sie wirksam sind, anzuerkennen,
 - wenn sie unwirksam sind, zurückzuweisen.
- (8) Als wirksam ist eine Pfändung zu behandeln, wenn die formalen Voraussetzungen (Pfändungstitel, Vollstreckungsklausel, Zustellung des Pfändungstitels) dafür gegeben sind und in dem gerichtlichen Pfändungsbeschluss bzw. in der behördlichen Pfändungsverfügung (z. B. AOK, Finanzamt, Berufsgenossenschaft)
- der Pfändungsgläubiger, der Schuldner (Auftragnehmer) und der Drittschuldner (Auftraggeber) eindeutig bezeichnet sind,
 - die zu pfändende Forderung bestimmbar beschrieben ist, und
 - die zu pfändende Forderung (noch) besteht.

In diesem Falle ist an den in dem Pfändungsbeschluss bzw. der Pfändungsverfügung genannten Pfändungsgläubiger auf dessen Verlangen fristgemäß eine Anerkenntnis der Pfändung entsprechend dem Vordruck HVA F-StB-ING 29 "Anerkenntnis einer Pfändung" mit Mehrausfertigungen an den Auftragnehmer und die zahlende Kasse zu senden.

(9) Gegen alle nicht nach Nr. (8) als wirksam zu behandelnde Pfändungen ist

- bei einem gerichtlichen Pfändungsbeschluss gemäß § 766 ZPO Erinnerung bei dem Vollstreckungsgericht, das den Beschluss erlassen hat, unverzüglich einzulegen,
- bei einer anderen behördlichen Pfändungsverfügung der in dieser benannte Rechtsbehelf fristgemäß einzulegen.

Insolvenzen

(10) In Insolvenzverfahren sind auf gerichtliche Verfügung hin Zahlungen nur noch auf das in der Verfügung angegebene Konto zu leisten. Vor Zahlung ist zu prüfen, ob wirksame Abtretungen oder Pfändungen von Gläubigern des Auftragnehmers vorliegen.

**Handbuch
für die Vergabe und Ausführung
von freiberuflichen Leistungen
im Straßen- und Brückenbau**

HVA F-StB

Teil 4

Vordrucke

Inhaltsverzeichnis

HVA F-StB-ING 1	Vertrag
HVA F-StB-ING 2	Honorarermittlung für Berechnungshonorare
HVA F-StB-ING 2 Prüf	Honorarermittlung, Prüfingenieurleistungen
HVA F-StB-ING 3 und -ING 3 Hinweise	Objektplanung Verkehrsanlagen; Ermittlung der anrechenbaren Kosten
HVA F-StB-ING 4 und -ING 4 Hinweise	Objektplanung Ingenieurbauwerke; Ermittlung der anrechenbaren Kosten
HVA F-StB-ING 5 und -ING 5 Hinweise	Tragwerksplanung Ingenieurbauwerke; Ermittlung der anrechenbaren Kosten
HVA F-StB-ING 5 Prüf	Prüfingenieurleistungen; Ermittlung der anrechenbaren Kosten
HVA F-StB-ING 6	Baugrundbeurteilung, Gründungsberatung für Ingenieurbauwerke; Ermittlung der anrechenbaren Kosten
HVA F-StB-ING 7	Entwurfsvermessung/Bauvermessung Verkehrsanlagen/Ingenieurbauwerke; Ermittlung der anrechenbaren Kosten
HVA F-StB-ING 8	<i>entfallen</i>
HVA F-StB-ING 9.1 und -ING 9.2	Entwurfsvermessung; Ermittlung der Honorarzone
HVA F-StB-ING 10.1 und -ING 10.2	Umweltverträglichkeitsstudie, Planung im Maßstab 1:5.000; Honorarermittlung
HVA F-StB-ING 11.1 und -ING 11.2	Landschaftspflegerischer Begleitplan, Planung im Maßstab 1:500 bis 1:2.500; Honorarermittlung
HVA F-StB-ING 12	<i>entfallen</i>
HVA F-StB-ING 13	Objektplanung Freianlagen; Ermittlung der Honorarzone
HVA F-StB-ING 14	Technische Ausrüstung; Ermittlung der anrechenbaren Kosten
HVA F-StB-ING 15.1 und -ING 15.2	Bauüberwachung; Honorarermittlung für Angebot
HVA F-StB-ING 16.1	Vorinformation
HVA F-StB-ING 16.2	Anschreiben – EU-Ausschreibung
HVA F-StB-ING 16.3	Bekanntmachung
HVA F-StB-ING 16.4	Anschreiben – Bekanntmachung Inland
HVA F-StB-ING 16.5	EU-Bekanntmachung Inland
HVA F-StB-ING 17.1	Aufforderung zur Angebotsabgabe

HVA F-StB-ING 17.2	EU-Aufforderung zur Angebotsabgabe
HVA F-StB-ING 18.1	Bewerbungsbedingungen für die Vergabe von freiberuflichen Leistungen im Straßen- und Brückenbau
HVA F-StB-ING 18.2	EU-Bewerbungsbedingungen für die Vergabe von freiberuflichen Leistungen im Straßen- und Brückenbau
HVA F-StB-ING 19	Angebotsschreiben
HVA F-StB-ING 20.1	Verzeichnis der Leistungen von Unterauftragnehmern (Nachunternehmern)
HVA F-StB-ING 20.2	Verzeichnis der Leistungen anderer Unternehmer
HVA F-StB-ING 21.1	Erklärung der Bieter-/Arbeitsgemeinschaft
HVA F-StB-ING 21.2	Eigenerklärung zur Eignung
HVA F-StB-ING 22	Niederschrift über die Angebotsöffnung
HVA F-StB-ING 23	Einladung zum Auftragsgespräch (Präsentation)
HVA F-StB-ING 24.1	Ausschlussprüfung
HVA F-StB-ING 24.2	Auswahlverfahren
HVA F-StB-ING 24.3	Wertung der Angebote
HVA F-StB-ING 25.1	Information gemäß § 101a GWB I
HVA F-StB-ING 25.2	Information gemäß § 101a GWB II
HVA F-StB-ING 26	Niederschrift und Erklärung über die Verpflichtung
HVA F-StB-ING 27	Bekanntmachung über vergebene Aufträge
HVA F-StB-ING 28.1	Abtretungsanzeige
HVA F-StB-ING 28.2	Bestätigung der Abtretungsanzeige
HVA F-StB-ING 28.3	Antrag auf Teilabtretung
HVA F-StB-ING 28.4	Zustimmung zur Teilabtretung
HVA F-StB-ING 28.5	Ablehnung einer Teilabtretung
HVA F-StB-ING 29	Anerkenntnis einer Pfändung
HVA F-StB-ING 30	FFH-Vorprüfung; Honorarermittlung
HVA F-StB-ING 31	FFH-Verträglichkeitsprüfung; Honorarermittlung
HVA F-StB-ING 32	FFH-Ausnahmeprüfung; Honorarermittlung

Vertrags-Nr.:
Aktenzeichen:

Projektbezeichnung

Zwischen

vertreten durch [Bauamt]
in [Straße, Ort]
- nachstehend Auftraggeber genannt -

und

in [Straße, Ort]
- nachstehend Auftragnehmer genannt -

wird folgender

Vertrag

geschlossen:

INHALT

- | | |
|---|--|
| § 1 Gegenstand des Vertrages | § 5 Termine und Fristen |
| § 2 Bestandteile des Vertrages | § 6 Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers |
| § 3 Leistungen des Auftragnehmers | § 7 Vergütung |
| § 4 Leistungen des Auftraggebers und fachlich Beteiligter | § 8 Ergänzende Vereinbarungen |

ANLAGEN

NR	ANZAHL DER SEITEN	BEZEICHNUNG
		Leistungsbeschreibung
		Honorarermittlung

§ 1 Gegenstand des Vertrages

(1) Bezeichnung der Leistung:

(2) Die Baumaßnahme unterliegt

- den Bestimmungen des Bundesfernstraßengesetzes.
- den Bestimmungen des Landesstraßengesetzes .
-

§ 2 Bestandteile des Vertrages

Bestandteile des Vertrages sind:

- Allgemeine Vertragsbedingungen für Leistungen der Ingenieure und Landschaftsarchitekten im Straßen- und Brückenbau, Ausgabe 2006, Fassung 2009 (AVB-ING)
-
- Technische Vertragsbedingungen für Planungs- und Entwurfsleistungen für Straßenverkehrsanlagen, Ausgabe 2006, Fassung 2010 (TVB-Straßen)
- Technische Vertragsbedingungen für Planungs- und Entwurfsleistungen im Brücken- und Ingenieurbau, Ausgabe 2006, Fassung 2009 (TVB-Brücken)
- Technische Vertragsbedingungen für Vermessungsleistungen im Straßen- und Brückenbau, Ausgabe 2006, Fassung 2009 (TVB-Vermessung)
- Technische Vertragsbedingungen für landschaftsplanerische Leistungen im Straßen- und Brückenbau, Ausgabe 2006, Fassung 2009 (TVB-Landschaft)
- Technische Vertragsbedingungen für die Bauüberwachung von Ingenieurbauwerken und Verkehrsanlagen, Ausgabe 2006, Fassung 2009 (TVB-Bauüberwachung)
- Technische Vertragsbedingungen für die statische und konstruktive Prüfung von Ingenieurbauwerken für Verkehrsanlagen, Ausgabe 2006 (TVB-Prüf)
-
-
-

§ 3 Leistungen des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber überträgt dem Auftragnehmer

die in der Anlage Nr. 1 beschriebenen Leistungen

<input type="checkbox"/> folgende Leistungen	Bewertung
Leistungen des verbindlichen Teils der HOAI:	
Andere Leistungen / Besondere Leistungen:	X

(2) Zeichnungen, Beschreibungen und Berechnungen sind dem Auftraggeber in **einer** Ausfertigung

in analoger Form

kopier-/pausfähig (einfach)

schwarz/weiß

farbig

in digitaler Form

zu übergeben.

(3) Ferner sind dem Auftraggeber Mehrfertigungen der Zeichnungen, Beschreibungen und Berechnungen gegen gesonderte Vergütung zu übergeben. Art und Anzahl ergeben sich aus § 7 Abs. 2.

(4) Der Auftragnehmer hat die von ihm zu übergebenden Unterlagen im nötigen Umfang zu bearbeiten, u. a. normengerecht farbig und mit Planzeichen und Legende anzulegen sowie DIN-gerecht zu falten. Alle Pläne müssen – ungeachtet einer farbigen Darstellung – schwarz/weiß lesbar sein. Das Schriftfeld des Auftraggebers ist zu übernehmen.

(5) Der Auftragnehmer hat die von ihm angefertigten Unterlagen als "Verfasser" zu unterzeichnen.

(6) Die Leistungen umfassen die erforderlichen Abstimmungs- und Arbeitsgespräche.

§ 4
Leistungen des Auftraggebers und fachlich Beteiligter

Folgende Leistungen werden vom Auftraggeber oder von den nachstehend genannten fachlich Beteiligten erbracht und sind vom Auftragnehmer mit seinen Leistungen abzustimmen und in diese einzuarbeiten:

--

§ 5
Termine und Fristen

Für die Leistungen nach §§ 3 und 4 gelten folgende Termine bzw. Fristen:

--

§ 6
Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers

Die Deckungssummen der Haftpflichtversicherung nach § 12 AVB-ING betragen mindestens:

a) für Personenschäden	EUR
b) für sonstige Schäden	EUR

§ 7 Vergütung

(1) Honorar für Leistungen nach § 3 Abs. 1; vgl. Anlage Nr. _____		EUR
<input type="checkbox"/> Das Honorar wird als Berechnungshonorar vereinbart		
<input type="checkbox"/> mit einem Festbetrag von _____	psch	
<input type="checkbox"/> mit einem vorläufigen Betrag von _____		
<input type="checkbox"/> Das Honorar wird frei vereinbart		
<input type="checkbox"/> als Pauschalhonorar mit einem Festbetrag von _____	psch	
<input type="checkbox"/> als Zeithonorar mit einem Festbetrag von _____	psch	
<input type="checkbox"/> als Zeithonorar mit einem Höchstbetrag von _____		
<input type="checkbox"/> als Zeithonorar nach dem nachgewiesenen Zeitbedarf mit einem vorläufigen Betrag von _____		
Stundensätze werden vereinbart mit		
_____ EUR/h für den Auftragnehmer		
_____ EUR/h für techn./wissenschaftl. Mitarbeiter		
_____ EUR/h für techn. Zeichner u. sonstige Mitarbeiter		
Zwischensumme	psch	
	vorläufig	

(2) Vergütung für Mehrfertigungen nach § 3 Abs. 3			
Stück	Bezeichnung	EUR/Stück	EUR
	Vollständige Fassung der Vertragsleistung, farbig		
	Vollständige Fassung der Vertragsleistung, schwarz/weiß		
	Kurzfassung der Vertragsleistung		
Zwischensumme			

(3) Nebenkosten (§ 14 HOAI) / Auslagen (RVP Ziff. 1.3); ausgenommen Nebenkosten nach vorstehendem Abs. (2)	
<input type="checkbox"/> Die Nebenkosten werden nicht gesondert erstattet	
<input type="checkbox"/> Die Nebenkosten werden pauschal erstattet mit _____	
<input type="checkbox"/> Die Nebenkosten werden pauschal erstattet mit _____ v.H. des Honorars	
Zwischensumme	
<input type="checkbox"/> Die Nebenkosten werden auf Nachweis erstattet	

(4) Gesamtvergütung (Summe aus (1) bis (3))		Netto	
	Umsatzsteuer	v.H.	
		Brutto	

§ 8
Ergänzende Vereinbarungen

Rechtsverbindliche Unterschriften

AUFTRAGNEHMER	AUFTRAGGEBER
[Ort, Datum, Stempel]	[Ort, Datum, Stempel]

HONORARERMITTLUNG FÜR BERECHNUNGSHONORARE		Anlage-Nr.:
		Vertrags-Nr.:
Projektbezeichnung:	Leistung:	
1. Anrechenbare Kosten		EUR
<input type="checkbox"/> Für pauschaliertes Berechnungshonorar Das Honorar wird endgültig mit einem Festhonorar ermittelt für die Leistungsphasen ____ bis ____ <input type="checkbox"/> nach Baukostenvereinbarung <input type="checkbox"/> nach Kostenberechnung Die anrechenbaren Kosten betragen nach HVA F-StB-ING ____ gemäß Anlage-Nr. ____ EUR (netto)		
<input type="checkbox"/> Für vorläufiges Berechnungshonorar Das Honorar wird vorläufig ermittelt für die Leistungsphasen ____ bis ____ <input type="checkbox"/> nach vorläufiger Kostenschätzung <input type="checkbox"/> nach endgültiger Kostenschätzung Die anrechenbaren Kosten betragen nach HVA F-StB-ING ____ gemäß Anlage-Nr. ____ EUR (netto) Das Honorar wird abgerechnet <input type="checkbox"/> nach endgültiger Kostenschätzung <input type="checkbox"/> nach Kostenberechnung		
2. Honorarsatz		
Das Objekt wird zugeordnet der Honorarzone ____		
Es gilt der Mindestsatz der Honorartafel zu § ____ HOAI		
<input type="checkbox"/> zuzüglich ____ v.H. der Differenz zum Höchstsatz wegen _____		
<input type="checkbox"/> abzüglich ____ v.H. des Mindestsatzes (§ 7 Abs. 3 HOAI) wegen _____		
Der volle Honorarsatz (100 v.H. des Leistungsbildes) beträgt somit		
3. Honorar für Leistungen		
Die Leistungen nach § 3 Abs. 1 HOAI sind bewertet mit ____ v.H. des Leistungsbildes		
Hiernach ergibt sich ein Honorar für die Leistungen in Höhe _____ von _____		
4. Zuschläge zum Honorar bei Leistungen im Bestand, Wiederholungen		
4.1 Zum Honorar für Leistungen nach Nr. 3 werden bei Leistungen im Bestand Zuschläge vereinbart: ____ v.H. (§ 42 (2) HOAI); ____ v.H. (§ 46 (3) HOAI); ____ v.H. (§ 49 (3) HOAI); ____ v.H. (§ 53 (3) HOAI)		
Hiernach ergibt sich ein Honorarzuschlag in Höhe _____ von _____		
4.2 Zum Honorar für Leistungen nach Nr. 3 werden für Wiederholungen vereinbart: ____ v.H. (§ 11 Abs. 2 HOAI)		
Hiernach ergibt sich ein Honorarzuschlag in Höhe _____ von _____		
5. Honorar für Andere Leistungen / Besondere Leistungen		
<input type="checkbox"/> Für die Anderen Leistungen / Besonderen Leistungen nach § 3 Abs. 2 bzw. Abs. 3 HOAI ergibt sich ein Pauschalhonorar in Höhe _____ von _____		
<input type="checkbox"/> Die Anderen Leistungen / Besonderen Leistungen nach § 3 Abs. 2 bzw. Abs. 3 HOAI - soweit kein Pauschalhonorar - sind bewertet mit ____ v.H. des Leistungsbildes.		
Hiernach ergibt sich ein Honorar für Besondere Leistungen in Höhe _____ von _____		
6. Gesamthonorar		
Honorar nach Nr. 3 bis 5 (ohne Umsatzsteuer)		

STATISCHE UND KONSTRUKTIVE PRÜFUNG VON INGENIEURBAUWERKEN HONORARERMITTLUNG		Anlage-Nr.:
		Vertrags-Nr.:
Projektbezeichnung:	Leistung:	
1. Anrechenbare Kosten		EUR
<input type="checkbox"/> Für pauschaliertes Berechnungshonorar Das Honorar wird endgültig mit einem Festhonorar ermittelt <input type="checkbox"/> nach Kostenschätzung <input type="checkbox"/> nach Kostenberechnung <input type="checkbox"/> nach Kostenanschlag (Auftragssumme) Die anrechenbaren Kosten betragen nach HVA F-StB-ING 5 Prüf gemäß Anlage-Nr . ____ (netto) _____ EUR		
<input type="checkbox"/> Für vorläufiges Berechnungshonorar Das Honorar wird vorläufig ermittelt <input type="checkbox"/> nach Kostenschätzung <input type="checkbox"/> nach Kostenberechnung Die anrechenbaren Kosten betragen nach HVA F-StB-ING 5 Prüf gemäß Anlage-Nr . ____ (netto) _____ EUR Das Prüfhonorar wird abgerechnet <input type="checkbox"/> nach Kostenberechnung <input type="checkbox"/> nach Kostenanschlag (Auftragssumme)		
2. Bauwerksklasse und Grundhonorar		
Das Objekt wird gem. RVP Ziff. 2.3, Anlage 2 der Bauwerksklasse ____ zugeordnet.		
Es gilt das Grundhonorar der Honorartafel zur Formel der RVP Ziff. 3.1 (Anlage 3)		
<input type="checkbox"/> zuzüglich ____ v.H. wegen besonderer Schwierigkeiten _____		
<input type="checkbox"/> abzüglich ____ v.H. wegen erheblicher Längenabmessungen und gleichen stat.-konstr. Verhältnissen gem. RVP Ziff. 4.3.3		
Der volle Grundhonorarsatz beträgt somit		
3. Prüfhonorar für Leistungen nach Grundhonorar		
Die Grundleistungen nach § 3 sind bewertet mit ____ v.H. des Grundhonorars		
Hiernach ergibt sich ein Prüfhonorar für die Leistungen in Höhe _____ von _____		
4. Zuschläge zum Honorar bei Umbauten, Modernisierungen, Wiederholungen		
4.1	Zum Prüfhonorar für Leistungen nach Nr. 3 werden bei Umbauten und Modernisierungen Zuschläge vereinbart: ____ v.H. (RVP Ziff. 4.1.11)	
Hiernach ergibt sich ein Prüfhonorarzuschlag in Höhe von ____ v.H. des Grundhonorars nach Nr. 2 von _____		
4.2	Zum Honorar für Leistungen nach Nr. 3 werden für Wiederholungen/Zuschläge vereinbart: ____ v.H. RVP Ziff. 4.3.1, 4.3.2	
Hiernach ergibt sich ein Prüfhonorarzuschlag in Höhe von ____ v.H. des Grundhonorars nach Nr. 2 von _____		
5. Honorar für weitere Leistungen		
<input type="checkbox"/> Leistungen der vertraglich-geometrischen Prüfung mit von ____ v.H. des Grundhonorars		
<input type="checkbox"/> Leistungen der Prüfung auf Wirtschaftlichkeit mit von ____ v.H. des Grundhonorars		
<input type="checkbox"/> Die Besonderen Leistungen nach § 3 Abs. 1 - soweit kein Pauschalhonorar - sind bewertet mit ____ v.H. des Leistungsbildes.		
Hiernach ergibt sich ein Prüfhonorar für Besondere Leistungen in Höhe _____ von _____		
6. Gesamthonorar		
Honorar nach Nr. 3 bis 5 (ohne Umsatzsteuer)		

7. Honorar für Leistungen nach Zeitaufwand Es ist der maximal erforderliche Zeitaufwand anzugeben. Stundensatz gem. RVP, Ziff. 4.2	EUR
<input type="checkbox"/> Leistungen gem. RVP Ziff. 4.2.2 (Brandschutz) geschätzter Zeitaufwand: _____ h; Stundensatz _____ EUR/h	
Hiernach ergibt sich ein Prüfhonorar in Höhe von _____ h x _____ EUR/h	
<input type="checkbox"/> Leistungen gem. RVP Ziff. 4.2.3 (Örtliche Bauüberwachung) max. 0,5fache des Grundhonorars geschätzter Zeitaufwand: _____ h; Stundensatz _____ EUR/h	
Hiernach ergibt sich ein Prüfhonorar in Höhe von _____ h x _____ EUR/h	
<input type="checkbox"/> Leistungen gem. RVP Ziff. 4.2.4 (Werkstattzeichnungen) geschätzter Zeitaufwand: _____ h; Stundensatz _____ EUR/h	
Hiernach ergibt sich ein Prüfhonorar in Höhe von _____ h x _____ EUR/h	
<input type="checkbox"/> Leistungen gem. RVP Ziff. 4.2.5 (sonstige Leistungen) geschätzter Zeitaufwand: _____ h; Stundensatz _____ EUR/h	
Hiernach ergibt sich ein Prüfhonorar in Höhe von _____ h x _____ EUR/h	
Hiernach ergibt sich ein vorläufiges Prüfhonorar _____ von _____	
8. Gesamthonorar nach Nr. 6 + 7	
<input type="checkbox"/> Honorar nach Nr. 6 und 7 (ohne Umsatzsteuer)	

OBJEKTPLANUNG VERKEHRSANLAGEN		Anlage-Nr.:	
ERMITTLUNG DER ANRECHENBAREN KOSTEN		Vertrags-Nr.:	
Projektbezeichnung:			
Z e i l e [Z]	Kosten (ohne Umsatzsteuer)	<input type="checkbox"/> nach Baukostenvereinbarung <input type="checkbox"/> nach vorläufiger Kostenschätzung <input type="checkbox"/> nach endgültiger Kostenschätzung <input type="checkbox"/> nach Kostenberechnung	
		EUR	EUR
1*	Gesamtkosten ohne Ingenieurbauwerke		
1.1	davon Kosten für Erd- und Felsarbeiten		
2	davon nicht anrechenbare Kosten, sofern in Z 1 enthalten		
2.1*	- Baugrundstück		
2.2	- Vermessung und Vermarkung		
2.3	- Kunstwerke		
2.4	- Winterbauschutzvorkehrungen		
2.5	- Entschädigungen und Schadenersatzleistungen		
2.6*	- Baunebenkosten		
3	davon nicht anrechenbare Kosten, sofern in Z 1 enthalten **		
3.1	- Herrichten des Grundstücks		
3.2*	- Erschließung und Außenanlagen		
3.3	- verkehrsregelnde Maßnahmen		
3.4	- Umlegen und Verlegen von Leitungen		
3.5	- Ausstattung und Nebenanlagen		
4	Summe der nicht anrechenbaren Kosten [Z 2.1 bis 3.5]		
5	Zwischensumme [Z 1.1 + Z 4]	↪	
6	Sonstige anrechenbaren Kosten [Z 1 abz. Z 5]		
7	Kosten aus Z 1.1, aber nicht mehr als 40 v.H. aus Z 6		
8*	Kosten für Ingenieurbauwerke		
9*	Anrechenbar 10 v.H. aus Z 8 (§ 45 (2) HOAI) [0,1 x Z 8]		
10	Anrechenbare Kosten bis zu 2 Fahrstreifen [Z 6 + Z 7 + Z 9]		
11*	Technische Anlagen (Installation, Betriebstechnik)		
12	ggf. Winterbauschutzvorkehrungen		
13*	ggf. vorh. Bausubstanz		
14	Summe Z 10 + Z 11 + Z 12 + Z 13		
15*	Abminderung bei mehr als zwei Fahrstreifen (§ 45 (3) HOAI):		
15.1	<input type="checkbox"/> 3 Fahrstreifen [0,15 x Z 14]		
15.2	<input type="checkbox"/> 4 Fahrstreifen [0,30 x Z 14]		
15.3	<input type="checkbox"/> mehr als 4 Fahrstreifen [0,40 x Z 14]		
16	Anrechenbare Kosten <input type="checkbox"/> für Leistungsphasen 1 bis 7 und 9 [Z 14 abz. Z 15]		
17*	<input type="checkbox"/> für Leistungsphase 8 und örtliche Bauüberwachung [Z 1 + Z 11 + Z 12 + Z 13 abz. Z 4]		

* siehe Hinweise auf der Rückseite ** soweit vom Auftragnehmer weder geplant noch überwacht

Hinweise zu HVA F-StB-ING 3

- zu Zeile 1 Die Gesamtkosten sind alle im Zusammenhang mit der Baumaßnahme anfallenden Kosten. Ggf. ist § 4 Abs. 2 HOAI zu beachten.
- zu Zeilen 1, 8, 9 Die Kosten der Ingenieurbauwerke (Brücken, Stützmauern) rechnen grundsätzlich nicht zu den anrechenbaren Kosten. 10 v.H. der Kosten dieser Bauwerke sind nach § 45 (2) Nr. 2 HOAI wegen der im Rahmen der Straßenplanung festgelegten Geometrie jedoch anrechenbar. Dies gilt nicht, wenn dem Auftragnehmer gleichzeitig Leistungen für die Ingenieurbauwerke übertragen werden.
Ist dies der Fall, so erfolgt in den Zeilen 8 und 9 keine Eintragung; die Honorare sind dann getrennt für die Verkehrsanlage und die Ingenieurbauwerke zu berechnen.
- zu Zeile 2.1 Zu den Kosten für das Baugrundstück gehören der Erwerb, das rechtliche Freimachen - darunter ist das Freimachen von Rechten Dritter zu verstehen - sowie andere einmalige Abgaben für Erschließung.
- zu Zeile 2.6 Zu den Baunebenkosten gehören die Kosten, die bei der Planung und Baudurchführung auf der Grundlage von Gebührenordnungen, Preisvorschriften oder nach besonderer vertraglicher Vereinbarung entstehen. Es sind dies in der Regel Kosten für Vorplanung, Bauplanung (z. B. Ausführungsstatik bei Brücken), Bauüberwachung, behördliche Prüfungen, Genehmigungen und Abnahmen, besondere künstlerische Gestaltung, Finanzierungen und Abgaben.
- zu Zeile 3.2 Die Erschließung umfasst die öffentliche und nichtöffentliche Erschließung.
- zu Zeile 11 Zu den anrechenbaren Kosten zählen nach § 45 Abs. 1 HOAI in Verbindung mit § 41 Abs. 2 HOAI auch die Kosten der Technischen Anlagen und zwar vollständig bis zu 25 Prozent der sonstigen anrechenbaren Kosten bzw. zur Hälfte mit den 25 Prozent der sonstigen anrechenbaren Kosten übersteigenden Betrag sowie Installationen, betriebstechnische Anlagen und betriebliche Einbauten, wie z. B. elektrotechnische Einrichtungen bei Tunneln und Kläranlagen.
- Die Definition der Technischen Anlagen ergibt sich aus der DIN 276-1 i. d. F. vom Dezember 2008. Die in der Kostengruppe 400 aufgeführten Technischen Anlagen sind jedoch gegenüber der DIN 276, Fassung April 1985, erweitert worden. Einschlägig für Verkehrsanlagen sind hier insbesondere
- die Kostengruppe 445 „Beleuchtungsanlagen“ (Beleuchtung der Verkehrsanlage),
 - die Kostengruppe 551 „Telekommunikationsanlagen“ (Notrufanlagen) sowie
 - die Kostengruppe 452 „Signalanlagen“.
- zu Zeile 13 Der Umfang der Anrechnung vorhandener Bausubstanz hängt ab vom Umfang der Leistung des Auftragnehmers für diese Bausubstanz.
- zu Zeile 15 Die Abminderung der anrechenbaren Kosten nach § 45 (3) HOAI bezieht sich nur auf die Leistungsphasen 1 bis 7 und 9, nicht auf die Leistungsphase 8 und die örtliche Bauüberwachung.
- zu Zeile 17 Als Abnahme von Leistungen und Lieferungen im Sinne von § 46 (1) Leistungsphase 8 HOAI ist nicht die Abnahme im Sinne von § 12 VOB/B, sondern die körperliche Hinnahme zu verstehen.

OBJEKTPLANUNG INGENIEURBAUWERKE ERMITTLUNG DER ANRECHENBAREN KOSTEN		Anlage-Nr.:	
		Vertrags-Nr.:	
Projektbezeichnung:			
Z e i l e [Z]	Kosten (ohne Umsatzsteuer)	<input type="checkbox"/> nach Baukostenvereinbarung <input type="checkbox"/> nach vorläufiger Kostenschätzung <input type="checkbox"/> nach endgültiger Kostenschätzung <input type="checkbox"/> nach Kostenberechnung	
		EUR	EUR
1*	Kosten der Baukonstruktion		
2*	Anrechenbare Kosten, sofern der Auftragnehmer die Anlagen plant oder ihre Ausführung überwacht		
2.1	- Herrichten des Grundstücks		
2.2	- öffentliche Erschließung		
2.3	- nicht öffentliche Erschließung und Außenanlagen		
2.4	- verkehrsregelnde Maßnahmen während der Bauzeit		
2.5	- Umlegen und Verlegen von Leitungen		
2.6	- Ausstattung und Nebenanlagen von Straßen		
2.7	- Ausstattung und Nebenanlagen von Gleisanlagen		
2.8	- Anlagen der Maschinenteknik		
3	Summe der ggf. anrechenbaren Kosten nach § 41 (3) HOAI [Z 2.1 bis 2.8]	↪	
4*	Technische Anlagen (Installation, Betriebstechnik)		
5*	Anrechenbare Kosten [Z 1 + Z 3 + Z 4]		

* siehe Hinweise auf der Rückseite

Hinweise zu HVA F-StB-ING 4

- zu Zeile 1 Die Kosten der Baukonstruktion regelt die DIN 267. Für Ingenieurbauwerke gilt Teil 4. Die Kosten der Baukonstruktion werden, ohne die Kosten für Technische Anlagen, in der DIN 267 in der Kostengruppe 300 erfasst.
- zu Zeile 2 Die in § 41 Abs. 3 HOAI genannten Kosten sind nicht anrechenbar, soweit der Auftragnehmer die Anlagen weder plant noch ihre Ausführung überwacht.
- zu Zeile 4 Zu den anrechenbaren Kosten zählen nach § 45 Abs. 1 HOAI in Verbindung mit § 41 Abs. 2 HOAI auch die Kosten der Technischen Anlagen und zwar vollständig bis zu 25 Prozent der sonstigen anrechenbaren Kosten bzw. zur Hälfte mit den 25 Prozent der sonstigen anrechenbaren Kosten übersteigenden Betrag sowie Installationen, betriebstechnische Anlagen und betriebliche Einbauten, wie z. B. elektrotechnische Einrichtungen bei Tunneln und Kläranlagen.
- Die Definition der Technischen Anlagen ergibt sich aus der DIN 276-1 i. d. F. vom Dezember 2008. Die in der Kostengruppe 400 aufgeführten Technischen Anlagen sind jedoch gegenüber der DIN 276, Fassung April 1985, erweitert worden. Einschlägig für Verkehrsanlagen sind hier insbesondere
- die Kostengruppe 445 „Beleuchtungsanlagen“ (Beleuchtung der Verkehrsanlage),
 - die Kostengruppe 551 „Telekommunikationsanlagen“ (Notrufanlagen) sowie
 - die Kostengruppe 452 „Signalanlagen“.
- zu Zeile 5 Die anrechenbaren Kosten werden bei der Kostenschätzung aufgrund von Erfahrungswerten (z. B. Fläche / Länge x Einheitspreis) ermittelt.

TRAGWERKSPLANUNG INGENIEURBAUWERKE ERMITTLUNG DER ANRECHENBAREN KOSTEN		Anlage-Nr.:	
		Vertrags-Nr.:	
Projektbezeichnung:			
Z e i l e [Z]	Kosten (ohne Umsatzsteuer)	<input type="checkbox"/> nach Baukostenvereinbarung <input type="checkbox"/> nach vorläufiger Kostenschätzung <input type="checkbox"/> nach endgültiger Kostenschätzung <input type="checkbox"/> nach Kostenberechnung	
		EUR	EUR
1	Anrechenbare Kosten (§ 48 Abs. 3 HOAI)		
1.1	- Erdarbeiten		
1.2	- Mauerarbeiten		
1.3	- Beton- und Stahlbetonarbeiten		
1.4	- Naturwerksteinarbeiten		
1.5	- Betonwerksteinarbeiten		
1.6	- Zimmer- und Holzbauarbeiten		
1.7	- Stahlbauarbeiten		
1.8	- Tragwerke und Tragwerksteile aus Stoffen, die anstelle der in den vorgenannten Leistungen enthaltenen Stoffe verwendet werden		
1.9	- Abdichtungsarbeiten		
1.10	- Dachdeckungs- und Dachabdichtungsarbeiten		
1.11	- Klempnerarbeiten		
1.12	- Metallbau- und Schlosserarbeiten für tragende Konstruktionen		
1.13	- Bohrarbeiten, außer Bohrungen zur Baugrunderkundung		
1.14	- Verbauarbeiten für Baugruben		
1.15	- Rammarbeiten		
1.16	- Wasserhaltungsarbeiten		
1.17	- Baustelleneinrichtung (§ 48 Abs. 4 [Z. 3.1 bis Z 3.10] bleibt unberührt.)		
2	Zwischensumme [Z 1.1 bis 1.17]	↳	
3	Nicht anrechenbare Kosten (§ 48 Abs. 4 HOAI)		
3.1	- Herrichten des Baugrundstücks		
3.2	- Oberbodenauftrag		
3.3	- Mehrkosten für außergewöhnliche Ausschachtungsarbeiten		
3.4	- Rohrgräben ohne statischen Nachweis		
3.5	- nichttragendes Mauerwerk < 11,5 cm		
3.6	- Bodenplatten ohne statischen Nachweis		
3.7*	- Mehrkosten für Sonderausführungen		
3.8	- Winterbauschutzvorkehrungen und sonstige zusätzliche Maßnahmen für den Winterbau		
3.9*	- Arbeiten i.V.m. dem Ausbau des Ingenieurbauwerks		
3.10*	- Baunebenkosten		
4	Summe der nicht anrechenbaren Kosten [Z 3.1 bis 3.10]	↳	
5*	Anrechenbare Kosten [Z 2 abz. Z 4]		

* siehe Hinweise auf der Rückseite

Hinweise zu HVA F-StB-ING 5

- zu Zeile 1 Mit den anrechenbaren Kosten nach § 48 Abs. 3 HOAI sind die „Gesamtkosten“ gemeint, von denen ggf. die nicht anrechenbaren Kosten nach § 48 Abs. 4 HOAI abzuziehen sind. Z. B. „Maurerarbeiten“ abzgl. „nichttragendes Mauerwerk < 11,5 cm“.
- zu Zeile 3.6 Hier sind nur die Mehrkosten, z. B. einer aufwendigen Sichtbetonverkleidung gegenüber einer üblichen Sichtbetonverkleidung, einzutragen.
- zu Zeile 3.9 Zu den Arbeiten i. V. m. dem Ausbau des Ingenieurbauwerks gehören Naturwerkstein-, Betonwerkstein-, Zimmer- und Holzbau-, Stahlbau- und Klempnerarbeiten.
- zu Zeile 3.10 Zu den Baunebenkosten gehören die Kosten, die bei der Planung und Baudurchführung auf der Grundlage von Gebührenordnungen, Preisvorschriften oder nach besonderer vertraglicher Vereinbarung entstehen. Es sind dies in der Regel Kosten für Vorplanung, Bauplanung (z. B. Ausführungsstatik bei Brücken), Bauüberwachung, behördliche Prüfungen, Genehmigungen und Abnahmen, besondere künstlerische Gestaltung, Finanzierungen und Abgaben.
- zu Zeile 5 Die anrechenbaren Kosten werden bei der Kostenschätzung aufgrund von Erfahrungswerten (z. B. Fläche / Länge x Einheitspreis) ermittelt.

STATISCHE UND KONSTRUKTIVE PRÜFUNG VON INGENIEURBAUWERKEN		Anlage-Nr.:	
ERMITTLUNG DER ANRECHENBAREN KOSTEN		Vertrags-Nr.:	
Projektbezeichnung:			
Z e i l e [Z]	Kosten (ohne Umsatzsteuer)	<input type="checkbox"/> nach Kostenschätzung* <input type="checkbox"/> nach Kostenberechnung <input type="checkbox"/> nach Kostenanschlag	
		EUR	EUR
1*	Gesamtkosten (einschl. Baustelleneinrichtung)		
2	Nicht anrechenbare Kosten (Gem. Negativkatalog RVP, Anlage 1 zu Ziffer 2.1)		
2.1	Baum-Schutzvorrichtungen, Baubüro für AG, Bauschilder, Hilfsleistungen für Kontrollprüfungen, Stundenlohnarbeiten für Leistungen, die nicht zur Herstellung des Bauwerks gehören		
2.2	Verkehrssicherung		
2.3	Vorarbeiten wie Baugelände freimachen, Bewuchs entfernen, Bäume fällen, Oberboden andecken		
2.4	Leitungs- und Rohrgräben		
2.5	Wasserhaltung in Sonderfällen		
2.6	Entwässerungsanlagen bzw. -leitungen, soweit nicht fest mit dem Bauwerk verbunden		
2.7	Straßen- und Wegebefestigungen außerhalb der Baugruben aufnehmen; Straßen- und Wegebefestigungen und sonstige Oberflächenbefestigungen herstellen, ausgenommen auf dem Bauwerk		
2.8	Behelfsbrücken, soweit sie dem öffentlichen Verkehr dienen (hierfür erfolgt stets ein gesonderter Prüfauftrag)		
2.9	Abbrucharbeiten, sofern keine statischen Nachweise für Abbruchzustände erforderlich sind oder sofern sie nicht mit Herstellung bzw. Instandsetzung des (neuen) Bauwerkes im konstruktiven Zusammenhang stehen		
2.10	2. Grundbeschichtung, Kantenschutz sowie Deckenbeschichtungen von Stahlbauwerken bzw. -teilen; dies gilt nicht für kleinere Bauteile wie z. B. Lager- oder Fahrbahnübergangskonstruktionen, die ab Werk mit dem kompletten Korrosionsschutz versehen geliefert werden oder Geländer		
2.11	Oberflächenschutz von Beton		
2.12	Sonstige Bauleistungen, die den Prüfumfang nicht beeinflussen (z. B. Winterbauschutzvorkehrungen)		
3	Summe der nicht anrechenbaren Kosten [Z 2.1 bis Z 2.12]		
4	Differenzbetrag (Z 1 abz. Z 3)		
5**	Ggf. sonstige Leistungen, die den Prüfaufwand und -umfang beeinflussen		
6	Anrechenbare Kosten [Summe Z 4 + Z 5]		

* Anrechenbare Kosten ermittelt aus Erfahrungswerten (z. B. Fläche / Länge x Einheitspreis)

** Kosten für sonstige Leistungen kommen beispielsweise dann in Frage, wenn Bauwerke oder Einrichtungen, die nicht Bestandteil des Prüfauftrages sind, unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf bauzeitliche oder endgültige Zustände des Bauwerkes haben können. Die Prüfung hat dann diese Auswirkungen zu berücksichtigen.

BAUGRUNDBEURTEILUNG, GRÜNDUNGSBERATUNG FÜR INGENIEURBAUWERKE ERMITTLUNG DER ANRECHENBAREN KOSTEN		Anlage-Nr.: <hr/> Vertrags-Nr.:
Projektbezeichnung:		
Z e i l e (Z)	Kosten (ohne Umsatzsteuer)	<input type="checkbox"/> nach Baukostenvereinbarung <input type="checkbox"/> nach vorläufiger Kostenschätzung <input type="checkbox"/> nach endgültiger Kostenschätzung <input type="checkbox"/> nach Kostenberechnung
		EUR
1	Anrechenbare Kosten ermittelt aus Erfahrungswerten (z. B. Fläche/Länge x Einheitspreis)	

ENTWURFSVERMESSUNG ERMITTLUNG DER HONORARZONE				Anlage-Nr.:
				Vertrags-Nr.:
Projektbezeichnung:				
Bewertungsmerkmal				
HONORARZONE	Qualität der vorhandenen Kartenunterlagen (1-5 Punkte)	Anforderungen an die Genauigkeit (1-5 Punkte)	Qualität des vorhandenen Lage- und Höhenfestpunktfeldes (1-5 Punkte)	Beeinträchtigungen durch die Geländebeschaffenheit und bei der Begehbarkeit (1-10 Punkte)
I	<i>sehr hoch</i> Rahmenkarten (analog oder digital) liegen mit topographischen Angaben vor (1)	<i>sehr gering</i> Graphische Genauigkeit, Höhen und Topographie aus vorhandenen Karten und Plänen (keine Zwangspunkte) (1)	<i>sehr hoch</i> Sehr günstige Anschlussmöglichkeiten an das spannungsarme Landesnetz (1)	<i>sehr gering</i> Eben (1-2)
II	<i>gut</i> Rahmenkarten (analog oder digital) liegen vor (2)	<i>gering</i> Einfache Vermessungen geringer Genauigkeit (keine oder wenige Zwangspunkte) (2)	<i>gut</i> Anschluss an das bestehende Landesnetz mit geringem Aufwand möglich (2)	<i>gering</i> Kupiert (3-4)
III	<i>befriedigend</i> Geometrisch einwandfreie Katasterkarten unterschiedlicher Maßstäbe liegen vor (3)	<i>durchschnittlich</i> Abzuleiten aus Genauigkeitsvorgaben der RAS-Verm (3)	<i>befriedigend</i> Anschluss an das bestehende Landesnetz mit größerem Aufwand oder Berücksichtigung größerer Netzspannungen (3)	<i>durchschnittlich</i> Schlecht zugänglich (5-6)
IV	<i>kaum ausreichend</i> Katasterkarten unterschiedlicher Maßstäbe liegen vor (4)	<i>überdurchschnittlich</i> Wie Honorarzone III, jedoch sehr viele Zwangspunkte mit hoher Lage- und Höhen Genauigkeit (4)	<i>kaum ausreichend</i> Anschluss an das bestehende Landesnetz mit größerem Aufwand und Berücksichtigung größerer Netzspannungen (4)	<i>überdurchschnittlich</i> Stark kupiert (7-8)
V	<i>mangelhaft</i> Katasterkarten liegen vor, umfangreiche Ergänzungsmessungen, z. B. Passpunktbestimmungen, erforderlich (5)	<i>sehr hoch</i> Präzisionsmessungen sehr hoher Genauigkeit (5)	<i>mangelhaft</i> Anschluss an das bestehende Landesnetz nur mit extremem Aufwand möglich (5)	<i>sehr hoch</i> Stark kupiert und schlecht zugänglich (9-10)
eP*
*eP = ermittelte Punktzahl			Zwischensumme 1 der ermittelten Punktzahl

UMWELTVERTRÄGLICHKEITSSTUDIE PLANUNG IM MAßSTAB 1 : 5.000 HONORARERMITTLUNG	Anlage-Nr.: Vertrags-Nr.:
Projektbezeichnung:	
1. Fläche des Untersuchungsraumes	
Gesamtfläche des Untersuchungsraumes in Hektar Diese beträgt gemäß Anlage Nr. _____ ha.	
2. Honorar für Grundleistungen	EUR
Die Planung wird zugeordnet der Honorarzone _____ (Anlage 1, Nr. 1.1.2, Abs. 1 ff zur HOAI) ; siehe Rückseite	
Basis der Berechnung ist der Mindestsatz der Honorartafel zu Anlage 1 Nr. 1.1.2 Abs. 4 zur HOAI	
<input type="checkbox"/> zuzüglich _____ v.H. der Differenz zum Höchstsatz wegen _____	
<input type="checkbox"/> abzüglich _____ v.H. des Mindestsatzes wegen _____	
Der volle Honorarsatz (100 v.H. des Leistungsbildes) beträgt somit	
Die Grundleistungen sind bewertet mit _____ v.H. des Leistungsbildes	
Hiernach ergibt sich ein Honorar mit einem Festbetrag in Höhe _____ von _____	
3. Honorar für Besondere Leistungen	
Für die Besonderen Leistungen nach § 3 Abs. 1 ergibt sich ein Pauschalhonorar in Höhe _____ von _____	
4. Gesamthonorar	
Honorar nach Nr. 2 und 3 (ohne Umsatzsteuer)	

ERMITTLUNG DER HONORARZONE

Bewertungsmerkmal	Honorarzone I	Honorarzone II	Honorarzone III	eP*
Ausstattung an ökologisch bedeutsamen Strukturen <i>(1-6 Punkte)</i>	gering <i>(1-2)</i>	durchschnittlich <i>(3-4)</i>	umfangreich und vielgestaltig <i>(5-6)</i>
Gliederung des Landschaftsbildes <i>(1-6 Punkte)</i>	schwach <i>(1-2)</i>	mäßig <i>(3-4)</i>	stark <i>(5-6)</i>
Ausprägung bzw. Bedeutung der Erholungsnutzung <i>(1-6 Punkte)</i>	schwach <i>(1-2)</i>	durchschnittlich, regionale Bedeutung <i>(3-4)</i>	intensiv, überregionale Bedeutung <i>(5-6)</i>
Nutzungsansprüche <i>(1-6 Punkte)</i>	gering ausgeprägt, einheitlich <i>(1-2)</i>	differenziert <i>(3-4)</i>	stark differenziert, kleinräumig <i>(5-6)</i>
Empfindlichkeit gegenüber Umweltbelastungen und Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft <i>(1-9 Punkte)</i>	gering <i>(1-3)</i>	durchschnittlich <i>(4-6)</i>	hoch <i>(7-9)</i>
Potenzielle Beeinträchtigungsintensität des Vorhabens <i>(1-9 Punkte)</i>	gering <i>(1-3)</i>	durchschnittlich <i>(4-6)</i>	hoch <i>(7-9)</i>
Summe der ermittelten Punktzahl			

* eP = ermittelte Punktzahl

Anmerkung:

- Bis zu 16 Punkte = Honorarzone I
- 17 bis 30 Punkte = Honorarzone II
- 31 bis 42 Punkte = Honorarzone III

Die Leistung wird zugeordnet der Honorarzone

LANDSCHAFTSPFLEGERISCHER BEGLEITPLAN PLANUNG IM MAßSTAB 1 : 500 BIS 1 : 2.500 HONORARERMITTLUNG	Anlage-Nr.: <hr/> Vertrags-Nr.:
Projektbezeichnung: <input type="checkbox"/> Das Honorar wird als Berechnungshonorar vereinbart.	
1. Fläche des Berechnungsraumes Der Honorarermittlung wird die Fläche des Berechnungsraumes zugrunde gelegt. Diese beträgt gemäß Nr. 5 vorläufig _____ ha.	
2. Honorar für Grundleistungen Die Planung im Maßstab <input type="checkbox"/> 1:500, <input type="checkbox"/> 1:1.000, <input type="checkbox"/> 1: _____ wird zugeordnet der Honorarzone _____ (siehe Rückseite) Fläche des Berechnungsraumes _____ ha je 1.200 VE = _____ VE _____ ha je 400 VE = _____ VE <hr style="width: 50%; margin-left: 0;"/> Summe _____ VE Es gilt der Mindestsatz der Honorartafel <input type="checkbox"/> zuzüglich _____ v.H. der Differenz zum Höchstsatz wegen _____ <input type="checkbox"/> abzüglich _____ v.H. des Mindestsatzes wegen _____ Der volle Honorarsatz (100 v.H. des Leistungsbildes) beträgt somit _____ Die Leistungen nach § 3 Abs. 1 des Vertrages sind bewertet mit _____ v.H. des Leistungsbildes Hiernach ergibt sich ein Honorar in Höhe _____ von _____	EUR <div style="background-color: #cccccc; height: 100px; width: 100%;"></div>
3. Honorar für Besondere Leistungen <input type="checkbox"/> Für die Besonderen Leistungen nach § 3 Abs. 1 ergibt sich ein Pauschalhonorar in Höhe _____ von _____ <input type="checkbox"/> Die Besonderen Leistungen nach § 3 Abs. 1 - soweit nicht in EUR bewertet - sind bewertet mit _____ v.H. des Leistungsbildes. Hiernach ergibt sich ein Honorar in Höhe von _____ von _____	<div style="background-color: #cccccc; height: 100px; width: 100%;"></div>
4. Gesamthonorar Honorar nach Nr. 2 und 3 (ohne Umsatzsteuer) _____	<div style="background-color: #cccccc; height: 100px; width: 100%;"></div>
5. Ermittlung des Berechnungsraumes [siehe Rückseite] $F = \frac{(L+2 \cdot 100) \cdot 2 \cdot B}{10.000} = \text{_____ ha}$	

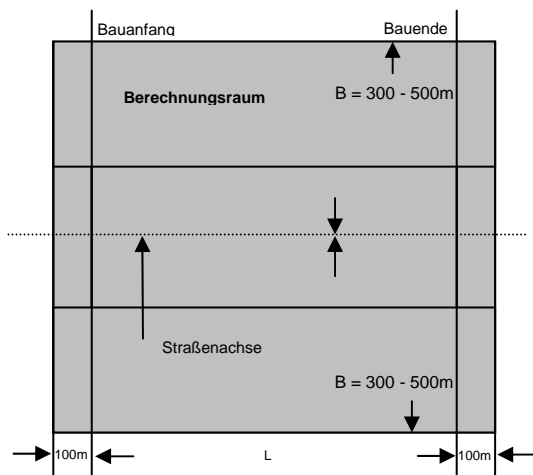
ERMITTLUNG DER HONORARZONE

Bewertungsmerkmal	Honorarzone I	Honorarzone II	Honorarzone III	eP*
Ausstattung an ökologisch bedeutsamen Strukturen (1-6 Punkte)	gering (1-2)	durchschnittlich (3-4)	umfangreich und vielgestaltig (5-6)
Gliederung des Landschaftsbildes (1-6 Punkte)	schwach (1-2)	mäßig (3-4)	stark (5-6)
Ausprägung bzw. Bedeutung der Erholungsnutzung (1-6 Punkte)	schwach (1-2)	durchschnittlich, regionale Bedeutung (3-4)	intensiv, überregionale Bedeutung (5-6)
Nutzungsansprüche (1-6 Punkte)	gering ausgeprägt, einheitlich (1-2)	differenziert (3-4)	stark differenziert, kleinräumig (5-6)
Empfindlichkeit gegenüber Umweltbelastungen und Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft (1-9 Punkte)	gering (1-3)	durchschnittlich (4-6)	hoch (7-9)
Potenzielle Beeinträchtigungsintensität des Vorhabens (1-9 Punkte)	gering (1-3)	durchschnittlich (4-6)	hoch (7-9)
Summe der ermittelten Punktzahl			

Die Leistung wird zugeordnet der Honorarzone _____

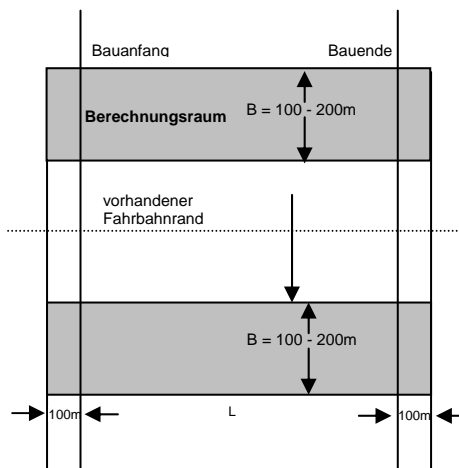
*eP = ermittelte Punktzahl; Zuordnung zur Honorarzone mit den Bewertungspunkten gemäß Teil 2 Abschnitt 2.3.9.2 Nr. (8) HVA F-StB.

zu 5. Ermittlung des Berechnungsraumes (Längen und Breiten in m)



B= _____ m L= _____ m

Abb. 1: Neubauplanung



B= _____ m L= _____ m

Abb. 2: Ausbauplanung

OBJEKTPLANUNG FREIANLAGEN ERMITTLUNG DER HONORARZONE					Anlage-Nr.:
					Vertrags-Nr.:
Projektbezeichnung:					
Bewertungsmerkmal					
Honorarzone	Anforderungen an die Einbindung in die Umgebung (1-8 Punkte)	Anforderungen an Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft (1-8 Punkte)	Funktionsbereich(e) (1-6 Punkte)	Gestalterische Anforderungen (1-8 Punkte)	Ver- und Entsorgung (1-6 Punkte)
I	<i>Sehr gering</i> (1)	<i>Sehr gering</i> (1)	<i>Einer</i> (1)	<i>Sehr gering</i> (1)	<i>Keine oder einfache Einrichtungen</i> (1)
II	<i>Gering</i> (2-3)	<i>Gering</i> (2-3)	<i>Wenige</i> (2)	<i>Gering</i> (2-3)	<i>Geringe Ansprüche</i> (2)
III	<i>Durchschnittlich</i> (4-5)	<i>Durchschnittlich</i> (4-5)	<i>Mehrere mit einfachen Beziehungen</i> (3)	<i>Durchschnittlich</i> (4-5)	<i>Normal oder gebräuchlich</i> (3)
IV	<i>Überdurchschnittlich</i> (6-7)	<i>Überdurchschnittlich</i> (6-7)	<i>Mehrere mit vielfältigen Beziehungen</i> (4)	<i>Überdurchschnittlich</i> (6-7)	<i>Über das Durchschnittliche hinausgehend</i> (4)
V	<i>Sehr hoch</i> (8)	<i>Sehr hoch</i> (8)	<i>Eine Vielzahl mit umfassenden Beziehungen</i> (5-6)	<i>Sehr hoch</i> (8)	<i>Besondere Anforderungen auf Grund besonderer technischer Gegebenheiten</i> (5-6)
eP*
Summe der ermittelten Punktzahl				

*eP = ermittelte Punktzahl

Anmerkung:

- Bis zu 8 Punkte = Honorarzone I
- 9 bis 15 Punkte = Honorarzone II
- 16 bis 22 Punkte = Honorarzone III
- 23 bis 29 Punkte = Honorarzone IV
- 30 bis 36 Punkte = Honorarzone V

Die Leistung wird zugeordnet der Honorarzone

TECHNISCHE AUSRÜSTUNG ERMITTLUNG DER ANRECHENBAREN KOSTEN		Anlage-Nr.:	
		Vertrags-Nr.:	
Projektbezeichnung:			
Z e i l e (Z)	Kosten (ohne Umsatzsteuer)	<input type="checkbox"/> nach Baukostenvereinbarung <input type="checkbox"/> nach vorläufiger Kostenschätzung <input type="checkbox"/> nach endgültiger Kostenschätzung <input type="checkbox"/> nach Kostenberechnung	
		EUR	EUR
1*	Gesamtkosten		
2	Nicht anrechenbaren Kosten		
2.1	- Winterbauschutzvorkehrungen		
2.2*	- Baunebenkosten		
3	Summe der nicht anrechenbaren Kosten [Z 2.1 bis 2.2]	→	
4*	Ggf. vorhandene Bausubstanz		
5	Ggf. Winterbauschutzvorkehrungen		
6*	Anrechenbare Kosten [Z 1 + Z 4 + Z 5 abz. Z 3]		

* Siehe Hinweise unten

Hinweise

- zu Zeile 1 Die Gesamtkosten sind alle im Zusammenhang mit der Anlage einer Anlagengruppe anfallenden Kosten.

- zu Zeile 2.2 Zu den Baunebenkosten gehören die Kosten, die bei der Planung und Baudurchführung auf der Grundlage von Gebührenordnungen, Preisvorschriften oder nach besonderer vertraglicher Vereinbarung entstehen. Es sind dies in der Regel Kosten für Vorplanung, Bauplanung (z. B. Ausführungsstatik bei Brücken), Bauüberwachung, behördliche Prüfungen, Genehmigungen und Abnahmen, Finanzierungen und Abgaben.

- zu Zeile 4 Der Umfang der Anrechnung vorhandener Bausubstanz hängt ab vom Umfang der Leistung des Auftragnehmers für diese Bausubstanz.
Unter vorhandener Bausubstanz ist hierbei die vorhandene Technische Ausrüstung zu verstehen.

- zu Zeile 6 Die anrechenbaren Kosten werden bei der Kostenschätzung aufgrund von Erfahrungswerten (z. B. Länge x Einheitspreis) ermittelt.

BAUÜBERWACHUNG HONORARERMITTLUNG FÜR ANGEBOT	Anlage-Nr.:
	Vertrags-Nr.:
Projektbezeichnung:	
<input type="checkbox"/> 1. Honorar als v.H.-Wert der anrechenbaren Kosten	
1.1 Anrechenbare Kosten	EUR
Dem Honorarangebot werden die anrechenbaren Kosten zugrunde gelegt. Diese betragen nach Anlage Nr. _____ (netto)	
1.2 Honorar für Leistungen	
Die Leistungen nach § 3 Abs. 1 dieses Vertrages sind bewertet mit _____ v.H. der anrechenbaren Kosten nach Nr. 1.1	
Hieraus ergibt sich ein endgültiges Honorar in Höhe _____ von _____	
1.3 Zuschläge zum Honorar	
<input type="checkbox"/> Zum Honorar nach Nr. 1.2 wird bei Umbauten und Modernisierungen folgender Zuschlag vereinbart: _____ v.H.	
Hiernach ergibt sich ein Honorar in Höhe _____ von _____	
<input type="checkbox"/> Zum Honorar nach Nr. 1.2 wird bei Instandhaltungen und Instandsetzungen folgender Zuschlag vereinbart: _____ v.H.	
Hiernach ergibt sich ein Honorar in Höhe _____ von _____	
1.4 Honorar für Besondere Leistungen	
Für die Besonderen Leistungen nach § 3 Abs. 1* ergibt sich ein Pauschalhonorar in Höhe _____ von _____	
1.5 Gesamthonorar	
Nach Nr. 1.2 bis 1.4 (ohne Umsatzsteuer) ergibt sich ein Honorar in Höhe _____ von _____	

* Siehe auch § 53 HOAI in Verbindung mit der Anlage 14 zur HOAI.

2. Honorar als Festbetrag nach geschätzter Bauzeit

2.1 Geschätzte Bauzeit, Monatssätze	EUR								
<p>Der Honorarermittlung werden die auf der Grundlage der geschätzten Bauzeit ermittelten Einsatzzeiten des Auftragnehmers und seiner Mitarbeiter und die jeweils maßgebenden Monatssätze zugrunde gelegt. In die Monatssätze sind einzurechnen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Leistungen nach der Abnahme bis zur vorbehaltlosen Annahme der Schlusszahlung. - Zuschläge (z. B. für Überstunden, Nacharbeit, Sonntags- und Feiertagsarbeit, Auslösung, bei Umbauten und Modernisierungen)* - Besondere Leistungen. <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; margin-top: 10px;"> <thead> <tr> <th style="width: 30%;">Einsatzzeiten ¹⁾</th> <th style="width: 70%;">Monatssätze</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td style="text-align: center;">_____ Monate</td> <td style="text-align: center;">_____ EURO je Monat für Beauftragten / Vertreter</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">_____ Monate</td> <td style="text-align: center;">_____ EUR je Monat für _____</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">_____ Monate</td> <td style="text-align: center;">_____ EUR je Monat für _____</td> </tr> </tbody> </table> <p>¹⁾ gemäß Personaleinsatzplan</p>	Einsatzzeiten ¹⁾	Monatssätze	_____ Monate	_____ EURO je Monat für Beauftragten / Vertreter	_____ Monate	_____ EUR je Monat für _____	_____ Monate	_____ EUR je Monat für _____	
Einsatzzeiten ¹⁾	Monatssätze								
_____ Monate	_____ EURO je Monat für Beauftragten / Vertreter								
_____ Monate	_____ EUR je Monat für _____								
_____ Monate	_____ EUR je Monat für _____								

2.2 Gesamthonorar

Das Honorar wird als Festbetrag vereinbart. Aus den Einsatzzeiten und Monatssätzen nach Nr. 2.1 ergibt sich ein endgültiges Honorar (ohne Umsatzsteuer) in Höhe	
---	--

3. Honorar nach nachgewiesenem Zeitbedarf

3.1 Einsatzzeiten, Monatssätze	EUR								
<p>Der Honorarermittlung werden die Einsatzzeiten des Auftragnehmers und seiner Mitarbeiter während der Bauzeit (Baubeginn bis Abnahme der Bauleistungen) und die jeweils maßgebenden Monatssätze zugrunde gelegt. In die Monatssätze sind einzurechnen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Leistungen nach der Abnahme bis zur vorbehaltlosen Annahme der Schlusszahlung. - Zuschläge (z. B. für Überstunden, Nacharbeit, Sonntags- und Feiertagsarbeit, Auslösung, bei Umbauten und Modernisierungen)*. - Besondere Leistungen. <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; margin-top: 10px;"> <thead> <tr> <th style="width: 30%;">Geschätzte Einsatzzeiten ¹⁾</th> <th style="width: 70%;">Monatssätze</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td style="text-align: center;">_____ Monate</td> <td style="text-align: center;">_____ EUR je Monat für Beauftragten / Vertreter</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">_____ Monate</td> <td style="text-align: center;">_____ EUR je Monat für _____</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">_____ Monate</td> <td style="text-align: center;">_____ EUR je Monat für _____</td> </tr> </tbody> </table> <p>¹⁾ gemäß Personaleinsatzplan</p>	Geschätzte Einsatzzeiten ¹⁾	Monatssätze	_____ Monate	_____ EUR je Monat für Beauftragten / Vertreter	_____ Monate	_____ EUR je Monat für _____	_____ Monate	_____ EUR je Monat für _____	
Geschätzte Einsatzzeiten ¹⁾	Monatssätze								
_____ Monate	_____ EUR je Monat für Beauftragten / Vertreter								
_____ Monate	_____ EUR je Monat für _____								
_____ Monate	_____ EUR je Monat für _____								

3.2 Gesamthonorar

Aus den Monatssätzen und den geschätzten Einsatzzeiten nach Nr. 3.1 ergibt sich ein vorläufiges Honorar (ohne Umsatzsteuer) in Höhe	
---	--

* Bei Instandhaltungen und Instandsetzungen analog nach § 36 HOAI



EUROPÄISCHE UNION

Veröffentlichung des Supplements zum Amtsblatt der Europäischen Union

2, rue Mercier, L-2985 Luxemburg

Fax: (352) 29 29 42 670

E-Mail: ojs@publications.europa.eu

Infos & Online-Formulare: <http://simap.europa.eu>

VORINFORMATION

ABSCHNITT I: ÖFFENTLICHER AUFTRAGGEBER

I.1) NAME, ADRESSEN UND KONTAKTSTELLE(N)

Offizielle Bezeichnung:		
Postanschrift:		
Ort:	Postleitzahl:	Land:
Kontaktstelle(n):	Telefon:	
Bearbeiter:		
E-Mail:	Fax:	
Internet-Adresse(n) (falls zutreffend)		
Hauptadresse des Auftraggebers (URL):		
Adresse des Beschafferprofils (URL):		

Weitere Auskünfte erteilen:	<input type="checkbox"/> die oben genannten Kontaktstellen <input type="checkbox"/> andere Stellen: <i>bitte Anhang A.I ausfüllen</i>
-----------------------------	--

I.2) ART DES ÖFFENTLICHEN AUFTRAGGEBERS UND HAUPTTÄTIGKEIT(EN)

<input type="checkbox"/> Ministerium oder sonstige zentral- oder bundesstaatliche Behörde einschließlich regionaler oder lokaler Unterabteilungen <input type="checkbox"/> Agentur/Amt auf zentral- oder bundesstaatlicher Ebene <input type="checkbox"/> Regional- oder Lokalbehörde <input type="checkbox"/> Agentur/Amt auf regionaler oder lokaler Ebene <input type="checkbox"/> Einrichtung des öffentlichen Rechts <input type="checkbox"/> Europäische Institution/Agentur oder internationale Organisation <input type="checkbox"/> Sonstige (bitte angeben): _____	<input type="checkbox"/> Allgemeine öffentliche Verwaltung <input type="checkbox"/> Verteidigung <input type="checkbox"/> Öffentliche Sicherheit und Ordnung <input type="checkbox"/> Umwelt <input type="checkbox"/> Wirtschaft und Finanzen <input type="checkbox"/> Gesundheit <input type="checkbox"/> Wohnungswesen und kommunale Einrichtungen <input type="checkbox"/> Sozialwesen <input type="checkbox"/> Freizeit, Kultur und Religion <input type="checkbox"/> Bildung <input type="checkbox"/> Sonstiges (bitte angeben): _____
Der öffentliche Auftraggeber beschafft im Auftrag anderer öffentlicher Auftraggeber	
Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>	

ABSCHNITT II.A: AUFTRAGSGEGENSTAND (BAUAUFTRAG)

II.1) BEZEICHNUNG DES AUFTRAGS DURCH DEN AUFTRAGGEBER		
II.2) ART DES AUFTRAGS UND ORT DER AUSFÜHRUNG		
Hauptausführungsort: _____		NUTS-Code: _____
II.3) DIESE BEKANNTMACHUNG BETRIFFT EINE RAHMENVEREINBARUNG Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>		
II.4) KURZE BESCHREIBUNG DER ART UND DES UMFANGS DER BAULEISTUNGEN		
<i>Falls bekannt, geschätzter Wert der Bauleistungen ohne MwSt. (in Zahlen):</i> _____		Währung: _____
<i>oder Spanne von</i> _____ <i>bis</i> _____		Währung: _____
Aufteilung in Lose Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> <i>(Verwenden Sie für die Angaben zu den Losen Anhang B, und zwar ein Formular pro Los)</i>		
II.5) GEMEINSAMES VOKABULAR FÜR ÖFFENTLICHE AUFTRÄGE (CPV)		
	Hauptteil	Zusatzteil <i>(falls zutreffend)</i>
Hauptgegenstand	. . . -	- -
Ergänzende Gegenstände	. . . - . . . - . . . - . . . -	- - - - - - - -
II.6) VORAUSSICHTLICHER BEGINN DER VERGABEVERFAHREN UND VERTRAGSLAUFZEIT		
<i>Falls bekannt, voraussichtlicher Beginn</i> der Vergabeverfahren / / <i>(tt/mm/jjjj)</i>		
Laufzeit in Monaten <i>oder</i> Tagen <i>(ab Auftragsvergabe)</i> <i>oder (falls bekannt) voraussichtlicher</i> Beginn der Bauarbeiten: / / <i>(tt/mm/jjjj)</i> Abschluss der Bauarbeiten: / / <i>(tt/mm/jjjj)</i>		
II.7) AUFTRAG FÄLLT UNTER DAS BESCHAFFUNGSÜBEREINKOMMEN (GPA) Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>		
II.8) SONSTIGE INFORMATIONEN <i>(falls zutreffend)</i>		

ABSCHNITT II.B: AUFTRAGSGEGENSTAND (LIEFERUNGEN UND DIENSTLEISTUNGEN)

II.1) BEZEICHNUNG DES AUFTRAGS DURCH DEN AUFTRAGGEBER		
II.2) ART DES AUFTRAGS UND ORT DER LIEFERUNG BZW. DER DIENSTLEISTUNG <i>(Bitte nur eine Kategorie – Lieferung oder Dienstleistung – auswählen, und zwar die, die dem Auftrags- oder Beschaffungsgegenstand am ehesten entspricht)</i>		
Lieferauftrag <input type="checkbox"/>	Dienstleistungsauftrag <input type="checkbox"/>	Dienstleistungskategorie: Nr. <i>(Dienstleistungskategorien 1-27, siehe Richtlinie 2004/18/EG, Anhang II)</i>
Hauptort der Dienstleistung bzw. der Lieferung: _____		NUTS-Code
II.3) KURZE BESCHREIBUNG DER ART UND MENGE ODER DES WERTES DER WAREN BZW. DIENSTLEISTUNGEN <i>(in jeder Dienstleistungskategorie)</i>		
<i>Falls bekannt, geschätzter Wert ohne MwSt. (in Zahlen):</i>		Währung: _____
<i>oder Spanne von _____ bis _____</i>		Währung: _____
Aufteilung in Lose <i>(Verwenden Sie für die Angaben zu den Losen Anhang B, und zwar ein Formular pro Los)</i>		Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>
II.4) GEMEINSAMES VOKABULAR FÜR ÖFFENTLICHE AUFTRÄGE (CPV)		
	Hauptteil	Zusatzteil (falls zutreffend)
Hauptgegenstand	. . . -	- -
Ergänzende Gegenstände	. . . - . . . - . . . - . . . -	- - - - - - - -
II.5) VORAUSSICHTLICHER BEGINN DER VERGABEVERFAHREN (falls bekannt) / / (tt/mm/jjjj)		
II.6) AUFTRAG FÄLLT UNTER DAS BESCHAFFUNGSÜBEREINKOMMEN (GPA)		Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>
II.7) SONSTIGE INFORMATIONEN (falls zutreffend)		

*(Verwenden Sie diesen Vordruck in beliebiger Anzahl
– jeweils getrennt nach Lieferauftrag und Dienstleistungsauftrag gemäß Ziffer II.2)*

ABSCHNITT III: RECHTLICHE, WIRTSCHAFTLICHE, FINANZIELLE UND TECHNISCHE INFORMATIONEN

III.1) BEDINGUNGEN FÜR DEN AUFTRAG	
III.1.1) Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Verweis auf die maßgeblichen Vorschriften <i>(falls bekannt; Angaben nur bei Bauaufträgen):</i> 	
III.2) TEILNAHMEBEDINGUNGEN	
III.2.1) Vorbehaltene Aufträge <i>(falls zutreffend)</i>	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>
Der Auftrag ist geschützten Werkstätten vorbehalten	<input type="checkbox"/>
Die Auftragsausführung ist auf Programme für geschützte Beschäftigungsverhältnisse beschränkt	<input type="checkbox"/>

ABSCHNITT VI: ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN

VI.1) AUFTRAG IN VERBINDUNG MIT EINEM VORHABEN UND/ODER PROGRAMM, DAS AUS GEMEINSCHAFTSMITTELN FINANZIERT WIRD Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Wenn ja, geben Sie an, um welche Vorhaben und/oder Programme es sich handelt 	
VI.2) SONSTIGE INFORMATIONEN <i>(falls zutreffend)</i> 	
VI.3) ANGABEN ZUM ALLGEMEINEN RECHTSRAHMEN Entsprechende Internetseite(n) der Regierung, auf der die Informationen abgerufen werden können Steuerrecht: _____ Umweltrecht: _____ Arbeitsschutz und Arbeitsbedingungen: _____ Für nähere Angaben zu den entsprechenden Regierungsstellen, bei denen Informationen zum Steuerrecht, Umweltrecht, Arbeitsschutz und zu den Arbeitsbedingungen erhältlich sind, verwenden Sie bitte Anhang A.II-IV <i>(falls zutreffend)</i>	
VI.4) TAG DER ABSENDUNG DIESER VORINFORMATION: / / <i>(tt/mm/jjjj)</i>	

ANHANG A
SONSTIGE ADRESSEN UND KONTAKTSTELLEN

I) ADRESSEN UND KONTAKTSTELLEN, BEI DENEN NÄHERE AUSKÜNFTE ERHÄLTlich SIND

Offizielle Bezeichnung:		
Postanschrift:		
Ort:	Postleitzahl:	Land:
Kontaktstelle(n): Zu Händen von ...	Telefon:	
E-Mail:	Fax:	
Internet-Adresse (URL):		

II) ADRESSE, KONTAKTSTELLE UND INTERNETSEITE DER REGIERUNGSSTELLE, BEI DER INFORMATIONEN ÜBER DAS STEUERRECHT ERHÄLTlich SIND

Offizielle Bezeichnung:		
Postanschrift:		
Ort:	Postleitzahl:	Land:
Kontaktstelle(n): Zu Händen von ...	Telefon:	
E-Mail:	Fax:	
Internet-Adresse (URL):		

III) ADRESSE, KONTAKTSTELLE UND INTERNETSEITE DER REGIERUNGSSTELLE, BEI DER INFORMATIONEN ÜBER DAS UMWELTRECHT ERHÄLTlich SIND

Offizielle Bezeichnung:		
Postanschrift:		
Ort:	Postleitzahl:	Land:
Kontaktstelle(n): Zu Händen von ...	Telefon:	
E-Mail:	Fax:	
Internet-Adresse (URL):		

IV) ADRESSE, KONTAKTSTELLE UND INTERNETSEITE DER REGIERUNGSSTELLE, BEI DER INFORMATIONEN ÜBER ARBEITSSCHUTZ UND ARBEITSBEDINGUNGEN ERHÄLTlich IST

Offizielle Bezeichnung:		
Postanschrift:		
Ort:	Postleitzahl:	Land:
Kontaktstelle(n): Zu Händen von	Telefon:	
E-Mail:	Fax:	
Internet-Adresse (URL):		

**ANHANG B
ANGABEN ZU DEN LOSEN**

LOS-NR. BEZEICHNUNG: _____

1) KURZE BESCHREIBUNG		
<hr/> <hr/> <hr/>		
2) GEMEINSAMES VOKABULAR FÜR ÖFFENTLICHE AUFTRÄGE (CPV)		
	Hauptteil	Zusatzteil (falls zutreffend)
Hauptgegenstand	. . . -	- -
Ergänzende Gegenstände	. . . - . . . - . . . - . . . -	- - - - - - - -
3) MENGE ODER UMFANG		
<hr/> <hr/>		
<i>Falls bekannt, geschätzter Wert ohne MwSt. (in Zahlen):</i> _____		<i>Währung:</i> _____
<i>oder</i> Spanne von _____ bis _____		<i>Währung:</i> _____
4) ABWEICHUNG VOM BEGINN DER VERGABEVERFAHREN UND/ODER VON DER VERTRAGSLAUFZEIT (falls zutreffend):		
<i>Falls bekannt, voraussichtlicher</i>		
Beginn der Vergabeverfahren: / / (tt/mm/jjjj)		
Laufzeit in Monaten <i>oder</i> Tagen (ab Auftragsvergabe)		
<i>oder (falls bekannt) voraussichtlicher</i>		
Beginn der Bauarbeiten: / / (tt/mm/jjjj)		
Abschluss der Bauarbeiten: / / (tt/mm/jjjj)		
5) WEITERE ANGABEN ZU DEN LOSEN		
<hr/> <hr/> <hr/>		

.....(Verwenden Sie ein Formular pro Los)

Vergabestelle

.....
(Ort) (Datum)

Az./Nr.:

E-Mail:

An

**Amtsblatt
der Europäischen Gemeinschaften
2, rue Mercier
L – 2985 Luxemburg**

EG-Ausschreibung

Bezeichnung der Leistung:

.....
.....

- Anlage: Vorinformation^{*)}
 Bekanntmachung^{*)}

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bitte Sie, beigefügten Text in der nächsten Ausgabe des Supplements zum Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften zu veröffentlichen.

Ansprechpartner für Rückfragen ist:
.....

Ich bitte um Übersendung eines Nachweises für die Veröffentlichung an die oben stehende Anschrift.

Mit freundlichen Grüßen

.....
(Unterschrift)

^{*)} Zutreffendes ankreuzen



EUROPÄISCHE UNION

Veröffentlichung des Supplements zum Amtsblatt der Europäischen Union

2, rue Mercier, L-2985 Luxemburg

Fax: (352) 29 29 42 670

E-Mail: ojs@publications.europa.eu

Infos & Online-Formulare: <http://simap.europa.eu>

BEKANNTMACHUNG

ABSCHNITT I: ÖFFENTLICHER AUFTRAGGEBER

I.1) NAME, ADRESSEN UND KONTAKTSTELLE(N)

Offizielle Bezeichnung:		
Postanschrift:		
Ort:	Postleitzahl:	Land:
Kontaktstelle(n): Bearbeiter:	Telefon:	
E-Mail:	Fax:	
Internet-Adresse(n) (falls zutreffend) Hauptadresse des Auftraggebers (URL): Adresse des Beschafferprofils (URL):		

Weitere Auskünfte erteilen:	<input type="checkbox"/> die oben genannten Kontaktstellen <input type="checkbox"/> andere Stellen: <i>bitte Anhang A.I ausfüllen</i>
Verdingungs-/Ausschreibungs- und ergänzende Unterlagen (einschließlich Unterlagen für den wettbewerblichen Dialog und ein dynamisches Beschaffungssystem) sind erhältlich bei	<input type="checkbox"/> den oben genannten Kontaktstellen <input type="checkbox"/> anderen Stellen: <i>bitte Anhang A.II ausfüllen</i>
Angebote/Teilnahmeanträge sind zu richten an:	<input type="checkbox"/> die oben genannten Kontaktstellen <input type="checkbox"/> andere Stellen: <i>bitte Anhang A.III ausfüllen</i>

I.2) ART DES ÖFFENTLICHEN AUFTRAGGEBERS UND HAUPTTÄTIGKEIT(EN)

<input type="checkbox"/> Ministerium oder sonstige zentral- oder bundesstaatliche Behörde einschließlich regionaler oder lokaler Unterabteilungen <input type="checkbox"/> Agentur/Amt auf zentral- oder bundesstaatlicher Ebene <input type="checkbox"/> Regional- oder Lokalbehörde <input type="checkbox"/> Agentur/Amt auf regionaler oder lokaler Ebene <input type="checkbox"/> Einrichtung des öffentlichen Rechts <input type="checkbox"/> Europäische Institution/Agentur oder internationale Organisation <input type="checkbox"/> Sonstige (<i>bitte angeben</i>): _____	<input type="checkbox"/> Allgemeine öffentliche Verwaltung <input type="checkbox"/> Verteidigung <input type="checkbox"/> Öffentliche Sicherheit und Ordnung <input type="checkbox"/> Umwelt <input type="checkbox"/> Wirtschaft und Finanzen <input type="checkbox"/> Gesundheit <input type="checkbox"/> Wohnungswesen und kommunale Einrichtungen <input type="checkbox"/> Sozialwesen <input type="checkbox"/> Freizeit, Kultur und Religion <input type="checkbox"/> Bildung <input type="checkbox"/> Sonstiges (<i>bitte angeben</i>): _____
Der öffentliche Auftraggeber beschafft im Auftrag anderer öffentlicher Auftraggeber Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>	

ABSCHNITT II: AUFTRAGSGEGENSTAND

II.1) BESCHREIBUNG

II.1.1) Bezeichnung des Auftrags durch den Auftraggeber		
<hr/>		
II.1.2) Art des Auftrags sowie Ort der Ausführung, Lieferung bzw. Dienstleistung		
<i>(Bitte nur eine Kategorie – Bauleistung, Lieferung oder Dienstleistung – auswählen, und zwar die, die dem Auftrags- oder Beschaffungsgegenstand am ehesten entspricht)</i>		
(a) Bauleistung <input type="checkbox"/>	(b) Lieferung <input type="checkbox"/>	(c) Dienstleistung <input type="checkbox"/>
Ausführung <input type="checkbox"/> Planung und Ausführung <input type="checkbox"/> Erbringung einer Bauleistung, gleichgültig mit welchen Mitteln, gemäß den vom öffentlichen Auftraggeber genannten Erfordernissen <input type="checkbox"/>	Kauf <input type="checkbox"/> Leasing <input type="checkbox"/> Miete <input type="checkbox"/> Mietkauf <input type="checkbox"/> Eine Kombination davon <input type="checkbox"/>	Dienstleistungskategorie: Nr. _____ <i>(Dienstleistungskategorien 1-27 siehe Richtlinie 2004/18/EG, Anhang II)</i>
Hauptausführungsort <hr/> <hr/>	Hauptlieferort <hr/> <hr/>	Hauptort der Dienstleistung <hr/> <hr/>
NUTS-Code	NUTS-Code	NUTS-Code
II.1.3) Gegenstand der Bekanntmachung		
Öffentlicher Auftrag <input type="checkbox"/> Aufbau eines dynamischen Beschaffungssystems (DBS) <input type="checkbox"/> Abschluss einer Rahmenvereinbarung <input type="checkbox"/>		
II.1.4) Angaben zur Rahmenvereinbarung (falls zutreffend)		
Rahmenvereinbarung mit mehreren Wirtschaftsteilnehmern <input type="checkbox"/> Zahl _____ oder, falls zutreffend, Höchstzahl _____ der an der geplanten Rahmenvereinbarung Beteiligten		Rahmenvereinbarung mit einem einzigen Wirtschaftsteilnehmer <input type="checkbox"/>
Laufzeit der Rahmenvereinbarung: in Jahren _____ oder Monaten _____		
Begründung, falls die Laufzeit der Rahmenvereinbarung vier Jahre übersteigt: _____ <hr/> <hr/>		

Geschätzter Gesamtwert des Auftrags über die Gesamtlaufzeit der Rahmenvereinbarung (falls zutreffend, in Zahlen):
 Geschätzter Wert ohne MwSt.: _____ Währung: _____
 ODER Spanne von _____ bis _____ Währung: _____
 Periodizität und Wert der zu vergebenden Aufträge (falls möglich): _____

II.1.5) Kurze Beschreibung des Auftrags oder Beschaffungsvorhabens

II.1.6) Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV)

	Hauptteil	Zusatzteil (falls zutreffend)
Hauptgegenstand	. . . -	- -
Ergänzende Gegenstände	. . . -	- -
	. . . -	- -
	. . . -	- -
	. . . -	- -

II.1.7) Auftrag fällt unter das Beschaffungsübereinkommen (GPA): Ja Nein

II.1.8) Aufteilung in Lose Ja Nein
 (Verwenden Sie für die Angaben zu den Losen Anhang B, und zwar ein Formular pro Los)
 Wenn ja, sollten die Angebote wie folgt eingereicht werden (bitte nur ein Kästchen ankreuzen):

nur für ein Los <input type="checkbox"/>	für ein oder mehrere Lose <input type="checkbox"/>	für alle Lose <input type="checkbox"/>
--	--	--

II.1.9) Varianten/Alternativangebote sind zulässig: Ja Nein

II.2) MENGE ODER UMFANG DES AUFTRAGS

II.2.1) Gesamtmenge bzw. -umfang (einschließlich aller Lose und Optionen, falls zutreffend)

Falls bekannt, geschätzter Wert ohne MwSt. (in Zahlen): _____ Währung: _____
 oder Spanne von _____ bis _____ Währung: _____

II.2.2) Optionen (<i>falls zutreffend</i>):	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
Wenn ja , Beschreibung der Optionen: _____		

<i>Falls bekannt</i> : voraussichtlicher Zeitplan für den Rückgriff auf diese Optionen: in Monaten oder Tagen (ab Auftragsvergabe)		
Zahl der möglichen Verlängerungen (<i>falls zutreffen</i>): oder Spanne: von bis		
<i>Falls bekannt</i> : voraussichtlicher Zeitrahmen für Folgeverträge bei verlängerbaren Liefer- oder Dienstleistungsaufträgen: in Monaten oder Tagen (ab Auftragsvergabe)		

II.3) VERTRAGSLAUFZEIT BZW. BEGINN UND ENDE DER AUFTRAGSAUSFÜHRUNG

Dauer in Monaten	<i>oder</i>	Tagen	(ab Auftragsvergabe)
<i>oder</i> Beginn:	/	/	(tt/mm/jjjj)
Ende:	/	/	(tt/mm/jjjj)

ABSCHNITT III: RECHTLICHE, WIRTSCHAFTLICHE, FINANZIELLE UND TECHNISCHE INFORMATIONEN

III.1) BEDINGUNGEN FÜR DEN AUFTRAG

III.1.1) Geforderte Kautionen und Sicherheiten <i>(falls zutreffend)</i> <hr/> <hr/>
III.1.2) Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen bzw. Verweis auf die maßgeblichen Vorschriften <i>(falls zutreffend)</i> <hr/> <hr/>
III.1.3) Rechtsform der Bietergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird <i>(falls zutreffend)</i> <hr/> <hr/>
III.1.4) Sonstige besondere Bedingungen an die Auftragsausführung <i>(falls zutreffend)</i> Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Wenn ja, Darlegung der besonderen Bedingungen <hr/> <hr/> <hr/> <hr/>

III.2) TEILNAHMEBEDINGUNGEN

III.2.1) Persönliche Lage des Wirtschaftsteilnehmers sowie Auflagen hinsichtlich der Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen: <hr/> <hr/> <hr/> <hr/> <hr/> <hr/> <hr/> <hr/>

III.2.2) Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit	
Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen: _____ _____ _____ _____ _____ _____	Möglicherweise geforderte Mindeststandards <i>(falls zutreffend):</i> _____ _____ _____ _____ _____ _____
III.2.3) Technische Leistungsfähigkeit	
Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen: _____ _____ _____ _____ _____ _____	Möglicherweise geforderte Mindeststandards <i>(falls zutreffend):</i> _____ _____ _____ _____ _____ _____
III.2.4) Vorbehaltene Aufträge <i>(falls zutreffend):</i>	
	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>
Der Auftrag ist geschützten Werkstätten vorbehalten	<input type="checkbox"/>
Die Auftragsausführung ist auf Programme für geschützte Beschäftigungsverhältnisse beschränkt	<input type="checkbox"/>

III.3) BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR DIENSTLEISTUNGSaufTRÄGE

III.3.1) Die Erbringung der Dienstleistung ist einem besonderen Berufsstand vorbehalten Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Wenn ja, Verweis auf die einschlägige Rechts- oder Verwaltungsvorschrift _____ _____
III.3.2) Juristische Personen müssen die Namen und die berufliche Qualifikation der Personen angeben, die für die Ausführung der betreffenden Dienstleistung verantwortlich sein sollen Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>

ABSCHNITT IV: VERFAHREN

IV.1) VERFAHRENSART

IV.1.1) Verfahrensart	
Offenes Verfahren	<input type="checkbox"/>
Nichtoffenes Verfahren	<input type="checkbox"/>
Beschleunigtes nichtoffenes Verfahren	<input type="checkbox"/> Gründe für die Wahl des beschleunigten Verfahrens: _____
Verhandlungsverfahren	<input type="checkbox"/> Bewerber sind bereits ausgewählt worden Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> <i>Wenn ja, bitte Namen und Anschriften der bereits ausgewählten Wirtschaftsteilnehmer in Abschnitt VI.3) Sonstige Informationen angeben</i>
Beschleunigtes Verhandlungsverfahren	<input type="checkbox"/> Gründe für die Wahl des beschleunigten Verfahrens: _____
Wettbewerblicher Dialog	<input type="checkbox"/>
IV.1.2) Beschränkung der Zahl der Wirtschaftsteilnehmer, die zur Angebotsabgabe bzw. Teilnahme aufgefordert werden (<i>nichtoffenes Verfahren, Verhandlungsverfahren, wettbewerblicher Dialog</i>) Geplante Zahl der Wirtschaftsteilnehmer <i>ODER</i> geplante Mindestzahl und, <i>falls zutreffend</i> , Höchstzahl Objektive Kriterien für die Auswahl der begrenzten Zahl von Bewerbern: _____ _____ _____ _____	
IV.1.3) Verringerung der Zahl der Wirtschaftsteilnehmer im Laufe der Verhandlung bzw. des Dialogs (<i>Verhandlungsverfahren, wettbewerblicher Dialog</i>) Abwicklung des Verfahrens in aufeinander folgenden Phasen zwecks schrittweiser Verringerung der Zahl der zu erörternden Lösungen bzw. zu verhandelnden Angebote Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>	

IV.2) ZUSCHLAGSKRITERIEN

IV.2.1) Zuschlagskriterien <i>(bitte Zutreffendes ankreuzen)</i>			
Niedrigster Preis		<input type="checkbox"/>	
<i>oder</i>			
Wirtschaftlich günstigstes Angebot		<input type="checkbox"/> in Bezug auf:	
<input type="checkbox"/> die nachstehenden Kriterien <i>(die Zuschlagskriterien sollten mit Ihrer Gewichtung angegeben werden bzw. in absteigender Reihenfolge ihrer Wichtigkeit, wenn eine Gewichtung nachweislich nicht möglich ist)</i>			
<input type="checkbox"/> die Kriterien, die in den Verdingungs-/Ausschreibungsunterlagen, der Aufforderung zur Angebotsabgabe			
<i>oder</i>			
zur Verhandlung bzw. in der Beschreibung zum wettbewerblichen Dialog aufgeführt sind			
Kriterien	Gewichtung	Kriterien	Gewichtung
1. _____	_____	6. _____	_____
2. _____	_____	7. _____	_____
3. _____	_____	8. _____	_____
4. _____	_____	9. _____	_____
5. _____	_____	10. _____	_____
IV.2.2) Es wird eine elektronische Auktion durchgeführt			Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>
Wenn ja, zusätzliche Angaben zur elektronischen Auktion <i>(falls zutreffend)</i>			

IV.3) VERWALTUNGSINFORMATIONEN

IV.3.1) Aktenzeichen beim öffentlichen Auftraggeber <i>(falls zutreffend)</i>			

IV.3.2) Frühere Bekanntmachungen desselben Auftrags			Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>
Wenn ja,			
Vorinformation	<input type="checkbox"/>	Bekanntmachung über ein Beschafferprofil	<input type="checkbox"/>
Bekanntmachungsnummer im ABl:	/S - vom	/ /	(tt/mm/jjjj)
Sonstige frühere Bekanntmachungen <i>(falls zutreffend)</i> <input type="checkbox"/>			
Bekanntmachungsnummer im ABl:	/S - vom	/ /	(tt/mm/jjjj)
Bekanntmachungsnummer im ABl:	/S - vom	/ /	(tt/mm/jjjj)

IV.3.3) Bedingungen für den Erhalt von Verdingungs-/Ausschreibungs- und ergänzenden Unterlagen <i>(ausgenommen bei einem DBS) bzw. der Beschreibung (bei einem wettbewerblichen Dialog)</i>	
Schlusstermin für die Anforderung von oder Einsicht in Unterlagen Tag: / / (tt/mm/jjjj) Uhrzeit: _____	
Die Unterlagen sind kostenpflichtig Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Wenn ja, Preis (in Zahlen): _____ Währung: _____ Zahlungsbedingungen und -weise: _____ _____	
IV.3.4) Schlusstermin für den Eingang der Angebote bzw. Teilnahmeanträge Tag: / / (tt/mm/jjjj) Uhrzeit: _____	
IV.3.5) Tag der Absendung der Aufforderung zur Angebotsabgabe bzw. zur Teilnahme an ausgewählte Bewerber <i>(falls bekannt) (bei nichtoffenen Verfahren, Verhandlungsverfahren und beim wettbewerblichen Dialog)</i> Tag: / / (tt/mm/jjjj)	
IV.3.6) Sprache(n), in der (denen) Angebote oder Teilnahmeanträge verfasst werden können	
ES CS DA DE ET EL EN FR IT LV LT HU MT NL PL PT SK SL FI SV <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	
Sonstige: _____	
IV.3.7) Bindefrist des Angebots (bei offenen Verfahren) Bis: / / (tt/mm/jjjj) ODER Frist in Monaten oder Tagen (ab Schlusstermin für den Eingang der Angebote)	
IV.3.8) Bedingungen für die Öffnung der Angebote Tag: / / (tt/mm/jjjj) Uhrzeit: _____ Ort (falls zutreffend): _____ Personen, die bei der Öffnung der Angebote anwesend sein dürfen (falls zutreffend) Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> _____ _____	

ABSCHNITT VI: ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN

VI.1) DAUERAUFTRAG <i>(falls zutreffend)</i> Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>		
Wenn ja, voraussichtlicher Zeitpunkt weiterer Bekanntmachungen: _____		
VI.2) AUFTRAG IN VERBINDUNG MIT EINEM VORHABEN UND/ODER PROGRAMM, DAS AUS GEMEINSCHAFTSMITTELN FINANZIERT WIRD Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>		
Wenn ja, geben Sie an, um welche Vorhaben und/oder Programme es sich handelt _____		
VI.3) SONSTIGE INFORMATIONEN <i>(falls zutreffend)</i>		
_____ _____ _____		
VI.4) NACHPRÜFUNGSVERFAHREN/RECHTSBEHELFSVERFAHREN		
VI.4.1) Zuständige Stelle für Nachprüfungsverfahren		
Offizielle Bezeichnung: _____		
Postanschrift: _____		
Ort: _____	Postleitzahl: _____	Land: _____
E-Mail: _____	Telefon: _____	
Internet-Adresse (URL): _____	Fax: _____	
Zuständige Stelle für Schlichtungsverfahren <i>(falls zutreffend)</i>		
Offizielle Bezeichnung: _____		
Postanschrift: _____		
Ort: _____	Postleitzahl: _____	Land: _____
E-Mail: _____	Telefon: _____	
Internet-Adresse (URL): _____	Fax: _____	
VI.4.2) Einlegung von Rechtsbehelfen <i>(bitte Abschnitt VI.4.2 ODER ggf. Abschnitt VI.4.3 ausfüllen)</i>		
Genaue Angaben zu den Fristen für die Einlegung von Rechtsbehelfen: _____ _____		
VI.4.3) Stelle, bei der Auskünfte über die Einlegung von Rechtsbehelfen erhältlich sind		
Offizielle Bezeichnung: _____		
Postanschrift: _____		
Ort: _____	Postleitzahl: _____	Land: _____
E-Mail: _____	Telefon: _____	
Internet-Adresse (URL): _____	Fax: _____	
VI.5) TAG DER ABSENDUNG DIESER BEKANNTMACHUNG: / / <i>(tt/mm/jjjj)</i>		

**ANHANG A
SONSTIGE ADRESSEN UND KONTAKTSTELLEN**

I) ADRESSEN UND KONTAKTSTELLEN, BEI DENEN NÄHERE AUSKÜNFTE ERHÄLTlich SIND

Offizielle Bezeichnung:		
Postanschrift:		
Ort:	Postleitzahl:	Land:
Kontaktstelle(n): Zu Händen von	Telefon:	
E-Mail:	Fax:	
Internet-Adresse (URL):		

II) ADRESSEN UND KONTAKTSTELLEN, BEI DENEN VERDINGUNGS-/AUSSCHREIBUNGS- UND ERGÄNZENDE UNTERLAGEN ERHÄLTlich SIND (EINSCHLIESSLICH UNTERLAGEN FÜR DEN WETTBEWERBLICHEN DIALOG UND EIN DYNAMISCHES BESCHAFFUNGSSYSTEM)

Offizielle Bezeichnung:		
Postanschrift:		
Ort:	Postleitzahl:	Land:
Kontaktstelle(n): Zu Händen von	Telefon:	
E-Mail:	Fax:	
Internet-Adresse (URL):		

III) ADRESSEN UND KONTAKTSTELLEN, AN DIE ANGEBOTE/TEILNAHMEANTRÄGE ZU SENDEN SIND

Offizielle Bezeichnung:		
Postanschrift:		
Ort:	Postleitzahl:	Land:
Kontaktstelle(n): Zu Händen von	Telefon:	
E-Mail:	Fax:	
Internet-Adresse (URL):		

ANHANG B
ANGABEN ZU DEN LOSEN

LOS-NR. **BEZEICHNUNG:** _____

1) KURZE BESCHREIBUNG		
_____ _____ _____		
2) GEMEINSAMES VOKABULAR FÜR ÖFFENTLICHE AUFTRÄGE (CPV)		
	Hauptteil	Zusatzteil (falls zutreffend)
Hauptgegenstand	. . . -	- -
Ergänzende Gegenstände	. . . - . . . - . . . - . . . -	- - - - - - - -
3) MENGE ODER UMFANG		
_____ _____		
Falls bekannt, geschätzter Wert ohne MwSt. (in Zahlen): _____ Währung: _____ ODER Spanne von _____ bis _____ Währung: _____		
4) ABWEICHUNG VON DER VERTRAGSLAUFZEIT ODER DEM BEGINN BZW. ENDE DES AUFTRAGS (falls zutreffend)		
Laufzeit in Monaten oder Tagen (auf Auftragsvergabe)		
oder Beginn: / / (tt/mm/jjjj)		
Ende: / / (tt/mm/jjjj)		
5) WEITERE ANGABEN ZU DEN LOSEN		
_____ _____ _____ _____		

(Verwenden Sie ein Formular pro Los)

Vergabestelle

.....
(Ort) (Datum)

Az./Nr.:

E-Mail:

An

Bekanntmachung Inland

Bezeichnung der Leistung:
.....

Anlage: EG-Bekanntmachung Inland*)

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bitte Sie, beigefügten Bekanntmachungstext zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu veröffentlichen.

Ansprechpartner für Rückfragen ist:
.....

Ich bitte um Übersendung des Anzeigenausschnittes mit dem Datum der Veröffentlichung sowie ggf. der Rechnung an die oben stehende Anschrift.

Mit freundlichen Grüßen

.....
(Unterschrift)

*) Zutreffendes ankreuzen

EG-Bekanntmachung

Inland

A. Gliederung und Erläuterung

B. Bekanntmachungstext

(Der unter A angegebene Text Buchstabe I.1) bis VI.5) dient nur zur Erläuterung; er ist aus drucktechnischen Gründen in der Bekanntmachung nicht zu wiederholen)

Abschnitt I: Öffentlicher Auftraggeber

I.1) *Name und Anschrift des Öffentlichen Auftraggebers (Vergabestelle) (Name, Straße, Postleitzahl, Ort, Telefon, Fax, E-Mail, Internet-Adresse (URL)); Weitere Auskünfte erteilen:* I.1)

I.2) *Art des öffentlichen Auftraggebers und Haupttätigkeit(en)* I.2)

Abschnitt II: Auftragsgegenstand

II.1.1) *Bezeichnung des Auftrags durch den Auftraggeber* II.1.1)

II.1.2) *Art des Auftrags sowie Ort der Ausführung, Lieferung bzw. Dienstleistung:* II.1.2)

II.1.3) *Gegenstand der Bekanntmachung* II.1.3)

II.1.4) *Angaben zur Rahmenvereinbarung* II.1.4)

II.1.5) *Kurze Beschreibung des Auftrags oder Beschaffungsvorhabens:* II.1.5)

II.1.6) *Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV)* II.1.6)

II.1.7) *Auftrag fällt unter das Beschaffungsübereinkommen (GPA):* II.1.7)

II.1.8)	<i>Aufteilung in Lose: Angebote sind möglich für:</i>	II.1.8)
II.1.9)	<i>Varianten/Alternativangebote sind zulässig:</i>	II.1.9)
II.2.1)	<i>Menge oder Umfang der Leistungen:</i>	II.2.1)
II.2.2)	<i>Optionen:</i>	II.2.2)
II.3)	<i>Vertragslaufzeit bzw. Beginn und Ende der Auftragsausführung:</i>	II.3)
Abschnitt III: Rechtliche, wirtschaftliche, finanzielle und technische Informationen		
III.1.1)	<i>Geforderte Sicherheiten:</i>	III.1.1)
III.1.2)	<i>Wesentliche Zahlungsbedingungen:</i>	III.1.2)
III.1.3)	<i>Rechtsform von Bietergemeinschaften, an die der Auftrag vergeben wird:</i>	III.1.3)
III.1.4)	<i>Sonstige besondere Bedingungen an die Auftragserteilung:</i>	III.1.4)
III.2.1)	<i>Persönliche Lage des Wirtschaftsteilnehmers sowie Auflagen hinsichtlich der Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister:</i>	III.2.1)
III.2.2)	<i>Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit – Geforderte Nachweise:</i> <i>Geforderte Mindeststandards:</i>	III.2.2)
III.2.3)	<i>Technische Leistungsfähigkeit – Geforderte Nachweise:</i>	III.2.3)

III.2.4) Vorbehaltene Aufträge III.2.4)

III.3.1) Ist die Dienstleistungserbringung einem besonderen Berufsstand vorbehalten? III.3.1)

III.3.2) Müssen juristische Personen die Namen und die berufliche Qualifikation der für die Ausführung der Dienstleistung verantwortlichen Personen angeben? III.3.2)

Abschnitt IV: Verfahren

IV.1.1) Verfahrensart und ggf. Begründung für die Wahl des beschleunigten Verfahrens: IV.1.1)

IV.1.2) Beschränkung der Zahl der Wirtschaftsteilnehmer, die zur Angebotsabgabe bzw. Teilnahme aufgefordert werden: IV.1.2)

IV.1.3) Verringerung der Zahl der Wirtschaftsteilnehmer im Laufe der Verhandlung bzw. des Dialogs IV.1.3)

IV.1.4) Zahl der Unternehmen, die zur Angebotsabgabe aufgefordert werden sollen: IV.1.4)

IV.2.1) Zuschlagskriterien: IV.2.1)

IV.2.2) Wird eine elektronische Auktion durchgeführt? IV.2.2)

IV.3.1) Aktenzeichen beim öffentl. Auftraggeber IV.3.1)

IV.3.2) Frühere Bekanntmachung desselben Auftrags IV.3.2)

IV.3.3) Bedingungen für den Erhalt der Ausschreibungsunterlagen und ergänzenden Unterlagen IV.3.3)

Schlussstermin:
Kostenpflichtig:
Zahlungsbedingungen:

IV.3.4) *Schlussstermin für den Eingang der Teilnahmeanträge:* IV.3.4)

IV.3.5) *Versendung der Aufforderung zur Angebotsabgabe an ausgewählte Bewerber (Nichtoffene und Verhandlungsverfahren):* IV.3.5)

IV.3.6) *Sprache:* IV.3.6)

IV.3.7) *Bindefrist des Angebots* IV.3.7)

IV.3.8) *Bedingungen für die Öffnung der Angebote (Datum, Uhrzeit, Ort, Teilnehmer):* IV.3.8)

Abschnitt VI: Zusätzliche Informationen

VI.1) *Dauerauftrag:* VI.1)

VI.2) *Auftrag in Verbindung mit einem Vorhaben und/oder Programm, das aus Gemeinschaftsmitteln finanziert wird:* VI.2)

VI.3) *Sonstige Informationen (falls zutreffend):* VI.3)

VI.4.1) *Nachprüfungsverfahren/Rechtsbehelfsverfahren:* VI.4.1)
Zuständige Stelle für Nachprüfungsverfahren:
Zuständige Stelle für Schlichtungsverfahren:

VI.4.3) *Stelle, bei der Auskünfte über die Einlegung von Rechtsbehelfen erhältlich sind:* VI.4.3)

VI.5) *Tag der Absendung der Bekanntmachung:* VI.5)

Vergabestelle

----- (Ort) ----- (Datum) -----

Az./Nr.: -----

E-Mail: -----

An

Öffnungs-/Einreichungstermin	
Datum	Uhrzeit
-----	-----

Aufforderung zur Angebotsabgabe

Bezeichnung der Leistung/Aufgabe

Inhalt dieser **Heftung „Angebotsaufforderung“** (bleibt beim Bieter)

- Vordruck HVA F-StB-ING 17.1 „Aufforderung zur Angebotsabgabe“
- Vordruck HVA F-StB-ING 1 „Vertrag“
- Vordruck HVA F-StB-ING 18.1 „Bewerbungsbedingungen“
- Vordruck HVA F-StB-ING 19 „Angebotsschreiben“
- Vordruck HVA F-StB-ING 20.1 „Verzeichnis der Unterauftragnehmer“^{**)}
- Vordruck HVA F-StB-ING 21.1 „Erklärung der Bieter-/Arbeitsgemeinschaft“^{**)}
- Vordruck HVA F-StB-ING 21.2 „Eigenerklärung zur Eignung“^{**)}
- Leistungs-/Aufgabenbeschreibung
-

Anlage: **Heftung „Angebot“** (dem Auftraggeber einzureichen)

- Inhalt: Vordruck HVA F-StB-ING 1 „Vertrag“
- Vordruck HVA F-StB-ING 19 „Angebotsschreiben“
 - Vordruck HVA F-StB-ING 20.1 „Verzeichnis der Unterauftragnehmer“^{**)}
 - Vordruck HVA F-StB-ING 21.1 „Erklärung der Bieter-/Arbeitsgemeinschaft“^{**)}
 - Vordruck HVA F-StB-ING 21.2 „Eigenerklärung zur Eignung“^{**)}
 -
 -

1 Es ist beabsichtigt, die oben genannte Leistung im Namen und für Rechnung (Auftraggeber) -----

----- zu vergeben.

*) Zutreffendes ankreuzen

**) Ggf. streichen

2 Auskünfte/Einsicht in nicht beigelegte Unterlagen bei (Ansprechpartner, Ort, Telefon-Nr., E-Mail usw.):

.....

3 Falls Sie bereit sind, die Leistung auszuführen, werden Sie gebeten, die anliegende Heftung „Angebot“ ausgefüllt mit unterschriebenem Angebotsschreiben in verschlossenem Umschlag bis zum vorgenannten Termin an die Vergabestelle (siehe Briefkopf) **) oder

an **) einzusenden oder dort abzugeben (Zimmer).

Der Umschlag ist außen mit Ihrem Namen (Firma), Ihrer Anschrift und der Angabe

„Angebot für“ zu bezeichnen.

4 Öffnungstermin

Bieter oder deren Bevollmächtigte sind zur Öffnung der Angebote nicht zugelassen.

5 Die anliegenden Bewerbungsbedingungen sind zu beachten.

6 Falls Sie nicht die Absicht haben, ein Angebot abzugeben, werden Sie gebeten, die Vergabestelle davon umgehend zu unterrichten.

7 Losweise Vergabe vorgesehen:

nein*)

ja, *) Angebote können abgegeben werden für ein Los, mehrere Lose oder für alle Lose

8 Nebenangebote sind zugelassen:

nein*)

ja *)

9 Angebotswertung:

9.1 Maßgebende Wertungskriterien

.....

9.2 Mit dem Angebot vorzulegende Nachweise und Angaben:

.....

10 Die von Ihnen erbetenen personenbezogenen Angaben werden im Rahmen des Vergabeverfahrens verarbeitet und gespeichert. Ihre Angaben sind Voraussetzung für die Wertung Ihres Angebotes.

11

.....
 (Unterschrift)

*) Zutreffendes ankreuzen

**) Nichtzutreffendes streichen

- 2 Auskünfte/Einsicht in nicht beigefügte Unterlagen bei (Ansprechpartner, Ort, Telefon-Nr., E-Mail usw.):

- 3 Falls Sie bereit sind, die Leistung auszuführen, werden Sie gebeten, die anliegende Heftung „Angebot“ ausgefüllt mit unterschriebenem Angebotsschreiben in verschlossenem Umschlag bis zum vorgenannten Termin an die Vergabestelle (siehe Briefkopf **) oder
 an **) einzusenden oder dort abzugeben (Zimmer).
 Der Umschlag ist außen mit Ihrem Namen (Firma), Ihrer Anschrift und der Angabe „Angebot für“ zu bezeichnen.
- 4 **Öffnungstermin**
 Bieter oder deren Bevollmächtigte sind zur Öffnung der Angebote nicht zugelassen.
- 5 Die anliegenden EU-Bewerbungsbedingungen sind zu beachten.
- 6 Falls Sie nicht die Absicht haben, ein Angebot abzugeben, werden Sie gebeten, die Vergabestelle davon umgehend zu unterrichten.
- 7 Stelle, an die sich der Bewerber oder Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen die Vergabebestimmungen wenden kann:
 Vergabekammer (§ 104 GWB):
- 8 Losweise Vergabe vorgesehen:
 nein*)
 ja, *) Angebote können abgegeben werden für ein Los, mehrere Lose oder für alle Lose
- 9 Nebenangebote sind zugelassen:
 nein*)
 ja *)
- 10 **Angebotswertung**
 10.1 Maßgebende Auftragskriterien für die Angebotswertung der Haupt- und Nebenangebote:

	Wichtung in v. H.
<input checked="" type="checkbox"/> Preis/Honorar (***)
<input checked="" type="checkbox"/> Qualität (***)
<input checked="" type="checkbox"/> Fachlicher und technischer Wert (***)
<input type="checkbox"/> Leistungszeitraum oder -fristen*) (***)
<input type="checkbox"/> Sonst. objektbezogene Kriterien*) (***)
<input type="checkbox"/>*) (***)
<input type="checkbox"/>*) (***)
Summe:	100 v. H.

*) Zutreffendes ankreuzen
 **) Nichtzutreffendes streichen
 ***) Prozentwert ist von der Vergabestelle einzutragen

10.2 Die Angebotswertung erfolgt über eine Punktwertematrix gemäß nachfolgenden Regelungen:

Kriterium Preis/Honorar:

Der Preis (in €, netto) wird ermittelt aus der Wertungssumme des Angebotes.

Die Wertungssumme (in €, netto) wird aus der nachgerechneten Angebotssumme ermittelt.

Für die Angebotswertung wird der Preis (in €) wie folgt in eine Punkteskala von 0 bis 5 Punkten normiert:

- 5 Punkte erhält das Angebot mit dem niedrigsten Preis.
- 0 Punkte erhält ein fiktives Angebot mit dem 1,5-fachen des niedrigsten Preises. Alle Angebote mit darüber liegenden Preisen erhalten ebenfalls 0 Punkte.

Die Punktermittlung für die dazwischen liegenden Preise erfolgt über eine lineare Interpolation mit bis zu drei Stellen nach dem Komma.

Kriterium Qualität:

Im Kriterium Qualität werden folgende Unterkriterien berücksichtigt:

- Verfügbarkeit der technischen Ausstattung^{*)},
- Personaleinsatzplan mit namentlicher Benennung der Personen, die die Leistung tatsächlich erbringen^{*)},
- Organisation der Qualitätskontrolle^{*)},
- Verfügbarkeit des projektleitenden Personals^{*)},
- Ort der Leistungserbringung^{*)},
- Eigenleistungen und Fremdleistungen^{*)},
- Kundendienst (Kommunikation mit dem Auftraggeber^{*)},
-^{*)},
-^{*)}.

Kriterium Fachlicher und technischer Wert:

Im Kriterium Fachlicher und Technischer Wert werden folgende Unterkriterien berücksichtigt:

- Fachtechnischer Wert der Angebotsunterlagen^{*)},
- Fachliche Präsentation im Auftragsgespräch^{*)},
- Zweckmäßigkeit des Leistungskonzepts^{*)},
- Verfügbarkeit des projektleitenden Personals^{*)},
- Koordination der Leistungserbringung, insbesondere Integration und Qualität der Fachplaner^{*)},
-^{*)},
-^{*)}.

Kriterium Leistungszeitraum und -fristen:

Im Kriterium Leistungszeitraum und -fristen werden folgende Unterkriterien berücksichtigt:

- Sicherstellung von Ausführungszeiträumen/-fristen^{*)},
- Planungsablauf^{*)},
-^{*)},
-^{*)}.

^{*)} Zutreffendes ankreuzen

Kriterium Sonstige objektbezogene Kriterien:

Im Kriterium Sonstige objektbezogene Kriterien werden folgende Unterkriterien berücksichtigt:

- Erfahrungen des für die Bearbeitung vorgesehenen Personals mit vergleichbaren Leistungen^{*)},
- Erfahrungen des für die Bearbeitung vorgesehenen Personals mit den einschlägigen Regelwerken^{*)},
- Erfahrungen in der Zusammenarbeit mit anderen Beteiligten (z. B. DB AG, Kommunen)^{*)},
- Ästhetik/Gestaltung (z. B. Referenzobjekte)^{*)},
-^{*)},
-^{*)}.

Kriterium:

Im Kriterium werden folgende Unterkriterien berücksichtigt:

-^{*)},
-^{*)},
-^{*)},
-^{*)},
-^{*)},
-^{*)},

Mit Abgabe seines Angebotes hat der Bieter zu vorstehend angekreuzten Unterkriterien entsprechend geeignete Nachweise und Angaben vorzulegen. Der Inhalt des Angebots wird unter Berücksichtigung dieser Nachweise und Angaben sowie des Ergebnisses des Auftragsgesprächs (Präsentation) zu oben angegebenen und angekreuzten Wertungskriterien mit jeweils einer Punktzahl von 0 bis 5 Punkten bewertet.

10.3 Zuschlagserteilung

Der Zuschlag erfolgt auf das Angebot, welches unter Berücksichtigung vorstehend genannter Kriterien und Wichtungen insgesamt den höchsten Punktwert erreicht. Bei Punktgleichheit erfolgt der Zuschlag auf das Angebot mit der niedrigsten Wertungssumme.

11 Die von Ihnen erbetenen personenbezogenen Angaben werden im Rahmen des Vergabeverfahrens verarbeitet und gespeichert. Ihre Angaben sind Voraussetzung für die Wertung Ihres Angebotes.

12

.....
(Unterschrift)

^{*)} Zutreffendes ankreuzen

Bewerbungsbedingungen
für die Vergabe von freiberuflichen Leistungen im Straßen- und Brückenbau
Ausgabe Mai 2010

1 Mitteilung von Unklarheiten in den Vergabeunterlagen

Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Bewerbers Unklarheiten, so hat er unverzüglich den Auftraggeber vor Angebotsabgabe in Textform darauf hinzuweisen.

2 Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen

Angebote von Bietern, die sich im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung beteiligen, werden ausgeschlossen.
Zur Bekämpfung der Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs hat der Bieter auf Verlangen Auskünfte darüber zu geben, ob und auf welche Art der Bieter wirtschaftlich und rechtlich mit Unternehmen verbunden ist. Dies gilt insbesondere für Bietergemeinschaften.

3 Angebot

- 3.1 Das Angebot und der Schriftverkehr mit dem Auftraggeber sind in deutscher Sprache abzufassen.
- 3.2 Für das Angebot sind die vom Auftraggeber übersandten Vordrucke zu verwenden; das Angebot ist an den dafür vorgesehenen Stellen zu unterschreiben
- 3.3 Das Angebot muss die Preise und die in den Vergabeunterlagen geforderten Erklärungen und Angaben enthalten.
Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen müssen zweifelsfrei sein.
Alle Eintragungen müssen dokumentenecht sein.
Änderungen an den Vergabeunterlagen sind unzulässig.
- 3.4 Alle Preise sind in Euro, Bruchteile in vollen Cent anzugeben.
Die Preise (Pauschalpreise, Verrechnungssätze usw.) sind ohne Umsatzsteuer anzugeben. Der Umsatzsteuerbetrag ist unter Zugrundelegung des geltenden Steuersatzes am Schluss des Angebotes hinzuzufügen.
- 3.5 Digitale Angebote mit Signatur im Sinne des Signaturgesetzes dürfen nur abgegeben werden, wenn dies in der Bekanntmachung oder in den Vergabeunterlagen ausdrücklich zugelassen ist. Andere auf elektronischem Wege übermittelte Angebote sind nicht zugelassen.
- 3.6 Bei Preisen/Honoraren, die einer Preisverordnung unterliegen, ist diese zu beachten.
- 3.7 Angebote, die den Ziffern 3.1 bis 3.6 nicht entsprechen, werden von der Wertung ausgeschlossen.

4 Bietergemeinschaften

Bietergemeinschaften haben mit ihrem Angebot eine von allen Mitgliedern unterzeichnete Erklärung abzugeben,

- in der die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft im Auftragsfall erklärt ist,
- in der alle Mitglieder aufgeführt sind und der für die Durchführung des Vertrages bevollmächtigte Vertreter bezeichnet ist,
- dass der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt,
- dass alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften.

5 Unterauftragnehmer

Beabsichtigt der Bieter, Teile der Leistung von Unterauftragnehmern ausführen zu lassen, muss er in seinem Angebot Art und Umfang der durch Unterauftragnehmer auszuführenden Leistungen angeben und auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle zu dem von der Vergabestelle bestimmten Zeitpunkt diese Unternehmen benennen.

6 Angebotsfristen/ Einreichungstermin

Die Angebotsfrist läuft zu dem in der "Aufforderung zur Verhandlung" festgelegten Einreichungstermin ab. Bis zum Ablauf dieser Frist können Angebote in Textform zurückgezogen werden.

Nach Öffnung des ersten Angebotes eingegangene Angebote können nicht berücksichtigt werden.

EU-Bewerbungsbedingungen
für die Vergabe von freiberuflichen Leistungen im Straßen- und Brückenbau
Ausgabe: Mai 2010

Hinweis:

Das Vergabeverfahren erfolgt nach der "Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen (VOF)".

1 Mitteilung von Unklarheiten in den Vergabeunterlagen

Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Bewerbers Unklarheiten, so hat er unverzüglich den Auftraggeber vor Angebotsabgabe in Textform darauf hinzuweisen.

2 Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen

Angebote von Bietern, die sich im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung beteiligen, werden ausgeschlossen.

Zur Bekämpfung der Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs hat der Bieter auf Verlangen Auskünfte darüber zu geben, ob und auf welche Art der Bieter wirtschaftlich und rechtlich mit Unternehmen verbunden ist. Dies gilt insbesondere für Bietergemeinschaften.

3 Angebot

3.1 Das Angebot und der Schriftverkehr mit dem Auftraggeber sind in deutscher Sprache abzufassen.

3.2 Für das Angebot sind die vom Auftraggeber übersandten Vordrucke zu verwenden; das Angebot ist an den dafür vorgesehenen Stellen zu unterschreiben

3.3 Das Angebot muss die Preise und die in den Vergabeunterlagen geforderten Erklärungen und Angaben enthalten.
Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen müssen zweifelsfrei sein.
Alle Eintragungen müssen dokumentenecht sein.
Änderungen an den Vergabeunterlagen sind unzulässig.

3.4 Alle Preise sind in Euro, Bruchteile in vollen Cent anzugeben.
Die Preise (Pauschalpreise, Verrechnungssätze usw.) sind ohne Umsatzsteuer anzugeben. Der Umsatzsteuerbetrag ist unter Zugrundelegung des geltenden Steuersatzes am Schluss des Angebotes hinzuzufügen.

3.5 Digitale Angebote mit Signatur im Sinne des Signaturgesetzes dürfen nur abgegeben werden, wenn dies in der Bekanntmachung oder in den Vergabeunterlagen ausdrücklich zugelassen ist. Andere auf elektronischem Wege übermittelte Angebote sind nicht zugelassen.

3.6 Bei Preisen/Honoraren, die einer Preisverordnung unterliegen, ist diese zu beachten.

3.7 Angebote, die den Ziffern 3.1 bis 3.6 nicht entsprechen, werden von der Wertung ausgeschlossen.

4 Bietergemeinschaften

Bietergemeinschaften haben mit ihrem Angebot eine von allen Mitgliedern unterzeichnete Erklärung abzugeben,

- in der die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft im Auftragsfall erklärt ist,
- in der alle Mitglieder aufgeführt sind und der für die Durchführung des Vertrages bevollmächtigte Vertreter bezeichnet ist,
- dass der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt,
- dass alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften.

5 Eignungsnachweis für andere Unternehmen

Beabsichtigt der Bieter, sich bei der Erfüllung eines Auftrages der Fähigkeiten anderer Unternehmer zu bedienen, muss er die dafür vorgesehenen Teilleistungen in seinem Angebot bezeichnen. Zum Nachweis, dass ihm die erforderlichen Fähigkeiten (Mittel, Kapazitäten) der anderen Unternehmen zur Verfügung stehen, hat er auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle zu dem von der Vergabestelle bestimmten Zeitpunkt diese Unternehmen zu benennen und entsprechende Verpflichtungserklärungen dieser Unternehmen vorzulegen.

6 Angebotsfristen/ Einreichungstermin

Die Angebotsfrist läuft zu dem in der "Aufforderung zur Verhandlung" festgelegten Einreichungstermin ab. Bis zum Ablauf dieser Frist können Angebote in Textform zurückgezogen werden.

Nach Öffnung des ersten Angebotes eingegangene Angebote können nicht berücksichtigt werden.

Name und Anschrift des Bewerbers (Stempel), Tel.-Nr.:

.....
 (Ort) (Datum)

Az./Nr.

An

Angebotsschreiben

Bezeichnung der Leistung

.....

Ihre Aufforderung zur Angebotsabgabe vom:

Anlagen: – Heftung "Angebot"

–

1 Ich biete die Ausführung der oben genannten Leistung zu dem von mir eingesetzten Preis an.

Die Angebotssumme einschließlich Umsatzsteuer (brutto) gemäß Aufgabenbeschreibung beträgt:

..... Euro

2 Bestandteil meines Angebotes sind neben diesem Angebotsschreiben (einschließlich Anlagen) die im Vertrag genannten Unterlagen.

- 3 Ich erkläre, dass ich nicht zum Kreis der für einen Auftraggeber im Vergabeverfahren als voreingenommen geltenden Personen nach § 16 der Vergabeverordnung gehöre.
- 4 Ich bin mir bewusst, dass eine wissentlich falsche Erklärung den Ausschluss von diesem und von weiteren Verhandlungsverfahren zur Folge haben kann.
- 5 Mit der Weiterleitung meiner persönlichen Daten (Name und Anschrift des Büros, USt-ID-Nummer, Gegenstand des Auftrages) zum Zwecke des Controllings im Bundesfernstraßenbau bin ich
- einverstanden.
 - nicht einverstanden.

Eine Ablehnung der Zustimmung hat keinerlei Auswirkungen auf die Wertung und die Vergabeentscheidung. Eine Einwilligung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

(Hinweis: Die vorstehende Erklärung ist nur von Büros auszufüllen, bei denen es sich nicht um juristische Personen handelt.)

6

.....
(Ort)

(Datum)

.....
(Stempel und Unterschrift)

Bezeichnung der Leistung

.....

.....

(wie Aufforderung zur Angebotsabgabe)

Verzeichnis der Leistungen von Unterauftragnehmern

Zur Ausführung der im Angebot enthaltenen Leistungen benenne ich nachfolgend die durch Unterauftragnehmer auszuführenden Teilleistungen und auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle die Namen des vorgesehenen Unterauftragnehmers:

Beschreibung der Teilleistung	Namen der Unterauftragnehmer <small>(nur nach gesonderter Aufforderung der Vergabestelle)</small>

Bezeichnung der Leistung

.....
.....

(wie EU-Aufforderung zur Angebotsabgabe)

Verzeichnis der Leistungen anderer Unternehmer

Bei der Ausführung des Auftrages beabsichtige ich, mich der Fähigkeiten anderer Unternehmer zu bedienen. Hierzu benenne ich nachfolgend die dafür vorgesehenen Teilleistungen und auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle die Namen der vorgesehenen anderen Unternehmen:

Beschreibung der Teilleistung	Namen der anderen Unternehmer (Die Verpflichtungserklärungen der anderen Unternehmer sind auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle vorzulegen)

Bezeichnung der Leistung:

.....
.....

Erklärung der Bieter-/Arbeitsgemeinschaft

(vom Bieter auszufüllen)

Wir, die nachstehend aufgeführten Mitglieder einer Bietergemeinschaft

Mitglied

Mitglied

Mitglied

Mitglied

beschließen, im Falle der Auftragserteilung eine Arbeitsgemeinschaft zu bilden.

Bevollmächtigter Vertreter

Wir erklären, dass

- der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt,
- alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Stempel und Unterschrift)

.....
(Ort, Datum)

.....
(Stempel und Unterschrift)

.....
(Ort, Datum)

.....
(Stempel und Unterschrift)

.....
(Ort, Datum)

.....
(Stempel und Unterschrift)

Name und Anschrift des Bieters

Ort: -----
 Datum: -----
 Tel.: -----
 Fax: -----
 E-Mail: -----
 Az.-Nr. -----

Eigenerklärung zur Eignung

(vom Bieter bzw. Mitglied der Bietergemeinschaft auszufüllen)

Bezeichnung der Leistung:

.....

Umsatz des Unternehmens in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren, soweit er Leistungen betrifft, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind unter Einschluss des Anteils bei gemeinsam mit anderen Unternehmen ausgeführten Leistungen	-----€	davon Eigenleistung:	----- €
	-----€	davon Eigenleistung:	----- €
	-----€	davon Eigenleistung:	----- €

Ich erkläre, dass ich in den letzten drei Geschäftsjahren Leistungen erbracht habe, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind

- Referenz: Bezeichnung der Leistung, des Auftragswertes und des Auftraggebers:
.....
- Referenz: Bezeichnung der Leistung, des Auftragswertes und des Auftraggebers:
.....
- Referenz: Bezeichnung der Leistung, des Auftragswertes und des Auftraggebers:
.....

Falls mein Angebot in die engere Wahl kommt, werde ich zu den benannten Referenzen je eine schriftliche Bestätigung des Auftraggebers vorlegen, dass ich die Leistungen auftragsgemäß erbracht habe.

Die Zahl der in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte, gegliedert nach Berufs- bzw. Lohngruppen mit extra ausgewiesenem Leitungspersonal	1. Jahr	-----	-----
		-----	-----
		-----	-----
	2. Jahr	-----	-----
		-----	-----
		-----	-----
	3. Jahr	-----	-----
		-----	-----
		-----	-----

Eintragung in das Berufsregister ihres Sitzes oder Wohnsitzes	<input type="checkbox"/>	Ich bin / Wir sind eingetragen im Handelsregister	
		unter der Nummer
		beim Amtsgericht
	<input type="checkbox"/>	Ich bin/wir sind nicht zur Eintragung in das Handelsregister verpflichtet.	
	Ich gehöre/Wir gehören zu		
	<input type="checkbox"/>	freiberuflichen Ingenieuren	
	<input type="checkbox"/>	freiberuflichen Architekten	
	<input type="checkbox"/>	Ingenieur- und Architektenkammer	
	<input type="checkbox"/>	zugelassenen Prüfsingenieuren	
	<input type="checkbox"/>	

		Ja	Nein
Angabe, ob ein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzlich geregeltes Verfahren eröffnet oder die Eröffnung beantragt worden ist oder der Antrag mangels Masse abgelehnt oder ein Insolvenzplan rechtskräftig bestätigt wurde	Ein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzlich geregeltes Verfahren wurde beantragt.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Ein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzlich geregeltes Verfahren wurde eröffnet.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder eines vergleichbaren gesetzlich geregelten Verfahrens wurde mangels Masse abgelehnt.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Ein Insolvenzplan wurde rechtskräftig bestätigt.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Falls ein Insolvenzplan rechtskräftig bestätigt wurde, werde ich ihn auf Verlangen vorlegen.			

Angabe, ob sich das Unternehmen in Liquidation befindet	Mein/Unser Unternehmen befindet sich in Liquidation.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
---	--	--------------------------	--------------------------

<p>Angabe, dass nachweislich keine schwere Verfehlung begangen wurde, die die Zuverlässigkeit als Bewerber in Frage stellt</p>	<p>Ich erkläre / wir erklären, dass keine schwere Verfehlung vorliegt, die meine/unsere Zuverlässigkeit als Bewerber in Frage stellt z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> - wirksames Berufsverbot (§ 70 StGB), - wirksames vorläufiges Berufsverbot (§ 132a STPO), - wirksame Gewerbeuntersagung (§ 35 GewO), - rechtskräftiges Urteil innerhalb der letzten zwei Jahre gegen Mitarbeiter mit Leitungsaufgaben wegen: <ul style="list-style-type: none"> • Mitgliedschaft in einer kriminellen Vereinigung (§ 129 StGB), • Geldwäsche (261 StGB), • Bestechung (§ 334 StGB), • Vorteilsgewährung (§ 333 StGB), • Diebstahl (§ 242 StGB), • Unterschlagung (§ 246 StGB), • Erpressung (§ 253 StGB), • Betrug (§ 263 StGB), • Subventionsbetrug (§ 264 StGB), • Kreditbetrug (§ 265b StGB), • Untreue (§ 266 StGB), • Urkundenfälschung (§ 267 StGB), • Fälschung technischer Aufzeichnungen (§ 268 StGB), • Delikte im Zusammenhange mit Insolvenzverfahren (§ 283 ff. StGB), • Wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen (§ 298 StGB), • Bestechung im geschäftlichen Verkehr (§ 299 StGB), • Brandstiftung (§ 306 StGB), • Bauefährdung (§ 319 StGB), • Gewässer- und Bodenverunreinigung (§§ 324, 324a StGB), • unerlaubter Umgang mit gefährlichen Abfällen (§ 326 StGB), <p>die mit Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen geahndet wurde.</p> <p>Ich / Wir erkläre(n), dass ich / wir in den letzten 2 Jahren nicht</p> <ul style="list-style-type: none"> • gem. § 21 Abs. 1 Satz 1 oder 2 Schwarzarbeiterbekämpfungsgesetz oder • gem. § 21 Abs. 1 Arbeitnehmerentsendegesetz mit einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen oder einer Geldbuße von mehr als 2.500 Euro belegt worden bin/sind.
<p>Ab einer Auftragssumme von 30.000 Euro wird der Auftraggeber für den Bieter, auf dessen Angebot der Zuschlag erteilt werden soll, einen Auszug aus dem Gewerbezentralregister gem. § 150a GewO beim Bundesamt der Justiz anfordern.</p>	

<p>Angaben, dass die Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung ordnungsgemäß erfüllt ist, soweit sie der Pflicht zur Beitragszahlung unterliegen</p>	<p>Ich erkläre / wir erklären, dass ich / wir meine/unsere Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung, soweit sie der Pflicht zur Beitragszahlung unterfallen, ordnungsgemäß erfüllt habe/haben.</p>
---	--

<p>Angabe, dass sich das Unternehmen bei der Berufsgenossenschaft angemeldet hat.</p>	<p>Ich bin/Wir sind Mitglied</p>	
	<input type="checkbox"/>	<p>der Berufsgenossenschaft unter Nummer:</p>
	<input type="checkbox"/>	<p>.....</p>

<p>Mir ist bekannt, dass die jeweils genannten Bestätigungen der Eigenerklärungen innerhalb von 6 Kalendertagen nach Aufforderung durch die Vergabestelle vorgelegt werden müssen.</p>
--

Mit freundlichen Grüßen

.....
(Stempel und Unterschrift)

Dienststelle

Az./Nr.:.....

Niederschrift über die Angebotsöffnung

Bezeichnung der Leistung:

.....
.....

(wie Aufforderung zur Angebotsabgabe)

I. Vorbemerkungen

1. Die Leistung wurde wie folgt ausgeschrieben:

- Verhandlungsverfahren mit Vergabebekanntmachung
- Verhandlungsverfahren ohne Vergabebekanntmachung

2. Bis zum um Uhr sind Angebote eingegangen.....
Sie wurden mit dem Eingangsstempel und mit den laufenden Nrn. 1 bis versehen und in die umseitige
Liste eingetragen. Sie waren ordnungsgemäß verschlossen bis auf das/die mit Nr. bezeichnete(n)
Angebot(e).

.....
.....

3. Dem Verhandlungsleiter vorgelegt:

.....
(Ort)	(Datum)	(Unterschrift)

II. Öffnungstermin

1. Dem Verhandlungsleiter sind bis zur Öffnung des ersten Angebotes weitere(s) Angebot(e) vorgelegt
worden. Diese(s) erhielt(en) die Nr. bis
Diese(s) ist/sind ordnungsgemäß verschlossen bis auf die Nr(n)., das/die

.....

2. Das erste Angebot wurde am umUhr Min. geöffnet.

3. Nach dem Öffnen des ersten Angebotes ist/sind noch Angebot(e) vorgelegt und mit Nr. bis
..... versehen worden:

.....
.....

4. Folgende Angaben wurden den geöffneten Angeboten entnommen und in die vorstehende Zusammenstellung eingetragen:
– Name und Sitz der Bewerber,
– Angebotssummen.

5. Die einzelnen Blätter und Anlagen der Angebote, mindestens soweit sie Eintragungen oder Erklärungen enthalten, wurden mittels gekennzeichnet.

6. Besondere Vorkommnisse:

.....
.....

7. Der Öffnungstermin wurde um Uhr Min. beendet.

.....
(Unterschrift und Amtsbezeichnung
des Schriftführers)

.....
(Unterschrift und Amtsbezeichnung
des Verhandlungsleiters)

Die Angebote einschließlich der Niederschrift wurden am, Uhr Min.
vom Verhandlungsleiter an Herrn/Frau
zur weiteren Behandlung übergeben.
Übernommen:

III. Nachgetragene Angaben

Nach Schließung des Öffnungstermins wurden noch folgende Angebote vorgelegt:

(Name, Datum, Ursache der Verspätung)
.....
.....

.....
Datum, Unterschrift

Dienststelle

.....

(Ort)

(Datum)

Az./Nr.:

An

(Geschäftsführer)

Einladung zum Auftragsgespräch (Präsentation)

Bezeichnung der Leistung:

.....

Ihr Angebot vom

Sehr geehrte Frau/ sehr geehrter Herr,

wir danken Ihnen für Ihr o.g. Angebot. Zur Auswahl des Auftragnehmers führen wir mit den (Anzahl) ausgewählten Bewerbern Auftragsgespräche.

Wir laden Sie und den für die Leistung vorgesehenen Projektleiter zu diesem Gespräch ein.
Das Auftragsgespräch findet statt am

.....
.....
.....
.....

Das Auftragsgespräch wird ca. Minuten dauern und folgenden Inhalt haben:

- Vorstellung der Vertreter des Auftraggebers
- Allgemeine Vorstellung des anbietenden Büros
- Verbindliche namentliche Benennung/Vorstellung der für die Abwicklung des Projektes vorgesehenen Personen
- Persönliche Vorstellung des Projektleiters/Vertreters
- Vorstellung der Konzeption für die Bearbeitung des Projektes
- Ggf. Einzelfragen zum Angebot.
- ...
- ...

Mit freundlichen Grüßen

.....

(Unterschrift)

Ausschlussprüfung (Seite 1)
(Zwingende Ausschlussgründe)

1		Rechtskräftige Verurteilung liegt vor zu:						
2	Bewerber	§ 4 (6) a) VOF	§ 4 (6) b) VOF	§ 4 (6) c) VOF	§ 4 (6) d) VOF	§ 4 (6) e) VOF	§ 4 (6) f) VOF	§ 4 (6) g) VOF
3								
4								
5								
6								
7								
8								
9								

Ausschlussprüfung (Seite 2)
 (Ausschluss kann nach entsprechender Prüfung erfolgen)

	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16
	Ausreichende Unterlagen zu															Ergebnis: Bewerber für Auswahl- verfahren qualifiziert
	§ 4 Abs. 9 a) – d) VOF					§ 4 Abs. 9 e) VOF in Verbindung mit										
		§ 4 Abs. 9 a VOF	§ 4 Abs. 9 b VOF	§ 4 Abs. 9 c VOF	§ 4 Abs. 9 d VOF	§ 4 Abs. 2 VOF	§ 5 Abs. 4 a) – c) VOF	§ 5 Abs. 5 a) – h) VOF								
Bewerber	Kein Konkursverfahren	Keine Verurteilungen	Keine beruflichen Verfehlungen	Keine Steuerschulden	Verknüpfung und Zusammenarbeit	Finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit	a) Fachliche Eignung Mitarbeiter	b) Vergleichbare Leistungen letzte 3 Jahre	c) Technische Leitung	d) Anzahl Beschäftigte letzte 3 Jahre	e) Technische Ausrüstung	f) Qualitätssicherung	g) Anteil Unterauftragnehmer	h) Weitere Nachweise		
1																
2																
3																
4																
5																
6																
8																
9																
10																

Auswahlverfahren

Auswahlkriterien	Wichtung *)		Wich- tung in %	Bieter:		Bieter:		Bieter:		Bieter:	
				Punkte (0 bis 5)	Bewertung nach Punkten (= Wichtung x Punkte)	Punkte (0 bis 5)	Bewertung nach Punkten (= Wichtung x Punkte)	Punkte (0 bis 5)	Bewertung nach Punkten (= Wichtung x Punkte)	Punkte (0 bis 5)	Bewertung nach Punkten (= Wichtung x Punkte)
1. Fachliche Eignung nach § 5 Abs. 5 a) – h) VOF											
Zwischensumme Wichtung zu 1:											
2. Finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit nach § 5 Abs. 4 a) – c) VOF											
Zwischensumme Wichtung zu 2:											
3. Andere geforderte Nachweise											
Zwischensumme Wichtung zu 3:											
Summe:			100 %								
Rangfolge											

*) Die Wichtung der jeweiligen Unterkriterien der Auswahlkriterien sollte zweckmäßigerweise in drei Wertungskategorien (hoch, mittel, gering) im Verhältnis h : m : g = 5 : 3 : 1 unterteilt werden.

Angebotswertung

Wertungskriterien	Wichtung in %	Bieter:		Bieter:		Bieter:		Bieter:	
		Punkte (0 bis 5)	Bewertung nach Punkten (= Wichtung x Punkte)	Punkte (0 bis 5)	Bewertung nach Punkten (= Wichtung x Punkte)	Punkte (0 bis 5)	Bewertung nach Punkten (= Wichtung x Punkte)	Punkte (0 bis 5)	Bewertung nach Punkten (= Wichtung x Punkte)
1. Preis/Honorar									
Zwischensumme Wichtung zu 1:									
2. Qualität									
Zwischensumme Wichtung zu 2:									
3. Fachlicher und technischer Wert									
Zwischensumme Wichtung zu 3:									
4.									
Zwischensumme Wichtung zu 4:									
5.									
Zwischensumme Wichtung zu 5:									
Summe:		100 %							
Rangfolge									

Vergabestelle

.....
(Ort) (Datum)

Az./Nr.:

E-Mail:

An

Information gemäß § 101a GWB I^{*)}

Bezeichnung der Leistung:

.....
.....

Ihr Angebot vom

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 101a GWB teilen wir Ihnen mit, dass beabsichtigt ist, Ihr o.g. Angebot **nicht** anzunehmen.

Ihr Angebot wird nicht berücksichtigt, weil Sie die von Ihnen geforderten Aufklärungen und Angaben verweigert haben.

Ihr Angebot kann nicht angenommen werden, weil es unter Berücksichtigung der in der Bekanntmachung oder den Vergabeunterlagen genannten Kriterien nicht gemäß § 11 Abs. 6 VOF die bestmögliche Leistung erwarten lässt.

Begründung:
.....
.....
.....
.....
.....

^{*)} Nur bei Vergaben ab den EU-Schwellenwerten

Sonstiges:

.....
.....

Wir beabsichtigen, nach Ablauf der Informationsfrist, frühestens am
den Vertrag mit dem Bieter
abzuschließen.

Mit freundlichen Grüßen

.....

(Unterschrift)

Vergabestelle

.....
(Ort) (Datum)

Az./Nr.:

E-Mail:

An

Information gemäß § 101a GWB II^{*)}

Bezeichnung der Leistung:

.....
.....

Ihr Angebot vom

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir beabsichtigen nach Ablauf der Informationsfrist gemäß § 101a GWB und für den Fall, dass bis dahin kein Nachprüfungsverfahren eingeleitet worden ist und nicht andere unvorhersehbare entscheidungsrelevante Gründe eingetreten sind, den Vertrag mit Ihnen abzuschließen.

Mit freundlichen Grüßen

(Unterschrift)

*) Nur bei Vergaben ab den EU-Schwellenwerten

Niederschrift und Erklärung über die Verpflichtung

nach § 1 des Verpflichtungsgesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I. S. 547), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. August 1974 (BGBl. I. S. 1.942)

Frau/Herr

.....

ist heute vom Unterzeichnenden auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer/seiner¹⁾ Obliegenheiten verpflichtet und auf die strafrechtlichen Folgen einer Pflichtverletzung hingewiesen worden.

Ihr/Ihm¹⁾ wurde der Inhalt der nachfolgend aufgeführten und als Anlage beigefügten Strafvorschriften des Strafgesetzbuches eröffnet:

- | | |
|---|--|
| - § 133 Verwahrungsbruch | - § 333 Vorteilsgewährung |
| - § 201 Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes | - § 334 Bestechung |
| - § 203 Verletzung von Privatgeheimnissen | - § 335 Besonders schwere Fälle der Bestechlichkeit und Bestechung |
| - § 204 Verwertung fremder Geheimnisse | - § 353 b Verletzung des Dienstgeheimnisses und einer besonderen Geheimhaltungspflicht |
| - § 331 Vorteilsannahme | - § 358 Nebenfolgen |
| - § 332 Bestechlichkeit | |

Die erschienene Person wurde darüber belehrt, dass die vorgenannten Strafvorschriften aufgrund der Verpflichtung auf sie anzuwenden sind.

Sie erklärt nunmehr, von dem Inhalt der vorgenannten Bestimmungen unterrichtet zu sein.

Sie unterzeichnet diese Niederschrift nach Vorlesung und zum Zeichen der Genehmigung und bestätigt gleichzeitig den Empfang einer Abschrift der Niederschrift und der oben genannten Vorschriften.

Vorgelesen, gesehen und unterschrieben

.....
Ort, Datum

.....
Dienststelle

.....
Unterschrift der/des Verpflichteten

.....
Unterschrift der/des Verpflichtenden

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen

Vertragsakte/Verpflichtete Person¹⁾

Auszug aus dem „Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 2. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3214) geändert worden ist“

StGB § 133 Verwahrungsbruch

(1) Wer Schriftstücke oder andere bewegliche Sachen, die sich in dienstlicher Verwahrung befinden oder ihm oder einem anderen dienstlich in Verwahrung gegeben worden sind, zerstört, beschädigt, unbrauchbar macht oder der dienstlichen Verfügung entzieht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Dasselbe gilt für Schriftstücke oder andere bewegliche Sachen, die sich in amtlicher Verwahrung einer Kirche oder anderen Religionsgemeinschaft des öffentlichen Rechts befinden oder von dieser dem Täter oder einem anderen amtlich in Verwahrung gegeben worden sind.

(3) Wer die Tat an einer Sache begeht, die ihm als Amtsträger oder für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten anvertraut worden oder zugänglich geworden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

StGB § 201 Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer unbefugt

1. das nichtöffentlich gesprochene Wort eines anderen auf einen Tonträger aufnimmt oder
2. eine so hergestellte Aufnahme gebraucht oder einem Dritten zugänglich macht.

(2) Ebenso wird bestraft, wer unbefugt

1. das nicht zu seiner Kenntnis bestimmte nichtöffentlich gesprochene Wort eines anderen mit einem Abhörgerät abhört oder
2. das nach Absatz 1 Nr. 1 aufgenommene oder nach Absatz Nr. 2 Nr. 1 abgehörte nichtöffentlich gesprochene Wort eines anderen im Wortlaut oder seinem wesentlichen Inhalt öffentlich mitteilt.

Die Tat nach Satz 1 Nr. 2 ist nur strafbar, wenn die öffentliche Mitteilung geeignet ist, berechnete Interessen eines anderen zu beeinträchtigen. Sie ist nicht rechtswidrig, wenn die öffentliche Mitteilung zur Wahrnehmung überragender öffentlicher Interessen gemacht wird.

(3) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer als Amtsträger oder als für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter die Vertraulichkeit des Wortes verletzt (Absätze 1 und 2)

(4) Der Versuch ist strafbar.

(5) Die Tonträger und Abhörgeräte, die der Täter oder Teilnehmer verwendet hat, können eingezogen werden. § 74 a ist anzuwenden.

StGB § 203 Verletzung von Privatgeheimnissen

(1) Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als

1. Arzt, Zahnarzt, Tierarzt, Apotheker oder Angehörigen eines anderen Heilberufs, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
2. Berufspsychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,
3. Rechtsanwalt, Patentanwalt, Notar, Verteidiger in einem gesetzlich geordneten Verfahren, Wirtschaftsprüfer, vereidigtem Buchprüfer, Steuerberater, Steuerbevollmächtigten oder Organ oder Mitglied eines Organs der Rechtsanwalts-, Patentanwalts-, Wirtschaftsprüfungs-, Buchprüfungs- oder Steuerberatungsgesellschaft,
4. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberater sowie Berater für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,

4a. Mitglied oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
5. staatlich anerkanntem Sozialarbeiter oder staatlich anerkanntem Sozialpädagogen oder
6. Angehörigen eines Unternehmens der privaten Kranken-, Unfall- oder Lebensversicherung oder einer privatärztlichen Verrechnungsstelle,
anvertraut worden oder sonst bekannt geworden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als

1. Amtsträger,
2. für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten,
3. Person, die Aufgaben oder Befugnisse nach dem Personalvertretungsrecht wahrnimmt,
4. Mitglied eines für ein Gesetzgebungsorgan des Bundes oder eines Landes tätigen Untersuchungsausschusses, sonstigen Ausschusses oder Rates, das nicht selbst Mitglied des Gesetzgebungsorgans ist, oder als Hilfskraft eines solchen Ausschusses oder Rates,
5. öffentlich bestelltem Sachverständigen, der auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten auf Grund eines Gesetzes förmlich verpflichtet worden ist oder
6. Person, die auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Geheimhaltungspflicht bei der Durchführung wissenschaftlicher Forschungsvorhaben auf Grund eines Gesetzes förmlich verpflichtet worden ist,

anvertraut worden oder sonst bekannt geworden ist. Einem Geheimnis im Sinne des Satzes 1 stehen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse eines anderen gleich, die für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung erfasst worden sind; Satz 1 ist jedoch nicht anzuwenden, soweit solche Einzelangaben anderen Behörden oder sonstigen Stellen für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung bekannt gegeben werden und das Gesetz dies nicht untersagt.

(2a) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn ein Beauftragter für den Datenschutz unbefugt ein fremdes Geheimnis im Sinne dieser Vorschriften offenbart, das einem in den Absätzen 1 und 2 Genannten in dessen beruflicher Eigenschaft anvertraut worden oder sonst bekannt geworden ist und von dem er bei der Erfüllung seiner Aufgaben als Beauftragter für den Datenschutz Kenntnis erlangt hat.

(3) Einem in Absatz 1 Nr. 3 genannten Rechtsanwalt stehen andere Mitglieder einer Rechtsanwaltskammer gleich. Den in Absatz 1 und Satz 1 Genannten stehen ihre berufsmäßig tätigen Gehilfen und die Personen gleich, die bei Ihnen zur Vorbereitung auf den Beruf tätig sind. Den in Absatz 1 und den in Satz 1 und Satz 2 Genannten steht nach dem Tod des zur Wahrung des Geheimnisses Verpflichteten ferner gleich, wer das Geheimnis von dem Verstorbenen oder aus dessen Nachlass erlangt hat.

(4) Die Absätze 1 bis 3 sind auch anzuwenden, wenn der Täter das fremde Geheimnis nach dem Tod des Betroffenen unbefugt offenbart.

(5) Handelt der Täter gegen Entgelt in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.

StGB § 204 Verwertung fremder Geheimnisse

(1) Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, zu dessen Geheimhaltung er nach § 203 verpflichtet ist, verwertet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) § 203 Abs. 4 gilt entsprechend.

StGB § 331 Vorteilsannahme

(1) Ein Amtsträger oder ein für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter, der für die Dienstaussübung einen Vorteil für sich oder einen Dritten fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ein Richter oder Schiedsrichter, der einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er eine richterliche Handlung vorgenommen hat oder künftig vornehme, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar.

(3) Die Tat ist nicht nach Absatz 1 strafbar, wenn der Täter einen nicht von ihm geforderten Vorteil sich versprechen lässt oder annimmt und die zuständige Behörde im Rahmen ihrer Befugnisse entweder die Annahme vorher genehmigt hat oder der Täter unverzüglich bei ihr Anzeige erstattet und sie die Annahme genehmigt.

StGB § 332 Bestechlichkeit

(1) Ein Amtsträger oder ein für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter, der einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er eine Diensthandlung vorgenommen hat oder künftig vornehme und dadurch seine Dienstpflichten verletzt hat oder verletzen würde, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. In minder schweren Fällen ist die Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe. Der Versuch ist strafbar.

Ein Richter oder Schiedsrichter, der einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er eine richterliche Handlung vorgenommen hat oder künftig vornehme und dadurch seine richterlichen Pflichten verletzt hat oder verletzen würde, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft. In minder schweren Fällen ist die Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.

(2) Falls der Täter den Vorteil als Gegenleistung für eine künftige Handlung fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, so sind die Absätze 1 und 2 schon dann anzuwenden, wenn er sich dem anderen gegenüber bereit gezeigt hat,

1. bei der Handlung seine Pflichten zu verletzen oder
2. soweit die Handlung in seinem Ermessen steht, sich bei Ausübung des Ermessens durch den Vorteil beeinflussen zu lassen.

StGB § 333 Vorteilsgewährung

(1) Wer einem Amtsträger, einem für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten oder einem Soldaten der Bundeswehr für die Dienstausbübung einen Vorteil für diesen oder einen Dritten anbietet, verspricht oder gewährt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Wer einem Richter oder Schiedsrichter einen Vorteil für diesen oder einen Dritten als Gegenleistung dafür anbietet, verspricht oder gewährt, dass er eine richterliche Handlung vorgenommen hat oder künftig vornehme, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(3) Die Tat ist nicht nach Absatz 1 strafbar, wenn die zuständige Behörde im Rahmen ihrer Befugnisse entweder die Annahme des Vorteils durch den Empfänger vorher genehmigt hat oder sie auf unverzügliche Anzeige des Empfängers genehmigt.

StGB § 334 Bestechung

(1) Wer einem Amtsträger, einem für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten oder einem Soldaten der Bundeswehr einen Vorteil für diesen oder einen Dritten als Gegenleistung dafür anbietet, verspricht oder gewährt, dass er eine Diensthandlung vorgenommen hat oder künftig vornehme und dadurch seine Dienstpflichten verletzen würde, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. In minder schweren Fällen ist die Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.

(2) Wer einem Richter oder Schiedsrichter einen Vorteil für diesen oder einen Dritten als Gegenleistung dafür anbietet, verspricht oder gewährt, dass er eine richterliche Handlung

1. vorgenommen und dadurch seine richterlichen Pflichten verletzt hat oder
2. künftig vornehme und dadurch seine richterlichen Pflichten verletzen würde,

wird in den Fällen der Nummer 1 mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren, in den Fällen der Nummer 2 mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. Der Versuch ist strafbar.

(3) Falls der Täter den Vorteil als Gegenleistung für eine künftige Handlung anbietet, verspricht oder gewährt, so sind die Absätze 1 und 2 schon dann anzuwenden, wenn er den anderen zu bestimmen versucht, dass dieser

1. bei der Handlung seine Pflichten verletzt oder,
2. soweit die Handlung in seinem Ermessen steht, sich bei der Ausübung des Ermessens durch den Vorteil beeinflussen lässt.

StGB § 335 Besonders schwere Fälle der Bestechlichkeit und Bestechung

- (1) In besonders schweren Fällen wird
1. eine Tat nach
 - a) § 332 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Abs. 3, und
 - b) § 334 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2, jeweils auch in Verbindung mit Abs. 3, mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren und
 2. eine Tat nach § 332 Abs. 2, auch in Verbindung mit Abs. 3, mit Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren bestraft.
- (2) Ein besonders schwerer Fall im Sinne des Absatzes 1 liegt in der Regel vor, wenn
1. die Tat sich auf einen Vorteil großen Ausmaßes bezieht,
 2. der Täter fortgesetzt Vorteile annimmt, die er als Gegenleistung dafür gefordert hat, dass er eine Diensthandlung künftig vornehme, oder
 3. der Täter gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat.

StGB § 353b Verletzung des Dienstgeheimnisses und einer besonderen Geheimhaltungspflicht

- (1) Wer ein Geheimnis, dass ihm als
1. Amtsträger,
 2. für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten oder
 3. Person, die Aufgaben oder Befugnisse nach dem Personalvertretungsrecht wahrnimmt, anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist, unbefugt offenbart und dadurch wichtige öffentliche Interessen gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Hat der Täter durch die Tat fahrlässig wichtige öffentliche Interessen gefährdet, so wird er mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Wer, abgesehen von den Fällen des Absatzes 1, unbefugt einen Gegenstand oder eine Nachricht, zu deren Geheimhaltung er
1. auf Grund des Beschlusses eines Gesetzgebungsorgans des Bundes oder eines Landes oder eines seiner Ausschüsse verpflichtet worden ist oder
 2. von einer anderen amtlichen Stelle unter Hinweis auf die Strafbarkeit der Verletzung der Geheimhaltungspflicht förmlich verpflichtet worden ist,
- an einen anderen gelangen lässt oder öffentlich bekanntmacht und dadurch wichtige öffentliche Interessen gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.
- (3) Der Versuch ist strafbar.
- (4) Die Tat wird nur mit Ermächtigung verfolgt. Die Ermächtigung wird erteilt
1. von dem Präsidenten des Gesetzgebungsorgans
 - a) in den Fällen des Absatzes 1, wenn dem Täter das Geheimnis während seiner Tätigkeit bei einem oder für ein Gesetzgebungsorgan des Bundes oder eines Landes bekannt gegeben worden ist,
 - b) in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1.

2. von der obersten Bundesbehörde
 - a) in den Fällen des Absatzes 1, wenn dem Täter das Geheimnis während seiner Tätigkeit sonst bei einer oder für eine Behörde oder bei einer anderen amtlichen Stelle des Bundes oder für eine solche Stelle bekanntgegeben worden ist,
 - b) in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 2, wenn der Täter von einer amtlichen Stelle des Bundes verpflichtet worden ist.
3. von der Obersten Landesbehörde in allen übrigen Fällen der Absätze 1 und 2 Nr. 2.

StGB § 358 Nebenfolgen

Neben einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten wegen einer Straftat nach den §§ 332, 335, 339, 340, 343, 344, 345 Abs. 1 und 3, §§ 348, 352 bis 353b Abs. 1, §§ 355 und 357 kann das Gericht die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden (§ 45 Abs. 2) aberkennen.

Anmerkung:

Die vorgenannten Paragraphen sind in der jeweiligen aktuellen Fassung gültig.



EUROPÄISCHE UNION

Veröffentlichung des Supplements zum Amtsblatt der Europäischen Union

2, rue Mercier, L-2985 Luxemburg

E-Mail: mp-ojs@opoce.cec.eu.int

Fax: (352) 29 29 42 670

Infos & Online-Formulare: <http://simap.eu.int>

**BEKANNTMACHUNG
ÜBER VERGEBENE AUFTRÄGE**

ABSCHNITT I: ÖFFENTLICHER AUFTRAGGEBER

I.1) NAME, ADRESSEN UND KONTAKTSTELLE(N)

Offizielle Bezeichnung:		
Postanschrift:		
Ort:	Postleitzahl:	Land:
Kontaktstelle(n):	Telefon:	
Bearbeiter:		
E-Mail:	Fax:	
Internet-Adresse(n) (falls zutreffend)		
Hauptadresse des Auftraggebers (URL):		
Adresse des Beschafferprofils (URL):		

I.2) ART DES ÖFFENTLICHEN AUFTRAGGEBERS UND HAUPTTÄTIGKEIT(EN)

<input type="checkbox"/> Ministerium oder sonstige zentral- oder bundesstaatliche Behörde einschließlich regionaler oder lokaler Unterabteilungen <input type="checkbox"/> Agentur/Amt auf zentral- oder bundesstaatlicher Ebene <input type="checkbox"/> Regional- oder Lokalbehörde <input type="checkbox"/> Agentur/Amt auf regionaler oder lokaler Ebene <input type="checkbox"/> Einrichtung des öffentlichen Rechts <input type="checkbox"/> Europäische Institution/Agentur oder internationale Organisation <input type="checkbox"/> Sonstige (bitte angeben): _____	<input type="checkbox"/> Allgemeine öffentliche Verwaltung <input type="checkbox"/> Verteidigung <input type="checkbox"/> Öffentliche Sicherheit und Ordnung <input type="checkbox"/> Umwelt <input type="checkbox"/> Wirtschaft und Finanzen <input type="checkbox"/> Gesundheit <input type="checkbox"/> Wohnungswesen und kommunale Einrichtungen <input type="checkbox"/> Sozialwesen <input type="checkbox"/> Freizeit, Kultur und Religion <input type="checkbox"/> Bildung <input type="checkbox"/> Sonstiges (bitte angeben): _____
Der öffentliche Auftraggeber beschafft im Auftrag anderer öffentlicher Auftraggeber Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>	

ABSCHNITT II: AUFTRAGSGEGENSTAND

II.1) BESCHREIBUNG

II.1.1) Bezeichnung des Auftrags durch den Auftraggeber		
II.1.2) Art des Auftrags und Ort der Ausführung, der Lieferung bzw. der Dienstleistung <i>(Bitte nur eine Kategorie – Bauleistung, Lieferung oder Dienstleistung – auswählen, und zwar die, die dem Auftrags- oder Beschaffungsgegenstand am ehesten entspricht)</i>		
(a) Bauleistung <input type="checkbox"/>	(b) Lieferung <input type="checkbox"/>	(c) Dienstleistung <input type="checkbox"/>
Ausführung <input type="checkbox"/>	Kauf <input type="checkbox"/>	Dienstleistungskategorie: Nr.
Planung und Ausführung <input type="checkbox"/>	Leasing <input type="checkbox"/>	Sind Sie mit der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung für die Dienstleistungskategorien 17 bis 27 (s. Anhang C) einverstanden? Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>
Erbringung einer Bauleistung, gleichgültig mit welchen Mitteln, gemäß den vom öffentlichen Auftraggeber genannten Erfordernissen <input type="checkbox"/>	Miete <input type="checkbox"/>	
	Mietkauf <input type="checkbox"/>	
Eine Kombination davon <input type="checkbox"/>		
Hauptausführungsort	Hauptlieferort	Hauptort der Dienstleistung
NUTS-Code	NUTS-Code	NUTS-Code
II.1.3) Gegenstand der Bekanntmachung (falls zutreffend)		
Abschluss einer Rahmenvereinbarung <input type="checkbox"/> Aufträge auf der Grundlage eines dynamischen Beschaffungssystems (DBS) <input type="checkbox"/>		
II.1.4) Kurze Beschreibung des Auftrags oder Beschaffungsvorhaben		
II.1.5) Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV)		
	Hauptteil	Zusatzteil (falls zutreffend)
Hauptgegenstand	. . . -	- -
Ergänzende Gegenstände	. . . -	- -
	. . . -	- -
	. . . -	- -
	. . . -	- -
II.1.6) Auftrag fällt unter das Beschaffungsübereinkommen (GPA)		Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>

II.2) ENDGÜLTIGER GESAMTWERT DES AUFTRAGS

II.2.1) Endgültiger Gesamtwert des Auftrags (in Zahlen) <i>(Bitte nur den endgültigen Gesamtwert des Auftrags, einschließlich aller Aufträge, Lose und Optionen, angeben; Angaben zu den einzelnen Aufträgen machen Sie bitte in Abschnitt V: Auftragsvergabe)</i>	ohne MwSt.	Einschließlich MwSt.	MwSt.-Satz (%)
Wert _____ Währung _____ oder niedrigstes Angebot ____ /höchstes Angebot _____ das berücksichtigt wurde Währung _____	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> bei _____ <input type="checkbox"/> bei _____	, ,

ABSCHNITT IV: VERFAHREN

IV.1) VERFAHRENSART

IV.1.1) Verfahrensart			
Offenes Verfahren <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Verhandlungsverfahren mit einem Aufruf zum Wettbewerb	<input type="checkbox"/>
Nichtoffenes Verfahren <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Beschleunigtes Verhandlungsverfahren	<input type="checkbox"/>
Beschleunigtes nichtoffenes Verfahren <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Verhandlungsverfahren ohne Aufruf zum Wettbewerb	<input type="checkbox"/>
Wettbewerblicher Dialog <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Begründung für die Durchführung eines Verhandlungsverfahrens ohne Veröffentlichung einer Bekanntmachung: bitte Anhang D ausfüllen	

IV.2) ZUSCHLAGSKRITERIEN

IV.2.1) Zuschlagskriterien (bitte Zutreffendes ankreuzen)			
Niedrigster Preis <input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
oder		<input type="checkbox"/>	
Wirtschaftlich günstigste Angebot		<input type="checkbox"/> in Bezug auf folgende Kriterien:	
Kriterien	Gewichtung	Kriterien	Gewichtung
1. _____	_____	6. _____	_____
2. _____	_____	7. _____	_____
3. _____	_____	8. _____	_____
4. _____	_____	9. _____	_____
5. _____	_____	10. _____	_____
IV.2.2) Es wurde eine elektronische Auktion durchgeführt			Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>

IV.3) VERWALTUNGSINFORMATIONEN

IV.3.1) Aktenzeichen beim öffentlichen Auftraggeber <i>(falls zutreffend)</i>			
IV.3.2) Frühere Bekanntmachungen desselben Auftrags			Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>
Wenn ja, (bitte Zutreffendes ankreuzen bzw. ausfüllen):			
Vorinformation	<input type="checkbox"/>	<i>oder</i>	Bekanntmachung über ein Beschafferprofil <input type="checkbox"/>
Bekanntmachungsnummer im ABI:	/S -	vom / /	(tt/mm/jjjj)
Auftragsbekanntmachung	<input type="checkbox"/>	<i>oder</i>	Vereinfachte Bekanntmachung (DBS) <input type="checkbox"/>
Bekanntmachungsnummer im ABI:	/S -	vom / /	(tt/mm/jjjj)
Sonstige frühere Veröffentlichungen	<input type="checkbox"/>		
Bekanntmachungsnummer im ABI:	/S -	vom / /	(tt/mm/jjjj)

ABSCHNITT V: AUFTRAGSVERGABE

AUFTRAGS-NR.: _____ **BEZEICHNUNG:** _____

V.1) TAG DER AUFTRAGSVERGABE: / / (tt/mm/jjjj)			
V.2) ZAHL DER EINGEGANGENEN ANGEBOTE:			
V.3) NAME UND ANSCHRIFT DES WIRTSCHAFTSTEILNEHMERS, AN DEN DER AUFTRAG VERGEBEN WURDE			
Offizielle Bezeichnung:			
Postanschrift:			
Ort:	Postleitzahl:	Land:	
E-Mail:	Telefon:		
Internet-Adresse (URL)	Fax:		
V.4) ANGABEN ZUM AUFTRAGSWERT (in Zahlen)			
	ohne MwSt.	einschließlich MwSt.	MwSt.-Satz (%)
Ursprünglich veranschlagter Gesamtauftragswert (falls zutreffend) Wert _____ Währung _____	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> bei	,
Endgültiger Gesamtauftragswert Wert _____ Währung _____ <i>ODER</i> niedrigstes Angebot _____ / höchstes Angebot _____, das berücksichtigt wurde Währung _____	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> bei <input type="checkbox"/> bei	, ,
Bei jährlichen oder monatlichem Wert bitte Anwahl der Jahre <i>ODER</i> Monate angeben			
V.5) ES KÖNNEN UNTERAUFTRÄGE/SUBAUFTRÄGE VERGEBEN WERDEN Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>			
Wenn ja , bitte geben Sie den Wert oder Anteil des Auftrags an, der an Dritte vergeben werden dürfte (in Zahlen): Wert ohne MwSt. _____ Währung _____ Anteil: , (%) unbekannt <input type="checkbox"/>			
Kurze Beschreibung des Wertes/Anteils des Auftrags, der an Subunternehmer vergeben werden kann (falls bekannt) _____ _____ _____			

(Verwenden Sie diesen Vordruck in beliebiger Anzahl)

ABSCHNITT VI: ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN

<p>VI.1) AUFTRAG IN VERBINDUNG MIT EINEM VORHABEN UND/ODER PROGRAMM, DAS AUS GEMEINSCHAFTSMITTELN FINANZIERT WIRD Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/></p> <p>Wenn ja, geben Sie an, um welche Vorhaben und/oder Programme es sich handelt:</p> <p>_____</p> <p>_____</p>		
<p>VI.2) SONSTIGE INFORMATIONEN <i>(falls zutreffend)</i></p> <p>_____</p> <p>_____</p> <p>_____</p>		
<p>VI.3) RECHTSBEHELFSVERFAHREN/NACHPRÜFUNGSVERFAHREN</p>		
<p>VI.3.1) Zuständige Stelle für Nachprüfungsverfahren</p>		
<p>Offizielle Bezeichnung:</p> <p>_____</p>		
<p>Postanschrift:</p> <p>_____</p>		
<p>Ort:</p> <p>_____</p>	<p>Postleitzahl:</p> <p>_____</p>	<p>Land:</p> <p>_____</p>
<p>E-Mail:</p> <p>_____</p>	<p>Telefon:</p> <p>_____</p>	
<p>Internet-Adresse (URL):</p> <p>_____</p>	<p>Fax:</p> <p>_____</p>	
<p>Zuständige Stelle für Schlichtungsverfahren <i>(falls zutreffend)</i></p>		
<p>Offizielle Bezeichnung:</p> <p>_____</p>		
<p>Postanschrift:</p> <p>_____</p>		
<p>Ort:</p> <p>_____</p>	<p>Postleitzahl:</p> <p>_____</p>	<p>Land:</p> <p>_____</p>
<p>E-Mail:</p> <p>_____</p>	<p>Telefon:</p> <p>_____</p>	
<p>Internet-Adresse (URL):</p> <p>_____</p>	<p>Fax:</p> <p>_____</p>	
<p>VI.3.2) Einlegung von Rechtsbehelfen <i>(bitte Abschnitt VI.3.2 ODER ggf. Abschnitt VI.3.3 ausfüllen)</i></p> <p>Genauere Angaben zu den Fristen für die Einlegung von Rechtsbehelfen:</p> <p>_____</p> <p>_____</p>		
<p>VI.3.3) Stelle, bei der Auskünfte über die Einlegung von Rechtsbehelfen erhältlich sind</p>		
<p>Offizielle Bezeichnung:</p> <p>_____</p>		
<p>Postanschrift:</p> <p>_____</p>		
<p>Ort:</p> <p>_____</p>	<p>Postleitzahl:</p> <p>_____</p>	<p>Land:</p> <p>_____</p>
<p>E-Mail:</p> <p>_____</p>	<p>Telefon:</p> <p>_____</p>	
<p>Internet-Adresse (URL)</p> <p>_____</p>	<p>Fax:</p> <p>_____</p>	
<p>VI.4) TAG DER ABSENDUNG DIESER BEKANNTMACHUNG: / / <i>(tt/mm/jjjj)</i></p>		

ANHANG C

Dienstleistungskategorien in Abschnitt II: Auftragsgegenstand

Kategorie Nr. ¹	Bezeichnung
1	Instandhaltung und Reparatur
2	Landverkehr ² , einschl. Geldtransport und Kurierdienste, ohne Postverkehr
3	Fracht- und Personenbeförderung im Flugverkehr, ohne Postverkehr
4	Postbeförderung im Landverkehr ³ sowie Luftpostbeförderung
5	Fernmeldewesen
6	Finanzielle Dienstleistungen: (a) Versicherungsdienstleistungen (b) Bankdienstleistungen und Wertpapiergeschäfte ⁴
7	Datenverarbeitung und verbundene Tätigkeiten
8	Forschung und Entwicklung ⁵
9	Buchführung, -haltung und -prüfung
10	Markt- und Meinungsforschung
11	Unternehmensberatung ⁶ und verbundene Tätigkeiten
12	Architektur, technische Beratung und Planung, integrierte technische Leistungen, Stadt- und Landschaftsplanung, zugehörige wissenschaftliche und technische Beratung, technische Versuche und Analysen
13	Werbung
14	Gebäudereinigung und Hausverwaltung
15	Verlegen und Drucken gegen Vergütung oder auf vertraglicher Grundlage
16	Abfall- und Abwasserbeseitigung, sanitäre und ähnliche Dienstleistungen
Kategorie Nr. ⁷	Bezeichnung
17	Gaststätten und Beherbergungsgewerbe
18	Eisenbahnen
19	Schifffahrt
20	Neben- und Hilfstätigkeiten des Verkehrs
21	Rechtsberatung
22	Arbeits- und Arbeitskräftevermittlung ⁸
23	Auskunfts- und Schutzdienste, ohne Geldtransport
24	Unterrichtswesen und Berufsausbildung
25	Gesundheits-, Veterinär- und Sozialwesen
26	Erholung, Kultur und Sport ⁹
27	Sonstige Dienstleistungen ^{8,9}

1 Dienstleistungskategorien im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe d und Anhang IIA der Richtlinie 2004/18/EG.

2 Ohne Eisenbahnverkehr der Kategorie 18.

3 Ohne Eisenbahnverkehr der Kategorie 18.

4 Ohne Finanzdienstleistungen im Zusammenhang mit Ausgabe, Verkehr, Ankauf oder Übertragung von Wertpapieren oder anderen Finanzinstrumenten sowie Zentralbankdiensten.

Ausgenommen sind ferner Dienstleistungen zum Erwerb oder zur Anmietung – ganz gleich nach welchen Finanzmodalitäten - von Grundstücken, bestehenden Gebäuden oder anderem unbeweglichen Eigentum oder betreffend Rechte daran; Finanzdienstleistungen, die bei dem Vertrag über den Erwerb oder die Anmietung mit ihm gleichlaufend, ihm vorangehend oder im Anschluss an ihn gleich in welcher Form erbracht werden, fallen jedoch unter diese Richtlinie.

5 Ohne Aufträge über Forschungs- und Entwicklungsdienstleistungen anderer Art als diejenigen, deren Ergebnisse ausschließlich Eigentum des öffentlichen Auftraggebers für seinen Gebrauch bei der Ausübung seiner eigenen Tätigkeit sind, sofern die Dienstleistung vollständig durch den Auftraggeber vergütet wird.

6 Ohne Schiedsgerichts- und Schlichtungsleistungen.

7 Dienstleistungskategorien im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe d und Anhang IIB der Richtlinie 2004/18/EG.

8 Mit Ausnahme von Arbeitsverträgen.

9 Mit Ausnahme von Aufträgen über Kauf, Entwicklung, Produktion und Koproduktion von Programmen durch Rundfunk- oder Fernsehanstalten sowie die Ausstrahlung von Sendungen.

ANHANG D

Bekanntmachung über vergebene Aufträge

Gründe für die Wahl des Verhandlungsverfahrens ohne vorherige Bekanntmachung

Die Gründe für die Wahl des Verhandlungsverfahrens ohne vorherige Bekanntmachung müssen den Bestimmungen der einschlägigen Artikel der Richtlinie 2004/18/EG entsprechen.
(Bitte Zutreffendes ankreuzen)

a) Keine oder keine geeigneten Angebote nach einem:	
- offenen Verfahren	<input type="checkbox"/>
- nichtoffenen Verfahren	<input type="checkbox"/>
b) Die betreffenden Erzeugnisse werden gemäß den in der Richtlinie genannten Bedingungen ausschließlich für Forschungs-, Versuchs-, Untersuchungs- oder Entwicklungszwecke hergestellt (<i>nur bei Lieferaufträgen</i>)	<input type="checkbox"/>
c) Die Bauleistungen/Lieferungen/Dienstleistungen können nur von einem bestimmten Bieter ausgeführt werden, und zwar aus	
- technischen Gründen	<input type="checkbox"/>
- künstlerischen Gründen	<input type="checkbox"/>
- aufgrund des Schutzes von Ausschließlichkeitsrechten	<input type="checkbox"/>
d) Es liegt eine zwingende Dringlichkeit im Zusammenhang mit Ereignissen vor, die der Auftraggeber nicht voraussehen konnte und die den strengen Bedingungen der Richtlinie genügen	<input type="checkbox"/>
e) Es handelt sich um zusätzliche <i>Bauleistungen/Lieferungen/Dienstleistungen</i> , deren Beschaffung den strengen Vorschriften der Richtlinie genügt	<input type="checkbox"/>
f) Es handelt sich um neue <i>Bauleistungen/Dienstleistungen</i> , die in der Wiederholung gleichartiger Bau- oder Dienstleistungen bestehen und die gemäß den strengen Vorschriften der Richtlinie vergeben werden	<input type="checkbox"/>
g) Es handelt sich um einen <i>Dienstleistungsauftrag</i> , der an den Gewinner oder einen der Gewinner eines Wettbewerbs vergeben wird	<input type="checkbox"/>
h) Es handelt sich um die Lieferung von Waren, die an einer Warenbörse notiert und gekauft werden.	<input type="checkbox"/>
i) Die Waren werden zu besonders vorteilhaften Bedingungen erworben:	
- bei Lieferanten, die ihre Geschäftstätigkeit endgültig einstellen,	<input type="checkbox"/>
- bei Insolvenz-/Konkursverwaltern oder Liquidatoren im Rahmen eines Insolvenz-/Konkurs-, Vergleichs- oder Ausgleichsverfahrens oder eines gleichartigen Verfahrens;	<input type="checkbox"/>
j) alle Angebote, die im Anschluss an ein offenes Verfahren, ein nichtoffenes Verfahren oder einen wettbewerblichen Dialog angegeben wurden, waren nicht ordnungsgemäß oder unannehmbar. Es wurden lediglich die Bieter an den Verhandlungen beteiligt, die die Eignungskriterien erfüllten.	<input type="checkbox"/>

An

.....
(Ort) (Datum)

Az./Nr.:

Dienststelle

Abtretungsanzeige

Bezeichnung der Leistung

.....
.....

– Abtretung der Forderung

Auftraggeber:

Vertrags-Nr./Datum:

Anzeige einer Abtretung durch den Auftragnehmer (bisheriger Gläubiger)

Hiermit zeige ich an, dass ich nach den Bedingungen des oben genannten Vertrages alle noch bestehenden Forderungen aus dem oben angegebenen Vertrag einschließlich aller etwaiger Nachträge

am

an
(neuer Gläubiger)

abgetreten habe.

.....
(Ort) (Datum)

.....
(Stempel und rechtsverbindliche Unterschrift des Auftragnehmers)

Erklärung des neuen Gläubigers

Der Auftragnehmer (bisheriger Gläubiger) hat die in vorstehender Abtretungsanzeige bezeichnete Forderung zu den dort genannten Bedingungen an mich abgetreten.

Ich bitte um Mitteilung, ob und inwieweit die Forderung bereits abgetreten, gepfändet oder erfüllt ist.

Ich erkenne an,

- a) dass die Erfüllung der Forderung nur nach Maßgabe der vertraglichen Bestimmungen beansprucht werden kann,
- b) dass mir gemäß § 404 BGB die Einwendungen entgegengesetzt werden können, die zur Zeit der Abtretung gegen den bisherigen Gläubiger begründet waren,
- c) dass die Aufrechnung mit Gegenforderungen in den Grenzen des § 406 BGB zulässig ist,
- d) dass eine durch mich vorgenommene weitere Abtretung gegenüber dem Auftraggeber nicht wirksam ist.

Zahlungen, die der Auftraggeber nach der Abtretung an den Auftragnehmer leistet, lasse ich gegen mich gelten, wenn vom Zugang der Abtretungsanzeige beim Auftraggeber bis zum Tag der Zahlung (Tag der Hingabe oder Absendung des Überweisungsauftrages an die Post oder Geldanstalt) noch nicht 6 Werktage verstrichen sind. Dies gilt nicht, wenn der die Zahlung bearbeitende Kassenbeamte schon vor Ablauf dieser Frist von der Abtretungsanzeige Kenntnis hat.

Die Zahlungen bitte ich auf das Konto zu überweisen.

.....
(Ort) (Datum)

.....
(Stempel und rechtsverbindliche Unterschrift des neuen Gläubigers)

Dienststelle
 (Ort) (Datum)
 Az./Nr.:

An

a)
 (Auftragnehmer/bisheriger Gläubiger) (Anschrift)

b)
 (neuer Gläubiger) (Anschrift)

nachrichtlich

c)
 (zahlende Kasse) *) (Anschrift)

Bestätigung der Abtretungsanzeige

Bezeichnung der Leistung

 – Abtretung der Forderung
 Anzeige des Auftragnehmers vom
 mit Erklärung des neuen Gläubigers vom

Sehr geehrte Damen und Herren!

Ich bestätige den Eingang der vorbezeichneten Abtretungsanzeige und teile Ihnen ohne Gewähr für Vollständigkeit und Richtigkeit mit: Zur Zeit liegen keine / folgende **) Abtretungen oder Pfändungen vor:

.....

Mit freundlichen Grüßen
 Im Auftrag

.....
 (Unterschrift)

*) Ablichtung des Abtretungsantrages anbei.
 Die Ausgaben werden bei (Kap./Titel): gebucht.
 **) Nichtzutreffendes streichen

An
(Ort) (Datum)
Az./Nr.:

Dienststelle

Antrag auf Teilabtretung

Bezeichnung der Leistung

.....
.....

– Teilabtretung der Forderung

Auftraggeber:

Vertrags-Nr./Datum:

Antrag des Auftragnehmers (bisheriger Gläubiger) auf Zustimmung zur Teilabtretung

Hiermit beantrage ich die Zustimmung des Auftraggebers zu der am
mit dem neuen Gläubiger:.....
vereinbarten Abtretung des Betrages von EUR
in Worten: Euro
der Forderungen aus dem oben angegebenen Vertrag.

.....
(Ort) (Datum) (Stempel und rechtsverbindliche Unterschrift des Auftragnehmers)

Erklärung des neuen Gläubigers

Mit dem Auftragnehmer (bisheriger Gläubiger) habe ich – unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Auftraggebers – die vorstehende Teilabtretung vereinbart.

Ich erkenne an,

- a) dass die Erfüllung der Forderung nur nach Maßgabe der vertraglichen Bestimmungen beansprucht werden kann,
- b) dass mir gemäß § 404 BGB die Einwendungen entgegengesetzt werden können, die zur Zeit der Abtretung gegen den bisherigen Gläubiger begründet waren,
- c) dass die Aufrechnung mit Gegenforderungen in den Grenzen des § 406 BGB zulässig ist,
- d) dass eine durch mich vorgenommene weitere Abtretung gegenüber dem Auftraggeber nicht wirksam ist.

Zahlungen, die der Auftraggeber nach der Abtretung an den Auftragnehmer leistet, lasse ich gegen mich gelten, wenn vom Zugang der Abtretungsanzeige beim Auftraggeber bis zum Tag der Zahlung (Tag der Hingabe oder Absendung des Überweisungsauftrages an die Post oder Geldanstalt) noch nicht 6 Werktage verstrichen sind. Dies gilt nicht, wenn der die Zahlung bearbeitende Kassenbeamte schon vor Ablauf dieser Frist von der Abtretungsanzeige Kenntnis hat.

Die Zahlungen bitte ich auf das Konto zu überweisen.

.....
(Ort) (Datum) (Stempel und rechtsverbindliche Unterschrift des neuen Gläubigers)

Dienststelle

.....
(Ort)

.....
(Datum)

Az./Nr.:

An

(Auftragnehmer/bisheriger Gläubiger)

Ablehnung einer Teilabtretung

Bezeichnung der Leistung

.....
.....

– Teilabtretung der Forderung

Ihr Antrag vom

Sehr geehrte Damen und Herren,

der vorbezeichneten Teilabtretung stimme ich nicht zu.

Mit freundlichen Grüßen

.....
(Unterschrift)

Dienststelle

(Ort)

(Datum)

Az./Nr.:

An

a)
(Pfändungsgläubiger)

(Anschrift)

b)
(Auftragnehmer/Schuldner)

(Anschrift)

nachrichtlich

c)
(zahlende Kasse) *)

(Anschrift)

Anerkenntnis einer Pfändung

Bezeichnung der Leistung

– Pfändung der Forderung

Anzeige des Pfändungsgläubigers vom

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Pfändung der Forderung des Auftragnehmers in Höhe von EUR

i.W.: Euro

erkenne ich an und bin unter Wahrung meiner vertraglichen und gesetzlichen Rechte bereit zu zahlen.

Auf die Forderung des Auftragnehmers haben auch andere Gläubiger folgende Ansprüche erhoben:

a) Pfändungen

b) Sonstige Ansprüche:

Mit freundlichen Grüßen

(Unterschrift)

*) Ablichtung des Abtretungsantrages anbei.

Die Ausgaben werden bei (Kap./Titel): gebucht.

FFH-VORPRÜFUNG HONORARERMITTLUNG		Anlage-Nr.:		
		Vertrags-Nr.:		
Gebietsbezeichnung:				
für Projekt (Bezeichnung):				
1. Gebietsangabe				
Der Honorarermittlung wird das jeweilige NATURA-2000-Gebiet zugrunde gelegt.				
<input type="checkbox"/> FFH-Gebiet <input type="checkbox"/> Vogelschutzgebiet				
Dieses beträgt ca. ____ ha.				
Sonstige Kriterien:				
2. Honorar für Grundleistungen (Mustertexte 6.45)				
		geschätzter Zeitaufwand in Std.	Stundensatz In EUR	Honorar als Festbetrag In EUR
	Leistungsphase 1			
	Leistungsphase 2			
Bedarf	Leistungsphase 3			
Bedarf	Leistungsphase 4			
3. Gesamthonorar				
Honorar nach Nr. 2 (ohne Umsatzsteuer)				

FFH-VERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG HONORARERMITTLUNG		Anlage-Nr.:		
		Vertrags-Nr.:		
Gebietsbezeichnung:				
für Projekt (Bezeichnung):				
1. Gebietsangabe				
Der Honorarermittlung wird das jeweilige NATURA-2000-Gebiet zugrunde gelegt. <input type="checkbox"/> FFH-Gebiet <input type="checkbox"/> Vogelschutzgebiet Dieses beträgt ca. ____ ha. (Anzahl) ____ der Erhaltungsziele, ____/____ der Lebensräume / Prioritären Lebensräume, ____/____ der Arten /Prioritären Arten (Anzahl) ____ Vogelarten der Anl. I der VSchRL (geschätzte Anzahl) ____ anderer Pläne und Projekte Sonstige Kriterien:				
2. Honorar für Grundleistungen (Mustertexte 6.46)				
		geschätzter Zeitaufwand in Std.	Stundensatz in EUR	Honorar als Festbetrag in EUR
	Leistungsphase 1			
	Leistungsphase 2 Teilleistung 2.1 - 2.5; 2.9			
Bedarf	Leistungsphase 2 Teilleistung 2.6 - 2.8 Grundlage*) ____ Pläne und Projekte *) vom AG einzutragen			
Bedarf	Leistungsphase 3			
	Leistungsphase 4			
	Leistungsphase 5			
3. Honorar für Besondere Leistungen				
Für die Besonderen Leistungen nach § 3 Abs. 1 ING 1.3 ergibt sich ein Pauschalhonorar in Höhe				
von				
4. Gesamthonorar				
Hiernach ergibt sich ein Honorar in Höhe				
Honorar nach Nr. 2 und 3 (ohne Umsatzsteuer)				

FFH-AUSNAHMEPRÜFUNG HONORARERMITTLUNG		Anlage-Nr.:		
		Vertrags-Nr.:		
Gebietsbezeichnung:				
für Projekt (Bezeichnung):				
1. Gebietsangabe				
Der Honorarermittlung wird das jeweilige NATURA-2000-Gebiet zugrunde gelegt.				
<input type="checkbox"/> FFH-Gebiet				
<input type="checkbox"/> Vogelschutzgebiet				
Dieses beträgt ca. ____ ha.				
(Anzahl) ____ der Erhaltungsziele, ____/____ Lebensräume / Prioritären Lebensräume, ____/____ Arten /Prioritären Arten				
(Anzahl) ____ Vogelarten der Anl. I der VSchRL				
(geschätzte Anzahl) ____ anderer Pläne und Projekte				
Sonstige Kriterien:				
2. Honorar für Grundleistungen (Mustertexte 6.47)				
		geschätzter Zeitaufwand in Std.	Stundensatz in EUR	Honorar als Festbetrag in EUR
	Leistungsphase 1			
	Leistungsphase 2 Teilleistung 2.1 - 2.4; 2.8			
Bedarf	Leistungsphase 2 Teilleistung 2.5	Weiter HVA F-StB-ING 31 (FFH-Verträglichkeitsprüfung; Honorarermittlung)		
Bedarf	Leistungsphase 2 Teilleistung 2.6 - 2.7			
Bedarf	Leistungsphase 3			
Bedarf	Leistungsphase 4			
	Leistungsphase 5			
	Leistungsphase 6 Teilleistung 6.1 – 6.2			
Bedarf	Leistungsphase 6 Teilleistung 6.3			
Bedarf	Leistungsphase 6 Teilleistung 6.4			
	Hiernach ergibt sich eine endgültiges Honorar in Höhe			
3. Honorar für Besondere Leistungen				
	Für die Besonderen Leistungen nach § 3 Abs. 1 ING 1.3 ergibt sich ein Pauschalhonorar in Höhe			von
4. Gesamthonorar				
	Hiernach ergibt sich ein Honorar in Höhe			von
	Honorar nach Nr. 2 und 3 (ohne Umsatzsteuer)			

**Handbuch
für die Vergabe und Ausführung
von freiberuflichen Leistungen
im Straßen- und Brückenbau**

HVA F-StB

Teil 5

**Allgemeine und Technische
Vertragsbedingungen**

INHALTSVERZEICHNIS**AVB-ING**

Allgemeine Vertragsbedingungen für Leistungen der Ingenieure und Landschaftsarchitekten im Straßen- und Brückenbau (AVB-ING)

TVB-Straßen

Technische Vertragsbedingungen für Planungs- und Entwurfsleistungen für Straßenverkehrsanlagen (TVB-Straßen)

TVB-Brücken

Technische Vertragsbedingungen für Planungs- und Entwurfsleistungen im Brücken- und Ingenieurbau (TVB-Brücken)

TVB-Vermessung

Technische Vertragsbedingungen für Vermessungsleistungen im Straßen- und Brückenbau (TVB-Vermessung)

TVB-Landschaft

Technische Vertragsbedingungen für landschaftplanerische Leistungen im Straßen- und Brückenbau (TVB-Landschaft)

TVB-Bauüberwachung

Technische Vertragsbedingungen für die Bauüberwachung und Bauoberleitung von Ingenieurbauwerken und Verkehrsanlagen (TVB-Bauüberwachung)

TVB-Prüf

Technische Vertragsbedingungen für die statische und konstruktive Prüfung von Ingenieurbauwerken für Verkehrsanlagen (TVB-Prüf)

**Allgemeine Vertragsbedingungen
für Leistungen der Ingenieure
und Landschaftsarchitekten
im Straßen- und Brückenbau**

(AVB-ING)

**Ausgabe 2006
Fassung 2009**

**Bundesministerium für Verkehr,
Bau und Stadtentwicklung**

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
§ 1 Allgemeine Pflichten des Auftragnehmers	5
§ 2 Verpflichtung bei Leistungen für Ausschreibung, Vergabe, Bauüberwachung und Bauoberleitung	6
§ 3 Zusammenarbeit zwischen Auftraggeber, Auftragnehmer und anderen fachlich Beteiligten	6
§ 4 Vertretung des Auftraggebers durch den Auftragnehmer	6
§ 5 Auskunftspflicht des Auftragnehmers	6
§ 6 Herausgabeanspruch des Auftraggebers	7
§ 7 Urheberrecht	7
§ 8 Zahlungen	7
§ 9 Kündigung	7
§ 10 Verjährung von Mängelansprüchen	8
§ 11 Haftung	8
§ 12 Haftpflichtversicherung	8
§ 13 Erfüllungsort, Streitigkeiten, Gerichtsstand	9
§ 14 Arbeitsgemeinschaft	9
§ 15 Schriftform	9
§ 16 Umsatzsteuer	9

§ 1 Allgemeine Pflichten des Auftragnehmers

(1) Der Auftragnehmer hat seine Tätigkeit gemäß dem Stand der Technik, dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und den öffentlich-rechtlichen Bestimmungen, über die er sich stets auf dem Laufenden zu halten hat, gewissenhaft auszuüben.

Bei Leistungen der Prüfsachverständigen sind zusätzlich die Erfordernisse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu gewährleisten.

(2) Als Sachwalter seines Auftraggebers darf der Auftragnehmer keine Unternehmer- oder Lieferanteninteressen vertreten.

Der Auftragnehmer darf im Zusammenhang mit den in § 1 des Vertrages (HVA F-StB ING 1) bezeichneten Leistungen keine Leistungen für Dritte bzw. andere Auftraggeber im Zusammenhang mit dieser Maßnahme erbringen, es sei denn, der Auftraggeber stimmt ausdrücklich schriftlich zu.

Etwaige Forderungen von Dritten, insbesondere von Trägern öffentlicher Belange, hat der Auftragnehmer unverzüglich dem Auftraggeber schriftlich mitzuteilen.

(3) Der Auftragnehmer hat seinen Leistungen die schriftlichen Anordnungen und Anregungen des Auftraggebers zu Grunde zu legen und etwaige Bedenken hiergegen dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Die Erfolgshaftung des Auftragnehmers für die bestimmungsgemäße Brauchbarkeit seines Werkes wird durch die Entgegennahme oder Anerkennung des Auftraggebers nicht eingeschränkt.

(4) Nicht vereinbarte Leistungen, die der Auftraggeber zur Herstellung der baulichen Anlage fordert, hat der Auftragnehmer mit zu übernehmen; die Vergütung hierfür hat der Auftragnehmer vor Leistungsbeginn mit dem Auftraggeber zu vereinbaren. Das Gleiche gilt für Änderungen der vereinbarten Leistung; in solchen Fällen richtet sich das Honorar nach den Ermittlungsgrundlagen der vereinbarten Leistung. Notwendige Überarbeitungen der Unterlagen bei unveränderter Aufgabenstellung und bei nur unwesentlich veränderten Forderungen begründen keinen Anspruch auf zusätzliche Vergütung.

(5) Wird erkennbar, dass ein vorgegebener Kostenrahmen nicht ausreicht, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber über die voraussichtlichen Mehrkosten unverzüglich zu unterrichten und mögliche Einsparungen aufzuzeigen.

(6) Der Auftragnehmer darf ihm übertragene Leistungen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers weiter vergeben.

(7) Alle Erklärungen und Verhandlungen sowie die Darstellung der Ergebnisse der Leistungserbringung einschl. aller Zwischenschritte erfolgen in deutscher Sprache.

(8) Bei Prüfsachverständigenleistungen darf sich der Auftragnehmer der Mithilfe von befähigten und zuverlässigen Mitarbeitern nur in einem solchen Umfang bedienen, wie er ihre Tätigkeit voll überwachen kann. Der Prüfsachverständige kann sich nur im Einvernehmen mit der Straßenbaubehörde durch einen anderen Prüfsachverständigen vertreten lassen.

Sind zu ordnungsgemäßer Prüfung der eingereichten Unterlagen Spezialkenntnisse erforderlich, die der Prüfsachverständige nicht besitzt bzw. die nicht zu seiner Fachrichtung gehören, so hat der Prüfsachverständige den Auftraggeber hierauf hinzuweisen und die Hinzuziehung eines Prüfsachverständigen mit speziellen Kenntnissen bzw. der entsprechenden Fachrichtung zu beantragen.

§ 2 Verpflichtung bei Leistungen für Ausschreibung, Vergabe, Bauüberwachung und Bauoberleitung

Der Auftragnehmer und seine mit der Ausführung der vertraglichen Leistungen befassten Mitarbeiter müssen sich auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten gemäß § 1 des Verpflichtungsgesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 547), geändert durch Gesetz vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1942) in Verbindung mit § 11 Abs. 1 Nr. 4 des Strafgesetzbuches (StGB) verpflichten lassen.

Der Einsatz anderer Mitarbeiter als der besonders Verpflichteten darf nur nach deren Verpflichtung erfolgen. Dem Auftraggeber sind diese unverzüglich zu benennen.

§ 3 Zusammenarbeit zwischen Auftraggeber, Auftragnehmer und anderen fachlich Beteiligten

(1) Dem Auftragnehmer gegenüber ist nur die vertragsschließende Stelle (Bauamt) weisungsbefugt, sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist.

(2) Der Auftraggeber unterrichtet den Auftragnehmer rechtzeitig über die Leistungen, die andere fachlich Beteiligte zu erbringen haben, und über die mit diesen vereinbarten Termine/Fristen.

(3) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den anderen fachlich Beteiligten die notwendigen Angaben und Unterlagen so rechtzeitig zu liefern, dass diese ihre Leistungen ordnungsgemäß erbringen können.

(4) Der Auftragnehmer hat seine Leistungen vor ihrer endgültigen Ausarbeitung mit dem Auftraggeber und den anderen fachlich Beteiligten abzustimmen. Wenn während der Ausführung der Leistungen Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Auftragnehmer und anderen fachlich Beteiligten auftreten, hat der Auftragnehmer unverzüglich schriftlich die Entscheidung des Auftraggebers herbeizuführen.

§ 4 Vertretung des Auftraggebers durch den Auftragnehmer

(1) Der Auftragnehmer ist zur Wahrung der Rechte und Interessen des Auftraggebers im Rahmen der ihm übertragenen Leistungen berechtigt und verpflichtet. Er hat den Auftraggeber unverzüglich über Umstände zu unterrichten, aus denen sich Ansprüche gegen mit der Bauausführung beauftragte Unternehmen ergeben können. Die Geltendmachung derartiger Ansprüche obliegt dem Auftraggeber.

(2) Den Auftraggeber bindende Erklärungen, insbesondere solche mit finanziellen Verpflichtungen, darf der Auftragnehmer nicht abgeben. Dies gilt auch für den Abschluss, die Änderung und Ergänzung von Verträgen sowie für die Vereinbarung neuer Preise.

(3) Der Auftragnehmer darf unbeschadet § 3 Abs. 3 Dritten ohne Einwilligung des Auftraggebers keine Unterlagen aushändigen und keine Auskunft geben, die sich auf die Baumaßnahme beziehen.

§ 5 Auskunftspflicht des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber auf Anforderung über seine Leistungen unverzüglich und ohne besondere Vergütung Auskunft zu erteilen, bis das Rechnungsprüfungsverfahren für die Baumaßnahme für abgeschlossen erklärt ist.

§ 6 Herausgabeanspruch des Auftraggebers

Die vom Auftragnehmer zur Erfüllung dieses Vertrages angefertigten Unterlagen, wie z. B. Pläne oder Zeichnungen als Transparentpausen, digitale Daten, sind an den Auftraggeber ohne besondere Vergütung herauszugeben; sie werden dessen Eigentum. Die dem Auftragnehmer überlassenen Unterlagen sind dem Auftraggeber spätestens nach Erfüllung des Auftrages zurückzugeben. Zurückbehaltungsrechte, die nicht auf diesem Vertragsverhältnis beruhen, sind ausgeschlossen.

§ 7 Urheberrecht

(1) Der Auftraggeber darf die Unterlagen für die im Vertrag genannte Baumaßnahme ohne Mitwirkung des Auftragnehmers nutzen und ändern; dasselbe gilt auch für das ausgeführte Werk. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer vor wesentlichen Änderungen eines nach dem Urheberrecht geschützten Werkes anhören; der Auftraggeber wird sein Nutzungsinteresse mit dem Bestandsinteresse des Urheberrechtsberechtigten abwägen und eine möglichst geringe Beeinträchtigung des Werkes der Baukunst anstreben.

(2) Der Auftraggeber hat das Recht zur Veröffentlichung unter Namensangabe des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer bedarf zur Veröffentlichung der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.

§ 8 Zahlungen

(1) Auf Anforderung des Auftragnehmers werden Abschlagszahlungen in Höhe von 95 v. H. der vereinbarten Vergütung für die nachgewiesenen Leistungen einschließlich Umsatzsteuer gewährt.

(2) Eine Teilschlusszahlung einschließlich Umsatzsteuer wird für in sich abgeschlossene, vertragsgemäß erbrachte Teilleistungen gewährt, wenn dies im Vertrag vereinbart ist, die für die Berechnung des Honorars maßgebenden anrechenbaren Kosten feststehen und der Auftragnehmer eine prüfbare Rechnung eingereicht hat.

Der Anspruch auf die Schlusszahlung wird alsbald nach Prüfung und Feststellung der vom Auftragnehmer vorgelegten prüfbaren Honorarschlussrechnung fällig, spätestens innerhalb von 2 Monaten nach Zugang. Eine prüffähige Rechnung im Sinne des § 15 Abs. 1 HOAI muss diejenigen Angaben enthalten, die nach dem geschlossenen Vertrag und der HOAI objektiv unverzichtbar sind, um die sachliche und rechnerische Überprüfung des Honorars zu ermöglichen. Werden Einwendungen gegen die Prüfbarkeit unter Angabe der Gründe hierfür nicht spätestens innerhalb von 2 Monaten nach Zugang der Schlussrechnung erhoben, so kann der Auftraggeber sich nicht mehr auf fehlende Prüfbarkeit berufen. Die Prüfung der Schlussrechnung ist nach Möglichkeit zu beschleunigen. In dem Fall, dass die Rechnung nur in Teilen prüffähig ist, kann der Auftragnehmer die Zahlung eines Guthabens verlangen, das unter Berücksichtigung eventueller Voraus- und Abschlagszahlungen bereits feststeht. Alle Rechnungen (einschließlich Nachweise für Nebenkosten) sind im Original mit zwei Durchschriften einzureichen.

(3) Wird nach Annahme der Schlusszahlung (Teilschlusszahlung) festgestellt, dass die Vergütung abweichend vom Vertrag oder aufgrund unzutreffender anrechenbarer Kosten ermittelt wurde, so ist die Abrechnung zu berichtigen. Das Gleiche gilt bei Aufmaß-, Rechen- oder Übertragungsfehlern. Auftraggeber und Auftragnehmer sind verpflichtet, die sich danach ergebenden Beträge zu erstatten. Sie können sich nicht auf einen etwaigen Wegfall der Bereicherung (§ 818 Abs. 3 BGB) berufen.

(4) Im Falle einer Überzahlung hat der Auftragnehmer den überzahlten Betrag zu erstatten. Leistet er innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang des Rückforderungsschreibens nicht, befindet er sich mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug und hat Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz des § 247 BGB zu zahlen. Auf einen Wegfall der Bereicherung kann sich der Auftragnehmer nicht berufen.

(5) Die Verjährung der Honorarforderung beginnt grundsätzlich mit der Erteilung einer prüffähigen Schlussrechnung. Die Verjährung einer auf eine nicht prüffähige Honorarschlussrechnung gestützten Forderung beginnt spätestens, wenn die Frist von 2 Monaten abgelaufen ist, ohne dass der Auftraggeber substantiierte Einwendungen gegen die Prüffähigkeit vorgebracht hat. Ist die Rechnung nur teilweise prüffähig, beginnt die Verjährung der Honorarschlussrechnung grundsätzlich erst mit der Erteilung einer insgesamt prüffähigen Schlussrechnung.

§ 9 Kündigung

(1) Auftraggeber und Auftragnehmer können den Vertrag nur aus wichtigem Grund schriftlich kündigen. Einer Kündigungsfrist bedarf es nicht.

Ein wichtiger Grund liegt auch vor, wenn die Baumaßnahme nicht durchgeführt oder nicht weitergeführt wird.

(2) Wird aus einem Grund gekündigt, den der Auftraggeber zu vertreten hat, erhält der Auftragnehmer für die ihm übertragenen Leistungen die vereinbarte Vergütung unter Abzug der nachgewiesenen ersparten Aufwendungen. Diese werden ohne Nachweis auf 60 % für die noch nicht erbrachten Leistungen der Bauüberwachung bzw. Objektüberwachung der Bauoberleitung, sowie der Vermessung festgelegt; für alle übrigen Leistungen werden die ersparten Aufwendungen auf 40 % festgelegt, es sei denn, geringere oder höhere ersparte Aufwendungen werden nachgewiesen.

(3) Hat der Auftragnehmer den Kündigungsgrund zu vertreten, so sind nur die bis dahin vertragsgemäß erbrachten, in sich abgeschlossenen und nachgewiesenen Leistungen zu vergüten und die für diese nachweisbar entstandenen notwendigen Nebenkosten zu erstatten. Der Schadensersatzanspruch des Auftraggebers bleibt unberührt.

(4) Bei einer vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses bleiben insbesondere die Ansprüche der Vertragsparteien aus den §§ 5 bis 7 unberührt.

§ 10 Verjährung von Mängelansprüchen

(1) Die Ansprüche des Auftraggebers aus diesem Vertragsverhältnis verjähren in fünf Jahren.

(2) Die Verjährungsfrist beginnt mit der schriftlichen Erklärung des Auftraggebers, dass die Leistung vertragsgemäß erbracht ist.

§ 11 Haftung

(1) Haftet der Auftragnehmer wegen eines schuldhaften Verstoßes gegen die allgemein anerkannten Regeln der Technik oder sonstiger schuldhafter Verletzung seiner Vertragspflichten, so hat er den Schaden an der baulichen Anlage und die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten anderen Schäden in voller Höhe zu ersetzen. Im Übrigen haftet er für jede Pflichtverletzung bis zur Höhe der tatsächlich abgeschlossenen Haftpflichtversicherung, mindestens bis zur Höhe der im Vertrag vereinbarten Deckungssummen der Haftpflichtversicherung.

(2) Für die Verletzung gewerblicher Schutzrechte haftet im Verhältnis der Vertragsparteien zueinander der Auftragnehmer allein, wenn er selbst das geschützte Verfahren oder die Verwendung geschützter Gegenstände angeboten oder wenn der Auftraggeber die Verwendung vorgeschrieben und auf das Schutzrecht hingewiesen hat.

(3) Soweit eine Vertragspartei von dem Dritten für einen Schaden in Anspruch genommen wird, den die andere Vertragspartei zu tragen hat, kann sie verlangen, dass ihre Vertragspartei sie von der Verbindlichkeit gegenüber dem Dritten befreit. Sie darf den Anspruch des Dritten nicht anerkennen oder befriedigen, ohne der anderen Vertragspartei vorher Gelegenheit zur Äußerung gegeben zu haben.

§ 12 Haftpflichtversicherung

(1) Der Auftragnehmer muss eine Berufshaftpflichtversicherung nachweisen. Er hat zu gewährleisten, dass zur Deckung eines Schadens aus dem Vertrag Versicherungsschutz in Höhe der im Vertrag genannten Deckungssummen besteht. Es ist der Nachweis zu erbringen, dass die Maximierung der Ersatzleistung mindestens das Zweifache der Versicherungssumme beträgt. Bei Arbeitsgemeinschaften muss Versicherungsschutz für jedes Mitglied bestehen.

(2) Der Auftragnehmer hat vor dem Nachweis des Versicherungsschutzes keinen Anspruch auf Leistungen des Auftraggebers. Der Auftraggeber kann Zahlungen vom Nachweis des Fortbestehens des Versicherungsschutzes abhängig machen.

(3) Der Auftragnehmer ist zur unverzüglichen schriftlichen Anzeige verpflichtet, wenn und soweit Deckung in der vereinbarten Höhe nicht mehr besteht.

§ 13 Erfüllungsort, Streitigkeiten, Gerichtsstand

(1) Erfüllungsort für die Leistungen des Auftragnehmers ist die Baustelle, soweit diese Leistungen dort zu erbringen sind, im übrigen der Sitz der vertragschließenden Stelle (Bauamt).

(2) Bei Streitigkeiten aus dem Vertrag soll der Auftragnehmer zunächst die dem Bauamt unmittelbar vorgeetzte Behörde anrufen.

(3) Soweit die Voraussetzungen gem. § 38 der Zivilprozessordnung (ZPO) vorliegen, richtet sich der Gerichtsstand für Streitigkeiten nach dem Sitz der für die Prozessvertretung des Auftraggebers zuständigen Stelle.

(4) Streitfälle berechtigen den Auftragnehmer nicht, die Arbeiten einzustellen.

(5) Bei Auslegung des Vertrages ist ausschließlich der in deutscher Sprache abgefasste Vertragswortlaut verbindlich. Erklärungen und Verhandlungen erfolgen in deutscher Sprache. Für die Regelung der vertraglichen und außervertraglichen Beziehungen zwischen den Vertragspartnern gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

§ 14 Arbeitsgemeinschaft

(1) Sofern eine Arbeitsgemeinschaft Auftragnehmer ist, übernimmt das mit der Vertretung beauftragte, im Vertrag genannte Mitglied die Federführung.

Es vertritt alle Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft dem Auftraggeber gegenüber. Beschränkungen seiner Vertretungsbefugnis, die sich aus dem Arbeitsgemeinschaftsvertrag ergeben, sind gegenüber dem Auftraggeber unwirksam.

(2) Für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen haftet jedes Mitglied der Arbeitsgemeinschaft auch nach deren Auflösung gesamtschuldnerisch.

(3) Die Zahlungen werden mit befreiender Wirkung für den Auftraggeber ausschließlich an den im Vertrag genannten Vertreter der Arbeitsgemeinschaft oder nach dessen schriftlicher Weisung geleistet. Dies gilt auch nach Auflösung der Arbeitsgemeinschaft.

§ 15 Schriftform

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

§ 16 Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer ist gemäß Umsatzsteuergesetz
in Abschlagsrechnungen mit dem zum Zeitpunkt des Entstehens der Steuer,
in Teilschluss- und Schlussrechnungen mit dem zum Zeitpunkt des Bewirkens der Leistung
geltenden Steuersatz anzusetzen; bei Überschreiten von Vertragsfristen, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, gilt der bei Fristablauf maßgebende Steuersatz.

**Technische Vertragsbedingungen
für Planungs- und Entwurfsleistungen
für Straßenverkehrsanlagen
(TVB-Straßen)**

**Ausgabe 2006
Fassung 2010**

**Bundesministerium für Verkehr,
Bau und Stadtentwicklung**

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
1 Allgemeines	5
1.1 Geltungsbereich	5
1.2 Allgemeine Qualitätsansprüche	5
1.3 DV-Einsatz	5
1.4 Abstimmung mit dem Auftraggeber	5
1.5 Beschaffen von Unterlagen	5
1.6 Erkundungen durchführen	5
2 Grundlagenermittlung (Leistungsphase 1)	6
3 Vorplanung (Leistungsphase 2)	6
3.1 Allgemeines	6
3.2 Varianten	6
3.3 Knotenpunkte	6
3.4 Verkehrstechnische Bemessung	6
3.5 Lärmtechnische Voruntersuchung	6
3.6 Anregungen und Hinweise Dritter	6
3.7 Kostenschätzung	7
4 Entwurfsplanung (Leistungsphase 3)	7
4.1 Allgemeines	7
4.2 Ausgewählte Querprofile	7
4.3 Straßenentwässerung	7
4.4 Ver- und Entsorgungsleitungen	7
4.5 Schallschutzuntersuchungen	7
4.6 Luftschadstoffe	8
4.7 Ingenieurbauwerke	8
4.8 Mengenermittlung	8
4.9 Kostenberechnung	8
4.10 Zuwendungsfähige Kosten	8
4.11 Bauzeitenplan und Verkehrslenkung	8
4.12 Erläuterungsbericht	9
4.13 Anregungen und Hinweise Dritter	9
4.14 Achshauptpunkte	9
4.15 Kleinpunkte	9
5 Genehmigungsplanung (Leistungsphase 4)	9
6 Ausführungsplanung (Leistungsphase 5)	9
6.1 Allgemeines	9
6.2 Deckenbuch	9
6.3 Planumsbuch	10
6.4 Querprofile	10
6.5 Unterlagen für die Absteckung	10
6.6 Sonstige Pläne	10
7 Vorbereitung der Vergabe (Leistungsphase 6)	10
7.1 Abgleich mit der landschaftspflegerischen Ausführungsplanung	10
7.2 Mengenermittlung mit Leistungsverzeichnis	11
7.3 Ergänzen der Leistungsbeschreibung	11
7.4 Vervollständigen der Vergabeunterlagen	11
8 Mitwirkung bei der Vergabe (Leistungsphase 7)	11
Anhang: Zusammenstellung der aufgeführten Regelwerke	11

1 Allgemeines

1.1 Geltungsbereich

Die „Technischen Vertragsbedingungen für Planungs- und Entwurfsleistungen für Straßenverkehrsanlagen (TVB-Straßen)“ betreffen die Leistungsphasen 1 bis 7 des § 46 HOAI.

1.2 Allgemeine Qualitätsansprüche

Die Objektplanungen für Straßenverkehrsanlagen sind nach den RE*) sowie den einschlägigen vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung herausgegebenen Regelungen (Rundschreiben u.a.**), insbesondere den „Hinweise(n) zu § 16 FStrG“**) und den „Planfeststellungsrichtlinien“**), zu bearbeiten. Abweichungen bedürfen der vorherigen Anordnung oder Zustimmung des Auftraggebers.

1.3 DV-Einsatz

Beim Einsatz von DV-Anlagen des Auftragnehmers ist vor Beginn der Auftragsbearbeitung mit dem Auftraggeber abzustimmen, welche Programme Verwendung finden und ob ein Datentransfer zur DV-Anlage des Auftraggebers erfolgen soll. Die geforderten Berechnungen sind auf automatischen Rechenanlagen mit maschinell erstelltem, tabellarischem Ergebnisprotokoll durchzuführen, um Rechen- und Übertragungsfehler auszuschalten.

Beim Einsatz der DV-Anlage des Auftraggebers sind dessen Vorschriften über die Abwicklung und Verrechnung der DV-Aufträge zu berücksichtigen. Das Zusammenstellen der Eingabedaten und das Prüfen der Ergebnisse ist in jedem Fall Aufgabe des Auftragnehmers.

1.4 Abstimmung mit dem Auftraggeber

Die Folge der einzelnen Arbeitsschritte (z. B. Entwicklung der Linienführung, rechnerische Fixierung, zeichnerische Ausarbeitung) ist mit dem Auftraggeber vor Beginn der Arbeiten abzustimmen.

Der Auftraggeber kann bei dieser Abstimmung festlegen, welche Zwischenergebnisse ihm vorzulegen sind, bevor er die Zustimmung zu weiteren Arbeitsschritten des Auftragnehmers erteilt.

1.5 Beschaffen von Unterlagen

Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer die im Vertrag angegebenen Planungsunterlagen zur Verfügung. Darüber hinausgehende Planungsunterlagen hat der Auftragnehmer – ggf. mit Unterstützung des Auftraggebers – zu beschaffen und/oder Informationen über bestehende und geplante Anlagen einzuholen. Soweit Beschaffungen (Pläne, Daten, Statistiken, Vordrucke, Formulare usw.) als Nebenkosten im Sinne von § 14 HOAI vom Auftraggeber auf Nachweis erstattet werden sollen, sind diese mit ihm vorher abzustimmen.

Der Auftragnehmer muss die Aktualität der Unterlagen überprüfen und diese ggf. – in Abstimmung mit dem Auftraggeber – im erforderlichen Umfang aktualisieren. Die Unterlagen sind dem Auftraggeber zu überlassen.

1.6 Erkundungen durchführen

Über die Auswertung der beschafften Unterlagen hinaus sind alle dort nicht erfassten, für die Bearbeitung des Projektes bedeutsamen Gegebenheiten in der Örtlichkeit zu erkunden.

*) Siehe Anhang

**) Siehe hierzu das jeweils aktuelle „Verzeichnis der veröffentlichten Rundschreiben der Abteilung Straßenbau, Straßenverkehr des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (Rundschreiben-Verzeichnis-StB)“, veröffentlicht jährlich auf der Homepage des BMVBS www.bmvbs.de, Rubrik: Verkehr / Straße / Straßenbau / Vergabehandbücher

2 Grundlagenermittlung (Leistungsphase 1)

Es gilt die Beschreibung der Leistung gemäß § 3 des Vertrages.

3 Vorplanung (Leistungsphase 2)

3.1 Allgemeines

Die Ergebnisse der Vorplanung sind in Lage und Höhe darzustellen. Um den „Hinweise(n) zu § 16 FStrG“*) und den Erfordernissen der Umweltverträglichkeitsprüfung*) zu entsprechen, ist i.d.R. bei den Maßstäben 1:5000 und 1:2500 die Darstellung der Achsen, Fahrbahnränder und Böschungskanten erforderlich.

Um den städtebaulichen Belangen in geschlossenen Ortslagen zu entsprechen, ist in der Regel die Nutzung der Bebauung anzugeben.

3.2 Varianten

Zur Grundleistung gehört neben der Nullvariante (Baulicher Ist-Zustand) die Bearbeitung von bis zu drei Varianten zuzüglich der sich aus der Bearbeitung eventuell ergebenden Untervarianten, die in Teilbereichen geringfügig von der Hauptvariante abweichen.

Für darüber hinausgehende Varianten oder Varianten, die einer anderen Straßenkategorie nach RIN*) zuzuordnen sind, ist in der Regel ein gesondertes Honorar schriftlich zu vereinbaren.

3.3 Knotenpunkte

Die Knotenpunkte sind konzepthaft zu entwerfen und lage- und höhenmäßig so weit zu untersuchen, dass beurteilt werden kann, ob die Lösung verkehrlich angemessen und umweltgerecht ist.

3.4 Verkehrstechnische Bemessung

Die Verkehrsanlage ist überschlägig verkehrstechnisch zu bemessen.

Bei nicht netzverändernden Planungen schließt dies – soweit erforderlich – ein:

- Strukturdaten für derzeitige und künftige Situation erheben,
- derzeitige und zukünftige Verkehrssituation beurteilen,
- Unfallsituation erkunden,
- zukünftige Verkehrsbelastung abschätzen,
- Verkehrsanlage überschlägig bemessen.

Bei netzverändernden Planungen erfolgt die Bemessung auf der Grundlage eines Fachbeitrages.

3.5 Lärmtechnische Voruntersuchung

Die zu erwartenden Lärmimmissionen sind zu ermitteln. Dies kann in Abstimmung mit dem Auftraggeber an den realen Immissionsorten oder an fiktiven Immissionsorten (Isophonen oder Rasternetz) geschehen.

Es ist darzulegen, in welchem Umfang die Immissionen durch

- planerische Maßnahmen,
- verkehrliche Maßnahmen,
- aktiven Lärmschutz,
- passiven Lärmschutz

verhindert bzw. verringert werden können.

3.6 Anregungen und Hinweise Dritter

Der Auftraggeber bestimmt im Rahmen der Abstimmung, welche Anregungen, Hinweise, Vorschläge, Forderungen usw. Dritter in die Vorplanung einzuarbeiten sind.

*) Siehe Anhang

3.7 Kostenschätzung

Der mögliche Genauigkeitsgrad bei der Kostenschätzung muss mit dem Genauigkeitsgrad bei der Mengenermittlung übereinstimmen.

4 Entwurfsplanung (Leistungsphase 3)

4.1 Allgemeines

Die Entwurfsplanung ist nach den RE*) aufzustellen. Ergänzend dazu sind die nachfolgenden Anforderungen zu beachten.

4.2 Ausgewählte Querprofile

Im Einzelnen sind darzustellen

- die Abmessungen und Neigungen des geplanten Straßenkörpers bis zur neuen Eigentumsgrenze bzw., soweit erforderlich, einschließlich parallel verlaufender anderer Verkehrswege oder Wasserläufe,
- Ober- und Unterkante der Befestigung der Fahr-, Mehrzweck- und Standstreifen,
- Planum, Seitenstreifen, Seitenwege,
- Böschungen und Entwässerungsanlagen,
- Oberbodenabtragungsgrenze,
- alle Gegebenheiten außerhalb des Straßenkörpers, die für die Planung und Ausführung von Bedeutung sind (wie z. B. Radwege, Feldwege, Vorfluter, Längsleitungen, schützenswerte Bereiche usw.).

4.3 Straßenentwässerung

Die Straßenentwässerung (z. B. Mulden) ist soweit es sich nicht um ein eigenständiges Objekt mit gesondertem Honoraranspruch handelt (z. B. Regenrückhaltebecken) einschließlich der erforderlichen Wasserschutzmaßnahmen Bestandteil der Objektplanung der Verkehrsanlage. Gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 HOAI gilt dies nicht für Objekte mit weitgehend vergleichbaren Objektbedingungen derselben Honorarzone, die im zeitlichen und örtlichen Zusammenhang als Teil einer Gesamtmaßnahme geplant, betrieben und genutzt werden.

Nachweise und Planungen für den Vorfluter sind nicht in den Grundleistungen für die Objektplanung der Verkehrsanlage enthalten. Die Straßenentwässerungsanlagen sind nach RAS-Ew*) zu planen. Das Entwässerungskonzept und die Berechnungsgrundlagen sind mit der Wasserbehörde abzustimmen.

4.4 Ver- und Entsorgungsleitungen

Für die vorhandenen Ver- und Entsorgungsleitungen sind die erforderlichen Sicherungs- und Umlegungsmaßnahmen in Abstimmung mit den Leitungsträgern festzulegen.

4.5 Schallschutzuntersuchungen

Die Ermittlung der Schallimmissionen, das Prüfen der Anspruchsvoraussetzungen und das Festlegen der erforderlichen Schallschutzmaßnahmen ist in dem Umfang durchzuführen, wie dies mit Hilfe der "Verkehrslärmschutzverordnung"*) einschließlich der Diagramme und Tabellen in ihren Anlagen und – zur Berücksichtigung der Abschirmung – der entsprechenden Diagramme im Anhang der RLS*) möglich ist. Für weitergehende Untersuchungen ist ein Fachbeitrag erforderlich.

*) Siehe Anhang

4.6 Luftschadstoffe

Die Ermittlung der Schadstoffimmissionen ist in dem Umfang durchzuführen, wie dies mit den Diagrammen bzw. Tabellen des „Merkblatt über Luftverunreinigungen an Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung (MLuS 02), Ausgabe 2002, geänderte Fassung 2005“ möglich ist. Für weitergehende Untersuchungen ist ein Fachbeitrag erforderlich.

4.7 Ingenieurbauwerke

Der Auftragnehmer ermittelt die Mindestabmessungen der Ingenieurbauwerke hinsichtlich:

- Lichtraumprofile bei Brücken über Verkehrswegen,
- wasserwirtschaftlicher Forderungen bei Brücken über Wasserläufen,
- betrieblicher Forderungen der späteren Unterhaltungspflichtigen,
- ökologischer Erfordernisse,
- städtebaulicher bzw. landschaftsgestalterischer Forderungen usw.
- sonstiger wesentlicher Dimensionierungsparameter,
z. B. bei Lärmschutzwänden und Regenrückhaltebecken usw.

Die Festlegung der Haupt- und der konstruktiven Abmessungen der Ingenieurbauwerke (z. B. Bauhöhe) und gegebenenfalls Systeme geschieht in Abstimmung mit dem Auftraggeber.

4.8 Mengenermittlung

Die Mengenermittlung bildet die Grundlage für die Kostenberechnung. Sie ist daher entsprechend den Bedürfnissen der AKS*) zu gliedern.

Bei der Mengenermittlung anhand von Querprofilen ist mindestens anzugeben:

- Bodenabtrag (ggf. unterteilt nach Bodenklassen),
- Bodenauftrag,
- Oberbodenabtrag,
- Oberbodenauftrag,
- Frostschutzmaterial,
- Füllmaterial.

Eine andere Art der Mengenermittlung (z. B. nach DGM) sowie die Form der Ermittlung der übrigen Mengen (z. B. Fahrbahn- und Böschungflächen, Leitungslängen, Stückzahlen, Gewichte) sind mit dem Auftraggeber abzustimmen.

4.9 Kostenberechnung

Die Kostenberechnung ist nach der AKS*) durchzuführen.

Die Verteilung der Gesamtkosten auf die beteiligten Kostenträger gemäß gesetzlicher oder vertraglicher Regelung ist zu ermitteln.

4.10 Zuwendungsfähige Kosten

Die Ermittlung der zuwendungsfähigen Kosten geschieht nach den einschlägigen Vorschriften in Abstimmung mit dem Auftraggeber.

4.11 Bauzeitenplan und Verkehrslenkung

Die sich aus dem Bauablauf ergebenden Folgerungen sind in die übrigen Entwurfsunterlagen einzuarbeiten. Die Bauzeit ist auch unter Berücksichtigung natur- und umweltschutzfachlicher Erfordernisse zu ermitteln. Die zur Aufrechterhaltung des Verkehrs während der Bauzeit notwendigen provisorischen Baumaßnahmen sind in Abstimmung mit dem Auftraggeber zu untersuchen und kostenmäßig zu erfassen.

*) Siehe Anhang

4.12 Erläuterungsbericht

Der Erläuterungsbericht ist nach dem Musterbericht der RE*) aufzustellen.

4.13 Anregungen und Hinweise Dritter

Der Auftraggeber bestimmt im Rahmen der Abstimmung, welche Anregungen, Hinweise, Vorschläge, Forderungen usw. Dritter in die Entwurfsplanung einzuarbeiten sind.

4.14 Achshauptpunkte

Das Berechnungsprotokoll muss mindestens enthalten für den Achshauptpunkt

- Station,
- Lagekoordinaten im Landessystem,
für das in Stationierungsrichtung folgende Element
- Art, Vorzeichen und Größe,
- Tangentenrichtung und Drehwinkel des Elementes,
- Koordinaten des Tangentenschnittpunktes,
- die Mittelpunktskoordinaten der Kreise.

4.15 Kleinpunkte

Das Berechnungsprotokoll muss für den Kleinpunkt mindestens enthalten

- Station,
- Lagekoordinaten im Landessystem.

5 Genehmigungspannung (Leistungsphase 4)

Die Planfeststellungsunterlagen sind nach den „Planfeststellungsrichtlinien“**) und in enger Abstimmung mit dem Auftraggeber aufzustellen.

Die Unterlagen sind in Anlehnung an die RE*) zu gestalten. Bei der Aufstellung der Planunterlagen muss vor allem auf eine allgemeinverständliche Darstellung des Vorhabens geachtet werden. Dies gilt sowohl für den Erläuterungsbericht als auch für die anderen Unterlagen.

In den Planfeststellungsunterlagen soll deshalb auf eine Darstellung der bautechnischen Details verzichtet werden, soweit sie nicht planungsrechtlich relevant sind.

6 Ausführungsplanung (Leistungsphase 5)

6.1 Allgemeines

Die Unterlagen sind so zu bearbeiten, dass alle Festlegungen aus der Baurechtserlangung berücksichtigt werden und eine einwandfreie Baudurchführung möglich ist. Art und Umfang sind mit dem Auftraggeber abzustimmen.

6.2 Deckenbuch

Das Deckenbuch muss mindestens Angaben enthalten über die Höhen

- der Fahrbahnmitte (Gradienten),
- der Außenränder der äußeren Fahrstreifen oder der Randstreifen,

*) Siehe Anhang

- des Außenrandes der Stand- oder Mehrzweckstreifen, und, soweit vorhanden,
- der Oberkante Hochbord(e),
- der Ränder der Rad- und/oder Gehwege.

Gegebenenfalls getroffene Annahmen sind zu erläutern.

6.3 Planumsbuch

Das Planumsbuch muss mindestens die Profilkordinaten enthalten.

- des Umrisses des Erdkörpers (ohne Geländelinie),
- des Umrisses der Frostschutzschicht,
- der Fahrbahndecke an den Rändern und an Stellen mit Dicken- und/ oder Querneigungswechseln.

6.4 Querprofile

Alle Querprofile müssen den unter Nr. 4.2 gestellten Anforderungen entsprechen, wobei die Ergebnisse des Genehmigungsverfahrens zu berücksichtigen sind.

6.5 Unterlagen für die Absteckung

Die Unterlagen für die vermessungstechnische Berechnung der Absteckung bestehen mindestens aus

- dem Berechnungsprotokoll der Haupt- und Kleinpunkte,
- einem geometrischen Detailplan für die Knotenpunkte.

Der geometrische Detailplan muss mindestens enthalten

- Bezeichnung der Achsen,
- Achshauptpunkte mit Station,
- Elemente,
- für die untergeordnete Achse Station und Abstand zur übergeordneten Achse.

6.6 Sonstige Pläne

Sonstige Pläne sind Detailpläne für Entwässerung, Knotendetailpläne, Pläne für Lärmschutzanlagen und Pläne zur Verlegung von Leitungen.

Diese Pläne müssen mindestens Angaben enthalten über

- den Bestand, der nach Durchführung der Baumaßnahme verbleibt,
- das Projekt mit allen zur Beurteilung und Baudurchführung notwendigen Lageangaben, wie z. B. Trassierungselemente, Breiten, Längen usw.,
- alle zur Beurteilung und Baudurchführung notwendigen Höhenangaben.

7 Vorbereitung der Vergabe (Leistungsphase 6)

7.1 Abgleich mit der landschaftspflegerischen Ausführungsplanung

Bei Erstellung der Leistungsbeschreibung ist festzulegen, welche Angaben aus der landschaftspflegerischen Ausführungsplanung in die Baubeschreibung und das Leistungsverzeichnis zu übernehmen sind.

7.2 Mengenermittlung mit Leistungsverzeichnis

Die Mengenermittlung nach Einzelpositionen gemäß STLK*) bzw. RLK-Land**) ist so detailliert aufzugliedern, dass sie für die Ausschreibung verwendet werden kann.

7.3 Ergänzen der Leistungsbeschreibung

Die Leistungsbeschreibung ist nach dem HVA B-StB*) aufzustellen.

7.4 Vervollständigen der Vergabeunterlagen

Die für die Ausschreibung erforderlichen Vordrucke sind zu ergänzen und sämtliche Vergabeunterlagen nach HVA B-StB*) zusammenzustellen.

8 Mitwirkung bei der Vergabe (Leistungsphase 7)

Das Einholen, Prüfen und Werten von Angeboten erfolgt nach VOB/A*) und HVA B-StB*). Die Angebotseröffnung wird vom Auftraggeber durchgeführt.

Bei einer Fortschreibung der Kostenberechnung sind die neuen Kosten der bisherigen Kostenberechnung gegenüberzustellen; wesentliche Abweichungen sind zu erläutern und zu begründen.

Anhang: Zusammenstellung der aufgeführten Regelwerke

Verkehrslärmschutzverordnung

Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärm-Schutzverordnung - 16. BImSchV) vom 12. Juni 1990 (BGBl. I S. 721, 1193)

Hinweise zu § 16 FStrG

Bestimmung der Linienführung von Bundesfernstraßen; Hinweise zu § 16 FStrG. BMV-ARS Nr. 13/1996 vom 15. April 1996 - StB 15/38.16.00/17 Va 96

Planfeststellungsrichtlinien

Richtlinien für die Planfeststellung nach dem Bundesfernstraßengesetz (Planfeststellungsrichtlinien 2007 – Plafer); BMV ARS 14/2007 vom 4. Januar 2008 – S 15/7162.2/6-01/00786495 (VkBl. 2008, S. 30-31)

RE

Richtlinien für die Gestaltung von einheitlichen Entwurfsunterlagen im Straßenbau, Ausgabe 1985 (RE 1985)
Bezugsquelle: VkBl-Verlag

RIN

Richtlinien für integrierte Netzgestaltung, Ausgabe 2008 (RIN)
Bezugsquelle: FGSV Verlag

RAS-Ew

Richtlinien für die Anlage von Straßen (RAS); Teil: Entwässerung, Ausgabe 2006 (RAS-Ew)
Bezugsquelle: FGSV Verlag

*) Siehe Anhang

**) Regionaleistungskatalog der Straßenbauverwaltung des betreffenden Landes

RLS-90

Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen, Ausgabe 1990 (RLS-90)
Bezugsquelle: FGSV Verlag

VOB/A

Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen, Teil A: Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Bauleistungen, Ausgabe 2009 (VOB/A)
Bezugsquelle: Beuth Verlag

HVA B-StB

Handbuch für die Vergabe und Ausführung von Bauleistungen im Straßen- und Brückenbau
Bezugsquelle: Homepage des BMVBS

STLK

Standardleistungskatalog für den Straßen- und Brückenbau (STLK)
(STLK-Buchausgabe und STLK-Datenträger)
Bezugsquelle: FGSV Verlag

STLK/ASTRA-Richtlinien

Richtlinien für das Anwenden des Standardleistungskataloges (STLK) und von AVA-Programmen im Straßen- und Brückenbau (STLK/AVA-Richtlinien)
Bezugsquelle: FGSV Verlag

AKS

Anweisung zur Kostenberechnung für Straßenbaumaßnahmen, Ausgabe 1985 (AKS 1985)
BMV-ARS Nr. 24/1984 vom 12. Dezember 1984 – StB 24/38.45.00/24023 Va 84 (VkBl 1985 S. 92)
in Verbindung mit dem BMV-ARS Nr. 13/1990 vom 1. August 1990 – StB 24/38.46.00/31 Va 90
Bezugsquelle: VkBl-Verlag (VkBl. 1990, S. 567-576)

Verzeichnis der Bezugsquellen

- Beuth Verlag: Beuth Verlag GmbH
Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin
Telefon 030 / 2601-0, Telefax 030 / 2601-1231
- FGSV Verlag: FGSV Verlag GmbH
Wesselinger Str. 17, 50999 Köln
Telefon 0 22 36 / 38 46 30, Telefax 0 22 36 / 38 46 40
Boyenstraße 42, 10115 Berlin
Telefon 030 / 48 63 82 70, Telefax 030 / 48 63 82 71
- VkBl-Verlag: Verkehrsblatt-Verlag
Schleefstraße 14, 44287 Dortmund
Telefon 0180 / 53 40 140, Telefax 0180 / 53 40 120
- Homepage des BMVBS: Die Vergabehandbücher können auf der Homepage www.bmvbs.de
wie folgt eingesehen werden:
Rubrik: Verkehr / Straße / Straßenbau / Vergabehandbücher

Technische Vertragsbedingungen für Planungs- und Entwurfsleistungen für Brücken- und Ingenieurbau

(TVB-Brücken)

**Ausgabe 2006
Fassung 2009**

**Bundesministerium für Verkehr,
Bau und Stadtentwicklung**

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
1 Allgemeines	5
1.1 Geltungsbereich	5
1.2 Allgemeine Qualitätsansprüche	5
1.3 DV-Einsatz	5
1.4 Abstimmung mit dem Auftraggeber	5
1.5 Planungsunterlagen	5
2 Objektplanung (§ 42 HOAI)	5
2.1 Grundlagenermittlung (Leistungsphase 1)	5
2.2 Vorplanung (Leistungsphase 2)	6
2.2.1 Varianten	6
2.2.2 Abstimmung der Planung mit Dritten	6
2.2.3 Kostenschätzung	6
2.3 Entwurfsplanung (Leistungsphase 3)	6
2.3.1 Durcharbeiten der ausgewählten Lösung und Bauwerksplan	6
2.3.2 Abstimmung der Planung mit Dritten	6
2.3.3 Kostenberechnung	6
2.3.4 Erläuterungsbericht	7
2.3.5 Bauzeitenplan, Finanzierungsplan	7
2.3.6 Zusammenstellen des Bauwerksentwurfs	7
2.4 Vorbereitung der Vergabe (Leistungsphase 6)	7
2.4.1 Abgleich mit der landschaftspflegerischen Ausführungsplanung	7
2.4.2 Mengenermittlung mit Leistungsverzeichnis	7
2.4.3 Ergänzen der Leistungsbeschreibung	7
2.4.4 Vervollständigen der Vergabeunterlagen	7
2.5 Mitwirkung bei der Vergabe (Leistungsphase 7)	7
3 Tragwerksplanung (§ 49 HOAI)	7
3.1 Vorplanung (Leistungsphase 2)	7
3.2 Entwurfsplanung (Leistungsphase 3)	8
3.2.1 Überschlägige statische Berechnung und Bemessung	8
3.2.2 Mitwirken bei der Kostenberechnung	8
Anhang: Zusammenstellung der aufgeführten Regelwerke	9
Verzeichnis der Bezugsquellen	9

1 Allgemeines

1.1 Geltungsbereich

Die „Technischen Vertragsbedingungen für Planungs- und Entwurfsleistungen im Brücken- und Ingenieurbau (TVB-Brücken)“ betreffen

- a) bei Objektplanungen die Leistungsphasen 1 bis 3, 6 und 7 des § 42 HOAI,
- b) bei Tragwerksplanungen die Leistungsphasen 2 bis 3 des § 49 HOAI.

1.2 Allgemeine Qualitätsansprüche

Die Objekt- und Tragwerksplanungen für Ingenieurbauwerke sind nach den RAB-BRÜ*) sowie den einschlägigen vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung herausgegebenen Regelungen (Rundschreiben u. a.) **) zu bearbeiten.

1.3 DV-Einsatz

Beim Einsatz von DV-Anlagen des Auftragnehmers ist vor Beginn der Auftragsbearbeitung mit dem Auftraggeber abzustimmen, welche Programme Verwendung finden sollen und ob ein Datentransfer zur DV-Anlage des Auftraggebers erfolgen soll (z. B. Leistungsverzeichnisse, statische Berechnungen, Achsrechnungen, CAD).

1.4 Abstimmung mit dem Auftraggeber

Die einzelnen Arbeitsschritte (z. B. Entwickeln von Entwurfsvarianten, Weiterentwickeln der ausgewählten Lösung, zeichnerische Ausarbeitung) sind mit dem Auftraggeber vor Beginn der jeweiligen Arbeiten abzustimmen. Der Auftraggeber kann bei dieser Abstimmung festlegen, welche Zwischenergebnisse ihm vorzulegen sind, bevor er die Zustimmung zu weiteren Arbeitsschritten des Auftragnehmers erteilt.

1.5 Planungsunterlagen

Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer die im Vertrag angegebenen Planungsunterlagen zur Verfügung. Darüber hinausgehende Planungsunterlagen hat der Auftragnehmer – ggf. mit Unterstützung des Auftraggebers – zu beschaffen und/oder Informationen über bestehende und geplante Anlagen einzuholen. Soweit das Beschaffen von Unterlagen (Pläne, Daten, Pegelstände, Wasserganglinien, Vordrucke, Formulare usw.) als Nebenkosten im Sinne von § 14 HOAI vom Auftraggeber auf Nachweis erstattet werden soll (siehe auch § 7 des Vertrages), ist dies mit ihm vorher abzustimmen.

Der Auftragnehmer muss die Aktualität der Unterlagen überprüfen und diese ggf. – in Abstimmung mit dem Auftraggeber – im erforderlichen Umfang aktualisieren. Die Unterlagen sind dem Auftraggeber zu überlassen.

2 Objektplanung (§ 42 HOAI)

2.1 Grundlagenermittlung (Leistungsphase 1)

Über die Auswertung der beschafften Unterlagen hinaus sind alle dort nicht erfassten, für die Bearbeitung des Projektes bedeutsamen Gegebenheiten in der Örtlichkeit zu erkunden.

*) Siehe Anhang

**) Siehe hierzu das jeweils aktuelle „Verzeichnis der veröffentlichten Rundschreiben der Abteilung Straßenbau, Straßenverkehr des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (Rundschreiben-Verzeichnis-StB)“, veröffentlicht jährlich auf der Homepage des BMVBS www.bmvbs.de, Rubrik: Verkehr / Straße / Straßenbau / Vergabehandbücher

2.2 Vorplanung (Leistungsphase 2)

2.2.1 Varianten

Im Rahmen der Vorplanung soll anhand von Entwurfsstudien (Variantenuntersuchungen) geklärt werden, welches Entwurfskonzept für die Baumaßnahme am zweckmäßigsten ist. Hierbei sind technische, natur- und umweltschutzfachliche, wirtschaftliche und gestalterische Gesichtspunkte zu beachten. Erforderlich ist daher eine frühzeitige Abstimmung mit den übrigen an der Planung Beteiligten. In der Regel sind mehrere Skizzen zur Festlegung des Entwurfskonzeptes anzufertigen. Zur Grundleistung gehören die Bearbeitung von bis zu drei Varianten (unterschiedliche Brückensysteme, Baustoffe, Stützweiten) zuzüglich sich evtl. ergebender Untervarianten (z. B. verschiedene Überbauquerschnitte, Stützenformen, Gründungsvarianten, Geländerformen, Gestaltungsmöglichkeiten). Für darüber hinausgehende Varianten ist ein gesondertes Honorar schriftlich zu vereinbaren.

Die Varianten sind in übersichtlicher Form gegenüberzustellen und zu bewerten. Die Variante, die der weiteren Bearbeitung zugrundegelegt werden soll, ist mit dem Auftraggeber festzulegen.

Die Bauwerksskizzen sind auf einem besonderen Plan in geeignetem Maßstab entsprechend Anlage 10.2 der RE*) darzustellen. In den Bauwerksskizzen sind die Hauptabmessungen des Bauwerkes (z. B. Querschnittshöhe, Stützweite, lichte Höhe im kritischen Punkt, Breite zwischen den Geländern, Belastungsklasse, Kreuzungswinkel usw.) anzugeben.

2.2.2 Abstimmung der Planung mit Dritten

Der Auftraggeber legt fest, welche Anregungen, Hinweise, Vorschläge, Forderungen usw. aus den Vorverhandlungen des Auftragnehmers mit Dritten in die Vorplanung einzuarbeiten sind.

2.2.3 Kostenschätzung

Für die Varianten ist eine Kostenschätzung aufgrund von Erfahrungswerten (z. B. Brückenfläche mal Euro/m²) durchzuführen.

2.3 Entwurfsplanung (Leistungsphase 3)

2.3.1 Durcharbeiten der ausgewählten Lösung und Bauwerksplan

Der Auftragnehmer arbeitet die ausgewählte Lösung (aufgrund der Vorplanung nach Ziffer 2 oder entsprechender Vorgaben des Auftraggebers) stufenweise aus.

In technischer und wirtschaftlicher Hinsicht sind insbesondere die Wechselbeziehungen zwischen Baugrund und Tragkonstruktion, die Dauerhaftigkeit der Konstruktion, die leichte Wartungsmöglichkeit und Zugänglichkeit und die Anforderungen bei der Herstellung des Bauwerkes zu beachten. Dies gilt sinngemäß auch für die Wechselbeziehung zwischen Bauwerk und natur- und umweltschutzfachlichen Anforderungen. In gestalterischer Hinsicht sind die Einpassung des Bauwerkes in die Landschaft bzw. die Umgebung, ausgewogene Proportionen und ansprechende Detailausbildungen besonders zu berücksichtigen. Der Bauwerksplan ist so auszuarbeiten, dass er auch als Ausschreibungsunterlage verwendet werden kann.

2.3.2 Abstimmung der Planung mit Dritten

Der Auftraggeber legt fest, welche Anregungen, Hinweise, Vorschläge, Forderungen usw. aus den Verhandlungen des Auftragnehmers mit Dritten in die Entwurfsplanung einzuarbeiten sind.

2.3.3 Kostenberechnung

Bei einer Mengenermittlung nach Hauptpositionen ist die Aufgliederung mit dem Auftraggeber abzustimmen.

*) Siehe Anhang

2.3.4 Erläuterungsbericht

Inhalt und Gliederung des Erläuterungsberichtes richten sich nach den Festlegungen in der RAB-BRÜ*).

2.3.5 Bauzeitenplan, Finanzierungsplan

Der Bauablauf ist auch unter Berücksichtigung natur- und umweltschutzfachlicher Erfordernisse festzulegen. Die sich aus dem Bauablauf ergebenden Folgerungen sind in die übrigen Entwurfsunterlagen einzuarbeiten. Die Bauzeit ist zu ermitteln. Die Verteilung der Gesamtkosten auf die beteiligten Kostenträger gemäß gesetzlicher oder vertraglicher Regelungen ist zu ermitteln und mit dem Auftraggeber abzustimmen.

2.3.6 Zusammenstellen des Bauwerksentwurfs

Die Zusammenstellung der Entwurfsunterlagen ist nach der Gliederung der RAB-BRÜ*) vorzunehmen.

2.4 Vorbereitung der Vergabe (Leistungsphase 6)

2.4.1 Abgleich mit der landschaftspflegerischen Ausführungsplanung

Bei Erstellung der Leistungsbeschreibung ist festzulegen, welche Angaben aus der landschaftspflegerischen Ausführungsplanung in die Baubeschreibung und das Leistungsverzeichnis zu übernehmen sind.

2.4.2 Mengenermittlung mit Leistungsverzeichnis

Die Mengenermittlung nach Einzelpositionen gemäß STLK*) bzw. RLK**) ist so detailliert aufzugliedern, dass sie für die Ausschreibung verwendet werden kann. Hierbei ist die Einteilung nach Gruppen entsprechend den Angaben in der RAB-BRÜ*) zu berücksichtigen.

2.4.3 Ergänzen der Leistungsbeschreibung

Die Leistungsbeschreibung ist nach dem HVA B-StB*) aufzustellen.

2.4.4 Vervollständigen der Vergabeunterlagen

Die für die Ausschreibung erforderlichen Vordrucke sind zu ergänzen und sämtliche Vergabeunterlagen nach HVA B-StB*) zusammenzustellen.

2.5 Mitwirkung bei der Vergabe (Leistungsphase 7)

Das Einholen, Prüfen und Werten von Angeboten erfolgt nach der VOB/A*) und dem HVA B-StB*). Die Angebotseröffnung wird vom Auftraggeber durchgeführt. Bei einer Fortschreibung der Kostenberechnung sind die neuen Kosten der bisherigen Kostenberechnung gegenüberzustellen; wesentliche Abweichungen sind zu erläutern und zu begründen.

3 Tragwerksplanung (§ 49 HOAI)

3.1 Vorplanung (Leistungsphase 2)

Der Auftragnehmer legt auf Grund von Näherungsberechnungen oder Erfahrungswerten für die verschiedenen Lösungsvarianten der Objektplanung die wesentlichen Abmessungen des Bauwerkes fest (Querschnitte, Stützweiten usw.)

*) Siehe Anhang

**) Regionaleistungskatalog der Straßenbauverwaltung des betreffenden Landes

3.2 Entwurfsplanung (Leistungsphase 3)

3.2.1 Überschlägige statische Berechnung und Bemessung

Der Auftragnehmer führt überschlägig die erforderliche statische Berechnung durch (Entwurfsstatik). Hierzu gehören folgende Leistungen:

- a) Überbau
 - Festlegung des wirtschaftlichsten Querschnittes und dessen Abmessungen.
 - Bemessung der maßgebenden Querschnitte und, soweit kritisch,
 - Nachweis der Sicherheit gegen Verformungen und Stabilitätsnachweis.
 - Nachweis der Setzungsempfindlichkeit des gewählten Systems.
 - Bestimmung der Auflagerkräfte und Dimensionierung der Lager.
 - Ermittlung der an den Lagern und Fahrbahnübergängen zu erwartenden Bewegungen.
- b) Unterbauten
 - Festlegung der erforderlichen Abmessungen.
 - Bemessung der maßgebenden Querschnitte und, soweit erforderlich, Stabilitätsnachweis.
- c) Gründung
 - Wahl der geeigneten Gründungsart in Bezug auf die vorhandenen Baugrundverhältnisse.
 - Festlegung der Hauptabmessungen der Gründungskonstruktion.
 - Überschlägiger Nachweis der Bodenpressungen sowie der Kipp-, Gleit- und Grundbruchsicherheiten.
 - Berechnung der wahrscheinlichen und möglichen Setzungen und Verschiebungen für sämtliche Gründungskörper.

3.2.2 Mitwirken bei der Kostenberechnung

Die erforderlichen Stahl-, Betonstahl-, Spannstahl- und Betonmengen sind getrennt nach Bauteilen und Materialgütern überschlägig zu ermitteln.

Anhang: Zusammenstellung der aufgeführten Regelwerke

RE

Richtlinien für die Gestaltung von einheitlichen Entwurfsunterlagen im Straßenbau, Ausgabe 1985 (RE 1985)

Bezugsquelle: VkbI-Verlag

RAB-BRÜ

Richtlinien für das Aufstellen von Bauwerksentwürfen, Ausgabe 1992

Bezugsquelle: VkbI-Verlag

VOB/A

Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen, Teil A: Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Bauleistungen, Ausgabe 2006 (VOB/A)

Bezugsquelle: Beuth Verlag

HVA B-StB

Handbuch für die Vergabe und Ausführung von Bauleistungen im Straßen- und Brückenbau

Bezugsquelle: Homepage des BMVBS

STLK

Standardleistungskatalog für den Straßen- und Brückenbau (STLK) (STLK-Buchausgabe und STLK-Datenträger)

Bezugsquelle: FGSV Verlag

STLK/ASTRA-Richtlinien

Richtlinien für das Anwenden des Standardleistungskataloges (STLK) und von AVA-Programmen im Straßen- und Brückenbau (STLK/AVA-Richtlinien)

Bezugsquelle: FGSV Verlag

Verzeichnis der Bezugsquellen

Beuth Verlag:	Beuth Verlag GmbH Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin Telefon 030 / 2601-0, Telefax 030 / 2601-1231
FGSV Verlag:	FGSV Verlag GmbH Wesseling Str. 17, 50999 Köln Telefon 0 22 36 / 38 46 30, Telefax 0 22 36 / 38 46 40 Boyenstraße 42, 10115 Berlin Telefon 030 / 48 63 82 70, Telefax 030 / 48 63 82 71
VkbI-Verlag:	Verkehrsblatt-Verlag Schleefstr. 14, 44287 Dortmund Telefon 0180 / 53 40 140, Telefax 0180 / 53 40 120
Homepage des BMVBS:	Die Vergabehandbücher können auf der Homepage www.bmvbs.de wie folgt eingesehen werden: Rubrik: Verkehr / Straße / Straßenbau / Vergabehandbücher

**Technische Vertragsbedingungen
für Vermessungsleistungen
im Straßen- und Brückenbau
(TVB-Vermessung)**

**Ausgabe 2006
Fassung 2009**

**Bundesministerium für Verkehr,
Bau und Stadtentwicklung**

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
1 Allgemeines	5
2 Vermessungsunterlagen	5
3 Ausführung der Vermessungsleistungen	6
3.1 Allgemeines	6
3.2 Festpunktfeld	6
3.3 Kataster	6
3.4 DV-Einsatz	6
4 Vermessungsergebnisse	7
5 Qualitätssicherung	7
Anhang: Zusammenstellung der aufgeführten Regelwerke	8

1 Allgemeines

Die „Technischen Vertragsbedingungen für Vermessungsleistungen im Straßen- und Brückenbau (TVB-Vermessung)“ betreffen die Leistungen der Entwurfsvermessung für Ingenieurbauwerke und Verkehrsanlagen entsprechend den Leistungsphasen 1 bis 6, Pkt. 1.5.4 der unverbindlichen Anlage 1 des Anhangs zur HOAI.

Für alle Vermessungen, Berechnungen und Zeichnungen gelten die RAS-Verm*) Soweit in diesen Richtlinien keine speziellen Regelungen getroffen sind, sind die jeweiligen Landesvorschriften zu beachten. Bei Widersprüchen zwischen den Vorschriften gelten zunächst die Landesvorschriften und dann die RAS-Verm. In derartigen Fällen hat der Auftragnehmer den Auftraggeber zu informieren und das weitere Vorgehen mit ihm abzustimmen.

Ferner gelten die RE*) sowie die einschlägigen vom BMVBS herausgegebenen Regelungen (Rundschreiben u. a.)**).

Alle Arbeiten sind von qualifiziertem Fachpersonal unter Leitung und Verantwortung eines Vermessungsingenieurs durchzuführen. Dieser ist dem Auftraggeber zu benennen.

Die eingesetzten Instrumente, Hilfsmittel und Verfahren müssen dem Stand der Technik entsprechen.

Vor Beginn der örtlichen Arbeiten stellt der Auftraggeber das Betretungsrecht der Grundstücke gemäß Bundesfernstraßengesetz und Straßengesetze der Länder im erforderlichen Umfang sicher. Der Auftragnehmer hat die Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten rechtzeitig über seine Absicht, Grundstücke zum Zwecke der Auftragserfüllung zu betreten, zu informieren. Wird dem Auftragnehmer das Betreten verweigert, so ist der Auftraggeber zu informieren und das weitere Vorgehen mit ihm abzustimmen.

2 Vermessungsunterlagen

Der Auftraggeber stellt, soweit nichts anderes vereinbart ist, folgende Kartengrundlagen analog bzw. digital zur Verfügung:

- a) Topographische Karten im Maßstab 1 : 5.000 (DGK 5) bzw. 1 : 10.000 (TK 10) und/oder 1 : 25.000 (TK 25) mit eingetragenen Aufnahmebereich und Blatteinteilung der zu erstellenden Grundpläne.
- b) Bedarfsorientierte analoge bzw. digitale Kartenprodukte als Planungsgrundlagen und für Übersichtszwecke auf der Grundlage der digitalen Datenbestände ALK und ATKIS nach Absprache über den Dateninhalt, den Maßstab und den Kartenausschnitt.

Folgende weitere, aktuelle Vermessungsunterlagen beschafft, soweit nichts anderes vereinbart ist, der Auftragnehmer in enger Abstimmung mit dem Auftraggeber und in dessen Namen und für dessen Rechnung bei den zuständigen amtlichen Stellen:

- a) TP-Übersichten, TP-Kartei, TP-Beschreibungen
- b) NivP-Übersichten, NivP-Kartei, NivP-Beschreibungen
- c) Unterlagen über Polygon- bzw. Aufnahmepunkte (Übersichten, Koordinatenverzeichnisse, Einmessungsskizzen)
- d) Katasterkarten und/oder ALK-Daten
- e) Koordinaten von Grenzpunkten (soweit erforderlich).

*) Siehe Anhang

**) Siehe hierzu das jeweils aktuelle „Verzeichnis der veröffentlichten Rundschreiben der Abteilung Straßenbau, Straßenverkehr des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (Rundschreiben-Verzeichnis-StB)“, veröffentlicht jährlich auf der Homepage des BMVBS www.bmvbs.de, Rubrik: Verkehr / Straße / Straßenbau / Vergabehandbücher

3 Ausführung der Vermessungsleistungen

3.1 Allgemeines

Der Auftragnehmer hat Arbeitsweise und Messverfahren vor Beginn der Arbeiten festzulegen und mit dem Auftraggeber abzustimmen.

Der Auftragnehmer hat in einem detaillierten Zeitplan den Arbeitsablauf aufzuzeigen.

Die zu verwendenden Messgeräte sind auf Verlangen mit dem Auftraggeber abzustimmen. Sie sind nach den jeweils anerkannten Regeln der Vermessungstechnik zu überprüfen und ggf. zu justieren. Prüfergebnisse sind auf Verlangen dem Auftraggeber vorzulegen. Sie dürfen nicht älter als 2 Jahre sein.

Bezugssystem für alle Vermessungen, Berechnungen und Zeichnungen ist das System der Landesvermessung. Die Verwendung anderer Systeme bedarf der Zustimmung des Auftraggebers. Sind mehrere Systeme vorhanden, gibt der Auftraggeber das zu verwendende System unter Angabe des Lage- und Höhenstatus der Landesvermessung vor.

Der Auftraggeber gibt die einzuhaltenden Genauigkeiten (Standardabweichungen) vor, sofern von den in der RAS-Verm angegebenen Genauigkeiten abgewichen werden soll. Werden die vorgegebenen Genauigkeitsmaße nicht eingehalten, ohne dass es in der Verantwortung des Auftragnehmers liegt, so ist das weitere Vorgehen mit dem Auftraggeber abzustimmen.

3.2 Festpunktfeld

Nach der Erkundung und vor der Vermarkung sind die Netzentwürfe für das Lage- und Höhenfestpunktfeld dem Auftraggeber zur Zustimmung vorzulegen.

Die Art der Vermarkung und Kennzeichnung der Festpunkte ist mit dem Auftraggeber abzustimmen. Vermarkung und Kennzeichnung sind vom Auftragnehmer bis zur Abnahme der Arbeiten zu erhalten.

3.3 Kataster

Das Verfahren für die Herstellung des Grundplanes „Folie Kataster“ ist mit dem Auftraggeber abzustimmen. Bei der Herstellung der „Folie Kataster“ ist das Prinzip der Nachbarschaft, insbesondere zur „Folie Grundriss“, i. d. R. durch Verwendung einer ausreichenden Zahl von Passpunkten einzuhalten.

Anzuwendende Verfahren sind

- rechnerische Einpassung digitalisierter Katasterkarten oder
- Verwendung von ALK-Daten oder
- die kombinierte Anwendung der vorstehenden Methoden.

Wenn bei der Einpassung größere Spannungen und/oder Widersprüche auftreten, so ist das weitere Vorgehen mit dem Auftraggeber abzustimmen.

3.4 DV-Einsatz

Der Auftragnehmer hat die einwandfreie Funktion der benutzten DV-Anlagen und der angewandten Programme sicherzustellen. Herkunft, Name und Versionsnummer der benutzten Programme sind anzugeben. Der Auftraggeber ist berechtigt, kostenfrei ein Testbeispiel rechnen zu lassen.

Für die digitale Weiterverarbeitung der Ergebnisse durch den Auftraggeber hat der Auftragnehmer sowohl Datenträger, Datenaustauschformat als auch Datei- und Datenstruktur vor Auftragsvergabe mit dem Auftraggeber schriftlich abzustimmen.

Auf Verlangen hat der Auftragnehmer Plots und Dateien von Zwischenergebnissen vorab zu übergeben.

4 Vermessungsergebnisse

Außer den digitalen und analogen Ergebnissen der Vermessung in der mit dem Auftraggeber abgestimmten Übergabeform hat der Auftragnehmer alle im Rahmen der Auftragsabwicklung verwandten und entstandenen Unterlagen einschließlich der Qualitätssicherungsnachweise (siehe Ziffer 5) vollständig und systematisch geordnet zu übergeben. Die ausgeführten Vermessungsleistungen sind auf Verlangen des Auftraggebers örtlich nachzuweisen.

Zu den zu übergebenden Unterlagen gehören, soweit bei Auftragserteilung nichts anderes vereinbart:

- a) Alle vom Auftraggeber bereitgestellten und vom Auftragnehmer beschafften Unterlagen
- b) Netzskizzen
- c) Beschreibung und Einmessung der Lage- und Höhenfestpunkte
- d) Feldbücher sowie Datei der Messungselemente
- e) Berechnungen der Lage- und Höhenfestpunkte sowie alle sonstigen Koordinatenberechnungen (z. B. Absteckwerte)
- f) Nachweis der Überprüfung der Anschlusspunkte
- g) Verzeichnis der Lagekoordinaten und Höhen im Landessystem
- h) Grundpläne in analoger und digitaler Form nach dem vereinbarten Übergabeformat nebst Datenstruktur und Kodierungslisten
- i) Absteckungsunterlagen
- j) Vergrößerungen bzw. Verkleinerungen von Karten
- k) Längs- und Querprofile in analoger und digitaler Form nach dem vereinbarten Übergabeformat

Bei Befliegungsaufträgen und photogrammetrischen Auswertungen sind, sofern nichts anderes vereinbart, in Abhängigkeit vom Auftrag zusätzlich zu übergeben:

- a) Original Diapositive (geschnitten, in glasklaren Spezialtaschen)
- b) Kontaktabzüge aller Aufnahmen
- c) Kontaktabzüge mit eingetragenen Passpunkten
- d) Bildmittenübersicht (digital und analog)
- e) Kammerkalibrierungsschein
- f) Bildflugprotokoll
- g) Signalisierungsübersichten
- h) Berechnung der Passpunkte einschließlich Ergebnisse der Aerotriangulation
- i) Arbeitsunterlagen des Feldvergleichs
- j) Terrestrische Ergänzungsmessungen einschließlich Berechnungsunterlagen

5 Qualitätssicherung

Der Auftragnehmer hat die Qualitätssicherung des Auftrages schriftlich zu dokumentieren.

Der Nachweis der Qualitätssicherung muss sich auftragsbezogen mindestens erstrecken auf:

- a) Digitale Ergebnisse
 - Prüfung auf Einhaltung der Vorgaben zu
 - Datei- und Datenstruktur, Layerstruktur, Symbolbezeichnungen
 - DGM-Randlinien,-Bruchkanten,-Rasterweite
- b) Analoge Ergebnisse
 - Zeichnungsausführung (Einhaltung der RAS-Verm und sonstiger Vorgaben)
 - Katastereinpassung (Einhaltung des Prinzips der Nachbarschaft)
 - Vollständigkeit des Katasters und der Topographie („Folie Grundriss“ und „Folie Kataster“)
 - Sachgerechte Höhenpunktverteilung und -darstellung („Folie Höhe“)

Der Auftraggeber behält sich vor, anhand der während des Auftrags übergebenen Zwischenergebnisse sowie anhand der abschließenden Vermessungsergebnisse stichprobenhafte digitale und analoge Qualitätskontrollen durchzuführen und das Resultat dem Auftragnehmer bekannt zu geben.

Anhang: Zusammenstellung der aufgeführten Regelwerke**RE**

Richtlinien für die Gestaltung von einheitlichen Entwurfsunterlagen im Straßenbau, Ausgabe 1985
(RE 1985)

Bezugsquelle: VkB-Verlag

RAS-Verm

Richtlinien für die Anlage von Straßen; Teil Vermessung (RAS-Verm), Ausgabe 2001

Bezugsquelle: FGSV Verlag

Verzeichnis der Bezugsquellen

FGSV Verlag: FGSV Verlag
Wesselinger Str. 17, 50999 Köln
Telefon 0 22 36 / 38 46 30, Telefax 0 22 36 / 38 46 40
Boyenstraße 42, 10115 Berlin
Telefon 030 / 48 63 82 70, Telefax 030 / 48 63 82 71

VkB-Verlag: Verkehrsblatt-Verlag
Schleefstr. 14, 44287 Dortmund
Telefon 0180 / 53 40 140, Telefax 0180 / 53 40 120

Technische Vertragsbedingungen für Landschaftsplanerische Leistungen im Straßen- und Brückenbau

(TVB-Landschaft)

**Ausgabe 2006
Fassung 2009**

**Bundesministerium für Verkehr,
Bau und Stadtentwicklung**

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
1 Allgemeines	5
1.1 Geltungsbereich	5
1.2 Allgemeine Qualitätsansprüche	5
1.3 DV-Einsatz	5
1.4 Abstimmung mit dem Auftraggeber	5
1.5 Beschaffen von Unterlagen	6
1.6 Bestandserfassung	6
1.7 Planungsinhalte	6
1.8 Betretungsrecht	6
1.9 Quellenangaben	6
2 Umweltverträglichkeitsstudien	6
2.1 Besondere Qualitätsansprüche	6
2.2 Maßstab	6
2.3 Untersuchungsraum	7
2.4 Varianten	7
2.5 Verzögerungen	7
2.6 Anregungen und Hinweise Dritter	7
2.7 Abfassen der Unterlagen	7
3 Landschaftspflegerische Begleitpläne	7
3.1 Besondere Qualitätsansprüche	7
3.2 Maßstab	7
3.3 Änderungen des Bearbeitungsumfanges	8
3.4 Verzögerungen	8
3.5 Anregungen und Hinweise Dritter	8
3.6 Abfassen der Unterlagen	8
3.7 Kostenermittlung	8
4 Landschaftspflegerische Ausführungspläne	8
4.1 Besondere Qualitätsansprüche	8
4.2 Vorbereitung der Vergabe (Leistungsphase 6)	8
4.2.1 Mengenermittlung mit Leistungsverzeichnis	8
4.2.2 Ergänzen der Leistungsbeschreibung	9
4.2.3 Vervollständigen der Vergabeunterlagen	9
4.3 Mitwirkung bei der Vergabe (Leistungsphase 7)	9
5 FFH-Vorprüfungen, FFH-Verträglichkeitsprüfungen, FFH-Ausnahmeprüfungen	9
5.1 Besondere Qualitätsansprüche	9
5.2 Maßstab	9
5.3 Untersuchungsgegenstand	9
5.4 Übernahme von Daten	9
5.5 Alternativprüfung	9
5.6 Verzögerungen	9
5.7 Anregungen und Hinweise Dritter	10
5.8 Änderung des Bearbeitungsumfanges	10

	Seite
6 Faunistische Untersuchungen	10
6.1 Untersuchungsumfang	10
6.2 Maßstab	10
6.3 Untersuchungsgebiet	10
6.4 Untersuchungszeitraum	10
6.5 Artenschutzrechtliche Genehmigung	10
6.6 Dokumentation	11
6.7 Zeitbedarf für den Feldaufwand	11
6.7.1 Avifauna	11
6.7.2 Amphibien	11
6.7.3 Reptilien	12
6.7.4 Tagfalter/Widderchen	12
6.7.5 Libellen	13
6.7.6 Heuschrecken	13
6.7.7 Laufkäfer/Spinnen	14
6.7.8 Fledermäuse	14
6.7.9 Kleinsäuger (Echte Mäuse, Spitzmäuse, Bilche, Hamster)	14
6.7.10 Mittel- und Großsäuger	15
6.7.11 Fische/Krebse	15
6.7.12 Fließgewässerorganismen	15
6.7.13 Schnecken/Muscheln	15
6.7.14 Altholzbewohnende und blütenbesuchende Käfer „reifer“ Wälder	16
6.7.15 Wildbienen	16
Anhang: Zusammenstellung der aufgeführten Regelwerke	17
Verzeichnis der Bezugsquellen	18

1 Allgemeines

1.1 Geltungsbereich

Die „Technischen Vertragsbedingungen für Landschaftsplanerische Leistungen im Straßen- und Brückenbau (TVB-Landschaft)“ betreffen

- a) bei Umweltverträglichkeitsstudien die Leistungsphasen 1 bis 5 Pkt. 1.1, Anlage 1 des Anhangs zur HOAI,
- b) bei Landschaftspflegerischen Begleitplänen die Leistungsphasen 1 bis 5 des § 26 HOAI,
- c) bei Landschaftspflegerischen Ausführungsplänen die Leistungsphasen 1 bis 9 des § 38 HOAI,
- d) bei Pflege- und Entwicklungsplänen die Leistungsphasen 1 bis 9 des § 27 HOAI,
- e) die sonstigen Landschaftsplanerischen Leistungen,
- f) FFH-Vorprüfungen, FFH-Verträglichkeitsprüfungen und FFH-Ausnahmeprüfungen.

1.2 Allgemeine Qualitätsansprüche

Die Landschaftsplanerischen Leistungen sind nach dem UVPG*), dem BNatSchG*) i.V.m. den jeweils in Frage kommenden Naturschutzgesetzen der Länder, den HNL-S*), den „Eingriffsregelung-Empfehlungen“**) sowie den einschlägigen vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung herausgegebenen Regelungen (Rundschreiben u. a.)**) zu bearbeiten.

Insbesondere kommen hierfür in Frage

- „Hinweise zu § 16 FStrG“**),
- „RE“**),
- „Planfeststellungsrichtlinien“**).

Ferner sind die Landschaftsplanerischen Leistungen auf der Grundlage landesrechtlicher Bestimmungen (z. B. Zusammenarbeitserlasse) zu erarbeiten.

Abweichungen bedürfen der vorherigen Anordnung oder Zustimmung des Auftraggebers.

Alle Arbeiten sind von qualifizierten Fachkräften unter Leitung und Verantwortung eines Landschaftsarchitekten bzw. eines Diplomingenieurs der Landespflege durchzuführen. Er ist dem Auftraggeber zu benennen. Die eingesetzten Materialien, Hilfsmittel und Verfahren müssen dem Stand der Technik entsprechen und umweltverträglich sein.

1.3 DV-Einsatz

Beim Einsatz von DV-Anlagen des Auftragnehmers ist vor Beginn der Auftragsbearbeitung mit dem Auftraggeber abzustimmen, welche Programme Verwendung finden und ob ein Datentransfer zur DV-Anlage des Auftraggebers erfolgen soll.

Beim Einsatz der DV-Anlage des Auftraggebers sind dessen Vorschriften über die Abwicklung und Verrechnung der DV-Aufträge zu berücksichtigen.

Das Zusammenstellen der Eingabedaten und das Prüfen der Ergebnisse ist in jedem Fall Aufgabe des Auftragnehmers.

1.4 Abstimmung mit dem Auftraggeber

Die Abfolge der einzelnen Arbeitsschritte ist mit dem Auftraggeber vor Beginn der Arbeiten abzustimmen. Der Auftraggeber kann bei dieser Abstimmung festlegen, welche Zwischenergebnisse ihm vorzulegen sind, bevor er die Zustimmung zu weiteren Arbeitsschritten des Auftragnehmers erteilt.

*) Siehe Anhang

**) Siehe hierzu das jeweils aktuelle "Verzeichnis der veröffentlichten Rundschreiben der Abteilung Straßenbau, Straßenverkehr des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (Rundschreiben-Verzeichnis-StB)", veröffentlicht jährlich auf der Homepage des BMVBS www.bmvbs.de, Rubrik: Verkehr / Straße / Straßenbau / Vergabehandbücher

1.5 Beschaffen von Unterlagen

Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer die im Vertrag angegebenen Planungsunterlagen zur Verfügung. Darüberhinausgehende Planungsunterlagen hat der Auftragnehmer – ggf. mit Unterstützung des Auftraggebers – zu beschaffen und/oder Informationen über bestehende und geplante Anlagen einzuholen.

Soweit Beschaffungen (Pläne, Daten, Statistiken, Vordrucke, Formulare usw.) als Nebenkosten im Sinne von § 14 HOAI vom Auftraggeber auf Nachweis erstattet werden sollen, sind diese mit ihm vorher abzustimmen.

Der Auftragnehmer muss die Aktualität der Unterlagen überprüfen und diese ggf. – in Abstimmung mit dem Auftraggeber – im erforderlichen Umfang aktualisieren. Die Unterlagen sind dem Auftraggeber zu überlassen.

1.6 Bestandserfassung

Über die Auswertung der beschafften Unterlagen hinaus sind alle dadurch nicht erfassbaren, für die Bearbeitung des Projektes bedeutsamen Gegebenheiten in der Örtlichkeit zu erheben. Die Erhebung erstreckt sich

- für die Flora über eine Vegetationsperiode,
- für die Fauna über den notwendigen Beurteilungszeitraum bei den projektrelevanten Tiergruppen (z. B. Wintergäste bei Zugvögeln, Amphibienwanderung, Wanderung von Großsäugern).

Spezielle Luftbildbefliegungen sind nur in den dafür geeigneten Zeiträumen durchzuführen.

1.7 Planungsinhalte

Es gilt die Leistungsbeschreibung.

1.8 Betretungsrecht

Vor Beginn der örtlichen Arbeiten stellt der Auftraggeber das Betretungsrecht der Grundstücke gemäß Bundesfernstraßengesetz und Straßengesetze der Länder im erforderlichen Umfang sicher. Der Auftragnehmer hat die Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten rechtzeitig über seine Absicht, Grundstücke zum Zwecke der Auftragserfüllung zu betreten, zu informieren. Wird dem Auftragnehmer das Betreten verweigert, so ist der Auftraggeber zu informieren und das weitere Vorgehen mit ihm abzustimmen.

1.9 Quellenangaben

Alle für die Planung ausgewerteten und zitierten Ausarbeitungen, Informationen usw. sind als Quelle anzugeben.

2 Umweltverträglichkeitsstudien

2.1 Besondere Qualitätsansprüche

Die Umweltverträglichkeitsstudie ist zusätzlich zu den unter 1.2 genannten Vorschriften nach dem MUVS*) und dem UVPG*) zu bearbeiten.

Die Ergebnisse der FFH-Vorprüfungen, FFH-Verträglichkeitsprüfungen bzw. FFH-Ausnahmeprüfungen sind, so weit diese vorhanden sind, entsprechend den Anforderungen des „Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau (Leitfaden FFH-VP) – Ausgabe 2004“**) und der „Musterkarten zur einheitlichen Darstellung von FFH-Verträglichkeitsprüfungen im Bundesfernstraßenbau (Musterkarten FFH-VP) – Ausgabe 2004“**) zu integrieren und in einem gesonderten Abschnitt des Erläuterungsberichtes der UVS darzustellen.

2.2 Maßstab

Die Umweltverträglichkeitsstudie ist im Maßstab 1:5.000 abzufassen. Bei Großprojekten kann die Darstellung der Ergebnisse in kleinerem Maßstab erforderlich werden.

*) siehe Anhang

2.3 Untersuchungsraum

Die Abgrenzung des Untersuchungsraumes ist zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer zu vereinbaren. Aus der Bearbeitung sich ergebende Änderungen der Größe des Untersuchungsraumes sind mit dem Auftraggeber abzustimmen. Honorarwirksam sind dabei nur die Flächen, die 110 v. H. des ursprünglichen Untersuchungsraumes überschreiten.

2.4 Varianten

Zur Grundleistung im Rahmen der Leistungsphase 4 gehören neben der Nullvariante (Baulicher Ist-Zustand) die Bearbeitung von bis zu drei Varianten einschließlich der sich aus der Bearbeitung eventuell ergebenden Untervarianten, die in Teilbereichen geringfügig von der Hauptvariante abweichen.

2.5 Verzögerungen

Wird der Auftrag aus Gründen unterbrochen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, und liegen zwischen der Bestandserfassung und -bewertung und der Endfassung der Umweltverträglichkeitsstudie mehr als zwei Jahre, so ist zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer zu vereinbaren, inwieweit die Bestandserfassung und -bewertung gegen gesonderte Vergütung zu aktualisieren sind.

2.6 Anregungen und Hinweise Dritter

Der Auftragnehmer erfasst und bewertet Anregungen Dritter und unterrichtet den Auftraggeber. Der Auftraggeber entscheidet dann im Rahmen der Abstimmung, welche Anregungen, Hinweise, Vorschläge, Forderungen usw. Dritter in die Planung einzuarbeiten sind, und legt diese Entscheidung offen.

2.7 Abfassen der Unterlagen

Die Karten sind entsprechend den Musterkarten für „Umweltverträglichkeitsstudien“ zu fertigen.

Der Erläuterungsbericht ist im Hinblick auf die Verwendbarkeit der Aussagen für

- die Abfassung des Erläuterungsberichtes der Verkehrsanlage nach den RE*) und
- die Unterlagen gemäß UVPG*)

abzufassen.

In der Regel ist (als Zusammenfassung der Ergebnisse der Leistungsphasen 1 – 3) ein Zwischenbericht zu fertigen. Diese Leistung des Auftragnehmers ist mit dem Honorar abgegolten. Das Liefern von Mehrfertigungen ist gesondert zu vereinbaren.

3 Landschaftspflegerische Begleitpläne

3.1 Besondere Qualitätsansprüche

Der Landschaftspflegerische Begleitplan ist auf der Grundlage der Umweltverträglichkeitsstudie zu erarbeiten, so weit diese vorhanden ist. Dabei sind auch die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung (Ebene Linienbestimmung bzw. Raumordnung) zu berücksichtigen.

Die Ergebnisse der FFH-Verträglichkeitsprüfungen bzw. FFH-Ausnahmeprüfungen sind, so weit diese vorhanden sind, entsprechend den Anforderungen des „Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau (Leitfaden FFH-VP) – Ausgabe 2004“*) und der „Musterkarten zur einheitlichen Darstellung von FFH-Verträglichkeitsprüfungen im Bundesfernstraßenbau (Musterkarten FFH-VP) – Ausgabe 2004“*) zu integrieren und in einem gesonderten Abschnitt des Erläuterungsberichtes des LBP darzustellen.

Bei der Erarbeitung des Landschaftspflegerischen Begleitplanes sind zusätzlich zu den unter Nr. 1.2 genannten Vorschriften die RAS-LP 1*), RAS-LP 2*), RAS-LG 3*) und RAS-LP 4*) zu beachten.

3.2 Maßstab

Der Landschaftspflegerische Begleitplan ist im Maßstab des Straßenentwurfs – im Hinblick auf die Planfeststellung im Regelfall im Maßstab 1:1.000 – abzufassen.

*) Siehe Anhang

Dabei kann der Bestands- und Konfliktplan in einem übersichtlicheren Maßstab dargestellt werden. Darüber hinaus werden im Regelfall die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in einem zusätzlichen Übersichtsplan dargestellt, um den räumlichen Gesamtzusammenhang zu verdeutlichen.

Diese Leistungen des Auftragnehmers sind mit dem Honorar abgegolten.

3.3 Änderungen des Bearbeitungsumfanges

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in Abstimmung mit dem Auftraggeber zu berücksichtigen. Honorarwirksam sind dabei nur die Flächen, die 110 v.H. des ursprünglichen Untersuchungsraumes überschreiten.

3.4 Verzögerungen

Wird der Auftrag aus Gründen unterbrochen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, und liegen zwischen der Bestandserfassung und -bewertung und der endgültigen Planfassung mehr als zwei Jahre, so ist zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer zu vereinbaren, inwieweit die Bestandserfassung und -bewertung gegen gesonderte Vergütung zu aktualisieren sind.

3.5 Anregungen und Hinweise Dritter

Der Auftragnehmer erfasst und bewertet Anregungen Dritter und unterrichtet den Auftraggeber. Der Auftraggeber entscheidet dann im Rahmen der Abstimmung, welche Anregungen, Hinweise, Vorschläge, Forderungen usw. Dritter in die Entwurfsplanung einzuarbeiten sind, und legt diese Entscheidung offen.

3.6 Abfassen der Unterlagen

Die Karten sind entsprechend den Musterkarten LBP zu fertigen.

Der Erläuterungsbericht ist nach dem Musterbericht RE aufzustellen. Besondere Bewertungen, besondere Ausführungen zum Erläuterungsbericht, Artenlisten, Gutachten etc. werden dem Anhang nach RE*) beigelegt.

3.7 Kostenermittlung

Die Kostenermittlung ist nach der AKS*) durchzuführen.

4 Landschaftspflegerische Ausführungspläne

4.1 Besondere Qualitätsansprüche

Der Landschaftspflegerische Ausführungsplan ist auf der Grundlage des planfestgestellten oder plangenehmigten Landschaftspflegerischen Begleitplans zu erarbeiten.

Die Ergebnisse der FFH-Vorprüfungen, FFH-Verträglichkeitsprüfungen und FFH-Ausnahmeprüfungen sind, so weit diese vorhanden sind, entsprechend den Anforderungen des „Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau (Leitfaden FFH-VP) – Ausgabe 2004“**) und der „Musterkarten zur einheitlichen Darstellung von FFH-Verträglichkeitsprüfungen im Bundesfernstraßenbau (Musterkarten FFH-VP) – Ausgabe 2004“**= zu beachten.

Bei der Erarbeitung des Landschaftspflegerischen Ausführungsplanes sind, soweit erforderlich, zusätzlich zu den unter Nr. 1.2 genannten Vorschriften die RAS-LP 1*) und 2*) und 4*) sowie die RAS-LG 3*) zu beachten.

4.2 Vorbereitung der Vergabe (Leistungsphase 6)

4.2.1 Mengenermittlung mit Leistungsverzeichnis

Die Mengenermittlung nach Einzelpositionen gemäß STLK*) bzw. RLK**), soweit bei dem betreffenden Auftraggeber vorhanden, ist so detailliert aufzugliedern, dass sie für das Leistungsverzeichnis verwendet werden kann.

*) Siehe Anhang

**) Regionalleistungskatalog der Straßenbauverwaltung des betreffenden Landes

4.2.2 Ergänzen der Leistungsbeschreibung

Die Leistungsbeschreibung ist nach dem HVA B-StB*) aufzustellen.

4.2.3 Vervollständigen der Vergabeunterlagen

Die für die Ausschreibung erforderlichen Vordrucke sind zu ergänzen und sämtliche Vergabeunterlagen nach HVA B-StB*) zusammenzustellen.

4.3 Mitwirkung bei der Vergabe (Leistungsphase 7)

Das Einholen, Prüfen und Werten von Angeboten erfolgt nach der VOB/A*) und dem HVA B-StB*). Die Angebotseröffnung wird vom Auftraggeber durchgeführt.

Bei einer Fortschreibung der Kostenberechnung sind die neuen Kosten der bisherigen Kostenberechnung gegenüberzustellen; wesentliche Abweichungen sind zu erläutern und zu begründen.

5. FFH-Vorprüfungen, FFH-Verträglichkeitsprüfungen, FFH- Ausnahmeprüfungen

5.1 Besondere Qualitätsansprüche

Die FFH-Vorprüfung, FFH-Verträglichkeitsprüfung und FFH-Ausnahmeprüfung sind zusätzlich zu den unter 1.2 genannten Vorschriften nach den Anforderungen des „Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau (Leitfaden FFH-VP) – Ausgabe 2004“*) und der „Musterkarten zur einheitlichen Darstellung von FFH-Verträglichkeitsprüfungen im Bundesfernstraßenbau (Musterkarten FFH-VP) – Ausgabe 2004“*) zu bearbeiten.

Für jedes FFH- oder Vogelschutzgebiet ist im Regelfall eine eigenständige Unterlage zu erstellen.

5.2 Maßstab

Die FFH-Vorprüfung ist im Regelfall im Maßstab 1 : 25.000, die FFH-Verträglichkeitsprüfung und die FFH-Ausnahmeprüfung sind im Regelfall im Maßstab 1 : 5.000 abzufassen.

5.3 Untersuchungsgegenstand

Untersuchungsgegenstand ist das jeweilige NATURA-2000-Gebiet (FFH-Gebiet, Vogelschutzgebiet). Dies gilt auch bei Überlagerungen von FFH- und Vogelschutzgebieten.

5.4 Übernahme von Daten

Sofern vorhanden und geeignet, sind die Datengrundlagen aus der UVS bzw. dem LBP zum Schutzgut Tiere und Pflanzen sowie die schutzgutspezifischen Projektwirkungen zu übernehmen.

5.5 Alternativenprüfung

Jede Alternative bedingt eine eigenständige FFH-Vorprüfung bzw. FFH-Verträglichkeitsprüfung.

5.6 Verzögerungen

Wird der Auftrag aus Gründen unterbrochen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, und dauert die Unterbrechung mehr als zwei Jahre, so ist zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer zu vereinbaren, inwieweit die Vorleistungen gegen gesonderte Vergütung zu aktualisieren sind.

*) Siehe Anhang

5.7 Anregungen und Hinweise Dritter

Der Auftragnehmer erfasst und bewertet die Anregungen Dritter und unterrichtet den Auftraggeber. Der Auftraggeber entscheidet dann im Rahmen der Abstimmung, welche Anregungen, Hinweise, Vorschläge, Forderungen usw. Dritter in die Entwurfsplanung einzuarbeiten sind, und legt diese Entscheidung offen.

5.8 Änderung des Bearbeitungsumfangs

Aufgrund der Besonderheiten der FFH-Vorprüfung, FFH-Verträglichkeitsprüfung und der FFH-Ausnahmeprüfung können die Leistungen jeweils nach Abschluss bestimmter Leistungsphasen beendet werden.

6 Faunistische Untersuchungen

6.1 Untersuchungsumfang

Die nachfolgend beschriebenen Leistungen untergliedern sich in:

Standarduntersuchung

Sie ist für die jeweils zu untersuchende Artengruppe immer durchzuführen.

Spezialuntersuchung

Sofern die Standarduntersuchungen keine ausreichenden Erkenntnisse zur Problemlösung ergeben, sind weiterführende Spezialuntersuchungen erforderlich, die vom Auftraggeber gesondert beauftragt werden müssen. Spezialuntersuchungen können auch ohne vorausgehende Standarduntersuchung vergeben werden, wenn bereits vorliegende Kenntnisse dies zwingend erforderlich machen.

6.2 Maßstab

Der Darstellungsmaßstab richtet sich nach den jeweiligen Ansprüchen der zu untersuchenden Artengruppen. Es wird der Maßstab 1 : 5.000 zugrunde gelegt, sofern in der Leistungsbeschreibung nichts anderes festgelegt ist.

6.3 Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet und die Probeflächen/Gewässerabschnitte werden in einer Karte dargestellt. Diese wird Vertragsbestandteil.

6.4 Untersuchungszeitraum

Der Untersuchungszeitraum für die Durchführung der Bestandsaufnahme ist vom Auftraggeber in Abstimmung mit dem Auftragnehmer so festzulegen, dass Qualitäts- und Aussagekraftverluste sowie Erhebungsdefizite bei der Bestandsaufnahme und Fehleinschätzungen bei der Bestandsbewertung weitestgehend ausgeschlossen werden (siehe Nr. 1.6 TVB-Landschaft).

Dabei ist die Tabelle im Anhang 2 der Mustertexte 6.44 zu beachten.

6.5 Artenschutzrechtliche Genehmigung

Die erforderlichen artenschutzrechtlichen Genehmigungen nach dem BNatSchG und der BartSchVO (einschl. landesrechtlicher Bestimmungen) werden vom Auftraggeber auf Antrag des Auftragnehmers eingeholt.

6.6 Dokumentation

Die Dokumentation erfolgt in Karte, Liste und Text.

Der Text enthält die

- Beschreibung der Vorgehensweise,
- Beurteilung der faunistischen Ergebnisse in Hinblick auf
 - die Bedeutung (Schutzwürdigkeit auf überregionaler, regionaler lokaler Ebene),
 - die Empfindlichkeit gegenüber projektbedingten Wirkungen,
 - die Möglichkeit zur Vermeidung und Minderung der zu erwartenden Beeinträchtigung der Tierart bzw. Artengruppe.

Die Beurteilung ist so aufzubereiten, dass

- die Wirkungsprognose des Vorhabens auf die Fauna gemäß UVPG,
- die Einschätzung der Beeinträchtigung des Naturhaushaltes im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung,
- die Möglichkeit zur Ausgleichbarkeit im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung,
- die Ausgestaltung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in Hinblick auf die Zielsetzung, Ausführung und Effizienzkontrolle (gilt nur für LBP)

durch den Bearbeiter der UVS bzw. des LBP möglich wird.

6.7 Zeitbedarf für den Feldaufwand

Der nachfolgend genannte Zeitbedarf für den Feldaufwand gilt als Orientierungswert in Hinblick auf die Erbringung einer sachgerechten Leistung entsprechend den Anforderungen aus der UVS und dem LBP.

6.7.1 Avifauna

Standarduntersuchung für UVS und LBP

4 Begehungen flächendeckend; bei Eulen und Spechten eine zusätzliche Begehung.

Zeitbedarf:

- gut strukturiertes Gelände (Niederwald/Auwald/Feuchtwiesen/-brachen) 12 min/ha pro Begehung
- mittel strukturiertes Gelände (Heckengelände, Streuobst Ortsrand) 8 min/ha pro Begehung
- gering strukturiertes Gelände (Acker/Intensivgrünland) 4 min/ha pro Begehung

Spezialuntersuchung für UVS und LBP

Probeflächenkartierung, 8 Begehungen.

Zeitbedarf:

siehe oben

6.7.2 Amphibien

Standarduntersuchung für UVS

4 Begehungen

Zeitbedarf:

- feuchte bis nasse Waldstandorte, Niedermoore u. Ä. Feuchtgebiete 12 min/ha pro Begehung
- sonstige Waldbereiche 8 min/ha pro Begehung
- sonstige Biotop 4 min/ha pro Begehung

Sind die Laichgewässer im Untersuchungsgebiet bereits bekannt, so kann der Zeitbedarf gemäß der Anzahl der Laichgewässer gesondert festgelegt werden.

Standarduntersuchung für LBP

6 Begehungen

Zeitbedarf:
siehe oben

Spezialuntersuchung

Für UVS und LBP
Amphibienfangzaunkartierung/Amphibienfangkreuzkartierung

Zeitbedarf:

- Standortfestlegung
8 Std. für wissenschaftlichen Bearbeiter pro Kartierungsstrecke
- Dauerbeobachtung
1 Std. pro Tag und Fangzaun- bzw. Fangkreuzanlage für wissenschaftlichen Bearbeiter
- Qualitative und quantitative Kartierung
5 Tage mit je 3 Std. pro 1.000 m Fangzaun bzw. 25 Fangkreuze für wissenschaftlichen Bearbeiter

Für UVS

2 Begehungen für flächendeckende nächtliche Scheinwerfertaxierung

Zeitbedarf:
pro Begehung: 5 min/ha.

6.7.3 Reptilien**Standarduntersuchung für UVS und LBP**

3 Begehungen

Zeitbedarf:
pro Probefläche 1 Std. pro Begehung

Spezialuntersuchung für UVS und LBP

Der Aufwand wird je nach Zielart und Problemstellung auf der Basis einer nachvollziehbar vorkalkulierten Stundenzahl im Einzelfall vereinbart.

6.7.4 Tagfalter/Widderchen**Standarduntersuchung für UVS und LBP**

- Übersichtskartierung:
2 Begehungen
Zeitbedarf:
3 min/ha pro Begehung
 - Kartierung von Probeflächen:
Mager- und Trockenrasen, wärmeliebende Gebüsche, Waldränder, Moore, blütenreiche extensive Wiesen, feuchte Hochstaudenfluren, Nasswiesen, Saumgesellschaften: 5 Begehungen
Zeitbedarf:
1,5 Std./Probefläche pro Begehung
 - Kartierung von Probeflächen
(vorherrschend) Intensivwiesen mittlerer Standorte: 3 Begehungen
Zeitbedarf:
1,0 Std./Probefläche pro Begehung
-

Spezialuntersuchung für UVS und LBP

Der Aufwand wird je nach Zielart und Problemstellung auf der Basis einer nachvollziehbaren vorauskalkulierten Stundenzahl im Einzelfall vereinbart.

6.7.5 Libellen**Standarduntersuchung für UVS und LBP**

Kartierung von Probeflächen

6 Begehungen

Zeitbedarf:

- sehr strukturreiches Gelände (auch Moore): 2 Std. je Probefläche pro Begehung
- Teiche (naturnahe Stillgewässer): 0,75 Std. je Probefläche pro Begehung
- intensiv genutzte Teiche: 0,5 Std. je Probefläche pro Begehung
- Fließgewässer: 0,3 Std. pro 100 m Länge; mind. jedoch 0,5 Std. pro Begehung

Spezialuntersuchung für UVS und LBP

Der Aufwand wird je nach Zielart und Problemstellung auf der Basis einer nachvollziehbar vorauskalkulierten Stundenanzahl im Einzelfall vereinbart.

6.7.6 Heuschrecken**Standarduntersuchung für UVS und LBP**

- Übersichtskartierung
1 Begehung

Zeitbedarf:

3 min/ha

- Kartierung von Probeflächen
3 Begehungen

Zeitbedarf:

- Mager- und Trockenrasen, wärmeliebende Gebüsche, Waldränder, Moore, blütenreiche, extensive Wiesen, feuchte Hochstaudenfluren, Nasswiesen, Saumgesellschaften
1,5 Std. je Probefläche pro Begehung
- Intensivwiesen mittlerer Standorte
1,0 Std. je Probefläche pro Begehung

Spezialuntersuchung für UVS und LBP

Der Aufwand wird je nach Zielart und Problemstellung auf der Basis einer nachvollziehbar vorauskalkulierten Stundenzahl im Einzelfall vereinbart.

6.7.7 Laufkäfer/Spinnen**Standarduntersuchung für UVS und LBP**

- Kartierung von Probeflächen mit Bodenfallen
5 Begehungen

Zeitbedarf:

pro Begehung 3 Std. pro Probefläche

-
- Bei Gewässern/Ufer, Feuchtbiotopen, sowie Magerrasen, Heiden und Felsstandorten
Kartierung von Probeflächen mit 5 Begehungen
zusätzlich 2 Handaufsammlungen/Bodenaufschwemmungen.
Zeitbedarf:
5 Begehungen mit 3 Std. pro Probefläche und 2 Begehungen mit 0,5 Std. pro Probefläche
 - Ausschließlich Handaufsammlungen/Bodenaufschwemmungen
Zeitbedarf:
1,5 Std. pro Probefläche und Begehung.

Werden neben den Laufkäferuntersuchungen auch Spinnen bearbeitet, sind die aufwandvermindernden Effekte zu berücksichtigen.

Spezialuntersuchung für UVS und LBP

Der Aufwand wird je nach Zielart und Problemstellung auf der Basis einer nachvollziehbar vorauskalkulierten Stundenzahl im Einzelfall vereinbart.

6.7.8 Fledermäuse

Standarduntersuchung für UVS und LBP

Flächendeckende Übersichtskartierung
1 Begehung
Zeitbedarf:
2 Std./100 ha incl. Befragung

Spezialuntersuchung für UVS und LBP

Der Aufwand wird je nach Zielart und Problemstellung auf der Basis einer nachvollziehbar vorauskalkulierten Stundenanzahl im Einzelfall vereinbart.

6.7.9 Kleinsäuger (Echte Mäuse, Spitzmäuse, Bilche, Hamster)

Keine Standarduntersuchung für UVS und LBP

Spezialuntersuchung für UVS und LBP

Kartierung von Probeflächen
Zeitbedarf:
Der Aufwand wird je nach Zielart und Problemstellung auf der Basis einer nachvollziehbar vorauskalkulierten Stundenanzahl im Einzelfall vereinbart.

6.7.10 Mittel- und Großsäuger

Standarduntersuchung für UVS und LBP

Befragung (die Adressenbeschaffung ist hierin nicht enthalten)
Zeitbedarf:
2 Std. pro Forst- bzw. Jagdrevier

Spezialuntersuchung für UVS und LBP

Der Aufwand wird je nach Zielart und Problemstellung auf der Basis einer nachvollziehbar vorauskalkulierten Stundenanzahl im Einzelfall vereinbart.

6.7.11 Fische/Krebse

Standarduntersuchung für UVS und LBP

- Bei Elektrofischung, Senken, Keschern, Wurfnetz
2 Befischungen

Zeitbedarf:

1 Std. pro 100 m Gewässerabschnitt, jeweils für einen Fischer und 2 Helfer

- Bei Reuse und Stellnetz
2 Befischungen

Zeitbedarf:

2 Std. pro Gewässer-/Fließgewässerabschnitt, jeweils für einen Fischer und 2 Helfer

- Bei Zugnetz
2 Befischungen

Zeitbedarf:

2 Std. pro Gewässer-/Fließgewässerabschnitt, jeweils für einen Fischer und 5 Helfer

Spezialuntersuchung für UVS und LBP

Der Aufwand wird je nach Zielart und Problemstellung auf der Basis einer nachvollziehbar vorauskalkulierten Stundenzahl im Einzelfall vereinbart.

6.7.12 Fließgewässerorganismen

Standarduntersuchung für UVS und LBP

Kartierung von Probeflächen

2 Begehungen

Zeitbedarf:

pro Begehung 5 Std. pro Probefläche

Spezialuntersuchung für UVS und LBP

Kartierung von Probeflächen

3 Begehungen

Zeitbedarf

pro Begehung: 5 Std. pro Probefläche

6.7.13 Schnecken/Muscheln

Keine Standarduntersuchung für UVS und LBP

Spezialuntersuchung für UVS und LBP

Kartierung von Probeflächen

2 Begehungen

Zeitbedarf:

Der Aufwand wird je nach Zielart und Problemstellung auf der Basis einer nachvollziehbar vorauskalkulierten Stundenanzahl im Einzelfall vereinbart.

6.7.14 Altholzbewohnende und blütenbesuchende Käfer „reifer“ Wälder

Standarduntersuchung für UVS und LBP

Kartierung von Probeflächen
3 Begehungen

Zeitbedarf für die Gesamtkartierung.
10 Std. je Probefläche

Spezialuntersuchung für UVS und LBP

Der Aufwand wird je nach Zielart und Problemstellung auf der Basis einer nachvollziehbar vorkalkulierten Stundenanzahl im Einzelfall vereinbart.

6.7.15 Wildbienen

Standarduntersuchung für UVS und LBP

– Übersichtskartierung

Zeitbedarf:
1 Begehung 3 min/ha

– Kartierung von Probeflächen
5 Begehungen

Zeitbedarf:
2,5 Std. pro ha pro Begehung

– Kartierung von Probeflächen bei Auftreten von frühblühenden und spätblühenden Pflanzen
2 zusätzliche Begehungen

Spezialuntersuchung für UVS und LBP

Der Aufwand wird je nach Zielart und Problemstellung auf der Basis einer nachvollziehbar vorkalkulierten Stundenanzahl im Einzelfall vereinbart.

Anhang: Zusammenstellung der aufgeführten Regelwerke

BNatSchG

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 25. März 2002 (BGBl. I Nr. 22 vom 3. 4. 2002 S. 1193; 25. 11. 2003 S. 2304)

UVPG

Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie des Rates vom 27.06.1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (85/337/EWG) (UVPG) vom 5. September 2001 (BGBl. I Nr. 48 vom 19. 9. 2001 S. 2350, S. 3762; 25. 3. 2002 S. 1193; 18. 6. 2002 S. 1914)

Hinweise zu § 16 FStrG

Bestimmung der Linienführung von Bundesfernstraßen; Hinweise zu § 16 FStrG. BMV-ARS Nr. 13/1996 vom 15. April 1996 – StB 15/38.16.00/17 Va 96
Bezugsquelle: VkB-Verlag

Planfeststellungsrichtlinien

Richtlinien für die Planfeststellung nach dem Bundesfernstraßengesetz (Planfeststellungsrichtlinien 2007 – Plafer); BMV ARS 14/2007 vom 4. Januar 2008 – S 15/7162.2/6-01/00786495 (VkB 2008 S. 30-31)

RE

Richtlinien für die Gestaltung von einheitlichen Entwurfsunterlagen im Straßenbau, Ausgabe 1985 (RE 1985)
Bezugsquelle: VkB-Verlag

AKS

Anweisung zu Kostenberechnung für Straßenbaumaßnahmen, Ausgabe 1985 (AKS 85), BMV-ARS Nr. 24/1984 vom 12. Dezember 1984 – StB 24/38.45.00/24023 Va 84 (VkB 1985 S. 92) in Verbindung mit dem BMV-ARS Nr. 13/1990 vom 1. August 1990 – StB 24/38.46.00/31 Va 90
Bezugsquelle: VkB-Verlag

HNL-S

Hinweise zur Berücksichtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege beim Bundesfernstraßenbau, Ausgabe 1999 (HNL-S 99)
Bezugsquelle: FGSV Verlag

MUVS

Merkblatt zur Umweltverträglichkeitsstudie in der Straßenplanung, Ausgabe 2001 (M UVS)
Bezugsquelle: FGSV Verlag

Eingriffsregelung – Empfehlungen

Empfehlungen für die Abhandlung der Eingriffsregelung beim Bundesfernstraßenbau; Schriftenreihe „Straßenbau und Straßenverkehrstechnik“, Heft 668
Bezugsquelle: NW-Verlag

Leitfaden FFH-VP, Musterkarten FFH-VP

Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau (Leitfaden FFH-VP) – Ausgabe 2004; Musterkarten zur einheitlichen Darstellung von FFH-Verträglichkeitsprüfungen im Bundesfernstraßenbau (Musterkarten FFH-VP) – Ausgabe 2004.
BMVBW-ARS Nr. 21/2004 vom 20. September 2004 – S 13/14.87.02/60 Va 04
Bezugsquelle: Verlags-Kartographie Alsfeld

RAS-LG

Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftsgestaltung
Abschnitt 3: Lebendverbau, Ausgabe 1983 (RAS-LG 3)
Bezugsquelle: FGSV Verlag

RAS-LP

Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspflege

Abschnitt 1: Landschaftspflegerische Begleitplanung, Ausgabe 1996 (RAS-LP 1)

Abschnitt 2: Landschaftspflegerische Ausführung, Ausgabe 1993 (RAS-LP 2)

Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen,
Ausgabe 1999 (RAS-LP 4)

Bezugsquelle: FGSV Verlag

VOB/A

Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen, Teil A: Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Bauleistungen, Ausgabe 2006 (VOB/A)

Bezugsquelle: Beuth-Verlag

HVA B-StB

Handbuch für die Vergabe und Ausführung von Bauleistungen im Straßen- und Brückenbau (HVA B-StB)

Bezugsquelle: Homepage des BMVBS

STLK

Standardleistungskatalog für den Straßen- und Brückenbau (STLK) (STLK-Buchausgabe und STLK-Datenträger)

Bezugsquelle: FGSV Verlag

STLK/AVA-Richtlinien

Richtlinien für das Anwenden des Standardleistungskataloges (STLK) und von AVA-Programmen im Straßen- und Brückenbau (STLK/AVA-Richtlinien)

Bezugsquelle: FGSV Verlag

Verzeichnis der Bezugsquellen

FGSV Verlag: FGSV Verlag GmbH
Wesselinger Str. 17, 50999 Köln
Telefon 0 22 36 / 38 46 30, Telefax 0 22 36 / 38 46 40
Boyenstraße 42, 10115 Berlin
Telefon 030 / 48 63 82 70, Telefax 030 / 48 63 82 71

VkBI-Verlag: Verkehrsblatt-Verlag
Schleefstr. 14, 44287 Dortmund
Telefon 0180 / 53 40 140, Telefax 0180 / 53 40 120

Beuth Verlag: Beuth Verlag GmbH
Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin
Telefon 030 / 26 01-0, Telefax 030 / 26 01-1231

NW-Verlag: Wirtschaftsverlag NW
Bürgermeister-Smidt-Str. 74-76, 27568 Bremerhaven
Telefon 0471 / 94 54 4-0, Telefax 0471 / 94 54 4-77

Verlags-Kartographie: Verlags-Kartographie GmbH Alsfeld,
Virchowstraße 7, 36304 Alsfeld
Telefon: 06631 / 3800; Telefax: 06631 / 72782

Homepage des BMVBS: Die Vergabehandbücher können auf der Homepage www.bmvbs.de
wie folgt eingesehen werden:

Rubrik: Verkehr / Straße / Straßenbau / Vergabehandbücher

Hinweis: Die Regelwerke sind in der jeweils aktuellen Fassung anzuwenden.

**Technische Vertragsbedingungen
für die Bauüberwachung
und Bauoberleitung
von Ingenieurbauwerken
und Verkehrsanlagen**

(TVB-Bauüberwachung)

**Ausgabe 2006
Fassung 2009**

**Bundesministerium für Verkehr,
Bau und Stadtentwicklung**

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
1 Allgemeines	5
1.1 Geltungsbereich	5
1.2 Allgemeine Qualitätsansprüche	5
1.3 DV-Einsatz	5
1.4 Abstimmung mit dem Auftraggeber	5
1.5 Planungsunterlagen	5
2 Bauoberleitung	5
2.1 Grundlagen der Leistung	5
2.2 Leistungen des Auftraggebers	5
2.3 Personal des Auftragnehmers	6
3 Örtliche Bauüberwachung	6
3.1 Grundlagen der Leistung	6
3.2 Dauer der Bauüberwachung	6
3.3 Personal des Auftragnehmers	7
3.4 Baustellenbüro	7
4 Objektüberwachung von Ingenieurbauwerken nach § 49 HOAI	7
4.1 Grundlagen der Leistung	7
4.2 Dauer der Objektüberwachung	7
4.3 Personal des Auftragnehmers	7
5 Objektüberwachung bei Bauvorhaben mit besonderem Konfliktpotenzial zwischen Umwelt- und Naturschutz und Straßenbauvorhaben	8
5.1 Gegenstand der Leistung	8
5.2 Dauer der Objektüberwachung	8
5.3 Personal des Auftragnehmers	8
Anhang: Zusammenstellung der aufgeführten Regelwerke	8

1 Allgemeines

1.1 Geltungsbereich

Die „Technischen Vertragsbedingungen für die Bauüberwachung und Bauoberleitung von Ingenieurbauwerken und Verkehrsanlagen (TVB-Bauüberwachung)“ betreffen

- (a) die örtliche Bauüberwachung von Ingenieurbauwerken und Verkehrsanlagen,
- (b) die Objektüberwachung von Ingenieurbauwerken gemäß § 49 HOAI,
- (c) die Bauoberleitung gemäß § 42 bzw. 46 HOAI, Leistungsphase 8 und
- (d) die Objektbetreuung und Dokumentation gemäß § 42 bzw. 46 HOAI, Leistungsphase 9.

1.2 Allgemeine Qualitätsansprüche

Die Bauoberleitung und örtliche Bauüberwachung sind nach den im Vertrag beschriebenen Leistungen, die im Teil 3 „Vertragsabwicklung“ des HVA B-StB, sowie den einschlägigen vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung herausgegebenen Regelungen Rundschreiben u. Ä. durchzuführen.

1.3 DV-Einsatz

Beim Einsatz von DV-Anlagen des Auftragnehmers ist vor Beginn der Auftragsbearbeitung mit dem Auftraggeber abzustimmen, welche Programme Verwendung finden sollen und ob ein Datentransfer zur DV-Anlage des Auftraggebers erfolgen soll (z. B. Leistungsverzeichnisse, Rechnungslauf, Prüfberechnungen, Mengenermittlungen, Kostenfortschreibungen, Dokumentenmanagement).

1.4 Abstimmung mit dem Auftraggeber

Die einzelnen Arbeitsschritte (z. B. Rechnungslauf, Planlauf, Nachtragsbearbeitung, Abruf von Güteüberwachungen) sind mit dem Auftraggeber vor Beginn der jeweiligen Arbeiten abzustimmen. Der Auftraggeber kann bei dieser Abstimmung festlegen, welche Zwischenergebnisse ihm vorzulegen sind, bevor er die Zustimmung zu weiteren Arbeitsschritten des Auftragnehmers erteilt.

1.5 Planungsunterlagen

Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer die im Vertrag angegebenen Bau- und sonstigen Verträge mit ihren Unterlagen sowie die Planfeststellungsbeschlüsse zur Verfügung.

Der Auftragnehmer muss die Aktualität der Unterlagen überprüfen und den Auftraggeber informieren.

2 Bauoberleitung

2.1 Grundlagen der Leistung

Bei der Bauoberleitung sind die Bauherrenfunktionen abzugrenzen.

Die Bauoberleitung nimmt mit den im Vertrag beschriebenen Leistungen Aufgaben des Bauherrn bei der privatrechtlichen Abwicklung von Verträgen wahr.

Ihr obliegt die Durchsetzung der bauvertraglich vereinbarten Leistungen.

Ergänzungen und Änderungen der Bauverträge bleiben Aufgabe des Bauherrn. Diese sind durch die Bauoberleitung vorzubereiten, herbeizuführen und zu dokumentieren.

2.2 Leistungen des Auftraggebers

- Beschaffen der Rechtstitel für die zur Bauausführung benötigten Flächen.
- Bereitstellen eines Baustellenbüros einschließlich der Einrichtung, Beleuchtung, Heizung und Unterhaltung.

-
- Baufreigabe der Ausführungsunterlagen.
 - Kontrollprüfungen durch die Baustoffprüfstelle des Auftraggebers gemäß Vereinbarung.
 - Abschließende Verhandlungen mit dem Bauunternehmer und Genehmigung des vom Auftragnehmer vorbereiteten Entwurfs bei Nachtragsverträgen.
 - Zahlungsanordnungen, Zahlungen, Einzugsermächtigungen.
 - Förmliche Abnahme gemäß § 12 VOB/B*) (bei Ingenieurbauwerken einschließlich vorausgehender Hauptprüfung nach DIN 1076).
 - Übergabe der fertigen Leistung an Dritte.

2.3 Personal des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer benennt schriftlich einen gegenüber dem Auftraggeber Verantwortlichen und dessen Vertreter.

Benennung und Wechsel des Verantwortlichen des Auftragnehmers bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.

Der gegenüber dem Auftraggeber Verantwortliche und sein Vertreter müssen über eine abgeschlossene Fachausbildung an einer Technischen Universität oder Fachhochschule und eine angemessene Baustellenpraxis – in der Regel 3 Jahre – verfügen. Diese benötigen

- praktische Baustellenerfahrung sowie Erfahrungen in Projektmanagement und Koordination,
- bautechnisches Wissen,
- bauvertragliches Wissen,
- Kenntnisse des Naturschutz- und Umweltrechtes,
- Kommunikationsfähigkeit und Verhandlungsgeschick.

3 Örtliche Bauüberwachung

3.1 Grundlagen der Leistung

Grundlage für die Durchführung der örtlichen Bauüberwachung von Ingenieurbauwerken und Verkehrsanlagen sind die im Vertrag beschriebenen Leistungen, die im Teil 3 „Vertragsabwicklung“ des HVA B-StB, Teil 3.1 – 3.3, 3.7, Pkt (1) – (7) ergänzend aufgeschlüsselt sind. Die dort gegebenen Anweisungen und Formvorschriften sind zu beachten.

Hierbei entsprechen:

- „Bauüberwachung“ dem „Auftragnehmer“,
 - „Baudienststelle“ oder „Bauamt“ dem „Auftraggeber“ und
 - „Auftragnehmer“ dem „Bauunternehmer“.
- in den TVB-Bauüberwachung.

Die wesentlichsten Kontrollen, die bei der Bauüberwachung von Ingenieurbauwerken durchzuführen sind, sind im M-BÜ-K*) zusammengestellt.

3.2 Dauer der Bauüberwachung

Die Tätigkeit des Auftragnehmers beginnt mit der Beauftragung der Bauausführung. Sie endet mit der Schlusszahlungsanweisung durch den Auftraggeber.

*) siehe Anhang

3.3 Personal des Auftragnehmers

Die vom Auftragnehmer für die Durchführung der Leistungen vorgesehenen Beschäftigten sind gemäß Personaleinsatzplan einzusetzen. Diese benötigen:

- praktische Baustellenerfahrung sowie Erfahrungen in Projektmanagement und Koordination
- bautechnisches Grundwissen
- bauvertragliches Grundwissen
- Kenntnisse des Naturschutz- und Umweltrechtes
- Kommunikationsfähigkeit und Verhandlungsgeschick

Der Auftragnehmer benennt schriftlich einen gegenüber dem Auftraggeber Verantwortlichen und dessen Vertreter.

Benennung und Wechsel des Verantwortlichen des Auftragnehmers bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.

Alle Leistungen sind von qualifizierten Fachkräften zu erbringen.

Der gegenüber dem Auftraggeber Verantwortliche und sein Vertreter müssen über eine abgeschlossene Fachausbildung an einer Technischen Universität oder Fachhochschule und eine angemessene Baustellenpraxis - in der Regel 3 Jahre - verfügen.

Nur sie sind berechtigt, die nach Teil 3 „Vertragsabwicklung“ HVA B-StB, Abschnitt 3.7 Pkt (1) – (7) ausstellenden Bescheinigungen für den Auftraggeber zu vollziehen.

3.4 Baustellenbüro

Das Baustellenbüro einschließlich der Einrichtung, Beleuchtung, Fernmeldeanschluss, Heizung und Unterhaltung werden vom Auftraggeber bereitgestellt.

Bürogeräte und Material sind vom Auftragnehmer zu stellen. Das Baubüro wird vom Auftraggeber nicht versichert. Es ist Sache des Auftragnehmers, die Geschäftsunterlagen vor Untergang, Diebstahl und Schädigung zu schützen.

4 Objektüberwachung von Ingenieurbauwerken nach § 42 HOAI

4.1 Grundlagen der Leistung

Bei der Objektüberwachung von Ingenieurbauwerken sind ingenieurtechnische Kontrollen erforderlich, die als besondere Leistungen im Vertrag zu vereinbaren sind..

Bei der Objektüberwachung von Ingenieurbauwerken sind die M-BÜ-K*) zu berücksichtigen.

4.2 Dauer der Objektüberwachung

Die Tätigkeit des Auftragnehmers beginnt mit der Erstellung des Tragwerkes. Er hat selbständig nach den Erfordernissen des Baufortschrittes die ingenieurtechnischen Kontrollen sicherzustellen und zu dokumentieren.

Sie endet mit der VOB-Abnahme des Bauwerkes durch den Auftraggeber.

4.3 Personal des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer benennt schriftlich einen gegenüber dem Auftraggeber Verantwortlichen und dessen Vertreter.

Benennung und Wechsel des Verantwortlichen des Auftragnehmers bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.

Alle Leistungen sind von Ingenieuren zu erbringen, die über Berufserfahrungen in der Tragwerksplanung verfügen.

*) siehe Anhang

5 Objektüberwachung bei Bauvorhaben mit besonderem Konfliktpotenzial zwischen Umwelt- und Naturschutz und Straßenbauvorhaben

5.1 Gegenstand der Leistung

Diese Objektüberwachung stellt sowohl die umfassende Berücksichtigung der ökologischen Belange als auch der anderen umweltrelevanten Aspekte (z. B. Wirkungen unmittelbar auf den Menschen durch baubedingte Immissionen, Erschütterungen etc.) sicher.

5.2 Dauer der Objektüberwachung

Die Tätigkeit des Auftragnehmers beginnt mit der Beauftragung der Bauausführung. Sie endet mit der Schlusszahlungsanweisung durch den Auftraggeber.

5.3 Personal des Auftragnehmers

Die vom Auftragnehmer für die Durchführung der Leistungen vorgesehenen Beschäftigten sind gemäß Personaleinsatzplan einzusetzen. Alle Leistungen sind von qualifizierten Fachkräften zu erbringen. Diese benötigen

- Kenntnisse des Naturschutz- und Umweltrechtes,
- umfangreiches naturschutzfachliches Wissen,
- bauvertragliches Wissen,
- bautechnisches Wissen,
- praktische Baustellenerfahrung sowie Erfahrungen in Projektmanagement und Koordination,
- Kommunikationsfähigkeit und Verhandlungsgeschick.

In dem Personaleinsatzplan ist festzulegen, zu welchen Phasen des Baugeschehens Personal mit besonderen Qualifikationen im Natur- und Umweltschutz einzusetzen sind. Der Auftragnehmer benennt schriftlich einen gegenüber dem Auftraggeber Verantwortlichen und dessen Vertreter.

Benennung und Wechsel des Verantwortlichen des Auftragnehmers bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.

Anhang: Zusammenstellung der aufgeführten Regelwerke

HVA B-StB

Handbuch für die Vergabe und Ausführung von Bauleistungen im Straßen- und Brückenbau (HVA-B StB). Bezugsquelle: Homepage des BMVBS www.bmvbs.de (Rubrik: Verkehr/Straße/Straßenbau/Vergabehandbücher)

M-BÜ-K

Merkblatt für die Bauüberwachung von Kunstbauten (M-BÜ-K)

Bezugsquelle: VkbI-Verlag

VOB/B

Verdingungsordnung für Bauleistungen, Teil B: "Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen – DIN 1961 – (VOB/B)", Ausgabe 2006

Bezugsquelle: Beuth-Verlag

Verzeichnis der Bezugsquellen

- VkBI-Verlag: Verkehrsblatt-Verlag
Schleefstr. 14, 44287 Dortmund
Telefon 0180 / 53 40 140, Telefax 0180 / 53 40 120
- Beuth-Verlag: Beuth-Verlag GmbH
Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin
Telefon 030 / 26 01-0, Telefax 030 / 26 01-1231

**Technische Vertragsbedingungen
für die statische und konstruktive Prüfung
von Ingenieurbauwerken
für Verkehrsanlagen**

(TVB-Prüf)

Ausgabe 2006

**Bundesministerium für Verkehr,
Bau und Stadtentwicklung**

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
1 Allgemeines	5
1.1 Geltungsbereich	5
2 Technische Bedingungen	5
2.1 Prüf- und Ausführungsunterlagen	5
2.2 Durchführung der Prüfung	5
2.3 Prüfvermerk	6
2.4 Prüfbericht	6
Anhang : Zusammenstellung der aufgeführten Regelwerke	6
Verzeichnis der Bezugsquellen	6

1 Allgemeines

1.1 Geltungsbereich

Die „Technischen Vertragsbedingungen für die statische und konstruktive Prüfung von Ingenieurbauwerken für Verkehrsanlagen“ (TVB-Prüf) gelten für Ingenieurbauwerke als Bestandteile von öffentlichen Straßen (bauliche Anlagen), soweit diese eines Standsicherheitsnachweises bedürfen und gegebenenfalls Bauhilfskonstruktionen. Die Überwachung und Prüfung bestehender baulicher Anlagen nach DIN 1076 mit Ausnahme von Tragfähigkeitsberechnungen solcher Anlagen ist nicht Gegenstand der TVB-Prüf.

2 Technische Bedingungen

2.1 Prüf- und Ausführungsunterlagen

2.1.1 Der Prüfmgenieur erhält vom Auftraggeber ein Ausschreibungsblankett und sonstige für die Prüfung notwendige Unterlagen, wie Baugrundgutachten, Angaben zu Nebenangeboten u.s.w. Sind für die statische und konstruktive Prüfung noch weitere Informationen oder Unterlagen erforderlich, so hat der Prüfmgenieur diese anzufordern.

2.1.2 Die Standsicherheitsnachweise und die Ausführungspläne erhält der Prüfmgenieur vom Bauauftragnehmer. Alle Unterlagen müssen gemäß ZTV-ING*) aufgestellt und unterschrieben sein.

2.1.3 Fehlende bautechnische Nachweise und Unterschriften hat der Prüfmgenieur nachzufordern.

2.2 Durchführung der Prüfung

2.2.1 Die Prüfung der statischen Berechnung muss sich auf alle tragenden Teile des Bauwerks erstrecken. Es muss überprüft werden, ob die Voraussetzungen und Annahmen der statischen Berechnung zutreffen, ob alle Lasten und Kräfte vollständig erfasst sind und ihre Fortleitung bis in den Baugrund erfolgt wird.

2.2.2 Es ist zu prüfen, ob die Stand- bzw. Lagesicherheit aller Bauteile und des Gesamtbauwerks gewährleistet ist. Dies gilt auch für alle maßgebenden Bau- und eventuell zu berücksichtigende Abbruchzustände. Landesspezifische Regelungen sind zu beachten.

2.2.3 Die Nachweise zur Tragfähigkeit und Standsicherheit der Gründung sind zu überprüfen. Hierbei ist darauf zu achten, dass die Angaben und Empfehlungen des Baugrundgutachters bei den zugrunde gelegten bodenmechanischen Kenngrößen und der gewählten Gründungsart ausreichend berücksichtigt wurden. Liegt kein Baugrundgutachten vor, so muss der Prüfmgenieur entscheiden, ob er mit den vorliegenden Angaben den Baugrund ausreichend beurteilen kann oder ob ein geeigneter Sachverständiger für Geotechnik hinzugezogen werden soll. Die Beauftragung eines Sachverständigen für Geotechnik erfolgt ausschließlich über den Auftraggeber.

2.2.4 Bei der Prüfung ist darauf zu achten, dass Überdimensionierungen vermieden werden und die Bemessung der Bauteile nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten erfolgt. Hierbei dürfen jedoch nicht die Belange der Gebrauchstauglichkeit und der Dauerhaftigkeit vernachlässigt werden.

2.2.5 Bei der Prüfung von Ausführungszeichnungen ist darauf zu achten, dass diese mit den statischen Berechnungen übereinstimmen und die Bauteile konstruktiv richtig ausgebildet sind.

2.2.6 Die Prüfung der Konstruktionszeichnungen umfasst auch die Werkstattzeichnungen des Stahl- und des Ingenieurholzbaus. Liegen die zur Klarstellung des Kräfteflusses bei Anschlüssen, Verbindungen und Knotenpunkte erforderlichen Berechnungen und Detailzeichnungen nicht vor, so sind diese anzufordern.

2.2.7 Werden bei der Prüfung erhebliche Mängel festgestellt, so hat der Prüfmgenieur den Auftraggeber zu informieren.

*) siehe Anhang

2.2.8 Der Prüferingenieur ist verpflichtet, den Auftraggeber darauf hinzuweisen, wenn Bauprodukte und Bauverfahren, die noch nicht allgemein gebräuchlich und bewährt sind, verwendet werden sollen. Auch wenn deren Nachweis durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung oder ein Prüfzeichen geführt ist, bedarf die Verwendung der Zustimmung des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung oder der dafür bestimmten Stelle.

2.3 Prüfvermerk

2.3.1 Jede geprüfte Berechnung und Zeichnung ist nach Abschluss der Prüfung mit einem Prüfvermerk zu versehen. Fehler sind zu kennzeichnen.

2.3.2 Prüfbemerkungen in den geprüften Unterlagen sind mit grüner, dokumentenechter Farbe einzutragen und im Prüfbericht kurz zusammen zu fassen. Sie sind auf das notwendige Maß zu beschränken und dürfen nur auf die bautechnische Prüfung bezogene Hinweise enthalten. Wird die Richtigkeit der Ergebnisse der Berechnungen durch Vergleichsrechnungen geprüft, ist dies ausdrücklich zu vermerken. Die Annahmen und die Ergebnisse der Vergleichsrechnungen sind aktenkundig zu machen.

2.3.3 Jeder Teil der Berechnung und jede Zeichnung ist mit einem Prüfstempel zu versehen und vom Prüferingenieur zu unterschreiben. Mit der Unterschrift übernimmt der Prüferingenieur die Verantwortung dafür, dass

- er die Prüfung gemäß 2.2 durchgeführt hat;
- die Berechnung und die Ausführungspläne dem Stand der Technik, dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und den öffentlich-rechtlichen Bestimmungen entsprechen;
- die Angaben über die zu verwendenden Baustoffe richtig sind.

2.4 Prüfbericht

2.4.1 Im Prüfbericht bescheinigt der Prüferingenieur die Vollständigkeit der bautechnischen Prüfung und die Richtigkeit der Annahmen und Ergebnisse. Der Prüfbericht muss eindeutig und klar gefasst sein.

2.4.2 Im Prüfbericht sind die geprüften Unterlagen aufzuführen und ist festzuhalten, welche Annahmen der Berechnung zugrunde liegen, zum Beispiel über den Baugrund, die Verkehrslasten, die Güte der Baustoffe. Auf diejenigen Annahmen, die an Ort und Stelle nachzuprüfen sind, ist gesondert hinzuweisen. Sofern die Ausführung besondere Sachkunde und Erfahrung verlangt, ist darauf hinzuweisen, welche Nachweise vorzulegen sind (zum Beispiel Eignungsnachweise zum Schweißen).

2.4.3 Bei Abweichungen von dem Stand der Technik, sowie bei nicht allgemein üblichen Baustoffen oder Bauverfahren, ist im Prüfbericht auf den jeweiligen Sachverhalt hinzuweisen und dieser zu erläutern.

2.4.4 Wird die Prüfung abschnittsweise durchgeführt, ist in Teilprüfungen anzugeben, welche Bauteile zur Ausführung freigegeben werden können. Es ist darauf hinzuweisen, dass die Prüfung noch nicht abgeschlossen ist.

Anhang : Zusammenstellung der aufgeführten Regelwerke

ZTV-ING

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Ingenieurbauten

Bezugsquelle : VkbI-Verlag

Verzeichnis der Bezugsquellen

VkbI-Verlag: Verkehrsblatt-Verlag
Hohe Straße 39, 44139 Dortmund
Telefon 0180/53 40 140; Telefax 0180 /53 40 120

**Handbuch
für die Vergabe und Ausführung
von freiberuflichen Leistungen
im Straßen- und Brückenbau**

HVA F-StB

Teil 6

**Mustertexte
für Leistungsbeschreibungen**

INHALTSVERZEICHNIS

- 6.02 Leistungen bei Baugrundbeurteilung und Gründungsberatung**
- 6.10 Planungs- und Entwurfsleistungen für Straßenverkehrsanlagen (inner- und außerorts)**
- 6.30 Leistungen bei Entwurfsvermessungen**
- 6.31 Leistungen bei Bauvermessungen**
- 6.40 Leistungen bei Umweltverträglichkeitsstudien**
- 6.41 Leistungen bei Landschaftspflegerischen Begleitplänen**
- 6.42 Leistungen bei Landschaftspflegerischen Ausführungsplänen**
- 6.44 Leistungen bei faunistischen Untersuchungen**
- 6.45 Leistungen bei FFH-Vorprüfungen**
- 6.46 Leistungen bei FFH-Verträglichkeitsprüfungen**
- 6.47 Leistungen bei FFH-Ausnahmeprüfungen**
- 6.50 Leistungen der örtlichen Bauüberwachung**
- 6.60 Leistungen der statischen und konstruktiven Prüfung von Ingenieurbauwerken für Verkehrsanlagen**

6.02 Mustertexte für Leistungen bei Baugrundbeurteilung und Gründungsberatung

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
1 Leistungsphase 1: Klären der Aufgabenstellung	2
1.1 Beschaffung von Kartenmaterial	2
1.2 Einholen von Stellungnahmen und Zusammenstellen von vorhandenen speziellen Unterlagen	2
1.3 Beschaffung von Detailplänen der Verkehrsanlagen	2
1.4 Durchsprache der Aufgabenstellung mit Trassen- und Bauwerksplanern	2
1.5 Begehen der Trasse	2
1.6 Geotechnisches Untersuchungsprogramm	2
1.7 Programm der Feldversuche	2
1.8 Laboruntersuchungsprogramm	3
1.9 Weitergehende chemische Gutachten	3
2 Leistungsphase 2: Baugrundbeurteilung	3
2.1 Darstellung der Bodenkennwerte und Bodenschichten	3
2.2 Darstellung der Grundwasserverhältnisse	3
2.3 Zusammenfassende Beurteilung der Bodenverhältnisse	3
3 Leistungsphase 3: Geotechnische Beratung	4
3.1 Erdbauwerke	4
3.2 Kunstbauwerke	4
3.3 Sicherung von Bauwerk und Baugrube gegen drückendes und nicht drückendes Wasser im Boden (Grundwasser)	4
3.4 Sicherung von benachbarten Bauwerken und Anlagen	4

1 Leistungsphase 1: Klären der Aufgabenstellung

Ermitteln der Baugrundverhältnisse auf Grund der vorhandenen Unterlagen; Festlegen und Darstellen der notwendigen Baugrunderkundungen

1.1 Beschaffung von Kartenmaterial

- 1.11 Morphologische Karten (1 : 25 000, 1 : 5 000)
- 1.12 Geologische Karten (Übersichtskarten, Spezialkarten)
- 1.13 Hydrologische Karten (Übersichtskarten, Spezialkarten)

1.2 Einholen von Stellungnahmen und Zusammenstellen von vorhandenen speziellen Unterlagen

- 1.21 Geologisches Landesamt
- 1.22 Wasserwirtschaftsamt
- 1.23 Wasser- und Schifffahrtsamt
- 1.24 Bergbautreibende
- 1.25 Ver- und Entsorgungsunternehmen (Gas, Elektrizität, Fernwärme, Wasser)
- 1.26 Abwasserverbände
- 1.27 Post
- 1.28 Zuständige Naturschutzbehörde
- 1.29 Betreiber von noch betriebenen bzw. ehemaligen Deponien

1.3 Beschaffung von Detailplänen der Verkehrsanlagen

- 1.31 Trassenplanung
- 1.32 Bauwerksplanung

1.4 Durchsprache der Aufgabenstellung mit Trassen- und Bauwerksplanern

1.5 Begehen der Trasse

- 1.51 Überprüfung der Übereinstimmung der Örtlichkeit mit den vorhandenen Unterlagen
- 1.52 Aufsuchen und Überprüfen von vorhandenen Bodenaufschlüssen
- 1.53 Aufsuchen und Überprüfen von Grundwassermessstellen, Schichtwasseraustritten und Quellgebieten

1.6 Geotechnisches Untersuchungsprogramm

- 1.61 Trassengutachten
Eintragung der vorzunehmenden Aufschlüsse in Lage- und Höhenpläne unter Berücksichtigung schützenswerter Bereiche
 - 1.611 Kernbohrungen: Ansatzpunkte, Teufe
 - 1.612 Handbohrungen: Ansatzpunkte, Teufe
 - 1.613 Schürfe: Ansatzpunkte, Teufe
 - 1.614 Sondierungen
- 1.62 Bauwerksgutachten
Eintragung der vorzunehmenden Aufschlüsse in den Bauwerksplan und in Lage- und Höhenpläne unter Berücksichtigung schützenswerter Bereiche
 - 1.621 Kernbohrungen: Ansatzpunkte, Teufe
 - 1.622 Handbohrungen: Ansatzpunkte, Teufe
 - 1.623 Schürfe: Ansatzpunkte, Teufe
 - 1.624 Rammkernsondierungen
 - 1.625 Rammsondierungen
 - 1.626 Spitzendrucksondierungen

1.7 Programm der Feldversuche

- 1.71 Anordnung von Grundwassermessstellen unter Berücksichtigung schützenswerter Bereiche
- 1.72 Anordnung von Großversuchen zum Einbau und zur Verdichtung bestimmter Erdmassen

- 1.73 Last- und Zeitsetzungs-Versuche
- 1.74 Anordnung, ob bzw. ggf. welche weitergehenden Aufschlüsse im Bereich von noch betriebenen bzw. ehemaligen Deponien erforderlich sind

1.8 Laboruntersuchungsprogramm

(z. B. Wassergehalt, Atterberg'sche Grenzen, Sieb- und Schlämmanalyse, Scherversuche, Proctorversuche, Betonaggressivität, Kompressionsversuch, Gehalt an organischen Bestandteilen, Wasserdurchlässigkeit, Dichtebestimmung)

1.9 Weitergehende chemische Gutachten

Beurteilung, ob bzw. ggf. welche weitergehenden chemischen Gutachten hinsichtlich der Umweltverträglichkeit von Deponiegut erforderlich sind

2 Leistungsphase 2: Baugrundbeurteilung

Auswertung der Ergebnisse der Baugrunduntersuchung und Beschreibung der angetroffenen Schichten

2.1 Darstellung der Bodenkennwerte und Bodenschichten

- 2.11 Entnehmen und Zusammenstellen von bodenmechanischen Kennwerten und Eigenschaften aus vorhandenen Unterlagen
- 2.12 Zusammenstellung der im Rahmen der Bodenerkundung gewonnenen bodenmechanischen Kennwerte und Eigenschaften sowie Vergleich mit den vorhandenen Unterlagen
- 2.13 Tabellarische Auflistung der abgestimmten bodenmechanischen Kennwerte und Eigenschaften für die weitere Verwendung
- 2.14 Zeichnerische Darstellung der Ergebnisse von Kornverteilung, Proctorversuch, Last- und Zeitsetzungsversuchen, Sondierungen und Angabe der Bestimmungsverfahren
- 2.15 Darstellung von Schichtenverlauf und Verbreitung durch Eintragung in Lage- und Höhenpläne

2.2 Darstellung der Grundwasserverhältnisse

- 2.21 Angaben über Grundwasserhorizonte
- 2.22 Angaben über Grundwasserstände und deren voraussichtliche Schwankungen
- 2.23 Angaben über Gefälle, Druckverhältnisse und Strömung in den verschiedenen Horizonten
- 2.24 Angaben über Art und Umfang von Grundwasservorkommen (Grundwasser mit zusammenhängendem Spiegel, Kluftwasser, Schichtwasser, mehrere Stockwerke)
- 2.25 Angaben über vorhandene bzw. mögliche Wasseraustritte (Quellen)
- 2.26 Angaben über vorhandene Wasserschutzgebiete, Wasserfassungen, Be- und Entwässerungsanlagen

2.3 Zusammenfassende Beurteilung der Bodenverhältnisse

- 2.31 Eingruppierung der Schichten nach Bodenarten
- 2.32 Einordnung der Schichten in Bodenklassen nach DIN 18 300
- 2.33 Beurteilung der Schichten nach ihrer Eignung als Dammbaustoff und Dammauflager
- 2.34 Beurteilung der Schichten nach ihrer Eignung als Oberbau- und Frostschutzmaterial
- 2.35 Beurteilung der Schichten nach ihrer Eignung als Filtermaterial, zur Bauwerkshinterfüllung und Baugrundverbesserung
- 2.36 Hinweise auf für den Dammbau und als Dammauflager beschränkt geeignete bzw. ungeeignete Schichten und Vorschlag für deren mögliche Verbesserung bzw. Austausch
- 2.37 Angaben über einzuhaltende Böschungsneigungen bei Ab- und Auftrag, Angaben über Vorkommen von Gleitschichten und Rutschneigungen
- 2.38 Angabe über die Eignung der Schichten zur Bauwerksgründung
- 2.39 Beurteilung von Deponiegut bzw. Übernahme der Ergebnisse von weitergehenden chemischen Gutachten und Hinweisen/Vorschlägen für Verbesserung oder Austausch von Deponiegut

3 Leistungsphase 3: Geotechnische Beratung

3.1 Erdbauwerke

- 3.11 Ermittlung der Verformung des anstehenden Bodens als Baugrund
- 3.12 Ermittlung der Verformung des anstehenden Bodens als Baustoff
- 3.13 Angaben über Umfang und zeitlichen Verlauf der Setzungen
- 3.14 Angabe über Umfang der Setzungen, Schiefstellungen, Zerrungen, Pressungen und der Zeiträume des Auftretens dieser Verformungen in Bergbaugebieten auf Grund vorheriger Absprache mit dem Bergbautreibenden
- 3.15 Nachweis der Sicherheit der Erdbauwerke gegen Grundbruch und Gleiten: Nachweis der Gebrauchsfähigkeit und Standsicherheit
- 3.16 Nachweis der Gebrauchsfähigkeit und Standsicherheit von Einschnitts- und Auftragsböschungen

3.2 Kunstbauwerke

- 3.21 Vorschlag für die Gründung der einzelnen Baukörper in Abhängigkeit von deren Setzungsempfindlichkeit in Verbindung mit der Tragwerksplanung
- 3.22 Angabe der zulässigen Bodenpressung bei Flächengründung bzw. von Spitzendruck und Mantelreibungen bei Pfahlgründungen. Ermittlung der Bettungs- und Steifeziffern.
- 3.23 Ermittlung der wahrscheinlichen und möglichen Baugrundverformungen für die einzelnen Gründungskörper – nach Größe und zeitlichem Verlauf – getrennt
 - nach 3.231 Einflüssen aus ständigen Bauwerkslasten
 - und 3.232 Einflüssen aus Bauwerkshinterfüllungen
- 3.24 Angabe über Umfang der Setzungen usw. in Bergbaugebieten wie 3.14
- 3.25 Nachweis der Gebrauchsfähigkeit und Standsicherheit gegen Grundbruch bzw. Geländebruch
- 3.26 Nachweis der Gebrauchsfähigkeit und Standsicherheit gegen Kippen und Gleiten

3.3 Sicherung von Bauwerk und Baugrube gegen drückendes und nichtdrückendes Wasser im Boden (Grundwasser) unter Berücksichtigung schützenswerter Bereiche

- 3.31 Vorschläge für die Fassung und Ableitung von Schicht- und Quellwasser
- 3.32 Vorschläge über notwendige (Art, Umfang) Grundwasserabsenkungen und -haltungen sowie zeitliche Einordnung derselben in den Bauablauf
- 3.33 Hinweise und Vorschläge für vorübergehende und dauernde Abdichtungen von Baugrube und Bauwerk bzw. für eine vorübergehende und dauernde Drainage des Baugrundes

3.4 Sicherung von benachbarten Bauwerken und Anlagen

- 3.41 Überprüfen der Auswirkung der Baugrube auf benachbarte Bauten und Anlagen sowie ggf. Vorschläge für deren Sicherung
- 3.42 Überprüfen der Auswirkung von Grundwasserabsenkungen und -haltungen auf benachbarte Gebäude und Anlagen sowie ggf. Vorschläge für deren Sicherung
- 3.43 Überprüfen der Auswirkung der zu errichtenden Bauwerke auf Standfestigkeit und Setzungsverhalten benachbarter Gebäude und Anlagen sowie ggf. Vorschläge für deren Sicherung

6.10 Mustertexte für Planungs- und Entwurfsleistungen für Straßenverkehrsanlagen (inner- und außerorts)

INHALT

	Seite
1 Leistungsphase 1: Grundlagenermittlung	2
2 Leistungsphase 2: Vorplanung	2
2.1 Erheben der Grundlagendaten	2
2.2 Werten der Grundlagendaten	3
2.3 Erarbeiten von Lösungsvorschlägen	3
2.4 Vorabstimmen der Planung mit Dritten	3
2.5 Kostenschätzung	3
2.6 Zusammenstellen der Vorplanungsergebnisse	3
3 Leistungsphase 3: Straßenentwurf	3
3.1 Ausarbeiten des Vorentwurfs	3
3.2 Weiterentwickeln des Vorentwurfes	4
4 Leistungsphase 4: Öffentlich-rechtliches Genehmigungsverfahren	5
4.1 Aufbereiten der Entwurfsunterlagen	5
4.2 Aufstellen des Bauwerksverzeichnisses	5
4.3 Aufstellen der Grunderwerbsunterlagen	5
4.4 Erläuterungsbericht	5
4.5 Zusammenstellen der Unterlagen	5
4.6 Mitwirken im öffentlich-rechtlichen Genehmigungsverfahren	5
5 Leistungsphase 5: Ausführungsunterlagen	6
5.1 Erarbeiten der Ausführungsunterlagen	6
5.2 Fortschreiben der Ausführungsunterlagen	6
6 Leistungsphase 6: Vorbereitung der Vergabe	7
7 Leistungsphase 7: Mitwirkung bei der Vergabe	7
8 Leistungsphase 8: Bauoberleitung	8
9 Leistungsphase 9: Objektbetreuung und Dokumentation	9
9.1 Objektbetreuung	9
9.2 Dokumentation	9

1 Leistungsphase 1: Grundlagenermittlung

- 1.1 Klären der Aufgabenstellung
- 1.2 Beschreiben der Planungsaufgabe und Planungsziele
- 1.3 Ermitteln der Randbedingungen
- 1.4 Durchführen von Ortsbesichtigungen zum Abschätzen der erforderlichen Leistung
- 1.5 Zusammenstellen der die Aufgabe beeinflussenden Planungsabsichten. Hierzu gehören insbesondere auch örtliche Planungen wie z.B.:
 - Bauleitplanung
 - Verkehrsentwicklungsplanung
 - Regional- und Landschaftsplanung
 - Lärmaktionspläne
 - Luftreinhaltepläne
 - wasserwirtschaftliche Fachplanungen
 - Planungen Dritter
- 1.6 Zusammenstellen und Werten von Unterlagen
- 1.7 Erläutern der Planungsdaten. Hierzu gehören u.a. die Verbindungsfunktion der Straße, Querschnitte, Entwurfsgeschwindigkeit. Bei einer Ortsdurchfahrt gehört hierzu ihre vorhandene und künftige städtebauliche Funktion und Gestaltung.
- 1.8 Ermitteln des Leistungsumfanges
- 1.9 Ermitteln des Umfangs der erforderlichen Fachbeiträge (z.B. Vermessungsleistungen, Immissionschutz, städtebaulicher Beitrag, denkmalpflegerischer Beitrag, verkehrsplanerische Leistungen, Baugrunduntersuchung etc.)
- 1.10 Erarbeiten eines Arbeits- und Terminplanes unter Berücksichtigung der Fachbeiträge
- 1.11 Formulieren von Entscheidungshilfen für die Auswahl anderer an der Planung fachlich Beteiligter
- 1.12 Zusammenfassen der Ergebnisse

2 Leistungsphase 2: Vorplanung

2.1 Erheben der Grundlagendaten

- 2.1.1 Aufbereiten und Analysieren der Grundlagen
- 2.1.2 Beschaffen und Auswerten der zur Lösung der Aufgabenstellung notwendigen Unterlagen nach Abstimmung mit dem Auftraggeber, sowie Durchführen ergänzender örtlicher Erkundungen (Abgleich mit der Örtlichkeit)
 - Katasterplan 1 :
 - Bauleitpläne
 - Bestandspläne über
 - Verkehrsanlagen einschl. Ingenieurbauwerke
 - wassertechnische Anlagen
 - verkehrstechnische Anlagen
 - Ver- und Entsorgungsleitungen
 - Baumbestand
 - denkmalgeschützte Anlagen
 - städtebauliche Situation (in Ortslagen)
 -
 - Planungen Dritter, welche die Aufgabenstellung beeinflussen, über
 - Verkehrsanlagen einschl. Ingenieurbauwerke
 - wassertechnische Anlagen
 - verkehrstechnische Anlagen
 - Ver- und Entsorgungsleitungen
 - Bauleitplanungen
 - städtebauliche Vorhaben (in Ortslagen)
 -
 - Auswerten von vorliegenden Verkehrsdaten in Analyse und Prognose
 - Verkehrsmengen (Verkehrszusammensetzung, zeitliche Verteilung)
 - bekannte Störungen im Verkehrsablauf
 - Unfälle

- Geschwindigkeiten
 - ÖPNV (in Ortslagen)
 - Fußgänger- und Radfahreraufkommen, ruhender Verkehr (in Ortslagen)
 -
- 2.13 Durchführen von zur Lösung der Aufgabenstellung erforderlichen Erkundungen, z.B. Nutzung angrenzender Flächen (in Ortslagen: vorhandene Anliegernutzungen sowie Nutzung und Gestaltung des Straßenraumes), Ver- und Entsorgungsleitungen
- 2.14 Erfassen der örtlichen Gegebenheiten durch eine Bilddokumentation (In Ortslagen)
- 2.2 Werten der Grundlagendaten**
- 2.21 Dokumentieren von Mängeln im funktionalen und gestalterischen Bereich; Mängelanalyse
- 2.22 Konkretisieren der Planungsziele unter Berücksichtigung der Randbedingungen und der Fachbeiträge (z.B. UVS bzw. in Ortslagen: städtebaulicher Fachbeitrag)
- 2.3 Erarbeiten von Lösungsvorschlägen**
- 2.31 Erarbeiten alternativer Lösungsmöglichkeiten (Varianten) nach gleichen Anforderungen unter Einarbeitung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter
Untersuchen der Lösungen in Lage und Höhe
Ausarbeiten maßgebender Straßenquerschnitte
Voruntersuchen der Knotenpunkte im Maßstab 1 : auf Durchführbarkeit, sowie Skizzieren verschiedener Lösungsmöglichkeiten und Erläutern der wesentlichen Vor- und Nachteile
Überschlägiges verkehrstechnisches Bemessen der Verkehrsanlage; Führen der Leistungsnachweise für Knotenpunkte
Überschlägige Mengen- und Kostenermittlung der Varianten anhand von Erfahrungswerten
- 2.32 Untersuchen der Varianten mit ihren Einflüssen auf bauliche und konstruktive Gestaltung, Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit unter Beachtung der Umweltverträglichkeit (in Ortslagen: unter Beachtung der städtebaulichen Randbedingungen)
- 2.33 Vergleichen der Varianten
- 2.34 Festlegen der Vorzugsvariante (Planungskonzept)
- 2.4 Vorabstimmen der Planung mit Dritten**
- 2.41 Vorverhandeln mit Behörden und anderen an der Planung fachlich Beteiligten über die Genehmigungsfähigkeit, ggf. Bezuschussung und Finanzierung
- 2.42 Erläutern des Planungskonzeptes und Mitwirken vor politischen Gremien und/oder Bürgern
- 2.43 Einarbeiten der vorgebrachten Anregungen und Hinweise in Abstimmung mit dem Auftraggeber in das Planungskonzept
- 2.5 Kostenschätzung**
- 2.51 Ermitteln der überschlägigen Mengen
- 2.52 Schätzen der Kosten anhand von Erfahrungswerten
- 2.6 Zusammenstellen der Vorplanungsergebnisse**
Zusammenstellen der Vorplanungsergebnisse in schriftlicher und zeichnerischer Form
Zusammenfassender schriftlicher Bericht

3 Leistungsphase 3: Straßenentwurf

3.1 Ausarbeiten des Vorentwurfs

- 3.1.1 Stufenweises Ausarbeiten der Verkehrsanlage in zeichnerischer und rechnerischer Form unter Berücksichtigung aller fachspezifischen Anforderungen
- Herstellen und Ausarbeiten des Übersichtslageplanes
 - Bearbeiten der Querschnitte der Verkehrsanlage (in Ortslagen: Bearbeiten der Querschnitte des gesamten Straßenraumes) im Maßstab 1 :
 - Ausarbeiten des Lageplanes der Verkehrsanlage (in Ortslagen: Mit Darstellung des gesamten Straßenraumes) im Maßstab 1 : einschl. aller Knotenpunkte und etwaiger Folgemaßnahmen
 - Ausarbeiten der Höhenpläne im Maßstab 1 : für die Verkehrsanlage sowie für die kreuzenden und einmündenden Straßen

- Ausarbeiten der Querprofile unter Berücksichtigung von Zwangspunkten wie Zufahrten und Zugänge
 - Entwerfen der Straßenentwässerung; Überschlägiges Bemessen und Eintragen in den Straßenentwurf
- 3.12 Festlegen der notwendigen Sicherungs- bzw. Umlegungsmaßnahmen für vorhandene Ver- und Entsorgungsleitungen in Abstimmung mit den Leitungsträgern
- 3.13 Ermitteln der Lärmimmissionen an kritischen Stellen nach Tabellenwerten oder vergleichbaren Rechenverfahren und Aussagen zur Notwendigkeit von Schallschutzmaßnahmen
- 3.14 Aufstellen des „Verzeichnis der Brücken und der anderen Ingenieurbauwerke“
- 3.15 Kostenberechnung und Finanzierungsplan
- Ermitteln der Mengen als Grundlage für die Kostenberechnung
 - Berechnen der Kosten
 - Erkunden von Einheitspreisen
 - Gliedern der Kostenberechnung nach AKS
 - Gliedern der Kostenberechnung nach Angaben des Auftraggebers
 - Übernehmen und Einarbeiten der Ergebnisse der gesonderten Kostenberechnungen (z.B. LBP, Immissionsschutz, Verkehrstechnik)
 - Kostenkontrolle durch Vergleich der Kostenberechnung mit der Kostenschätzung
 - Aufstellen des Finanzierungsplanes
 - Ermitteln und Erläutern der zuwendungsfähigen Kosten
 - Überschlägiges Ermitteln der Bauzeit und des jährlichen Mittelbedarfes
- 3.16 Fertigen des Erläuterungsberichtes
- 3.17 Abstimmen des Vorentwurfes mit Dritten
- Verhandeln mit Behörden und anderen an der Planung fachlich Beteiligten
 - Mitwirken und Erläutern des Entwurfes vor politischen Gremien
 - Mitwirken und Erläutern des Entwurfes in Bürgerversammlungen
 - Einarbeiten der in den Versammlungen o. Ä. vorgebrachten Anregungen und Hinweise in Abstimmung mit dem Auftraggeber in den Vorentwurf
- 3.18 Berechnungen*)
- Berechnen der Achshauptpunkte
 - für Achsen der durchgehenden Strecke
 - für Achsen der kreuzenden Strecken
 - für Achsen der begleitenden Strecken
 - Berechnen der Achskleinpunkte
 - für Achsen der durchgehenden Strecke, Intervall : m
 - für Achsen der kreuzenden Strecken, Intervall : m
 - für Achsen der begleitenden Strecken, Intervall : m
 - Berechnen der lagemäßigen Abhängigkeiten zweier Achsen als
 - senkrechte Abstände
 - Schnittpunkte
 - Trenninselspitzen
 - korrespondierende Querprofile
 - eine Verziehung, deren Abstände an den Stationen der Querprofile ermittelt werden
- 3.19 Ermitteln der Sichtverhältnisse
- für durchgehende Strecke
 - für kreuzende Strecken
 - für begleitende Strecken
 - für höhenfreie Knoten
- 3.2 Weiterentwickeln des Vorentwurfes**
- 3.20 Weiterentwickeln der Entwurfsunterlagen
- Überarbeiten des Übersichtslageplanes
 - Überarbeiten der Straßenquerschnitte
 - Überarbeiten der Lagepläne
 - Überarbeiten der Querprofile

*) Bei CAD-Bearbeitung bereits im Rahmen der Ausarbeitung des Vorentwurfs erforderlich und erbracht.

- 3.21 Überarbeiten des entwässerungstechnischen Entwurfes
- 3.22 Überarbeiten der Lärmschutzmaßnahmen
- 3.23 Einarbeiten der Ergebnisse der Fachbeiträge, z.B.
 - Verkehrstechnischer Fachbeitrag
 - In Ortslagen: städtebaulicher Fachbeitrag
 - Immissionstechnischer Fachbeitrag
 - Baugrundbeurteilung und Gründungsberatung
 - Landschaftspflegerischer Begleitplan
 - FFH-Verträglichkeitsprüfung
- 3.24 Mengen und Kosten
 - Fortschreiben der vorhandenen Mengenermittlung
 - Übernehmen und Einarbeiten der Ergebnisse der gesonderten Kostenberechnungen (z.B. LBP, Immissionsschutz, Verkehrstechnik)
- 3.25 Überschlüssiges Untersuchen und Darstellen des geplanten Bauablaufes unter Berücksichtigung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter
 - Ausarbeiten der Übergänge vom Projekt auf den Bestand
 - Ausarbeiten der Umfahrungen von örtlichen Arbeitsstellen
 - Ausarbeiten der Verkehrsführung für das Projekt während der Bauzeit

4 Leistungsphase 4: Öffentlich-rechtliches Genehmigungsverfahren

4.1 Aufbereiten der Entwurfsunterlagen

- 4.11 Aufbereiten der Entwurfsunterlagen
 - Aufbereiten der Entwurfsunterlagen für das öffentlich-rechtliche Genehmigungsverfahren
 - Übersichtslageplan
 - Straßenquerschnitte
 - Querprofile
 - Lagepläne
 - Höhenpläne
 - Vom Auftraggeber benannte Sonderpläne
- 4.12 Darstellen der Ver- und Entsorgungsleitungen
 - in den Lageplänen
 - in gesonderten Plänen

4.2 Aufstellen des Bauwerksverzeichnisses

4.3 Aufstellen der Grunderwerbsunterlagen

- 4.31 Grunderwerbsplan
 - Darstellen der zu erwerbenden, vorübergehend in Anspruch zu nehmenden und dauernd beschränkten Flächen im Lageplan des Straßenentwurfes
 - Aufstellen eines eigenständigen Grunderwerbsplanes
- 4.32 Aufstellen des Grunderwerbsverzeichnisses gemäß Planfeststellungsrichtlinien

4.4 Erläuterungsbericht

- Anfertigen des Erläuterungsberichtes für das öffentlich-rechtliche Genehmigungsverfahren
- Anfertigen des Entwurfes eines Erläuterungsberichtes und Abstimmen mit dem Auftraggeber
- Anfertigen der Reinschrift des Erläuterungsberichtes

4.5 Zusammenstellen der Unterlagen

Zusammenstellen aller Unterlagen für das öffentlich-rechtliche Genehmigungsverfahren und Vorbereiten der Vervielfältigung

4.6 Mitwirken im öffentlich-rechtlichen Genehmigungsverfahren

- 4.61 Mitwirken bei der Abfassung der Stellungnahmen zu Bedenken und Anregungen
- 4.62 Verhandeln mit Behörden über die Genehmigung
- 4.63 Teilnahme an den Terminen des öffentlich-rechtlichen Genehmigungsverfahrens und gegebenenfalls darin Mitwirken
 - Bürgersprechstunde(n)
 - Erörterungstermin(e)

- 4.64 Eintragen der Auflagen zur Offenlegung des Ergebnisses des öffentlich-rechtlichen Genehmigungsverfahrens

5 Leistungsphase 5: Ausführungsunterlagen

5.1 Erarbeiten der Ausführungsunterlagen

- 5.11 Durcharbeiten der Ergebnisse der Leistungsphasen 3 und 4 (stufenweise Erarbeitung und Darstellung der Lösung) unter Berücksichtigung aller fachspezifischen Anforderungen und Verwendung der Fachbeiträge bis zur ausführungsfähigen Lösung. Hierzu gehört auch das Zusammenstellen, Auswerten und Berücksichtigen der umweltrelevanten Vorgaben, die sich aus dem allgemeinen Umweltrecht ergeben. Zu den auszuwertenden Unterlagen gehören neben dem Planfeststellungsbeschluss mit seinen Anlagen (insbesondere der LBP, das Bauwerksverzeichnis, Grunderwerbsplan und Grunderwerbsverzeichnis) auch die FFH-VP sowie Vereinbarungen mit Dritten.

Ermitteln des Leistungsumfanges und Festlegen ergänzender Fachleistungen in Abstimmung mit dem Auftraggeber

5.12 Berechnungen

- Berechnen des Deckenbuches
 - für durchgehende Strecke, Intervall : m
 - für kreuzende Strecken, Intervall : m
 - für begleitende Strecken, Intervall : m
 - zusätzlich an den Stationen der im Intervall nicht erfassten Querprofile
- Berechnen des Planumbuches
 - für durchgehende Strecke
 - für kreuzende Strecken
 - für begleitende Strecken
- Nachvollziehbare Ermittlung der Mengen für die geplante Bauleistung anhand der vorliegenden Bestands- und Ausführungsunterlagen einschließlich Massenbilanz.

5.13 Entwurfsunterlagen

- Aufbereiten der Entwurfsunterlagen für die Ausführung
 - Übersichtslageplan
 - Straßenquerschnitte
 - Lagepläne
 - Höhenpläne
 - vom Auftraggeber genannte Sonderpläne
- Aufbereiten der Querprofile für die Ausführung
- Herstellen sonstiger Pläne
 - Knotendetailpläne
 - Schutz- und Leiteinrichtungen
 - Beschilderungspläne
 - Sonstige vom Auftraggeber benannte Planunterlagen

- 5.14 Erstellen eines integrierten Bauablaufplanes einschließlich Verkehrsführungskonzept und Ermittlung vertraglich zu fixierender Termine und Fristen

- 5.15 Abstimmen vorgenannter Unterlagen mit dem Auftraggeber und anderen an der Planung fachlich Beteiligter

5.2 Fortschreiben der Ausführungsunterlagen

Fortschreiben der Ausführungsunterlagen sowie des integrierten Bauablaufplanes und Verkehrsführungskonzeptes während der Bauzeit

6 Leistungsphase 6: Vorbereitung der Vergabe

- 6.1 Abstimmung mit dem AG zur grundsätzlichen Gliederung der Vergabeunterlagen in Abschnitte (Lose) und wesentlicher Ausführungsphasen
- 6.2 Nachvollziehbare Ermittlung der Mengen für die geplante Bauleistung anhand der vorliegenden Bestands- und Ausführungsunterlagen einschließlich Massenbilanz und Zuordnung entsprechend der Gliederung des Leistungsverzeichnis sowie nach Einzelpositionen als Grundlage für das Aufstellen der Leistungsbeschreibungen
- 6.3 Aufstellen der Leistungsbeschreibungen mit Leistungsverzeichnissen unter Anwendung des STLK bzw. des RLK*) und Abstimmung mit dem AG
- 6.4 Abstimmen und Koordinieren der Inhalte der Leistungsbeschreibungen mit den an der Planung fachlich Beteiligten sowie Behörden (z. B. Verkehrsbehörde)

Prüfen, ob die sich aus den Inhalten der Leistungen zu 5.11 ergebenden Vorgaben einschließlich der Vorgaben aus landschaftspflegerischer Vermeidungs-, Schadensbegrenzungs-, Gestaltungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und Kohärenzsicherungsmaßnahmen sowie technisch-konstruktive Maßnahmen in der Leistungsbeschreibung (Baubeschreibung und Leistungsverzeichnis) berücksichtigt sind
- 6.5 Aufstellen der übrigen Unterlagen für die Vergabe von Bauleistungen nach HVA B-StB Teil 1 „Richtlinien für das Aufstellen von Vergabeunterlagen“ unter Verwendung der dort zur Verfügung stehenden Vordrucke.

7 Leistungsphase 7: Mitwirkung bei der Vergabe

Die Durchführung des Vergabeverfahrens richtet sich nach den vergaberechtlichen Grundsätzen des Auftraggebers, nach der VOB/A und dem Teil 2 „Richtlinien für das Durchführen der Vergabeverfahren“ des HVA B-StB.

Das Vergabeverfahren wird vom AG durchgeführt. Die Grundleistungen werden daher nur teilweise erbacht.

- 7.1 Zusammenstellen der Verdingungsunterlagen für alle Leistungsbereiche
- 7.2 Mitwirkung bei der Prüfung und Wertung der Angebote einschließlich Nebenangebote. Dies schließt die Prüfung und Beachtung umweltrechtlicher Vorgaben ein
- 7.3 Abstimmen und Zusammenstellen der Leistungen der fachlich Beteiligten, die an der Vergabe mitwirken
- 7.4 Mitwirken bei Aufklärungsgesprächen mit Bietern
- 7.5 Fortschreiben der Kostenberechnung
- 7.6 Kostenkontrolle durch Vergleich der fortgeschriebenen Kostenberechnung mit der Kostenberechnung
- 7.7 Mitwirken bei der Auftragserteilung

Das Zusammenstellen der Verdingungsunterlagen umfasst die ordnungsgemäße Erstellung eines kopier- und eines versandfertigen Verdingungsunterlagen-Exemplares.

*) Regionaleistungskatalog der Straßenbauverwaltung des betreffenden Landes

Dazu sind die Heftungen „Angebotsaufforderung“ und „Angebot“ mit den dazugehörigen Anlagen entsprechend Teil 1 HVA B-StB herzustellen und ggf. mit Trennblättern in einen beschrifteten Hefter / Ordner einzufügen.

In dem Honorar für die Leistungsphase 7 sind die Wertung und Prüfung von Nebenangeboten und Änderungsvorschlägen im Hinblick auf die technische und funktionelle Durchführbarkeit enthalten, sofern es sich nicht um grundlegend andere Konstruktionen handelt.

8 Leistungsphase 8: Bauoberleitung

- 8.1 Einweisung der örtlichen Bauüberwachung in die Baumaßnahme (Bauübergabebesprechung)
- 8.2 Aufsicht über die örtliche Bauüberwachung, soweit die Bauoberleitung und die örtliche Bauüberwachung getrennt vergeben werden
- 8.3 Koordinierung aller am Projekt zu Beteiligten (Schnittstellenkoordination) auch unter Berücksichtigung umweltfachlicher Aspekte
- 8.4 Prüfung umweltfachlicher Aspekte der ergänzenden Bauausführungsunterlagen des Auftragnehmers auf Übereinstimmung mit dem auszuführenden Projekt, insbesondere in vertraglicher Hinsicht sowie auf Einhaltung von Auflagen (z. B. Verbringungskonzepte, Arbeitsanweisungen für Spundwandkästen für Uferbereiche, Havariepläne, Bauwerksentwürfe)

In Ortslagen: Prüfen der ergänzenden Bauausführungsunterlagen des Auftragnehmers auf Übereinstimmung mit dem auszuführenden Projekt, insbesondere in vertraglicher Hinsicht sowie auf Einhaltung von Auflagen (z. B. Verbringungskonzepte, Bauwerksentwürfe)
- 8.5 Überwachen der vertraglich vereinbarten Termine und Fristen
- 8.6 Überwachen der vertraglich vereinbarten Leistungen und unverzügliche Information des AG bei erkennbaren Vertragsabweichungen einschließlich Mengenänderungen auch im Hinblick auf die Einhaltung von Auflagen
- 8.7 Kostenkontrolle durch Überprüfen der Leistungsabrechnung der bauausführenden Unternehmen und Vergleich zu den Vertragspreisen und der fortgeschriebenen Kostenberechnung
- 8.8 Laufende Kontrolle über die zu erwartende Abrechnungssumme und Information des AG über die Auswirkungen auf die Haushaltspläne
- 8.9 Mitwirkung beim „In Verzug setzen“ der ausführenden Unternehmen
- 8.10 Mitwirkung bei der Bearbeitung von Behinderungs- und Bedenkenanzeigen
- 8.11 Bearbeitung von Nachträgen (Inhaltliche Prüfung, Prüfung der Notwendigkeit und der Anspruchsgrundlage, Entscheidungsvorschlag für den Bauherrn) einschließlich der Mitwirkung bei den Preisverhandlungen
- 8.12 Mitwirkung bei der Zustandsfeststellung und Abnahme von Leistungen unter Beteiligung der örtlichen Bauüberwachung und anderer an der Planung und Objektüberwachung fachlich Beteiligter
- 8.13 Überwachen der Prüfungen der Funktionsfähigkeit der Anlagenteile und der Gesamtanlage
- 8.14 Teilnahme an der Abnahme einschließlich Fertigung der Niederschrift über das Ergebnis der Abnahme
- 8.15 Durchsetzung der Beseitigung der bei der Abnahme der Leistungen festgestellten Mängel
- 8.16 Mitwirkung bei der Übernahme des Objektes durch den/die Baulastträger einschließlich Zusammenstellung und Übergabe der erforderlichen Unterlagen gemäß HAV B-StB Teil 3, Abschnitt 3.7 „Rechnungen und Zahlungen“ in Abstimmungen mit dem AG
- 8.17 Zusammenstellen von Wartungsvorschriften für das Objekt
- 8.18 Auflisten der Verjährungsfristen der Gewährleistungsansprüche
- 8.19 Kostenfeststellung

9 Leistungsphase 9: Objektbetreuung und Dokumentation**9.1 Objektbetreuung**

- Begehen des Objektes zur Mängelfeststellung vor Ablauf der Verjährungsfristen für die Gewährleistung
- Überwachen der Beseitigung von Mängeln, die während der Verjährungsfristen der Gewährleistungsansprüche auftreten
- Mitwirken bei der Freigabe von Sicherheitsleistungen

9.2 Dokumentation

- Zusammenstellen (systematisch) von zeichnerischen Darstellungen und rechnerischer Ergebnisse

6.30 Mustertexte für Leistungen bei Entwurfsvermessungen

INHALT

1	Leistungsphase 1: Grundlagenermittlung	2
2	Leistungsphase 2: Geodätisches Festpunktfeld	2
3	Leistungsphase 3: Vermessungstechnische Lage- und Höhenpläne (Basisdaten)	3
4	Leistungsphase 4: Absteckungsunterlagen für den Entwurf	8
5	Leistungsphase 5: Absteckung für den Entwurf	8
6	Leistungsphase 6: Geländeschnitte	8

1 Leistungsphase 1: Grundlagenermittlung

- 1.1 Einholen von Informationen und Beschaffen von Unterlagen über die Örtlichkeit, z.B. Bauleitplanung, Ver- und Entsorgungseinrichtungen, Schutzgebiete sowie über das geplante Objekt
Beschaffung von vermessungstechnischen Unterlagen
Ortsbesichtigung
 Vermessungstechnische Unterlagen stellt Auftraggeber

Zusätzliche Hinweise: _____

- 1.2 Ermitteln des Leistungsumfangs

Zusätzliche Hinweise: _____

2 Leistungsphase 2: Geodätisches Festpunktfeld**2.1 Lagefestpunktfeld**

- 2.1.1 Aufsuchen und Kontrollieren der Anschlusspunkte bzw. Nutzung der GPS-Referenzstationen im vorhandenen Lagefestpunktfeld

- 2.1.2 Lagefestpunktfeld erkunden, Netzentwurf anfertigen und Abstimmen mit dem AG
Abstände zwischen den Lagefestpunkten in Trassenrichtung höchstens _____ m
Abstände der Lagefestpunkte von der Achse
mindestens _____ m; höchstens _____ m

- Vermarken, Einmessen der Lagefestpunkte, Kontrollieren und Fertigen von Punktübersichten und Einmessungsskizzen zum Auffinden.

Lagefestpunkte wie folgt vermarken: _____

Vermarkungsmaterial stellt Auftraggeber

Nach Abstimmung mit Auftraggeber in Karte 1 : _____ eintragen.

Zusätzliche Hinweise: _____

- 2.1.3 Messen der Lagefestpunkte, ggf. Passpunkte für Photogrammetrie

Meßverfahren so wählen, daß

die Genauigkeitsangaben gemäß RAS-Verm eingehalten werden

folgende Standardabweichung σ_{Lage} eingehalten wird _____

Meßprotokolle an Auftraggeber übergeben.

- 2.1.4 Lagefestpunkte im _____ System, Lagestatus _____, berechnen und die Einhaltung der zulässigen Abweichungen bzw. Genauigkeitsmaße gemäß Ziffer 2.1.4 nachweisen.

Alle Berechnungen und Ergebnisse aus 2.1.1 bis 2.1.5 an AG übergeben

analog

digital in Abstimmung mit AG

2.2. Höhenfestpunktfeld

- 2.2.1 Aufsuchen und Kontrollieren der Anschlusspunkte im vorhandenen Höhenfestpunktfeld und ggf. Abweichungen vermerken.

- 2.2.2 Höhenfestpunktfeld erkunden, Netzentwurf anfertigen und Abstimmen mit dem AG

Abstände zwischen den Höhenfestpunkten in Trassenrichtung höchstens _____ m

Abstände der Höhenfestpunkte von der Achse mindestens _____ m; höchstens _____ m

- Vermarken, Einmessen zum Wiederauffinden der neuen Höhenfestpunkte
Fertigen von Punktübersichten und Einmessungsskizzen
 - Höhenfestpunkte wie folgt vermarken: _____
- Vermarktungsmaterial stellt Auftraggeber
- Koordinatenbestimmung der Höhenfestpunkte zum Auffinden.
Nach Abstimmung mit dem AG in Karte 1: _____ eintragen.

- 2.2.3 Messen der Höhenfestpunkte mit An- und Abschluß an überprüfte Höhenfestpunkte
Messverfahren so wählen, dass
- die Genauigkeitsmaße für die Höhenfestpunkte gemäß RAS-Verm eingehalten werden
 - folgendes Genauigkeitsmaß eingehalten wird _____

Messprotokolle an AG übergeben

- 2.2.4 Rechnerische Auswertung der Messungen zur Höhenbestimmung, Dokumentation der Ergebnisse im _____ System, Höhenstatus
Einhaltung der zulässigen Genauigkeitsmaße gemäß Ziffer 2.2.3 nachweisen.
Alle Berechnungen und Ergebnisse aus 2.2.1 bis 2.2.4 an Auftraggeber übergeben.
- analog
 - digital in Abstimmung mit AG

3 Leistungsphase 3: Vermessungstechnische Lage- und Höhenpläne (Basisdaten)

- 3.1 Terrestrische Aufnahme
Aufnahmebereich _____

Aufnahme von einmündenden Straßen, Wegen, Bahnlinien, Gewässern bis Einleitstelle, Leitungen etc.

- nach beigefügtem Plan
- Profile wie folgt:

Aufnahmeobjekt	Abstandsmaße / Ausdehnung der Profile		
	konstanter Abstand in Längsrichtung [m] (Profilintervall)	seitliche Ausdehnung links [m]	seitliche Ausdehnung rechts [m]
durchgehende Strecke			
einmündende Straßen, Wege			
Bahnlinien			
Gewässer bis Einleitstelle			
charakteristische Profile			

Zusätzliche Hinweise: _____

- 3.1.1 Flächenhafte Geländeaufnahme (Basisdatenerfassung) einschließlich Aufnahme von Grenzpunkten zur Einpassung des Katasters gemäß RAS-Verm für folgende Produkte
- digital analog
 - Grundplan „Folie Grundriss“ im Maßstab 1 :
 - Grundplan „Folie Höhe“ im Maßstab 1 :
 - DGM für die Ableitung von Längs- und Querprofilen sowie Höhenlinien

Anm. für DGM: Bei der flächenhaften Geländeaufnahme sind Dichte und Anordnung der Stützpunkte so zu wählen, dass die erforderlichen Längs- und Querprofile sowie Höhenlinien später mit entsprechender Genauigkeit aus dem DGM ermittelt werden können.

- 3.1.2 Linienhafte Aufnahme (Basisdatenerfassung) gem. 3.1
- Längsprofile
 - Querprofile
- Zusätzliche Hinweise: _____

- 3.1.3 Messdaten liefern
- im Feldbuch / Aufnahmeprotokoll
 - analog
 - digital in Abstimmung mit AG: _____

- 3.1.4 Geländeaufnahme berechnen
- Alle Berechnungen und Ergebnisse an Auftraggeber übergeben
- analog
 - digital in Abstimmung mit AG: _____

- 3.1.5 Herstellen des Grundplans im Maßstab 1:
- „Folie Grundriss“
 - Übernehmen von Kanälen, Leitungen, Kabeln und unterirdischen Bauwerken aus den nach Leistungsphase 1 beschafften bzw. bereitgestellten Unterlagen unter Verwendung der aufgemessenen oberirdischen Versorgungszeichen
 - Übernahme öffentlich rechtlicher Festsetzungen, z.B. Bauleitplanung, Schutzgebiete
 - „Folie Höhe“
 - Höhendarstellung durch
 - Höhenlinie (Intervall _____)
 - Punkthöhen
 - „Folie Grundriss“ und „Folie Höhe“ sind zusammen in der „Folie Grundriss und Höhe“ als Basisfolie herzustellen
- Zusätzliche Hinweise: _____

- Herstellen der „Folie Kataster“
 - auf der Grundlage digitaler Daten, z.B. Automatisierte Liegenschaftskarte
 - Grenzpunkte im Trassenbereich berechnen, kartieren und Kataster anpassen
 - rechnerische Einpassung (Digitalisierung, Transformation)
 - graphische Einpassung nach identischen Punkten
 - als Basisfolie
 - in der „Folie Grundriss“
 - in der „Folie Grundriss und Höhe“

- Kombination der Folien wie folgt: _____

Anm.: Die Inhalte der einzelnen Folien, insbesondere die Texte, dürfen sich bei späterer Kombination der Folien nicht überlagern. Sie sind freizustellen.

- Vorablieferung
 - eines Grundplanes als Kombination aller Folien auf Papier
 - aller Folien „Grundriss“ auf Papier
 - eines Grundplanes digital in Abstimmung mit dem AG
- Übergabe des Grundplans
 - analog (Zeichenträger: _____)
 - digital in Abstimmung mit dem AG hinsichtlich der Datei- und Datenstrukturen, Layerbelegungen, Kodierungen

- 3.2 Photogrammetrische Aufnahme
Aufnahmebereich _____

Aufnahme von einmündenden Straßen, Wegen, Bahnlinien, Gewässern bis Einleitstelle, Leitungen etc.

- nach beigefügtem Plan
- Profile wie folgt:

Aufnahmeobjekt	Abstandsmaße / Ausdehnung der Profile		
	konstanter Abstand in Längsrichtung [m] (Profilintervall)	seitliche Ausdehnung links [m]	seitliche Ausdehnung rechts [m]
durchgehende Strecke			
einmündende Straßen, Wege			
Bahnlinien			
Gewässer bis Einleitstelle			
charakteristische Profile			

Zusätzliche Hinweise: _____

3.2.1 Messen der Passpunkte, Signalisierung, Bildflug

- Erkunden, Messen und Berechnen der Lage- und Grenzpasspunkte
Bezugssystem _____
- Lagepasspunkte
- Grenzpasspunkte

- 3.2.3 Ergänzende linienhafte Auswertung in Längs- und Querprofilen gem. RAS Verm für folgende Objekte und in folgender Dichte
 digital analog

- 3.2.4 Feldvergleich durchführen, im Luftbild nicht auswertbare Topographie (Basisdaten) sowie nicht auswertbare Profildaten terrestrisch nach Lage und Höhe erfassen und Ergebnisse in die Auswertung übernehmen.
 Zusätzliche Hinweise: _____

- 3.2.5 Messdaten liefern
 im Feldbuch / Aufnahmeprotokoll
 analog
 digital in Abstimmung mit AG: _____
- 3.2.6 Auswertung berechnen
 Alle Berechnungen und Ergebnisse an Auftraggeber übergeben
 Berechnungsergebnisse
 analog
 digital in Abstimmung mit AG: _____

- 3.2.7 Herstellen des Grundplans im Maßstab 1:
 „Folie Grundriss“
 Übernehmen von Kanälen, Leitungen, Kabeln und unterirdischen Bauwerken aus den nach der Leistungsphase 1 beschafften bzw. bereitgestellten Unterlagen unter Verwendung der aufgemessenen oberirdischen Versorgungszeichen
 Übernahme öffentlich rechtlicher Festsetzungen, z.B. Bauleitplanung, Schutzgebiete
- „Folie Höhe“
 Höhendarstellung durch
 Höhenlinien (Intervall)
 Punkthöhen
- „Folie Grundriss“ und „Folie Höhe“ sind zusammen in der „Folie Grundriss und Höhe“ als Basisfolie herzustellen
 Zusätzliche Hinweise: _____

- „Folie Kataster“
 auf der Grundlage digitaler Daten, z.B. Automatisierte Liegenschaftskarte
 Grenzpunkte im Trassenbereich berechnen, kartieren und Kataster anpassen
 rechnerische Einpassung (Digitalisierung, Transformation)
 graphische Einpassung nach identischen Punkten
 als Basisfolie
 in der „Folie Grundriss“
 in der „Folie Grundriss und Höhe“
- Kombination der Folien wie folgt: _____

Anm.: Die Inhalte der einzelnen Folien, insbesondere die Texte, dürfen sich bei späterer Kombination der Folien nicht überlagern. Sie sind freizustellen.

- Vorablieferung
 - eines Grundplanes als Kombination aller Folien auf Papier
 - aller Folien „Grundriss“ auf Papier
 - eines Grundplanes digital in Abstimmung mit dem AG _____
- Übergabe des Grundplans
 - analog (Zeichenträger: _____)
 - digital in Abstimmung mit dem AG hinsichtlich der Datei- und Datenstrukturen, Layerbelegungen, Kodierungen

4 Leistungsphase 4: Absteckungsunterlagen für den Entwurf

- 4.1 Beschaffung der Entwurfsunterlagen und Berechnen der Detailgeometrie nach Angabe des AG wie folgt:
- _____
- _____
- _____
- 4.2 Absteckliniennetz im Lagefestpunktfeld festlegen und Absteckwerte berechnen
Absteckwerte liefern
- analog
 - digital in Abstimmung mit dem AG _____
- 4.3 Graphisches Darstellen der Ergebnisse von Nr. 4.2

5 Leistungsphase 5: Absteckung für den Entwurf

- 5.1 Absteckung linienhafter Objekte, vermarken, kennzeichnen
- Achse
 - Fahrbahnrand
 - Sonstige Leitlinie
- 5.2 Absteckung flächenhafter Objekte, vermarken, kennzeichnen
- 5.3 Hauptpunkte abstecken, vermarken, kennzeichnen
- 5.4 Kleinpunkte abstecken, vermarken, kennzeichnen wie folgt: _____
- _____
- _____

6 Leistungsphase 6: Geländeschnitte

- 6.1 Ermitteln von Längs- und Querprofilen aus terrestrischen oder photogrammetrischen Aufnahmen ggf. unter Nutzung eines DGM (Nr. 3) für Entwurfszwecke.
- Längsprofile ermitteln
Aufnahmeobjekte gem. Nr.3.1 bzw. 3.2
 - Querprofile ermitteln
Aufnahmeobjekte, Abstandsmaße und seitliche Ausdehnung gem. Nr.3.1 bzw. 3.2
- Zusätzliche Hinweise: _____

-
- 6.1.1 Ergebnisse liefern
- im Feldbuch / Aufnahmeprotokoll
 - analog
 - digital in Abstimmung mit dem AG: _____
- 6.2 Darstellen der Profile
- 6.2.1 Längsprofile einschließlich der Anschlussbereiche gemäß RE
im Maßstab 1 : / 1 :
- der durchgehenden Strecke
 - der einmündenden Straßen und Wege
 - Bahnlinien
 - der Gewässer (bis zur Einleitstelle)
 - der Leitungen
- 6.2.2 Querprofile einschließlich der Anschlussbereiche gemäß RE im Maßstab 1 :
- der durchgehenden Strecke
 - der einmündenden Straßen und Wege
 - der Bahnlinien
 - der Gewässer (bis zur Einleitstelle) einschließlich der charakteristischen Querprofile
- 6.3 Übergabe der Profile
- analog (Zeichenträger _____)
 - digital in Abstimmung mit dem AG _____

6.31 Mustertexte für Leistungen bei Bauvermessungen

INHALT

1	Leistungsphase 1:	Baugeometrische Beratung	2
2	Leistungsphase 2:	Absteckung für die Bauausführung	2
3	Leistungsphase 3:	Bauausführungsvermessungen	4
4	Leistungsphase 4:	Vermessungstechnische Überwachung der Bauausführung	7
5	Weitere Leistungen der Bauvermessung		9

1 Leistungsphase 1: Baugeometrische Beratung

- 1.1 Ortsbesichtigung
- 1.2 Baugeometrische / vermessungstechnische Beratung
 - 1.2.1 Beratung bei der Planung hinsichtlich der erforderlichen Genauigkeiten
 - 1.2.2 Festlegung eines Maß- und Bezugssystems
 - 1.2.3 Beratung und Erstellung eines konzeptionellen Messprogramms
- 1.3 Erstellen der vermessungstechnischen Leistungsbeschreibung für Bauvermessungen und Beweissicherungen

Zusätzliche Hinweise:

- 1.4 Erstellen eines Messprogrammes für Bewegungs- und Deformationsmessungen

Zusätzliche Hinweise:

- 1.5 Von allen Leistungen dieser Leistungsphase Protokolle / Entwürfe fertigen und liefern mit

- Auswertung der Ergebnisse
- Graphischem Darstellen der Ergebnisse

2 Leistungsphase 2: Absteckung für die Bauausführung

- 2.1 Grenzen von ausgewählten Flächen sowie Punkte abstecken und vermarken mit
 - folgender Vermarkung
 - Punktbezeichnung (Nummer, Station) auf Beipfahl angeben
 - Vermessungsergebnis und Absteckungsriß an Beteiligte
 - übergeben
 - örtlich anzeigen und übergeben

Zusätzliche Hinweise:

- 2.2 Lage- und Höhenfestpunktfeld prüfen und ergänzen

- 2.2.1 Lagefestpunktfeld
 - Netzentwurf fertigen
 - Festpunkte standsicher und dauerhaft vermarken
 - mit folgender Vermarkung
 - mit Vermessungspfeiler / Rohrfestpunkten
 - Festpunkte zum Wiederauffinden einmessen
 - Einmessungsskizze fertigen
 - Festpunkte beobachten und bestimmen und die Einhaltung der zulässigen Abweichungen bzw. Genauigkeitsmaße nachweisen
 - Koordinatenverzeichnis aufstellen und Bezugssystem / Lagestatus angeben
 - Punktübersicht fertigen
 - Punkte örtlich anzeigen und übergeben
 - Alle Messprotokolle, Berechnungen und Ergebnisse an AG übergeben

Zusätzliche Hinweise:

- 2.2.2 Höhenfestpunktfeld
- Netzentwurf fertigen
 - Festpunkte standsicher und frostsicher vermarken
 - mit folgender Vermarkung
 - mit Vermessungspfeiler / Rohrfestpunkten
 - Festpunkte einmessen
 - Einmessungsskizze fertigen
 - Festpunkte durch geometrisches Nivellement im Hin- und Rückweg beobachten und bestimmen; sowie die Einhaltung der zulässigen Abweichungen bzw. Genauigkeitsmaße nachweisen
 - Höhenverzeichnis aufstellen und Bezugssystem / Höhenstatus angeben
 - Punktübersicht fertigen
 - Punkte örtlich anzeigen und übergeben
 - Alle Messprotokolle, Berechnungen und Ergebnisse an AG übergeben

Zusätzliche Hinweise:

(z. B. Einhaltung der Genauigkeit durch Stromübergangsnivellement oder Schlauchwaage)

2.3 Übertragen der Projektgeometrie in die Örtlichkeit

- 2.3.1 Absteckungsunterlagen entsprechend der Ausführungsplanung prüfen und ergänzen hinsichtlich
- Einhaltung von Zwangs- und Randbedingungen
 - Schnittstellen zu vorhandenen oder geplanten Projekten
- 2.3.2 Hauptachsen der baulichen Anlage abstecken, sichern und kennzeichnen, Bau-
feld abstecken, Absteckungsunterlagen und das Festpunktfeld an die Beteiligten
übergeben
- Punkte abstecken:
- Hauptpunkte
 - mit Sicherung
 - Stationspunkte, Stationsintervall: m
 - Baufeldgrenzpunkte / Straßengebietsgrenzen
 - Achsrichtungen und Kreuzungspunkte bei Brücken einschließlich Tangenten-
richtungen mit Endpunkten
 - Höhenbestimmung einzelner Punkte
- Punkte dauerhaft vermarken
- Unterirdische Vermarkung
 - unter Pflugschartiefe
 - Punktbezeichnung (Nummer, Station) auf Beipfahl angeben
- Lagefestpunkte sichern

Zusätzliche Hinweise:

- 2.4 Von allen Leistungen dieser Leistungsphase Messprotokolle, Absteckungsrisse und Feldbücher fertigen und liefern mit
 - Auswertung der Ergebnisse
 - Graphischem Darstellen der Ergebnisse
 - Gegenüberstellung Soll-Ist und
 - Übergabe an Bauausführungsunternehmen mit Übergabeprotokoll

Zusätzliche Hinweise:

3 Leistungsphase 3: Bauausführungsvermessungen

- 3.1 Messprogramm gem. DIN 18710-3 und DIN 18710-4 aufstellen einschließlich
 - Absteckungsgrundsätze festlegen bzw. Absteckungsplan aufstellen
 - Messprogramm für Überwachungsmessungen aufstellen

Zusätzliche Hinweise:

- 3.2 Übergebene Lage- und Höhenfestpunkte sowie Achspunkte prüfen, sichern sowie Ergebnisse an AG übergeben

3.3 Lage- und Höhenfestpunktfeld herstellen bzw. verdichten

- 3.3.1 Herstellung / Verdichtung einschl. Vermarkung des Lagefestpunktfeldes durchführen
 - Netzentwurf fertigen
 - Festpunkte standsicher und dauerhaft vermarken
 - mit folgender Vermarkung
 - mit Vermessungspfeiler / Rohrfestpunkten
 - Festpunkte zum Wiederauffinden einmessen
 - Einmessungsskizze fertigen
 - Festpunkte beobachten und bestimmen und die Einhaltung der zulässigen Abweichungen bzw. Genauigkeitsmaße nachweisen
 - Koordinatenverzeichnis aufstellen und Bezugssystem / Lagestatus angeben
 - Punktübersicht fertigen
 - Punkte örtlich anzeigen und übergeben
 - Alle Berechnungen und Ergebnisse an AG übergeben

Zusätzliche Hinweise:

- 3.3.2 Herstellung / Verdichtung einschl. Vermarkung des Höhenfestpunktfeldes durchführen
- Netzentwurf fertigen
 - Festpunkte standsicher und frostsicher vermarken
 - mit folgender Vermarkung
 - mit Vermessungspfeiler / Rohrfestpunkten
 - Festpunkte einmessen
 - Einmessungsskizze fertigen
 - Festpunkte durch geometrisches Nivellement im Hin- und Rückweg beobachten und bestimmen sowie die Einhaltung der zulässigen Abweichungen bzw. Genauigkeitsmaße nachweisen
 - Höhenverzeichnis aufstellen und Bezugssystem / Höhenstatus angeben
 - Punktübersicht fertigen
 - Punkte örtlich anzeigen und übergeben
 - Alle Berechnungen und Ergebnisse an AG übergeben

Zusätzliche Hinweise:

(z.B. Einhaltung der Genauigkeit durch Stromübergangsnivellement oder Schlauchwaage)

- 3.4 Zwangs- und Randbedingungen von Bauwerksteilen vor Übertragung in die Örtlichkeit prüfen

3.5 Baubegleitende Ausführungsvermessungen für Kunstbauten

- 3.5.1 Baubegleitende Vermessungen und Absteckungen für Kunstbauten nach Lage und Höhe durchführen z.B. für
- Detailpunkte von Bauwerken / Bauwerksteile (einschl. Einbringen von Messbolzen und Messmarken)
 - Schalungen
 - Traggerüste
 - Vorschubanlagen
 - Vorbauausrüstungen
 - Achswiederherstellungen
 - Entwässerungen

Zusätzliche Hinweise:

- 3.5.2 Baubegleitende Eigenüberwachungsmessungen an Kunstbauten durchführen, Kontrolle auf Übereinstimmung des Bauwerks bzw. von Bauwerksteilen mit den übergebenen Unterlagen z.B.:
- an Auflager und Übergangskonstruktionen
 - durch Erfassung von Bauzuständen
 - an eingebrachten Messbolzen und Messmarken
 - der Rohbauhöhen

Zusätzliche Hinweise:

3.6 Baubegleitende Ausführungsvermessungen für Straßenbauten

- 3.6.1 Baubegleitende Vermessungen und Absteckungen für Straßenbauten nach Lage und Höhe durchführen z.B.:
 - beim Erdbau, Böschungen
 - bei Achswiederherstellungen
 - bei Frostschutz-, Deck- und Tragschichten
 - bei Baubreiten
 - bei Fertigereinrichtungen
 - bei Entwässerungen

Zusätzliche Hinweise:

- 3.6.2 Baubegleitende Eigenüberwachungsmessungen an Straßenbauten durchführen, Kontrolle auf Übereinstimmung des Bauwerks bzw. von Bauwerksteilen mit den übergebenen Unterlagen z.B. durch:
 - ständige Prüfung der Bezugspunkte (Lage und Höhe)
 - Prüfung wiederhergestellter Achspunkte
 - Prüfung von Frostschutzschichten (Lage und Höhe)
 - Prüfung von bituminöser Trag- und Deckschicht (Lage und Höhe)
 - Prüfung von Grenz- und Baubreitenabsteckungen
 - Prüfung von Böschungen
 - Gegenüberstellung von Soll- und Istwerten

Zusätzliche Hinweise:

- 3.7 Messungen zur Herstellung der Ausgleichsgradienten durchführen

- 3.8 Durchführung von Überwachungsvermessungen (Bewegungs- und Deformationsmessungen, DIN 18710-4) an Bauobjekten z.B. hinsichtlich:
 - Setzungen
 - Kippungen
 - Rutschungen
 - Verdrehungen
 - horizontale und vertikale Durchbiegungen
 - horizontale und vertikale Verschiebungen,
 - Kippungen an entstehenden und fertigen Bauwerksteilen entsprechend der einzelnen Bauzustände und Hinterfüllungen

Zusätzliche Hinweise:

- 3.9 Fortlaufende Erfassung der Bauteile für die Bestandsdokumentation durch Einmessen auf das Festpunktfeld gem. Angaben des AG bezüglich
- Umfang und Inhalt der Erfassung
 - Genauigkeit der Aufnahme
 - Datenaustauschformat und Datenträger

Messdaten liefern:

- im Feldbuch/ Aufnahmeprotokoll
 - aufgelistet
 - aufgelistet und auf Datenträger gem. Vorgabe AG gespeichert
- 3.10 Übergabe des ggf. wiederhergestellten Lage- und Höhenfestpunktfeldes an AG
- 3.11 Von allen Leistungen dieser Leistungsphase Messprotokolle, Absteckungsrisse und Feldbücher fertigen und liefern mit
- Auswertung der Ergebnisse
 - Graphischem Darstellen der Ergebnisse
 - Gegenüberstellung Soll-Ist und Übergabe an AG mit Übergabeprotokoll

Zusätzliche Hinweise:

4 Leistungsphase 4: Vermessungstechnische Überwachung der Bauausführung

- 4 Vermessungstechnische Bauausführungskontrollen auf Übereinstimmung der Bauwerke mit den übergebenen Unterlagen:

- 4.1 Messprogramm nach DIN 18710-3 und DIN 18710-4 prüfen (s.Zf. 3.1)

- 4.2 Bauausführungskontrollen an Kunstbauten

- 4.2.1 Ständige Prüfung von Lage und Höhe der Bezugspunkte (Primärnetz)
- Prüfung der Bezugspunkte (Lage und Höhe)
 - Prüfung wiederhergestellter Achspunkte
 - Prüfung, ob Genauigkeitsvorgaben eingehalten sind
 - Null- und Übertragungsmessungen

- Übergabe der Messprotokolle und Auswertungen an AG

Zusätzliche Hinweise:

- 4.2.2 Zur Kontrolle und Feststellung der Bauleistungen sind Vermessungen nach Lage und Höhe an charakteristischen, konstruktiv bedeutsamen und ausgewählten Stellen bzw. Bauteilen durchzuführen und auszuwerten (s. Zf. 3.5) z.B.:
- Gründungkörper (Caissons)
 - Lage und Richtung sowie Höhen der Widerlager
 - Senkrecht- und Schrägstellung der Widerlager
 - Stützen und deren Verschiebewege
 - Flügel, Auflager
 - Überbau
 - Kappen
 - Fertigteile
 - Lage und Richtung und Höhen der Bauwerksteile

- lichte Höhe und Weite bzw. Stützweite
- Lage der Tragkonstruktion

Zusätzliche Hinweise:

- 4.2.3 Stichprobenhafte Kontrolle von Bewegungs- und Deformationsmessungen gem. DIN 18710-4 (s. Zf. 3.8) hinsichtlich:
- Setzungen
 - Kippungen
 - Rutschungen
 - Verdrehungen
 - horizontale und vertikale Durchbiegungen
 - horizontale und vertikale Verschiebungen,
 - Kippungen an entstehenden und fertigen Bauwerksteilen entsprechend der einzelnen Bauzustände und Hinterfüllungen

Zusätzliche Hinweise:

4.3 Bauausführungskontrollen an Straßenbauten

- 4.3.1 Stichprobenhafte Messungen und Auswertungen zur Kontrolle und Feststellung der Bauleistung (s. Zf. 3.6.) wie z.B.
- Prüfung der Bezugspunkte (Lage und Höhe)
 - Prüfung wiederhergestellter Achspunkte
 - Prüfung von bituminöser Trag- und Deckschicht (Lage und Höhe)
 - Prüfung der Gegenüberstellung Soll - Ist

Zusätzliche Hinweise:

- 4.3.2 Vermessungstechnische Kontrollen der Erdbauarbeiten
- Achsabsteckungen des AN
 - profilgerechte Lage, Neigung und Höhe des Planums
 - profilgerechte Lage, Neigung der Böschungen und Gräben (Mulden)
 - Lage und Höhe der Entwässerungsleitungen und aller zugehörigen Bauteile (Kontrollschächte, Durchlässe)
 - profilgerechte Lage und Höhe der Frostschutzschicht

Zusätzliche Hinweise:

- 4.3.3 Vermessungstechnische Kontrolle der Deckenbauarbeiten
 - Planum nach Lage und Höhe (Schichtrand-Fahrbahnrand-Fahrbahnmitte)
 - profilgerechte Lage und Höhe der Trag- und Binderschichten
 - profilgerechte Lage und Höhe der Fahrbahndeckschicht
 - Querneigung der Fahrbahndeckschicht
 - Lage und Profilierung der Einschnitts- und Dammböschungen

Zusätzliche Hinweise:

- 4.4 Stichprobenhafte Prüfung der Eigenüberwachungsmessungen des AN durch Kontrolle der übergebenen Feldbücher und Messprotokolle (s. Zf. 3.5.2 und 3.6.2)

- 4.5 Übernahme und Prüfung der Ergebnisse der Bestandsdokumentation (s. Zf. 3.9) einschließlich des vollständigen Lage- und Höhenfestpunktfeldes

Zusätzliche Hinweise:

- 4.6 Von allen Leistungen dieser Leistungsphase Messprotokolle, Absteckungsrisse und Feldbücher fertigen und liefern mit

- Auswertung der Ergebnisse
- Graphischem Darstellen der Ergebnisse
- Gegenüberstellung Soll - Ist und Übergabe an AG mit Übergabeprotokoll

Zusätzliche Hinweise:

5 Weitere Leistungen der Bauvermessung

- 5.1 Aufmaß der Bauleistungen
- 5.2 Prüfung von Mengenermittlungen
- 5.3 Herstellung und Fortführung der Bestandsdokumentation
- 5.4 Gemeinsame vermessungstechnische Feststellungen zur Abnahme der Bauleistungen

Zusätzliche Hinweise:

6.40 Mustertexte für Leistungen bei Umweltverträglichkeitsstudien

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
1 Leistungsphase 1: Klären der Aufgabenstellung und Ermitteln des Leistungsumfangs	2
2 Leistungsphase 2: Ermitteln und Bewerten der Planungsgrundlagen	2
3 Leistungsphase 3: Konfliktanalyse und Alternativen	3
4 Leistungsphase 4: Vorläufige Fassung der Studie	3
5 Leistungsphase 5: Endgültige Fassung der Studie	4
 Anhang: Besondere Leistungen	 4

1 Leistungsphase 1: Klären der Aufgabenstellung und Ermitteln des Leistungsumfangs

- 1.1 Klären der Aufgabenstellung
- 1.2 Zusammenstellen der verfügbaren planungsrelevanten Unterlagen, insbesondere:
 - Ggf. FFH-Verträglichkeitsprüfungen für Natura 2000-Gebiete,
 - Örtliche und überörtliche Planungen und Untersuchungen,
 - Thematische Karten, Luftbilder und sonstige Daten.Prüfen der:
 - Qualität der Unterlagen,
 - Eignung des Maßstabs,
 - Notwendigkeit zum Umarbeiten vorhandener Karten.
- 1.3 Ortsbesichtigung zum Abschätzen der erforderlichen Leistung
- 1.4 Abschätzen des Untersuchungsrahmens und Abstimmen mit dem Auftraggeber
- 1.5 Ermitteln ergänzender Fachleistungen und Abstimmung mit dem Auftraggeber

2 Leistungsphase 2: Ermitteln und Bewerten der Planungsgrundlagen

- 2.1 Festlegen der Indikatoren/Kriterien für die einzelnen Schutzgüter und der für diese Indikatoren erforderlichen Untersuchungsinhalte, in Abstimmung mit dem Auftraggeber
- 2.2 Flächendeckende Kartierung der Biotoptypen; Beschaffen vorhandener Unterlagen zu den Schutzgütern
- 2.3 Erfassen und Beschreiben des Bestands der Schutzgüter gemäß Anhang 4 MUVS – Ausgabe 2001
Hierzu gehören in der Regel:
 - Menschen
 - Wohn- und Wohnumfeld,
 - Gebiete mit Erholungsfunktionen,
 - Pflanzen und Tiere
 - Biotoptypen und faunistische Funktionsräume,
 - Schutzgebiete,
 - Boden
 - Bodentyp und -art,
 - Lebensraumfunktion,
 - Reglerfunktion,
 - Natürliche Ertragsfähigkeit,
 - Schutzgebiete,
 - Bodenwertzahl,
 - Wasser
 - Grundwasser:
 - Grundwasserflurabstand, Grundwasserdeckschichten, Grundwasserhöflichkeit, Schutzgebiete,
 - Oberflächengewässer:
 - Gewässergüte, Gewässertyp, Gewässermorphologie
 - Klima und Luft
 - Funktionszonen für die Lufthygiene und das Lokalklima,
 - Schutzgebiete,
 - Stadt- und Geländeklima, bioklimatische Situation, Kaltluftentstehungsgebiete, Kaltluftabfluss,
 - Landschaft
 - Landschaftsbild, Strukturelemente, Sichtbeziehungen,
 - Unzerschnittene Räume,
 - Kulturgüter und sonstige Sachgüter,
 - Kulturhistorisch bedeutsame Bauwerke, Siedlungsstrukturen, Ensembles und das jeweils zugehörige Umfeld.

-
- 2.4 Bewerten der Funktionselemente der einzelnen Schutzgüter hinsichtlich
 - der Bedeutung (abgeleitet aus den gesetzlichen Grundlagen, fachlichen Bewertungskriterien und den regionalen Zielen und Verhältnissen),
 - ggf. der Empfindlichkeit, soweit dies in diesem Planungsschritt bereits erforderlich
 - 2.5 Beurteilen der vorhandenen und vorhersehbaren nicht durch das Straßenbauvorhaben bedingten Umweltbelastungen
 - 2.6 Darstellen der Ergebnisse der Bestandsbeschreibung und -bewertung in
 - Text: gemäß Mustergliederung des MUVS : Ziffer 2 und 3
 - Karten

3 Leistungsphase 3: Konfliktanalyse und Alternativen

- 3.1 Ermitteln von Bereichen unterschiedlicher Konfliktichte durch Zusammenschau der beurteilten Schutzgutfunktionen und Einordnen der Bedeutungszuweisungen
- 3.2 Abgrenzen von Korridoren, in denen soweit möglich eine Trassenführung durch konfliktarme Bereiche vorgesehen werden kann, und Kennzeichnen von Konfliktschwerpunkten
- 3.3 Darstellen der Ergebnisse der Raumwiderstandsanalyse in
 - Text: gemäß Mustergliederung des MUVS : Ziffer 4
 - Karten
- 3.4 Beurteilen von Variantenvorschlägen Dritter, ob sie die aus umweltfachlicher Sicht weiter zu verfolgen sind
- 3.5 Überprüfen der Abgrenzung des Untersuchungsraumes
- 3.6 Abstimmen mit dem Auftraggeber

4 Leistungsphase 4: Vorläufige Fassung der Studie

- 4.1 Mitwirken beim Entwickeln von Varianten
- 4.2 Ermitteln und Bewerten der relevanten Projektwirkungen nach Art, Intensität, räumlicher Ausbreitung und Dauer des Auftretens bzw. Einwirkens für jede Variante, Abgrenzen und Einstufen von Wirkzonen für jede Variante
- 4.3 Ermitteln der Auswirkungen für jede Variante:
 - Auswirkungen des Vorhabens durch Überlagern der Wert- und Funktionselemente mit den Wirkzonen, schutzgutbezogen,
 - ggf. Entlastungswirkungen,
 - Wechselwirkungen, die nicht über die beschriebenen Umweltauswirkungen erfasst werden.
- 4.4 Abschätzen von Möglichkeiten zur Vermeidung bzw. Verminderung der zu erwartenden Beeinträchtigungen sowie der Ausgleichbarkeit im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung. Voraussetzungen nicht ausgleichbare Beeinträchtigungen sind in ihren Konsequenzen darzulegen und so aufzubereiten, dass sie direkt für die Abwägung verwertbar sind.
- 4.5 Beurteilen der verbleibenden Auswirkungen für jede Variante, schutzgutbezogen und schutzgutübergreifend.

Im Rahmen der Beurteilung der Umweltauswirkungen sind Möglichkeiten zur Vermeidung und zur Ausgleichbarkeit von Beeinträchtigungen (z. B. räumliche Vermeidung durch Trassen- und Standortwahl, Verschiebungen von Trassen und Standorten sowie durch Ingenieurbauwerke) zu berücksichtigen und zu dokumentieren.

-
- 4.6. Darstellen von Entwicklungstendenzen des Untersuchungsraumes für den Prognose-Null-Fall
 - 4.7. Vergleichen der Varianten
 - Schutzgutbezogener Vergleich mit Reihung der Varianten für jedes Schutzgut
 - Schutzgutübergreifende Betrachtung
 - 4.8. Darstellen der Ergebnisse der Auswirkungsprognose und des Variantenvergleichs in
 - Text: gemäß Mustergliederung des MUVS : Ziffer 5
 - Karten
 - 4.9. Erstellen der vorläufigen Fassung und abstimmen mit dem Auftraggeber

5 Leistungsphase 5: Endgültige Fassung der Studie

- 5.1 Erstellen der endgültigen Fassung der Umweltverträglichkeitsstudie
- 5.2 Erstellen einer nichttechnischen Kurzfassung zur Übernahme in die allgemein verständliche Zusammenfassung gemäß § 6 UVPG
- 5.3 Abschlussbesprechung mit Übergabe der Studie mit Text und Karten gemäß MUVS

Anhang: Besondere Leistungen

Besondere Leistungen sind nur Vertragsbestandteil, sofern sie in § 3 Abs.1 des Vertrages (Vordruck HVA F-StB-ING 1.3) vereinbart werden. Insbesondere kommen in Betracht:

- Beschaffen und Aufbereiten der analogen oder digitalen Kartenunterlagen,
- Erarbeiten der Unterlagen für den Scoping-Termin,
- Teilnahme an und Vorbereiten von Terminen mit Fachbehörden, Sachverständigen und Dritten zur Abstimmung des Untersuchungsrahmens (Scoping),
- Einzeluntersuchungen zu natürlichen Grundlagen, zur Vorbelastung und zu sozioökonomischen Fragestellungen,
- Sonderkartierungen, wie pflanzensoziologische Kartierung, faunistische Kartierung, Bodenkartierung, Kartierung des Kleinklimas,
- Prognosen, z. B. Verkehrsprognosen, Bedarfsprognosen,
- Ausbreitungsberechnungen,
- Beweissicherung,
- Aktualisierung der Planungsgrundlagen,
- Verkehrszählungen, Straßenentwürfe,
- Vorstellen der Bestandserfassung vor Dritten,
- Luftbildbefliegung, Luftbildauswertung,
- Vorstellen der Ergebnisse der Raumanalyse vor Dritten,
- Erstellen zusätzlicher Hilfsmittel der Darstellung,
- Simulation von Landschaftsbildveränderungen, z. B. über Overheadtechnik, Fotomontagen, Modellbau, DV, Realbildverfremdung, Videofilm,
- Detailausarbeitungen in besonderen Maßstäben,
- Städtebaulicher Fachbeitrag,
- Vorstellen der Planung vor Dritten,
- Erstellen von Druckvorlagen,
- Vorstellen der Umweltverträglichkeitsstudie vor Dritten,
- Erstellen von Unterlagen nach § 6 UVPG,
- Aktualisierung und Aufarbeitung der UVS auf der Grundlage der Ergebnisse der FFH-VP.

6.41 Mustertexte für Leistungen bei Landschaftspflegerischen Begleitplänen

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
1 Leistungsphase 1: Klären der Aufgabenstellung und Ermitteln des Leistungsumfangs	2
2 Leistungsphase 2: Ermitteln und Bewerten der Planungsgrundlagen	2
3 Leistungsphase 3: Ermitteln und Bewerten des Eingriffs	3
4 Leistungsphase 4: Vorläufige Planfassung	4
5 Leistungsphase 5: Endgültige Planfassung	4
Anhang: Besondere Leistungen	5

1 Leistungsphase 1: Klären der Aufgabenstellung und Ermitteln des Leistungsumfangs

1.1 Klären der Aufgabenstellung

1.2 Zusammenstellen der verfügbaren planungsrelevanten Unterlagen, insbesondere:

- Umweltverträglichkeitsstudie,
- Ggf. FFH-Verträglichkeitsprüfung für Natura 2000-Gebiete,
- örtliche und überörtliche Planungen und Untersuchungen,
- thematische Karten, Luftbilder und sonstige Daten,

prüfen der:

- Qualität der Unterlagen,
- Eignung des Maßstabs,
- Notwendigkeit zum Umarbeiten vorhandener Karten.

1.3 Ortsbesichtigung zur Abschätzung der erforderlichen Leistung

1.4 Abgrenzen des Planungsgebietes nach Art der Baumaßnahme und Empfindlichkeit der Landschaft

Abgrenzungskriterien sind z. B. Störung ökologischer Funktionen, Trenneffekte, Lärm- und Schadstoffausbreitung, Störung der Sichtbeziehungen. Die räumliche Abgrenzung ist abhängig vom Relief, von der Empfindlichkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes sowie von der Nutzungsstruktur. Vorgaben für diese Abgrenzung können ggf. einer Umweltverträglichkeitsstudie entnommen werden.

1.5 Ermitteln des Leistungsumfanges und Festlegen ergänzender Fachleistungen und Abstimmung mit dem Auftraggeber und ggf. mit anderen Beteiligten

Dabei sind insbesondere die erforderlichen Leistungen nach Art, Zeitraum der örtlichen Erhebungen und Bearbeitungstiefe (Planungsmaßstab/Detaillierungsgrad) zu ermitteln

1.6 Aufstellen eines verbindlichen Arbeitsplans unter Berücksichtigung der übrigen Planungen in Abstimmung mit dem Auftraggeber

2 Leistungsphase 2: Ermitteln und Bewerten der Planungsgrundlagen

2.1 Erfassen des Bestandes aufgrund vorhandener Unterlagen und örtlicher Erhebungen

Die Bestandserfassung hat so zu erfolgen, wie es für die Eingriffsbeurteilung erforderlich ist. Dies setzt voraus, dass die örtlichen Erhebungen der Pflanzen- und Tierwelt die Vegetationsperiode umfassen. Dabei ist auf Wanderverhalten und Lebenszyklen einzelner Arten zu achten

Zu erfassen sind:

- der Naturhaushalt in seinen Wirkungszusammenhängen, insbesondere durch Landschaftsfaktoren wie Relief, Geländegestalt, Gestein, Boden, oberirdische Gewässer, Grundwasser, Geländeklima sowie Tiere und Pflanzen und deren Lebensräume

Die Erfassung der Tier- und Pflanzenwelt beinhaltet die Ermittlung der Vorkommen den Lebensraum charakterisierender sowie seltener, gefährdeter oder geschützter Arten der Fauna und Flora, die eine Beschreibung und Bewertung der Biotoptypen und standörtlichen Gegebenheiten sowie Aussagen zur potenziellen Beeinträchtigung für diese Lebensräume zulassen bzw. die gegebenenfalls die Notwendigkeit für eine vertiefte Untersuchung von Arten oder Gruppen der Flora und Fauna belegen

- Zur Erfassung und Bewertung der Flora ist eine Biotoptypen- und Nutzungskartierung erforderlich (entsprechen der Biotoptypenschlüssel der jeweiligen Länder)

- Zur Erfassung und Bewertung der Fauna ist eine zoologische Zuordnung zu den Biotoptypen erforderlich, bei der faunistische Funktionsräume und -elemente abzugrenzen sind. Grundlage sind die im Zuge der Biotoptypenkartierung vor Ort gewonnenen Erkenntnisse über die Tierwelt. Diese bilden die Grundlage für eine eventuell erforderlich werdende zielorientierte quantitative oder qualitative Erhebung charakteristischer Tierarten (als Besondere Leistung) und für das detaillierte Abgrenzen ihrer Gesamt- und Teillebensräume.
- die Schutzgebiete, geschützten Landschaftsbestandteile und schützenswerten Lebensräume,
- die vorhandenen Nutzungen und Vorhaben,
- das Landschaftsbild und die Erholungseignung der Landschaft,
Zu erfassen sind u. a. gliedernde und belebende Landschaftselemente, kulturhistorische Elemente, prägende Strukturelemente, landschaftliche Leitlinien, Sicht- und Wegebeziehungen, unzerschnittene bzw. störungsfreie Räume. Hierzu zählen insbesondere auch die Funktion des Freiraumes hinsichtlich der landschaftsgebundenen Erholung sowie das Wohnumfeld; dabei sind räumliche Bezugseinheiten abzugrenzen. Die Bewertung der Empfindlichkeit dieser Bezugseinheiten und Funktionen gegenüber Beeinträchtigungen der Erlebbarkeit von Natur und Landschaft erfolgt anhand bestimmter Eigenschaftsmerkmale wie
 - strukturelle Charakteristik (Eigenart)
 - Fein- und Grobreliefierung und Vegetationsbedeckung (Vielfalt)
 - Naturnähe im Einklang mit Charakteristik (Schönheit)
- die kulturgeschichtlich bedeutsamen Objekte.

Zur Bestandserfassung im besiedelten Bereich zählen auch die Analyse der Freiraumnutzungen und die Erfassung der Ortsstruktur

- 2.2 Erfassen der Eigentumsverhältnisse aufgrund vorhandener Unterlagen
- 2.3 Bestandsbewertung
Bewerten der Leistungsfähigkeit und Empfindlichkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes nach den Zielen und Grundsätzen des Naturschutzes und der Landschaftspflege
- 2.4 Bewerten der vorhandenen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft (Vorbelastung)
- 2.5 Darstellung der Ergebnisse der Bestandsaufnahme und der -bewertung
 - Text,
 - Karten.

3 Leistungsphase 3: Ermitteln und Bewerten des Eingriffs

- 3.1 Konfliktanalyse
Ermitteln und Bewerten der Wirkungen des Vorhabens auf Naturhaushalt und Landschaftsbild einschließlich der Erholungseignung der Landschaft
Ermitteln der Intensität der Beeinträchtigungen durch das Vorhaben im Sinne der Eingriffsregelung nach §§ 18 ff BNatSchG i.V.m. den landesrechtlichen Regelungen
- 3.2 Konfliktminderung
Erarbeiten von Lösungsmöglichkeiten zur Vermeidung oder Verminderung von Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes einschließlich der Erholungseignung der Landschaft, die in Abstimmung mit den an der Planung Beteiligten zu Anpassungen des Straßenentwurfes führen
- 3.3 Unvermeidbare Beeinträchtigungen
Ermitteln der unvermeidbaren Beeinträchtigungen nach Art, Umfang, Ort und zeitlichem Ablauf und Bewerten in Bezug auf Erheblichkeit und Nachhaltigkeit

-
- 3.4 Überprüfen der Abgrenzung des Plangebietes
 - 3.5 Darstellen der Ergebnisse von Konfliktanalyse und Konfliktminderung sowie der unvermeidbaren Beeinträchtigungen
 - Text,
 - Karten.
 - 3.6 Abstimmen mit dem Auftraggeber

4 Leistungsphase 4: Vorläufige Planfassung

- 4.1 Erarbeiten der grundsätzlichen Lösung der wesentlichen Teile der Aufgabe in Text und Karten mit alternativen Teillösungen
Darstellen und Begründen von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach Art, Umfang, Lage und zeitlicher Abfolge einschließlich der Biotopenentwicklungs- und Pflegemaßnahmen, insbesondere die Ausgleichs-, gegebenenfalls Ersatzmaßnahmen, die Gestaltungs- und Schutzmaßnahmen
Gegebenenfalls Übernahme von Kohärenzsicherungsmaßnahmen aus der FFH-Ausnahmeprüfung, sowie Maßnahmen zur Schadensbegrenzung, die nicht Gegenstand des technischen Entwurfs sind.
- 4.2 Vergleichendes Gegenüberstellen von Beeinträchtigungen und Ausgleich einschließlich Darstellen verbleibender nicht ausgleichbarer Beeinträchtigungen und Maßnahmen zu deren Ersatz
- 4.3 Kostenschätzung
Überschlägige Kostenermittlung für die Kostenberechnung nach AKS. Dabei sind die Einzelpositionen der Kostenermittlung darzustellen
- 4.4 Abstimmen der vorläufigen Planfassung mit dem Auftraggeber und der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde, ggf. unter Hinzuziehung weiterer Träger öffentlicher Belange

5 Leistungsphase 5: Endgültige Planfassung

- 5.1 Erstellen des Landschaftspflegerischen Begleitplanes in der vorgeschriebenen und abgestimmten Fassung in Text und Karten
Die endgültige Planfassung besteht aus
 - Text,
 - Bestands- und Konfliktplan,
 - Übersichtsplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen,
 - Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen im Maßstab des straßenbautechnischen Entwurfes in parzellenscharfer Darstellung,
 - Maßnahmenverzeichnis nach Muster „Maßnahmenblatt“,
 - Vergleichende Gegenüberstellung von Beeinträchtigungen und Ausgleich einschl. Darstellen verbleibender nicht ausgleichbarer Beeinträchtigungen und Maßnahmen zu deren Ersatz,
 - Kostenermittlung nach den Erfordernissen der AKS.
- 5.2 Abschlussbesprechung und Übergabe der endgültigen Fassung des LBP in der in § 3 ING 1 vereinbarten Form

Anhang: Besondere Leistungen

Besondere Leistungen sind nur Vertragsbestandteil, sofern sie in § 3 Abs. 1 des Vertrages (Vordruck HVA F-StB-ING 1.3) vereinbart sind. Insbesondere kommen in Betracht

- pflanzensoziologische Kartierung, floristische oder faunistische Feldaufnahmen (quantitative und/oder qualitative Erhebung, z. B. Populationsstärke und -zyklus, Wanderverhalten),
- Ermitteln der Eigentumsverhältnisse, über die vom Auftraggeber keine Unterlagen zur Verfügung gestellt werden,
- Simulation von Landschaftsbildveränderungen, z. B. über Overheadtechnik, Fotomontagen, Modellbau, DV, Realbildverfremdung, Videofilm,
- Klären der Verfügbarkeit geeigneter Flächen für die vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen mit den maßgeblich Betroffenen (Grundeigentümer/Pächter),
- Erstellung von zusätzlichen Unterlagen für das Genehmigungsverfahren, z. B. § 6 UVPG-Unterlagen, Waldflächenbilanz, Unterlagen für die Genehmigung nach § 31 Wasserhaushaltsgesetz
- Detailausarbeitungen in besonderen Maßstäben,
- Kurzfassungen,
- Aktualisierung und Aufarbeitung des LBP des RE-Vorentwurfes für das Genehmigungsverfahren,
- Erstellen von Druckvorlagen,
- Vorstellen des Landschaftspflegerischen Begleitplanes vor Dritten, Teilnahme an Sitzungen von politischen Gremien und Sitzungen im Rahmen der Bürgerbeteiligungen,
- Aktualisierung und Aufarbeitung des LBP des RE-Vorentwurfes für das Genehmigungsverfahren auf der Grundlage der Ergebnisse der FFH-VP.

6.42 Mustertexte für Leistungen bei Landschaftspflegerischen Ausführungsplänen

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
1 Leistungsphase 1: Grundlagenermittlung	2
2 Leistungsphase 2: Vorplanung (Projekt- und Planungsvorbereitung)	2
3 Leistungsphase 3: Entwurfsplanung (System- und Integrationsplanung)	3
4 Leistungsphase 4: Genehmigungsplanung	3
5 Leistungsphase 5: Ausführungsplanung	4
6 Leistungsphase 6: Vorbereitung der Vergabe	4
7 Leistungsphase 7: Mitwirkung bei der Vergabe	4
8 Leistungsphase 8: Objektüberwachung (Bauüberwachung)	5
9 Leistungsphase 9: Objektbetreuung und Dokumentation	6
Anhang: Besondere Leistungen	6

1 Leistungsphase 1: Grundlagenermittlung

- 1.1 Klären der Aufgabenstellung
- 1.2 Verschaffen eines Überblicks und Kenntnisnahme des Projekts
- 1.3 Zusammenstellen der verfügbaren planungsrelevanten Unterlagen. Hierzu gehören insbes.:
 - Planfeststellungsbeschluss
 - LBP
 - Bauentwurf
 - Bauwerksverzeichnis
 - Grunderwerbsplan, Grunderwerbsverzeichnis
 - Vereinbarungen
 - technische und SicherheitsanforderungenDer Auftragnehmer prüft, ob darüber hinaus weitere planungsrelevante Unterlagen erforderlich sind
- 1.4 Ortsbesichtigung zur Abschätzung der erforderlichen Leistung
- 1.5 Ermitteln des Leistungsumfanges und Festlegen ergänzender Fachleistungen in Abstimmung mit dem Auftraggeber. Hinweise auf gegebenenfalls erforderliche Besondere Leistungen – soweit vorher bekannt – wie z. B. Aktualisieren der Bestandsaufnahme
- 1.6 Hinweise für das erforderliche Einschalten anderer Fachbereiche wie z. B. Biologen, Geologen, Hydrologen, Statiker, Vermesser
- 1.7 Aufstellen eines verbindlichen Arbeitsplanes. Schriftliches Zusammenfassen der Punkte 1.5 und 1.6 als Grundlage für die weiteren Arbeitsschritte (Vermerk o. Ä.) sowie Abstimmung mit dem Auftraggeber

2 Leistungsphase 2: Vorplanung (Projekt- und Planungsvorbereitung)

- 2.1 Analyse der Grundlagen
Auswerten der für die Planung erforderlichen Unterlagen im Hinblick auf Aussagen zu den planfestgestellten oder genehmigten Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege wie
 - Planfeststellungsbeschluss/Plangenehmigung
 - LBP (Schutz-, Gestaltungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen), insbesondere Maßnahmenplan und Maßnahmenverzeichnis
 - Bauentwurf/Bauwerksverzeichnis/Grunderwerbsplan, -verzeichnis
 - Vereinbarungen mit und Zusagen gegenüber Privaten, Behörden, Verbänden und Versorgungsträgern
 - Technische und Sicherheitsanforderungen z. B. technische Vertragsbedingungen, Fachnormen, RichtlinienAndere Vorgaben
- 2.2 Vergleichen der Ergebnisse der Bestandserfassung des LBP mit den örtlichen Gegebenheiten im Bereich der Eingriffs- und Maßnahmenflächen (im Wesentlichen gem. RAS-LP 2, Ziffer 1.2.1)
- 2.3 Überprüfen der landschaftspflegerischen Maßnahmen. Prüfen, ob die Inhalte der Vorgaben für die Leistungsphase 5 – Ausführungsplanung – ausreichen oder ob weitere Ausarbeitungen auf Grundlage des LBP und der örtlichen Gegebenheiten gemäß Leistungsphase 3 – Entwurfsplanung – erforderlich sind
- 2.4 Anpassen der landschaftspflegerischen Maßnahmen auf Grundlage der vorgenommenen Überprüfung unter Beibehaltung der Maßnahmenkonzeption im Plangebiet des LBP

-
- 2.5 Zusammenstellen aller Vorgaben für die Ausführung der Maßnahmen des LAP. Anlegen der LAP-Maßnahmenblätter (Formblatt 1 der RAS-LP 2) und Beschreiben der Maßnahme sowie Erarbeiten von Vorgaben für die Ausführung, zeitliche Zuordnung, Zuordnen der Maßnahmen zu den Fachbereichen und Hinweise auf weitere Ausarbeitungen
 - 2.6 Erarbeiten eines Planungskonzeptes ggf. mit zeichnerischen Darstellungen und erläuternden Angaben. Vorentwurf eines Übersichtsplanes (LAP-Übersicht der Maßnahmen)
 - 2.7 Sichten und Einarbeiten der Leistungen anderer Fachbereiche wie z. B. Biologen, Geologen, Hydrologen, Statiker, Vermesser
 - 2.8 Abstimmen mit Behörden und anderen an der Planung fachlich Beteiligten über die Durchführbarkeit der angepassten Maßnahmen
 - 2.9 Kostenschätzung nach DIN 276 und Aufbereitung zur Fortschreibung der AKS
 - 2.10 Zusammenstellen aller Vorplanungsergebnisse. Abstimmen mit dem AG und Festlegen der weiteren Arbeitsschritte, z. B. Maßnahmenpläne, Detailpläne

3 Leistungsphase 3: Entwurfsplanung (System- und Integrationsplanung)

- 3.1 Durcharbeiten des Planungskonzeptes; Umsetzen der Vorgaben durch stufenweises Erarbeiten der Gesamtlösung und deren Details bis zum vollständigen Entwurf
- 3.2 Sichten und Einarbeiten der Leistungen anderer Fachbereiche wie z. B. Biologen, Geologen, Hydrologen, Statiker, Vermesser
- 3.3 Textliche Darstellung des Gesamtentwurfs; Objektbeschreibung mit Erläuterung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach Maßgabe der naturschutz-rechtlichen Eingriffsregelung. Fortschreiben der LAP-Maßnahmenblätter
- 3.4 Zeichnerische Darstellung des Gesamtentwurfs; Fortschreiben des Übersichtsplanes (LAP-Übersicht der Maßnahmen) und Anfertigen eines zeichnerischen Entwurfes für die einzelnen Maßnahmen im jeweils erforderlichen Maßstab, insbesondere mit Angaben zur Verbesserung der Biotopfunktion, zu Vermeidungs-, Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sowie zur differenzierten Bepflanzung
- 3.5 Abstimmen der detaillierten Einzelmaßnahmen mit Behörden und anderen an der Planung fachlich Beteiligten
- 3.6 Kostenberechnung nach DIN 276 und Aufbereitung zur Fortschreibung der AKS
- 3.7 Kostenkontrolle durch Vergleich der Kostenberechnung mit der Kostenschätzung
- 3.8 Zusammenfassen aller Entwurfsunterlagen und Abstimmen mit dem AG

4 Leistungsphase 4: Genehmigungsplanung

Erarbeiten der Vorlagen für die nach den öffentlich-rechtlichen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen oder Zustimmungen einschließlich der Anträge auf Ausnahmen und Befreiungen unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter sowie noch notwendiger Verhandlungen mit Behörden

- 4.2 Einreichen dieser Unterlagen
- 4.3 Vervollständigen und Anpassen der Planungsunterlagen, Beschreibungen und Berechnungen unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter
- 4.4 Prüfen auf notwendige Genehmigungen; Einholen von Zustimmungen und Genehmigungen

5 Leistungsphase 5: Ausführungsplanung

- 5.1 Durcharbeiten der Ergebnisse der Leistungsphasen 3 und ggf. 4 bis zur ausführungsfähigen Lösung
- 5.2 Textliches und zeichnerisches Darstellen der landschaftspflegerischen Maßnahmen (Schutz-, Gestaltungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen) mit allen für die Ausführung notwendigen Einzelangaben. Fertigstellen der LAP-Maßnahmenblätter (Formblatt 1 der RAS-LP 2) mit Zeitpunkt und Dauer der Ausführung, Hinweisen zur Darstellung, Angaben zur Leistungserfassung sowie Hinweisen für die weitere Entwicklung.
Mitwirken an der Erstellung des integrierten Bauzeitenplanes.
Zeichnerisches Darstellen der Einzelmaßnahmen in Maßnahmen und Detailplänen
Abstimmen mit dem Auftraggeber
- 5.3 Erarbeiten der Grundlagen für die anderen an der Planung fachlich Beteiligten und Integrierung ihrer Beiträge bis zur ausführungsfähigen Lösung
- 5.4 Fortschreiben der Ausführungsunterlagen während der Durchführung der Einzelmaßnahmen

6 Leistungsphase 6: Vorbereitung der Vergabe

- 6.1 Abstimmung mit dem AG zur grundsätzlichen Gliederung der Vergabeunterlagen in Abschnitte (Lose) und wesentlicher Ausführungsphasen
- 6.2 Nachvollziehbare Ermittlung der Mengen für die geplante Bauleistung anhand der vorliegenden Bestands- und Ausführungsunterlagen einschließlich Massenbilanz und Zuordnung entsprechend der Gliederung des Leistungsverzeichnisses sowie nach Einzelpositionen als Grundlage für das Aufstellen der Leistungsbeschreibungen
- 6.3 Aufstellen der Leistungsbeschreibungen mit Leistungsverzeichnissen unter Anwendung des STLK bzw. des RLK-Land und Abstimmung mit dem AG
- 6.4 Abstimmen und Koordinieren der Inhalte der Leistungsbeschreibungen mit den an der Planung fachlich Beteiligten sowie Behörden (z. B. Verkehrsbehörde)
- 6.5 Aufstellen der übrigen Unterlagen für die Vergabe von Bauleistungen nach HVA B-StB Teil 1 „Richtlinien für das Aufstellen von Vergabeunterlagen“ unter Verwendung der dort zur Verfügung stehenden Vordrucke.

7 Leistungsphase 7: Mitwirkung bei der Vergabe

Die Durchführung des Vergabeverfahrens richtet sich nach den vergaberechtlichen Grundsätzen des Auftraggebers, nach der VOB/A und dem Teil 2 „Richtlinien für das Durchführen der Vergabeverfahren“ des HVA B-StB.

Das Vergabeverfahren wird vom AG durchgeführt. Die Grundleistungen werden daher nur teilweise erbracht.

- 7.1 Zusammenstellen der Verdingungsunterlagen für alle Leistungsbereiche
- 7.2 Mitwirkung bei der Prüfung und Wertung der Angebote einschließlich Nebenangebote
- 7.3 Abstimmen und Zusammenstellen der Leistungen der fachlich Beteiligten, die an der Vergabe mitwirken

-
- 7.4 Mitwirken bei Aufklärungsgesprächen mit Bietern
 - 7.5 Fortschreiben der Kostenberechnung
 - 7.6 Kostenkontrolle durch Vergleich der fortgeschriebenen Kostenberechnung mit der Kostenberechnung
 - 7.7 Mitwirken bei der Auftragserteilung

Das Zusammenstellen der Verdingungsunterlagen umfasst die ordnungsgemäße Erstellung eines kopier- und eines versandfertigen Verdingungsunterlagen-Exemplares.

Dazu sind die Heftungen „Angebotsaufforderung“ und „Angebot“ mit den dazugehörigen Anlagen entsprechend Teil 1 HVA B-StB herzustellen und ggf. mit Trennblättern in einen beschrifteten Hefter / Ordner einzufügen.

In dem Honorar für die Leistungsphase 7 sind die Wertung und Prüfung von Nebenangeboten im Hinblick auf die technische und funktionelle Durchführbarkeit enthalten, sofern es sich nicht um grundlegend andere Konstruktionen handelt.

8 Leistungsphase 8: Objektüberwachung (Bauüberwachung)

- 8.1 Einweisen der Auftragnehmer (Landschaftspflegerische Leistungen) in die Baumaßnahme (Bauanlaufbesprechung)
- 8.2 Überwachen der Ausführung der Maßnahmen auf Übereinstimmung mit dem LAP (d. h. mit der Baugenehmigung – z. B. Planfeststellung – oder -bestimmung) und dem Bauvertrag (bei vegetationsstechnischen Maßnahmen einschließlich Fertigstellungs- und Entwicklungspflege). Anpassen der Ausführungen im Detail an örtliche Gegebenheiten und Erfordernisse.

Die Durchführung der Bauüberwachung richtet sich nach dem Teil 2 „Richtlinien für das Durchführen des Vergabeverfahren“ des HVA B-StB
- 8.3 Koordinieren der an der Überwachung landschaftspflegerischer Objekte fachlich Beteiligten
- 8.4 Überprüfen von Lieferleistungen und Fertigteilen. Überwachen des Einbaues und einer ggf. vorzunehmenden Anpassung im Detail
- 8.5 Fortschreiben und Detaillieren des integrierten Bauzeitenplanes in Abstimmung mit anderen Fachbereichen
- 8.6 Führen eines Bautagebuches
- 8.7 Gemeinsames Außmaß mit den bauausführenden Unternehmen
- 8.8 Bearbeiten von Nachträgen (inhaltliche Prüfung, Prüfung der Notwendigkeit und der Anspruchsgrundlage, Entscheidungsvorschlag für den Bauherrn) einschließlich des Mitwirkens bei den Preisverhandlungen.
- 8.9 Abnahme von Bauleistungen oder Teile davon gemäß Bauvertrag ggf. unter Mitwirkung anderer Fachbereiche. Feststellen von Mängeln und Fertigen einer Maßnahmeniederschrift
- 8.10 Prüfen der Abschlagsrechnung bei Ausführung und Pflege
- 8.11 Prüfen der Schlussrechnung für Ausführung und Pflege
- 8.12 Vorbereiten von Abstimmungen mit Dritten und Teilnahme daran
- 8.13 Auflisten der Fristen für Mängelansprüche
- 8.14 Überwachen der Beseitigung der bei der Abnahme der Bauleistung festgestellten Mängel
- 8.15 Kostenfeststellung nach DIN 276
- 8.16 Übergabe der landschaftspflegerischen Objekte an den Auftraggeber einschließlich der erforderlichen Unterlagen, z. B. Aufmaß, Maßnahmeniederschrift, Bautagebuch

9 Leistungsphase 9: Objektbetreuung und Dokumentation

- 9.1 Objektbegehung zur Mängelfeststellung vor Ablauf der Verjährungsfristen der Gewährleistungsansprüche gegenüber den bauausführenden Unternehmen
- 9.2 Überwachen der Beseitigung von Mängeln, die innerhalb der Verjährungsfristen der Gewährleistungsansprüche, längstens jedoch bis zum Ablauf von fünf Jahren seit Abnahme der Bauleistungen auftreten
- 9.3 Mitwirken bei der Freigabe von Sicherheitsleistungen
- 9.4 Maßnahmenbezogenes Zusammenstellen der vorhandenen Unterlagen (Zeichnungen, Texte, Bildmaterial) zur Dokumentation

Anhang: Besondere Leistungen

Besondere Leistungen sind nur Vertragsbestandteil, sofern sie in § 3 Abs. 1 des Vertrages (Vordruck HVA F-StB-ING 1.3) vereinbart werden. Insbesondere kommen in Betracht

- Beschaffen zusätzlicher behördlicher Unterlagen,
- Aktualisierung der Bestandsaufnahme und -bewertung,
- Bearbeitung von naturschutzrechtlichen Fragestellungen in Folge von Bestandsveränderungen bei Eingriffs- bzw. Maßnahmenflächen,
- Ergänzen oder Ändern der Vorplanungsunterlagen (Landschaftspflegerischer Begleitplan) aufgrund besonderer Anforderungen,
- Anfertigen von Darstellungen durch besondere Techniken, z. B. Overheadtechnik, Fotomontagen, Modellbau, DV, Realbildverfremdung, Videofilm,
- Aufstellen, Überwachen und Fortschreiben eines Zahlungsplanes,
- Mitwirken bei der Überwachung der Ausführung von Tragwerken wie Stützwände, Stege, Überbrückungen und Durchlässe, sowie bei Leistungen, die rechtlicher Bestandteil der anrechenbaren Kosten des LAP sind (andere Gewerke),
- Überwachung der Wartungs- und Pflegeleistungen,
- Aufbereiten des Zahlenmaterials für eine Objektdatetei, z. B. Kompensationskataster,
- Ermitteln von Kostenrichtwerten auf Grundlage der Kostenfeststellung
- Überwachung der Entwicklungspflege.

6.44 Mustertexte für Leistungen bei faunistischen Untersuchungen

INHALT

1	Avifauna	3
2	Amphibien	4
3	Reptilien	6
4	Tagfalter/ Widderchen	7
5	Libellen	9
6	Heuschrecken	10
7	Laufkäfer/ Spinnen	11
8	Fledermäuse	13
9	Kleinsäuger (Echte Mäuse, Spitzmäuse, Bilche, Hamster)	14
10	Mittel- und Großsäuger	15
11	Fische/ Krebse	16
12	Fließgewässerorganismen	17
13	Schnecken/ Muscheln	18
14	Altholzbewohnende und blütenbesuchende Käfer "reifer" Wälder	19
15	Wildbienen	20
	Anhang 1: Auswahl geeigneter Artengruppen	22
	Anhang 2: Angaben zu optimalen Untersuchungszeiträumen	22
	Anhang 3: Orientierungswerte für die Dokumentation	23

I AVIFAUNA

1. Geländearbeiten für die Bestandserhebung

1.1 Standarduntersuchung für UVS und LBP

1.1.1 Erfassung auf der Grundlage vorhandener Unterlagen.

1.1.2 Flächendeckende Kartierung für das gesamte Untersuchungsgebiet mit 4 Begehungen
Die Artenerhebung erfolgt auf der Basis einer Linien- und/oder Punktkartierung; bei größeren Untersuchungsräumen ist eine Rasterkartierung möglich
(Anzahl der Raster ≥ 100 , Rastergröße 250 m x 250 m).

1.1.3 Flächendeckende Kartierung für das gesamte Untersuchungsgebiet mit 5 Begehungen bei speziellen Arten und/oder Erfordernissen (z.B. Spechte, Eulen).
Die Artenerhebung erfolgt auf der Basis einer Linien- und/oder Punktkartierung; bei größeren Untersuchungsräumen ist eine Rasterkartierung möglich
(Anzahl der Raster > 100 , Rastergröße 250 m x 250 m).

1.1.4 Abgrenzung von Funktionseinheiten auf der Grundlage von Artenlisten und vorliegender Biotoptypenkartierung einschließlich Oberprüfung im Gelände.

1.2 Spezialuntersuchung für UVS und LBP

1.2.1 Vertiefende Erhebung (Revierkartierung) auf Probeflächen mit Erhöhung der Zahl der Begehungen gegenüber der Standarduntersuchung, i. d. R. 8 Begehungen.
Die Probeflächengröße soll in der Regel 10 ha nicht unterschreiten.

1.2.2 Erhebung spezieller Leitarten, Durchzügler, Teilzieher. Dies erfordert regelmäßig andere Methoden; die Auszahl erfolgt orts- und planungsspezifisch und wird einzelfallbezogen begründet.

1.2.3 Abgrenzung der Reviere der kartierten Arten auf der Grundlage der vorliegenden Biotoptypenkartierung.

2. Dokumentation

2.1 Standard- und Spezialuntersuchung

2.1.1 Karte:

Darstellung der Funktionseinheiten mit lfd. Flächennummer. Eintragung von Beobachtungspunkten, -linien und Fundstellen. Kennzeichnung der den jeweiligen Funktionseinheiten zuzuordnenden Arten.

2.1.2 Liste:

Teillebensräume nach lfd. Flächennummer, Aufnahmedatum, Teillebensraumtyp, Liste der jeweils dort beobachteten bzw. zugeordneten Arten (deutsche und zoologische Bezeichnung), Gefährdungsgrad (Rote Liste), Schutzstatus (ArtenschutzVO), Status, Bemerkungen zum Vorkommen.

2.1.3 Text:

2.1.3.1 Beschreibung der Vorgehensweise.

2.1.3.2 Beurteilung der faunistischen Ergebnisse in Hinblick auf

- die Bedeutung (Schutzwürdigkeit auf überregionaler, regionaler, lokaler Ebene),
- die Empfindlichkeit gegenüber projektbedingten Wirkungen,
- die Möglichkeit zur Vermeidung und Minderung der zu erwartenden Beeinträchtigung der Tierart bzw. Artengruppe.

Die Beurteilung ist so aufzubereiten, dass

- die Wirkungsprognose des Vorhabens auf die Fauna gemäß UVPG,
- die Einschätzung der Beeinträchtigung des Naturhaushaltes im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung,
- die Möglichkeit zur Ausgleichbarkeit im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung,
- die Ausgestaltung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in Hinblick auf die Zielsetzung, Ausführung und Effizienzkontrolle (gilt nur für LBP) durch den Bearbeiter der UVS bzw. des LBP möglich wird.

II AMPHIBIEN

1. Geländearbeiten für die Bestandserhebung

1.1 Standarduntersuchung für die UVS

1.1.1 Erfassung auf der Grundlage vorhandener Unterlagen.

1.1.2 1 flächendeckende Suche nach Laichgewässern durch Ortsbegehung tagsüber, inhaltlich verbunden mit der Suche nach Frühlaichern.

1.1.3 3 weitere Begehungen der vorgefundenen Laichgewässer:

- 1 Begehung nachts an den Laichgewässern (Frühlaicher),
- 1 Begehung tagsüber an den Laichgewässern (Spätlaicher),
- 1 Begehung nachts an den Laichgewässern (Spätlaicher),

und Kartierung mit dem Ziel der Bestandsgrößenabschätzung durch

- Verhören rufaktiver Individuen am Laichplatz,
- strichprobenhaftes Abkeschern der Laichgewässer,
- Sichtbeobachtung an den Laichgewässern in Bezug auf Adulte und Juvenile sowie im Feld bestimmbaren Laich und Larven (Auszählung),
- Ggf. Absuchen von Straßenopfern an vorhandenen Straßen im Einzugsbereich.

1.2 Standarduntersuchung für den LBP

1.2.1 Erfassung auf der Grundlage vorhandener Unterlagen.

1.2.2 1 flächendeckende Suche nach Laichgewässern (insbesondere auch der temporären Gewässer) durch Ortsbegehung tagsüber, inhaltlich verbunden mit der Suche nach Frühlaichern.

1.2.3 3 weitere Begehungen der vorgefundenen Laichgewässer:

- 1 Begehung nachts an den Laichgewässern (Frühlaicher),
- 1 Begehung tagsüber an den Laichgewässern (Spätlaicher),
- 1 Begehung nachts an den Laichgewässern (Spätlaicher),

und Kartierung mit dem Ziel der Bestandsgrößenabschätzung durch

- Verhören rufaktiver Individuen am Laichplatz,
- strichprobenhaftes Abkeschern der Laichgewässer,
- Sichtbeobachtung an den Laichgewässern in Bezug auf Adulte und Juvenile sowie im Feld bestimmbaren Laich und Larven (Auszählung),
- Ggf. Absuchen von Straßenopfern an vorhandenen Straßen im Einzugsbereich, und 2 Begehungen im Trassenbereich (Wanderkorridore, nächtliche Scheinwerferkartierung).

1.3 Spezialuntersuchung für die UVS

– Kartierung der Sommerlebensräume durch nächtliche Scheinwerfertaxierung nach einem Sommerregen (Linientranssektkartierung); 2 Begehungen (Juli, August).

Bei der Laichgewässerkartierung ergänzende Bestimmung von nicht im Feld bestimmbar Laich und Larven im Labor.

1.4 Spezialuntersuchung für UVS und LBP

– Amphibienfangzaunkartierung an vorhandenen Straßen (Ausbau). An vorhandenen Straßen sind die Fangzäune grundsätzlich beidseitig aufzustellen.

– Amphibienfangkreuzkartierung an geplanten Straßentrassen (Neubau).

1.4.1 Standortfestlegung

Festlegen und Markieren der Fangzaun- bzw. Fangkreuz- und Fanggefäßstandorte nach vorliegenden Unterlagen (so weit vorhanden: Biotoptypenkartierung oder Strukturtypenkartierung, Standardamphibienkartierung, Berichte örtlicher Amphibienschützer, Lageplan des Eingriffes) vor Ort.

- ein Fanggefäß pro 10 m Fangzaunlänge,
- Abstand der Fangkreuze: 40 m von Mittelpunkt zu Mittelpunkt. Die Fangkreuze werden einreihig angeordnet.

- 1.4.2 Regelmäßige Arbeiten
- Dauerbeobachtung
 - Kontrolle der Wanderungsaktivität, bei Erforderlichkeit ggf. Organisieren der Arbeitskräfte für Sammlung und Transport wandernder Tiere.
- Die erforderliche Ortsbesichtigung kann ggf. auch durch einen Facharbeiter unter telefonischer Rückkopplung mit dem Projektleiter erfolgen, wird aber nicht gesondert angerechnet.
- 1.4.3 Sammlung und Transport gefangener Tiere
- Entnehmen der Tiere aus den Fanggefäßen, Übersetzen der Tiere auf die dem Fanggefäß unmittelbar gegenüberliegende Fangzaun- bzw. Straßenseite oder, falls dies nicht möglich ist, Transport und Aussetzen der Tiere an einen anderen geeigneten und geschützten Ort im Wanderkorridor in Wanderrichtung. Zum Transport können 10 l Eimer benutzt werden; es dürfen aber maximal 10 Amphibien in einem Eimer transportiert werden. Schwanzlurche und schwanzlose Lurche sind in getrennten Eimern zu transportieren. Zählen der umgesetzten Tiere pro Einsatztag und Fanggefäß ohne Bestimmung der Art.
- 1.4.4 Qualitative und quantitative Kartierung
- Bestimmen der Amphibien nach Art, Geschlecht, Eimerstandort und beobachteter Individuenzahl je Nacht in 5 repräsentativen Nächten mit starker Wanderungsaktivität. Davon sollen 3 Nächte in die Anwanderungsphase und zwei Nächte in die Rückwanderungsphase fallen. Bei starkem Vorkommen sowohl von Urodelen (Schwanzlurchen), als auch Anuren (schwanzlosen Lurchen) sollen 2 Nächte in die Anwanderungsphase und 2 Nächte in die Rückwanderungsphase der Anuren und eine Nacht in die spätere Rückwanderungsphase der Urodelen fallen.

2. Dokumentation

2.1 Standard- und Spezialuntersuchung der Ziffer 1.1 – 1.3

- 2.1.1 Karte:
- Darstellung der Gewässer, Probeflächen oder Teillebensräume und Wanderkorridore mit lfd. Flächennummer. Ggf. von Beobachtungspunkten, -linien und Fundstellen, Kennzeichnung der den einzelnen Probeflächen jeweils zuzuordnenden Arten.
- 2.1.2 Liste:
- Gewässer, Probeflächen oder Teillebensraumtypen und Wanderkorridore nach lfd. Nummerierung, Liste der jeweils dort beobachteten bzw. zugeordneten Arten (deutsche und zoologische Bezeichnung), Gefährdungsgrad (Rote Listen), Schutzstatus (ArtenschutzVO), Häufigkeit bzw. Status, Bemerkungen zum Vorkommen.
- 2.1.3 Text:
- 2.1.3.1 Beschreibung der Vorgehensweise
- 2.1.3.2 Beurteilung der faunistischen Ergebnisse in Hinblick auf
- die Bedeutung (Schutzwürdigkeit auf überregionaler, regionaler, lokaler Ebene),
 - die Empfindlichkeit gegenüber projektbedingten Wirkungen,
 - die Möglichkeit zur Vermeidung und Minderung der zu erwartenden Beeinträchtigung der Tierart bzw. Artengruppe.
- Die Beurteilung ist so aufzubereiten, dass
- die Wirkungsprognose des Vorhabens auf die Fauna gemäß UVPG,
 - die Einschätzung der Beeinträchtigung des Naturhaushaltes im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung,
 - die Möglichkeit zur Ausgleichbarkeit im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung,
 - die Ausgestaltung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in Hinblick auf die Zielsetzung, Ausführung und Effizienzkontrolle (gilt nur für LBP)
- durch den Bearbeiter der UVS bzw. des LBP möglich wird.

2.2 **Spezialuntersuchung der Ziffer 1.4**

(Amphibienfangzaun- und Amphibienfangkreuzkartierung)

2.2.1 Karte:

Darstellung der Biotoptypenflächen im Umfang des Fangzaunes bzw. der Fangkreuze. Falls keine Biotoptypenkartierung vorliegt (z.B. bei der Planung von Amphibienschutzmaßnahmen an vorhandenen Straßen), reicht eine vereinfachte Strukturtypenflächendarstellung aus.

Eintragung der Standorte von Fangzäunen bzw. Fangkreuzen und Fanggefäßen mit lfd. Kennnummer, Standorte der Freilassung der Tiere (nur wenn aus zwingenden Gründen Freilassung nicht auf der dem Fanggefäß unmittelbar gegenüberliegenden Zaun- bzw. Straßenseite möglich ist).

2.2.2 Liste:

Fanggefäße nach lfd. Kennnummer mit den jeweils in den fünf "repräsentativen" Nächten beobachteten Arten und deren Individuenzahlen und Geschlechtern. Die Angaben erfolgen getrennt nach Beobachtungstagen und Fangzäunen/Fangkreuzen.

Fanggefäße nach lfd. Kennnummer mit den Zahlen der jeweils gefangenen Individuen, nach Beobachtungstagen. Hervorhebende Kennzeichnung der 5 Tage, an denen gleichzeitig qualitativ und quantitativ kartiert wurde.

2.2.3 Grafik:

Histogramm (Säulendiagramm): Individuenzahl pro Fanggefäß auf maßstabsgetreuer Achse der seitlichen Abstände der Fanggefäße, nach Beobachtungstagen für die fünf "repräsentativen" Nächte. Gesonderte Darstellung in getrennten Histogrammen für jede beobachtete Art.

Histogramm (Säulendiagramm): Individuenzahlen pro Fanggefäß, im gesamten Arbeitszeitraum (Summen der Beobachtungstage pro Eimer).

2.2.4 Text:

2.2.4.1 Beschreibung der Vorgehensweise.

2.2.4.2 Beurteilung der faunistischen Ergebnisse in Hinblick auf

- die Bedeutung (Schutzwürdigkeit auf überregionaler, regionaler, lokaler Ebene),
- die Empfindlichkeit gegenüber projektbedingten Wirkungen,
- die Möglichkeit zur Vermeidung und Minderung der zu erwartenden Beeinträchtigung der Tierart bzw. Artengruppe.

Die Beurteilung ist so aufzubereiten, dass

- die Wirkungsprognose des Vorhabens auf die Fauna gemäß UVPG,
- die Einschätzung der Beeinträchtigung des Naturhaushaltes im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung,
- die Möglichkeit zur Ausgleichbarkeit im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung,
- die Ausgestaltung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in Hinblick auf die Zielsetzung, Ausführung und Effizienzkontrolle (gilt nur für LBP)

durch den Bearbeiter der UVS bzw. des LBP möglich wird.

III REPTILIEN**1. Geländearbeiten für die Bestandserhebung****1.1** **Standarduntersuchung für UVS und LBP**

(Probeflächenkartierung)

1.1.1 Erfassung auf der Grundlage vorhandener Unterlagen.

1.1.2 Festlegung geeigneter Probeflächen auf der Grundlage der Biotoptypenkartierung. Räumliche Bezugsflächen der Probeflächen sind in der Regel die Biotoptypenflächen. Wenn erforderlich, können geeignete Untertypenflächen als Probeflächen ausgegrenzt werden.

Die Größe der Probefläche soll bei

- sehr gut ausgestatteten bzw. strukturierten Flächen bis 1 ha,
- gut bis mäßig ausgestatteten bzw. strukturierten Flächen 1-3 ha betragen.

- 1.1.3 3 Begehungen der Probeflächen bei günstiger Witterung, Jahres- und Tageszeit.
- 1.1.4 Abgrenzung der Funktionseinheiten, ggf. einschließlich der Wanderungsbereiche, auf der Grundlage der Artenlisten und der vorliegenden Biotoptypenkartierung einschließlich Überprüfung im Gelände.

1.2 Spezialuntersuchung für UVS und LBP

- 1.2.1 Erhebung besonderer Zielarten.
Bei besonderen Zielarten/Fragestellungen kommen regelmäßig Methoden zur Anwendung, die zielorientiert ausgewählt und begründet werden. Hier ist die zu erbringende Leistung im Einzelfall zu beschreiben (siehe gesonderte Leistungsbeschreibung).
- 1.2.2 Abgrenzung der Funktionseinheiten

2. Dokumentation

2.1 Standard- und Spezialuntersuchung

- 2.1.1 Karte:
Darstellung der Probeflächen mit lfd. Probeflächennummer, Darstellung der Funktionseinheiten mit lfd. Flächennummer und Kennnummer. Eintragung von Beobachtungspunkten und -linien. Kennzeichnung der den jeweiligen Funktionseinheiten zuzuordnenden Arten.
- 2.1.2 Liste:
Probeflächen mit lfd. Probeflächennummer, Funktionseinheiten mit lfd. Flächennummer und Kennnummer, Artenliste (deutsche und zoologische Bezeichnung), Gefährdungsrad (Rote Listen), Bemerkungen zum Vorkommen.
- 2.1.3 Text:
- 2.1.3.1 Beschreibung der Vorgehensweise.
- 2.1.3.2 Beurteilung der faunistischen Ergebnisse in Hinblick auf
- die Bedeutung (Schutzwürdigkeit auf überregionaler, regionaler, lokaler Ebene),
 - die Empfindlichkeit gegenüber projektbedingten Wirkungen,
 - die Möglichkeit zur Vermeidung und Minderung der zu erwartenden Beeinträchtigung der Tierart bzw. Artengruppe.
- Die Beurteilung ist so aufzubereiten, dass
- die Wirkungsprognose des Vorhabens auf die Fauna gemäß UVPG,
 - die Einschätzung der Beeinträchtigung des Naturhaushaltes im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung,
 - die Möglichkeit zur Ausgleichbarkeit im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung,
 - die Ausgestaltung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in Hinblick auf die Zielsetzung, Ausführung und Effizienzkontrolle (gilt nur für LBP) durch den Bearbeiter der UVS bzw. des LBP möglich wird.

IV TAGFALTER, WIDDERCHEN

1. Geländearbeiten für die Bestandserhebung

- 1.1 Standarduntersuchung für UVS und LBP
(Übersichts- und Probeflächenkartierung)
- 1.1.1 Erfassung auf der Grundlage vorhandener Unterlagen.
- 1.1.2 Flächendeckende Übersichtskartierung ausgewählter Arten mit 2 Begehungen.

- 1.1.3 Festlegung geeigneter Probeflächen auf der Grundlage der Biotoptypenkartierung. Auf den Probeflächen werden in Kombination durchgeführt:
Die Probeflächengröße soll in der Regel 1 ha, mind. jedoch 0,5 ha betragen.
Als Probeflächenabgrenzungen sind in der Regel Biotoptypenflächenabgrenzungen zu wählen. Wenn erforderlich, können geeignete Untertypenflächen als Probeflächen ausgegrenzt werden.
- 1.1.4 3 Begehungen der Probeflächen bei Intensivwiesen, wobei in Kombination durchzuführen ist:
- Sichtbeobachtung, systematische Begehung,
 - Kescherfang,
 - Suche nach Präimaginalstadien wertgebender Arten, so weit diese nicht anders nachweisbar sind.
- 1.1.5 5 Begehungen der Probeflächen bei speziellen Biotopen, wobei in Kombination durchzuführen ist:
- Sichtbeobachtung, systematische Begehung,
 - Kescherfang,
 - Suche nach Präimaginalstadien wertgebender Arten, so weit diese nicht anders nachweisbar sind.
- 1.1.6 Abgrenzung der Funktionseinheiten (ggf. einschließlich der Wanderungsbereiche) auf der Grundlage der Artenlisten und der Biotoptypenkartierung.

1.2 Spezialuntersuchung für UVS und LBP

- 1.2.1 Erhebung besonderer Zielarten.
Bei besonderen Zielarten/Fragestellungen kommen regelmäßig Methoden zur Anwendung, die zielorientiert ausgewählt und begründet werden. Hier ist die zu erbringende Leistung im Einzelfall zu beschreiben (siehe gesonderte Leistungsbeschreibung).
- 1.2.2 Abgrenzung der Funktionseinheiten für besondere Zielarten.

2. Dokumentation

2.1 Standard- und Spezialuntersuchungen

- 2.1.1 Karte:
Darstellung der Probeflächen mit lfd. Probeflächennummer, Darstellung Funktionseinheiten mit lfd. Flächennummer und Kennnummer der einzelnen Teilprobeflächen/Funktionseinheiten, Eintragung von Beobachtungspunkten und -linien. Kennzeichnung der Standorte nachgewiesener bedeutsamer Arten.
- 2.1.2 Liste:
Probeflächen mit lfd. Probeflächennummer, Teilprobeflächen/Funktionseinheiten mit lfd. Flächennummer und Kennnummer der einzelnen Teilprobeflächen/Funktionseinheiten, Artenliste (zoologische, ggf. deutsche Bezeichnung), Gefährdungsgrad (Rote Listen), Status (so weit z. B. in der Spezialuntersuchung nicht nur das Imago berücksichtigt wird), Bemerkungen zum Vorkommen.
- 2.1.3 Text:
- 2.1.3.1 Beschreibung der Vorgehensweise.
- 2.1.3.2 Beurteilung der faunistischen Ergebnisse in Hinblick auf
- die Bedeutung (Schutzwürdigkeit auf überregionaler, regionaler, lokaler Ebene),
 - die Empfindlichkeit gegenüber projektbedingten Wirkungen,
 - die Möglichkeit zur Vermeidung und Minderung der zu erwartenden Beeinträchtigung der Tierart bzw. Artengruppe.

Die Beurteilung ist so aufzubereiten, dass

- die Wirkungsprognose des Vorhabens auf die Fauna gemäß UVPG,
- die Einschätzung der Beeinträchtigung des Naturhaushaltes im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung,
- die Möglichkeit zur Ausgleichbarkeit im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung,
- die Ausgestaltung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in Hinblick auf die Zielsetzung, Ausführung und Effizienzkontrolle (gilt nur für LBP) durch den Bearbeiter der UVS bzw. des LBP möglich wird.

V LIBELLEN

1. Geländearbeiten für die Bestandserhebung

1.1 Standarduntersuchung für UVS und LBP (Probeflächenkartierung)

1.1.1 Erfassung auf der Grundlage vorhandener Unterlagen.

1.1.2 Festlegung geeigneter Probeflächen (= Vegetationsstrukturtypen) auf der Grundlage der Biotoptypenkartierung.

Die Probeflächengröße bei flächenhaften Strukturtypen soll mind. 2 000 qm betragen.

1.1.3 6 Begehungen der Probeflächen. Hiervon sind

- 2 Begehungen im Frühjahr (Ende April – Mai),
- 2 im Sommer (Juni – Juli),
- 2 im Herbst (August - September) durchzuführen.

Bei der Begehung der Probeflächen ist – mit dem Ziel, Reproduktion nachzuweisen –

- Sichtbeobachtung,
- Kescherfang,
- Larven- und Exuviensuche (nur qualitativ) durchzuführen.

1.1.4 Abgrenzung der Funktionseinheiten (ggf. einschließlich der Wanderungsbereiche) auf der Grundlage der Artenlisten und der Biotoptypenkartierung.

1.2 Spezialuntersuchung für UVS und LBP

1.2.1 Erhebung besonderer Zielarten.

Bei besonderen Zielarten/Fragestellungen kommen regelmäßig Methoden zur Anwendung, die zielorientiert ausgewählt und begründet werden. Hier ist die zu erbringende Leistung im Einzelfall zu beschreiben (siehe gesonderte Leistungsbeschreibung).

1.2.2 Abgrenzung der Funktionseinheiten für besondere Zielarten.

2. Dokumentation

2.1 Standard- und Spezialuntersuchung

2.1.1 Karte:

Darstellung der Probeflächen mit lfd. Probeflächennummer, bei sehr kleinräumigen Probeflächenabgrenzungen ergänzende Darstellung auf Detailkarten (1 :1000 – 1 :2500), Darstellung der Teilprobeflächen/Funktionseinheiten mit lfd. Flächennummer und Kennnummer der einzelnen Teilprobeflächen/Funktionseinheiten. Eintragung von Beobachtungspunkten und -linien. Darstellung bedeutsamer Teillebensraumbeziehungen (durch Pfeile).

-
- 2.1.2 Liste:
 Probeflächen mit lfd. Probeflächennummer, Teilprobeflächen/Funktionseinheiten mit lfd. Flächennummer und Kennnummer der einzelnen Probeflächen/Strukturtypen, Artenliste (zoologische, ggf. deutsche Bezeichnung), Gefährdungsgrad (Rote Listen), Status, Bemerkungen zum Vorkommen und Angaben über Fortpflanzungsaktivitäten
- 2.1.3 Text:
- 2.1.3.1 Beschreibung der Vorgehensweise.
- 2.1.3.2 Beurteilung der faunistischen Ergebnisse in Hinblick auf
- die Bedeutung (Schutzwürdigkeit auf überregionaler, regionaler, lokaler Ebene),
 - die Empfindlichkeit gegenüber projektbedingten Wirkungen,
 - die Möglichkeit zur Vermeidung und Minderung der zu erwartenden Beeinträchtigung der Tierart bzw. Artengruppe.
- Die Beurteilung ist so aufzubereiten, dass
- die Wirkungsprognose des Vorhabens auf die Fauna gemäß UVPG,
 - die Einschätzung der Beeinträchtigung des Naturhaushaltes im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung,
 - die Möglichkeit zur Ausgleichbarkeit im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung,
 - die Ausgestaltung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in Hinblick auf die Zielsetzung, Ausführung und Effizienzkontrolle (gilt nur für LBP)
- durch den Bearbeiter der UVS bzw. des LBP möglich wird.

VI HEUSCHRECKEN

1. Geländearbeiten für die Bestandserhebung

- 1.1 **Standarduntersuchung für UVS und LBP**
 (Übersichtskartierung und Probeflächenkartierungen)
- 1.1.1 Erfassung auf der Grundlage vorhandener Unterlagen.
- 1.1.2 Flächendeckende Übersichtskartierung ausgewählter Arten mit einer Begehung.
- 1.1.3 Festlegung geeigneter Probeflächen auf der Grundlage der Biotoptypenkartierung. Die Probeflächengröße soll in der Regel 1 ha, mind. jedoch 0,5 ha betragen.
 Als Probeflächenabgrenzungen sind in der Regel Biotoptypenflächenabgrenzungen zu wählen. Wenn erforderlich, können geeignete Untertypenflächen als Probeflächen ausgegrenzt werden.
- 1.1.4 3 Begehungen der Probeflächen im Mai – September
 Hierbei ist in Kombination durchzuführen:
- Verhören, Sichtbeobachtung, Kescherfang,
 - Feldaufnahme mit BAT-Detector.
- 1.1.5 1 zusätzliche Begehung der Probeflächen bei pot. Feldgrillenvorkommen und zwecks Erhebung nachtaktiver Arten,
 Methodik siehe Ziffer 1.1.4
- 1.1.6 Abgrenzung der Funktionseinheiten (ggf. einschließlich der Wanderungsbereiche) auf der Grundlage der Artenlisten und der Biotoptypenkartierung.
- 1.2 **Spezialuntersuchung für UVS und LBP**
- 1.2.1 Erhebung besonderer Zielarten.
Bei besonderen Zielarten/Fragestellungen kommen regelmäßig Methoden zur Anwendung, die zielorientiert ausgewählt und begründet werden. Hier ist die zu erbringende Leistung im Einzelfall zu beschreiben (siehe gesonderte Leistungsbeschreibung).
- 1.2.2 Abgrenzung der Funktionseinheiten für besondere Zielarten.

2. Dokumentation

2.1 Standard- und Spezialuntersuchung

- 2.1.1 Karte:
Darstellung der Probeflächen mit lfd. Probeflächennummer, Darstellung der Funktionseinheiten im Lebensraumgefüge mit lfd. Flächennummer und Kennnummer der einzelnen Probeflächen/Funktionseinheiten. Eintragung von Beobachtungspunkten. Kennzeichnung der Standorte nachgewiesener bedeutsamer Arten.
- 2.1.2 Liste:
Probeflächen mit lfd. Probeflächennummer, Funktionseinheiten im Lebensraumgefüge mit lfd. Flächennummer und Kennnummer der einzelnen Funktionseinheiten, Artenliste (zoologische, ggf. deutsche Bezeichnung), Gefährdungsgrad (Rote Liste), Status, Bemerkungen zum Vorkommen.
- 2.1.3 Text:
- 2.1.3.1 Beschreibung der Vorgehensweise.
- 2.1.3.2 Beurteilung der faunistischen Ergebnisse in Hinblick auf
- die Bedeutung (Schutzwürdigkeit auf überregionaler, regionaler, lokaler Ebene),
 - die Empfindlichkeit gegenüber projektbedingten Wirkungen,
 - die Möglichkeit zur Vermeidung und Minderung der zu erwartenden Beeinträchtigung der Tierart bzw. Artengruppe.
- Die Beurteilung ist so aufzubereiten, dass
- die Wirkungsprognose des Vorhabens auf die Fauna gemäß UVPG,
 - die Einschätzung der Beeinträchtigung des Naturhaushaltes im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung,
 - die Möglichkeit zur Ausgleichbarkeit im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung,
 - die Ausgestaltung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in Hinblick auf die Zielsetzung, Ausführung und Effizienzkontrolle (gilt nur für LBP)
- durch den Bearbeiter der UVS bzw. des LBP möglich wird.

VII LAUFKÄFER; SPINNEN¹

1. Geländearbeiten für die Bestandserhebung

- 1.1 Standarduntersuchung für UVS und LBP
(Probeflächenkartierungen unter Berücksichtigung der Dominanzstruktur)
- 1.1.1 Erfassung auf der Grundlage vorhandener Unterlagen.
- 1.1.2 Festlegung geeigneter Probeflächen auf der Grundlage der Biotoptypenkartierung.
Als Probeflächenabgrenzung sind in der Regel Biotoptypen zu wählen. Wenn erforderlich, können geeignete Untertypenflächen als Probeflächen ausgegrenzt werden.
- 1.1.3 5 Begehungen der Probeflächen im April – Oktober, wobei je nach Lebensraum in Kombination oder einzeln, an geeigneten Kleinstandorten der zu betrachtenden Straten folgende Methoden anzuwenden sind:
- Fallenfang mit Bodenfallen nach Barber (9 Fallen pro Probefläche),
 - Handaufsammlung (obligatorisch an allen Überschwemmungsbiotopen),
 - Aufschwemm-Methode,
 - Gesiebe.
- Die o. g. Methoden beinhalten das grobe Aussortieren und die vorläufige Alkoholkonservierung der Beifänge, jedoch nicht deren Determination oder Aufbereitung
Der Einsatz von Handaufsammlungen an nicht wassergeprägten Biotopen muss besonders begründet werden.

¹ Potenziell anwendungsrelevant für UVS und LBP sind die Artengruppen "Laufkäfer" und "Spinnen". Da der Wissensstand bei Spinnen im Gegensatz zu Laufkäfern hinsichtlich Empfindlichkeit gegenüber straßenbaubedingten Wirkungen jedoch insgesamt noch immer gering ist, sollten Spinnen als Zeigergruppe bis auf weiteres nur im begründeten Ausnahmefall eingesetzt werden.

1.1.4 7 Begehungen bei Gewässern, Ufer, Feuchtbiotopen, Magerrasen, Heiden und Felsstandorten.

Methodik siehe Ziffer 1.1.3.

1.1.5 Bei sehr hoher Bodenfeuchtigkeit oder Zerstörungsgefahr bei Überflutung kann auf Bodenfallen verzichtet werden; stattdessen Erhöhung der Zahl der Handaufsammlungen/ Bodenaufschwemmungen.

1.1.6 Abgrenzung der Funktionseinheiten im Lebensraumgefüge auf der Grundlage der Arten-Dominanzlisten und der Biotoptypenkartierung einschließlich der Oberprüfung im Gelände.

1.2 Spezialuntersuchung für UVS und LBP

1.2.1 Erhebung besonderer Zielarten.

Bei besonderen Zielarten/Fragestellungen kommen regelmäßig Methoden zur Anwendung, die zielorientiert ausgewählt und begründet werden. Hier ist die zu erbringende Leistung im Einzelfall zu beschreiben (siehe gesonderte Leistungsbeschreibung).

1.2.2 Abgrenzung der Funktionseinheiten für besondere Zielarten.

2. Dokumentation

2.1 Standard- und Spezialuntersuchung

2.1.1 Karte:

Darstellung der Probeflächen mit lfd. Probeflächennummer, Darstellung der Funktionseinheiten im Lebensraumgefüge, Eintragung der Fallenstandorte mit lfd. Fallnummer und Beobachtungspunkte mit lfd. Nummer (ggf. Darstellung auf Detailkarte 1:1 000 – 1:2 500). Kennzeichnung der Standorte nachgewiesener bedeutsamer Arten.

2.1.2 Liste:

Probefläche mit lfd. Probeflächennummer, Fallen und Beobachtungspunkte mit lfd. Nummer, Artenliste (zoologische, ggf. deutsche Bezeichnung, LUCHT - CODE), Dominanzstruktur der Lebensgemeinschaft, Gefährdungsgrad (Rote Listen), Bemerkungen zum Vorkommen / Dominanzstruktur.

2.1.3 Text:

2.1.3.1 Beschreibung der Vorgehensweise

2.1.3.2 Beurteilung der faunistischen Ergebnisse in Hinblick auf

- die Bedeutung (Schutzwürdigkeit auf überregionaler, regionaler, lokaler Ebene),
- die Empfindlichkeit gegenüber projektbedingten Wirkungen,
- die Möglichkeit zur Vermeidung und Minderung der zu erwartenden Beeinträchtigung der Tierart bzw. Artengruppe.

Die Beurteilung ist so aufzubereiten, dass

- die Wirkungsprognose des Vorhabens auf die Fauna gemäß UVPg,
- die Einschätzung der Beeinträchtigung des Naturhaushaltes im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung,
- die Möglichkeit zur Ausgleichbarkeit im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung,
- die Ausgestaltung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in Hinblick auf die Zielsetzung, Ausführung und Effizienzkontrolle (gilt nur für LBP)

durch den Bearbeiter der UVS bzw. des LBP möglich wird.

VIII FLEDERMÄUSE²**1. Geländearbeiten für die Bestandserhebung****1.1 Standarduntersuchung für UVS und LBP**
(Flächendeckende Bewertung)

1.1.1 Erfassung auf der Grundlage vorhandener Unterlagen.

1.1.2 Befragung vor Ort.

1.1.3 1 Begehung mit selektiver Suche (Winterquartiere, Wochenstuben, Schlafquartiere in Gebäuden, Stollen, Altholzbestände, Brücken, etc.). Determination nach Geländekriterien so weit machbar, ggf. unter Einsatz von BAT-Detectoren"

1.1.4 Abgrenzung von Funktionseinheiten im Lebensraumgefüge auf der Grundlage der Biotoptypenkartierung und der Artenlisten einschließlich der Überprüfung im Gelände

1.2 Spezialuntersuchung für UVS und LBP

1.2.1 Erhebung besonderer Zielarten.

Bei besonderen Zielarten/Fragestellungen kommen regelmäßig Methoden zur Anwendung, die zielorientiert ausgewählt und begründet werden. Hier ist die zu erbringende Leistung im Einzelfall zu beschreiben (siehe gesonderte Leistungsbeschreibung).

1.2.2 Abgrenzung von Funktionseinheiten für besondere Zielarten.

2. Dokumentation**2.1 Standard- und Spezialuntersuchung**

2.1.1 Karte:

Darstellung punktueller Teillebensräume (z.B. Jagdrevier, Wochenstube, Sommerlebensraum,

Winterquartier) mit lfd. Objektnummer und Kennnummer, Darstellung der Lebensraum-Funktionseinheiten (Darstellung der Teillebensraumbeziehungen durch Pfeile) auf der Grundlage der Biotoptypenkartierung mit lfd. Flächennummer und Kennnummer, Standorte nachgewiesener bedeutsamer Arten.

2.1.2 Liste:

Punktuelle Teillebensräume und Teilfunktionseinheiten im Lebensraumgefüge nach lfd. Flächennummer, Artenliste (deutsche und zoologische Bezeichnung), Gefährdungsgrad (Rote Liste), Bemerkungen zum Vorkommen.

2.1.3 Text::

2.1.3.1 Beschreibung der Vorgehensweise

2.1.3.2 Beurteilung der faunistischen Ergebnisse in Hinblick auf

- die Bedeutung (Schutzwürdigkeit auf überregionaler, regionaler, lokaler Ebene),
- die Empfindlichkeit gegenüber projektbedingten Wirkungen,
- die Möglichkeit zur Vermeidung und Minderung der zu erwartenden Beeinträchtigung der Tierart bzw. Artengruppe.

Die Beurteilung ist so aufzubereiten, dass

- die Wirkungsprognose des Vorhabens auf die Fauna gemäß UVP, G,
- die Einschätzung der Beeinträchtigung des Naturhaushaltes im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung,
- die Möglichkeit zur Ausgleichbarkeit im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung,
- die Ausgestaltung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in Hinblick auf die Zielsetzung, Ausführung und Effizienzkontrolle (gilt nur für LBP)

durch den Bearbeiter der UVS bzw. des LBP möglich wird.

² Fledermäuse integrieren wie nur wenige Artengruppen Informationen über den Gesamtzustand der Landschaft. Jedoch sind Wechselbeziehungen zwischen Winterquartier, Wochenstuben und Jagdrevier wissenschaftlich noch ungenügend erforscht und Erfassungs- und Bewertungsmethoden erst in der Entwicklung. Bis sich Untersuchungsstandards fachgerecht entwickelt haben, sieht das Leistungsbild vorerst als Standarduntersuchung nur erste grobe Überblickserfassungen vor.

IX KLEINSÄUGER³

(Echte Mäuse, Spitzmäuse, Bilche, Hamster)

1. Geländearbeiten für die Bestandserhebung**1.1 Keine flächendeckende Standarduntersuchung****1.2 Spezialuntersuchung für UVS und LBP**

(Übersichts- und Probeflächenkartierung)

1.2.1 Erfassung auf der Grundlage vorhandener Unterlagen.

1.2.2 Festlegung geeigneter Probeflächen.

Als Probeflächenabgrenzungen sind in der Regel Biotoptypenflächenabgrenzungen zu wählen. Wenn erforderlich, können geeignete Untertypenflächen als Probeflächen ausgegrenzt werden.

1.2.3 Flächendeckende Begehung aller relevanten Strukturen in Hinblick auf

- Auswertung der Funde von Flaschenfallen und anderen Zufallsfängen,
- Nest- und Bausuche,
- Fraß- und Fußspuren, Losungen.

1.2.4 Untersuchung der Probeflächen durch

- Lebendfang in artenschutzgerecht präparierten Lebendfallen,
- Beifänge von Barberfallen,
- Schlagfallen und Bodenfallen (sie sollen nur zur Verfügung spezifischer Projektziele in begründeten Ausnahmefällen zum Einsatz kommen).

1.2.5 Gewölleanalysen unter Berücksichtigung der übrigen Ergebnisse im Hinblick auf den Nachweis der Bodenständigkeit. Die Suche nach Gewölle wird nicht auf die Probefläche beschränkt; ergänzenden Gewölleanalyse.

2. Dokumentation**2.1 Spezialuntersuchung**

2.1.1 Karte:

Darstellung der Probeflächen mit lfd. Probeflächennummer, Darstellung der Funktionseinheiten im Lebensraumgefüge, Eintragung der Fundstellen mit lfd. Fundortnummer, Kennzeichnung der Standorte nachgewiesener bedeutsamer Arten.

2.1.2 Liste:

Probefläche mit lfd. Probeflächennummer, Fundorte mit lfd. Nummer, Artenliste (zoologische und deutsche Bezeichnung), Gefährdungsgrad (Rote Liste), Bemerkungen zum Vorkommen.

2.1.3 Text:

2.1.3.1 Beschreibung der Vorgehensweise

2.1.3.2 Beurteilung der faunistischen Ergebnisse in Hinblick auf

- die Bedeutung (Schutzwürdigkeit auf überregionaler, regionaler, lokaler Ebene),
- die Empfindlichkeit gegenüber projektbedingten Wirkungen,
- die Möglichkeit zur Vermeidung und Minderung der zu erwartenden Beeinträchtigung der Tierart bzw. Artengruppe.

Die Beurteilung ist so aufzubereiten, dass

- die Wirkungsprognose des Vorhabens auf die Fauna gemäß UVPG,
- die Einschätzung der Beeinträchtigung des Naturhaushaltes im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung,
- die Möglichkeit zur Ausgleichbarkeit im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung,
- die Ausgestaltung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in Hinblick auf die Zielsetzung, Ausführung und Effizienzkontrolle (gilt nur für LBP)

durch den Bearbeiter der UVS bzw. des LBP möglich wird.

³ Diese Artengruppe soll nur im begründeten Ausnahmefall im Rahmen von UVS und LBP untersucht werden.

X MITTEL- UND GROSSÄUGER**1. Geländearbeiten für die Bestandserhebung****1.1 Standarduntersuchung für UVS**

1.1.1 Erfassung auf der Grundlage vorhandener Unterlagen.

1.1.2 Befragung von revierbetreuenden Jägern, Jagdpächtern, Jagdaufsehern, Forstbeamten und sonstigen ortskundigen Personen zur Benennung bedeutsamer Teillebensräume, wie

- Ruheräume,
- Nahrungsräume,
- Fortpflanzungsräume,
- Wanderlinien,
- Vorkommensschwerpunkte und -grenzen,
- sonstige Beobachtungsschwerpunkte.

1.1.3 Plausibilitätskontrolle.

1.2 Standarduntersuchung für LBP

1.2.1 Erfassung auf der Grundlage vorhandener Unterlagen.

1.2.2 Befragung von revierbetreuenden Jägern, Jagdpächtern, Jagdaufsehern, Forstbeamten und sonstigen ortskundigen Personen zur Benennung bedeutsamer Teillebensräume, wie

- Ruheräume,
- Nahrungsräume,
- Fortpflanzungsräume,
- Wanderlinien,
- Vorkommensschwerpunkte und -grenzen,
- sonstige Beobachtungsschwerpunkte.

1.2.3 Plausibilitätskontrolle.

1.2.4 Spurensuche im Winter.

1.3 Spezialuntersuchung

1.3.1 Artsspezifische Untersuchungen je nach Problemstellung (z.B. Spurensuche im Frühsommer).

2. Dokumentation**2.1 Standard- und Spezialuntersuchung**

2.1.1 Karte:

In die Befragung einbezogene Jagdreviere mit lfd. Nummer und (Revier-) Grenzen, Kennzeichnung der Standorte bedeutsamer Arten, Darstellung bedeutsamer Teillebensraumbeziehungen (durch Pfeile), abgeleitete Vorkommensgrenzen, ggf. Bereiche mit sporadischem Vorkommen, Wanderwege.

2.1.2 Liste:

(Jagd-)Reviere mit Bezeichnung und lfd. Nummer, Teilfunktionseinheiten im Lebensraumgefüge und Kennnummer des Typs, Artenliste (deutsche und zoologische Bezeichnung), Gefährdungsgrad (Rote Listen), Bemerkungen zum Vorkommen.

2.1.3 Text:

2.1.3.1 Beschreibung der Vorgehensweise.

2.1.3.2 Beurteilung der faunistischen Ergebnisse in Hinblick auf

- die Bedeutung (Schutzwürdigkeit auf überregionaler, regionaler, lokaler Ebene),
 - die Empfindlichkeit gegenüber projektbedingten Wirkungen,
 - die Möglichkeit zur Vermeidung und Minderung der zu erwartenden Beeinträchtigung der Tierart bzw. Artengruppe.
-

Die Beurteilung ist so aufzubereiten, dass

- die Wirkungsprognose des Vorhabens auf die Fauna gemäß UVPG,
- die Einschätzung der Beeinträchtigung des Naturhaushaltes im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung,
- die Möglichkeit zur Ausgleichbarkeit im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung,
- die Ausgestaltung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in Hinblick auf die Zielsetzung, Ausführung und Effizienzkontrolle (gilt nur für LBP) durch den Bearbeiter der UVS bzw. des LBP möglich wird.

XI FISCHE, KREBSE

1. Geländearbeiten für die Bestandserhebung

1.1 Standarduntersuchung für UVS

(Abschnittsweise Befischung von direkt oder indirekt (potenziell) beeinträchtigten Gewässern)

1.1.1 Erfassung auf der Grundlage vorhandener Unterlagen.

1.1.2 Befragung des Fischereirechtsinhabers zu Besitzmaßnahmen und Bewirtschaftungsregime.

1.1.3 Auswahl der Untersuchungsstrecken.

In den Untersuchungsstrecken sollen alle erkennbaren morphologisch verschiedenen Zonierungen der Gewässer enthalten sein (die genaue Zahl, Lage und Länge der Abschnitte stellt eine Einzelfallentscheidung dar, die mit dem Auftraggeber abzustimmen ist).

1.1.4 2 Befischungen an ausgewählten Gewässerabschnitten mit Elektrogeräten, Senken, Keschern oder Wurfnetzen je nach Gewässertyp unter der Beachtung des jeweiligen Landesfischereirechtes.

1.1.5 2 Befischungen an ausgewählten Gewässerabschnitten mit Reuse und Stellnetz je nach Gewässertyp unter der Beachtung des jeweiligen Landesfischereirechtes.

1.1.6 2 Befischungen an ausgewählten Gewässerabschnitten mit Zugnetz je nach Gewässertyp unter der Beachtung des jeweiligen landesfischereirechtes.

1.2 Spezialuntersuchung für UVS und LBP

1.2.1 Erhebung besonderer Zielarten.

Bei besonderen Zielarten/Fragestellungen kommen regelmäßig Methoden zur Anwendung, die zielorientiert ausgewählt und begründet werden. Hier ist die zu erbringende Leistung im Einzelfall zu beschreiben (siehe gesonderte Leistungsbeschreibung).

1.2.2 Abgrenzung der Funktionseinheiten für besondere Zielarten.

2. Dokumentation

2.1 Standard- und Spezialuntersuchung

2.1.1 Karte:

Darstellung der Probeflächen mit lfd. Probeflächennummer (Maßstab 1:1000 bis 1:5000), Darstellung der unterschiedlichen Zonierungen, Kennzeichnung der Fundorte bedeutsamer Indikatoren bzw. von Rote-Liste-Arten.

2.1.2 Liste:

Probeflächennummer, Lebensraum, Zonierung des Gewässers, vorgefundene Strukturelemente, Artenliste, Schutz- bzw. Gefährdungsstatus.

2.1.3 Text:

2.1.3.1 Beschreibung der Vorgehensweise.

2.1.3.2 Beurteilung der faunistischen Ergebnisse in Hinblick auf

- die Bedeutung (Schutzwürdigkeit auf überregionaler, regionaler, lokaler Ebene),
- die Empfindlichkeit gegenüber projektbedingten Wirkungen,
- die Möglichkeit zur Vermeidung und Minderung der zu erwartenden Beeinträchtigung der Tierart bzw. Artengruppe.

Die Beurteilung ist so aufzubereiten, dass

- die Wirkungsprognose des Vorhabens auf die Fauna gemäß UVPG,
- die Einschätzung der Beeinträchtigung des Naturhaushaltes im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung,
- die Möglichkeit zur Ausgleichbarkeit im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung,
- die Ausgestaltung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in Hinblick auf die Zielsetzung, Ausführung und Effizienzkontrolle (gilt nur für LBP) durch den Bearbeiter der UVS bzw. des LBP möglich wird.

XII FLIESSGEWÄSSERORGANISMEN

1. Geländearbeiten für die Bestandserhebung

1.1 Standarduntersuchung für UVS und LBP

(Gewässergütebestimmung gemäß DIN 38410)

1.1.1 Erfassung auf der Grundlage vorhandener Unterlagen.

1.1.2 Festlegung geeigneter Gewässerabschnitte als Probeflächen auf der Grundlage der Biotoptypenkartierung. Zahl und Lage der Probeflächen werden im Einzelfall mit dem AG vereinbart. Die Größe der Probeflächen bestimmt sich nach dem Erfordernis einer repräsentativen Probenahme.

1.1.3 2 Begehungen der Probeflächen (1x Frühjahr, 1x Spätsommer/Herbst).

Ermitteln nach der Zeitsammelmethode in Kombination von

- Ablesen,
- Keschern (im Wasser- und Luftraum),
- Sieben.

1.1.4 Abgrenzung der Funktionseinheiten (ggf. einschließlich der Wanderungsbereiche) auf der Grundlage der Artenlisten und der Biotoptypenkartierung.

1.2 Spezialuntersuchung für UVS und LBP

1.2.1 1 zusätzliche Begehung der Probeflächen im Sommer.

1.2.2 Erhebung besonderer Zielarten.

Bei besonderen Zielarten/Fragestellungen kommen regelmäßig Methoden zur Anwendung, die zielorientiert ausgewählt und begründet werden. Hier ist die zu erbringende Leistung im Einzelfall zu beschreiben (siehe gesonderte Leistungsbeschreibung).

2. Dokumentation

2.1 Standard- und Spezialuntersuchung

2.1.1 Karte:

Darstellung der Probeflächen mit lfd. Probeflächennummer, Darstellung der Lebensraum-Funktionsräume. Eintragung von Beobachtungspunkten und -linien. Kennzeichnung der Standorte nachgewiesener bedeutsamer Arten.

2.1.2 Liste:

Probefläche mit lfd. Probeflächennummer, Gewässertypen bzw. Lebensraumtypen, Artenliste (zoologische, ggf. deutsche Bezeichnung), Gefährdungsgrad (Rote Listen), Status, Bemerkungen zum Vorkommen.

2.1.3 Text:

2.1.3.1 Beschreibung der Vorgehensweise.

2.1.3.2 Beurteilung der faunistischen Ergebnisse in Hinblick auf

- die Bedeutung (Schutzwürdigkeit auf überregionaler, regionaler, lokaler Ebene),
- die Empfindlichkeit gegenüber projektbedingten Wirkungen,
- die Möglichkeit zur Vermeidung und Minderung der zu erwartenden Beeinträchtigung der Tierart bzw. Artengruppe.

Die Beurteilung ist so aufzubereiten, dass

- die Wirkungsprognose des Vorhabens auf die Fauna gemäß UVPG,
 - die Einschätzung der Beeinträchtigung des Naturhaushaltes im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung,
 - die Möglichkeit zur Ausgleichbarkeit im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung,
 - die Ausgestaltung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in Hinblick auf die Zielsetzung, Ausführung und Effizienzkontrolle (gilt nur für LBP)
- durch den Bearbeiter der UVS bzw. des LBP möglich wird.

XIII SCHNECKEN, MUSCHELN

1. Geländearbeiten für die Bestandserhebung

1.1 Keine flächendeckende Standarduntersuchung für UVS und LBP

1.2 Spezialuntersuchung (Probeflächenkartierung)

1.2.1 Erfassung auf der Grundlage vorhandener Unterlagen.

1.2.2 Festlegung geeigneter Probeflächen auf der Grundlage der Biotoptypenkartierung. Zahl und Lage der Probeflächen werden im Einzelfall mit dem AG abgestimmt. Als Probeflächenabgrenzung sind in der Regel Biotoptypenflächenabgrenzungen zu wählen. Wenn erforderlich, können geeignete Untertypenflächen als Probeflächen ausgegrenzt werden.

1.2.3 2 Begehungen der Probeflächen (März – Juli und September – November) mit qualitativer Erhebung aufgrund einer Kombination von

- Absuchen des Vegetationsbestandes, der Bodenoberfläche und ggf.
- weiterer Substrate (Felsen, Totholz),
- Durchharken der Bodenstreu und sonstigen Lockermaterials,
- Durchkeschern von Gewässersediment und Wasserpflanzen,
- Absuchen von Hartsubstraten nach aufsitzenden Wassermollusken,
- (Steine, Treibholz)

und mit quantitativer Erhebung durch:

- intensive Handfänge mit Ausschütteln von Streu- oder Pflanzenbüscheln und Bearbeitung von Lockermaterial mit dem Reitersieb,
- genaue Durchsicht von Substraten (Siebungen),
- ggf. Auslegung von künstlichen Versteckplätzen,
- Absuchen des Gewässergrundes nach Großmuscheln.

2. Dokumentation

2.1 Standard- und Spezialuntersuchung

2.1.1 Karte:

Darstellung der Probe-, Teilprobeflächen mit lfd. Nummerierung, Eintragung der Aufnahmeflächen mit lfd. Nummer (ggf. Darstellung auf Detailkarte 1 : 1 000 – 1 : 2 500). Darstellung der Funktionseinheiten im Lebensraumgefüge, Kennzeichnung der Standorte nachgewiesener bedeutender Arten.

2.1.2 Liste:

Probe-, Teilprobefläche mit lfd. Nummer, Aufnahmefläche mit lfd. Nummer, Artenliste (zoologische, ggf. deutsche Bezeichnungen), Gefährdungen (Rote bzw. regionale Listen), Status, Bemerkungen zum Vorkommen.

2.1.3 Text:

2.1.3.1 Beschreibung der Vorgehensweise.

- 2.1.3.2 Beurteilung der faunistischen Ergebnisse in Hinblick auf
- die Bedeutung (Schutzwürdigkeit auf überregionaler, regionaler, lokaler Ebene),
 - die Empfindlichkeit gegenüber projektbedingten Wirkungen,
 - die Möglichkeit zur Vermeidung und Minderung der zu erwartenden Beeinträchtigung der Tierart bzw. Artengruppe.
- Die Beurteilung ist so aufzubereiten, dass
- die Wirkungsprognose des Vorhabens auf die Fauna gemäß UVPG,
 - die Einschätzung der Beeinträchtigung des Naturhaushaltes im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung,
 - die Möglichkeit zur Ausgleichbarkeit im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung,
 - die Ausgestaltung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in Hinblick auf die Zielsetzung, Ausführung und Effizienzkontrolle (gilt nur für LBP) durch den Bearbeiter der UVS bzw. des LBP möglich wird.

XIV ALTHOLZBEWOHNENDE UND BLÜTENBESUCHENDE KÄFER "REIFER" WÄLDER

1. Geländearbeiten für die Bestandserhebung

1.1 Standarduntersuchung für UVS und LBP (Probeflächenkartierung)

1.1.1 Erfassung auf der Grundlage vorhandener Unterlagen.

1.1.2 Festlegung geeigneter Probeflächen auf der Grundlage der Biotoptypenkartierung.
Sinnvoll ist die Untersuchung von mind. 10 Probeflächen.

Als Probeflächenabgrenzungen sind in der Regel Biotoptypenflächenabgrenzungen (Altholzbestände und ihre unmittelbaren Kontaktbiotope) zu wählen. Wenn erforderlich (wenn die Bestände z. B. sehr großflächig sind), können geeignete Untertypenflächen als Probeflächen ausgegrenzt werden.

1.1.3 3 Begehungen der Probeflächen. In Kombination sind durchzuführen:

- 1 Fensterfalle, Standzeit 3 Monate (Exposition Anfang Mai, 2 x Ablesen, Ablesen/Abbau),
- 4 Raupen-Leimringe 0,25 qm, 3 Monate Standzeit (Exposition Anfang Mai, 2 x Ablesen, Ablesen/Abbau),
- Totholzgesiebe (2 Stunden Siebung an etwa 10 Stellen), 2 Wiederholungssiebungen.

1.1.4 Abgrenzung der Funktionseinheiten (ggf. einschließlich der Wanderungsbereiche) auf der Grundlage der Artenlisten und der Biotoptypenkartierung.

1.2 Spezialuntersuchung für UVS und LBP

1.2.1 Untersuchung je nach Problemstellung.

1.2.2 Eine Methodenergänzung ist durch Klopfproben und Handaufsammlungen an Totholz und in der Vegetation sinnvoll sowie ggf. durch Flugköderfallen (mit Taubenmist-Köder), insbesondere auf Untersuchungsflächen mit (sehr) großer Vielfalt an Kleinlebensräumen.⁴

Bei besonderen Fragestellungen kommen regelmäßig Methoden zur Anwendung, die zielorientiert ausgewählt und begründet werden. Hier ist die zu erbringende Leistung im Einzelfall zu beschreiben (siehe gesonderte Leistungsbeschreibung).

2. Dokumentation

2.1 Standard- und Spezialuntersuchung

2.1.1 Karte:

Darstellung der Probeflächen mit lfd. Probeflächennummer, Darstellung der Teilprobeflächen mit lfd. Flächennummer. Kennzeichnung der Standorte nachgewiesener bedeutsamer Arten.

⁴ (vgl. KÖHLER, F. 1996. Käferfauna in Naturwaldzellen und Wirtschaftswald, LÖBF-Schriftenreihe, Bd. 6, Münster)

- 2.1.2 Liste:
 Probeflächen mit lfd. Probeflächennummer, Teilprobeflächennummer, Artenliste (zoologische, ggf. deutsche Bezeichnung), Status, Menge/Dichte, Gefährdungsgrad (Rote Liste), Bemerkungen zum Vorkommen, allg. Bemerkungen.
- 2.1.3 Text:
 2.1.3.1 Beschreibung der Vorgehensweise.
 2.1.3.2 Beurteilung der faunistischen Ergebnisse in Hinblick auf
- die Bedeutung (Schutzwürdigkeit auf überregionaler, regionaler, lokaler Ebene),
 - die Empfindlichkeit gegenüber projektbedingten Wirkungen,
 - die Möglichkeit zur Vermeidung und Minderung der zu erwartenden Beeinträchtigung der Tierart bzw. Artengruppe.
- Die Beurteilung ist so aufzubereiten, dass
- die Wirkungsprognose des Vorhabens auf die Fauna gemäß UVPG,
 - die Einschätzung der Beeinträchtigung des Naturhaushaltes im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung,
 - die Möglichkeit zur Ausgleichbarkeit im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung,
 - die Ausgestaltung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in Hinblick auf die Zielsetzung, Ausführung und Effizienzkontrolle (gilt nur für LBP) durch den Bearbeiter der UVS bzw. des LBP möglich wird.

XV WILDBIENEN⁵

1. Geländearbeiten für die Bestandserhebung

- 1.1 **Standarduntersuchung für UVS und LBP**
 (Übersichtskartierung und Probeflächenkartierungen)
- 1.1.1 Erfassung auf der Grundlage vorhandener Unterlagen.
- 1.1.2 Flächendeckende Übersichtskartierung repräsentativer Wildbienenhabitats.
- 1.1.3 Festlegung geeigneter Probeflächen (= Vegetations-/Strukturtypen) mit 1 Begehung.
- 1.1.4 Probeflächenkartierung mit 5 Begehungen während der gesamten Vegetationsperiode. Auf den Probeflächen werden in Kombination durchgeführt:
- gezielter Sichtfang mit Kescher,
 - Ermittlung von Nahrungspflanzen und Nistplätzen zum Nachweis der Bodenständigkeit.
- Wichtig bei der Geländeerhebung ist die gezielte Kontrolle der Lebensraumelemente (Requisiten). Die Probeflächengröße soll 1-5 ha betragen. Als Probeflächenbegrenzungen sind in der Regel Biotoptypenflächenabgrenzungen zu wählen. Wenn erforderlich, können geeignete Untertypenflächen als Probeflächen ausgegrenzt werden.
- 1.1.5 2 zusätzliche Begehungen bei dem Auftreten von früh blühenden Pflanzen (z.B. Weidenarten) und spät blühenden Pflanzen.
 Methodik siehe Ziff. 1.1.4
- 1.1.6 Abgrenzung der Funktionseinheiten (ggf. einschließlich der Wanderungsbereiche) auf der Grundlage der Artenlisten und der Biotoptypenkartierung.

⁵ Wildbienen dienen in erster Linie der Charakterisierung von Sonderstandorten wie Magerrasen, Sanddünen, Erdaufschlüssen, Ruderaflächen, Brachen, Schilfröhrichten, blütenreichen Wiesen sowie der Übergangsbereiche Offenland/Gehölz. Die gute ökologische Kenntnis vieler Wildbienenarten ermöglicht eine hervorragende Beurteilung projektbezogener Fragestellungen. Wildbienenenerhebungen zeichnen sich insbesondere dadurch aus, dass sie eine Darstellung funktionaler Beziehungen zwischen verschiedenen Landschaftsbestandteilen ermöglichen. Weiterhin liefern Wildbienen oftmals differenziertere Ergebnisse in Gebieten mittlerer Biotopqualitäten als die häufig untersuchten Insektengruppen wie Tagfalter oder Heuschrecken. Dies gilt besonders in landwirtschaftlich genutzten Gebieten sowie im urbanen Bereich.

1.2 **Spezialuntersuchung für UVS und LBP**

1.2.1 Untersuchung je nach Problemstellung.

Bei besonderen Zielarten/Fragestellungen kommen regelmäßig Methoden zur Anwendung, die zielorientiert ausgewählt und begründet werden. Hier ist die zu erbringende Leistung im Einzelfall zu beschreiben (siehe gesonderte Leistungsbeschreibung).

1.2.2 Abgrenzung der Funktionseinheiten für besondere Zielarten.

2. Dokumentation**2.1** **Standard- und Spezialuntersuchung**

2.1.1 Karte:

Darstellung der Probeflächen mit lfd. Probeflächennummer, Darstellung der Funktionseinheiten im Lebensraumgefüge mit lfd. Flächennummer und Kennnummer der Einzelnen Probeflächen/Funktionseinheiten. Eintragung von Beobachtungspunkten. Kennzeichnung der Standorte nachgewiesener bedeutsamer Arten/Artengemeinschaften.

2.1.2 Liste:

Probeflächen mit lfd. Probeflächennummer, Funktionseinheiten im Lebensraumgefüge mit lfd. Flächennummer und Kennnummer der einzelnen Funktionseinheiten, Artenliste (zoologische, ggf. deutsche Bezeichnung), Gefährdungsgrad (Rote Listen), Status, Bemerkungen zum Nistplatz und zum Blütenbesuch, allgemeine Bemerkungen zum Vorkommen.

2.1.3 Text:

2.1.3.1 Beschreibung der Vorgehensweise.

2.1.3.2 Beurteilung der faunistischen Ergebnisse in Hinblick auf

- die Bedeutung (Schutzwürdigkeit auf überregionaler, regionaler, lokaler Ebene),
- die Empfindlichkeit gegenüber projektbedingten Wirkungen,
- die Möglichkeit zur Vermeidung und Minderung der zu erwartenden Beeinträchtigung der Tierart bzw. Artengruppe.

Die Beurteilung ist so aufzubereiten, dass

- die Wirkungsprognose des Vorhabens auf die Fauna gemäß UVPG,
- die Einschätzung der Beeinträchtigung des Naturhaushaltes im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung,
- die Möglichkeit zur Ausgleichbarkeit im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung,
- die Ausgestaltung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in Hinblick auf die Zielsetzung, Ausführung und Effizienzkontrolle (gilt nur für LBP)

durch den Bearbeiter der UVS bzw. des LBP möglich wird.

Anhang 1: Auswahl geeigneter Artengruppen

Artengruppe		Grobklassen der Biotope				
		G	A	O	W	H
I	Avifauna (3)	•	•	•	•	○
II	Amphibien	immer wenn Laichgewässer vorhanden sind				
III	Reptilien (2)			•		
IV	Tagfalter, Widderchen			•		
V	Libellen	•				
VI	Heuschrecken			•		
VII	Laufkäfer, Spinnen	○	•	•	•	
VIII	Fledermäuse	•		•	•	•
IX	Kleinsäuger (3)	•		•	•	•
X	Mittel- und Großsäuger (1) (2)	•	•	•	•	
XI	Fische, Krebse (3)	○				
XII	Fließgewässerorganismen (3)	○				
XIII	Schnecken, Muscheln (3)	○		○	○	
XIV	Altholz-Käfer			○	○	
XV	Wildbienen			○		

- G = Fließ- und Stillgewässer mit ihren Uferzonen
- A = Äcker
- O = Grünland und sonstiges Offenland sowie Grenzsyste-
me; Offenland / gehölzdominierte Lebensräume
- W = Wälder (Deckungsgrad durch Gehölze über 95%)
- H = Höhlen, Biotope an Gebäuden
- = Standard zur jeweiligen Beurteilung
- = Empfohlen zur ergänzenden Beurteilung, bei Ver-
dacht auf besondere Vorkommen ggf. weitere Arten-
gruppen

Anhang 2: Angaben zu optimalen Untersuchungszeiträumen
(je nach Region, Höhenlage und Zielart z. T. stark abweichend)

Artengruppe	Monat											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
I Avifauna (3)	-----											
II Amphibien	-----											
III Reptilien (2)	-----											
IV Tagfalter, Widderchen	-----											
IV Libellen	-----											
VI Heuschrecken	-----											
VIII Laufkäfer, Spinnen	-----											
VIII Fledermäuse	-----											
IX Kleinsäuger (3)	-----											
X Mittel- und Großsäuger (1) (2)	-----											
XI Fische, Krebse (3) (4)	-----											
XII Fließgewässerorganismen (3)	-----											
XIII Schnecken, Muscheln (3)	-----											
XIV Altholz-Käfer	-----											
XV Wildbienen	-----											

- (1) Spezialuntersuchung;
Standarduntersuchung jahreszeit-unabhängig
- (2) Je nach Leitart
- (3) abweichende Zelträume für Spezialuntersuchung
an Durchzüglern / je nach Leitart
- (4) Standarduntersuchungen jahreszeitunabhängig
- Regeluntersuchungszeitraum
- Saisonale Abweichung

Anhang 3

Orientierungswerte für den Verrechnungsfaktor zur Ermittlung der Zeitansätze für die einzelnen Artengruppen im Rahmen der Dokumentation bei Standarduntersuchungen

	Artengruppe	Verrechnungsfaktor
I	Avifauna	0,8
II	Amphibien	0,4
III	Reptilien	0,4
IV	Tagfalter, Widderchen	0,8
V	Libellen	0,6
VI	Heuschrecken	0,4 -0,6
VII	Laufkäfer, Spinnen	1,0
VIII	Fledermäuse	1 ,0
IX	Kleinsäuger	keine Angaben
X	Mittel- und Großsäuger	2,0
XI	Fische, Krebse	0,6
XII	Fließgewässerorganismen	1,0
XIII	Schnecken, Muscheln	keine Angaben
XIV	Altholz-Käfer	1,2
XV	Wildbienen	0,8

6.45 Mustertexte für Leistungen bei FFH-Vorprüfungen

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
1 Leistungsphase 1: Klären der Aufgabenstellung und Ermitteln des Leistungsumfangs	2
2 Leistungsphase 2: Abschätzung möglicher erheblicher Beeinträchtigungen	2
3 Leistungsphase 3: Vorläufige Fassung der FFH-Vorprüfung	2
4 Leistungsphase 4: Endgültige Fassung der FFH-Vorprüfung	3

1 Leistungsphase 1: Klären der Aufgabenstellung und Ermitteln des Leistungsumfangs

- 1.1 Klären der Aufgabenstellung
- 1.2 Zusammenstellen der verfügbaren planungsrelevanten Unterlagen:
 - das zu prüfende NATURA-2000-Gebiet*) einschließlich Standarddatenbogen, der erfassten Grunddaten und aufgestellte Managementpläne
 - weitere NATURA-2000-Gebiete, die mit dem Prüfgebiet in Beziehung stehen können, einschließlich Standarddatenbogen, der erfassten Grunddaten und aufgestellte Managementpläne
 - vorhandene Untersuchungen zu Lebensräumen des Anhangs I und Arten des Anhangs II der FFH-RL bzw. Anhangs I der VSchRL sowie deren funktionalen Beziehungen
 - Vorhabensbeschreibung und grundsätzliche Projektwirkungen
 - andere Pläne und Projekte, mit denen kumulative Wirkungen auftreten können
 - vorhandene Untersuchungen zu Arten des Art. 4 Abs. 1 und 2 der VSchRL sowie deren funktionalen Beziehungen.
- 1.3 Ortsbesichtigung
- 1.4 Abstimmen des Leistungsumfangs mit dem Auftraggeber

2 Leistungsphase 2: Abschätzung möglicher erheblicher Beeinträchtigungen

- 2.1 Beschreibung des Vorhabens
- 2.2 Erfassen und Beschreiben der maßgebenden bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkprozesse des Projekts und Festlegen der maximalen Wirkzone, bezogen auf die potentiell betroffenen Lebensräume und Arten des Gebiets oder Teile davon
- 2.3 Abschätzen einer möglichen erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele und des Schutzzwecks des NATURA-2000-Gebietes auf der Grundlage der zusammengestellten Gebietsunterlagen; dabei sind auch die Wechselbeziehungen zu anderen Gebieten einzubeziehen.
- 2.4 Prognose möglicher Beeinträchtigung der Erhaltungsziele oder des Schutzzwecks durch andere zusammenwirkende Pläne und Projekte
- 2.5 Ergebnisdokumentation

Sofern die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist, wird das Ergebnis dokumentiert und mit dem Auftraggeber abgestimmt. Die FFH-Vorprüfung ist dann nach dieser Leistungsphase beendet

3 Leistungsphase 3: Vorläufige Fassung der FFH-Vorprüfung

- 3.1 Erarbeiten des Entwurfes der FFH-Vorprüfung in Text und Karten
- 3.2 Abstimmen der vorläufigen Fassung der FFH-Vorprüfung mit dem Auftraggeber und der für die NATURA-2000-Gebiete zuständigen Behörde

*) Sammelbezeichnung für gemeldete und ausgewiesene Gebiete, die dem Netz Natura 2000 angehören (europaweites, zusammenhängendes Netz aus Schutzgebieten: umfasst die Europäischen Vogelschutzgebiete und die FFH-Gebiete)

4 Leistungsphase 4: Endgültige Fassung der FFH-Vorprüfung

- 4.1 Erstellen der FFH-Vorprüfung in der endgültigen Fassung in Text und Karten
- 4.2 Abschlussbesprechung und Übergabe der endgültigen Fassung der FFH-Vorprüfung in der in ING 1 § 3 vereinbarten Form

6.46 Mustertexte für Leistungen bei FFH-Verträglichkeitsprüfungen

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
1 Leistungsphase 1: Klären der Aufgabenstellung und Ermitteln des Leistungsumfangs	2
2 Leistungsphase 2: Ermitteln und Bewerten der Erheblichkeit	2
3 Leistungsphase 3: Maßnahmen zur Schadensbegrenzung	3
4 Leistungsphase 4: Vorläufige Fassung der FFH-Verträglichkeitsprüfung	3
5 Leistungsphase 5: Endgültige Fassung der FFH-Verträglichkeitsprüfung	3
Anhang: Besondere Leistungen	4

1 Leistungsphase 1: Klären der Aufgabenstellung und Ermitteln des Leistungsumfanges

- 1.1 Klären der Aufgabenstellung
- 1.2 Zusammenstellen der verfügbaren planungsrelevanten Unterlagen:
 - das zu prüfende NATURA-2000-Gebiet*) einschließlich Standarddatenbogen, der erfassten Grunddaten und aufgestellte Managementpläne
 - weitere NATURA-2000-Gebiete, die mit dem Prüfgebiet in Beziehung stehen können, einschließlich Standarddatenbogen, der erfassten Grunddaten und aufgestellte Managementpläne
 - vorhandene Untersuchungen zu Lebensräumen des Anhangs I und Arten des Anhangs II der FFH-RL bzw. Anhangs I der VSchRL sowie deren funktionale Beziehungen
 - vorhandene Untersuchungen zu Arten des Art. 4 Abs. 1 und 2 der VSchRL sowie deren funktionalen Beziehungen.
 - Vorhabensbeschreibung und grundsätzliche Projektwirkungen
 - Umweltverträglichkeitsstudien bzw. Landschaftspflegerische Begleitpläne, soweit vorhanden
 - andere Pläne und Projekte, mit denen kumulative Wirkungen auftreten können
- 1.3 Ortsbesichtigung zur Abschätzung der erforderlichen Leistung
- 1.4 Abgrenzen des Untersuchungsraumes und -rahmens und des detailliert zu untersuchenden Bereiches, bezogen auf die vom Projekt möglicherweise beeinträchtigten Erhaltungsziele oder den Schutzzweck
- 1.5 Ermitteln des Leistungsumfanges und Festlegen ergänzender Fachleistungen, bezogen auf die vom Projekt möglicherweise beeinträchtigten Erhaltungsziele oder den Schutzzweck und Abstimmung mit dem Auftraggeber und ggf. mit anderen Beteiligten. Dabei sind insbesondere die erforderlichen Leistungen nach Art, Zeitraum der örtlichen Erhebungen und Bearbeitungstiefe (Planungsmaßstab/ Detaillierungsgrad) zu ermitteln
- 1.6 Aufstellen eines verbindlichen Arbeitsplans unter Berücksichtigung der übrigen Planungen in Abstimmung mit dem Auftraggeber

2 Leistungsphase 2: Ermitteln und Bewerten der Erheblichkeit

- 2.1 Erfassen und Beschreiben des NATURA-2000-Gebietes auf der Grundlage des Standarddatenbogens, Charakterisierung des Gesamtgebietes, insbesondere Angaben zur Größe, Wechselbeziehungen zu anderen Gebieten, Lage im Netz NATURA 2000, Angaben zur Größe der Lebensräume des Anhangs I der FFH-RL bzw. der Lebensräume der Arten des Anhangs I der VSchRL und Populationsdaten zu den Arten des Anhangs II der FFH-RL bzw. Anhang I der VSchRL, sofern vorhanden Managementpläne
Erfassen und Beschreiben der Erhaltungsziele und des Schutzzwecks
- 2.2 Beschreibung des Vorhabens
- 2.3 Erfassen und Beschreiben der maßgebenden bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkprozesse des Projekts und Festlegen der maximalen Wirkzone (ohne Schadensbegrenzungsmaßnahmen), bezogen auf die potentiell betroffenen Lebensräume und Arten des Gebiets oder Teilen davon
- 2.4 Erfassen und Beschreiben im Wirkraum: Lebensräume des Anhangs I der FFH-RL bzw. der Lebensräume der Arten des Anhangs I der VSchRL und Arten des Anhangs II der FFH-RL bzw. Anhangs I der VSchRL (bzgl. nach FFH-RL differenziert nach prioritär oder nicht prioritär), maßgebliche Bestandteile des Gebiets gemäß Erhaltungsziele, Erhaltungszustand

*) Sammelbezeichnung für gemeldete und ausgewiesene Gebiete, die dem Netz Natura 2000 angehören (europaweites, zusammenhängendes Netz aus Schutzgebieten: umfasst die Europäischen Vogelschutzgebiete und die FFH-Gebiete)

-
- 2.5 Bewerten der Erheblichkeit der vorhabensbedingten Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele oder des Schutzzwecks
 - 2.6 Beschreiben anderer Pläne und Projekte mit kumulativen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele oder des Schutzzwecks
 - 2.7 Bewerten der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele oder des Schutzzwecks durch andere Pläne und Projekte auf der Grundlage vorhandener Unterlagen
 - 2.8 Bewerten und Darstellen der vorhabensbedingten Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele oder des Schutzzwecks im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten
 - 2.9 Abstimmen mit dem Auftraggeber

Sofern – einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten – keine erheblichen Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten in ihren für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen festgestellt wurden, wird in Abstimmung mit dem Auftraggeber die FFH-Verträglichkeitsprüfung mit den Leistungsphasen 4 und 5 fortgesetzt.

3 Leistungsphase 3: Maßnahmen zur Schadensbegrenzung

- 3.1 Erarbeiten von Vorgaben für Maßnahmen zur Schadensbegrenzung
- 3.2 Mitwirken bei der Entwicklung von Maßnahmen zur Schadensbegrenzung
- 3.3 Dokumentation der Maßnahmen zur Schadensbegrenzung im Hinblick auf die technische, rechtliche und finanzielle Durchführbarkeit auf der Grundlage der Angaben der am Planungsprozess Beteiligten
- 3.4 Erfassen und Beschreiben der maßgebenden bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkprozesse des Projekts und Festlegen der maximalen Wirkzone unter Einbeziehung der Schadensbegrenzungsmaßnahmen, bezogen auf die potentiell betroffenen Lebensräume und Arten des Gebiets oder Teilen davon
- 3.5 Bewerten der Erheblichkeit der vorhabensbedingten Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele oder des Schutzzwecks unter Einbeziehung der Schadensbegrenzungsmaßnahmen
- 3.6 Bewerten und Darstellen der vorhabensbedingten Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele oder des Schutzzwecks unter Einbeziehung der Schadensbegrenzungsmaßnahmen im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten
- 3.7 Abstimmen mit dem Auftraggeber

4 Leistungsphase 4: Vorläufige Fassung der FFH-Verträglichkeitsprüfung

- 4.1 Erarbeiten des Entwurfes der FFH-Verträglichkeitsprüfung in Text und Karten
- 4.2 Abstimmen der vorläufigen Fassung der FFH-Verträglichkeitsprüfung mit dem Auftraggeber und der für die NATURA-2000-Gebiete zuständigen Behörde

5 Leistungsphase 5: Endgültige Fassung der FFH-Verträglichkeitsprüfung

- 5.1 Erstellen der FFH-Verträglichkeitsprüfung in der endgültigen Fassung in Text und Karten
- 5.2 Abschlussbesprechung und Übergabe der endgültigen Fassung der FFH-Verträglichkeitsprüfung in der in ING 1 § 3 vereinbarten Form

Anhang: Besondere Leistungen

Besondere Leistungen sind nur Vertragsbestandteil, sofern sie in § 3 Abs. 1 des Vertrages (Vordruck HVA F-StB-ING 1.3) vereinbart sind. Insbesondere kommen in Betracht

- Erstellen von zusätzlichen Unterlagen für Raumordnungs- bzw. Genehmigungsverfahren, z. B. Aufbereiten der Ergebnisse der FFH-VP,
- Detailausarbeitungen in besonderen Maßstäben,
- Kurzfassungen,
- Erstellen von Druckvorlagen,
- Vorstellen der FFH-Verträglichkeitsprüfung vor Dritten, Teilnahme an Sitzungen von politischen Gremien und Sitzungen im Rahmen der Bürgerbeteiligungen,
- Ergänzung der Erhaltungs- und Entwicklungsziele sowie des Schutzzwecks und Abstimmung mit den Naturschutzbehörden,
- Erheben einzelner Pflanzen und Tierarten, die maßgebliche Bestandteile eines Lebensraumes nach Anhang I eines FFH-Gebietes sind,
- Erheben einzelner Tierarten gem. Anhang II FFH-RL und Anhang I VSRL,
- Erhebungen zur Hydrogeologie,
- Lärmberechnung ggf. mit Geländemodell, Immissionsberechnungen,
- Einarbeitung der Schadensbegrenzungsmaßnahmen in den technischen Entwurf,
- Zusammenfassender Bericht mehrerer FFH-Verträglichkeitsprüfungen.

6.47 Mustertexte für Leistungen bei FFH-Ausnahmeprüfungen

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
1 Leistungsphase 1: Klären der Aufgabenstellung und Ermitteln des Leistungsumfangs	2
2 Leistungsphase 2: Alternativenprüfung	2
3 Leistungsphase 3: Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses	3
4 Leistungsphase 4: Maßnahmen zur Kohärenzsicherung	3
5 Leistungsphase 5: Vorläufige Fassung der FFH-Ausnahmeprüfung	3
6 Leistungsphase 6: Endgültige Fassung der FFH-Ausnahmeprüfung	3
Anhang: Besondere Leistungen	4

1 Leistungsphase 1: Klären der Aufgabenstellung und Ermitteln des Leistungsumfangs

- 1.1 Klären der Aufgabenstellung
- 1.2 Zusammenstellen der verfügbaren planungsrelevanten Unterlagen:
 - FFH-Verträglichkeitsprüfung,
 - Zusammenstellen der im Rahmen der UVS untersuchten Varianten einschließlich der Vorhabensbeschreibung und grundsätzlicher Projektwirkungen.
- 1.3 Aufstellen eines verbindlichen Arbeitsplans und Festlegen von Leistungen Dritter (z. B. Ausarbeiten von Projektalternativen, Bewertung der Zumutbarkeit, Darlegen der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses) in Abstimmung mit dem Auftraggeber

2 Leistungsphase 2: Alternativenprüfung

- 2.1 Erarbeiten von Vorgaben für Projektalternativen. Erarbeiten von Korridoren ohne bzw. mit geringeren Betroffenheiten von NATURA-2000-Gebieten
- 2.2 Mitwirken bei der Entwicklung von Projektalternativen (Konzeptalternativen, Standort- und Trassenalternativen, technische Alternativen). Neben den im Rahmen der UVS untersuchten sind alle ernsthaft in Betracht kommenden Alternativen, einschließlich derer, die mit stärkeren Auswirkungen auf andere Belange verbunden sind und derer, mit denen das verkehrliche Ziel nur suboptimal erreicht werden kann, einzubeziehen.
- 2.3 Für jede Alternative: Abschätzung möglicher erheblicher Beeinträchtigung der Erhaltungsziele und des Schutzzwecks von NATURA-2000-Gebieten auf der Grundlage der zusammengestellten Gebietsunterlagen; dabei sind auch die Wechselbeziehungen zu anderen Gebieten einzubeziehen (FFH-Vorprüfung)
- 2.4 Ermitteln der Alternative, die – einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten – keine erheblichen Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten in ihren für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen hervorrufen wird bzw. festlegen der Alternative(n), die einer FFH-Verträglichkeitsprüfung unterzogen werden soll(en), in Abstimmung mit dem Auftraggeber
- 2.5 Für jede Alternative: Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung (6.46, Leistungsphasen 1 – 5)
- 2.6 Vergleichende Bewertung der Alternativen aus Sicht der Belange von Natura 2000
- 2.7 Gesamtbewertung der Alternativen unter Berücksichtigung der übernommenen Beiträge der an der Planung beteiligten Dritten (Bewertung der Zumutbarkeit) und Festlegen der Alternative, die der weiteren Planung zugrunde gelegt wird
- 2.8 Abstimmung mit dem Auftraggeber

Sofern eine Alternative gefunden wurde, die – einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten – keine erheblichen Beeinträchtigungen von Natura-2000-Gebieten in ihren für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen hervorrufen wird, wird in Abstimmung mit dem Auftraggeber die FFH-Ausnahmeprüfung mit den Leistungsphasen 5 und 6 fortgesetzt.

3 Leistungsphase 3: Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses

- 3.1 Übernahme der Darlegung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses
- 3.2 Abstimmung mit dem Auftraggeber

4 Leistungsphase 4: Maßnahmen zur Kohärenzsicherung

- 4.1 Darstellung von Art und Umfang der erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele (Übernahme aus der FFH-Verträglichkeitsprüfung)
- 4.2 Erarbeiten des Maßnahmenkonzepts zur Kohärenzsicherung (Art und Umfang sowie Lage im Netz NATURA 2000)
- 4.3 Bewerten und Darstellen von Zustand und Ausstattung des für die Umsetzung der Maßnahmen zur Kohärenzsicherung vorgesehenen Bereichs
- 4.4 Ausarbeiten und Darstellen der konkreten Maßnahmen zur Kohärenzsicherung
- 4.5 Prognose der Wirksamkeit der Maßnahmen zur Kohärenzsicherung
- 4.6 Beschreibung der vorgesehenen Regelungen zur Sicherung der Umsetzung und Regelungen zur Kontrolle der Maßnahmen zur Kohärenzsicherung
- 4.7 Abstimmen der getroffenen Maßnahmen zur Kohärenzsicherung mit dem Auftraggeber und der für die NATURA-2000-Gebiete zuständigen Behörde

5 Leistungsphase 5: Vorläufige Fassung der FFH-Ausnahmeprüfung

- 5.1 Erarbeiten des Entwurfes der FFH-Ausnahmeprüfung in Text und Karten
- 5.2 Abstimmen der vorläufigen Fassung der FFH-Ausnahmeprüfung mit dem Auftraggeber und der für die NATURA-2000-Gebiete zuständigen Behörde

6 Leistungsphase 6: Endgültige Fassung der FFH-Ausnahmeprüfung

- 6.1 Erstellen der endgültigen Fassung der FFH-Ausnahmeprüfung in Text und Karten
- 6.2 Abschlussbesprechung und Übergabe der endgültigen Fassung der FFH- Ausnahmeprüfung in der gemäß ING 1, § 3 vereinbarten Form

Bei Betroffenheit von nicht prioritären Lebensräumen des Anhangs I der FFH-Richtlinie bzw. nicht prioritären Arten des Anhangs II der FFH- Richtlinie:

- 6.3 Zusammenstellen der Unterlagen für die Übermittlung von Informationen an die Europäische Kommission gemäß § 34 Abs. 5 BNatSchG (**Information** der Kommission über die getroffenen Maßnahmen zur Kohärenzsicherung)

Bei Betroffenheit von prioritären Lebensräumen des Anhangs I der FFH- Richtlinie bzw. prioritären Arten des Anhangs II der FFH- Richtlinie:

- 6.4 Zusammenstellen der Unterlagen für die Übermittlung von Informationen an die Europäische Kommission gemäß § 34 Abs. 5 BNatSchG (**Stellungnahme** der Kommission zum Projekt)

Anhang: Besondere Leistungen

Besondere Leistungen sind nur Vertragsbestandteil, sofern sie in § 3 Abs. 1 des Vertrages (Vordruck HVA F-StB-ING 1.3) vereinbart sind. Insbesondere kommen in Betracht

- Erheben einzelner Lebensräume bzw. Pflanzen- und Tierarten,
- Klären der Verfügbarkeit geeigneter Flächen für die vorgesehenen Kohärenzsicherungsmaßnahmen mit den maßgeblich Betroffenen (Grundeigentümer/Pächter),
- Detailausarbeitungen in besonderen Maßstäben,
- Erstellen von Druckvorlagen,
- Vorstellen der FFH-Ausnahmeprüfung vor Dritten, Teilnahme an Sitzungen von politischen Gremien und Sitzungen im Rahmen der Bürgerbeteiligungen,
- Erhebungen zu abiotischen Faktoren, z. B. zur Hydrogeologie,
- Lärmberechnung ggf. mit Geländemodell, Immissionsberechnungen.

**6.50 Mustertexte für
Leistungen der örtlichen Bauüberwachung**

INHALT

	Seite
A Örtliche Bauüberwachung bei Ingenieurbauwerken und Verkehrsanlagen	2
B Ergänzende Teileleistungen	3

A) Örtliche Bauüberwachung bei Ingenieurbauwerken und Verkehrsanlagen

Die örtliche Bauüberwachung bei Ingenieurbauwerken und Verkehrsanlagen umfasst das Überwachen der Ausführung des Objektes auf Übereinstimmung mit den zur Ausführung freigegebenen Unterlagen, dem Bauvertrag einschließlich der darin festgelegten Termine oder Fristen, sowie den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den einschlägigen Vorschriften unter Berücksichtigung umweltfachlicher Vorgaben.

Im Rahmen der o. g. allgemein beschriebenen Leistung sind insbesondere folgende Teilleistungen zu erbringen:

- Hauptachsen für das Objekt von objektnahen Festpunkten abstecken sowie Höhenfestpunkte im Objektbereich herstellen,
Mitwirken beim Einweisen des Auftragnehmers in die Baumaßnahme (Bauanlaufbesprechung),
Führen eines Bautagebuches,
- Vermessungstechnische Überwachung der Bauausführung,
- Geotechnische baubegleitende Beurteilung auf der Grundlage des vorliegenden Baugrundgutachtens,
- Mitwirken bei der Überwachung der vertraglich vereinbarten Termine und Fristen,
- Unverzügliche Information der Bauoberleitung über erkennbare Änderungen der vertraglich zwischen dem Bauauftragnehmer und dem Bauherrn vereinbarten Bauleistung einschließlich Behinderungen und Unterbrechung der Ausführung sowie Mengenänderungen,
- Überwachung des Nachunternehmereinsatzes auf Übereinstimmung mit den im Bauvertrag genannten Nachunternehmern,
- Dokumentation der Behinderungen und Unterbrechung der Ausführung, sowie Leistungs-/ bzw. Mengenänderungen im Bautagebuch,
- Mitwirken bei der Bearbeitung von Vertragsänderungen und -ergänzungen (Sachverhaltsdarstellung, Prüfung auf Vollständigkeit der Nachtragsangebote),
- Zeitliche Verfolgung der Nachtragsbearbeitung,
- Verlangen bzw. Veranlassung und Auswertung der Eignungs-, Eigenüberwachungs-, ggf. Fremdüberwachungs- und Kontrollprüfungen,
- Gemeinsame Aufmaße mit den bauausführenden Unternehmen,
- Prüfung der Aufmaße, Mengenberechnungen und Rechnungen sowie sonstiger zahlungsbegründender Unterlagen,
- Fortschreibung der zahlungsbegründenden Unterlagen im Hinblick auf die Schlussrechnungslegung und -prüfung,
- Prüfung der Schlussrechnung,
- Mitwirken beim Überwachen der Prüfung der Funktionsfähigkeit der Anlagenteile und der Gesamtanlage und beim Zusammenstellen der im Bauvertrag geforderten Unterlagen (Hinweis, z. B.: Funktionsfähigkeit einer Straßenanlage vor Verkehrsfreigabe
z. B.: Brückenhauptprüfung),
- Mitwirken bei bauvertraglichen Abnahmen,
Überwachen der Räumungs- und Rekultivierungsmaßnahmen der Baustelle und der Baubetriebsflächen,
- Mitwirken bei behördlichen Abnahmen,
- Überwachung der Beseitigung der bei der Abnahme der Leistungen festgestellten Mängel,

B) Ergänzende Teilleistungen

Bezogen auf das jeweilige Objekt sind ggf. folgende Teilleistungen ergänzend zu beauftragen:

a) bei Ingenieurbauwerken

- Objektüberwachung von Ingenieurbauwerken unter Beachtung des „Merkblatt(es) für die Bauüberwachung von Kunstbauten“ (M-BÜ-K)
Insbesondere gehören dazu auch folgende Leistungen:
 - Ingenieurtechnische Kontrolle der Ausführung des Tragwerks auf Übereinstimmung mit den genehmigten und freigegebenen Ausführungsunterlagen,
 - Kontrolle der Betonverarbeitung auf der Baustelle sowie statistische Auswertung der Güteprüfungen,
 - Ingenieurtechnische Kontrolle der Spannbetonleistungen,
 - Überwachung der auf der Baustelle zu erbringenden Arbeiten und Korrosionsschutzarbeiten,
 - Überwachung der Werkstattfertigung bei vorgefertigten Bauwerksteilen,
 - Mitwirken bei der Überwachung der Tragwerkseingriffe bei Umbauten und Modernisierungen.

b) bei gemeinsamer Durchführung von Baumaßnahmen mit Dritten

- Prüfung von Rechnungen von bzw. an Dritte
- Prüfung von Kostenanteilen Dritter (z. B. bei EKrG-Maßnahmen)

c) bei Bauvorhaben mit – potenziellem – Konfliktpotenzial zwischen Umwelt- und Naturschutz und Straßenbauvorhaben

- Dokumentieren des Ist-Zustandes der Bautabuflächen vor Baubeginn (Fotodokumentation, Beschreibung des aktuellen Nutzungszustands), die für die Bauarbeiten nicht oder nur zeitlich begrenzt in Anspruch genommen oder in sonstiger Form nicht beeinträchtigt werden dürfen und Kontrolle dieser Flächen während des Bauablaufs
- Hinweise auf spezielle, eventuell erst bei Bauausführung erkennbare relevante Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen. Abstimmen mit dem Auftraggeber und ggf. den zuständigen Behörden
- Mitwirken bei der Klärung von Schadensfällen, die Umweltbeeinträchtigungen hervorgerufen haben
- Mitwirken bei der Abnahme der Bauleistungen mit umweltrelevanten Wirkungen und ggf. der Mängelbeseitigung
- Beraten und Aufklären der an der Baumaßnahme interessierten Stellen (z. B. Naturschutzbehörden und -verbände) und Betroffenen (z. B. Anlieger) über Art, räumlichen und zeitlichen Umfang, Sinn und Zweck von umweltfachlichen Maßnahmen
- Dokumentieren der erbrachten Leistungen der Umweltbaubegleitung in Begehungs- und Besprechungsprotokollen. Diese sollen mindestens Angaben enthalten zu:
 - Örtlichkeit
 - Art, Umfang und Begründung der Auflage bzw. Baumaßnahme
 - Umsetzung und Termin
 - Kontrollen nach Art, Umfang und Zeitpunkt
 - ggf. Hinweise auf verbleibende Mängel bzw. weiter zu veranlassende Maßnahmen
 - Nachweise, Dokumentation
- Dokumentieren des umweltrelevanten Bauablaufs und Zusammenstellen der Ergebnisse durchgeführter Maßnahmen (Protokolle, Vermerke, Fotos), besonders im Hinblick auf künftige Maßnahmen.

**6.60 Mustertexte für
Leistungen der statischen und konstruktiven Prüfung
von Ingenieurbauwerken für Verkehrsanlagen**

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
1 Leistungen nach Grundhonorar	2
2 Leistungen nach Zeithonorar	2
3 Weitere Leistungen	3

Leistung des Prüfenieurs

Der Prüfenieur hat im Rahmen seines Prüfauftrages unter Berücksichtigung der Besonderheit der baulichen Anlage sicher zu stellen, dass die Tragfähigkeit, Gebrauchstauglichkeit und Dauerhaftigkeit des Ingenieurbauwerkes und seiner Bauwerksteile sowohl für den Bau- als auch für den Endzustand gewährleistet sind. Dazu legt er selbständig Inhalt, Umfang und Methoden der bautechnischen Prüfung fest und bestimmt die Anforderungen, die an die Erfüllung dieses Schutzziels zu stellen sind.

Der Prüfauftrag umfasst die nachfolgenden Prüfleistungen, auf Grundlage der „Richtlinie über die Vergütung für die statische und konstruktive Prüfung von Ingenieurbauwerken für Verkehrsanlagen“ (RVP).

1. Leistungen nach Grundhonorar

- 1.1 Prüfung der rechnerischen Nachweise der Standsicherheit
- 1.2 Prüfung der zugehörigen Ausführungszeichnungen in statisch-konstruktiver Hinsicht
- 1.3 Prüfung von Nachträgen zu den rechnerischen Nachweisen bzw. Ausführungszeichnungen infolge von Änderungen oder Fehlern bei einem Umfang von mehr als einem Zehntel des gesamten Prüfauftrags.
- 1.4 Prüfung einer gesonderten Lastvorbereitung
- 1.5 Prüfung der Einstufung in militärische Lastenklassen oder für die Prüfung der Bemessung nach STANAG 2021 für militärische Lastenklassen und für die Prüfung der Bemessung nach besonderen Lasten wie z. B. besondere Schwerlastfahrzeuge, Straßenbahnen usw.
- 1.6 Prüfung von statischen Berechnungen für Traggerüste
- 1.7 Prüfung von Ausführungszeichnungen für Traggerüste
- 1.8 Abnahme von Traggerüsten
- 1.9 Prüfung von statischen Berechnungen und Ausführungszeichnungen für Bauzustände (Montage- oder Transportzustände) wie z. B. Freivorbau, Taktschieben und Einschieben
- 1.10 Prüfung von statischen Berechnungen und Ausführungszeichnungen für Bauzustände bei abschnittsweiser Herstellung durch feldweises Vorbauen
- 1.11 Prüfung gemäß Ziffer 1.1 bzw. 1.2 von verbleibender Bausubstanz bei Umbauten
 - Rechnerische Nachweise
 - Ausführungszeichnungen

2. Leistungen nach Zeithonorar

- 2.1 Prüfung von besonderen rechnerischen Nachweisen für den Brandschutz
- 2.2 Örtliche Überwachung von Baumaßnahmen in statisch-konstruktiver Hinsicht für einzelne Bauteile oder Baubehelfe

2.3 Leistungen für die Prüfung von Werkstattzeichnungen mit einem hohen Detaillierungsgrad

2.4 Sonstige Leistungen

3. Weitere Leistungen

3.1 Überprüfung auf Wirtschaftlichkeit der Bemessung

3.2 Überprüfung der Geometrie

3.3 Überprüfung des Standardsachregisters nach Heft 504 der Schriftenreihe „Forschung Straßenbau und Straßenverkehrstechnik“, ausgenommen Punkt 8

3.4 Überprüfung der Zusammenstellung der Ausführungsunterlagen in Form von grafischen Darstellungen nach Punkt 8 des Standardsachregisters (Heft 504)

3.5

**Handbuch
für die Vergabe und Ausführung
von freiberuflichen Leistungen
im Straßen- und Brückenbau**

HVA F-StB

Anhang

Ergänzende Unterlagen

INHALTSVERZEICHNIS

**Verordnung über die Honorare für Architekten- und Ingenieurleistungen
(Honorarordnung für Architekten und Ingenieure – HOAI)
Stand: 11. August 2009**

**Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen
– VOF – Ausgabe 2009**

**Verordnung über die Honorare
für Architekten- und Ingenieurleistungen**

(Honorarordnung für Architekten und Ingenieure)

HOAI

Vom 11. August 2009

Veröffentlicht: BGBl. I 2009, S. 2732-2809

**Verordnung
über die Honorare für Architekten- und Ingenieurleistungen
(Honorarordnung für Architekten und Ingenieure – HOAI)**

Vom 11. August 2009

Auf Grund der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Regelung von Ingenieur- und Architektenleistungen vom 4. November 1971, die durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. November 1984 (BGBl. I S. 1337) geändert worden sind, verordnet die Bundesregierung:

Inhaltsübersicht

Teil 1

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Leistungen und Leistungsbilder
- § 4 Anrechenbare Kosten
- § 5 Honorarzonen
- § 6 Grundlagen des Honorars
- § 7 Honorarvereinbarung
- § 8 Berechnung des Honorars in besonderen Fällen
- § 9 Berechnung des Honorars bei Beauftragung von Einzelleistungen
- § 10 Mehrere Vorentwurfs- oder Entwurfsplanungen
- § 11 Auftrag für mehrere Objekte
- § 12 Planausschnitte
- § 13 Interpolation
- § 14 Nebenkosten
- § 15 Zahlungen
- § 16 Umsatzsteuer

Teil 2

Flächenplanung

Abschnitt 1

Bauleitplanung

- § 17 Anwendungsbereich
- § 18 Leistungsbild Flächennutzungsplan
- § 19 Leistungsbild Bebauungsplan
- § 20 Honorare für Leistungen bei Flächennutzungsplänen
- § 21 Honorare für Leistungen bei Bebauungsplänen

Abschnitt 2

Landschaftsplanung

- § 22 Anwendungsbereich
- § 23 Leistungsbild Landschaftsplan
- § 24 Leistungsbild Grünordnungsplan
- § 25 Leistungsbild Landschaftsrahmenplan
- § 26 Leistungsbild Landschaftspflegerischer Begleitplan
- § 27 Leistungsbild Pflege- und Entwicklungsplan
- § 28 Honorare für Leistungen bei Landschaftsplänen

- § 29 Honorare für Leistungen bei Grünordnungsplänen
- § 30 Honorare für Leistungen bei Landschaftsrahmenplänen
- § 31 Honorare für Leistungen bei Pflege- und Entwicklungsplänen

Teil 3

Objektplanung

Abschnitt 1

Gebäude und raumbildende Ausbauten

- § 32 Besondere Grundlagen des Honorars
- § 33 Leistungsbild Gebäude und raumbildende Ausbauten
- § 34 Honorare für Leistungen bei Gebäuden und raumbildenden Ausbauten
- § 35 Leistungen im Bestand
- § 36 Instandhaltungen und Instandsetzungen

Abschnitt 2

Freianlagen

- § 37 Besondere Grundlagen des Honorars
- § 38 Leistungsbild Freianlagen
- § 39 Honorare für Leistungen bei Freianlagen

Abschnitt 3

Ingenieurbauwerke

- § 40 Anwendungsbereich
- § 41 Besondere Grundlagen des Honorars
- § 42 Leistungsbild Ingenieurbauwerke
- § 43 Honorare für Leistungen bei Ingenieurbauwerken

Abschnitt 4

Verkehrsanlagen

- § 44 Anwendungsbereich
- § 45 Besondere Grundlagen des Honorars
- § 46 Leistungsbild Verkehrsanlagen
- § 47 Honorare für Leistungen bei Verkehrsanlagen

Teil 4

Fachplanung

Abschnitt 1

Tragwerksplanung

- § 48 Besondere Grundlagen des Honorars
- § 49 Leistungsbild Tragwerksplanung
- § 50 Honorare für Leistungen bei Tragwerksplanungen

Abschnitt 2

Technische Ausrüstung

- § 51 Anwendungsbereich
- § 52 Besondere Grundlagen des Honorars
- § 53 Leistungsbild Technische Ausrüstung
- § 54 Honorare für Leistungen bei der Technischen Ausrüstung

Teil 5

Übergangs- und Schlussvorschriften

- § 55 Übergangsvorschrift
 - § 56 Inkrafttreten, Außerkrafttreten
- | | |
|---|---|
| Anlage 1
(zu § 3 Absatz 1) | Beratungsleistungen |
| Anlage 2
(zu § 3 Absatz 3) | Besondere Leistungen |
| Anlage 3
(zu § 5 Absatz 4 Satz 2) | Objektlisten |
| Anlage 4
(zu § 18 Absatz 1) | Leistungen im Leistungsbild Flächennutzungsplan |
| Anlage 5
(zu § 19 Absatz 1) | Leistungen im Leistungsbild Bebauungsplan |
| Anlage 6
(zu § 23 Absatz 1) | Leistungen im Leistungsbild Landschaftsplan |
| Anlage 7
(zu § 24 Absatz 1) | Leistungen im Leistungsbild Grünordnungsplan |
| Anlage 8
(zu § 25 Absatz 1) | Leistungen im Leistungsbild Landschaftsrahmenplan |
| Anlage 9
(zu § 26 Absatz 1) | Leistungen im Leistungsbild Landschaftspflegerischer Begleitplan |
| Anlage 10
(zu § 27) | Leistungen im Leistungsbild Pflege- und Entwicklungsplan |
| Anlage 11
(zu den §§ 33 und 38 Absatz 2) | Leistungen im Leistungsbild Gebäude und raumbildende Ausbauten sowie im Leistungsbild Freianlagen |
| Anlage 12
(zu § 42 Absatz 1 und § 46 Absatz 2) | Leistungen im Leistungsbild Ingenieurbauwerke und im Leistungsbild Verkehrsanlagen |
| Anlage 13
(zu § 49 Absatz 1) | Leistungen im Leistungsbild Tragwerksplanung |
| Anlage 14
(zu § 53 Absatz 1) | Leistungen im Leistungsbild Technische Ausrüstung |

Teil 1

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung regelt die Berechnung der Entgelte für die Leistungen der Architekten und Architektinnen und der Ingenieure und Ingenieurinnen (Auftragnehmer oder Auftragnehmerinnen) mit Sitz im Inland, soweit die Leistungen durch diese Verordnung erfasst und vom Inland aus erbracht werden.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Für diese Verordnung gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. „Objekte“ sind Gebäude, raumbildende Ausbauten, Freianlagen, Ingenieurbauwerke, Verkehrsanlagen, Tragwerke und Anlagen der Technischen Ausrüstung;
2. „Gebäude“ sind selbstständig benutzbare, überdeckte bauliche Anlagen, die von Menschen betreten werden können und geeignet oder bestimmt

sind, dem Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen zu dienen;

3. „Neubauten und Neuanlagen“ sind Objekte, die neu errichtet oder neu hergestellt werden;
4. „Wiederaufbauten“ sind vormals zerstörte Objekte, die auf vorhandenen Bau- oder Anlageteilen wiederhergestellt werden; sie gelten als Neubauten, sofern eine neue Planung erforderlich ist;
5. „Erweiterungsbauten“ sind Ergänzungen eines vorhandenen Objekts;
6. „Umbauten“ sind Umgestaltungen eines vorhandenen Objekts mit Eingriffen in Konstruktion oder Bestand;
7. „Modernisierungen“ sind bauliche Maßnahmen zur nachhaltigen Erhöhung des Gebrauchswertes eines Objekts, soweit sie nicht unter die Nummern 5, 6 oder Nummer 9 fallen;
8. „raumbildende Ausbauten“ sind die innere Gestaltung oder Erstellung von Innenräumen ohne wesentliche Eingriffe in Bestand oder Konstruktion; sie können im Zusammenhang mit Leistungen nach den Nummern 3 bis 7 anfallen;
9. „Instandsetzungen“ sind Maßnahmen zur Wiederherstellung des zum bestimmungsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustandes (Soll-Zustandes) eines Objekts, soweit sie nicht unter Nummer 4 fallen oder durch Maßnahmen nach Nummer 7 verursacht sind;
10. „Instandhaltungen“ sind Maßnahmen zur Erhaltung des Soll-Zustandes eines Objekts;
11. „Freianlagen“ sind planerisch gestaltete Freiflächen und Freiräume sowie entsprechend gestaltete Anlagen in Verbindung mit Bauwerken oder in Bauwerken;
12. „fachlich allgemein anerkannte Regeln der Technik“ sind schriftlich fixierte technische Festlegungen für Verfahren, die nach herrschender Auffassung der beteiligten Fachleute, Verbraucher und der öffentlichen Hand geeignet sind, die Ermittlung der anrechenbaren Kosten nach dieser Verordnung zu ermöglichen und die sich in der Praxis allgemein bewährt haben oder deren Bewährung nach herrschender Auffassung in überschaubarer Zeit bevorsteht;
13. „Kostenschätzung“ ist eine überschlägige Ermittlung der Kosten auf der Grundlage der Vorplanung; sie ist die vorläufige Grundlage für Finanzierungsüberlegungen; ihr liegen Vorplanungsergebnisse, Mengenschätzungen, erläuternde Angaben zu den planerischen Zusammenhängen, Vorgängen und Bedingungen sowie Angaben zum Baugrundstück und zur Erschließung zugrunde; wird die Kostenschätzung nach § 4 Absatz 1 Satz 3 auf der Grundlage der DIN 276 in der Fassung vom Dezember 2008 (DIN 276-1: 2008-12)* erstellt, müssen die Gesamtkosten nach Kostengruppen bis zur ersten Ebene der Kostengliederung ermittelt werden;
14. „Kostenberechnung“ ist eine Ermittlung der Kosten auf der Grundlage der Entwurfsplanung; ihr liegen durchgearbeitete Entwurfszeichnungen oder auch

*) Zu beziehen über das Deutsche Institut für Normung e. V. unter www.din.de

Detailzeichnungen wiederkehrender Raumgruppen, Mengenberechnungen und für die Berechnung und Beurteilung der Kosten relevante Erläuterungen zugrunde; wird sie nach § 4 Absatz 1 Satz 3 auf der Grundlage der DIN 276 erstellt, müssen die Gesamtkosten nach Kostengruppen bis zur zweiten Ebene der Kostengliederung ermittelt werden;

15. „Honorarzonen“ stellen den Schwierigkeitsgrad eines Objekts oder einer Flächenplanung dar.

§ 3

Leistungen und Leistungsbilder

(1) Die Honorare für Leistungen sind in den Teilen 2 bis 4 dieser Verordnung verbindlich geregelt. Die Honorare für Beratungsleistungen sind in der Anlage 1 zu dieser Verordnung enthalten und nicht verbindlich geregelt.

(2) Leistungen, die zur ordnungsgemäßen Erfüllung eines Auftrags im Allgemeinen erforderlich sind, sind in Leistungsbildern erfasst. Andere Leistungen, die durch eine Änderung des Leistungsziels, des Leistungsumfangs, einer Änderung des Leistungsablaufs oder anderer Anordnungen des Auftraggebers erforderlich werden, sind von den Leistungsbildern nicht erfasst und gesondert frei zu vereinbaren und zu vergüten.

(3) Besondere Leistungen sind in der Anlage 2 aufgeführt, die Aufzählung ist nicht abschließend. Die Honorare für Besondere Leistungen können frei vereinbart werden.

(4) Die Leistungsbilder nach dieser Verordnung gliedern sich in die folgenden Leistungsphasen 1 bis 9:

1. Grundlagenermittlung,
2. Vorplanung,
3. Entwurfsplanung,
4. Genehmigungsplanung,
5. Ausführungsplanung,
6. Vorbereitung der Vergabe,
7. Mitwirkung bei der Vergabe,
8. Objektüberwachung (Bauüberwachung oder Bauoberleitung),
9. Objektbetreuung und Dokumentation.

(5) Die Tragwerksplanung umfasst nur die Leistungsphasen 1 bis 6.

(6) Abweichend von Absatz 4 Satz 1 sind die Leistungsbilder des Teils 2 in bis zu fünf dort angegebenen Leistungsphasen zusammengefasst. Die Wirtschaftlichkeit der Leistung ist stets zu beachten.

(7) Die Leistungsphasen in den Teilen 2 bis 4 dieser Verordnung werden in Prozentsätzen der Honorare bewertet.

(8) Das Ergebnis jeder Leistungsphase ist mit dem Auftraggeber zu erörtern.

§ 4

Anrechenbare Kosten

(1) Anrechenbare Kosten sind Teil der Kosten zur Herstellung, zum Umbau, zur Modernisierung, Instandhaltung oder Instandsetzung von Objekten sowie den damit zusammenhängenden Aufwendungen. Sie sind nach fachlich allgemein anerkannten Regeln der Tech-

nik oder nach Verwaltungsvorschriften (Kostenvorschriften) auf der Grundlage ortsüblicher Preise zu ermitteln. Wird in dieser Verordnung die DIN 276 in Bezug genommen, so ist diese in der Fassung vom Dezember 2008 (DIN 276-1: 2008-12) bei der Ermittlung der anrechenbaren Kosten zugrunde zu legen. Die auf die Kosten von Objekten entfallende Umsatzsteuer ist nicht Bestandteil der anrechenbaren Kosten.

(2) Als anrechenbare Kosten gelten ortsübliche Preise, wenn der Auftraggeber

1. selbst Lieferungen oder Leistungen übernimmt,
2. von bauausführenden Unternehmen oder von Lieferanten sonst nicht übliche Vergünstigungen erhält,
3. Lieferungen oder Leistungen in Gegenrechnung ausführt oder
4. vorhandene oder vorbeschaffte Baustoffe oder Bauteile einbauen lässt.

§ 5

Honorarzonen

(1) Die Objekt-, Bauleit- und Tragwerksplanung wird den folgenden Honorarzonen zugeordnet:

1. Honorarzone I: sehr geringe Planungsanforderungen,
2. Honorarzone II: geringe Planungsanforderungen,
3. Honorarzone III: durchschnittliche Planungsanforderungen,
4. Honorarzone IV: überdurchschnittliche Planungsanforderungen,
5. Honorarzone V: sehr hohe Planungsanforderungen.

(2) Abweichend von Absatz 1 werden Landschaftspläne und die Planung der technischen Ausrüstung den folgenden Honorarzonen zugeordnet:

1. Honorarzone I: geringe Planungsanforderungen,
2. Honorarzone II: durchschnittliche Planungsanforderungen,
3. Honorarzone III: hohe Planungsanforderungen.

(3) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 werden Grünordnungspläne und Landschaftsrahmenpläne den folgenden Honorarzonen zugeordnet:

1. Honorarzone I: durchschnittliche Planungsanforderungen,
2. Honorarzone II: hohe Planungsanforderungen.

(4) Die Honorarzonen sind anhand der Bewertungsmerkmale in den Honorarregelungen der jeweiligen Leistungsbilder der Teile 2 bis 4 zu ermitteln. Die Zurechnung zu den einzelnen Honorarzonen ist nach Maßgabe der Bewertungsmerkmale, gegebenenfalls der Bewertungspunkte und anhand der Regelbeispiele in den Objektlisten der Anlage 3 vorzunehmen.

§ 6

Grundlagen des Honorars

(1) Das Honorar für Leistungen nach dieser Verordnung richtet sich

1. für die Leistungsbilder der Teile 3 und 4 nach den anrechenbaren Kosten des Objekts auf der Grundlage der Kostenberechnung oder, soweit diese nicht

vorliegt, auf der Grundlage der Kostenschätzung und für die Leistungsbilder des Teils 2, nach Flächengrößen oder Verrechnungseinheiten,

2. nach dem Leistungsbild,
3. nach der Honorarzone,
4. nach der dazugehörigen Honorartafel,
5. bei Leistungen im Bestand zusätzlich nach den §§ 35 und 36.

(2) Wenn zum Zeitpunkt der Beauftragung noch keine Planungen als Voraussetzung für eine Kostenschätzung oder Kostenberechnung vorliegen, können die Vertragsparteien abweichend von Absatz 1 schriftlich vereinbaren, dass das Honorar auf der Grundlage der anrechenbaren Kosten einer Baukostenvereinbarung nach den Vorschriften dieser Verordnung berechnet wird. Dabei werden nachprüfbare Baukosten einvernehmlich festgelegt.

§ 7

Honorarvereinbarung

(1) Das Honorar richtet sich nach der schriftlichen Vereinbarung, die die Vertragsparteien bei Auftragserteilung im Rahmen der durch diese Verordnung festgesetzten Mindest- und Höchstsätze treffen.

(2) Liegen die ermittelten anrechenbaren Kosten, Werte oder Verrechnungseinheiten außerhalb der Tafelwerte dieser Verordnung, sind die Honorare frei vereinbar.

(3) Die in dieser Verordnung festgesetzten Mindestsätze können durch schriftliche Vereinbarung in Ausnahmefällen unterschritten werden.

(4) Die in dieser Verordnung festgesetzten Höchstsätze dürfen nur bei außergewöhnlichen oder ungewöhnlich lange dauernden Leistungen durch schriftliche Vereinbarung überschritten werden. Dabei bleiben Umstände, soweit sie bereits für die Einordnung in Honorarzonen oder für die Einordnung in den Rahmen der Mindest- und Höchstsätze mitbestimmend gewesen sind, außer Betracht.

(5) Ändert sich der beauftragte Leistungsumfang auf Veranlassung des Auftraggebers während der Laufzeit des Vertrages mit der Folge von Änderungen der anrechenbaren Kosten, Werten oder Verrechnungseinheiten, ist die dem Honorar zugrunde liegende Vereinbarung durch schriftliche Vereinbarung anzupassen.

(6) Sofern nicht bei Auftragserteilung etwas anderes schriftlich vereinbart worden ist, gelten die jeweiligen Mindestsätze gemäß Absatz 1 als vereinbart. Sofern keine Honorarvereinbarung nach Absatz 1 getroffen worden ist, sind die Leistungsphasen 1 und 2 bei der Flächenplanung mit den Mindestsätzen in Prozent des jeweiligen Honorars zu bewerten.

(7) Für Kostenunterschreitungen, die unter Ausschöpfung technisch-wirtschaftlicher oder umweltverträglicher Lösungsmöglichkeiten zu einer wesentlichen Kostensenkung ohne Verminderung des vertraglich festgelegten Standards führen, kann ein Erfolgshonorar schriftlich vereinbart werden, das bis zu 20 Prozent des vereinbarten Honorars betragen kann. In Fällen des Überschreitens der einvernehmlich festgelegten anrechenbaren Kosten kann ein Malus-Honorar in Höhe von bis zu 5 Prozent des Honorars vereinbart werden.

§ 8

Berechnung des Honorars in besonderen Fällen

(1) Werden nicht alle Leistungsphasen eines Leistungsbildes übertragen, so dürfen nur die für die übertragenen Phasen vorgesehenen Prozentsätze berechnet und vertraglich vereinbart werden.

(2) Werden nicht alle Leistungen einer Leistungsphase übertragen, so darf für die übertragenen Leistungen nur ein Honorar berechnet und vereinbart werden, das dem Anteil der übertragenen Leistungen an der gesamten Leistungsphase entspricht. Das Gleiche gilt, wenn wesentliche Teile von Leistungen dem Auftragnehmer nicht übertragen werden. Ein zusätzlicher Koordinierungs- und Einarbeitungsaufwand ist zu berücksichtigen.

§ 9

Berechnung des Honorars bei Beauftragung von Einzelleistungen

(1) Wird bei Bauleitplänen, Gebäuden und raumbildenden Ausbauten, Freianlagen, Ingenieurbauwerken, Verkehrsanlagen und Technischer Ausrüstung die Vorplanung oder Entwurfsplanung als Einzelleistung in Auftrag gegeben, können die entsprechenden Leistungsbewertungen der jeweiligen Leistungsphase

1. für die Vorplanung den Prozentsatz der Vorplanung zuzüglich der Anteile bis zum Höchstsatz des Prozentsatzes der vorangegangenen Leistungsphase und
2. für die Entwurfsplanung den Prozentsatz der Entwurfsplanung zuzüglich der Anteile bis zum Höchstsatz des Prozentsatzes der vorangegangenen Leistungsphase

betragen.

(2) Wird bei Gebäuden oder der Technischen Ausrüstung die Objektüberwachung als Einzelleistung in Auftrag gegeben, können die entsprechenden Leistungsbewertungen der Objektüberwachung

1. für die Technische Ausrüstung den Prozentsatz der Objektüberwachung zuzüglich Anteile bis zum Höchstsatz des Prozentsatzes der vorangegangenen Leistungsphase betragen und
2. für Gebäude anstelle der Mindestsätze nach den §§ 33 und 34 folgende Prozentsätze der anrechenbaren Kosten nach § 32 berechnet werden:
 - a) 2,3 Prozent bei Gebäuden der Honorarzone II,
 - b) 2,5 Prozent bei Gebäuden der Honorarzone III,
 - c) 2,7 Prozent bei Gebäuden der Honorarzone IV,
 - d) 3,0 Prozent bei Gebäuden der Honorarzone V.

(3) Wird die Vorläufige Planfassung bei Landschaftsplänen oder Grünordnungsplänen als Einzelleistung in Auftrag gegeben, können abweichend von den Leistungsbewertungen in Teil 2 Abschnitt 2 bis zu 60 Prozent für die Vorplanung vereinbart werden.

§ 10

**Mehrere Vorentwurfs-
oder Entwurfsplanungen**

Werden auf Veranlassung des Auftraggebers mehrere Vorentwurfs- oder Entwurfsplanungen für dasselbe Objekt nach grundsätzlich verschiedenen Anforderungen gefertigt, so sind für die vollständige Vorentwurfs- oder Entwurfsplanung die vollen Prozentsätze dieser Leistungsphasen nach § 3 Absatz 4 vertraglich zu vereinbaren. Bei der Berechnung des Honorars für jede weitere Vorentwurfs- oder Entwurfsplanung sind die anteiligen Prozentsätze der entsprechenden Leistungen vertraglich zu vereinbaren.

§ 11

Auftrag für mehrere Objekte

(1) Umfasst ein Auftrag mehrere Objekte, so sind die Honorare vorbehaltlich der folgenden Absätze für jedes Objekt getrennt zu berechnen. Dies gilt nicht für Objekte mit weitgehend vergleichbaren Objektbedingungen derselben Honorarzone, die im zeitlichen und örtlichen Zusammenhang als Teil einer Gesamtmaßnahme geplant, betrieben und genutzt werden. Das Honorar ist dann nach der Summe der anrechenbaren Kosten zu berechnen.

(2) Umfasst ein Auftrag mehrere im Wesentlichen gleichartige Objekte, die im zeitlichen oder örtlichen Zusammenhang unter gleichen baulichen Verhältnissen geplant und errichtet werden sollen, oder Objekte nach Typenplanung oder Serienbauten, so sind für die erste bis vierte Wiederholung die Prozentsätze der Leistungsphase 1 bis 7 um 50 Prozent, von der fünften bis siebten Wiederholung um 60 Prozent und ab der achten Wiederholung um 90 Prozent zu mindern.

(3) Umfasst ein Auftrag Leistungen, die bereits Gegenstand eines anderen Auftrags zwischen den Vertragsparteien waren, so findet Absatz 2 für die Prozentsätze der beauftragten Leistungsphasen in Bezug auf den neuen Auftrag auch dann Anwendung, wenn die Leistungen nicht im zeitlichen oder örtlichen Zusammenhang erbracht werden sollen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht bei der Flächenplanung. Soweit bei bauleitplanerischen Leistungen im Sinne der §§ 17 bis 21 die Festlegungen, Ergebnisse oder Erkenntnisse anderer Pläne, insbesondere die Bestandsaufnahme und Bewertungen von Landschaftsplänen und sonstigen Plänen herangezogen werden, ist das Honorar angemessen zu reduzieren; dies gilt auch, wenn mit der Aufstellung dieser Pläne andere Auftragnehmer betraut waren.

§ 12

Planausschnitte

Werden Teilflächen bereits aufgestellter Bauleitpläne (Planausschnitte) geändert oder überarbeitet, so sind bei der Berechnung des Honorars nur die Ansätze des zu bearbeitenden Planausschnitts anzusetzen.

§ 13

Interpolation

Die Mindest- und Höchstsätze für Zwischenstufen der in den Honorartafeln angegebenen anrechenbaren

Kosten, Werte und Verrechnungseinheiten sind durch lineare Interpolation zu ermitteln.

§ 14

Nebenkosten

(1) Die bei der Ausführung des Auftrags entstehenden Nebenkosten des Auftragnehmers können, soweit sie erforderlich sind, abzüglich der nach § 15 Absatz 1 des Umsatzsteuergesetzes abziehbaren Vorsteuern neben den Honoraren dieser Verordnung berechnet werden. Die Vertragsparteien können bei Auftragserteilung schriftlich vereinbaren, dass abweichend von Satz 1 eine Erstattung ganz oder teilweise ausgeschlossen ist.

(2) Zu den Nebenkosten gehören insbesondere:

1. Versandkosten, Kosten für Datenübertragungen,
2. Kosten für Vervielfältigungen von Zeichnungen und schriftlichen Unterlagen sowie Anfertigung von Filmen und Fotos,
3. Kosten für ein Baustellenbüro einschließlich der Einrichtung, Beleuchtung und Beheizung,
4. Fahrtkosten für Reisen, die über einen Umkreis von 15 Kilometern um den Geschäftssitz des Auftragnehmers hinausgehen, in Höhe der steuerlich zulässigen Pauschalsätze, sofern nicht höhere Aufwendungen nachgewiesen werden,
5. Trennungsentschädigungen und Kosten für Familienheimfahrten nach den steuerlich zulässigen Pauschalsätzen, sofern nicht höhere Aufwendungen an Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen des Auftragnehmers auf Grund von tariflichen Vereinbarungen bezahlt werden,
6. Entschädigungen für den sonstigen Aufwand bei längeren Reisen nach Nummer 4, sofern die Entschädigungen vor der Geschäftsreise schriftlich vereinbart worden sind,
7. Entgelte für nicht dem Auftragnehmer obliegende Leistungen, die von ihm im Einvernehmen mit dem Auftraggeber Dritten übertragen worden sind.

(3) Nebenkosten können pauschal oder nach Einzelnachweis abgerechnet werden. Sie sind nach Einzelnachweis abzurechnen, sofern bei Auftragserteilung keine pauschale Abrechnung schriftlich vereinbart worden ist.

§ 15

Zahlungen

(1) Das Honorar wird fällig, soweit nichts anderes vertraglich vereinbart ist, wenn die Leistung vertragsgemäß erbracht und eine prüffähige Honorarschlussrechnung überreicht worden ist.

(2) Abschlagszahlungen können zu den vereinbarten Zeitpunkten oder in angemessenen zeitlichen Abständen für nachgewiesene Leistungen gefordert werden.

(3) Die Nebenkosten sind auf Nachweis fällig, sofern bei Auftragserteilung nicht etwas anderes vereinbart worden ist.

(4) Andere Zahlungsweisen können schriftlich vereinbart werden.

§ 16

Umsatzsteuer

(1) Der Auftragnehmer hat Anspruch auf Ersatz der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer für nach dieser Verordnung abrechenbare Leistungen, sofern nicht die Kleinunternehmerregelung nach § 19 des Umsatzsteuergesetzes angewendet wird. Satz 1 gilt auch hinsichtlich der um die nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes abziehbare Vorsteuer gekürzten Nebenkosten, die nach § 14 dieser Verordnung weiterberechenbar sind.

(2) Auslagen gehören nicht zum Entgelt für die Leistung des Auftragnehmers. Sie sind als durchlaufende Posten im umsatzsteuerrechtlichen Sinn einschließlich einer gegebenenfalls enthaltenen Umsatzsteuer weiter zu berechnen.

Teil 2

Flächenplanung

**Abschnitt 1
Bauleitplanung**

§ 17

Anwendungsbereich

(1) Bauleitplanerische Leistungen umfassen die Vorbereitung und die Erstellung der für die Planarten nach Absatz 2 erforderlichen Ausarbeitungen und Planfassungen sowie die Mitwirkung beim Verfahren.

(2) Die Bestimmungen dieses Abschnitts gelten für Bauleitpläne nach § 1 Absatz 2 des Baugesetzbuchs.

§ 18

Leistungsbild Flächennutzungsplan

(1) Die Leistungen bei Flächennutzungsplänen sind in fünf Leistungsphasen zusammengefasst und werden wie folgt in Prozentsätzen der Honorare des § 20 bewertet:

1. für die Leistungsphase 1 (Klären der Aufgabenstellung und Ermitteln des Leistungsumfangs) mit 1 bis 3 Prozent,
2. für die Leistungsphase 2 (Ermitteln der Planungsvorgaben) mit 10 bis 20 Prozent,
3. für die Leistungsphase 3 (Vorentwurf) mit 40 Prozent,
4. für die Leistungsphase 4 (Entwurf) mit 30 Prozent und
5. für die Leistungsphase 5 (Genehmigungsfähige Planfassung) mit 7 Prozent.

Die einzelnen Leistungen jeder Leistungsphase sind in Anlage 4 geregelt.

(2) Die Teilnahme an bis zu fünf Sitzungen von politischen Gremien des Auftraggebers oder Sitzungen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung, die bei Leistungen nach Absatz 1 anfallen, ist mit dem Honorar nach § 20 abgegolten. Bei Neuaufstellungen von Flächennutzungsplänen sind die Sitzungsteilnahmen abweichend von Satz 1 frei zu vereinbaren.

§ 19

Leistungsbild Bebauungsplan

(1) Die Leistungen bei Bebauungsplänen sind in fünf Leistungsphasen zusammengefasst. Sie werden nach § 18 Absatz 1 in Prozentsätzen der Honorare des § 21 bewertet. Die einzelnen Leistungen jeder Leistungsphase sind in Anlage 5 geregelt.

(2) Die Teilnahme an bis zu fünf Sitzungen von politischen Gremien des Auftraggebers oder Sitzungen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung, die bei Leistungen nach Absatz 1 anfallen, ist mit dem Honorar nach § 21 abgegolten. Bei Neuaufstellungen von Bebauungsplänen sind die Sitzungsteilnahmen abweichend von Satz 1 frei zu vereinbaren.

§ 20

Honorare für Leistungen bei Flächennutzungsplänen

(1) Die Mindest- und Höchstsätze der Honorare für die in § 18 und Anlage 4 aufgeführten Leistungen bei Flächennutzungsplänen sind in der folgenden Honorartafel festgesetzt:

Honorartafel zu § 20 Absatz 1 – Flächennutzungsplan

Ansätze Verrechnungseinheiten	Honorarzone I		Honorarzone II		Honorarzone III		Honorarzone IV		Honorarzone V	
	von Euro	bis Euro	von Euro	bis Euro	von Euro	bis Euro	von Euro	bis Euro	von Euro	bis Euro
5 000	1 041	1 169	1 169	1 305	1 305	1 434	1 434	1 570	1 570	1 698
10 000	2 087	2 345	2 345	2 604	2 604	2 869	2 869	3 127	3 127	3 386
20 000	3 335	3 751	3 751	4 168	4 168	4 589	4 589	5 005	5 005	5 422
40 000	5 838	6 569	6 569	7 301	7 301	8 026	8 026	8 757	8 757	9 488
60 000	7 924	8 914	8 914	9 904	9 904	10 889	10 889	11 878	11 878	12 868
80 000	9 786	11 012	11 012	12 233	12 233	13 459	13 459	14 680	14 680	15 905
100 000	11 389	12 812	12 812	14 241	14 241	15 663	15 663	17 092	17 092	18 515
150 000	15 005	16 884	16 884	18 757	18 757	20 635	20 635	22 508	22 508	24 387

Ansätze Verrechnungseinheiten	Honorarzone I		Honorarzone II		Honorarzone III		Honorarzone IV		Honorarzone V	
	von Euro	bis	von Euro	bis	von Euro	bis	von Euro	bis	von Euro	bis
200 000	18 065	20 326	20 326	22 581	22 581	24 842	24 842	27 097	27 097	29 358
250 000	20 843	23 448	23 448	26 057	26 057	28 661	28 661	31 271	31 271	33 875
300 000	23 762	26 732	26 732	29 701	29 701	32 671	32 671	35 641	35 641	38 610
350 000	26 749	30 095	30 095	33 436	33 436	36 782	36 782	40 124	40 124	43 470
400 000	28 903	32 514	32 514	36 124	36 124	39 741	39 741	43 351	43 351	46 962
450 000	30 635	34 465	34 465	38 295	38 295	42 131	42 131	45 961	45 961	49 792
500 000	32 648	36 731	36 731	40 814	40 814	44 892	44 892	48 975	48 975	53 059
600 000	35 849	40 332	40 332	44 814	44 814	49 291	49 291	53 774	53 774	58 256
700 000	37 936	42 677	42 677	47 418	47 418	52 164	52 164	56 906	56 906	61 647
800 000	40 022	45 022	45 022	50 021	50 021	55 028	55 028	60 027	60 027	65 028
900 000	41 264	46 422	46 422	51 586	51 586	56 742	56 742	61 906	61 906	67 063
1 000 000	43 076	48 458	48 458	53 846	53 846	59 228	59 228	64 616	64 616	69 999
1 500 000	47 935	53 925	53 925	59 920	59 920	65 910	65 910	71 906	71 906	77 895
2 000 000	50 021	56 276	56 276	62 530	62 530	68 779	68 779	75 032	75 032	81 287
3 000 000	54 189	60 961	60 961	67 738	67 738	74 510	74 510	81 287	81 287	88 058

(2) Die Honorare sind nach Maßgabe der Ansätze nach Absatz 3 zu berechnen. Sie sind für die Einzelansätze der Nummern 1 bis 4 gemäß der Honorartafel des Absatzes 1 getrennt zu berechnen und zur Ermittlung des Gesamthonorars zu addieren. Dabei sind die Ansätze nach den Nummern 1 bis 3 gemeinsam einer Honorarzone nach Absatz 7 zuzuordnen. Der Ansatz nach Nummer 4 ist gesondert einer Honorarzone zuzuordnen.

(3) Für die Ermittlung des Honorars ist von folgenden Ansätzen auszugehen:

1. nach der für den Planungszeitraum anzusetzenden Zahl der Einwohner je Einwohner zehn Verrechnungseinheiten,
2. für die darzustellenden Bauflächen und Baugebiete je Hektar Fläche 1 800 Verrechnungseinheiten,
3. für die darzustellenden Flächen nach § 5 Absatz 2 Nummer 4, 5, 8 und 10 des Baugesetzbuchs, die nicht nach § 5 Absatz 4 Satz 1 des Baugesetzbuchs nur nachrichtlich übernommen werden sollen, je Hektar Fläche 1 400 Verrechnungseinheiten,
4. für darzustellende Flächen, die nicht unter die Nummer 2 oder Nummer 3 oder Absatz 4 fallen, je Hektar Fläche 35 Verrechnungseinheiten.

(4) Gemeindebedarfsflächen und Sonderbauflächen ohne nähere Darstellung der Art der Nutzung sind mit dem Hektaransatz nach Absatz 3 Nummer 2 anzusetzen.

(5) Liegt ein gültiger Landschaftsplan vor, der unverändert zu übernehmen ist, so ist ein Ansatz nach Absatz 3 Nummer 3 für Flächen mit Darstellungen nach § 5 Absatz 2 Nummer 10 des Baugesetzbuchs nicht zu berücksichtigen; diese Flächen sind den Flächen nach Absatz 3 Nummer 4 zuzuordnen.

(6) Das Gesamthonorar für Grundleistungen nach den Leistungsphasen 1 bis 5 beträgt mindestens 2 300 Euro.

(7) Die Zuordnung zu den Honorarzonen wird anhand folgender Bewertungsmerkmale für die planerischen Anforderungen ermittelt:

1. topographische Verhältnisse und geologische Gegebenheiten,
2. bauliche und landschaftliche Umgebung, Denkmalpflege,
3. Nutzungen und Dichte,
4. Gestaltung,
5. Erschließung,
6. Umweltvorsorge und ökologische Bedingungen.

(8) Sind für einen Flächennutzungsplan Bewertungsmerkmale aus mehreren Honorarzonen anwendbar und bestehen deswegen Zweifel, welcher Honorarzone der Flächennutzungsplan zugeordnet werden kann, so ist die Anzahl der Bewertungspunkte nach Absatz 9 zu ermitteln; der Flächennutzungsplan ist nach der Summe der Bewertungspunkte folgenden Honorarzonen zuzuordnen:

1. Honorarzone I: Ansätze mit bis zu 9 Punkten,
2. Honorarzone II: Ansätze mit 10 bis 14 Punkten,
3. Honorarzone III: Ansätze mit 15 bis 19 Punkten,
4. Honorarzone IV: Ansätze mit 20 bis 24 Punkten,
5. Honorarzone V: Ansätze mit 25 bis 30 Punkten.

(9) Bei der Zurechnung eines Flächennutzungsplans in die Honorarzonen sind entsprechend dem Schwierigkeitsgrad der Planungsanforderungen die in Absatz 7 genannten Bewertungsmerkmale mit je bis zu 5 Punkten zu bewerten.

§ 21

Honorare für Leistungen bei Bebauungsplänen

(1) Die Mindest- und Höchstsätze der Honorare für die in § 19 aufgeführten Leistungen bei Bebauungsplänen sind nach der Fläche des Planbereichs in Hektar in der folgenden Honorartafel festgesetzt:

Honorartafel zu § 21 Absatz 1 – Bebauungsplan

Fläche in ha	Honorarzone I		Honorarzone II		Honorarzone III		Honorarzone IV		Honorarzone V	
	von Euro	bis	von Euro	bis	von Euro	bis	von Euro	bis	von Euro	bis
0,5	472	1 592	1 592	3 516	3 516	5 438	5 438	7 362	7 362	8 481
1	954	2 907	2 907	6 266	6 266	9 628	9 628	12 987	12 987	14 944
2	1 895	5 068	5 068	10 512	10 512	15 950	15 950	21 395	21 395	24 566
3	2 840	7 036	7 036	14 230	14 230	21 428	21 428	28 622	28 622	32 817
4	3 791	8 813	8 813	17 419	17 419	26 023	26 023	34 628	34 628	39 651
5	4 736	10 579	10 579	20 602	20 602	30 624	30 624	40 646	40 646	46 489
6	5 686	12 120	12 120	23 155	23 155	34 189	34 189	45 224	45 224	51 658
7	6 524	13 464	13 464	25 359	25 359	37 260	37 260	49 156	49 156	56 096
8	7 149	14 645	14 645	27 502	27 502	40 359	40 359	53 216	53 216	60 713
9	7 778	15 787	15 787	29 516	29 516	43 239	43 239	56 968	56 968	64 977
10	8 403	16 918	16 918	31 518	31 518	46 124	46 124	60 724	60 724	69 240
11	9 021	18 009	18 009	33 414	33 414	48 818	48 818	64 222	64 222	73 211
12	9 651	19 021	19 021	35 083	35 083	51 152	51 152	67 214	67 214	76 585
13	10 281	20 033	20 033	36 754	36 754	53 481	53 481	70 201	70 201	79 954
14	10 832	21 108	21 108	38 722	38 722	56 338	56 338	73 953	73 953	84 228
15	11 350	22 210	22 210	40 832	40 832	59 459	59 459	78 081	78 081	88 942
16	11 872	23 323	23 323	42 952	42 952	62 575	62 575	82 203	82 203	93 654
17	12 396	24 432	24 432	45 062	45 062	65 685	65 685	86 315	86 315	98 351
18	12 918	25 540	25 540	47 176	47 176	68 813	68 813	90 449	90 449	103 069
19	13 442	26 648	26 648	49 286	49 286	71 928	71 928	94 566	94 566	107 771
20	13 959	27 755	27 755	51 400	51 400	75 044	75 044	98 688	98 688	112 484
21	14 483	28 807	28 807	53 368	53 368	77 935	77 935	102 496	102 496	116 820
22	15 005	29 871	29 871	55 353	55 353	80 831	80 831	106 315	106 315	121 179
23	15 511	30 917	30 917	57 322	57 322	83 733	83 733	110 139	110 139	125 544
24	16 035	31 974	31 974	59 302	59 302	86 624	86 624	113 952	113 952	129 891
25	16 569	33 042	33 042	61 287	61 287	89 526	89 526	117 772	117 772	134 244
30	18 796	38 133	38 133	71 287	71 287	104 436	104 436	137 590	137 590	156 927
35	20 821	43 031	43 031	81 106	81 106	119 188	119 188	157 264	157 264	179 474
40	22 862	47 777	47 777	90 494	90 494	133 216	133 216	175 931	175 931	200 846
45	24 899	52 271	52 271	99 195	99 195	146 112	146 112	193 035	193 035	220 407
50	26 940	56 602	56 602	107 450	107 450	158 293	158 293	209 142	209 142	238 805
60	30 124	64 099	64 099	122 343	122 343	180 583	180 583	238 827	238 827	272 802
70	32 896	70 634	70 634	135 324	135 324	200 014	200 014	264 704	264 704	302 442
80	35 618	77 131	77 131	148 288	148 288	219 446	219 446	290 604	290 604	332 115
90	38 200	83 648	83 648	161 561	161 561	239 468	239 468	317 380	317 380	362 830
100	40 736	90 454	90 454	175 689	175 689	260 924	260 924	346 159	346 159	395 877

(2) Das Honorar ist nach der Größe des Planbereichs zu berechnen, die dem Aufstellungsbeschluss zugrunde liegt. Wird die Größe des Planbereichs im förmlichen Verfahren geändert, so ist das Honorar für die Leistungsphasen, die bis zur Änderung der Größe des

Planbereichs noch nicht erbracht sind, nach der geänderten Größe des Planbereichs zu berechnen.

(3) Für die Ermittlung der Honorarzone bei Bebauungsplänen gilt § 20 Absatz 7 bis 9 entsprechend mit

der Maßgabe, dass der Bebauungsplan insgesamt einer Honorarzone zuzuordnen ist.

(4) Das Gesamthonorar für Grundleistungen nach den Leistungsphasen 1 bis 5 beträgt mindestens 2 300 Euro.

Abschnitt 2 Landschaftsplanung

§ 22

Anwendungsbereich

(1) Landschaftsplanerische Leistungen umfassen das Vorbereiten, das Erstellen der für die Pläne nach Absatz 2 erforderlichen Ausarbeitungen und das Mitwirken beim Verfahren.

(2) Die Bestimmungen dieses Abschnitts gelten für folgende Pläne:

1. Landschafts- und Grünordnungspläne,
2. Landschaftsrahmenpläne,
3. Landschaftspflegerische Begleitpläne zu Vorhaben, die den Naturhaushalt, das Landschaftsbild oder den Zugang zur freien Natur beeinträchtigen können, Pflege- und Entwicklungspläne sowie sonstige landschaftsplanerische Leistungen.

§ 23

Leistungsbild Landschaftsplan

(1) Die Leistungen bei Landschaftsplänen sind in vier Leistungsphasen zusammengefasst und werden wie folgt in Prozentsätzen der Honorare des § 28 bewertet:

1. für die Leistungsphase 1 (Klären der Aufgabenstellung und Ermitteln des Leistungsumfangs) mit 1 bis 3 Prozent,
2. für die Leistungsphase 2 (Ermittlung der Planungsgrundlagen) mit 20 bis 37 Prozent,
3. für die Leistungsphase 3 (Vorläufige Planfassung – Vorentwurf –) 50 Prozent und
4. für die Leistungsphase 4 (Entwurf) 10 Prozent.

Die einzelnen Leistungen jeder Leistungsphase werden in Anlage 6 geregelt.

(2) Die Teilnahme an bis zu sechs Sitzungen von politischen Gremien des Auftraggebers oder Sitzungen im Rahmen der Bürgerbeteiligungen, die bei Leistungen nach Anlage 6 anfallen, ist mit dem Honorar nach § 28 abgegolten.

§ 24

Leistungsbild Grünordnungsplan

(1) Die Leistungen bei Grünordnungsplänen sind in vier Leistungsphasen zusammengefasst. Sie werden zu den in § 23 Absatz 1 Satz 1 genannten in Prozentsätzen der Honorare des § 29 bewertet. Die einzelnen Leistungen jeder Leistungsphase werden in Anlage 7 geregelt.

(2) § 23 Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 25

Leistungsbild Landschaftsrahmenplan

(1) Die Leistungen bei Landschaftsrahmenplänen sind in vier Leistungsphasen zusammengefasst und

werden wie folgt in Prozentsätzen der Honorare des § 30 bewertet:

1. für die Leistungsphase 1 (Landschaftsanalyse) 20 Prozent,
2. für die Leistungsphase 2 (Landschaftsdiagnose) 20 Prozent,
3. für die Leistungsphase 3 (Entwurf) 50 Prozent und
4. für die Leistungsphase 4 (Endgültige Planfassung) 10 Prozent.

Die einzelnen Leistungen jeder Leistungsphase sind in Anlage 8 geregelt.

(2) Bei einer Fortschreibung des Landschaftsrahmenplans ermäßigt sich die Bewertung der Leistungsphase 1 auf 5 Prozent der Honorare nach § 30.

§ 26

Leistungsbild Landschaftspflegerischer Begleitplan

(1) Die Leistungen bei Landschaftspflegerischen Begleitplänen sind in fünf Leistungsphasen zusammengefasst und werden wie folgt in Prozentsätzen der Honorare des Absatzes 2 bewertet:

1. für die Leistungsphase 1 (Klären der Aufgabenstellung und Ermitteln des Leistungsumfangs) mit 1 bis 3 Prozent,
2. für die Leistungsphase 2 (Ermitteln und Bewerten der Planungsgrundlagen) mit 15 bis 22 Prozent,
3. für die Leistungsphase 3 (Ermitteln und Bewerten des Eingriffs) mit 25 Prozent,
4. für die Leistungsphase 4 (Vorläufige Planfassung) mit 40 Prozent und
5. für die Leistungsphase 5 (Endgültige Planfassung) mit 10 Prozent.

Die einzelnen Leistungen jeder Leistungsphase sind in Anlage 9 geregelt.

(2) Die Honorare sind bei einer Planung im Maßstab des Flächennutzungsplans entsprechend § 28, bei einer Planung im Maßstab des Bebauungsplans entsprechend § 29 zu berechnen. Anstelle eines Honorars nach Satz 1 kann das Honorar frei vereinbart werden.

§ 27

Leistungsbild Pflege- und Entwicklungsplan

Die Leistungen bei Pflege- und Entwicklungsplänen sind in vier Leistungsphasen zusammengefasst und werden wie folgt in Prozentsätzen der Honorare des § 31 bewertet:

1. für die Leistungsphase 1 (Zusammenstellen der Ausgangsbedingungen) mit 1 bis 5 Prozent,
2. für die Leistungsphase 2 (Ermitteln der Planungsgrundlagen) mit 20 bis 50 Prozent,
3. für die Leistungsphase 3 (Konzept der Pflege und Entwicklungsmaßnahmen) mit 20 bis 40 Prozent und
4. für die Leistungsphase 4 (Endgültige Planfassung) mit 5 Prozent.

Die einzelnen Leistungen jeder Leistungsphase sind in Anlage 10 geregelt.

§ 28

Honorare für Leistungen bei Landschaftsplänen

(1) Die Mindest- und Höchstsätze der Honorare für die in § 23 aufgeführten Leistungen bei Landschaftsplänen sind in der folgenden Honorartafel festgesetzt:

Honorartafel zu § 28 Absatz 1 – Landschaftsplan

Fläche in ha	Honorarzone I		Honorarzone II		Honorarzone III	
	von Euro	bis	von Euro	bis	von Euro	bis
1 000	12 632	15 157	15 157	17 688	17 688	20 214
1 300	15 321	18 385	18 385	21 451	21 451	24 516
1 600	18 257	21 907	21 907	25 551	25 551	29 201
1 900	20 765	24 921	24 921	29 072	29 072	33 228
2 200	23 104	27 728	27 728	32 344	32 344	36 968
2 500	25 264	30 315	30 315	35 371	35 371	40 422
3 000	28 593	34 313	34 313	40 028	40 028	45 747
3 500	31 782	38 138	38 138	44 493	44 493	50 849
4 000	34 836	41 804	41 804	48 773	48 773	55 741
4 500	37 761	45 315	45 315	52 862	52 862	60 415
5 000	40 550	48 661	48 661	56 766	56 766	64 876
5 500	43 194	51 833	51 833	60 471	60 471	69 111
6 000	45 714	54 858	54 858	63 998	63 998	73 143
6 500	48 099	57 721	57 721	67 339	67 339	76 962
7 000	50 354	60 421	60 421	70 488	70 488	80 555
7 500	52 507	63 008	63 008	73 509	73 509	84 009
8 000	54 572	65 489	65 489	76 399	76 399	87 316
8 500	56 551	67 861	67 861	79 173	79 173	90 483
9 000	58 441	70 128	70 128	81 810	81 810	93 497
9 500	60 235	72 282	72 282	84 329	84 329	96 377
10 000	61 945	74 335	74 335	86 720	86 720	99 110
11 000	65 179	78 216	78 216	91 253	91 253	104 290
12 000	68 334	81 995	81 995	95 663	95 663	109 324
13 000	71 382	85 663	85 663	99 936	99 936	114 216
14 000	74 352	89 222	89 222	104 093	104 093	118 963
15 000	77 226	92 671	92 671	108 120	108 120	123 564

(2) Die Honorare sind nach der Gesamtfläche des Plangebiets in Hektar zu berechnen.

(3) Die Zuordnung zu den Honorarzonen wird anhand folgender Bewertungsmerkmale ermittelt:

1. topographische Verhältnisse,
2. Flächennutzung,
3. Landschaftsbild,
4. Anforderungen an Umweltsicherung und Umweltschutz,
5. ökologische Verhältnisse,
6. Bevölkerungsdichte.

(4) Sind für einen Landschaftsplan Bewertungsmerkmale aus mehreren Honorarzonen anwendbar und bestehen deswegen Zweifel, welcher Honorarzone der Landschaftsplan zugeordnet werden kann, so ist die

Anzahl der Bewertungspunkte nach Absatz 5 zu ermitteln; der Landschaftsplan ist nach der Summe der Bewertungspunkte folgenden Honorarzonen zuzuordnen:

1. Honorarzone I: Landschaftspläne mit bis zu 16 Punkten,
2. Honorarzone II: Landschaftspläne mit 17 bis 30 Punkten,
3. Honorarzone III: Landschaftspläne mit 31 bis 42 Punkten.

(5) Bei der Zuordnung eines Landschaftsplans zu den Honorarzonen sind entsprechend dem Schwierigkeitsgrad der Planungsanforderungen die Bewertungsmerkmale gemäß Absatz 3 Nummer 1, 2, 3 und 6 mit je bis zu 6 Punkten, die Bewertungsmerkmale gemäß Absatz 3 Nummer 4 und 5 und mit je bis zu 9 Punkten zu bewerten.

§ 29

Honorare für Leistungen bei Grünordnungsplänen

(1) Die Mindest- und Höchstsätze der Honorare für die in § 24 aufgeführten Leistungen bei Grünordnungsplänen sind in der folgenden Honorartafel festgesetzt:

Honorartafel zu § 29 Absatz 1 – Grünordnungsplan

Ansätze Verrechnungseinheiten	Honorarzone I		Honorarzone II	
	von Euro	bis	von Euro	bis
1 500	1 895	2 368	2 368	2 840
5 000	6 316	7 897	7 897	9 477
10 000	10 483	13 110	13 110	15 731
20 000	17 435	21 794	21 794	26 147
40 000	28 295	35 371	35 371	42 440
60 000	35 618	44 527	44 527	53 430
80 000	42 440	53 053	53 053	63 666
100 000	48 003	60 005	60 005	72 002
150 000	66 321	82 900	82 900	99 475
200 000	83 368	104 211	104 211	125 055
250 000	101 056	126 320	126 320	151 578
300 000	117 473	146 848	146 848	176 218
350 000	132 630	165 791	165 791	198 950
400 000	146 528	183 163	183 163	219 794
450 000	159 159	198 950	198 950	238 736
500 000	170 526	213 164	213 164	255 795
600 000	193 265	241 582	241 582	289 900
700 000	216 640	270 795	270 795	324 950
800 000	242 527	303 162	303 162	363 791
900 000	267 161	333 955	333 955	400 742
1 000 000	290 530	363 161	363 161	435 793

(2) Die Honorare sind für die Summe der Einzelsätze des Absatzes 3 gemäß der Honorartafel des Absatzes 1 zu berechnen.

(3) Für die Ermittlung des Honorars ist von folgenden Ansätzen auszugehen:

1. für Flächen nach § 9 des Baugesetzbuchs mit Festsetzungen einer Geschossflächenzahl oder Baumassenzahl je Hektar Fläche 400 Verrechnungseinheiten,
2. für Flächen nach § 9 des Baugesetzbuchs mit Festsetzungen einer Geschossflächenzahl oder Baumassenzahl und Pflanzbindungen oder Pflanzpflichten je Hektar Fläche 1 150 Verrechnungseinheiten,
3. für Grünflächen nach § 9 Absatz 1 Nummer 15 des Baugesetzbuchs, soweit nicht Bestand, je Hektar Fläche 1 000 Verrechnungseinheiten,
4. für sonstige Grünflächen je Hektar Fläche 400 Verrechnungseinheiten,
5. für Flächen mit besonderen Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die nicht bereits unter Nummer 2 angesetzt sind, je Hektar Fläche 1 200 Verrechnungseinheiten,

6. für Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Steinen, Erden und anderen Bodenschätzen je Hektar Fläche 400 Verrechnungseinheiten,

7. für Flächen für Landwirtschaft und Wald mitmäßigem Anteil an Maßnahmen für Naturschutz und Landschaftspflege je Hektar Fläche 400 Verrechnungseinheiten,

8. für Flächen für Landwirtschaft und Wald ohne Maßnahmen für Naturschutz und Landschaftspflege oder flurbereinigte Flächen von Landwirtschaft und Wald je Hektar Fläche 100 Verrechnungseinheiten,

9. für Wasserflächen mit Maßnahmen für Naturschutz und Landschaftspflege je Hektar Fläche 400 Verrechnungseinheiten,

10. für Wasserflächen ohne Maßnahmen für Naturschutz und Landschaftspflege je Hektar Fläche 100 Verrechnungseinheiten,

11. sonstige Flächen je Hektar Fläche 100 Verrechnungseinheiten.

(4) Grünordnungspläne können nach Anzahl und Gewicht der Bewertungsmerkmale der Honorarzone II

zugeordnet werden, wenn es bei Auftragserteilung schriftlich vereinbart worden ist. Bewertungsmerkmale sind insbesondere:

1. schwierige ökologische oder topographische Verhältnisse,
2. sehr differenzierte Flächennutzungen,
3. erschwerte Planung durch besondere Maßnahmen auf den Gebieten Umweltschutz, Denkmalschutz, Naturschutz, Spielflächenleitplanung oder Sportstättenplanung,

4. Änderungen oder Überarbeitungen von Teilgebieten vorliegender Grünordnungspläne mit einem erhöhten Arbeitsaufwand sowie
5. Grünordnungspläne in einem Entwicklungsbereich oder in einem Sanierungsgebiet.

(5) Die Honorare sind nach Darstellungen der endgültigen Planfassung nach Leistungsphase 4 von § 24 zu berechnen. Kommt es nicht zur endgültigen Planfassung, so sind die Honorare nach den Festsetzungen der mit dem Auftraggeber abgestimmten Planfassung zu berechnen.

§ 30

Honorare für Leistungen bei Landschaftsrahmenplänen

(1) Die Mindest- und Höchstsätze der Honorare für die in § 25 aufgeführten Leistungen bei Landschaftsrahmenplänen sind in der folgenden Honorartafel festgesetzt:

Honorartafel zu § 30 Absatz 1 – Landschaftsrahmenplan

Fläche in ha	Honorarzone I		Honorarzone II	
	von Euro	bis	von Euro	bis
5 000	32 402	40 500	40 500	48 599
6 000	37 249	46 563	46 563	55 877
7 000	41 822	52 278	52 278	62 732
8 000	46 130	57 665	57 665	69 194
9 000	50 021	62 530	62 530	75 032
10 000	53 526	66 911	66 911	80 297
12 000	60 005	75 005	75 005	89 999
14 000	65 696	82 125	82 125	98 548
16 000	71 140	88 930	88 930	106 714
18 000	76 168	95 213	95 213	114 256
20 000	81 534	101 922	101 922	122 305
25 000	94 897	118 626	118 626	142 349
30 000	106 106	132 636	132 636	159 159
35 000	115 611	144 520	144 520	173 423
40 000	123 789	154 739	154 739	185 683
45 000	130 419	163 029	163 029	195 633
50 000	138 002	172 505	172 505	207 005
60 000	151 894	189 868	189 868	227 842
70 000	164 463	205 582	205 582	246 695
80 000	174 317	217 899	217 899	261 476
90 000	184 171	230 216	230 216	276 255
100 000	194 531	243 163	243 163	291 789

(2) § 28 Absatz 2 gilt entsprechend.

(3) Landschaftsrahmenpläne können nach Anzahl und Gewicht der Bewertungsmerkmale der Honorarzone II zugeordnet werden, wenn es bei Auftragserteilung schriftlich vereinbart worden ist. Bewertungsmerkmale sind insbesondere:

1. schwierige ökologische Verhältnisse,

2. Verdichtungsräume,
3. Erholungsgebiete,
4. tiefgreifende Nutzungsansprüche wie großflächiger Abbau von Bodenbestandteilen,
5. erschwerte Planung durch besondere Maßnahmen der Umweltsicherung und des Umweltschutzes.

§ 31

Honorare für Leistungen bei Pflege- und Entwicklungsplänen

(1) Die Mindest- und Höchstsätze der Honorare für die in § 27 aufgeführten Leistungen bei Pflege- und Entwicklungsplänen sind in der folgenden Honorartafel festgesetzt:

Honorartafel zu § 31 Absatz 1 – Pflege und Entwicklungsplan

Fläche in ha	Honorarzone I		Honorarzone II		Honorarzone III	
	von Euro	bis	von Euro	bis	von Euro	bis
5	2 576	5 146	5 146	7 722	7 722	10 293
10	3 240	6 474	6 474	9 702	9 702	12 936
15	3 713	7 424	7 424	11 136	11 136	14 848
20	4 083	8 161	8 161	12 239	12 239	16 316
30	4 736	9 477	9 477	14 224	14 224	18 965
40	5 326	10 658	10 658	15 984	15 984	21 316
50	5 843	11 688	11 688	17 525	17 525	23 368
75	6 940	13 886	13 886	20 837	20 837	27 784
100	7 868	15 731	15 731	23 599	23 599	31 462
150	9 342	18 673	18 673	28 008	28 008	37 340
200	10 432	20 871	20 871	31 310	31 310	41 748
300	11 906	23 813	23 813	35 719	35 719	47 626
400	13 009	26 017	26 017	39 032	39 032	52 041
500	13 897	27 789	27 789	41 676	41 676	55 568
1 000	17 570	35 134	35 134	52 704	52 704	70 269
2 500	26 389	52 773	52 773	79 160	79 160	105 544
5 000	37 412	74 824	74 824	112 231	112 231	149 643
10 000	52 114	104 222	104 222	156 336	156 336	208 445

(2) Die Honorare sind nach der Grundfläche des Planungsbereichs in Hektar zu berechnen.

(3) Die Zuordnung zu den Honorarzonen wird anhand folgender Bewertungsmerkmale für die planerischen Anforderungen ermittelt:

1. fachliche Vorgaben,
2. Differenziertheit des floristischen Inventars oder der Pflanzengesellschaften,
3. Differenziertheit des faunistischen Inventars,
4. Beeinträchtigungen oder Schädigungen von Naturhaushalt und Landschaftsbild sowie
5. Aufwand für die Festlegung von Zielaussagen sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen.

(4) Sind für einen Pflege- und Entwicklungsplan Bewertungsmerkmale aus mehreren Honorarzonen anwendbar und bestehen deswegen Zweifel, welcher Honorarzone der Pflege- und Entwicklungsplan zugeordnet werden kann, so ist die Anzahl der Bewertungspunkte nach Absatz 5 zu ermitteln; der Pflege- und Entwicklungsplan ist nach der Summe der Bewertungspunkte folgenden Honorarzonen zuzuordnen:

1. Honorarzone I: Pflege- und Entwicklungspläne bis zu 13 Punkten,
2. Honorarzone II: Pflege- und Entwicklungspläne mit 14 bis 24 Punkten,

3. Honorarzone III: Pflege- und Entwicklungspläne mit 25 bis 34 Punkten.

(5) Bei der Zuordnung eines Pflege- und Entwicklungsplans zu den Honorarzonen ist entsprechend dem Schwierigkeitsgrad der Planungsanforderungen das Bewertungsmerkmal gemäß Absatz 3 Nummer 1 mit bis zu 4 Punkten, die Bewertungsmerkmale gemäß Absatz 3 Nummer 4 und 5 mit je bis zu 6 Punkten und die Bewertungsmerkmale gemäß Absatz 3 Nummer 2 und 3 mit je bis zu 9 Punkten zu bewerten.

Teil 3

Objektplanung

Abschnitt 1**Gebäude und raumbildende Ausbauten**

§ 32

Besondere Grundlagen des Honorars

(1) Anrechenbar sind für Leistungen bei Gebäuden und raumbildenden Ausbauten die Kosten der Baukonstruktion.

(2) Anrechenbar für Leistungen bei Gebäuden und raumbildenden Ausbauten sind auch die Kosten für Technische Anlagen, die der Auftragnehmer nicht fach-

lich plant oder deren Ausführung er nicht fachlich überwacht,

1. vollständig bis zu 25 Prozent der sonstigen anrechenbaren Kosten und
2. zur Hälfte mit dem 25 Prozent der sonstigen anrechenbaren Kosten übersteigenden Betrag.

(3) Nicht anrechenbar sind insbesondere die Kosten für das Herrichten, die nicht öffentliche Erschließung sowie Leistungen für Ausstattung und Kunstwerke, soweit der Auftragnehmer sie nicht plant, bei der Beschaffung mitwirkt oder ihre Ausführung oder ihren Einbau fachlich überwacht.

(4) § 11 Absatz 1 gilt nicht, wenn die getrennte Berechnung weniger als 7 500 Euro anrechenbare Kosten der Freianlagen zum Gegenstand hätte. Absatz 3 ist insoweit nicht anzuwenden.

§ 33

Leistungsbild Gebäude und raumbildende Ausbauten

Das Leistungsbild Gebäude und raumbildende Ausbauten umfasst Leistungen für Neubauten, Neuanlagen, Wiederaufbauten, Erweiterungsbauten, Umbauten, Modernisierungen, raumbildende Ausbauten, Instandhaltungen und Instandsetzungen. Die Leistungen sind in neun Leistungsphasen zusammengefasst und werden wie folgt in Prozentsätzen der Honorare des § 34 bewertet:

1. für die Leistungsphase 1 (Grundlagenermittlung) mit je 3 Prozent bei Gebäuden und raumbildenden Ausbauten,
2. für die Leistungsphase 2 (Vorplanung) mit je 7 Prozent bei Gebäuden und raumbildenden Ausbauten,
3. für die Leistungsphase 3 (Entwurfsplanung) mit 11 Prozent bei Gebäuden und 14 Prozent bei raumbildenden Ausbauten,
4. für die Leistungsphase 4 (Genehmigungsplanung) mit 6 Prozent bei Gebäuden und 2 Prozent bei raumbildenden Ausbauten,
5. für die Leistungsphase 5 (Ausführungsplanung) mit 25 Prozent bei Gebäuden und 30 Prozent bei raumbildenden Ausbauten,
6. für die Leistungsphase 6 (Vorbereitung der Vergabe) mit 10 Prozent bei Gebäuden und 7 Prozent bei raumbildenden Ausbauten,
7. für die Leistungsphase 7 (Mitwirkung bei der Vergabe) mit 4 Prozent bei Gebäuden und 3 Prozent bei raumbildende Ausbauten,
8. für die Leistungsphase 8 (Objektüberwachung – Bauüberwachung –) mit je 31 Prozent bei Gebäuden und raumbildenden Ausbauten,
9. für die Leistungsphase 9 (Objektbetreuung und Dokumentation) mit je 3 Prozent bei Gebäuden und raumbildenden Ausbauten.

Die einzelnen Leistungen jeder Leistungsphase sind in Anlage 11 geregelt.

§ 34

Honorare für Leistungen bei Gebäuden und raumbildenden Ausbauten

(1) Die Mindest- und Höchstsätze der Honorare für die in § 33 aufgeführten Leistungen bei Gebäuden und raumbildenden Ausbauten sind in der folgenden Honorartafel festgesetzt:

Honorartafel zu § 34 Absatz 1 – Gebäude und raumbildende Ausbauten

Anrechenbare Kosten Euro	Honorarzone I von Euro bis Euro	Honorarzone II von Euro bis Euro	Honorarzone III von Euro bis Euro	Honorarzone IV von Euro bis Euro	Honorarzone V von Euro bis Euro
25 565	2 182 2 654	2 654 3 290	3 290 4 241	4 241 4 876	4 876 5 348
30 000	2 558 3 109	3 109 3 847	3 847 4 948	4 948 5 686	5 686 6 237
35 000	2 991 3 629	3 629 4 483	4 483 5 760	5 760 6 613	6 613 7 252
40 000	3 411 4 138	4 138 5 112	5 112 6 565	6 565 7 538	7 538 8 264
45 000	3 843 4 657	4 657 5 743	5 743 7 372	7 372 8 458	8 458 9 272
50 000	4 269 5 167	5 167 6 358	6 358 8 154	8 154 9 346	9 346 10 243
100 000	8 531 10 206	10 206 12 442	12 442 15 796	15 796 18 032	18 032 19 708
150 000	12 799 15 128	15 128 18 236	18 236 22 900	22 900 26 008	26 008 28 337
200 000	17 061 19 927	19 927 23 745	23 745 29 471	29 471 33 289	33 289 36 155
250 000	21 324 24 622	24 622 29 018	29 018 35 610	35 610 40 006	40 006 43 305
300 000	24 732 28 581	28 581 33 715	33 715 41 407	41 407 46 540	46 540 50 389
350 000	27 566 32 044	32 044 38 017	38 017 46 970	46 970 52 944	52 944 57 421
400 000	29 999 35 114	35 114 41 940	41 940 52 175	52 175 59 001	59 001 64 116
450 000	32 058 37 820	37 820 45 498	45 498 57 024	57 024 64 702	64 702 70 465
500 000	33 738 40 137	40 137 48 667	48 667 61 464	61 464 69 994	69 994 76 392

Anrechenbare Kosten Euro	Honorarzone I von Euro bis		Honorarzone II von Euro bis		Honorarzone III von Euro bis		Honorarzone IV von Euro bis		Honorarzone V von Euro bis	
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
1 000 000	60 822	72 089	72 089	87 112	87 112	109 650	109 650	124 674	124 674	135 940
1 500 000	88 184	104 284	104 284	125 749	125 749	157 951	157 951	179 416	179 416	195 516
2 000 000	115 506	136 436	136 436	164 341	164 341	206 201	206 201	234 105	234 105	255 036
2 500 000	142 830	168 598	168 598	202 953	202 953	254 487	254 487	288 842	288 842	314 607
3 000 000	171 226	200 401	200 401	239 295	239 295	297 639	297 639	336 534	336 534	365 708
3 500 000	199 766	232 158	232 158	275 353	275 353	340 143	340 143	383 337	383 337	415 731
4 000 000	228 305	263 920	263 920	311 411	311 411	382 642	382 642	430 133	430 133	465 748
4 500 000	256 840	295 678	295 678	347 465	347 465	425 145	425 145	476 931	476 931	515 769
5 000 000	285 379	327 439	327 439	383 522	383 522	467 649	467 649	523 731	523 731	565 792
10 000 000	570 757	648 805	648 805	752 869	752 869	908 967	908 967	1 013 031	1 013 031	1 091 079
15 000 000	856 136	964 745	964 745	1 109 559	1 109 559	1 326 782	1 326 782	1 471 595	1 471 595	1 580 205
20 000 000	1 141 514	1 275 044	1 275 044	1 453 088	1 453 088	1 720 148	1 720 148	1 898 192	1 898 192	2 031 722
25 000 000	1 426 893	1 586 268	1 586 268	1 798 766	1 798 766	2 117 513	2 117 513	2 330 011	2 330 011	2 489 383
25 564 594	1 459 117	1 621 426	1 621 426	1 837 835	1 837 835	2 162 447	2 162 447	2 378 856	2 378 856	2 541 160

(2) Die Zuordnung zu den Honorarzonen für Leistungen bei Gebäuden wird anhand folgender Bewertungsmerkmale ermittelt:

1. Anforderungen an die Einbindung in die Umgebung,
2. Anzahl der Funktionsbereiche,
3. gestalterische Anforderungen,
4. konstruktive Anforderungen,
5. technische Ausrüstung,
6. Ausbau.

(3) Die Zuordnung zu den Honorarzonen für Leistungen bei raumbildenden Ausbauten wird anhand folgender Bewertungsmerkmale ermittelt:

1. Funktionsbereich,
2. Anforderungen an die Lichtgestaltung,
3. Anforderungen an die Raum-Zuordnung und Raum-Proportion,
4. technische Ausrüstung,
5. Farb- und Materialgestaltung,
6. konstruktive Detailgestaltung.

(4) Sind für ein Gebäude oder einen raumbildenden Ausbau Bewertungsmerkmale aus mehreren Honorarzonen anwendbar und bestehen deswegen Zweifel, welcher Honorarzone das Gebäude oder der raumbildende Ausbau zugeordnet werden kann, so ist die Anzahl der Bewertungspunkte nach Absatz 5 zu ermitteln; das Gebäude oder der raumbildende Ausbau ist nach der Summe der Bewertungspunkte folgenden Honorarzonen zuzuordnen:

1. Honorarzone I: Gebäude bzw. der raumbildende Ausbau mit bis zu 10 Punkten,
2. Honorarzone II: Gebäude bzw. der raumbildende Ausbau mit 11 bis 18 Punkten,
3. Honorarzone III: Gebäude bzw. der raumbildende Ausbau mit 19 bis 26 Punkten,
4. Honorarzone IV: Gebäude bzw. der raumbildende Ausbau mit 27 bis 34 Punkten,

5. Honorarzone V: Gebäude bzw. der raumbildende Ausbau mit 35 bis 42 Punkten.

(5) Bei der Zuordnung zu den Honorarzonen sind entsprechend dem Schwierigkeitsgrad der Planungsanforderungen die Bewertungsmerkmale für Gebäude nach Absatz 2 Nummer 1, 4 bis 6 mit je bis zu 6 Punkten, die Bewertungsmerkmale nach Absatz 2 Nummer 2 und 3 mit je bis zu 9 Punkten, für raumbildende Ausbauten nach Absatz 3 Nummer 1 bis 4 mit je bis zu 6 Punkten, die Bewertungsmerkmale nach Absatz 3 Nummer 5 und 6 mit je bis zu 9 Punkten zu bewerten.

§ 35

Leistungen im Bestand

(1) Für Leistungen bei Umbauten und Modernisierungen kann für Objekte ein Zuschlag bis zu 80 Prozent vereinbart werden. Sofern kein Zuschlag schriftlich vereinbart ist, fällt für Leistungen ab der Honorarzone II ein Zuschlag von 20 Prozent an.

(2) Honorare für Leistungen bei Umbauten und Modernisierungen von Objekten im Sinne des § 2 Nummer 6 und 7 sind nach den anrechenbaren Kosten, der Honorarzone, den Leistungsphasen und der Honorartafel, die dem Umbau oder der Modernisierung sinngemäß zuzuordnen ist, zu ermitteln.

§ 36

Instandhaltungen und Instandsetzungen

(1) Für Leistungen bei Instandhaltungen und Instandsetzungen von Objekten kann vereinbart werden, den Prozentsatz für die Bauüberwachung um bis zu 50 Prozent zu erhöhen.

(2) Honorare für Leistungen bei Instandhaltungen und Instandsetzungen von Objekten sind nach den anrechenbaren Kosten, der Honorarzone, den Leistungsphasen und der Honorartafel, der die Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahme zuzuordnen ist, zu ermitteln.

**Abschnitt 2
Freianlagen**

§ 37

Besondere Grundlagen des Honorars

(1) Zu den anrechenbaren Kosten für Leistungen bei Freianlagen rechnen neben den Kosten für Außenanlagen auch die Kosten für folgende Bauwerke und Anlagen, soweit sie der Auftragnehmer plant und überwacht:

1. Einzelgewässer mit überwiegend ökologischen und landschaftsgestalterischen Elementen,
2. Teiche ohne Dämme,
3. flächenhafter Erdbau zur Geländegestaltung,
4. einfache Durchlässe und Uferbefestigungen als Mittel zur Geländegestaltung, soweit keine Leistungen nach Teil 4 erforderlich sind,
5. Lärmschutzwälle als Mittel zur Geländegestaltung,
6. Stützbauwerke und Geländeabstützungen ohne Verkehrsbelastung als Mittel zur Geländegestaltung, soweit keine Leistungen nach Teil 4 erforderlich sind,
7. Stege und Brücken, soweit keine Leistungen nach Teil 4 erforderlich sind,
8. Wege ohne Eignung für den regelmäßigen Fahrverkehr mit einfachen Entwässerungsverhältnissen sowie andere Wege und befestigte Flächen, die als Gestaltungselement der Freianlagen geplant werden und für die Leistungen nach Teil 3 nicht erforderlich sind.

(2) Nicht anrechenbar sind die Kosten für Leistungen bei Freianlagen für:

1. das Gebäude sowie die in § 32 Absatz 3 genannten Kosten und

2. den Unter- und Oberbau von Fußgängerbereichen, ausgenommen die Kosten für die Oberflächenbefestigung.

(3) § 11 Absatz 1 gilt nicht, wenn die getrennte Berechnung 7 500 Euro anrechenbare Kosten der Gebäude unterschreitet. Absatz 2 ist insoweit nicht anzuwenden.

§ 38

Leistungsbild Freianlagen

(1) § 33 Absatz 1 Satz 1 gilt mit Ausnahme der Ausführungen zu den raumbildenden Ausbauten entsprechend. Die Leistungen bei Freianlagen sind in neun Leistungsphasen zusammengefasst und werden wie folgt in Prozentsätzen der Honorare des § 39 bewertet:

1. für die Leistungsphase 1 (Grundlagenermittlung) mit 3 Prozent,
2. für die Leistungsphase 2 (Vorplanung) mit 10 Prozent,
3. für die Leistungsphase 3 (Entwurfsplanung) mit 15 Prozent,
4. für die Leistungsphase 4 (Genehmigungsplanung) mit 6 Prozent,
5. für die Leistungsphase 5 (Ausführungsplanung) mit 24 Prozent,
6. für die Leistungsphase 6 (Vorbereitung der Vergabe) mit 7 Prozent,
7. für die Leistungsphase 7 (Mitwirkung bei der Vergabe) mit 3 Prozent,
8. für die Leistungsphase 8 (Objektüberwachung – Bauüberwachung) mit 29 Prozent und
9. für die Leistungsphase 9 (Objektbetreuung und Dokumentation) mit 3 Prozent.

(2) Die einzelnen Leistungen jeder Leistungsphase sind in Anlage 11 geregelt.

§ 39

Honorare für Leistungen bei Freianlagen

(1) Die Mindest- und Höchstsätze der Honorare für die in § 38 aufgeführten Leistungen bei Freianlagen sind in der folgenden Honorartafel festgesetzt:

Honorartafel zu § 39 Absatz 1 – Freianlagen

Anrechenbare Kosten Euro	Honorarzone I von Euro bis		Honorarzone II von Euro bis		Honorarzone III von Euro bis		Honorarzone IV von Euro bis		Honorarzone V von Euro bis	
20 452	2 616	3 205	3 205	3 988	3 988	5 163	5 163	5 944	5 944	6 535
25 000	3 186	3 902	3 902	4 853	4 853	6 279	6 279	7 230	7 230	7 946
30 000	3 798	4 651	4 651	5 785	5 785	7 486	7 486	8 620	8 620	9 468
35 000	4 409	5 394	5 394	6 710	6 710	8 676	8 676	9 991	9 991	10 977
40 000	5 015	6 133	6 133	7 624	7 624	9 855	9 855	11 348	11 348	12 465
45 000	5 610	6 861	6 861	8 524	8 524	11 019	11 019	12 682	12 682	13 932
50 000	6 200	7 578	7 578	9 412	9 412	12 162	12 162	13 995	13 995	15 373
100 000	11 730	14 276	14 276	17 665	17 665	22 756	22 756	26 145	26 145	28 690
150 000	16 590	20 103	20 103	24 785	24 785	31 810	31 810	36 491	36 491	40 004
200 000	20 814	25 089	25 089	30 781	30 781	39 329	39 329	45 022	45 022	49 297

Anrechenbare Kosten Euro	Honorarzone I von Euro bis		Honorarzone II von Euro bis		Honorarzone III von Euro bis		Honorarzone IV von Euro bis		Honorarzone V von Euro bis	
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
250 000	24 364	29 196	29 196	35 638	35 638	45 308	45 308	51 750	51 750	56 582
300 000	29 051	34 471	34 471	41 693	41 693	52 534	52 534	59 755	59 755	65 175
350 000	33 897	39 806	39 806	47 685	47 685	59 505	59 505	67 384	67 384	73 293
400 000	38 737	45 026	45 026	53 411	53 411	65 990	65 990	74 373	74 373	80 663
450 000	43 581	50 122	50 122	58 839	58 839	71 915	71 915	80 633	80 633	87 173
500 000	48 418	55 091	55 091	63 989	63 989	77 340	77 340	86 238	86 238	92 912
1 000 000	96 839	107 026	107 026	120 607	120 607	140 982	140 982	154 563	154 563	164 750
1 500 000	145 255	159 689	159 689	178 937	178 937	207 811	207 811	227 058	227 058	241 492
1 533 876	148 535	163 260	163 260	182 894	182 894	212 347	212 347	231 982	231 982	246 706

(2) Die Zuordnung zu den Honorarzonen wird anhand folgender Bewertungsmerkmale für die planerischen Anforderungen ermittelt:

1. Anforderungen an die Einbindung in die Umgebung,
2. Anforderungen an Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft,
3. Anzahl der Funktionsbereiche,
4. gestalterische Anforderungen,
5. Ver- und Entsorgungseinrichtungen.

(3) Sind für eine Freianlage Bewertungsmerkmale aus mehreren Honorarzonen anwendbar und bestehen deswegen Zweifel, welcher Honorarzone die Freianlage zugeordnet werden kann, so ist die Anzahl der Bewertungspunkte nach Absatz 4 zu ermitteln; die Freianlage ist nach der Summe der Bewertungsmerkmale folgenden Honorarzonen zuzuordnen:

1. Honorarzone I: Freianlagen mit bis zu 8 Punkten,
2. Honorarzone II: Freianlagen mit 9 bis 15 Punkten,
3. Honorarzone III: Freianlagen mit 16 bis 22 Punkten,
4. Honorarzone IV: Freianlagen mit 23 bis 29 Punkten,
5. Honorarzone V: Freianlagen mit 30 bis 36 Punkten.

(4) Bei der Zuordnung einer Freianlage zu einer Honorarzone sind entsprechend dem Schwierigkeitsgrad der Planungsanforderungen die Bewertungsmerkmale nach Absatz 2 Nummer 1, 2 und 4 mit je bis zu 8 Punkten, die Bewertungsmerkmale nach Absatz 2 Nummer 3 und 5 mit je bis zu 6 Punkten zu bewerten.

Abschnitt 3

Ingenieurbauwerke

§ 40

Anwendungsbereich

Ingenieurbauwerke umfassen:

1. Bauwerke und Anlagen der Wasserversorgung,
2. Bauwerke und Anlagen der Abwasserentsorgung,
3. Bauwerke und Anlagen des Wasserbaus, ausgenommen Freianlagen nach § 2 Nummer 11,
4. Bauwerke und Anlagen für Ver- und Entsorgung mit Gasen, Feststoffen einschließlich wassergefährdenden Flüssigkeiten, ausgenommen Anlagen nach § 51,

5. Bauwerke und Anlagen der Abfallentsorgung,
6. konstruktive Ingenieurbauwerke für Verkehrsanlagen,
7. sonstige Einzelbauwerke, ausgenommen Gebäude und Freileitungsmaste.

§ 41

Besondere Grundlagen des Honorars

(1) Anrechenbar sind für Leistungen bei Ingenieurbauwerken die Kosten der Baukonstruktion.

(2) Anrechenbar für Leistungen bei Ingenieurbauwerken sind auch die Kosten für Technische Anlagen mit Ausnahme von Absatz 3 Nummer 7, die der Auftragnehmer nicht fachlich plant oder deren Ausführung er oder sie nicht fachlich überwacht,

1. vollständig bis zu 25 Prozent der sonstigen anrechenbaren Kosten und
2. zur Hälfte mit dem 25 Prozent der sonstigen anrechenbaren Kosten übersteigenden Betrag.

(3) Nicht anrechenbar sind, soweit der Auftragnehmer die Anlagen weder plant noch ihre Ausführung überwacht, die Kosten für:

1. das Herrichten des Grundstücks,
2. die öffentliche Erschließung,
3. die nichtöffentliche Erschließung und die Außenanlagen,
4. verkehrsregelnde Maßnahmen während der Bauzeit, das Umlegen und Verlegen von Leitungen, die Ausstattung und Nebenanlagen von Straßen sowie Ausrüstung und Nebenanlagen von Gleisanlagen und
5. Anlagen der Maschinentechnik, die der Zweckbestimmung des Ingenieurbauwerks dienen.

§ 42

Leistungsbild Ingenieurbauwerke

(1) § 33 Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend. Die Leistungen für Ingenieurbauwerke sind in neun Leistungsphasen zusammengefasst und werden wie folgt in Prozentsätzen der Honorare des § 43 bewertet:

1. für die Leistungsphase 1 (Grundlagenermittlung) mit 2 Prozent,
2. für die Leistungsphase 2 (Vorplanung) mit 15 Prozent,

- 3. für die Leistungsphase 3 (Entwurfsplanung) mit 30 Prozent,
- 4. für die Leistungsphase 4 (Genehmigungsplanung) mit 5 Prozent,
- 5. für die Leistungsphase 5 (Ausführungsplanung) mit 15 Prozent,
- 6. für die Leistungsphase 6 (Vorbereitung der Vergabe) mit 10 Prozent,
- 7. für die Leistungsphase 7 (Mitwirkung bei der Vergabe) mit 5 Prozent,
- 8. für die Leistungsphase 8 (Bauoberleitung) mit 15 Prozent,

9. für die Leistungsphase 9 (Objektbetreuung und Dokumentation) mit 3 Prozent.

Die einzelnen Leistungen jeder Leistungsphase sind in Anlage 12 geregelt. Abweichend von der Bewertung der Leistungsphase 2 (Vorplanung) mit 15 Prozent, wird die Leistungsphase 2 bei Objekten nach § 40 Nummer 6 und 7, die eine Tragwerksplanung erfordern, mit 8 Prozent bewertet.

(2) Die §§ 35 und 36 Absatz 2 gelten entsprechend.

(3) Die Teilnahme an bis zu fünf Erläuterungs- oder Erörterungsterminen mit Bürgern und Bürgerinnen oder politischen Gremien, die bei Leistungen nach Anlage 12 anfallen, sind als Leistungen mit den Honoraren nach § 43 abgegolten.

§ 43

Honorare für Leistungen bei Ingenieurbauwerken

(1) Die Mindest- und Höchstsätze der Honorare für die in § 42 aufgeführten Leistungen bei Ingenieurbauwerken sind in der folgenden Honorartafel für den Anwendungsbereich des § 40 festgesetzt:

Honorartafel zu § 43 Absatz 1 – Ingenieurbauwerke (Anwendungsbereich des § 40)

Abrechenbare Kosten Euro	Honorarzone I		Honorarzone II		Honorarzone III		Honorarzone IV		Honorarzone V	
	von Euro	bis Euro	von Euro	bis Euro	von Euro	bis Euro	von Euro	bis Euro	von Euro	bis Euro
25 565	2 616	3 290	3 290	3 959	3 959	4 634	4 634	5 303	5 303	5 979
30 000	2 981	3 735	3 735	4 487	4 487	5 244	5 244	5 996	5 996	6 750
35 000	3 375	4 215	4 215	5 061	5 061	5 904	5 904	6 749	6 749	7 590
40 000	3 751	4 681	4 681	5 610	5 610	6 534	6 534	7 465	7 465	8 393
45 000	4 125	5 134	5 134	6 146	6 146	7 152	7 152	8 165	8 165	9 173
50 000	4 495	5 585	5 585	6 675	6 675	7 759	7 759	8 851	8 851	9 940
75 000	6 233	7 687	7 687	9 141	9 141	10 591	10 591	12 045	12 045	13 499
100 000	7 863	9 649	9 649	11 436	11 436	13 218	13 218	15 004	15 004	16 790
150 000	10 902	13 286	13 286	15 671	15 671	18 053	18 053	20 437	20 437	22 821
200 000	13 753	16 680	16 680	19 606	19 606	22 528	22 528	25 454	25 454	28 381
250 000	16 467	19 892	19 892	23 322	23 322	26 748	26 748	30 177	30 177	33 603
300 000	19 070	22 970	22 970	26 877	26 877	30 778	30 778	34 684	34 684	38 586
350 000	21 593	25 948	25 948	30 304	30 304	34 654	34 654	39 010	39 010	43 365
400 000	24 056	28 839	28 839	33 626	33 626	38 408	38 408	43 196	43 196	47 979
450 000	26 451	31 653	31 653	36 856	36 856	42 052	42 052	47 255	47 255	52 457
500 000	28 793	34 399	34 399	40 002	40 002	45 607	45 607	51 209	51 209	56 816
750 000	39 906	47 363	47 363	54 819	54 819	62 275	62 275	69 732	69 732	77 188
1 000 000	50 338	59 468	59 468	68 603	68 603	77 733	77 733	86 868	86 868	95 998
1 500 000	69 798	81 930	81 930	94 062	94 062	106 198	106 198	118 330	118 330	130 462
2 000 000	88 043	102 884	102 884	117 725	117 725	132 572	132 572	147 413	147 413	162 254
2 500 000	105 403	122 755	122 755	140 099	140 099	157 451	157 451	174 797	174 797	192 147
3 000 000	122 104	141 804	141 804	161 504	161 504	181 210	181 210	200 910	200 910	220 611
3 500 000	138 269	160 202	160 202	182 135	182 135	204 063	204 063	225 996	225 996	247 929
4 000 000	154 001	178 067	178 067	202 128	202 128	226 193	226 193	250 254	250 254	274 320
4 500 000	169 349	195 466	195 466	221 580	221 580	247 691	247 691	273 807	273 807	299 922

Abrechenbare Kosten Euro	Honorarzone I von Euro bis		Honorarzone II von Euro bis		Honorarzone III von Euro bis		Honorarzone IV von Euro bis		Honorarzone V von Euro bis	
5 000 000	184 370	212 464	212 464	240 558	240 558	268 655	268 655	296 748	296 748	324 842
7 500 000	255 540	292 695	292 695	329 850	329 850	367 006	367 006	404 161	404 161	441 316
10 000 000	322 325	367 629	367 629	412 932	412 932	458 236	458 236	503 540	503 540	548 844
15 000 000	446 895	506 699	506 699	566 498	566 498	626 302	626 302	686 100	686 100	745 903
20 000 000	563 691	636 474	636 474	709 258	709 258	782 047	782 047	854 831	854 831	927 615
25 000 000	674 891	759 620	759 620	844 344	844 344	929 073	929 073	1 013 797	1 013 797	1 098 526
25 564 594	687 391	773 458	773 458	859 520	859 520	945 588	945 588	1 031 649	1 031 649	1 117 717

(2) Die Zuordnung zu den Honorarzonen wird anhand folgender Bewertungsmerkmale für die planerischen Anforderungen ermittelt:

1. geologische und baugrundtechnische Gegebenheiten,
2. technische Ausrüstung und Ausstattung,
3. Einbindung in die Umgebung oder das Objektfeld,
4. Umfang der Funktionsbereiche oder der konstruktiven oder technischen Anforderungen,
5. fachspezifische Bedingungen.

(3) Sind für Ingenieurbauwerke Bewertungsmerkmale aus mehreren Honorarzonen anwendbar und bestehen deswegen Zweifel, welcher Honorarzone das Objekt zugeordnet werden kann, so ist die Anzahl der Bewertungspunkte nach Absatz 4 zu ermitteln. Das Objekt ist nach der Summe der Bewertungsmerkmale folgenden Honorarzonen zuzuordnen:

1. Honorarzone I: Objekte mit bis zu 10 Punkten,
2. Honorarzone II: Objekte mit 11 bis 17 Punkten,
3. Honorarzone III: Objekte mit 18 bis 25 Punkten,
4. Honorarzone IV: Objekte mit 26 bis 33 Punkten,
5. Honorarzone V: Objekte mit 34 bis 40 Punkten.

(4) Bei der Zuordnung eines Ingenieurbauwerks zu den Honorarzonen sind entsprechend dem Schwierigkeitsgrad der Planungsanforderungen die Bewertungsmerkmale wie folgt zu bewerten:

1. nach Absatz 2 Nummer 1, 2 und 3 mit bis zu 5 Punkten,
2. nach Absatz 2 Nummer 4 mit bis zu 10 Punkten,
3. nach Absatz 2 Nummer 5 mit bis zu 15 Punkten.

Abschnitt 4 Verkehrsanlagen

§ 44

Anwendungsbereich

Verkehrsanlagen umfassen:

1. Anlagen des Straßenverkehrs, ausgenommen selbstständige Rad-, Geh- und Wirtschaftswege und Freianlagen nach § 2 Nummer 11,
2. Anlagen des Schienenverkehrs,
3. Anlagen des Flugverkehrs.

§ 45

Besondere Grundlagen des Honorars

(1) § 41 gilt entsprechend.

(2) Anrechenbar sind für Leistungen der Leistungsphasen 1 bis 7 und 9 der Anlage 12 bei Verkehrsanlagen:

1. die Kosten für Erdarbeiten einschließlich Felsarbeiten bis zu 40 Prozent der sonstigen anrechenbaren Kosten nach Absatz 1 und
2. 10 Prozent der Kosten für Ingenieurbauwerke, wenn dem Auftragnehmer nicht gleichzeitig Leistungen nach § 46 für diese Ingenieurbauwerke übertragen werden.

(3) Anrechenbar sind für Leistungen der Leistungsphasen 1 bis 7 und 9 des § 46 bei Straßen mit mehreren durchgehenden Fahrspuren, wenn diese eine gemeinsame Entwurfsachse und eine gemeinsame Entwurfsgradienten haben, sowie bei Gleis- und Bahnsteiganlagen mit zwei Gleisen, wenn diese ein gemeinsames Planum haben, nur folgende Prozentsätze der nach den Absätzen 1 und 2 ermittelten Kosten:

1. bei dreistreifigen Straßen 85 Prozent,
2. bei vierstreifigen Straßen 70 Prozent,
3. bei mehr als vierstreifigen Straßen 60 Prozent,
4. bei Gleis- und Bahnsteiganlagen mit zwei Gleisen 90 Prozent.

§ 46

Leistungsbild Verkehrsanlagen

(1) Die Sätze 1 und 2 des § 33 Absatz 1 gelten entsprechend. Sie sind in der folgenden Tabelle für Verkehrsanlagen in Prozentsätzen der Honorare des § 47 bewertet:

1. für die Leistungsphase 1 (Grundlagenermittlung) mit 2 Prozent,
2. für die Leistungsphase 2 (Vorplanung) mit 15 Prozent,
3. für die Leistungsphase 3 (Entwurfsplanung) mit 30 Prozent,
4. für die Leistungsphase 4 (Genehmigungsplanung) mit 5 Prozent,
5. für die Leistungsphase 5 (Ausführungsplanung) mit 15 Prozent,

- 6. für die Leistungsphase 6 (Vorbereitung der Vergabe) mit 10 Prozent,
 - 7. für die Leistungsphase 7 (Mitwirkung bei der Vergabe) mit 5 Prozent,
 - 8. für die Leistungsphase 8 (Bauoberleitung) mit 15 Prozent,
 - 9. für die Leistungsphase 9 (Objektbetreuung und Dokumentation) mit 3 Prozent.
- (2) Die einzelnen Leistungen jeder Leistungsphase sind in Anlage 12 geregelt.
- (3) Die §§ 35 und 36 Absatz 2 gelten entsprechend.

§ 47

Honorare für Leistungen bei Verkehrsanlagen

(1) Die Mindest- und Höchstsätze der Honorare für die in § 46 aufgeführten Leistungen bei Verkehrsanlagen sind in der folgenden Honorartafel für den Anwendungsbereich des § 44 festgesetzt:

Honorartafel zu § 47 Absatz 1 – Verkehrsanlagen (Anwendungsbereich des § 44)

Abrechenbare Kosten Euro	Honorarzone I		Honorarzone II		Honorarzone III		Honorarzone IV		Honorarzone V	
	von Euro	bis Euro	von Euro	bis Euro	von Euro	bis Euro	von Euro	bis Euro	von Euro	bis Euro
25 565	2 874	3 610	3 610	4 347	4 347	5 090	5 090	5 827	5 827	6 564
30 000	3 269	4 094	4 094	4 918	4 918	5 744	5 744	6 568	6 568	7 393
35 000	3 700	4 624	4 624	5 543	5 543	6 467	6 467	7 385	7 385	8 309
40 000	4 111	5 124	5 124	6 141	6 141	7 154	7 154	8 172	8 172	9 185
45 000	4 518	5 619	5 619	6 727	6 727	7 828	7 828	8 934	8 934	10 035
50 000	4 912	6 101	6 101	7 292	7 292	8 481	8 481	9 671	9 671	10 861
75 000	6 775	8 357	8 357	9 940	9 940	11 527	11 527	13 109	13 109	14 691
100 000	8 516	10 452	10 452	12 389	12 389	14 321	14 321	16 258	16 258	18 195
150 000	11 718	14 280	14 280	16 837	16 837	19 399	19 399	21 955	21 955	24 517
200 000	14 642	17 758	17 758	20 875	20 875	23 997	23 997	27 113	27 113	30 230
250 000	17 381	21 002	21 002	24 625	24 625	28 241	28 241	31 864	31 864	35 485
300 000	19 962	24 045	24 045	28 133	28 133	32 216	32 216	36 303	36 303	40 387
350 000	22 410	26 927	26 927	31 444	31 444	35 955	35 955	40 471	40 471	44 987
400 000	24 735	29 657	29 657	34 579	34 579	39 494	39 494	44 417	44 417	49 338
450 000	26 954	32 254	32 254	37 555	37 555	42 855	42 855	48 156	48 156	53 457
500 000	29 084	34 746	34 746	40 407	40 407	46 065	46 065	51 725	51 725	57 387
750 000	38 446	45 634	45 634	52 814	52 814	60 001	60 001	67 181	67 181	74 368
1 000 000	46 193	54 575	54 575	62 955	62 955	71 332	71 332	79 713	79 713	88 094
1 500 000	63 820	74 911	74 911	86 004	86 004	97 100	97 100	108 192	108 192	119 283
2 000 000	80 496	94 064	94 064	107 633	107 633	121 207	121 207	134 775	134 775	148 344
2 500 000	96 370	112 231	112 231	128 093	128 093	143 956	143 956	159 818	159 818	175 680
3 000 000	111 639	129 652	129 652	147 663	147 663	165 675	165 675	183 687	183 687	201 699
3 500 000	126 423	146 474	146 474	166 525	166 525	186 575	186 575	206 626	206 626	226 677
4 000 000	140 808	162 808	162 808	184 809	184 809	206 806	206 806	228 806	228 806	250 807
4 500 000	154 832	178 710	178 710	202 588	202 588	226 461	226 461	250 339	250 339	274 218
5 000 000	168 563	194 249	194 249	219 935	219 935	245 623	245 623	271 310	271 310	296 996
7 500 000	233 640	267 609	267 609	301 577	301 577	335 551	335 551	369 519	369 519	403 487
10 000 000	294 697	336 115	336 115	377 533	377 533	418 957	418 957	460 375	460 375	501 794
15 000 000	408 590	463 264	463 264	517 937	517 937	572 617	572 617	627 292	627 292	681 965
20 000 000	515 368	581 913	581 913	648 458	648 458	715 009	715 009	781 553	781 553	848 098
25 000 000	617 043	694 507	694 507	771 967	771 967	849 433	849 433	926 893	926 893	1 004 357
25 564 594	628 472	707 160	707 160	785 843	785 843	864 531	864 531	943 214	943 214	1 021 902

(2) § 43 Absatz 2 bis 4 gilt entsprechend.

Teil 4
Fachplanung

Abschnitt 1
Tragwerksplanung

§ 48

Besondere Grundlagen des Honorars

(1) Anrechenbare Kosten sind bei Gebäuden und zugehörigen baulichen Anlagen 55 Prozent der Bauwerk-Baukonstruktionskosten und 10 Prozent der Kosten der Technischen Anlagen.

(2) Die Vertragsparteien können bei Gebäuden mit einem hohen Anteil an Kosten der Gründung und der Tragkonstruktionen sowie bei Umbauten bei der Auftragserteilung schriftlich vereinbaren, dass die anrechenbaren Kosten abweichend von Absatz 1 nach Absatz 3 Nummer 1 bis 12 ermittelt werden.

(3) Anrechenbare Kosten sind bei Ingenieurbauwerken die vollständigen Kosten für:

1. Erdarbeiten,
 2. Mauerarbeiten,
 3. Beton- und Stahlbetonarbeiten,
 4. Naturwerksteinarbeiten,
 5. Betonwerksteinarbeiten,
 6. Zimmer- und Holzbauarbeiten,
 7. Stahlbauarbeiten,
 8. Tragwerke und Tragwerksteile aus Stoffen, die anstelle der in den vorgenannten Leistungen enthaltenen Stoffe verwendet werden,
 9. Abdichtungsarbeiten,
 10. Dachdeckungs- und Dachabdichtungsarbeiten,
 11. Klempnerarbeiten,
 12. Metallbau- und Schlosserarbeiten für tragende Konstruktionen,
 13. Bohrarbeiten, außer Bohrungen zur Baugrunderkundung,
 14. Verbauarbeiten für Baugruben,
 15. Rammarbeiten,
 16. Wasserhaltungsarbeiten,
- einschließlich der Kosten für Baustelleneinrichtungen. Absatz 4 bleibt unberührt.

(4) Nicht anrechenbar sind bei Anwendung von Absatz 2 oder Absatz 3 die Kosten für:

1. das Herrichten des Baugrundstücks,
2. Oberbodenauftrag,
3. Mehrkosten für außergewöhnliche Ausschachtungsarbeiten,
4. Rohrgräben ohne statischen Nachweis,
5. nichttragendes Mauerwerk, das kleiner als 11,5 Zentimeter ist,
6. Bodenplatten ohne statischen Nachweis,
7. Mehrkosten für Sonderausführungen,
8. Winterbauschutzvorkehrungen und sonstige zusätzliche Maßnahmen für den Winterbau,

9. Naturwerkstein-, Betonwerkstein-, Zimmer- und Holzbau-, Stahlbau- und Klempnerarbeiten, die in Verbindung mit dem Ausbau eines Gebäudes oder Ingenieurbauwerks ausgeführt werden,

10. die Baunebenkosten.

(5) Anrechenbare Kosten für Traggerüste bei Ingenieurbauwerken sind die Herstellkosten einschließlich der zugehörigen Kosten für Baustelleneinrichtungen. Bei mehrfach verwendeten Bauteilen ist der Neuwert anrechenbar.

(6) Die Vertragsparteien können bei Ermittlung der anrechenbaren Kosten vereinbaren, dass Kosten von Arbeiten, die nicht in den Absätzen 1 bis 3 erfasst sind, sowie die in Absatz 4 Nummer 7 und bei Gebäuden die in Absatz 3 Nummer 13 bis 16 genannten Kosten ganz oder teilweise zu den anrechenbaren Kosten gehören, wenn der Auftragnehmer wegen dieser Arbeiten Mehrleistungen für das Tragwerk nach § 49 erbringt.

§ 49

Leistungsbild Tragwerksplanung

(1) Die Leistungen bei der Tragwerksplanung sind für Gebäude und zugehörige bauliche Anlagen sowie für Ingenieurbauwerke nach § 40 Nummer 1 bis 5 in den in der Anlage 13 aufgeführten Leistungsphasen 1 bis 6, für Ingenieurbauwerke nach § 40 Nummer 6 und 7 in den in der Anlage 13 aufgeführten Leistungsphasen 2 bis 6 zusammengefasst und werden wie folgt in Prozentsätzen der Honorare des § 50 bewertet:

1. für die Leistungsphase 1 (Grundlagenermittlung) mit 3 Prozent,
2. für die Leistungsphase 2 (Vorplanung) mit 10 Prozent,
3. für die Leistungsphase 3 (Entwurfsplanung) mit 12 Prozent,
4. für die Leistungsphase 4 (Genehmigungsplanung) mit 30 Prozent,
5. für die Leistungsphase 5 (Ausführungsplanung) mit 42 Prozent,
6. für die Leistungsphase 6 (Vorbereitung der Vergabe) mit 3 Prozent.

Die einzelnen Leistungen jeder Leistungsphase sind in der Anlage 13 geregelt. Die Leistungen der Leistungsphase 1 für Ingenieurbauwerke nach § 40 Nummer 6 und 7 sind im Leistungsbild der Ingenieurbauwerke des § 42 enthalten.

(2) Die Leistungsphase 5 ist abweichend von Absatz 1 mit 26 Prozent der Honorare des § 50 zu bewerten:

1. im Stahlbetonbau, sofern keine Schalpläne in Auftrag gegeben werden,
2. im Stahlbau, sofern der Auftragnehmer die Werkstattzeichnungen nicht auf Übereinstimmung mit der Genehmigungsplanung und den Ausführungszeichnungen nach Anlage 13, Leistungsphase 5, überprüft,
3. im Holzbau mit unterdurchschnittlichem Schwierigkeitsgrad.

(3) Die §§ 35 und 36 Absatz 2 gelten entsprechend.

§ 50

Honorare für Leistungen bei Tragwerksplanungen

(1) Die Mindest- und Höchstsätze der Honorare für die in § 49 aufgeführten Leistungen bei Tragwerksplanungen sind in der folgenden Honorartafel festgesetzt:

Honorartafel zu § 50 Absatz 1 – Tragwerkplanung

Abrechenbare Kosten Euro	Honorarzone I		Honorarzone II		Honorarzone III		Honorarzone IV		Honorarzone V	
	von Euro	bis Euro	von Euro	bis Euro	von Euro	bis Euro	von Euro	bis Euro	von Euro	bis Euro
10 226	1 119	1 305	1 305	1 760	1 760	2 306	2 306	2 768	2 768	2 947
15 000	1 539	1 783	1 783	2 385	2 385	3 110	3 110	3 713	3 713	3 956
20 000	1 948	2 247	2 247	2 999	2 999	3 894	3 894	4 646	4 646	4 945
25 000	2 335	2 690	2 690	3 574	3 574	4 635	4 635	5 521	5 521	5 874
30 000	2 716	3 120	3 120	4 132	4 132	5 348	5 348	6 360	6 360	6 764
35 000	3 086	3 539	3 539	4 673	4 673	6 029	6 029	7 163	7 163	7 616
40 000	3 435	3 938	3 938	5 189	5 189	6 697	6 697	7 946	7 946	8 449
45 000	3 792	4 340	4 340	5 705	5 705	7 344	7 344	8 710	8 710	9 258
50 000	4 132	4 723	4 723	6 200	6 200	7 970	7 970	9 447	9 447	10 039
75 000	5 762	6 557	6 557	8 547	8 547	10 935	10 935	12 925	12 925	13 721
100 000	7 292	8 276	8 276	10 737	10 737	13 695	13 695	16 155	16 155	17 139
150 000	10 166	11 493	11 493	14 809	14 809	18 795	18 795	22 111	22 111	23 439
200 000	12 872	14 515	14 515	18 612	18 612	23 533	23 533	27 631	27 631	29 273
250 000	15 452	17 388	17 388	22 221	22 221	28 017	28 017	32 849	32 849	34 785
300 000	17 952	20 165	20 165	25 691	25 691	32 316	32 316	37 841	37 841	40 054
350 000	20 368	22 846	22 846	29 030	29 030	36 457	36 457	42 647	42 647	45 120
400 000	22 729	25 457	25 457	32 283	32 283	40 470	40 470	47 297	47 297	50 024
450 000	25 038	28 014	28 014	35 450	35 450	44 377	44 377	51 813	51 813	54 789
500 000	27 298	30 512	30 512	38 548	38 548	48 192	48 192	56 224	56 224	59 439
750 000	38 041	42 364	42 364	53 167	53 167	66 138	66 138	76 940	76 940	81 264
1 000 000	48 166	53 503	53 503	66 836	66 836	82 834	82 834	96 173	96 173	101 504
1 500 000	67 164	74 329	74 329	92 237	92 237	113 733	113 733	131 643	131 643	138 807
2 000 000	85 039	93 876	93 876	115 959	115 959	142 467	142 467	164 555	164 555	173 386
2 500 000	102 126	112 520	112 520	138 494	138 494	169 668	169 668	195 644	195 644	206 037
3 000 000	118 606	130 468	130 468	160 118	160 118	195 700	195 700	225 352	225 352	237 212
3 500 000	134 591	147 857	147 857	181 013	181 013	220 805	220 805	253 966	253 966	267 227
4 000 000	150 174	164 787	164 787	201 308	201 308	245 143	245 143	281 665	281 665	296 276
4 500 000	165 403	181 315	181 315	221 086	221 086	268 819	268 819	308 594	308 594	324 502
5 000 000	180 330	197 500	197 500	240 424	240 424	291 932	291 932	334 859	334 859	352 028
7 500 000	251 338	274 330	274 330	331 806	331 806	400 777	400 777	458 253	458 253	481 246
10 000 000	318 266	346 554	346 554	417 271	417 271	502 132	502 132	572 849	572 849	601 137
15 000 000	443 713	481 549	481 549	576 137	576 137	689 642	689 642	784 230	784 230	822 066
15 338 756	452 187	490 667	490 667	586 864	586 864	702 301	702 301	798 498	798 498	836 978

(2) Die Honorarzone wird bei der Tragwerksplanung nach dem statisch-konstruktiven Schwierigkeitsgrad auf Grund folgender Bewertungsmerkmale ermittelt:

1. Honorarzone I: Tragwerke mit sehr geringem Schwierigkeitsgrad, insbesondere einfache statisch bestimmte ebene Tragwerke aus Holz, Stahl, Stein

oder unbewehrtem Beton mit ruhenden Lasten, ohne Nachweis horizontaler Aussteifung,

2. Honorarzone II: Tragwerke mit geringem Schwierigkeitsgrad, insbesondere

a) statisch bestimmte ebene Tragwerke in gebräuchlichen Bauarten ohne Vorspann- und

- Verbundkonstruktionen, mit vorwiegend ruhenden Lasten,
- b) Deckenkonstruktionen mit vorwiegend ruhenden Flächenlasten, die sich mit gebräuchlichen Tabellen berechnen lassen,
 - c) Mauerwerksbauten mit bis zur Gründung durchgehenden tragenden Wänden ohne Nachweis horizontaler Aussteifung,
 - d) Flachgründungen und Stützwände einfacher Art,
3. Honorarzone III: Tragwerke mit durchschnittlichem Schwierigkeitsgrad, insbesondere schwierige
- a) statisch bestimmte und statisch unbestimmte ebene Tragwerke in gebräuchlichen Bauarten ohne Vorspannkonstruktionen und ohne Stabilitätsuntersuchungen,
 - b) einfache Verbundkonstruktionen des Hochbaus ohne Berücksichtigung des Einflusses von Kriechen und Schwinden,
 - c) Tragwerke für Gebäude mit Abfangung der tragenden beziehungsweise aussteifenden Wände,
 - d) ausgesteifte Skelettbauten,
 - e) ebene Pfahlrostgründungen,
 - f) einfache Gewölbe,
 - g) einfache Rahmentragwerke ohne Vorspannkonstruktionen und ohne Stabilitätsuntersuchungen,
 - h) einfache Traggerüste und andere einfache Gerüste für Ingenieurbauwerke,
 - i) einfache verankerte Stützwände,
4. Honorarzone IV: Tragwerke mit überdurchschnittlichen Schwierigkeitsgrad, insbesondere
- a) statisch und konstruktiv schwierige Tragwerke in gebräuchlichen Bauarten und Tragwerke, für deren Standsicherheit- und Festigkeitsnachweis schwierig zu ermittelnde Einflüsse zu berücksichtigen sind,
 - b) vielfach statisch unbestimmte Systeme,
 - c) statisch bestimmte räumliche Fachwerke,
 - d) einfache faltwerke nach der Balkentheorie,
 - e) statisch bestimmte Tragwerke, die Schnittgrößenbestimmungen nach der Theorie II. Ordnung erfordern,
 - f) einfach berechnete, seilverspannte Konstruktionen,
 - g) Tragwerke für schwierige Rahmen- und Skelettbauten sowie turmartige Bauten, bei denen der Nachweis der Stabilität und Aussteifung die Anwendung besonderer Berechnungsverfahren erfordert,
 - h) Verbundkonstruktionen, soweit nicht in Honorarzone III oder V erwähnt,
 - i) einfache Trägerroste und einfache orthotrope Platten,
 - j) Tragwerke mit einfachen Schwingungsuntersuchungen,
 - k) schwierige statisch unbestimmte Flachgründungen, schwierige ebene und räumliche Pfahlgründungen, besondere Gründungsverfahren, Unterfahrungen,
 - l) schiefwinklige Einfeldplatten für Ingenieurbauwerke,
 - m) schiefwinklig gelagerte oder gekrümmte Träger,
 - n) schwierige Gewölbe und Gewölbereihen,
 - o) Rahmentragwerke, soweit nicht in Honorarzone III oder V erwähnt,
 - p) schwierige Traggerüste und andere schwierige Gerüste für Ingenieurbauwerke,
 - q) schwierige, verankerte Stützwände,
 - r) Konstruktionen mit Mauerwerk nach Eignungsprüfung (Ingenieurmauerwerk),
5. Honorarzone V: Tragwerke mit sehr hohem Schwierigkeitsgrad, insbesondere
- a) statisch und konstruktiv ungewöhnlich schwierige Tragwerke,
 - b) schwierige Tragwerke in neuen Bauarten,
 - c) räumliche Stabwerke und statisch unbestimmte räumliche Fachwerke,
 - d) schwierige Trägerroste und schwierige orthotrope Platten,
 - e) Verbundträger mit Vorspannung durch Spannlieder oder andere Maßnahmen,
 - f) Flächentragwerke (Platten, Scheiben, faltwerke, Schalen), die die Anwendung der Elastizitätstheorie erfordern,
 - g) statisch unbestimmte Tragwerke, die Schnittgrößenbestimmungen nach der Theorie II. Ordnung erfordern,
 - h) Tragwerke mit Standsicherheitsnachweisen, die nur unter Zuhilfenahme modellstatistischer Untersuchungen oder durch Berechnungen mit finiten Elementen beurteilt werden können,
 - i) Tragwerke mit Schwingungsuntersuchungen, soweit nicht in Honorarzone IV erwähnt,
 - j) seilverspannte Konstruktionen, soweit nicht in Honorarzone IV erwähnt,
 - k) schiefwinklige Mehrfeldplatten,
 - l) schiefwinklig gelagerte, gekrümmte Träger,
 - m) schwierige Rahmentragwerke mit Vorspannkonstruktionen und Stabilitätsuntersuchungen,
 - n) sehr schwierige Traggerüste und andere sehr schwierige Gerüste für Ingenieurbauwerke, zum Beispiel weit gespannte oder hohe Traggerüste,
 - o) Tragwerke, bei denen die Nachgiebigkeit der Verbindungsmittel bei der Schnittkraftermittlung zu berücksichtigen ist.
- (3) Sind für ein Tragwerk Bewertungsmerkmale aus mehreren Honorarzonen anwendbar und bestehen deswegen Zweifel, welcher Honorarzone das Tragwerk zugeordnet werden kann, so ist für die Zuordnung die Mehrzahl der in den jeweiligen Honorarzonen nach Absatz 2 aufgeführten Bewertungsmerkmale und ihre Bedeutung im Einzelfall maßgebend.

**Abschnitt 2
Technische Ausrüstung**

§ 51

Anwendungsbereich

(1) Die Leistungen der Technischen Ausrüstung umfassen die Fachplanungen für die Objektplanung.

(2) Die Technische Ausrüstung umfasst folgende Anlagegruppen:

1. Abwasser-, Wasser- und Gasanlagen,
2. Wärmeversorgungsanlagen,
3. Lufttechnische Anlagen,
4. Starkstromanlagen,
5. Fernmelde- und informationstechnische Anlagen,
6. Förderanlagen,
7. nutzungsspezifische Anlagen, einschließlich maschinen- und elektrotechnischen Anlagen in Ingenieurbauwerken,
8. Gebäudeautomation.

§ 52

Besondere Grundlagen des Honorars

(1) Das Honorar für Leistungen bei der Technischen Ausrüstung richtet sich nach den anrechenbaren Kosten der Anlagen einer Anlagegruppe nach § 51 Absatz 2. Anrechenbar bei Anlagen in Gebäuden sind auch sonstige Maßnahmen für technische Anlagen.

(2) § 11 Absatz 1 gilt nicht, soweit mehrere Anlagen in einer Anlagegruppe nach § 51 Absatz 2 zusammengefasst werden und in zeitlichem und örtlichem Zusammenhang als Teil einer Gesamtmaßnahme geplant, betrieben und genutzt werden.

(3) Nicht anrechenbar sind die Kosten für die nicht-öffentliche Erschließung und die technischen Anlagen in Außenanlagen, soweit der Auftragnehmer diese nicht plant oder ihre Ausführung überwacht.

(4) Werden Teile der Technischen Ausrüstung in Baukonstruktionen ausgeführt, so können die Vertragsparteien vereinbaren, dass die Kosten hierfür ganz oder

teilweise zu den anrechenbaren Kosten gehören. Satz 1 gilt entsprechend für Bauteile der Kostengruppe Baukonstruktionen, deren Abmessung oder Konstruktion durch die Leistung der Technischen Ausrüstung wesentlich beeinflusst wird.

§ 53

Leistungsbild Technische Ausrüstung

(1) Das Leistungsbild „Technische Ausrüstung“ umfasst Leistungen für Neuanlagen, Wiederaufbauten, Erweiterungsbauten, Umbauten, Modernisierungen, Instandhaltungen und Instandsetzungen. Die Leistungen bei der Technischen Ausrüstung sind in neun Leistungsphasen zusammengefasst und werden wie folgt in Prozentsätzen der Honorare des § 54 bewertet:

1. für die Leistungsphase 1 (Grundlagenermittlung) mit 3 Prozent,
2. für die Leistungsphase 2 (Vorplanung) mit 11 Prozent,
3. für die Leistungsphase 3 (Entwurfsplanung) mit 15 Prozent,
4. für die Leistungsphase 4 (Genehmigungsplanung) mit 6 Prozent,
5. für die Leistungsphase 5 (Ausführungsplanung) mit 18 Prozent,
6. für die Leistungsphase 6 (Vorbereitung der Vergabe) mit 6 Prozent,
7. für die Leistungsphase 7 (Mitwirkung bei der Vergabe) mit 5 Prozent,
8. für die Leistungsphase 8 (Objektüberwachung – Bauüberwachung) mit 33 Prozent,
9. für die Leistungsphase 9 (Objektbetreuung und Dokumentation) mit 3 Prozent.

Die einzelnen Leistungen jeder Leistungsphase sind in Anlage 14 geregelt.

(2) Die Leistungsphase 5 ist abweichend von Absatz 1, sofern das Anfertigen von Schlitz- und Durchbruchplänen nicht in Auftrag gegeben wird, mit 14 Prozent der Honorare des § 54 zu bewerten.

(3) Die §§ 35 und 36 gelten entsprechend.

§ 54

Honorare für Leistungen bei der Technischen Ausrüstung

(1) Die Mindest- und Höchstsätze der Honorare für die in § 53 aufgeführten Leistungen bei einzelnen Anlagen sind in der folgenden Honorartafel festgesetzt:

Honorartafel zu § 54 Absatz 1 – Technische Ausrüstung

Anrechenbare Kosten Euro	Honorarzone I		Honorarzone II		Honorarzone III	
	von Euro	bis	von Euro	bis	von Euro	bis
5 113	1 626	2 109	2 109	2 593	2 593	3 077
7 500	2 234	2 886	2 886	3 538	3 538	4 190
10 000	2 812	3 618	3 618	4 421	4 421	5 227
15 000	3 903	4 981	4 981	6 053	6 053	7 132
20 000	4 920	6 262	6 262	7 605	7 605	8 947

Anrechenbare Kosten Euro	Honorarzone I von Euro	bis	Honorarzone II von Euro	bis	Honorarzone III von Euro	bis
25 000	5 882	7 489	7 489	9 100	9 100	10 707
30 000	6 795	8 670	8 670	10 552	10 552	12 428
35 000	7 674	9 804	9 804	11 932	11 932	14 062
40 000	8 506	10 891	10 891	13 269	13 269	15 653
45 000	9 336	11 942	11 942	14 541	14 541	17 147
50 000	10 157	12 991	12 991	15 818	15 818	18 652
75 000	13 825	17 645	17 645	21 470	21 470	25 290
100 000	17 184	21 839	21 839	26 490	26 490	31 145
150 000	23 216	29 252	29 252	35 290	35 290	41 328
200 000	29 057	36 110	36 110	43 159	43 159	50 212
250 000	35 152	43 175	43 175	51 203	51 203	59 226
300 000	41 263	50 245	50 245	59 227	59 227	68 209
350 000	47 493	57 474	57 474	67 455	67 455	77 437
400 000	53 700	64 757	64 757	75 819	75 819	86 876
450 000	59 961	72 030	72 030	84 097	84 097	96 166
500 000	66 254	79 301	79 301	92 353	92 353	105 400
750 000	96 686	113 598	113 598	130 516	130 516	147 428
1 000 000	125 694	144 936	144 936	164 174	164 174	183 415
1 500 000	180 748	200 873	200 873	220 993	220 993	241 119
2 000 000	233 881	254 373	254 373	274 869	274 869	295 361
2 500 000	285 744	308 367	308 367	330 998	330 998	353 621
3 000 000	335 147	359 125	359 125	383 098	383 098	407 076
3 500 000	380 361	405 518	405 518	430 680	430 680	455 838
3 750 000	401 625	427 295	427 295	452 971	452 971	478 641
3 834 689	408 667	434 499	434 499	460 336	460 336	486 168

(2) Die Zuordnung zu den Honorarzonen wird anhand folgender Bewertungsmerkmale ermittelt:

1. Anzahl der Funktionsbereiche,
2. Integrationsansprüche,
3. technische Ausgestaltung,
4. Anforderungen an die Technik,
5. konstruktive Anforderungen.

(3) Werden Anlagen einer Anlagengruppe verschiedenen Honorarzonen zugeordnet, so ergibt sich das Honorar nach Absatz 1 aus der Summe der Einzelhonorare. Ein Einzelhonorar wird jeweils für die Anlagen ermittelt, die einer Honorarzone zugeordnet werden. Für die Ermittlung des Einzelhonorars ist zunächst für die Anlagen jeder Honorarzone das Honorar zu berechnen, das sich ergeben würde, wenn die gesamten anrechenbaren Kosten der Anlagengruppe nur der Honorarzone zugeordnet würden, für die das Einzelhonorar berechnet wird. Das Einzelhonorar ist dann nach dem Verhältnis der Summe der anrechenbaren Kosten der

Anlagen einer Honorarzone zu den gesamten anrechenbaren Kosten der Anlagengruppe zu ermitteln.

Teil 5

Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 55

Übergangsvorschrift

Die Verordnung gilt nicht für Leistungen, die vor ihrem Inkrafttreten vertraglich vereinbart wurden; insoweit bleiben die bisherigen Vorschriften anwendbar.

§ 56

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Honorarordnung für Architekten und Ingenieure in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 1991 (BGBl. I S. 533), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 10. November 2001 (BGBl. I S. 2992) geändert worden ist, außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 11. August 2009

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Der Bundesminister
für Wirtschaft und Technologie
Dr. Karl-Theodor zu Guttenberg

Anlage 1

(zu § 3 Absatz 1)

Beratungsleistungen

Inhaltsübersicht

- 1.1 Leistung Umweltverträglichkeitsstudie**
 - 1.1.1 Leistungsbild Umweltverträglichkeitsstudie
 - 1.1.2 Honorarzonen und Honorare für Grundleistungen bei Umweltverträglichkeitsstudien
- 1.2 Leistungen für Thermische Bauphysik**
 - 1.2.1 Anwendungsbereich
 - 1.2.2 Wärmeschutz
- 1.3 Leistungen für Schallschutz und Raumakustik**
 - 1.3.1 Schallschutz
 - 1.3.2 Bauakustik
 - 1.3.3 Honorarzonen und Honorare für Leistungen bei der Bauakustik
 - 1.3.4 Raumakustik
 - 1.3.5 Raumakustische Planung und Überwachung
 - 1.3.6 Honorarzonen und Honorare für Leistungen bei der raumakustischen Planung und Überwachung
 - 1.3.7 Objektliste für raumakustische Planung und Überwachung
- 1.4 Leistungen für Bodenmechanik, Erd- und Grundbau**
 - 1.4.1 Anwendungsbereich
 - 1.4.2 Baugrundbeurteilung und Gründungsberatung
 - 1.4.3 Honorarzonen und Honorare für Grundleistungen bei der Baugrundbeurteilung und Gründungsberatung
- 1.5 Vermessungstechnische Leistungen**
 - 1.5.1 Anwendungsbereich
 - 1.5.2 Grundlagen des Honorars bei der Entwurfsvermessung
 - 1.5.3 Honorarzonen für Leistungen bei der Entwurfsvermessung
 - 1.5.4 Leistungsbild Entwurfsvermessung
 - 1.5.5 Grundlagen des Honorars bei der Bauvermessung
 - 1.5.6 Honorarzonen für Leistungen bei der Bauvermessung
 - 1.5.7 Leistungsbild Bauvermessung
 - 1.5.8 Honorare für Grundleistungen bei der Vermessung

1.1 Leistung Umweltverträglichkeitsstudie

1.1.1 Leistungsbild Umweltverträglichkeitsstudie

(1) Die Grundleistungen bei Umweltverträglichkeitsstudien zur Standortfindung als Beitrag zur Umweltverträglichkeitsprüfung können nach den in Absatz 2 aufgeführten Leistungsphasen 1 bis 5 zusammengefasst werden. Sie können nach der folgenden Tabelle in Prozentsätzen der Honorare unter Punkt 1.1.2 bewertet werden:

	Bewertung der Grundleistungen in Prozentsätzen der Honorare
1. Klären der Aufgabenstellung und Ermitteln des Leistungsumfangs	3
2. Ermitteln und Bewerten der Planungsgrundlagen Bestandsaufnahme, Bestandsbewertung und zusammenfassende Darstellung	30
3. Konfliktanalyse und Alternativen	20
4. Vorläufige Fassung der Studie	40
5. Endgültige Fassung der Studie	7

(2) Das Leistungsbild kann sich wie folgt zusammensetzen:

Grundleistungen	Besondere Leistungen
<p>1. Klären der Aufgabenstellung und Ermitteln des Leistungsumfangs Abgrenzen des Untersuchungsbereichs Zusammenstellen der verfügbaren planungsrelevanten Unterlagen, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> – örtliche und überörtliche Planungen und Untersuchungen – thematische Karten, Luftbilder und sonstige Daten <p>Ermitteln des Leistungsumfangs und ergänzender Fachleistungen Ortsbesichtigungen</p> <p>2. Ermitteln und Bewerten der Planungsgrundlagen</p> <p>a) Bestandsaufnahme Erfassen auf der Grundlage vorhandener Unterlagen und örtlicher Erhebungen</p> <ul style="list-style-type: none"> – des Naturhaushalts in seinen Wirkungszusammenhängen, insbesondere durch Landschaftsfaktoren wie Relief, Geländegestalt, Gestein, Boden, oberirdische Gewässer, Grundwasser, Geländeklima sowie Tiere und Pflanzen und deren Lebensräume – der Schutzgebiete, geschützten Landschaftsbestandteile und schützenswerten Lebensräume – der vorhandenen Nutzungen, Beeinträchtigungen und Vorhaben – des Landschaftsbildes und der -struktur – der Sachgüter und des kulturellen Erbes <p>b) Bestandsbewertung Bewerten der Leistungsfähigkeit und der Empfindlichkeit des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes nach den Zielen und Grundsätzen des Naturschutzes und der Landschaftspflege Bewerten der vorhandenen und vorhersehbaren Umweltbelastungen der Bevölkerung sowie Beeinträchtigungen (Vorbelastung) von Natur und Landschaft</p> <p>c) Zusammenfassende Darstellung der Bestandsaufnahme und der -bewertung in Text und Karte</p> <p>3. Konfliktanalyse und Alternativen Ermitteln der projektbedingten umwelterheblichen Wirkungen Verknüpfen der ökologischen und nutzungsbezogenen Empfindlichkeit des Untersuchungsgebiets mit den projektbedingten umwelterheblichen Wirkungen und Beschreiben der Wechselwirkungen zwischen den betroffenen Faktoren Ermitteln konfliktarmer Bereiche und Abgrenzen der vertieft zu untersuchenden Alternativen Überprüfen der Abgrenzung des Untersuchungsbereichs Abstimmen mit dem Auftraggeber Zusammenfassende Darstellung in Text und Karte</p> <p>4. Vorläufige Fassung der Studie Erarbeiten der grundsätzlichen Lösung der wesentlichen Teile der Aufgabe in Text und Karte mit Alternativen</p> <p>a) Ermitteln, Bewerten und Darstellen für jede sich wesentlich unterscheidende Lösung unter Berücksichtigung des Vermeidungs- und/oder Ausgleichsgebots</p> <ul style="list-style-type: none"> – des ökologischen Risikos für den Naturhaushalt – der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes – der Auswirkungen auf den Menschen, die Nutzungsstruktur, die Sachgüter und das kulturelle Erbe <p>Aufzeigen von Entwicklungstendenzen des Untersuchungsgebiets ohne das geplante Vorhaben (Status-quo-Prognose)</p>	<p>Einzeluntersuchungen zu natürlichen Grundlagen, zur Vorbelastung und zu sozioökonomischen Fragestellungen Sonderkartierungen Prognosen Ausbreitungsberechnungen Beweissicherung Aktualisierung der Planungsgrundlagen Untersuchen von Sekundäreffekten außerhalb des Untersuchungsgebiets</p> <p>Erstellen zusätzlicher Hilfsmittel der Darstellung Vorstellen der Planung vor Dritten Detailausarbeitungen in besonderen Maßstäben</p>

Grundleistungen	Besondere Leistungen
b) Ermitteln und Darstellen voraussichtlich nicht ausgleichbarer Beeinträchtigungen c) Vergleichende Bewertung der sich wesentlich unterscheidenden Alternativen Abstimmen der vorläufigen Fassung der Studie mit dem Auftraggeber 5. Endgültige Fassung der Studie Darstellen der Umweltverträglichkeitsstudie in der vorgeschriebenen Fassung in Text und Karte in der Regel im Maßstab 1 : 5 000 einschließlich einer nichttechnischen Zusammenfassung	

1.1.2 Honorarzonen und Honorare für Grundleistungen bei Umweltverträglichkeitsstudien

(1) Die Honorarzone wird bei Umweltverträglichkeitsstudien auf Grund folgender Bewertungsmerkmale ermittelt:

1. Honorarzone I:

Umweltverträglichkeitsstudien mit geringem Schwierigkeitsgrad, insbesondere bei einem Untersuchungsraum

- mit geringer Ausstattung an ökologisch bedeutsamen Strukturen,
- mit schwach gegliedertem Landschaftsbild,
- mit schwach ausgeprägter Erholungsnutzung,
- mit gering ausgeprägten und einheitlichen Nutzungsansprüchen,
- mit geringer Empfindlichkeit gegenüber Umweltbelastungen und Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft,

und bei Vorhaben und Maßnahmen mit geringer potentieller Beeinträchtigungsintensität;

2. Honorarzone II:

Umweltverträglichkeitsstudien mit durchschnittlichem Schwierigkeitsgrad, insbesondere bei einem Untersuchungsraum

- mit durchschnittlicher Ausstattung an ökologisch bedeutsamen Strukturen,
- mit mäßig gegliedertem Landschaftsbild,
- mit durchschnittlich ausgeprägter Erholungsnutzung,
- mit differenzierten Nutzungsansprüchen,
- mit durchschnittlicher Empfindlichkeit gegenüber Umweltbelastungen und Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft,

und bei Vorhaben und Maßnahmen mit durchschnittlicher potentieller Beeinträchtigungsintensität;

3. Honorarzone III:

Umweltverträglichkeitsstudien mit hohem Schwierigkeitsgrad, insbesondere bei einem Untersuchungsraum

- mit umfangreicher und vielgestaltiger Ausstattung an ökologisch bedeutsamen Strukturen,
- mit stark gegliedertem Landschaftsbild,
- mit intensiv ausgeprägter Erholungsnutzung,
- mit stark differenzierten oder kleinräumigen Nutzungsansprüchen,
- mit hoher Empfindlichkeit gegenüber Umweltbelastungen und Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft,

und bei Vorhaben und Maßnahmen mit hoher potentieller Beeinträchtigungsintensität.

(2) Sind für eine Umweltverträglichkeitsstudie Bewertungsmerkmale aus mehreren Honorarzonen anwendbar und bestehen deswegen Zweifel, welcher Honorarzone die Umweltverträglichkeitsstudie zugeordnet werden kann, so ist die Anzahl der Bewertungspunkte nach Absatz 3 zu ermitteln; die Umweltverträglichkeitsstudie ist nach der Summe der Bewertungspunkte folgenden Honorarzonen zuzuordnen:

1. Honorarzone I

Umweltverträglichkeitsstudien mit bis zu 16 Punkten,

2. Honorarzone II

Umweltverträglichkeitsstudien mit 17 bis zu 30 Punkten,

3. Honorarzone III

Umweltverträglichkeitsstudien mit 31 bis zu 42 Punkten.

(3) Bei der Zurechnung einer Umweltverträglichkeitsstudie in die Honorarzonen sind entsprechend dem Schwierigkeitsgrad der Aufgabenstellung die Bewertungsmerkmale Ausstattung an ökologisch bedeutsamen Strukturen, Landschaftsbild, Erholungsnutzung sowie Nutzungsansprüche mit je bis zu 6 Punkten zu bewerten, die Bewertungsmerkmale Empfindlichkeit gegenüber Umweltbelastungen und Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sowie Vorhaben und Maßnahmen mit potentieller Beeinträchtigungsintensität mit je bis zu 9 Punkten.

(4) Honorare für die unter Punkt 1.1.1 aufgeführten Grundleistungen bei Umweltverträglichkeitsstudien ab 50 Hektar können sich nach der folgenden Honorartafel, die Mindest- und Höchstsätze nach der Gesamtfläche des Untersuchungsraumes in Hektar enthält, richten:

Honorartafel zu Leistungen bei Umweltverträglichkeitsstudien

Fläche in ha	Honorarzone I		Honorarzone II		Honorarzone III	
	von Euro	bis	von Euro	bis	von Euro	bis
50	7 581	9 258	9 258	10 927	10 927	12 604
100	10 107	12 340	12 340	14 566	14 566	16 799
250	16 423	20 298	20 298	24 167	24 167	28 042
500	25 421	31 811	31 811	38 200	38 200	44 589
750	33 239	41 956	41 956	50 680	50 680	59 398
1 000	40 422	51 411	51 411	62 401	62 401	73 390
1 250	46 973	60 000	60 000	73 025	73 025	86 051
1 500	53 053	68 210	68 210	83 368	83 368	98 525
1 750	59 684	76 636	76 636	93 581	93 581	110 532
2 000	65 685	84 212	84 212	102 738	102 738	121 264
2 500	76 580	98 160	98 160	119 739	119 739	141 319
3 000	87 159	110 842	110 842	134 526	134 526	158 209
3 500	96 158	121 944	121 944	147 737	147 737	173 524
4 000	104 841	132 208	132 208	159 581	159 581	186 948
4 500	112 265	141 635	141 635	171 004	171 004	200 374
5 000	120 003	151 055	151 055	182 112	182 112	213 164
5 500	128 531	160 369	160 369	192 213	192 213	224 051
6 000	136 421	169 266	169 266	202 106	202 106	234 951
6 500	143 688	177 900	177 900	212 106	212 106	246 318
7 000	150 318	186 319	186 319	222 320	222 320	258 320
7 500	158 687	196 583	196 583	234 479	234 479	272 375
8 000	166 741	206 318	206 318	245 896	245 896	285 474
8 500	174 474	216 526	216 526	258 585	258 585	300 637
9 000	181 898	226 425	226 425	270 952	270 952	315 479
9 500	189 002	236 503	236 503	284 000	284 000	331 503
10 000	195 790	246 318	246 318	296 846	296 846	347 373

1.2 Leistungen für Thermische Bauphysik

1.2.1 Anwendungsbereich

(1) Leistungen für Thermische Bauphysik (Wärme- und Kondensatfeuchteschutz) werden erbracht, um thermodynamische Einflüsse und deren Wirkungen auf Gebäude und Ingenieurbauwerke sowie auf Menschen, Tiere und Pflanzen und auf die Raumhygiene zu erfassen und zu begrenzen.

(2) Zu den Leistungen für Thermische Bauphysik können insbesondere gehören:

1. Entwurf, Bemessung und Nachweis des Wärmeschutzes nach der Wärmeschutzverordnung und nach den bauordnungsrechtlichen Vorschriften,
2. Leistungen zum Begrenzen der Wärmeverluste und Kühllasten,
3. Leistungen zum Ermitteln der wirtschaftlich optimalen Wärmedämm-Maßnahmen, insbesondere durch Minimieren der Bau- und Nutzungskosten,

4. Leistungen zum Planen von Maßnahmen für den sommerlichen Wärmeschutz in besonderen Fällen,
5. Leistungen zum Begrenzen der dampfdiffusionsbedingten Wasserdampfkondensation auf und in den Konstruktionsquerschnitten,
6. Leistungen zum Begrenzen von thermisch bedingten Einwirkungen auf Bauteile durch Wärmeströme,
7. Leistungen zum Regulieren des Feuchte- und Wärmehaushaltes von belüfteten Fassaden- und Dachkonstruktionen.

(3) Bei den Leistungen nach Absatz 2 Nummer 2 bis 7 können zusätzlich bauphysikalische Messungen an Bauteilen und Baustoffen, zum Beispiel Temperatur- und Feuchtemessungen, Messungen zur Bestimmung der Sorptionsfähigkeit, Bestimmungen des Wärmedurchgangskoeffizienten am Bau oder der Luftgeschwindigkeit in Luftschichten anfallen.

1.2.2 Wärmeschutz

(1) Leistungen für den Wärmeschutz nach Punkt 1.2.1 Absatz 2 Nummer 1 können folgende Leistungen umfassen:

	Bewertung der Grundleistungen in Prozent der Honorare
1. Erarbeiten des Planungskonzepts für den Wärmeschutz	20
2. Erarbeiten des Entwurfs einschließlich der überschlägigen Bemessung für den Wärmeschutz und Durcharbeiten konstruktiver Details der Wärmeschutzmaßnahmen	40
3. Aufstellen des prüffähigen Nachweises des Wärmeschutzes	25
4. Abstimmen des geplanten Wärmeschutzes mit der Ausführungsplanung und der Vergabe	15
5. Mitwirken bei der Ausführungsüberwachung	–

(2) Das Honorar für die Leistungen nach Absatz 1 kann sich nach den anrechenbaren Kosten des Gebäudes nach § 32, nach der Honorarzone nach § 34, der das Gebäude zuzuordnen ist, und nach der Honorartafel in Absatz 3 richten.

(3) Honorare für die in Absatz 1 aufgeführten Leistungen für den Wärmeschutz ab 255 646 Euro können anhand der folgenden Honorartafel bestimmt werden:

Honorartafel zu Leistungen für den Wärmeschutz

Anrechenbare Kosten Euro	Honorarzone I von Euro	bis	Honorarzone II von Euro	bis	Honorarzone III von Euro	bis	Honorarzone IV von Euro	bis	Honorarzone V von Euro	bis
255 646	596	686	686	810	810	990	990	1 113	1 113	1 203
500 000	768	912	912	1 111	1 111	1 398	1 398	1 597	1 597	1 741
2 500 000	2 083	2 416	2 416	2 853	2 853	3 512	3 512	3 949	3 949	4 281
5 000 000	3 136	3 636	3 636	4 300	4 300	5 297	5 297	5 962	5 962	6 460
25 000 000	12 989	14 436	14 436	16 369	16 369	19 268	19 268	21 200	21 200	22 648
25 564 594	13 267	14 741	14 741	16 709	16 709	19 663	19 663	21 630	21 630	23 104

1.3 Leistungen für Schallschutz und Raumakustik

1.3.1 Schallschutz

(1) Leistungen für Schallschutz werden erbracht, um

1. in Gebäuden und Innenräumen einen angemessenen Luft- und Trittschallschutz, Schutz gegen von außen eindringende Geräusche und gegen Geräusche von Anlagen der Technischen Ausrüstung und anderen technischen Anlagen und Einrichtungen zu erreichen (baulicher Schallschutz) und
2. die Umgebung geräuscherzeugender Anlagen gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Lärm zu schützen (Schallimmissionsschutz).

(2) Zu den Leistungen für baulichen Schallschutz können insbesondere rechnen:

1. Leistungen zur Planung und zum Nachweis der Erfüllung von Schallschutzanforderungen, soweit objektbezogene schalltechnische Berechnungen oder Untersuchungen erforderlich werden (Bauakustik) und
2. schalltechnische Messungen, zum Beispiel zur Bestimmung von Luft- und Trittschalldämmung, der Geräusche von Anlagen der Technischen Ausrüstung und von Außengeräuschen.

(3) Zu den Leistungen für den Schallimmissionsschutz können insbesondere rechnen:

1. schalltechnische Bestandsaufnahme,
2. Festlegen der schalltechnischen Anforderungen,
3. Entwerfen der Schallschutzmaßnahmen,
4. Mitwirken bei der Ausführungsplanung und
5. Abschlussmessungen.

1.3.2 Bauakustik

(1) Leistungen für Bauakustik unter Punkt 1.3.1 Absatz 2 Nummer 1 können folgende Leistungen umfassen:

	Bewertung der Grundleistungen in Prozent der Honorare
1. Erarbeiten des Planungskonzepts, Festlegen der Schallschutzanforderungen	10
2. Erarbeiten des Entwurfs einschließlich Aufstellen der Nachweise des Schallschutzes	35
3. Mitwirken bei der Ausführungsplanung	30
4. Mitwirken bei der Vorbereitung der Vergabe und bei der Vergabe	5
5. Mitwirken bei der Überwachung schalltechnisch wichtiger Ausführungsarbeiten	20

(2) Das Honorar für die Leistungen nach Absatz 1 kann sich nach den anrechenbaren Kosten nach den Absätzen 3 bis 5, nach der Honorarzone, der das Objekt nach Punkt 1.3.3 zuzuordnen ist, und nach der Honorartafel unter Punkt 1.3.3 richten.

(3) Anrechenbare Kosten können die Kosten für Baukonstruktionen, Installationen, zentrale Betriebstechnik und betriebliche Einbauten sein.

(4) Die §§ 4, 6, 35 und 36 gelten sinngemäß.

(5) Die Vertragsparteien können vereinbaren, dass die Kosten für besondere Bauausführungen ganz oder teilweise zu den anrechenbaren Kosten gehören, wenn hierdurch dem Auftragnehmer ein erhöhter Arbeitsaufwand entsteht.

1.3.3 Honorarzonen und Honorare für Leistungen bei der Bauakustik

(1) Die Honorarzone kann bei der Bauakustik auf Grund folgender Bewertungsmerkmale ermittelt werden:

1. Honorarzone I:

Objekte mit geringen Planungsanforderungen an die Bauphysik, insbesondere

- Wohnhäuser, Heime, Schulen, Verwaltungsgebäude und Banken mit jeweils durchschnittlicher Technischer Ausrüstung und entsprechendem Ausbau;

2. Honorarzone II:

Objekte mit durchschnittlichen Planungsanforderungen an die Bauakustik, insbesondere

- Heime, Schulen, Verwaltungsgebäude mit jeweils überdurchschnittlicher Technischer Ausrüstung und entsprechendem Ausbau,
- Wohnhäuser mit versetzten Grundrissen,
- Wohnhäuser mit Außenlärmbelastungen,
- Hotels, soweit nicht in Honorarzone III erwähnt,
- Universitäten und Hochschulen,
- Krankenhäuser, soweit nicht in Honorarzone III erwähnt,
- Gebäude für Erholung, Kur und Genesung,
- Versammlungsstätten, soweit nicht in Honorarzone III erwähnt,
- Werkstätten mit schutzbedürftigen Räumen;

3. Honorarzone III:

Objekte mit überdurchschnittlichen Planungsanforderungen an die Bauakustik, insbesondere

- Hotels mit umfangreichen gastronomischen Einrichtungen,
- Gebäude mit gewerblicher und Wohnnutzung,
- Krankenhäuser in bauakustisch besonders ungünstigen Lagen oder mit ungünstiger Anordnung der Versorgungseinrichtungen,
- Theater-, Konzert- und Kongressgebäude,
- Tonstudios und akustische Messräume.

(2) § 50 Absatz 3 gilt sinngemäß.

(3) Honorare für die nach Absatz 1 aufgeführten Leistungen für Bauakustik ab 255 646 Euro können anhand der folgenden Honorartafel bestimmt werden:

Honorartafel zu Leistungen für Bauakustik

Anrechenbare Kosten in Euro	Honorarzone I		Honorarzone II		Honorarzone III	
	von Euro	bis	von Euro	bis	von Euro	bis
255 646	1 766	2 025	2 025	2 329	2 329	2 683
300 000	1 942	2 230	2 230	2 567	2 567	2 961
350 000	2 135	2 451	2 451	2 823	2 823	3 255
400 000	2 323	2 662	2 662	3 071	3 071	3 538
450 000	2 506	2 871	2 871	3 310	3 310	3 809
500 000	2 670	3 062	3 062	3 533	3 533	4 074
750 000	3 462	3 971	3 971	4 580	4 580	5 279
1 000 000	4 171	4 782	4 782	5 512	5 512	6 355
1 500 000	5 433	6 229	6 229	7 187	7 187	8 284
2 000 000	6 564	7 527	7 527	8 685	8 685	10 009
2 500 000	7 605	8 724	8 724	10 065	10 065	11 604
3 000 000	8 581	9 844	9 844	11 351	11 351	13 086
3 500 000	9 501	10 898	10 898	12 570	12 570	14 487
4 000 000	10 382	11 905	11 905	13 734	13 734	15 828
4 500 000	11 224	12 876	12 876	14 848	14 848	17 114
5 000 000	12 034	13 803	13 803	15 923	15 923	18 355
7 500 000	15 740	18 053	18 053	20 822	20 822	24 000
10 000 000	19 061	21 864	21 864	25 213	25 213	29 068
15 000 000	24 957	28 628	28 628	33 017	33 017	38 060
20 000 000	30 230	34 676	34 676	39 993	39 993	46 107
25 000 000	35 080	40 237	40 237	46 407	46 407	53 496
25 564 594	35 624	40 860	40 860	47 125	47 125	54 325

1.3.4 Raumakustik

(1) Leistungen für Raumakustik werden erbracht, um Räume mit besonderen Anforderungen an die Raumakustik durch Mitwirkung bei Formgebung, Materialauswahl und Ausstattung ihrem Verwendungszweck akustisch anzupassen.

(2) Zu den Leistungen für Raumakustik können insbesondere gehören:

1. raumakustische Planung und Überwachung,
2. akustische Messungen,
3. Modelluntersuchungen,
4. Beraten bei der Planung elektroakustischer Anlagen.

1.3.5 Raumakustische Planung und Überwachung

(1) Die raumakustische Planung und Überwachung nach Punkt 1.3.4 Absatz 2 Nummer 1 kann folgende Leistungen umfassen:

	Bewertung der Grundleistungen in Prozent der Honorare
1. Erarbeiten des raumakustischen Planungskonzepts, Festlegen der raumakustischen Anforderungen	20
2. Erarbeiten des raumakustischen Entwurfs	35
3. Mitwirken bei der Ausführungsplanung	25
4. Mitwirken bei der Vorbereitung der Vergabe und bei der Vergabe	5
5. Mitwirken bei der Überwachung raumakustisch wichtiger Ausführungsarbeiten	15

(2) Das Honorar für jeden Innenraum, für den Leistungen nach Absatz 1 erbracht werden, kann sich nach den anrechenbaren Kosten nach den Absätzen 3 bis 5, nach der Honorarzone, der der Innenraum nach Punkt 1.3.6 und 1.3.7 zuzuordnen ist, sowie nach der Honorartafel nach Punkt 1.3.6 richten.

(3) Anrechenbare Kosten können die Kosten für Baukonstruktionen, geteilt durch den Bruttorauminhalt des Gebäudes und multipliziert mit dem Rauminhalt des betreffenden Innenraums sowie die Kosten für betriebliche Einbauten, Möbel und Textilien des betreffenden Innenraums sein.

(4) Die §§ 4, 6, 35 und 36 gelten sinngemäß.

(5) Werden bei Innenräumen nicht sämtliche Leistungen nach Absatz 1 übertragen, so gilt § 8 sinngemäß.

1.3.6 Honorarzonen und Honorare für Leistungen bei der raumakustischen Planung und Überwachung

(1) Innenräume können bei der raumakustischen Planung und Überwachung nach den in Absatz 2 genannten Bewertungsmerkmalen folgenden Honorarzonen zugeordnet werden:

1. Honorarzone I:

Innenräume mit sehr geringen Planungsanforderungen;

2. Honorarzone II:

Innenräume mit geringen Planungsanforderungen;

3. Honorarzone III:

Innenräume mit durchschnittlichen Planungsanforderungen;

4. Honorarzone IV:

Innenräume mit überdurchschnittlichen Planungsanforderungen;

5. Honorarzone V:

Innenräume mit sehr hohen Planungsanforderungen.

(2) Bewertungsmerkmale können sein:

1. Anforderungen an die Einhaltung der Nachhallzeit,
2. Einhalten eines bestimmten Frequenzganges der Nachhallzeit,
3. Anforderungen an die räumliche und zeitliche Schallverteilung,
4. akustische Nutzungsart des Innenraums,
5. Veränderbarkeit der akustischen Eigenschaften des Innenraums.

(3) § 50 Absatz 3 gilt sinngemäß.

(4) Honorare für die in Punkt 1.3.5 Absatz 1 aufgeführten Leistungen für raumakustische Planung und Überwachung bei Innenräumen ab 51 129 Euro können sich an der folgenden Honorartafel ausrichten:

Honorartafel zu Leistungen für raumakustische Planung

Anrechenbare Kosten in Euro	Honorarzone I		Honorarzone II		Honorarzone III		Honorarzone IV		Honorarzone V	
	von Euro	bis Euro	von Euro	bis Euro	von Euro	bis Euro	von Euro	bis Euro	von Euro	bis Euro
51 129	1 192	1 552	1 552	1 912	1 912	2 267	2 267	2 627	2 627	2 987
100 000	1 370	1 783	1 783	2 192	2 192	2 605	2 605	3 014	3 014	3 428
150 000	1 546	2 010	2 010	2 473	2 473	2 930	2 930	3 394	3 394	3 858
200 000	1 712	2 224	2 224	2 742	2 742	3 255	3 255	3 773	3 773	4 287
250 000	1 877	2 439	2 439	3 007	3 007	3 570	3 570	4 138	4 138	4 700
300 000	2 047	2 659	2 659	3 271	3 271	3 883	3 883	4 496	4 496	5 108
350 000	2 198	2 860	2 860	3 521	3 521	4 182	4 182	4 844	4 844	5 506
400 000	2 356	3 062	3 062	3 769	3 769	4 479	4 479	5 185	5 185	5 892
450 000	2 516	3 266	3 266	4 021	4 021	4 772	4 772	5 526	5 526	6 277
500 000	2 662	3 461	3 461	4 260	4 260	5 063	5 063	5 863	5 863	6 662
750 000	3 403	4 423	4 423	5 437	5 437	6 458	6 458	7 472	7 472	8 493
1 000 000	4 104	5 334	5 334	6 564	6 564	7 798	7 798	9 028	9 028	10 258
1 500 000	5 454	7 086	7 086	8 719	8 719	10 355	10 355	11 988	11 988	13 619

Anrechenbare Kosten in Euro	Honorarzone I von bis Euro		Honorarzone II von bis Euro		Honorarzone III von bis Euro		Honorarzone IV von bis Euro		Honorarzone V von bis Euro	
2 000 000	6 745	8 768	8 768	10 787	10 787	12 811	12 811	14 828	14 828	16 851
2 500 000	7 997	10 396	10 396	12 794	12 794	15 193	15 193	17 591	17 591	19 989
3 000 000	9 226	11 994	11 994	14 762	14 762	17 525	17 525	20 293	20 293	23 060
3 500 000	10 434	13 561	13 561	16 693	16 693	19 818	19 818	22 949	22 949	26 077
4 000 000	11 625	15 109	15 109	18 594	18 594	22 083	22 083	25 568	25 568	29 052
4 500 000	12 799	16 636	16 636	20 473	20 473	24 317	24 317	28 153	28 153	31 991
5 000 000	13 961	18 151	18 151	22 336	22 336	26 527	26 527	30 711	30 711	34 901
7 500 000	19 644	25 534	25 534	31 426	31 426	37 318	37 318	43 209	43 209	49 100
7 669 378	20 028	26 035	26 035	32 041	32 041	38 048	38 048	44 054	44 054	50 061

1.3.7 Objektliste für raumakustische Planung und Überwachung

Nachstehende Innenräume werden bei der raumakustischen Planung und Überwachung nach Maßgabe der in Punkt 1.3.6 genannten Merkmale in der Regel folgenden Honorarzonen zugeordnet:

(1) Honorarzone I:

Pausenhallen, Spielhallen, Liege- und Wandelhallen;

(2) Honorarzone II:

Unterrichts-, Vortrags- und Sitzungsräume bis 500 m³, nicht teilbare Sporthallen, Filmtheater und Kirchen bis 1 000 m³, Großraumbüros;

(3) Honorarzone III:

Unterrichts-, Vortrags- und Sitzungsräume über 500 bis 1 500 m³, Filmtheater und Kirchen über 1 000 bis 3 000 m³, teilbare Turn- und Sporthallen bis 3 000 m³;

(4) Honorarzone IV:

Unterrichts-, Vortrags- und Sitzungsräume über 1 500 m³, Mehrzweckhallen bis 3 000 m³, Filmtheater und Kirchen über 3 000 m³;

(5) Honorarzone V:

Konzertsäle, Theater, Opernhäuser, Mehrzweckhallen über 3 000 m³, Tonaufnahmeräume, Innenräume mit veränderlichen akustischen Eigenschaften, akustische Messräume.

1.4 Leistungen für Bodenmechanik, Erd- und Grundbau

1.4.1 Anwendungsbereich

(1) Leistungen für Bodenmechanik, Erd- und Grundbau werden erbracht, um die Wechselwirkung zwischen Baugrund und Bauwerk sowie seiner Umgebung zu erfassen und die für die Berechnung erforderlichen Bodenkennwerte festzulegen.

(2) Zu den Leistungen für Bodenmechanik, Erd- und Grundbau können insbesondere rechnen:

1. Baugrundbeurteilung und Gründungsberatung für Flächen- und Pfahlgründungen als Grundlage für die Bemessung der Gründung durch den Tragwerksplaner, soweit diese Leistungen nicht durch Anwendung von Tabellen oder anderen Angaben, zum Beispiel in den bauordnungsrechtlichen Vorschriften, erbracht werden können,
2. Ausschreiben und Überwachen der Aufschlussarbeiten,
3. Durchführen von Labor- und Feldversuchen,
4. Beraten bei der Sicherung von Nachbarbauwerken,
5. Aufstellung von Setzungs-, Grundbruch- und anderen erdstatischen Berechnungen, soweit diese Leistungen nicht in den Leistungen nach Nummer 1 oder in den Leistungen nach § 42 oder § 49 erfasst sind,
6. Untersuchungen zur Berücksichtigung dynamischer Beanspruchung bei der Bemessung des Bauwerks oder seiner Gründung,
7. Beratung bei Baumaßnahmen im Fels,
8. Abnahme von Gründungssohlen und Aushubsohlen,
9. Allgemeine Beurteilung der Tragfähigkeit des Baugrundes und der Gründungsmöglichkeiten, die sich nicht auf ein bestimmtes Gebäude oder Ingenieurbauwerk bezieht.

1.4.2 Baugrundbeurteilung und Gründungsberatung

(1) Die Baugrundbeurteilung und Gründungsberatung nach Punkt 1.4.1 Absatz 2 Nummer 1 kann folgende Leistung für Gebäude und Ingenieurbauwerke umfassen:

	Bewertung der Grundleistungen in Prozent der Honorare
1. Klären der Aufgabenstellung; Ermittlung der Baugrundverhältnisse auf Grund der vorhandenen Unterlagen; Festlegen und Darstellen der erforderlichen Baugrunderkundungen;	15
2. Auswerten und Darstellen der Baugrunderkundungen sowie der Labor- und Feldversuche; Abschätzen des Schwankungsbereiches von Wasserständen im Boden; Baugrundbeurteilung; Festlegen der Bodenkennwerte;	35
3. Vorschlag für die Gründung mit Angabe der zulässigen Bodenpressungen in Abhängigkeit von den Fundamentabmessungen, gegebenenfalls mit Angaben zur Bemessung der Pfahlgründung; Angabe der zu erwartenden Setzungen für die vom Tragwerksplaner im Rahmen der Entwurfsplanung nach § 49 zu erbringenden Grundleistungen; Hinweise zur Herstellung und Trockenhaltung der Baugrube und des Bauwerks sowie zur Auswirkung der Baumaßnahme auf Nachbarbauwerke.	50

(2) Das Honorar für die Leistungen nach Absatz 1 kann sich nach den anrechenbaren Kosten, nach der Honorarzone, der die Gründung zuzuordnen ist, und nach der Honorartafel in Punkt 1.4.3 richten.

(3) Die anrechenbaren Kosten können gemäß § 48 ermittelt werden.

(4) Werden nicht sämtliche Leistungen nach Absatz 1 übertragen, so gilt § 8 sinngemäß.

(5) Das Honorar für Ingenieurbauwerke mit großer Längenausdehnung (Linienbauwerke) kann frei vereinbart werden.

(6) § 11 Absatz 1 bis 3 gilt sinngemäß.

1.4.3 Honorarzonen und Honorare für Grundleistungen bei der Baugrundbeurteilung und Gründungsberatung

(1) Die Honorarzone kann bei der Baugrundbeurteilung und Gründungsberatung auf Grund folgender Bewertungsmerkmale ermittelt werden:

1. Honorarzone I:

Gründungen mit sehr geringem Schwierigkeitsgrad, insbesondere

- gering setzungsempfindliche Bauwerke mit einheitlicher Gründungsart bei annähernd regelmäßigem Schichtenaufbau des Untergrundes mit einheitlicher Tragfähigkeit (Scherfestigkeit) und Setzungsfähigkeit innerhalb der Baufläche;

2. Honorarzone II:

Gründungen mit geringem Schwierigkeitsgrad, insbesondere

- setzungsempfindliche Bauwerke sowie gering setzungsempfindliche Bauwerke mit bereichsweise unterschiedlicher Gründungsart oder bereichsweise stark unterschiedlichen Lasten bei annähernd regelmäßigem Schichtenaufbau des Untergrundes mit einheitlicher Tragfähigkeit und Setzungsfähigkeit innerhalb der Baufläche,
- gering setzungsempfindliche Bauwerke mit einheitlicher Gründungsart bei unregelmäßigem Schichtenaufbau des Untergrundes mit unterschiedlicher Tragfähigkeit und Setzungsfähigkeit innerhalb der Baufläche;

3. Honorarzone III:

Gründungen mit durchschnittlichem Schwierigkeitsgrad, insbesondere

- stark setzungsempfindliche Bauwerke bei annähernd regelmäßigem Schichtenaufbau des Untergrundes mit einheitlicher Tragfähigkeit und Setzungsfähigkeit innerhalb der Baufläche,
- setzungsempfindliche Bauwerke sowie gering setzungsempfindliche Bauwerke mit bereichsweise unterschiedlicher Gründungsart oder bereichsweise stark unterschiedlichen Lasten bei unregelmäßigem Schichtenaufbau des Untergrundes mit unterschiedlicher Tragfähigkeit und Setzungsfähigkeit innerhalb der Baufläche,
- gering setzungsempfindliche Bauwerke mit einheitlicher Gründungsart bei unregelmäßigem Schichtenaufbau des Untergrundes mit stark unterschiedlicher Tragfähigkeit und Setzungsfähigkeit innerhalb der Baufläche;

4. Honorarzone IV:

Gründungen mit überdurchschnittlichem Schwierigkeitsgrad, insbesondere

- stark setzungsempfindliche Bauwerke bei unregelmäßigem Schichtenaufbau des Untergrundes mit unterschiedlicher Tragfähigkeit und Setzungsfähigkeit innerhalb der Baufläche,
- setzungsempfindliche Bauwerke sowie gering setzungsempfindliche Bauwerke mit bereichsweise unterschiedlicher Gründungsart oder bereichsweise stark unterschiedlichen Lasten bei unregelmäßigem Schichtenaufbau des Untergrundes mit stark unterschiedlicher Tragfähigkeit und Setzungsfähigkeit innerhalb der Baufläche;

5. Honorarzone V:

Gründungen mit sehr hohem Schwierigkeitsgrad, insbesondere

- stark setzungsempfindliche Bauwerke bei unregelmäßigem Schichtenaufbau des Untergrundes mit stark unterschiedlicher Tragfähigkeit und Setzungsfähigkeit der Baufläche.

(2) § 50 Absatz 3 gilt sinngemäß.

(3) Honorare für die in Punkt 1.4.1 aufgeführten Leistungen für die Baugrundbeurteilung und Gründungsberatung ab 51 129 Euro können an der folgenden Honorartafel orientiert werden:

Honorartafel zu Leistungen für die Baugrundbeurteilung und Gründungsberatung

Anrechenbare Kosten in Euro	Honorarzone I		Honorarzone II		Honorarzone III		Honorarzone IV		Honorarzone V	
	von Euro	bis Euro	von Euro	bis Euro	von Euro	bis Euro	von Euro	bis Euro	von Euro	bis Euro
51 129	524	945	945	1 361	1 361	1 783	1 783	2 199	2 199	2 621
75 000	644	1 140	1 140	1 629	1 629	2 124	2 124	2 614	2 614	3 110
100 000	750	1 307	1 307	1 863	1 863	2 416	2 416	2 971	2 971	3 529
150 000	922	1 584	1 584	2 241	2 241	2 903	2 903	3 560	3 560	4 222
200 000	1 077	1 824	1 824	2 570	2 570	3 310	3 310	4 056	4 056	4 802
250 000	1 207	2 025	2 025	2 844	2 844	3 666	3 666	4 486	4 486	5 304
300 000	1 333	2 218	2 218	3 103	3 103	3 984	3 984	4 870	4 870	5 755
350 000	1 445	2 387	2 387	3 329	3 329	4 275	4 275	5 216	5 216	6 158
400 000	1 550	2 548	2 548	3 544	3 544	4 538	4 538	5 534	5 534	6 531
450 000	1 646	2 693	2 693	3 740	3 740	4 786	4 786	5 833	5 833	6 882
500 000	1 739	2 831	2 831	3 928	3 928	5 020	5 020	6 118	6 118	7 211
750 000	2 149	3 445	3 445	4 743	4 743	6 035	6 035	7 332	7 332	8 627
1 000 000	2 510	3 969	3 969	5 429	5 429	6 887	6 887	8 346	8 346	9 805
1 500 000	3 099	4 825	4 825	6 551	6 551	8 281	8 281	10 007	10 007	11 733
2 000 000	3 610	5 554	5 554	7 502	7 502	9 446	9 446	11 395	11 395	13 339
2 500 000	4 056	6 189	6 189	8 323	8 323	10 461	10 461	12 594	12 594	14 727
3 000 000	4 462	6 763	6 763	9 063	9 063	11 364	11 364	13 664	13 664	15 964
3 500 000	4 840	7 291	7 291	9 742	9 742	12 194	12 194	14 644	14 644	17 095
4 000 000	5 191	7 780	7 780	10 366	10 366	12 957	12 957	15 543	15 543	18 134
4 500 000	5 519	8 238	8 238	10 956	10 956	13 670	13 670	16 388	16 388	19 107
5 000 000	5 834	8 676	8 676	11 513	11 513	14 352	14 352	17 189	17 189	20 030
7 500 000	7 224	10 570	10 570	13 916	13 916	17 262	17 262	20 607	20 607	23 954
10 000 000	8 404	12 169	12 169	15 934	15 934	19 698	19 698	23 463	23 463	27 227
15 000 000	10 395	14 832	14 832	19 270	19 270	23 707	23 707	28 145	28 145	32 582
20 000 000	12 098	17 083	17 083	22 067	22 067	27 058	27 058	32 043	32 043	37 027
25 000 000	13 606	19 060	19 060	24 518	24 518	29 973	29 973	35 432	35 432	40 886
25 564 594	13 774	19 280	19 280	24 792	24 792	30 297	30 297	35 809	35 809	41 316

1.5 Vermessungstechnische Leistungen

1.5.1 Anwendungsbereich

(1) Vermessungstechnische Leistungen sind das Erfassen ortsbezogener Daten über Bauwerke und Anlagen, Grundstücke und Topographie, das Erstellen von Plänen, das Übertragen von Planungen in die Örtlichkeit sowie das vermessungstechnische Überwachen der Bauausführung, soweit die Leistungen mit besonderen instrumentellen und vermessungstechnischen Verfahrensanforderungen erbracht werden müssen. Ausgenommen von Satz 1 sind Leistungen, die nach landesrechtlichen Vorschriften für Zwecke der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters durchgeführt werden.

(2) Zu den vermessungstechnischen Leistungen rechnen:

1. Entwurfsvermessung für die Planung und den Entwurf von Gebäuden, Ingenieurbauwerken und Verkehrsanlagen,
2. Bauvermessungen für den Bau und die abschließende Bestandsdokumentation von Gebäuden, Ingenieurbauwerken und Verkehrsanlagen,
3. Vermessung an Objekten außerhalb der Entwurfs- und Bauphase, Leistungen für nicht objektgebundene Vermessungen, Fernerkundung und geographisch-geometrische Datenbasen sowie andere sonstige vermessungstechnische Leistungen.

1.5.2 Grundlagen des Honorars bei der Entwurfsvermessung

(1) Das Honorar für Grundleistungen bei der Entwurfsvermessung kann sich nach den anrechenbaren Kosten des Objekts, nach der Honorarzone, der die Entwurfsvermessung angehört, sowie nach der Honorartafel unter Punkt 1.5.8 richten.

(2) Anrechenbare Kosten können unter Zugrundelegung der Kostenberechnung ermittelt werden, solange diese nicht vorliegt oder wenn die Vertragsparteien dies bei Auftragserteilung schriftlich vereinbaren, nach der Kostenschätzung.

(3) Anrechenbare Kosten können die Herstellungskosten des Objekts sein. Sie sind zu ermitteln nach § 4 und

1. bei Gebäuden nach § 32,
2. bei Ingenieurbauwerken nach § 41,
3. bei Verkehrsanlagen nach § 45.

(4) Anrechenbar sind bei Gebäuden und Ingenieurbauwerken nur folgende Prozentsätze der nach Absatz 3 ermittelten anrechenbaren Kosten, die wie folgt gestaffelt aufzusummieren sind:

- | | |
|---|-------------|
| 1. bis zu 511 292 Euro | 40 Prozent, |
| 2. über 511 292 bis zu 1 022 584 Euro | 35 Prozent, |
| 3. über 1 022 584 bis zu 2 556 459 Euro | 30 Prozent, |
| 4. über 2 556 459 Euro | 25 Prozent. |

(5) Die Absätze 1 bis 4 sowie die Punkte 1.5.3 und 1.5.4 gelten nicht für vermessungstechnische Leistungen bei ober- und unterirdischen Leitungen, innerörtlichen Verkehrsanlagen mit überwiegend innerörtlichem Verkehr, ausgenommen Wasserstraßen-, Geh- und Radwegen sowie Gleis- und Bahnsteiganlagen. Das Honorar für die in Satz 1 genannten Objekte kann frei vereinbart werden.

(6) Umfasst ein Auftrag Vermessungen für mehrere Objekte, so können die Honorare für die Vermessung jedes Objektes getrennt berechnet werden.

1.5.3 Honorarzonen für Leistungen bei der Entwurfsvermessung

(1) Die Honorarzonen können bei der Entwurfsvermessung auf Grund folgender Bewertungsmerkmale ermittelt werden:

1. Honorarzone I:

Vermessungen mit sehr geringen Anforderungen, das heißt mit

- sehr hoher Qualität der vorhandenen Kartenunterlagen,
- sehr geringen Anforderungen an die Genauigkeit,
- sehr hoher Qualität des vorhandenen Lage- und Höhenfestpunktfeldes,
- sehr geringen Beeinträchtigungen durch die Geländebeschaffenheit und bei der Begehbarkeit,
- sehr geringer Behinderung durch Bebauung und Bewuchs,
- sehr geringer Behinderung durch Verkehr,
- sehr geringer Topographiedichte;

2. Honorarzone II:

Vermessungen mit geringen Anforderungen, das heißt mit

- guter Qualität der vorhandenen Kartenunterlagen,

- geringen Anforderungen an die Genauigkeit,
- guter Qualität des vorhandenen Lage- und Höhenfestpunktfeldes,
- geringen Beeinträchtigungen durch die Geländebeschaffenheit und bei der Begehbarkeit,
- geringer Behinderung durch Bebauung und Bewuchs,
- geringer Behinderung durch Verkehr,
- geringer Topographiedichte;

3. Honorarzone III:

Vermessungen mit durchschnittlichen Anforderungen, das heißt mit

- befriedigender Qualität der vorhandenen Kartenunterlagen,
- durchschnittlichen Anforderungen an die Genauigkeit,
- befriedigender Qualität des vorhandenen Lage- und Höhenfestpunktfeldes,
- durchschnittlichen Beeinträchtigungen durch die Geländebeschaffenheit und bei der Begehbarkeit,
- durchschnittlicher Behinderung durch Bebauung und Bewuchs,
- durchschnittlicher Behinderung durch Verkehr,
- durchschnittlicher Topographiedichte;

4. Honorarzone IV:

Vermessungen mit überdurchschnittlichen Anforderungen, das heißt mit

- kaum ausreichender Qualität der vorhandenen Kartenunterlagen,
- überdurchschnittlichen Anforderungen an die Genauigkeit,
- kaum ausreichender Qualität des vorhandenen Lage- und Höhenfestpunktfeldes,
- überdurchschnittlichen Beeinträchtigungen durch die Geländebeschaffenheit und bei der Begehbarkeit,
- überdurchschnittlicher Behinderung durch Bebauung und Bewuchs,
- überdurchschnittlicher Behinderung durch Verkehr,
- überdurchschnittlicher Topographiedichte;

5. Honorarzone V:

Vermessungen mit sehr hohen Anforderungen, das heißt mit

- mangelhafter Qualität der vorhandenen Kartenunterlagen,
- sehr hohen Anforderungen an die Genauigkeit,
- mangelhafter Qualität des vorhandenen Lage- und Höhenfestpunktfeldes,
- sehr hohen Beeinträchtigungen durch die Geländebeschaffenheit und bei der Begehbarkeit,
- sehr hoher Behinderung durch Bebauung und Bewuchs,
- sehr hoher Behinderung durch Verkehr,
- sehr hoher Topographiedichte.

(2) Sind für eine Entwurfsvermessung Bewertungsmerkmale aus mehreren Honorarzonen anwendbar und bestehen deswegen Zweifel, welcher Honorarzone die Vermessung zugeordnet werden kann, so kann die Anzahl der Bewertungspunkte nach Absatz 3 ermittelt werden. Die Vermessung kann nach der Summe der Bewertungspunkte folgenden Honorarzonen zugeordnet werden:

1. Honorarzone I: Vermessungen mit bis zu 14 Punkten,
2. Honorarzone II: Vermessungen mit 15 bis 25 Punkten,
3. Honorarzone III: Vermessungen mit 26 bis 37 Punkten,
4. Honorarzone IV: Vermessungen mit 38 bis 48 Punkten,
5. Honorarzone V: Vermessungen mit 49 bis 60 Punkten.

(3) Bei der Zuordnung einer Entwurfsvermessung zu den Honorarzonen können entsprechend dem Schwierigkeitsgrad der Anforderungen an die Vermessung die Bewertungsmerkmale Qualität der vorhandenen Kartenunterlagen, Anforderungen an die Genauigkeit und Qualität des vorhandenen Lage- und Höhenfestpunktfeldes mit je bis zu 5 Punkten, die Bewertungsmerkmale Beeinträchtigungen durch die Geländebeschaffenheit und bei der Begehbarkeit Behinderung durch Bebauung und Bewuchs sowie Behinderung durch Verkehr mit je bis zu 10 Punkten und das Bewertungsmerkmal Topographiedichte mit bis zu 15 Punkten bewertet werden.

1.5.4 Leistungsbild Entwurfsvermessung

(1) Das Leistungsbild Entwurfsvermessung kann die terrestrischen und photogrammetrischen Vermessungsleistungen für die Planung und den Entwurf von Gebäuden, Ingenieurbauwerken und Verkehrslagen umfassen. Die Grundleistungen können in den in Absatz 2 aufgeführten Leistungsphasen 1 bis 6 zusammengefasst werden. Sie können in der folgenden Tabelle in Prozentsätzen der Honorare des Punkt 1.5.8 bewertet werden:

	Bewertung der Grundleistungen in Prozent der Honorare
1. Grundlagenermittlung	3
2. Geodätisches Festpunktfeld	15
3. Vermessungstechnische Lage- und Höhenpläne	52
4. Absteckungsunterlagen	15
5. Absteckung für Entwurf	5
6. Geländeschnitte	10

(2) Das Leistungsbild kann sich wie folgt zusammensetzen:

Grundleistungen	Besondere Leistungen
<p>1. Grundlagenermittlung Einholen von Informationen und Beschaffen von Unterlagen über die Örtlichkeit und das geplante Objekt Beschaffen vermessungstechnischer Unterlagen Ortsbesichtigung Ermitteln des Leistungsumfanga in Abhängigkeit von den Genauigkeitsanforderungen und dem Schwierigkeitsgrad</p>	<p>Schriftliches Einholen von Genehmigungen zum Betreten von Grundstücken, zum Befahren von Gewässern und für anordnungsbedürftige Verkehrssicherungsmaßnahmen</p>
<p>2. Geodätisches Festpunktfeld Erkunden und Vermarken von Lage- und Höhenfestpunkten Erstellen von Punktbeschreibungen und Einmessungsskizzen Messungen zum Bestimmen der Fest- und Passpunkte Auswerten der Messungen und Erstellen des Koordinaten- und Höhenverzeichnisses</p>	<p>Netzanalyse und Messprogramm für Grundnetze hoher Genauigkeit Vermarken bei besonderen Anforderungen Bau von Festpunkten und Signalen</p>
<p>3. Vermessungstechnische Lage- und Höhenpläne Topographische/Morphologische Geländeaufnahme (terrestrisch/photogrammetrisch) einschließlich Erfassen von Zwangspunkten Auswerten der Messungen/Luftbilder Erstellen von Plänen mit Darstellen der Situation im Planungsbereich einschließlich der Einarbeitung der Katasterinformation Darstellen der Höhen in Punkt-, Raster- oder Schichtlinienform Erstellen eines digitalen Geländemodells Graphisches Übernehmen von Kanälen, Leitungen, Kabeln und unterirdischen Bauwerken aus vorhandenen Unterlagen Eintragen der bestehenden öffentlich-rechtlichen Festsetzungen Liefern aller Messdaten in digitaler Form</p>	<p>Orten und Aufmessen des unterirdischen Bestandes Vermessungsarbeiten Untertage, unter Wasser oder bei Nacht Maßnahmen für umfangreiche anordnungsbedürftige Verkehrs-sicherung Detailliertes Aufnehmen bestehender Objekte und Anlagen außerhalb normaler topographischer Aufnahmen wie z. B. Fassaden und Innenräume von Gebäuden Eintragen von Eigentümerangaben Darstellen in verschiedenen Maßstäben Aufnahmen über den Planungsbereich hinaus Ausarbeiten der Lagepläne entsprechend der rechtlichen Bedingungen für behördliche Genehmigungsverfahren Erfassen von Baumkronen</p>
<p>4. Absteckungsunterlagen Berechnen der Detailgeometrie anhand des Entwurfs und Erstellen von Absteckungsunterlagen</p>	<p>Durchführen von Optimierungsberechnungen im Rahmen der Baugeometrie (Flächennutzung, Abstandsflächen, Fahrbahndecken)</p>
<p>5. Absteckung für den Entwurf Übertragen der Leitlinie linienhafter Objekte in die Örtlichkeit Übertragen der Projektgeometrie in die Örtlichkeit für Erörterungsverfahren</p>	

Grundleistungen	Besondere Leistungen
<p>6. Geländeschnitte Ermitteln und Darstellen von Längs- und Querprofilen aus terrestrischen/photogrammetrischen Aufnahmen</p>	
<p>1.5.5 Grundlagen des Honorars bei der Bauvermessung</p> <p>(1) Das Honorar für Grundleistungen bei der Bauvermessung kann sich nach den anrechenbaren Kosten des Objekts, nach der Honorarzone, der die Bauvermessung angehört, sowie nach der Honorartafel unter Punkt 1.5.8 richten.</p> <p>(2) Anrechenbare Kosten können nach Punkt 1.5.2 Absatz 3 ermittelt werden. Anrechenbar können bei Ingenieurbauwerken 100 Prozent, bei Gebäuden und Verkehrsanlagen 80 Prozent der ermittelten Kosten sein.</p> <p>(3) Die Absätze 1 bis 2 sowie die Punkte 1.5.6 und 1.5.7 gelten nicht für vermessungstechnische Leistungen bei ober- und unterirdischen Leitungen, Tunnel-, Stollen- und Kavernenbauwerken, innerörtlichen Verkehrsanlagen mit überwiegend innerörtlichem Verkehr – ausgenommen Wasserstraßen –, bei Geh- und Radwegen sowie Gleis- und Bahnsteiganlagen. Das Honorar für die in Satz 1 genannten Objekte kann frei vereinbart werden.</p>	
<p>1.5.6 Honorarzonen für Leistungen bei der Bauvermessung</p> <p>(1) Die Honorarzone kann bei der Bauvermessung auf Grund folgender Bewertungsmerkmale ermittelt werden:</p> <p>1. Honorarzone I: Vermessungen mit sehr geringen Anforderungen, das heißt mit</p> <ul style="list-style-type: none"> – sehr geringen Beeinträchtigungen durch die Geländebeschaffenheit und bei der Begehbarkeit, – sehr geringen Behinderungen durch Bebauung und Bewuchs, – sehr geringer Behinderung durch den Verkehr, – sehr geringen Anforderungen an die Genauigkeit, – sehr geringen Anforderungen durch die Geometrie des Objekts, – sehr geringer Behinderung durch den Baubetrieb; <p>2. Honorarzone II: Vermessungen mit geringen Anforderungen, das heißt mit</p> <ul style="list-style-type: none"> – geringen Beeinträchtigungen durch die Geländebeschaffenheit und bei der Begehbarkeit, – geringen Behinderungen durch Bebauung und Bewuchs, – geringer Behinderung durch den Verkehr, – geringen Anforderungen an die Genauigkeit, – geringen Anforderungen durch die Geometrie des Objekts, – geringer Behinderung durch den Baubetrieb; <p>3. Honorarzone III: Vermessungen mit durchschnittlichen Anforderungen, das heißt mit</p> <ul style="list-style-type: none"> – durchschnittlichen Beeinträchtigungen durch die Geländebeschaffenheit und bei der Begehbarkeit, – durchschnittlichen Behinderungen durch Bebauung und Bewuchs, – durchschnittlicher Behinderung durch den Verkehr, – durchschnittliche Anforderungen an die Genauigkeit, – durchschnittlichen Anforderungen durch die Geometrie des Objekts, – durchschnittlicher Behinderung durch den Baubetrieb; <p>4. Honorarzone IV: Vermessungen mit überdurchschnittlichen Anforderungen, das heißt mit</p> <ul style="list-style-type: none"> – überdurchschnittlichen Beeinträchtigungen durch die Geländebeschaffenheit und bei der Begehbarkeit, – überdurchschnittlichen Behinderungen durch Bebauung und Bewuchs, – überdurchschnittlicher Behinderung durch den Verkehr, – überdurchschnittlichen Anforderungen an die Genauigkeit, – überdurchschnittlichen Anforderungen durch die Geometrie des Objekts, – überdurchschnittlicher Behinderung durch den Baubetrieb; 	

5. Honorarzone V:

Vermessungen mit sehr hohen Anforderungen, das heißt mit

- sehr hohen Beeinträchtigungen durch die Geländebeschaffenheit und bei der Begehbarkeit,
- sehr hohen Behinderungen durch Bebauung und Bewuchs,
- sehr hoher Behinderung durch den Verkehr,
- sehr hohen Anforderungen an die Genauigkeit,
- sehr hohen Anforderungen durch die Geometrie des Objekts,
- sehr hoher Behinderung durch den Baubetrieb.

(2) Punkt 1.5.3 Absatz 2 gilt sinngemäß.

(3) Bei der Zurechnung einer Bauvermessung in die Honorarzonen kann entsprechend dem Schwierigkeitsgrad der Anforderungen an die Vermessung das Bewertungsmerkmal Beeinträchtigungen durch Geländebeschaffenheit und bei der Begehbarkeit mit bis zu 5 Punkten bewertet werden. Die Bewertungsmerkmale Behinderungen durch Bebauung und Bewuchs, Behinderungen durch den Verkehr, Anforderungen an die Genauigkeit sowie Anforderungen durch die Geometrie des Objekts können mit je bis zu 10 Punkten und das Bewertungsmerkmal Behinderung durch den Baubetrieb mit bis zu 15 Punkten bewertet werden.

1.5.7 Leistungsbild Bauvermessung

(1) Das Leistungsbild Bauvermessung kann die terrestrischen und photogrammetrischen Vermessungsleistungen für den Bau und die abschließende Bestandsdokumentation von Gebäuden, Ingenieurbauwerken und Verkehrsanlagen umfassen. Die Grundleistungen sind in den in Absatz 2 aufgeführten Leistungsphasen 1 bis 4 zusammengefasst. Sie können in der folgenden Tabelle in Prozentsätzen der Honorare unter Punkt 1.5.8 bewertet werden:

	Bewertung der Grundleistungen in Prozent der Honorare
1. Baugeometrische Beratung	2
2. Absteckung für die Bauausführung	14
3. Bauausführungsvermessung	66
4. Vermessungstechnische Überwachung der Bauausführung	18

(2) Das Leistungsbild kann sich wie folgt zusammensetzen:

Grundleistungen	Besondere Leistungen
<p>1. Baugeometrische Beratung Beraten bei der Planung, insbesondere im Hinblick auf die erforderlichen Genauigkeiten Erstellen eines konzeptionellen Messprogramms Festlegen eines für alle Beteiligten verbindlichen Maß-, Bezugs- und Benennungssystems Erstellen von Messprogrammen für Bewegungs- und Deformationsmessungen, einschließlich Vorgaben für die Baustelleneinrichtung</p> <p>2. Absteckung für Bauausführung Übertragen der Projektgeometrie (Hauptpunkte) in die Örtlichkeit Übergabe der Lage- und Höhenfestpunkte, der Hauptpunkte und der Absteckungsunterlagen an das bauausführende Unternehmen</p> <p>3. Bauausführungsvermessung Messungen zur Verdichtung des Lage- und Höhenfestpunktfeldes Messungen zur Überprüfung und Sicherung von Fest- und Achspunkten Baubegleitende Absteckungen der geometriestimmenden Bauwerkspunkte nach Lage und Höhe Messungen zur Erfassung von Bewegungen und Deformationen des zu erstellenden Objekts an konstruktiv bedeutsamen Punkten (bei Wasserstraßen keine Grundleistung) Stichprobenartige Eigenüberwachungsmessungen Fortlaufende Bestandserfassung während der Bauausführung als Grundlage für den Bestandplan</p>	<p>Erstellen von vermessungstechnischen Leistungsbeschreibungen Erarbeiten von Organisationsvorschlägen über Zuständigkeiten, Verantwortlichkeit und Schnittstellen der Objektvermessung</p> <p>Absteckungen unter Berücksichtigung von belastungs- und fertigungstechnischen Verformungen Prüfen der Maßgenauigkeit von Fertigteilen Aufmaß von Bauleistungen, soweit besondere vermessungstechnische Leistungen gegeben sind Herstellen von Bestandsplänen Ausgabe von Baustellenbestandsplänen während der Bauausführung Fortführen der vermessungstechnischen Bestandspläne nach Abschluss der Grundleistungen</p>

Grundleistungen	Besondere Leistungen
4. Vermessungstechnische Überwachung der Bauausführung Kontrollieren der Bauausführung durch stichprobenartige Messungen an Schalungen und entstehenden Bauteilen Fertigen von Messprotokollen Stichprobenartige Bewegungs- und Deformationsmessungen an konstruktiv bedeutsamen Punkten des zu erstellenden Objekts	Prüfen der Mengenermittlungen Einrichten eines geometrischen Objektinformationssystems Planen und Durchführen von langfristigen vermessungstechnischen Objektüberwachungen im Rahmen der Ausführungskontrolle baulicher Maßnahmen Vermessungen für die Abnahme von Bauleistungen, soweit besondere vermessungstechnische Anforderungen gegeben sind

(3) Die Leistungsphase 3 kann abweichend von Absatz 1 bei Gebäuden mit 45 bis 66 Prozent bewertet werden.

1.5.8 Honorare für Grundleistungen bei der Vermessung

Honorare für die unter den Punkten 1.5.4 und 1.5.7 aufgeführten Grundleistungen ab 51 129 Euro können an der folgenden Honorartafel orientiert werden:

Honorartafel zu Leistungen bei der Vermessung

Anrechenbare Kosten in Euro	Honorarzone I von Euro	bis	Honorarzone II von Euro	bis	Honorarzone III von Euro	bis	Honorarzone IV von Euro	bis	Honorarzone V von Euro	bis
51 129	2 250	2 643	2 643	3 037	3 037	3 431	3 431	3 825	3 825	4 219
100 000	3 325	3 826	3 826	4 327	4 327	4 829	4 829	5 330	5 330	5 831
150 000	4 320	4 931	4 931	5 542	5 542	6 153	6 153	6 765	6 765	7 376
200 000	5 156	5 826	5 826	6 547	6 547	7 217	7 217	7 939	7 939	8 609
250 000	5 881	6 656	6 656	7 437	7 437	8 212	8 212	8 994	8 994	9 768
300 000	6 547	7 383	7 383	8 219	8 219	9 055	9 055	9 892	9 892	10 728
350 000	7 207	8 098	8 098	9 037	9 037	9 929	9 929	10 867	10 867	11 758
400 000	7 867	8 859	8 859	9 815	9 815	10 809	10 809	11 765	11 765	12 757
450 000	8 527	9 584	9 584	10 630	10 630	11 644	11 644	12 690	12 690	13 747
500 000	9 187	10 299	10 299	11 413	11 413	12 513	12 513	13 625	13 625	14 737
750 000	11 332	12 667	12 667	14 002	14 002	15 336	15 336	16 672	16 672	18 006
1 000 000	13 525	14 977	14 977	16 532	16 532	18 086	18 086	19 642	19 642	21 196
1 500 000	17 714	19 597	19 597	21 592	21 592	23 586	23 586	25 582	25 582	27 576
2 000 000	21 894	24 217	24 217	26 652	26 652	29 086	29 086	31 522	31 522	33 956
2 500 000	26 074	28 837	28 837	31 712	31 712	34 586	34 586	37 462	37 462	40 336
3 000 000	30 254	33 457	33 457	36 772	36 772	40 086	40 086	43 402	43 402	46 716
3 500 000	34 434	38 077	38 077	41 832	41 832	45 586	45 586	49 342	49 342	53 096
4 000 000	38 614	42 697	42 697	46 892	46 892	51 086	51 086	55 282	55 282	59 476
4 500 000	42 794	47 317	47 317	51 952	51 952	56 586	56 586	61 222	61 222	65 856
5 000 000	46 974	51 937	51 937	57 012	57 012	62 086	62 086	67 162	67 162	72 236
7 500 000	67 874	75 037	75 037	82 312	82 312	89 586	89 586	96 862	96 862	104 136
10 000 000	88 672	98 137	98 137	107 612	107 612	117 086	117 086	126 562	126 562	136 036
10 225 838	90 550	100 223	100 223	109 897	109 897	119 571	119 571	129 245	129 245	138 918

Besondere Leistungen

Inhaltsübersicht

- 2.1 Leistungsbild Flächennutzungsplan
- 2.2 Leistungsbild Bebauungsplan
- 2.3 Leistungsbild Landschaftsplan
- 2.4 Leistungsbild Landschaftsrahmenplan
- 2.5 Leistungsbild Pflege- und Entwicklungsplan
- 2.6 Leistungsbild Gebäude und raumbildende Ausbauten
- 2.7 Leistungsbild Freianlagen
- 2.8 Leistungsbild Ingenieurbauwerke
- 2.9 Leistungsbild Verkehrsanlagen
- 2.10 Leistungsbild Tragwerksplanung
- 2.11 Leistungsbild technische Ausrüstung

2.1 Leistungsbild Flächennutzungsplan

Das Leistungsbild kann folgende Besondere Leistungen umfassen:

2.1.1 Klären der Aufgabenstellung und Ermitteln des Leistungsumfangs

Ausarbeiten eines Leistungskatalogs;

2.1.2 Ermitteln der Planungsvorgaben

Geländemodelle,

Geodätische Feldarbeit,

Kartentechnische Ergänzungen,

Erstellen von pausfähigen Bestandskarten,

Erarbeiten einer Planungsgrundlage aus unterschiedlichem Kartenmaterial,

Auswerten von Luftaufnahmen,

Befragungsaktion für Primärstatistik unter Auswerten von sekundärstatistischem Material,

Strukturanalysen,

Statistische und örtliche Erhebungen sowie Bedarfsermittlungen, zum Beispiel Versorgung, Wirtschafts-, Sozial- und Baustruktur sowie soziokulturelle Struktur, soweit nicht in den Grundleistungen erfasst,

Differenzierte Erhebung des Nutzungsbestands;

2.1.3 Vorentwurf

Mitwirken an der Öffentlichkeitsarbeit des Auftraggebers einschließlich Mitwirken an Informationsschriften und öffentlichen Diskussionen sowie Erstellen der dazu notwendigen Planungsunterlagen und Schriftsätze,

Vorbereiten, Durchführen und Auswerten der Verfahren im Sinne des § 3 Absatz 1 des Baugesetzbuchs,

Vorbereiten, Durchführen und Auswerten der Verfahren im Sinne des § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuchs,

Erstellen von Sitzungsvorlagen, Arbeitsheften und anderen Unterlagen,

Durchführen der Beteiligung von Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind und von der Planung berührt werden können;

2.1.4 Entwurf

Anfertigen von Beiplänen, zum Beispiel für Verkehr, Infrastruktureinrichtungen, Flurbereinigung sowie von Wege- und Gewässerplänen, Grundbesitzkarten und Gütekarten unter Berücksichtigung der Pläne anderer an der Planung fachlich Beteiligter,

Wesentliche Änderungen oder Neubearbeitung des Entwurfs, insbesondere nach Bedenken und Anregungen,

Ausarbeiten der Beratungsunterlagen der Gemeinde zu Bedenken und Anregungen,

Differenzierte Darstellung der Nutzung;

2.1.5 Genehmigungsfähige Planfassung

Leistungen für die Drucklegung,

Herstellen von zusätzlichen farbigen Ausfertigungen des Flächennutzungsplans,

Überarbeiten von Planzeichnungen und von dem Erläuterungsbericht nach der Genehmigung.

2.2 Leistungsbild Bebauungsplan

Das Leistungsbild kann folgende Besondere Leistungen umfassen:

- 2.2.1 Klären der Aufgabenstellung und Ermitteln des Leistungsumfangs
Feststellen der Art und des Umfangs weiterer notwendiger Voruntersuchungen, besonders bei Gebieten, die bereits überwiegend bebaut sind,
Stellungnahme zu Einzelvorhaben während der Planaufstellung;
- 2.2.2 Ermitteln der Planungsvorgaben
Geodätische Einmessung,
Primärerhebungen (Befragungen, Objektaufnahme),
Ergänzende Untersuchungen bei nicht vorhandenem Flächennutzungsplan,
Mitwirken bei der Ermittlung der Förderungsmöglichkeiten durch öffentliche Mittel,
Stadtbildanalyse;
- 2.2.3 Vorentwurf
Modelle;
- 2.2.4 Entwurf
Berechnen und Darstellen der Umweltschutzmaßnahmen;
- 2.2.5 Planfassung für die Anzeige oder Genehmigung
Herstellen von zusätzlichen farbigen Ausfertigungen des Bebauungsplans.
- 2.3 Leistungsbild Landschaftsplan**
Das Leistungsbild kann folgende Besondere Leistungen umfassen:
- 2.3.1 Klären der Aufgabenstellung und Ermitteln des Leistungsumfangs
Antragsverfahren für Planungszuschüsse;
- 2.3.2 Ermitteln der Planungsvorgaben
Einzeluntersuchungen natürlicher Grundlagen,
Einzeluntersuchungen zu spezifischen Nutzungen,
Daten aus vorhandenen Unterlagen im Einzelnen ermitteln und aufbereiten,
Örtliche Erhebungen, die nicht überwiegend der Kontrolle der aus Unterlagen erhobenen Daten dienen.
- 2.4 Leistungsbild Landschaftsrahmenplan**
Das Leistungsbild kann folgende Besondere Leistungen umfassen:
- 2.4.1 Landschaftsanalyse
Daten aus vorhandenen Unterlagen im Einzelnen ermitteln und aufbereiten,
Örtliche Erhebungen, die nicht überwiegend der Kontrolle der aus Unterlagen erhobenen Daten dienen;
- 2.4.2 Endgültige Planfassung
Mitwirkung bei der Einarbeitung von Zielen der Landschaftsentwicklung in Programme und Pläne im Sinne des Raumordnungsgesetzes.
- 2.5 Leistungsbild Pflege- und Entwicklungsplan**
Das Leistungsbild kann in der Leistungsphase 2 (Ermitteln der Planungsgrundlagen) folgende Besondere Leistungen umfassen:
Flächendeckende detaillierte Vegetationskartierung,
Eingehende zoologische Erhebungen einzelner Arten oder Artengruppen.
- 2.6 Leistungsbild Gebäude und raumbildende Ausbauten**
Das Leistungsbild kann folgende Besondere Leistungen umfassen:
- 2.6.1 Grundlagenermittlung
Bestandsaufnahme,
Standortanalyse,
Betriebsplanung,
Aufstellung eines Raumprogramms,
Aufstellen eines Funktionsprogramms,
Prüfen der Umwelterheblichkeit,
Prüfen der Umweltverträglichkeit;

2.6.2 Vorplanung (Projekt und Planungsvorbereitung)

Untersuchen von Lösungsmöglichkeiten nach grundsätzlich verschiedenen Anforderungen,
Ergänzen der Vorplanungsunterlagen auf Grund besonderer Anforderungen,
Aufstellen eines Finanzierungsplanes,
Aufstellen einer Bauwerks- und Betriebs-Kosten-Nutzen-Analyse,
Mitwirken bei der Kreditbeschaffung,
Durchführen der Voranfrage (Bauanfrage),
Anfertigen von Darstellungen durch besondere Techniken, wie zum Beispiel Perspektiven, Muster, Modelle,
Aufstellen eines Zeit- und Organisationsplanes,
Ergänzen der Vorplanungsunterlagen hinsichtlich besonderer Maßnahmen zur Gebäude- und Bauteiloptimierung, die über das übliche Maß der Planungsleistungen hinausgehen, zur Verringerung des Energieverbrauchs sowie der Schadstoff- und CO₂-Emissionen und zur Nutzung erneuerbarer Energien in Abstimmung mit anderen an der Planung fachlich Beteiligten. Das übliche Maß ist für Maßnahmen zur Energieeinsparung durch die Erfüllung der Anforderungen gegeben, die sich aus Rechtsvorschriften und den allgemein anerkannten Regeln der Technik ergeben;

2.6.3 Entwurfsplanung (System- und Integrationsplanung)

Analyse der Alternativen/Varianten und deren Wertung mit Kostenuntersuchung (Optimierung),
Wirtschaftlichkeitsberechnung,
Kostenberechnung durch Aufstellen von Mengengerüsten oder Bauelementkatalog,
Ausarbeitung besonderer Maßnahmen zur Gebäude- und Bauteiloptimierung, die über das übliche Maß der Planungsleistungen hinausgehen, zur Verringerung des Energieverbrauchs sowie der Schadstoff- und CO₂-Emissionen und zur Nutzung erneuerbarer Energien in Abstimmung mit anderen an der Planung fachlich Beteiligten. Das übliche Maß ist für Maßnahmen zur Energieeinsparung durch die Erfüllung der Anforderungen gegeben, die sich aus Rechtsvorschriften und den allgemein anerkannten Regeln der Technik ergeben;

2.6.4 Genehmigungsplanung

Mitwirken bei der Beschaffung der nachbarlichen Zustimmung,
Erarbeiten von Unterlagen für besondere Prüfverfahren,
Fachliche und organisatorische Unterstützung des Bauherrn im Widerspruchsverfahren, Klageverfahren oder Ähnliches,
Ändern der Genehmigungsunterlagen infolge von Umständen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat;

2.6.5 Ausführungsplanung

Aufstellen einer detaillierten Objektbeschreibung als Baubuch zur Grundlage der Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm*),
Aufstellen einer detaillierten Objektbeschreibung als Raumbuch zur Grundlage der Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm*),
Prüfen der vom bauausführenden Unternehmen auf Grund der Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm ausgearbeiteten Ausführungspläne auf Übereinstimmung mit der Entwurfsplanung*),
Erarbeiten von Detailmodellen,
Prüfen und Anerkennen von Plänen Dritter, nicht an der Planung fachlich Beteiligter auf Übereinstimmung mit den Ausführungsplänen (zum Beispiel Werkstattzeichnungen von Unternehmen, Aufstellungs- und Fundamentpläne von Maschinenlieferanten), soweit die Leistungen Anlagen betreffen, die in den anrechenbaren Kosten nicht erfasst sind;

2.6.6 Vorbereitung der Vergabe

Aufstellen der Leistungsbeschreibungen mit Leistungsprogramm unter Bezug auf Baubuch/Raumbuch*),
Aufstellen von alternativen Leistungsbeschreibungen für geschlossene Leistungsbereiche,
Aufstellen von vergleichenden Kostenübersichten unter Auswertung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter;

- 2.6.7 Mitwirkung bei der Vergabe
Prüfen und Werten der Angebote aus Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm einschließlich Preisspiegel*),
Aufstellen, Prüfen und Werten von Preisspiegeln nach besonderen Anforderungen;
- 2.6.8 Objektüberwachung (Bauüberwachung)
Aufstellen, Überwachen und Fortschreiben eines Zahlungsplanes,
Aufstellen, Überwachen und Fortschreiben von differenzierten Zeit-, Kosten- oder Kapazitätsplänen,
Tätigkeit als verantwortlicher Bauleiter, soweit diese Tätigkeit nach jeweiligem Landesrecht über die Grundleistungen der Leistungsphase 8 hinausgeht;
- 2.6.9 Objektbetreuung und Dokumentation
Erstellen von Bestandsplänen,
Aufstellen von Ausrüstungs- und Inventarverzeichnissen,
Erstellen von Wartungs- und Pflegeanweisungen,
Objektbeobachtung,
Objektverwaltung,
Baubegehungen nach Übergabe,
Überwachen der Wartungs- und Pflegeleistungen,
Aufbereiten des Zahlungsmaterials für eine Objektdatei,
Ermittlung und Kostenfeststellung zu Kostenrichtwerten,
Überprüfen der Bauwerks- und Betriebs-Kosten-Nutzen-Analyse;
- 2.6.10 Besondere Leistungen bei Umbauten und Modernisierungen
Maßliches, technisches und verformungsgerechtes Aufmaß,
Schadenskartierung,
Ermitteln von Schadensursachen,
Planen und Überwachen von Maßnahmen zum Schutz von vorhandener Substanz,
Organisation von und Mitwirkung an Betreuungsmaßnahmen für Nutzer und andere Planungsbetroffene,
Wirkungskontrollen von Planungsansatz und Maßnahmen im Hinblick auf die Nutzer, beispielsweise durch Befragen.

*) Diese Besondere Leistung wird bei Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm ganz oder teilweise Grundleistung. In diesem Fall entfallen die entsprechenden Grundleistungen dieser Leistungsphase, soweit die Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm angewandt wird.

2.7 Leistungsbild Freianlagen

Das Leistungsbild kann die zu Punkt 2.6 aufgeführten Besonderen Leistungen umfassen.

2.8 Leistungsbild Ingenieurbauwerke

Das Leistungsbild kann folgende Besonderen Leistungen umfassen:

- 2.8.1 Grundlagenermittlung
Auswahl und Besichtigen ähnlicher Objekte,
Ermitteln besonderer, in den Normen nicht festgelegter Belastungen;
- 2.8.2 Vorplanung (Projekt- und Planungsvorbereitung)
Anfertigen von Nutzen-Kosten-Untersuchungen,
Anfertigen von topographischen und hydrologischen Unterlagen,
Genaue Berechnung besonderer Bauteile,
Kordinieren und Darstellen der Ausrüstung und Leitungen bei Gleisanlagen;
- 2.8.3 Entwurfsplanung
Beschaffen von Auszügen aus Grundbuch, Kataster und anderen amtlichen Unterlagen,
Fortschreiben von Nutzen-Kosten-Untersuchungen,
Signaltechnische Berechnung,
Mitwirken bei Verwaltungsvereinbarungen;
- 2.8.4 Genehmigungsplanung
Mitwirken beim Beschaffen der Zustimmung von Betroffenen,
Herstellen der Unterlagen für Verbandsgründungen;

2.8.5 Ausführungsplanung

Aufstellen von Ablauf- und Netzplänen,

Planen von Anlagen der Verfahrens- und Prozesstechnik für Ingenieurbauwerke gemäß § 40 Nummer 1 bis 3 und 5, die dem Auftragnehmer übertragen werden, der auch die Grundleistungen für die jeweiligen Ingenieurbauwerke erbringt,

Erstellen von Ausführungszeichnungen für Ingenieurbauwerke nach § 40 Nummer 1 bis 3 und 5, die einen überdurchschnittlichen Aufwand erfordern und die bei Auftragserteilung abweichend von § 42 Absatz 1 Nummer 5 mit mehr als 15 bis zu 35 % schriftlich vereinbart werden können;

2.8.6 Mitwirkung bei der Vergabe

Prüfen und Werten von Nebenangeboten und Änderungsvorschlägen mit grundlegend anderen Konstruktionen im Hinblick auf die technische und funktionelle Durchführbarkeit;

2.8.7 Objektbetreuung und Dokumentation

Erstellen eines Bauwerksbuchs;

2.8.8 Örtliche Bauüberwachung

Überwachen der Ausführung des Objekts auf Übereinstimmung mit den zur Ausführung genehmigten Unterlagen, dem Bauvertrag sowie den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den einschlägigen Vorschriften,

Hauptachsen für das Objekt von objektnahen Festpunkten abstecken sowie Höhenfestpunkte im Objektbereich herstellen, soweit die Leistungen nicht mit besonderen instrumentellen und vermessungstechnischen Verfahrensbedingungen erbracht werden müssen,

Baugelände örtlich kennzeichnen,

Führen eines Bautagebuchs,

Gemeinsames Aufmaß mit den ausführenden Unternehmen,

Mitwirken bei der Abnahme von Leistungen und Lieferungen,

Rechnungsprüfung,

Mitwirken bei behördlichen Abnahmen,

Mitwirken beim Überwachen der Prüfung der Funktionsfähigkeit der Anlagenteile der Gesamtanlage,

Überwachen der Beseitigung der bei der Leistung festgestellten Mängel,

bei Objekten nach § 40: Überwachen der Ausführung von Tragwerken nach § 50 Absatz 2 Nummer 1 und 2 auf Übereinstimmung mit dem Standsicherheitsnachweis;

2.8.9 Besondere Leistungen bei Umbauten und Modernisierungen von Ingenieurbauwerken und bei Verkehrsanlagen mit geringen Kosten für Erdarbeiten einschließlich Felsarbeiten sowie mit gebundener Gradienten oder bei schwieriger Anpassung an vorhandene Randbebauung

– Ermitteln substanzbezogener Daten und Vorschriften,

– Untersuchen und Abwickeln der notwendigen Sicherungsmaßnahmen von Bau- und Betriebszuständen,

– Örtliches Überprüfen von Planungsdetails an der vorgefundenen Substanz und Überarbeiten der Planung bei Abweichen von den ursprünglichen Feststellungen,

– Erarbeiten eines Vorschlags zur Behebung von Schäden oder Mängeln.

2.9 Leistungsbild Verkehrsanlagen

Das Leistungsbild kann die zu Punkt 2.8 aufgeführten Besonderen Leistungen umfassen.

2.10 Leistungsbild Tragwerksplanung

Das Leistungsbild kann folgende Besondere Leistungen umfassen:

2.10.1 Vorplanung (Projekt- und Planungsvorbereitung)

Aufstellen von Vergleichsberechnungen für mehrere Lösungsmöglichkeiten unter verschiedenen Objektbedingungen,

Aufstellen eines Lastenplanes, zum Beispiel als Grundlage für die Baugrundbeurteilung und Gründungsberatung,

Vorläufige nachprüfbare Berechnung wesentlicher tragender Teile,

Vorläufig nachprüfbare Berechnung der Gründung;

2.10.2 Entwurfsplanung (System- und Integrationsplanung)

Vorgezogene, prüfbare und für die Ausführung geeignete Berechnung wesentlich tragender Teile,

Vorgezogene, prüfbare und für die Ausführung geeignete Berechnung der Gründung,

Mehraufwand bei Sonderbauweisen oder Sonderkonstruktionen, zum Beispiel Klären von Konstruktionsdetails,

- Vorgezogene Stahl- oder Holzmengenermittlung des Tragwerks und der kraftübertragenden Verbindungs-
teile für eine Ausschreibung, die ohne Vorliegen von Ausführungsunterlagen durchgeführt wird,
Nachweise der Erdbebensicherung;
- 2.10.3 Genehmigungsplanung
Bauphysikalische Nachweise zum Brandschutz,
Statische Berechnung und zeichnerische Darstellung für Bergschadenssicherungen und Bauzustände,
soweit diese Leistungen über das Erfassen von normalen Bauzuständen hinausgehen,
Zeichnungen mit statischen Positionen und den Tragwerksabmessungen, den Bewehrungs-Querschnit-
ten, den Verkehrslasten und der Art und Güte der Baustoffe sowie Besonderheiten der Konstruktionen zur
Vorlage bei der bauaufsichtlichen Prüfung anstelle von Positionsplänen,
Aufstellen der Berechnungen nach militärischen Lastenklassen (MLC),
Erfassen von Bauzuständen bei Ingenieurbauwerken, in denen das statische System von dem des
Endzustands abweicht;
- 2.10.4 Ausführungsplanung
Werkstattzeichnungen im Stahl- und Holzbau einschließlich Stücklisten,
Elementpläne für Stahlbetonfertigteile einschließlich Stahl- und Stücklisten,
Berechnen der Dehnwege, Festlegen des Spannvorganges und Erstellen der Spannprotokolle im
Spannbetonbau,
Wesentliche Leistungen, die infolge Änderungen der Planung, die vom Auftragnehmer nicht zu vertreten
sind, erforderlich werden,
Rohbauzeichnungen im Stahlbetonbau, die auf der Baustelle nicht der Ergänzung durch die Pläne des
Objektplaners bedürfen;
- 2.10.5 Vorbereitung der Vergabe
Beitrag zur Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm des Objektplaners*),
Beitrag zum Aufstellen von vergleichenden Kostenübersichten des Objektplaners,
Aufstellen des Leistungsverzeichnisses des Tragwerks;
- 2.10.6 Mitwirkung bei der Vergabe
Mitwirken bei der Prüfung und Wertung der Angebote Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm,
Mitwirken bei der Prüfung und Wertung von Nebenangeboten,
Beitrag zum Kostenanschlag nach DIN 276 aus Einheitspreisen oder Pauschalangeboten;
- 2.10.7 Objektüberwachung (Bauüberwachung)
Ingenieurtechnische Kontrolle der Ausführung des Tragwerks auf Übereinstimmung mit den geprüften
statischen Unterlagen,
Ingenieurtechnische Kontrolle der Baubehelfe, zum Beispiel Arbeits- und Lehrgerüste, Kranbahnen, Bau-
grubensicherungen,
Kontrolle der Betonherstellung und -verarbeitung auf der Baustelle in besonderen Fällen sowie statische
Auswertung der Güteprüfungen,
Betontechnologische Beratung;
- 2.10.8 Objektbetreuung und Dokumentation
Baubegehung zur Feststellung und Überwachung von die Standsicherheit betreffenden Einflüssen;
- 2.10.9 Besondere Leistungen bei Umbauten und Modernisierungen
Mitwirken bei der Überwachung der Ausführung der Tragwerkseingriffe.

*) Diese Besondere Leistung wird bei Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm Grundleistung. In diesem Fall entfallen die Grundleistungen dieser Leistungsphase.

2.11 Leistungsbild technische Ausrüstung

Das Leistungsbild kann folgende Besonderen Leistungen umfassen:

2.11.1 Grundlagenermittlung

Systemanalyse (Klären der möglichen Systeme nach Nutzen, Aufwand, Wirtschaftlichkeit und Durch-
führbarkeit und Umweltverträglichkeit),

Datenerfassung, Analysen und Optimierungsprozesse für energiesparendes und umweltverträgliches
Bauen;

- 2.11.2 Vorplanung
 - Durchführen von Versuchen und Modellversuchen,
 - Untersuchung zur Gebäude- und Anlagenoptimierung hinsichtlich Energieverbrauch und Schadstoffemission (z. B. SO₂, NO_x),
 - Erarbeiten optimierter Energiekonzepte;
- 2.11.3 Entwurfsplanung
 - Erarbeiten von Daten für die Planung Dritter, zum Beispiel für die Zentrale Leittechnik,
 - Detaillierter Wirtschaftlichkeitsnachweis,
 - Detaillierter Vergleich von Schadstoffemissionen,
 - Betriebskostenberechnungen,
 - Schadstoffemissionsberechnungen,
 - Erstellen des technischen Teils eines Raumbuchs als Beitrag zur Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm des Objektplaners;
- 2.11.4 Ausführungsplanung
 - Prüfen und Anerkennen von Schalplänen des Tragwerksplaners und von Montage- und Werkstattzeichnungen auf Übereinstimmung mit der Planung,
 - Anfertigen von Plänen für Anschlüsse von beigeestellten Betriebsmitteln und Maschinen,
 - Anfertigen von Stromlaufplänen;
- 2.11.5 Vorbereitung der Vergabe
 - Anfertigen von Ausschreibungszeichnungen bei Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm;
- 2.11.6 Objektüberwachung (Bauüberwachung)
 - Durchführen von Leistungs- und Funktionsmessungen,
 - Ausbilden und Einweisen von Bedienungspersonal,
 - Überwachen und Detailkorrektur beim Hersteller,
 - Aufstellen, Fortschreiben und Überwachen von Ablaufplänen (Netzplantechnik für EDV);
- 2.11.7 Objektbetreuung und Dokumentation
 - Erarbeiten der Wartungsplanung und -organisation,
 - Ingenieurtechnische Kontrolle des Energieverbrauchs und der Schadstoffemission;
- 2.11.8 Besondere Leistungen bei Umbauten und Modernisierungen
 - Durchführen von Verbrauchsmessungen,
 - Endoskopische Untersuchungen.

Anlage 3

(zu § 5 Absatz 4 Satz 2)

Objektlisten

Inhaltsübersicht

- 3.1 Gebäude
- 3.2 Freianlagen
- 3.3 Raumbildende Ausbauten
- 3.4 Ingenieurbauwerke
- 3.5 Verkehrsanlagen
- 3.6 Anlagen der Technischen Ausrüstung

3.1 Gebäude

Nachstehende Gebäude werden in der Regel folgenden Honorarzonen zugeordnet:

3.1.1 Honorarzone I:

Schlaf- und Unterkunftsbaracken und andere Behelfsbauten für vorübergehende Nutzung, Pausenhallen, Spielhallen, Liege- und Wandelhallen, Einstellhallen, Verbindungsgänge, Feldscheunen und andere einfache landwirtschaftliche Gebäude, Tribünenbauten, Wetterschutzhäuser;

3.1.2 Honorarzone II:

Einfache Wohnbauten mit gemeinschaftlichen Sanitär- und Kucheneinrichtungen, Garagenbauten, Parkhäuser, Gewächshäuser, geschlossene, eingeschossige Hallen und Gebäude als selbständige Bauaufgabe, Kassengebäude, Bootshäuser, einfache Werkstätten ohne Kranbahnen, Verkaufslager, Unfall- und Sanitätswachen, Musikpavillons;

3.1.3 Honorarzone III:

Wohnhäuser, Wohnheime und Heime mit durchschnittlicher Ausstattung, Kinderhorte, Kindergärten, Gemeinschaftsunterkünfte, Jugendherbergen, Grundschulen, Jugendfreizeitstätten, Jugendzentren, Bürgerhäuser, Studentenhäuser, Altentagesstätten und andere Betreuungseinrichtungen, Fertigungsgebäude der metallverarbeitenden Industrie, Druckereien, Kühlhäuser, Werkstätten, geschlossene Hallen und landwirtschaftliche Gebäude, soweit nicht in Honorarzone I, II oder IV erwähnt, Parkhäuser mit integrierten weiteren Nutzungsarten, Bürobauten mit durchschnittlicher Ausstattung, Ladenbauten, Einkaufszentren, Märkte und Großmärkte, Messehallen, Gaststätten, Kantinen, Mensen, Wirtschaftsgebäude, Feuerwachen, Rettungsstationen, Ambulatorien, Pflegeheime ohne medizinisch-technische Ausrüstung, Hilfskrankenhäuser, Ausstellungsgebäude, Lichtspielhäuser, Turn- und Sportgebäude sowie -anlagen, soweit nicht in Honorarzone II oder IV erwähnt;

3.1.4 Honorarzone IV:

Wohnungshäuser mit überdurchschnittlicher Ausstattung, Terrassen- und Hügelhäuser, planungsaufwendige Einfamilienhäuser mit entsprechendem Ausbau und Hausgruppen in planungsaufwendiger verdichteter Bauweise auf kleineren Grundstücken, Heime mit zusätzlichen medizinisch-technischen Einrichtungen, Zentralwerkstätten, Brauereien, Produktionsgebäude der Automobilindustrie, Kraftwerksgebäude, Schulen, ausgenommen Grundschulen; Bildungszentren, Volkshochschulen, Fachhochschulen, Hochschulen, Universitäten, Akademien, Hörsaalgebäude, Laborgebäude, Bibliotheken und Archive, Institutsgebäude für Lehre und Forschung, soweit nicht in Honorarzone V erwähnt, landwirtschaftliche Gebäude mit überdurchschnittlicher Ausstattung, Großküchen, Hotels, Banken, Kaufhäuser, Rathäuser, Parlaments- und Gerichtsgebäude sowie sonstige Gebäude für die Verwaltung mit überdurchschnittlicher Ausstattung,

- Krankenhäuser der Versorgungsstufen I und II, Fachkrankenhäuser, Krankenhäuser besonderer Zweckbestimmung, Therapie- und Rehabilitationseinrichtungen, Gebäude für Erholung, Kur und Genesung, Kirchen, Konzerthallen, Museen, Studiobühnen, Mehrzweckhallen für religiöse, kulturelle oder sportliche Zwecke,
Hallenschwimmbäder, Sportleistungszentren, Großsportstätten;
- 3.1.5 Honorarzone V:
Krankenhäuser der Versorgungsstufe III, Universitätskliniken,
Stahlwerksgebäude, Sintergebäude, Kokereien,
Studios für Rundfunk, Fernsehen und Theater, Konzertgebäude, Theaterbauten, Kulissengebäude, Gebäude für die wissenschaftliche Forschung (experimentelle Fachrichtungen).
- 3.2 Freianlagen**
Nachstehende Freianlagen werden in der Regel folgenden Honorarzonen zugeordnet:
- 3.2.1 Honorarzone I:
Geländegestaltungen mit Einsaaten in der freien Landschaft,
Windschutzpflanzungen,
Spielwiesen, Ski- und Rodelhänge ohne technische Einrichtungen;
- 3.2.2 Honorarzone II:
Freiflächen mit einfachem Ausbau bei kleineren Siedlungen, bei Einzelbauwerken und bei landwirtschaftlichen Aussiedlungen,
Begleitgrün an Verkehrsanlagen, soweit nicht in Honorarzone I oder III erwähnt, Grünverbindungen ohne besondere Ausstattung; Ballspielplätze (Bolzplätze), Ski- und Rodelhänge mit technischen Einrichtungen; Sportplätze ohne Laufbahnen oder ohne sonstige technische Einrichtungen,
Geländegestaltungen und Pflanzungen für Deponien, Halden und Entnahmestellen,
Pflanzungen in der freien Landschaft, soweit nicht in Honorarzone I erwähnt, Ortsrandeingrünungen;
- 3.2.3 Honorarzone III:
Freiflächen bei privaten und öffentlichen Bauwerken, soweit nicht in Honorarzone II, IV oder V erwähnt, Begleitgrün an Verkehrsanlagen mit erhöhten Anforderungen an Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft,
Flächen für den Arten- und Biotopschutz, soweit nicht in Honorarzone IV oder V erwähnt,
Ehrenfriedhöfe, Ehrenmale; Kombinationsspielfelder, Sportanlagen Typ D und andere Sportanlagen, soweit nicht in Honorarzone II oder IV erwähnt,
Camping-, Zelt- und Badeplätze, Kleingartenanlagen;
- 3.2.4 Honorarzone IV:
Freiflächen mit besonderen topographischen oder räumlichen Verhältnissen bei privaten und öffentlichen Bauwerken,
innerörtliche Grünzüge, Oberflächengestaltungen und Pflanzungen für Fußgängerbereiche; extensive Dachbegrünungen,
Flächen für den Arten- und Biotopschutz mit differenzierten Gestaltungsansprüchen oder mit Biotopverbundfunktionen,
Sportanlagen Typ A bis C, Spielplätze, Sportstadien, Freibäder, Golfplätze,
Friedhöfe, Parkanlagen, Freilichtbühnen, Schulgärten, naturkundliche Lehrpfade und -gebiete;
- 3.2.5 Honorarzone V:
Hausgärten und Gartenfriedhöfe für hohe Repräsentationsansprüche, Terrassen- und Dachgärten, intensive Dachbegrünungen,
Freiflächen im Zusammenhang mit historischen Anlagen; historische Parkanlagen, Gärten und Plätze, botanische und zoologische Gärten,
Freiflächen mit besonderer Ausstattung für hohe Benutzungsansprüche, Garten- und Hallenschauen.
- 3.3 Raumbildende Ausbauten**
Nachstehende raumbildende Ausbauten werden in der Regel folgenden Honorarzonen zugeordnet:
- 3.3.1 Honorarzone I:
Innere Verkehrsflächen, offene Pausen-, Spiel- und Liegehallen, einfachste Innenräume für vorübergehende Nutzung;

3.3.2 Honorarzone II:

Einfache Wohn-, Aufenthalts- und Büroräume, Werkstätten; Verkaufslager, Nebenräume in Sportanlagen, einfache Verkaufskioske,

Innenräume, die unter Verwendung von serienmäßig hergestellten Möbeln und Ausstattungsgegenständen einfacher Qualität gestaltet werden;

3.3.3 Honorarzone III:

Aufenthalts-, Büro, Freizeit-, Gaststätten-, Gruppen-, Wohn-, Sozial-, Versammlungs- und Verkaufsräume, Kantinen sowie Hotel-, Kranken-, Klassenzimmer und Bäder mit durchschnittlichem Ausbau, durchschnittlicher Ausstattung oder durchschnittlicher technischer Einrichtung,

Messestände bei Verwendung von System- oder Modulbauteilen,

Innenräume mit durchschnittlicher Gestaltung, die zum überwiegenden Teil unter Verwendung von serienmäßig hergestellten Möbeln und Ausstattungsgegenständen gestaltet werden;

3.3.4 Honorarzone IV:

Wohn-, Aufenthalts-, Behandlungs-, Verkaufs-, Arbeits-, Bibliotheks-, Sitzungs-, Gesellschafts-, Gaststätten-, Vortragsräume, Hörsäle, Ausstellungen, Messestände, Fachgeschäfte, soweit nicht in Honorarzone II oder III erwähnt,

Empfangs- und Schalterhallen mit überdurchschnittlichem Ausbau, gehobener Ausstattung oder überdurchschnittlichen technischen Einrichtungen, z. B. in Krankenhäusern, Hotels, Banken, Kaufhäusern, Einkaufszentren oder Rathäusern,

Parlaments- und Gerichtssäle, Mehrzweckhallen für religiöse, kulturelle oder sportliche Zwecke,

Raubbildende Ausbauten von Schwimmbädern und Wirtschaftsküchen,

Kirchen,

Innenräume mit überdurchschnittlicher Gestaltung unter Mitverwendung von serienmäßig hergestellten Möbeln und Ausstattungsgegenständen gehobener Qualität;

3.3.5 Honorarzone V:

Konzert- und Theatersäle; Studioräume für Rundfunk, Fernsehen und Theater,

Geschäfts- und Versammlungsräume mit anspruchsvollem Ausbau, aufwendiger Ausstattung oder sehr hohen technischen Ansprüchen,

Innenräume der Repräsentationsbereiche mit anspruchsvollem Ausbau, aufwendiger Ausstattung oder mit besonderen Anforderungen an die technischen Einrichtungen.

3.4 Ingenieurbauwerke

Nachstehende Ingenieurbauwerke werden in der Regel folgenden Honorarzonen zugeordnet:

3.4.1 Honorarzone I:

– Zisternen, Leitungen über Wasser ohne Zwangspunkte,

– Leitungen für Abwasser ohne Zwangspunkte,

– Einzelgewässer mit gleichförmigem ungegliederten Querschnitt ohne Zwangspunkte, ausgenommen Einzelgewässer mit überwiegend ökologischen und landschaftsgestalterischen Elementen,

Teiche bis 3 m Dammhöhe über Sohle ohne Hochwasserentlastung, ausgenommen Teiche ohne Dämme; Bootsanlegestellen an stehenden Gewässern,

einfache Deich- und Dammbauten; einfacher, insbesondere flächenhafter Erdbau, ausgenommen flächenhafter Erdbau zur Geländegestaltung,

– Transportleitungen für wassergefährdende Flüssigkeiten und Gase ohne Zwangspunkte, handelsübliche Fertigbehälter für Tankanlagen,

– Zwischenlager, Sammelstellen und Umladestationen offener Bauart für Abfälle oder Wertstoffe ohne Zusatzeinrichtungen,

– Stege, soweit Leistungen nach Teil 4 Abschnitt 1 erforderlich sind, einfache Durchlässe und Uferbefestigungen, ausgenommen einfache Durchlässe und Uferbefestigungen als Mittel zur Geländegestaltung, soweit keine Leistungen nach Teil 4 Abschnitt 1 erforderlich sind,

einfache Ufermauern; Lärmschutzwälle, ausgenommen Lärmschutzwälle als Mittel zur Geländegestaltung; Stützbauwerke und Geländeabstützungen ohne Verkehrsbelastung als Mittel zur Geländegestaltung, soweit Leistungen nach § 50 Absatz 2 Nummer 3 bis 5 erforderlich sind,

– einfache gemauerte Schornsteine, einfache Maste und Türme ohne Aufbauten, Versorgungsbauwerke und Schutzrohre in sehr einfachen Fällen ohne Zwangspunkte;

3.4.2 Honorarzone II:

- einfache Anlagen zur Gewinnung und Förderung von Wasser, z. B. Quelfassungen, Schachtbrunnen, einfache Anlagen zur Speicherung von Wasser, z. B. Behälter in Fertigbauweise, Feuerlöschbecken, Leitungen für Wasser mit geringen Verknüpfungen und wenigen Zwangspunkten, einfache Leitungsnetze für Wasser,
- industriell systematisierte Abwasserbehandlungsanlagen, Schlammabsetzanlagen, Schlammfelder, Erdbecken als Regenrückhaltebecken, Leitungen für Abwasser mit geringen Verknüpfungen und wenigen Zwangspunkten, einfache Leitungsnetze für Abwasser,
- einfache Pumpanlagen, Pumpwerke und Schöpfwerke, einfache feste Wehre, Düker mit wenigen Zwangspunkten, Einzelgewässer mit gleichförmigem gegliedertem Querschnitt und einigen Zwangspunkten, Teiche mit mehr als 3 m Dammhöhe über Sohle ohne Hochwasserentlastung, Teiche bis 3 m Dammhöhe über Sohle mit Hochwasserentlastung, Ufer- und Sohlensicherung an Wasserstraßen, einfache Schiffsanlege-, -lösch- und -ladestellen, Bootsanlegestellen an fließenden Gewässern, Deich- und Dammbauten, soweit nicht in Honorarzone I, III oder IV erwähnt, Berieselung und rohrlose Dränung, flächenhafter Erdbau mit unterschiedlichen Schütthöhen oder Materialien,
- Transportleitungen für wassergefährdende Flüssigkeiten und Gase mit geringen Verknüpfungen und wenigen Zwangspunkten, industriell vorgefertigte einstufige Leichtflüssigkeitsabscheider,
- Zwischenlager, Sammelstellen und Umladestationen offener Bauart für Abfälle oder Wertstoffe mit einfachen Zusatzeinrichtungen, einfache, einstufige Aufbereitungsanlagen für Wertstoffe, einfache Bauschutttaufbereitungsanlagen, Pflanzenabfall-Kompostierungsanlagen und Bauschuttdeponien ohne besondere Einrichtungen,
- gerade Einfeldbrücken einfacher Bauart, Durchlässe, soweit nicht in Honorarzone I erwähnt, Stützbauwerke mit Verkehrsbelastungen, einfache Kaimauern und Piers, Schmalwände, Uferspundwände und Ufermauern, soweit nicht in Honorarzone I oder III erwähnt, einfache Lärmschutzanlagen, soweit Leistungen nach Teil 4 Abschnitt 1 oder nach Punkt 1.4 erforderlich sind,
- einfache Schornsteine, soweit nicht in Honorarzone I erwähnt, Maste und Türme ohne Aufbauten, soweit nicht in Honorarzone I erwähnt, Versorgungsbauwerke und Schutzrohre mit zugehörigen Schächten für Versorgungssysteme mit wenigen Zwangspunkten, flach gegründete, einzeln stehende Silos ohne Anbauten, einfache Werft-, Aufschlepp- und Helgenanlagen;

3.4.3 Honorarzone III:

- Tiefbrunnen, Speicherbehälter, einfache Wasseraufbereitungsanlagen und Anlagen mit mechanischen Verfahren, Leitungen für Wasser mit zahlreichen Verknüpfungen und mehreren Zwangspunkten, Leitungsnetze mit mehreren Verknüpfungen und zahlreichen Zwangspunkten und mit einer Druckzone,
- Abwasserbehandlungsanlagen mit gemeinsamer aerober Stabilisierung, Schlammabsetzanlagen mit mechanischen Einrichtungen, Leitungen für Abwasser mit zahlreichen Verknüpfungen und zahlreichen Zwangspunkten, Leitungsnetze für Abwasser mit mehreren Verknüpfungen und mehreren Zwangspunkten,
- Pump- und Schöpfwerke, soweit nicht in Honorarzone II oder IV erwähnt, Kleinwasserkraftanlagen, feste Wehre, soweit nicht in Honorarzone II erwähnt, einfache bewegliche Wehre, Düker, soweit nicht in Honorarzone II oder IV erwähnt, Einzelgewässer mit ungleichförmigem ungliedertem Querschnitt und einigen Zwangspunkten, Gewässersysteme mit einigen Zwangspunkten, Hochwasserrückhaltebecken und Talsperren bis 5 m Dammhöhe über Sohle oder bis 100 000 m³ Speicherraum, Schifffahrtskanäle, Schiffsanlege-, -lösch- und -ladestellen, Häfen, schwierige Deich- und Dammbauten, Siele, einfache Sperrwerke, Sperrtore, einfache Schiffsschleusen, Bootsschleusen, Regenbecken und Kanalstauräume mit geringen Verknüpfungen und wenigen Zwangspunkten, Beregnung und Rohrdränung,

- Transportleitungen für wassergefährdende Flüssigkeiten und Gase mit geringen Verknüpfungen und wenigen Zwangspunkten,
Anlagen zur Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten in einfachen Fällen, Pumpzentralen für Tankanlagen in Ortbetonbauweise,
einstufige Leichtflüssigkeitsabscheider, soweit nicht in Honorarzone II erwähnt, Leerrohrnetze mit wenigen Verknüpfungen,
 - Zwischenlager, Sammelstellen und Umladestationen für Abfälle oder Wertstoffe, soweit nicht in Honorarzone I oder II erwähnt,
Aufbereitungsanlagen für Wertstoffe, soweit nicht in Honorarzone II oder IV erwähnt,
Bauschuttzubereitungsanlagen, soweit nicht in Honorarzone II erwähnt,
Biomüll-Kompostierungsanlagen,
Pflanzenabfall-Kompostierungsanlagen, soweit nicht in Honorarzone II erwähnt, Bauschuttdeponien, soweit nicht in Honorarzone II erwähnt,
Hausmüll- und Monodeponien, soweit nicht in Honorarzone IV erwähnt,
Abdichtung von Altablagerungen und kontaminierten Standorten, soweit nicht in Honorarzone IV erwähnt,
 - Einfeldbrücken, soweit nicht in Honorarzone II oder IV erwähnt,
einfache Mehrfeld- und Bogenbrücken, Stützbauwerke mit Verankerungen, Kaimauern und Piers, soweit nicht in Honorarzone II oder IV erwähnt,
Schlitz- und Bohrpfehlwände, Trägerbohlwände, schwierige Uferspundwände und Ufermauern,
Lärmschutzanlagen, soweit nicht in Honorarzone II oder IV erwähnt und soweit Leistungen nach Teil 4 Abschnitt 1 oder Punkt 1.4 erforderlich sind,
einfache Tunnel- und Trogbauwerke,
 - Schornsteine mittlerer Schwierigkeit, Maste und Türme mit Aufbauten, einfache Kühltürme,
Versorgungsbauwerke mit zugehörigen Schächten für Versorgungssysteme unter beengten Verhältnissen,
einzeln stehende Silos mit einfachen Anbauten,
Werft-, Aufschlepp- und Helgenanlagen, soweit nicht in Honorarzone II oder IV erwähnt,
einfache Docks,
einfache, selbständige Tiefgaragen,
einfache Schacht- und Kavernenbauwerke, einfache Stollenbauten, schwierige Bauwerke für Heizungsanlagen in Ortbetonbauweise, einfache Untergrundbahnhöfe;
- 3.4.4 Honorarzone IV:
- Brunnengalerien und Horizontalbrunnen, Speicherbehälter in Turmbauweise, Wasseraufbereitungsanlagen mit physikalischen und chemischen Verfahren, einfache Grundwasserdekontaminierungsanlagen, Leitungsnetze für Wasser mit zahlreichen Verknüpfungen und zahlreichen Zwangspunkten,
 - Abwasserbehandlungsanlagen, soweit nicht in Honorarzone II, III oder V erwähnt,
Schlammbehandlungsanlagen; Leitungsnetze für Abwasser mit zahlreichen Zwangspunkten,
 - schwierige Pump- und Schöpfwerke,
Druckerhöhungsanlagen, Wasserkraftanlagen, bewegliche Wehre, soweit nicht in Honorarzone III erwähnt,
mehrfunktionale Düker, Einzelgewässer mit ungleichförmigem gegliedertem Querschnitt und vielen Zwangspunkten, Gewässersysteme mit vielen Zwangspunkten, besonders schwieriger Gewässerausbau mit sehr hohen technischen Anforderungen und ökologischen Ausgleichsmaßnahmen,
Hochwasserrückhaltebecken und Talsperren mit mehr als 100 000 m³ und weniger als 5 000 000 m³ Speicherraum,
Schiffsanlege-, -löscher- und -ladestellen bei Tide- oder Hochwasserbeeinflussung, Schiffsschleusen, Häfen bei Tide- und Hochwasserbeeinflussung,
besonders schwierige Deich- und Dammbauten,
Sperrwerke, soweit nicht in Honorarzone III erwähnt,
Regenbecken und Kanalstauräume mit zahlreichen Verknüpfungen und zahlreichen Zwangspunkten, kombinierte Regenwasserbewirtschaftungsanlagen,
Beregnung und Rohrdränung bei ungleichmäßigen Boden- und schwierigen Geländebedingungen,
 - Transportleitungen für wassergefährdende Flüssigkeiten und Gase mit zahlreichen Verknüpfungen und zahlreichen Zwangspunkten,
mehrstufige Leichtflüssigkeitsabscheider; Leerrohrnetze mit zahlreichen Verknüpfungen,

- mehrstufige Aufbereitungsanlagen für Wertstoffe, Kompostwerke, Anlagen zur Konditionierung von Sonderabfällen, Hausmülldeponien und Monodeponien mit schwierigen technischen Anforderungen, Sonderabfalldeponien, Anlagen für Untertagedeponien, Behälterdeponien, Abdichtung von Altablagerungen und kontaminierten Standorten mit schwierigen technischen Anforderungen, Anlagen zur Behandlung kontaminierter Böden,
 - schwierige Einfeld-, Mehrfeld- und Bogenbrücken,
schwierige Kaimauern und Piers,
Lärmschutzanlagen in schwieriger städtebaulicher Situation, soweit Leistungen nach Teil 4 Abschnitt 1 oder Punkt 1.4 erforderlich sind,
schwierige Tunnel- und Trogbauwerke,
 - schwierige Schornsteine,
Maste und Türme mit Aufbauten und Betriebsgeschoss,
Kühltürme, soweit nicht in Honorarzone III oder V erwähnt,
Versorgungskanäle mit zugehörigen Schächten in schwierigen Fällen für mehrere Medien, Silos mit zusammengefügteten Zellenblöcken und Anbauten, schwierige Werft-, Aufschlepp- und Helgenanlagen, schwierige Docks,
selbständige Tiefgaragen, soweit nicht in Honorarzone III erwähnt,
schwierige Schacht- und Kavernenbauwerke, schwierige Stollenbauten,
schwierige Untergrundbahnhöfe, soweit nicht in Honorarzone V erwähnt;
- 3.4.5 Honorarzone V:
- Bauwerke und Anlagen mehrstufiger oder kombinierter Verfahren der Wasseraufbereitung; komplexe Grundwasserdekontaminierungsanlagen,
 - schwierige Abwasserbehandlungsanlagen, Bauwerke und Anlagen für mehrstufige oder kombinierte Verfahren der Schlammbehandlung,
 - schwierige Wasserkraftanlagen, z. B. Pumpspeicherwerke oder Kavernenkraftwerke, Schiffshebewerke, Hochwasserrückhaltebecken und Talsperren mit mehr als 5 000 000 m³ Speicherraum,
 - Verbrennungsanlagen, Pyrolyseanlagen,
 - besonders schwierige Brücken, besonders schwierige Tunnel- und Trogbauwerke,
 - besonders schwierige Schornsteine,
Maste und Türme mit Aufbauten, Betriebsgeschoss und Publikumseinrichtungen, schwierige Kühltürme, besonders schwierige Schacht- und Kavernenbauwerke, Untergrund-Kreuzungsbahnhöfe, Off-shore Anlagen.
- 3.5 Verkehrsanlagen**
- Nachstehende Verkehrsanlagen werden in der Regel folgenden Honorarzonen zugeordnet:
- 3.5.1 Honorarzone I:
- Wege im ebenen oder wenig bewegten Gelände mit einfachen Entwässerungsverhältnissen, ausgenommen Wege ohne Eignung für den regelmäßigen Fahrverkehr mit einfachen Entwässerungsverhältnissen sowie andere Wege und befestigte Flächen, die als Gestaltungselement der Freianlage geplant werden und für die Leistungen nach Teil 3 Abschnitt 3 nicht erforderlich sind,
einfache Verkehrsflächen, Parkplätze in Außenbereichen,
 - Gleis- und Bahnsteiganlagen ohne Weichen und Kreuzungen, soweit nicht in den Honorarzonen II bis V erwähnt;
- 3.5.2 Honorarzone II:
- Wege im bewegten Gelände mit einfachen Baugrund- und Entwässerungsverhältnissen, ausgenommen Wege ohne Eignung für den regelmäßigen Fahrverkehr und mit einfachen Entwässerungsverhältnissen sowie andere Wege und befestigte Flächen, die als Gestaltungselement der Freianlage geplant werden und für die Leistungen nach Teil 3 Abschnitt 3 nicht erforderlich sind,
außerörtliche Straßen ohne besondere Zwangspunkte oder im wenig bewegten Gelände,
Tankstellen- und Rastanlagen einfacher Art,
Anlieger- und Sammelstraßen in Neubaugebieten, innerörtliche Parkplätze, einfache höhengleiche Knotenpunkte,
 - Gleisanlagen der freien Strecke ohne besondere Zwangspunkte, Gleisanlagen der freien Strecke im wenig bewegten Gelände, Gleis- und Bahnsteiganlagen der Bahnhöfe mit einfachen Spurplänen,
 - einfache Verkehrsflächen für Landeplätze, Segelfluggelände;

3.5.3 Honorarzone III:

- Wege im bewegten Gelände mit schwierigen Baugrund- und Entwässerungsverhältnissen, außerörtliche Straßen mit besonderen Zwangspunkten oder im bewegten Gelände, schwierige Tankstellen- und Rastanlagen, innerörtliche Straßen und Plätze, soweit nicht in Honorarzone II, IV oder V erwähnt, verkehrsberuhigte Bereiche, ausgenommen Oberflächengestaltungen und Pflanzungen für Fußgängerbereiche nach Punkt 3.2.4, schwierige höhengleiche Knotenpunkte, einfache höhenungleiche Knotenpunkte, Verkehrsflächen für Güterumschlag Straße/Straße,
- innerörtliche Gleisanlagen, soweit nicht in Honorarzone IV erwähnt, Gleisanlagen der freien Strecke mit besonderen Zwangspunkten, Gleisanlagen der freien Strecke im bewegten Gelände, Gleis- und Bahnsteiganlagen der Bahnhöfe mit schwierigen Spurplänen,
- schwierige Verkehrsflächen für Landeplätze, einfache Verkehrsflächen für Flughäfen;

3.5.4 Honorarzone IV:

- außerörtliche Straßen mit einer Vielzahl besonderer Zwangspunkte oder im stark bewegten Gelände, soweit nicht in Honorarzone V erwähnt, innerörtliche Straßen und Plätze mit hohen verkehrstechnischen Anforderungen oder in schwieriger städtebaulicher Situation, sowie vergleichbare verkehrsberuhigte Bereiche, ausgenommen Oberflächengestaltungen und Pflanzungen für Fußgängerbereiche nach Punkt 3.2.4, sehr schwierige höhengleiche Knotenpunkte, schwierige höhenungleiche Knotenpunkte, Verkehrsflächen für Güterumschlag im kombinierten Ladeverkehr,
- schwierige innerörtliche Gleisanlagen, Gleisanlagen der freien Strecke mit einer Vielzahl besonderer Zwangspunkte, Gleisanlagen der freien Strecke im stark bewegten Gelände; Gleis- und Bahnsteiganlagen der Bahnhöfe mit sehr schwierigen Spurplänen,
- schwierige Verkehrsflächen für Flughäfen;

3.5.5 Honorarzone V:

- schwierige Gebirgsstraßen, schwierige innerörtliche Straßen und Plätze mit sehr hohen verkehrstechnischen Anforderungen oder in sehr schwieriger städtebaulicher Situation, sehr schwierige höhenungleiche Knotenpunkte,
- sehr schwierige innerörtliche Gleisanlagen.

3.6 Anlagen der Technischen Ausrüstung

Nachstehende Anlagen werden in der Regel folgenden Honorarzonen zugeordnet:

3.6.1 Honorarzone I:

- Gas-, Wasser-, Abwasser- und sanitärtechnische Anlagen mit kurzen einfachen Rohrnetzen,
- Heizungsanlagen mit direktbefeuerten Einzelgeräten und einfache Gebäudeheizungsanlagen ohne besondere Anforderungen an die Regelung, Lüftungsanlagen einfacher Art,
- einfache Niederspannungs- und Fernmeldeinstallationen,
- Abwurfanlagen für Abfall oder Wäsche, einfache Einzelaufzüge, Regalanlagen, soweit nicht in Honorarzone II oder III erwähnt,
- chemische Reinigungsanlagen,
- medizinische und labortechnische Anlagen der Elektromedizin, Dentalmedizin, Medizinmechanik und Feinmechanik/Optik jeweils für Arztpraxen der Allgemeinmedizin;

3.6.2 Honorarzone II:

- Gas-, Wasser-, Abwasser- und sanitärtechnische Anlagen mit umfangreichen verzweigten Rohrnetzen, Hebeanlagen und Druckerhöhungsanlagen, manuelle Feuerlösch- und Brandschutzanlagen,
- Gebäudeheizungsanlagen mit besonderen Anforderungen an die Regelung, Fernheiz- und Kältenetze mit Übergabestationen, Lüftungsanlagen mit Anforderungen an Geräuschstärke, Zugfreiheit oder mit zusätzlicher Luftaufbereitung (außer geregelter Luftkühlung),
- Kompaktstationen, Niederspannungsleitungs- und Verteilungsanlagen, soweit nicht in Honorarzone I oder III erwähnt, kleine Fernmeldeanlagen und -netze, zum Beispiel kleine Wählanlagen nach Telekommunikationsordnung, Beleuchtungsanlagen nach der Wirkungsgrad-Berechnungsmethode, Blitzschutzanlagen,

- Hebebühnen, flurgesteuerte Krananlagen, Verfah-, Einschub- und Umlaufregelanlagen, Fahrtreppen und Fahrsteige, Förderanlagen mit bis zu zwei Sende- und Empfangsstellen, schwierige Einzelaufzüge, einfache Aufzugsgruppen ohne besondere Anforderungen, technische Anlagen für Mittelbühnen,
- Küchen und Wäschereien mittlerer Größe,
- medizinische und labortechnische Anlagen der Elektromedizin, Dentalmedizin, Medizinmechanik und Feinmechanik/Optik sowie Röntgen- und Nuklearanlagen mit kleinen Strahlendosen jeweils für Facharzt- oder Gruppenpraxen, Sanatorien, Altersheime und einfache Krankenhausfachabteilungen, Laboreinrichtungen, zum Beispiel für Schulen und Fotolabors;

3.6.3 Honorarzone III:

- Gaserzeugungsanlagen und Gasdruckreglerstationen einschließlich zugehöriger Rohrnetze, Anlagen zur Reinigung, Entgiftung und Neutralisation von Abwasser, Anlagen zur biologischen, chemischen und physikalischen Behandlung von Wasser; Wasser-, Abwasser- und sanitärtechnische Anlagen mit überdurchschnittlichen hygienischen Anforderungen; automatische Feuerlösch- und Brandschutzanlagen,
- Dampfanlagen, Heißwasseranlagen, schwierige Heizungssysteme neuer Technologien, Wärmepumpenanlagen, Zentralen für Fernwärme und Fernkälte, Kühlanlagen, Lüftungsanlagen mit geregelter Luftkühlung und Klimaanlage einschließlich der zugehörigen Kälteerzeugungsanlagen,
- Hoch- und Mittelspannungsanlagen, Niederspannungsschaltanlagen, Eigenstromerzeugungs- und Umformieranlagen, Niederspannungsleitungs- und Verteilungsanlagen mit Kurzschlussberechnungen, Beleuchtungsanlagen nach der Punkt-für-Punkt-Berechnungsmethode, große Fernmeldeanlagen und -netze,
- Aufzugsgruppen mit besonderen Anforderungen, gesteuerte Förderanlagen mit mehr als zwei Sende- und Empfangsstellen, Regalbediengeräte mit zugehörigen Regalanlagen, zentrale Entsorgungsanlagen für Wäsche, Abfall oder Staub, technische Anlagen für Großbühnen, höhenverstellbare Zwischenböden und Wellenerzeugungsanlagen in Schwimmbecken, automatisch betriebene Sonnenschutzanlagen,
- Großküchen und Großwäschereien,
- medizinische und labortechnische Anlagen für große Krankenhäuser mit ausgeprägten Untersuchungs- und Behandlungsräumen sowie für Kliniken und Institute mit Lehr- und Forschungsaufgaben, Klimakammern und Anlagen für Klimakammern, Sondertemperaturräume und Reinräume, Vakuumanlagen, Medienver- und -entsorgungsanlagen, chemische und physikalische Einrichtungen für Großbetriebe, Forschung und Entwicklung, Fertigung, Klinik und Lehre.

Anlage 4

(zu § 18 Absatz 1)

Leistungen im Leistungsbild Flächennutzungsplan

Leistungsphase 1: Klären der Aufgabenstellung und Ermitteln des Leistungsumfangs

- a) Zusammenstellen einer Übersicht der vorgegebenen bestehenden und laufenden örtlichen und überörtlichen Planungen und Untersuchungen einschließlich solcher benachbarter Gemeinden,
- b) Zusammenstellen der verfügbaren Kartenunterlagen und Daten nach Umfang und Qualität,
- c) Festlegen ergänzender Fachleistungen und Formulieren von Entscheidungshilfen für die Auswahl anderer fachlich Beteiligter, soweit notwendig,
- d) Werten des vorhandenen Grundlagenmaterials und der materiellen Ausstattung,
- e) Ermitteln des Leistungsumfangs,
- f) Ortsbesichtigungen;

Leistungsphase 2: Ermitteln der Planungsvorgaben

- a) Bestandsaufnahme
 - Erfassen und Darlegen der Ziele der Raumordnung und Landesplanung, der beabsichtigten Planungen und Maßnahmen der Gemeinde und der Träger öffentlicher Belange,
 - Darstellen des Zustands unter Verwendung hierzu vorliegender Fachbeiträge, insbesondere im Hinblick auf Topographie, vorhandene Bebauung und ihre Nutzung, Verkehrs-, Ver- und Entsorgungsanlagen, Umweltverhältnisse, wasserwirtschaftliche Verhältnisse, Lagerstätten, Bevölkerung, gewerbliche Wirtschaft, land- und forstwirtschaftliche Struktur,
 - Darstellen von Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind, soweit Angaben hierzu vorliegen,
 - kleinere Ergänzungen vorhandener Karten nach örtlichen Feststellungen unter Berücksichtigung aller Gegebenheiten, die auf die Planung von Einfluss sind,
 - Beschreiben des Zustands mit statistischen Angaben im Text, in Zahlen sowie in zeichnerischen oder grafischen Darstellungen, die den letzten Stand der Entwicklung zeigen,
 - Örtlichen Erhebungen,
 - Erfassen von vorliegenden Äußerungen der Einwohner,
- b) Analyse des in der Bestandsaufnahme ermittelten und beschriebenen Zustands,
- c) Zusammenstellen und Gewichten der vorliegenden Fachprognosen über die voraussichtliche Entwicklung der Bevölkerung, der sozialen und kulturellen Einrichtungen, der gewerblichen Wirtschaft, der Land- und Forstwirtschaft, des Verkehrs, der Ver- und Entsorgung und des Umweltschutzes in Abstimmung mit dem Auftraggeber sowie unter Berücksichtigung von Auswirkungen übergeordneter Planungen,
- d) Mitwirken beim Aufstellen von Zielen und Zwecken der Planung;

Leistungsphase 3: Vorentwurf

- grundsätzliche Lösung der wesentlichen Teile der Aufgabe in zeichnerischer Darstellung mit textlichen Erläuterungen zur Begründung der städtebaulichen Konzeption unter Darstellung von sich wesentlich unterscheidenden Lösungen nach gleichen Anforderungen,
- Darlegen der Auswirkungen der Planung,
- Berücksichtigen von Fachplanungen,
- Mitwirken an der Beteiligung der Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind und von der Planung berührt werden können,
- Mitwirken an der Abstimmung mit den Nachbargemeinden,
- Mitwirken an der frühzeitigen Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger einschließlich Erörterung der Planung,
- Mitwirken bei der Auswahl einer sich wesentlich unterscheidenden Lösung zur weiteren Bearbeitung als Entwurfsgrundlage,
- Abstimmen des Vorentwurfs mit dem Auftraggeber;

Leistungsphase 4: Entwurf

- Entwurf des Flächennutzungsplans für die öffentliche Auslegung in der vorgeschriebenen Fassung mit Erläuterungsbericht,
- Mitwirken bei der Abfassung der Stellungnahme der Gemeinde zu Bedenken und Anregungen,
- Abstimmen des Entwurfs mit dem Auftraggeber;

Leistungsphase 5: Genehmigungsfähige Planfassung

Erstellen des Flächennutzungsplans in der durch Beschluss der Gemeinde aufgestellten Fassung für die Vorlage zur Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde in einer farbigen oder vervielfältigungsfähigen Schwarz-Weiß-Ausfertigung nach den Landesregelungen.

Anlage 5

(zu § 19 Absatz 1)

Leistungen im Leistungsbild Bebauungsplan

Leistungsphase 1: Klären der Aufgabenstellung und Ermitteln des Leistungsumfangs

- a) Festlegen des räumlichen Geltungsbereichs und Zusammenstellen einer Übersicht der vorgegebenen bestehenden und laufenden örtlichen und überörtlichen Planungen und Untersuchungen,
- b) Ermitteln des nach dem Baugesetzbuch erforderlichen Leistungsumfangs,
- c) Festlegen ergänzender Fachleistungen und Formulieren von Entscheidungshilfen für die Auswahl anderer an der Planung fachlich Beteiligter, soweit notwendig,
- d) Überprüfen, inwieweit der Bebauungsplan aus einem Flächennutzungsplan entwickelt werden kann,
- e) Ortsbesichtigungen;

Leistungsphase 2: Ermitteln der Planungsvorgaben

- a) Bestandsaufnahme
 - Ermitteln des Planungsbestands, wie die bestehenden Planungen und Maßnahmen der Gemeinde und der Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind,
 - Ermitteln des Zustands des Planbereichs, wie Topographie, vorhandene Bebauung und Nutzung, Freiflächen und Nutzung einschließlich Bepflanzungen, Verkehrs-, Ver- und Entsorgungsanlagen, Umweltverhältnisse, Baugrund, wasserwirtschaftliche Verhältnisse, Denkmalschutz und Milieuwerte, Naturschutz, Baustrukturen, Gewässerflächen, Eigentümer, durch: Begehungen, zeichnerische Darstellungen, Beschreibungen unter Verwendung von Beiträgen anderer an der Planung fachlich Beteiligter; die Ermittlungen sollen sich auf die Bestandsaufnahme gemäß Flächennutzungsplan und deren Fortschreibung und Ergänzung stützen beziehungsweise darauf aufbauen,
 - Darstellen von Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind, soweit Angaben hierzu vorliegen,
 - Örtlicher Erhebungen,
 - Erfassen von vorliegenden Äußerungen der Einwohner,
- b) Analyse des in der Bestandsaufnahme ermittelten und beschriebenen Zustands,
- c) Prognose der voraussichtlichen Entwicklung, insbesondere unter Berücksichtigung von Auswirkungen übergeordneter Planungen unter Verwendung von Beiträgen anderer an der Planung fachlich Beteiligter,
- d) Mitwirken beim Aufstellen von Zielen und Zwecken der Planung;

Leistungsphase 3: Vorentwurf

- Grundsätzliche Lösung der wesentlichen Teile der Aufgabe in zeichnerischer Darstellung mit textlichen Erläuterungen zur Begründung der städtebaulichen Konzeption unter Darstellung von sich wesentlich unterscheidenden Lösungen nach gleichen Anforderungen,
- Darlegen der wesentlichen Auswirkungen der Planung,
- Berücksichtigen von Fachplanungen,
- Mitwirken an der Beteiligung der Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind und von der Planung berührt werden können,
- Mitwirken an der Abstimmung mit den Nachbargemeinden,
- Mitwirken an der frühzeitigen Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger einschließlich Erörterung der Planung,
- Überschlägige Kostenschätzung,
- Abstimmen des Vorentwurfs mit dem Auftraggeber und den Gremien der Gemeinde;

Leistungsphase 4: Entwurf

- Entwurf des Bebauungsplans für die öffentliche Auslegung in der vorgeschriebenen Fassung mit Begründung,
- Mitwirken bei der überschlägigen Ermittlung der Kosten und, soweit erforderlich, Hinweise auf bodenordnende und sonstige Maßnahmen, für die der Bebauungsplan die Grundlage bilden soll,
- Mitwirken bei der Abfassung der Stellungnahme der Gemeinde zu Bedenken und Anregungen,
- Abstimmen des Entwurfs mit dem Auftraggeber;

Leistungsphase 5: Planfassung für die Anzeige oder Genehmigung

Erstellen des Bebauungsplans in der durch Beschluss der Gemeinde aufgestellten Fassung und seiner Begründung für die Anzeige oder Genehmigung in einer farbigen oder vervielfältigungsfähigen Schwarz-Weiß-Ausfertigung nach den Landesregelungen.

Leistungen im Leistungsbild Landschaftsplan

Leistungsphase 1: Klären der Aufgabenstellung und Ermitteln des Leistungsumfangs

- a) Zusammenstellen einer Übersicht der vorgegebenen bestehenden und laufenden örtlichen und überörtlichen Planungen und Untersuchungen,
- b) Abgrenzung des Planungsgebiets,
- c) Zusammenstellen der verfügbaren Kartenunterlagen und Daten nach Umfang und Qualität,
- d) Werten des vorhandenen Grundlagenmaterials,
- e) Ermitteln des Leistungsumfangs und der Schwierigkeitsmerkmale,
- f) Festlegen ergänzender Fachleistungen, soweit notwendig,
- g) Ortsbesichtigungen;

Leistungsphase 2: Ermitteln der Planungsgrundlagen

- a) Bestandsaufnahme einschließlich voraussehbarer Veränderungen von Natur und Landschaft Erfassen auf Grund vorhandener Unterlagen und örtlicher Erhebungen, insbesondere
 - der größeren naturräumlichen Zusammenhänge und siedlungsgeschichtlichen Entwicklungen,
 - des Naturhaushalts,
 - der landschaftsökologischen Einheiten,
 - des Landschaftsbildes,
 - der Schutzgebiete und geschützten Landschaftsbestandteile,
 - der Erholungsgebiete und -flächen, ihrer Erschließung sowie Bedarfssituation,
 - von Kultur-, Bau und Bodendenkmälern,
 - der Flächennutzung,
 - voraussichtlicher Änderungen auf Grund städtebaulicher Planungen, Fachplanungen und anderer Eingriffe in Natur und Landschaft,Erfassen von vorliegenden Äußerungen der Einwohner;
- b) Landschaftsbewertung nach den Zielen und Grundsätzen des Naturschutzes und der Landschaftspflege einschließlich der Erholungsvorsorge,
Bewerten des Landschaftsbildes sowie der Leistungsfähigkeit des Zustands, der Faktoren und der Funktionen des Naturhaushalts, insbesondere hinsichtlich
 - der Empfindlichkeit,
 - besonderer Flächen- und Nutzungsfunktionen,
 - nachteiliger Nutzungsauswirkungen,
 - geplanter Eingriffe in Natur und Landschaft,Feststellung von Nutzungs- und Zielkonflikten nach den Zielen und Grundsätzen von Naturschutz und Landschaftspflege,
- c) Zusammenfassende Darstellung der Bestandsaufnahme und der Landschaftsbewertung in Erläuterungstext und Karten;

Leistungsphase 3: Vorläufige Planfassung (Vorentwurf)

Grundsätzliche Lösung der Aufgabe mit sich wesentlich unterscheidenden Lösungen nach gleichen Anforderungen und Erläuterungen in Text und Karte

- a) Darlegen der Entwicklungsziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere in Bezug auf die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die Pflege natürlicher Ressourcen, das Landschaftsbild, die Erholungsvorsorge, den Biotop- und Artenschutz, den Boden-, Wasser- und Klimaschutz sowie Minimierung von Eingriffen (und deren Folgen) in Natur und Landschaft,
- b) Darlegen der im einzelnen angestrebten Flächenfunktionen einschließlich notwendiger Nutzungsänderungen, insbesondere für
 - landschaftspflegerische Sanierungsgebiete,
 - Flächen für landschaftspflegerische Entwicklungsmaßnahmen,
 - Freiräume einschließlich Sport-, Spiel- und Erholungsflächen,

- Vorrangflächen und -objekte des Naturschutzes und der Landschaftspflege, Flächen für Kultur-, Bau- und Bodendenkmäler für besonders schutzwürdige Biotope und Ökosysteme sowie für Erholungsvorsorge,
 - Flächen für landschaftspflegerische Maßnahmen in Verbindung mit sonstigen Nutzungen, Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in Bezug auf die oben genannten Eingriffe,
- c) Vorschläge für Inhalte, die für die Übernahme in andere Planungen, insbesondere in die Bauleitplanung, geeignet sind,
- d) Hinweise auf landschaftliche Folgeplanungen und -maßnahmen sowie kommunale Förderungsprogramme, Beteiligung an der Mitwirkung von Verbänden nach § 60 des Bundesnaturschutzgesetzes, Berücksichtigen von Fachplanungen, Mitwirken bei der Abstimmung des Vorentwurfs mit der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde, Abstimmen des Vorentwurfs mit dem Auftraggeber;

Leistungsphase 4: Entwurf

Darstellen des Landschaftsplans in der vorgeschriebenen Fassung in Text und Karte mit Erläuterungsbericht.

Leistungen im Leistungsbild Grünordnungsplan

Leistungsphase 1: Klären der Aufgabenstellung und Ermitteln des Leistungsumfangs

- a) Zusammenstellen einer Übersicht der vorgegebenen bestehenden und laufenden örtlichen und überörtlichen Planungen und Untersuchungen,
- b) Abgrenzen des Planungsbereichs,
- c) Zusammenstellen der verfügbaren Kartenunterlagen und Daten nach Umfang und Qualität,
- d) Werten des vorhandenen Grundlagenmaterials,
- e) Ermitteln des Leistungsumfangs und der Schwierigkeitsmerkmale,
- f) Festlegen ergänzender Fachleistungen, soweit notwendig,
- g) Ortsbesichtigungen;

Leistungsphase 2: Ermitteln der Planungsgrundlagen

- a) Bestandsaufnahme einschließlich voraussichtlicher Änderungen
Erfassen auf Grund vorhandener Unterlagen eines Landschaftsplans und örtlicher Erhebungen, insbesondere
 - des Naturhaushalts als Wirkungsgefüge der Naturfaktoren,
 - der Vorgaben des Artenschutzes, des Bodenschutzes und des Orts- oder Landschaftsbildes,
 - der siedlungsgeschichtlichen Entwicklung,
 - der Schutzgebiete und geschützten Landschaftsbestandteile einschließlich der unter Denkmalschutz stehenden Objekte,
 - der Flächennutzung unter besonderer Berücksichtigung der Flächenversiegelung, Größe, Nutzungsarten oder Ausstattung, Verteilung, Vernetzung von Frei- und Grünflächen sowie der Erschließungsflächen für Freizeit- und Erholungsanlagen,
 - des Bedarfs an Erholungs- und Freizeiteinrichtungen sowie an sonstigen Grünflächen,
 - der voraussichtlichen Änderungen auf Grund städtebaulicher Planungen, Fachplanungen und anderer Eingriffe in Natur und Landschaft,
 - der Immissionen, Boden- und Gewässerbelastungen,
 - der Eigentümer,Erfassen von vorliegenden Äußerungen der Einwohner,
- b) Bewerten der Landschaft nach den Zielen und Grundsätzen des Naturschutzes und der Landschaftspflege einschließlich der Erholungsvorsorge,
Bewerten des Landschaftsbildes sowie der Leistungsfähigkeit, des Zustands, der Faktoren und Funktionen des Naturhaushalts, insbesondere hinsichtlich,
 - der Empfindlichkeit des jeweiligen Ökosystems für bestimmte Nutzungen, seiner Größe, der räumlichen Lage und der Einbindung in Grünflächensysteme, der Beziehungen zum Außenraum sowie der Ausstattung und Beeinträchtigungen der Grün- und Freiflächen,
 - nachteiliger Nutzungsauswirkungen,
- c) Zusammenfassende Darstellung der Bestandsaufnahme und der Bewertung des Planungsbereichs in Erläuterungstext und Karten;

Leistungsphase 3: Vorläufige Planfassung (Vorentwurf)

Grundsätzliche Lösung der wesentlichen Teile der Aufgabe mit sich wesentlich unterscheidenden Lösungen nach gleichen Anforderungen in Text und Karten mit Begründung

- a) Darlegen der Flächenfunktionen und räumlichen Strukturen nach ökologischen und gestalterischen Gesichtspunkten, insbesondere
 - Flächen mit Nutzungsbeschränkungen einschließlich notwendiger Nutzungsänderungen zur Erhaltung oder Verbesserung des Naturhaushalts oder des Landschafts- oder Ortsbildes,
 - landschaftspflegerische Sanierungsbereiche,
 - Flächen für landschaftspflegerische Entwicklungs- und Gestaltungsmaßnahmen,
 - Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen,
 - Schutzgebiete und -objekte,
 - Freiräume,
 - Flächen für landschaftspflegerische Maßnahmen in Verbindung mit sonstigen Nutzungen,

- b) Darlegen von Entwicklungs-, Schutz-, Gestaltungs- und Pflegemaßnahmen, insbesondere für
- Grünflächen,
 - Anpflanzungen und Erhaltung von Grünbeständen,
 - Sport-, Spiel- und Erholungsflächen,
 - Fußwegesystem,
 - Gehölzanpflanzungen zur Einbindung baulicher Anlagen in die Umgebung,
 - Ortseingänge und Siedlungsränder,
 - pflanzliche Einbindung von öffentlichen Straßen und Plätzen,
 - klimatisch wichtige Freiflächen,
 - Immissionsschutzmaßnahmen,
 - Festlegen von Pflegemaßnahmen aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege,
 - Erhaltung und Verbesserung der natürlichen Selbstreinigungskraft von Gewässern,
 - Erhaltung und Pflege von naturnahen Vegetationsbeständen,
 - bodenschützende Maßnahmen – Schutz vor Schadstoffeintrag,
 - Vorschläge für Gehölzarten der potentiell natürlichen Vegetation, für Leitarten bei Bepflanzungen, für Befestigungsarten bei Wohnstraßen, Gehwegen, Plätzen, Parkplätzen, für Versickerungsfreiflächen,
 - Festlegen der zeitlichen Folge von Maßnahmen,
 - Kostenschätzung für durchzuführende Maßnahmen,
- c) Hinweise auf weitere Aufgaben von Naturschutz und Landschaftspflege
- Vorschläge für Inhalte, die für die Übernahme in andere Planungen, insbesondere in die Bauleitplanung, geeignet sind,
- Beteiligung an der Mitwirkung von Verbänden nach § 60 des Bundesnaturschutzgesetzes,
- Berücksichtigen von Fachplanungen,
- Mitwirken an der Abstimmung des Vorentwurfs mit der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde,
- Abstimmen des Vorentwurfs mit dem Auftraggeber;

Leistungsphase 4: Endgültige Planfassung (Entwurf)

Darstellen des Grünordnungsplans in der vorgeschriebenen Fassung in Text und Karte mit Begründung.

Leistungen im Leistungsbild Landschaftsrahmenplan

Leistungsphase 1: Landschaftsanalyse

Erfassen und Darstellen in Text und Karten der

- a) natürlichen Grundlagen,
- b) Landschaftsgliederung
 - Naturräume
 - ökologische Raumeinheiten,
- c) Flächennutzung,
- d) geschützten Flächen und Einzelbestandteile der Natur;

Leistungsphase 2: Landschaftsdiagnose

Bewerten der ökologischen Raumeinheiten und Darstellen in Text und Karten hinsichtlich

- a) Naturhaushalt,
- b) Landschaftsbild
 - naturbedingt
 - anthropogen,
- c) Nutzungsauswirkungen, insbesondere Schäden an Naturhaushalt und Landschaftsbild,
- d) Empfindlichkeit der Ökosysteme oder einzelner Landschaftsfaktoren,
- e) Zielkonflikten zwischen Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege einerseits und raumbeanspruchenden Vorhaben andererseits;

Leistungsphase 3: Entwurf

Darstellung der Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege in Text und Karten mit Begründung

- a) Ziele der Landschaftsentwicklung nach Maßgabe der Empfindlichkeit des Naturhaushalts
 - Bereiche ohne Nutzung oder mit naturnaher Nutzung,
 - Bereiche mit extensiver Nutzung,
 - Bereiche mit intensiver landwirtschaftlicher Nutzung,
 - Bereiche städtisch industrieller Nutzung,
- b) Ziele des Arten- und Biotopschutzes,
- c) Ziele zum Schutz und zur Pflege abiotischer Landschaftsgebiete,
- d) Sicherung und Pflege von Schutzgebieten und Einzelbestandteilen von Natur und Landschaft,
- e) Pflege-, Gestaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen zur
 - Sicherung überörtlicher Grünzüge,
 - Grünordnung im Siedlungsbereich,
 - Landschaftspflege einschließlich des Arten- und Biotopschutzes sowie des Wasser-, Boden- und Klimaschutzes,
 - Sanierung von Landschaftsschäden,
- f) Grundsätze einer landschaftsschonenden Landnutzung,
- g) Leitlinien für die Erholung in der freien Natur,
- h) Gebiete, für die detaillierte landschaftliche Planungen erforderlich sind:
 - Landschaftspläne,
 - Grünordnungspläne,
 - Landschaftspflegerische Begleitpläne,

Abstimmung des Entwurfs mit dem Auftraggeber;

Leistungsphase 4: Endgültige Planfassung

Darstellen des Landschaftsrahmenplans in der vorgeschriebenen Fassung in Text und Karte mit Erläuterungsbericht nach erfolgter Abstimmung des Entwurfs mit dem Auftraggeber gemäß Leistungsphase 3.

Anlage 9

(zu § 26 Absatz 1)

Leistungen im Leistungsbild Landschaftspflegerischer Begleitplan

Leistungsphase 1: Klären der Aufgabenstellung und Ermitteln des Leistungsumfangs

- a) Abgrenzen des Planungsbereichs,
- b) Zusammenstellen der verfügbaren planungsrelevanten Unterlagen, insbesondere
 - örtliche und überörtliche Planungen und Untersuchungen,
 - thematische Karten, Luftbilder und sonstige Daten,
- c) Ermitteln des Leistungsumfangs und ergänzender Fachleistungen,
- d) Aufstellen eines verbindlichen Arbeitspapiers,
- e) Ortsbesichtigungen;

Leistungsphase 2: Ermitteln und Bewerten der Planungsgrundlagen

- a) Bestandsaufnahme
 - Erfassen auf Grund vorhandener Unterlagen und örtlicher Erhebungen
 - des Naturhaushalts in seinen Wirkungszusammenhängen, insbesondere durch Landschaftsfaktoren wie Relief, Geländegestalt, Gestein, Boden, oberirdische Gewässer, Grundwasser, Geländeklima sowie Tiere und Pflanzen und deren Lebensräume,
 - der Schutzgebiete, geschützten Landschaftsbestandteile und schützenswerten Lebensräume,
 - der vorhandenen Nutzungen und Vorhaben,
 - des Landschaftsbildes und der -struktur,
 - der kulturgeschichtlich bedeutsamen Objekte,
 - Erfassen der Eigentumsverhältnisse auf Grund vorhandener Unterlagen,
- b) Bestandsbewertung
 - Bewerten der Leistungsfähigkeit und Empfindlichkeit des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes nach den Zielen und Grundsätzen des Naturschutzes und der Landschaftspflege,
 - Bewerten der vorhandenen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft (Vorbelastung),
- c) zusammenfassende Darstellung der Bestandsaufnahme und der -bewertung in Text und Karte;

Leistungsphase 3: Ermitteln und Bewerten des Eingriffs

- a) Konfliktanalyse
 - Ermitteln und Bewerten der durch das Vorhaben zu erwartenden Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes nach Art, Umfang, Ort und zeitlichem Ablauf,
- b) Konfliktminderung
 - Erarbeiten von Lösungen zur Vermeidung oder Verminderung von Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes in Abstimmung mit den an der Planung fachlich Beteiligten,
- c) Ermitteln der unvermeidbaren Beeinträchtigungen,
- d) Überprüfen der Abgrenzung des Untersuchungsbereichs,
- e) Abstimmen mit dem Auftraggeber,
- f) zusammenfassende Darstellung der Ergebnisse von Konfliktanalyse und Konfliktminderung sowie der unvermeidbaren Beeinträchtigungen in Text und Karte;

Leistungsphase 4: Vorläufige Planfassung

Erarbeiten der grundsätzlichen Lösung der wesentlichen Teile der Aufgabe in Text und Karte mit Alternativen

- a) Darstellen und Begründen von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach Art, Umfang, Lage und zeitlicher Abfolge einschließlich Biotopentwicklungs- und Pflegemaßnahmen, insbesondere Ausgleichs-, Ersatz-, Gestaltungs- und Schutzmaßnahmen sowie Maßnahmen nach § 3 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes,
- b) vergleichendes Gegenüberstellen von Beeinträchtigungen und Ausgleich einschließlich Darstellen verbleibender, nicht ausgleichbarer Beeinträchtigungen,
- c) Kostenschätzung
 - Abstimmen der vorläufigen Planfassung mit dem Auftraggeber und der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde,

Leistungsphase 5: Endgültige Planfassung

Darstellen des landschaftspflegerischen Begleitplans in der vorgeschriebenen Fassung in Text und Karte.

Anlage 10
(zu § 27)

Leistungen im Leistungsbild Pflege- und Entwicklungsplan

Leistungsphase 1: Zusammenstellen der Ausgangsbedingungen

- a) Abgrenzen des Planungsbereichs,
- b) Zusammenstellen der verfügbaren planungsrelevanten Unterlagen, insbesondere
 - ökologische und wissenschaftliche Bedeutung des Planungsbereichs,
 - Schutzzweck,
 - Schutzverordnungen,
 - Eigentümer;

Leistungsphase 2: Ermitteln der Planungsgrundlagen

- a) Erfassen und Beschreiben der natürlichen Grundlagen,
- b) Ermitteln von Beeinträchtigungen des Planungsbereichs;

Leistungsphase 3: Konzept der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

- a) Erfassen und Darstellen von
 - Flächen, auf denen eine Nutzung weiterbetrieben werden soll,
 - Flächen, auf denen regelmäßig Pflegemaßnahmen durchzuführen sind,
 - Maßnahmen zur Verbesserung der ökologischen Standortverhältnisse,
 - Maßnahmen zur Änderung der Biotopstruktur,
- b) Vorschläge für
 - gezielte Maßnahmen zur Förderung bestimmter Tier- und Pflanzenarten,
 - Maßnahmen zur Lenkung des Besucherverkehrs,
 - Maßnahmen zur Änderung der rechtlichen Vorschriften,
 - die Durchführung der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen,
- c) Hinweise für weitere wissenschaftliche Untersuchungen,
- d) Kostenschätzung der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen,
- e) Abstimmen der Konzepte mit dem Auftraggeber;

Leistungsphase 4: Endgültige Planfassung

Darstellen des Pflege- und Entwicklungsplans in der vorgeschriebenen Fassung in Text und Karte.

Anlage 11
(zu den §§ 33 und 38 Absatz 2)

Leistungen im Leistungsbild Gebäude
und raumbildende Ausbauten sowie im Leistungsbild Freianlagen

Leistungsphase 1: Grundlagenermittlung

- a) Klären der Aufgabenstellung,
- b) Beraten zum gesamten Leistungsbedarf,
- c) Formulieren von Entscheidungshilfen für die Auswahl anderer an der Planung fachlich Beteiligter,
- d) Zusammenfassen der Ergebnisse;

Leistungsphase 2: Vorplanung (Projekt- und Planungsvorbereitung)

- a) Analyse der Grundlagen,
- b) Abstimmen der Zielvorstellungen (Randbedingungen, Zielkonflikte),
- c) Aufstellen eines planungsbezogenen Zielkatalogs (Programmziele),
- d) Erarbeiten eines Planungskonzepts einschließlich Untersuchung der alternativen Lösungsmöglichkeiten nach gleichen Anforderungen mit zeichnerischer Darstellung und Bewertung, zum Beispiel versuchsweise zeichnerische Darstellungen, Strichskizzen, gegebenenfalls mit erläuternden Angaben,
- e) Integrieren der Leistungen anderer an der Planung fachlich Beteiligter,
- f) Klären und Erläutern der wesentlichen städtebaulichen, gestalterischen, funktionalen, technischen, bauphysikalischen, wirtschaftlichen, energiewirtschaftlichen (zum Beispiel hinsichtlich rationeller Energieverwendung und der Verwendung erneuerbarer Energien) und landschaftsökologischen Zusammenhänge, Vorgänge und Bedingungen sowie der Belastung und Empfindlichkeit der betroffenen Ökosysteme,
- g) Vorverhandlungen mit Behörden und anderen an der Planung fachlich Beteiligten über die Genehmigungsfähigkeit,
- h) bei Freianlagen: Erfassen, Bewerten und Erläutern der ökosystemaren Strukturen und Zusammenhänge, zum Beispiel Boden, Wasser, Klima, Luft, Pflanzen- und Tierwelt, sowie Darstellen der räumlichen und gestalterischen Konzeption mit erläuternden Angaben, insbesondere zur Geländegestaltung, Biotopverbesserung und -vernetzung, vorhandenen Vegetation, Neupflanzung, Flächenverteilung der Grün-, Verkehrs-, Wasser-, Spiel- und Sportflächen; ferner Klären der Randgestaltung und der Anbindung an die Umgebung,
- i) Kostenschätzung nach DIN 276 oder nach dem wohnungsrechtlichen Berechnungsrecht,
- j) Zusammenstellen aller Vorplanungsergebnisse;

Leistungsphase 3: Entwurfsplanung (System- und Integrationsplanung)

- a) Durcharbeiten des Planungskonzepts (stufenweise Erarbeitung einer zeichnerischen Lösung) unter Berücksichtigung städtebaulicher, gestalterischer, funktionaler, technischer, bauphysikalischer, wirtschaftlicher, energiewirtschaftlicher (zum Beispiel hinsichtlich rationeller Energieverwendung und der Verwendung erneuerbarer Energie) und landschaftsökologischer Anforderungen unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter bis zum vollständigen Entwurf,
- b) Integrieren der Leistungen anderer an der Planung fachlich Beteiligter,
- c) Objektbeschreibung mit Erläuterung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach Maßgabe der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung,
- d) zeichnerische Darstellung des Gesamtentwurfs, zum Beispiel durchgearbeitete, vollständige Vorentwurfs- und/oder Entwurfszeichnungen (Maßstab nach Art und Größe des Bauvorhabens; bei Freianlagen: im Maßstab 1 : 500 bis 1 : 100, insbesondere mit Angaben zur Verbesserung der Biotopfunktion, zu Vermeidungs-, Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sowie zur differenzierten Bepflanzung; bei raumbildenden Ausbauten: im Maßstab 1 : 50 bis 1 : 20, insbesondere mit Einzelheiten der Wandabwicklungen, Farb-, Licht- und Materialgestaltung), gegebenenfalls auch Detailpläne mehrfach wiederkehrender Raumgruppen,
- e) Verhandlungen mit Behörden und anderen an der Planung fachlich Beteiligten über die Genehmigungsfähigkeit,
- f) Kostenberechnung nach DIN 276 oder nach dem wohnungsrechtlichen Berechnungsrecht,
- g) Kostenkontrolle durch Vergleich der Kostenberechnung mit der Kostenschätzung,
- h) Zusammenfassen aller Entwurfsunterlagen;

Leistungsphase 4: Genehmigungsplanung

- a) Erarbeiten der Vorlagen für die nach den öffentlich-rechtlichen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen oder Zustimmungen einschließlich der Anträge auf Ausnahmen und Befreiungen unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter sowie noch notwendiger Verhandlungen mit Behörden,

- b) Einreichen dieser Unterlagen,
- c) Vervollständigen und Anpassen der Planungsunterlagen, Beschreibungen und Berechnungen unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter,
- d) **bei Freianlagen und raumbildenden Ausbauten:** Prüfen auf notwendige Genehmigungen, Einholen von Zustimmungen und Genehmigungen;

Leistungsphase 5: Ausführungsplanung

- a) Durcharbeiten der Ergebnisse der Leistungsphase 3 und 4 (stufenweise Erarbeitung und Darstellung der Lösung) unter Berücksichtigung städtebaulicher, gestalterischer, funktionaler, technischer, bauphysikalischer, wirtschaftlicher, energiewirtschaftlicher (zum Beispiel hinsichtlich rationeller Energieverwendung und der Verwendung erneuerbarer Energien) und landschaftsökologischer Anforderungen unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter bis zur ausführungsfähigen Lösung,
- b) zeichnerische Darstellung des Objekts mit allen für die Ausführung notwendigen Einzelangaben, zum Beispiel endgültige, vollständige Ausführungs-, Detail- und Konstruktionszeichnungen im Maßstab 1 : 50 bis 1 : 1, bei Freianlagen je nach Art des Bauvorhabens im Maßstab 1 : 200 bis 1 : 50, insbesondere Bepflanzungspläne, mit den erforderlichen textlichen Ausführungen,
- c) bei raumbildenden Ausbauten: detaillierte Darstellung der Räume und Raumfolgen im Maßstab 1 : 25 bis 1 : 1 mit den erforderlichen textlichen Ausführungen; Materialbestimmung,
- d) Erarbeiten der Grundlagen für die anderen an der Planung fachlich Beteiligten und Integrierung ihrer Beiträge bis zur ausführungsfähigen Lösung,
- e) Fortschreiben der Ausführungsplanung während der Objektausführung;

Leistungsphase 6: Vorbereitung der Vergabe

- a) Ermitteln und Zusammenstellen von Mengen als Grundlage für das Aufstellen von Leistungsbeschreibungen unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter,
- b) Aufstellen von Leistungsbeschreibungen mit Leistungsverzeichnissen nach Leistungsbereichen,
- c) Abstimmen und Koordinieren der Leistungsbeschreibungen der an der Planung fachlich Beteiligten;

Leistungsphase 7: Mitwirkung bei der Vergabe

- a) Zusammenstellen der Vergabe- und Vertragsunterlagen für alle Leistungsbereiche,
- b) Einholen von Angeboten,
- c) Prüfen und Werten der Angebote einschließlich Aufstellen eines Preisspiegels nach Teilleistungen unter Mitwirkung aller während der Leistungsphasen 6 und 7 fachlich Beteiligten,
- d) Abstimmen und Zusammenstellen der Leistungen der fachlich Beteiligten, die an der Vergabe mitwirken,
- e) Verhandlung mit Bietern,
- f) Kostenanschlag nach DIN 276 aus Einheits- oder Pauschalpreisen der Angebote,
- g) Kostenkontrolle durch Vergleich des Kostenanschlags mit der Kostenrechnung,
- h) Mitwirken bei der Auftragserteilung;

Leistungsphase 8: Objektüberwachung (Bauüberwachung)

- a) Überwachen der Ausführung des Objekts auf Übereinstimmung mit der Baugenehmigung oder Zustimmung, den Ausführungsplänen und den Leistungsbeschreibungen sowie mit den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den einschlägigen Vorschriften,
- b) Überwachen der Ausführung von Tragwerken nach § 50 Absatz 2 Nummer 1 und 2 auf Übereinstimmung mit dem Standsicherheitsnachweis,
- c) Koordinieren der an der Objektüberwachung fachlich Beteiligten,
- d) Überwachung und Detailkorrektur von Fertigteilen,
- e) Aufstellen und Überwachen eines Zeitplanes (Balkendiagramm),
- f) Führen eines Bautagebuches,
- g) gemeinsames Aufmaß mit den bauausführenden Unternehmen,
- h) Abnahme der Bauleistungen unter Mitwirkung anderer an der Planung und Objektüberwachung fachlich Beteiligter unter Feststellung von Mängeln,
- i) Rechnungsprüfung,
- j) Kostenfeststellung nach DIN 276 oder nach dem wohnungsrechtlichen Berechnungsrecht,
- k) Antrag auf behördliche Abnahmen und Teilnahme daran,
- l) Übergabe des Objekts einschließlich Zusammenstellung und Übergabe der erforderlichen Unterlagen, zum Beispiel Bedienungsanleitungen, Prüfprotokolle,

- m) Auflisten der Verjährungsfristen für Mängelansprüche,
- n) Überwachen der Beseitigung der bei der Abnahme der Bauleistungen festgestellten Mängel,
- o) Kostenkontrolle durch Überprüfen der Leistungsabrechnung der bauausführenden Unternehmen im Vergleich zu den Vertragspreisen und dem Kostenanschlag;

Leistungsphase 9: Objektbetreuung und Dokumentation

- a) Objektbegehung zur Mängelfeststellung vor Ablauf der Verjährungsfristen für Mängelansprüche gegenüber den bauausführenden Unternehmen,
- b) Überwachen der Beseitigung von Mängeln, die innerhalb der Verjährungsfristen für Mängelansprüche, längstens jedoch bis zum Ablauf von vier Jahren seit Abnahme der Bauleistungen auftreten,
- c) Mitwirken bei der Freigabe von Sicherheitsleistungen,
- d) systematische Zusammenstellung der zeichnerischen Darstellungen und rechnerischen Ergebnisse des Objekts.

Anlage 12

(zu § 42 Absatz 1 und § 46 Absatz 2)

Leistungen im Leistungsbild Ingenieurbauwerke
und im Leistungsbild Verkehrsanlagen

Leistungsphase 1: Grundlagenermittlung

- a) Klären der Aufgabenstellung,
- b) Ermitteln der vorgegebenen Randbedingungen,
- c) bei Objekten nach § 40 Nummer 6 und 7, die eine Tragwerksplanung erfordern: Klären der Aufgabenstellung auch auf dem Gebiet der Tragwerksplanung,
- d) Ortsbesichtigung,
- e) Zusammenstellen der die Aufgabe beeinflussenden Planungsabsichten,
- f) Zusammenstellen und Werten von Unterlagen,
- g) Erläutern von Planungsdaten,
- h) Ermitteln des Leistungsumfangs und der erforderlichen Vorarbeiten, zum Beispiel Baugrunduntersuchungen, Vermessungsleistungen, Immissionsschutz,
- i) Formulieren von Entscheidungshilfen für die Auswahl anderer an der Planung fachlich Beteiligter,
- j) Zusammenfassen der Ergebnisse;

Leistungsphase 2: Vorplanung (Projekt- und Planungsvorbereitung)

- a) Analyse der Grundlagen,
- b) Abstimmen der Zielvorstellungen auf die Randbedingungen, die insbesondere durch Raumordnung, Landesplanung, Bauleitplanung, Rahmenplanung sowie örtliche und überörtliche Fachplanungen vorgegeben sind,
- c) Untersuchungen von Lösungsmöglichkeiten mit ihren Einflüssen auf bauliche und konstruktive Gestaltung, Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit unter Beachtung der Umweltverträglichkeit,
- d) Beschaffen und Auswerten amtlicher Karten,
- e) Erarbeiten eines Planungskonzepts einschließlich Untersuchung der alternativen Lösungsmöglichkeiten nach gleichen Anforderungen mit zeichnerischer Darstellung und Bewertung unter Einarbeitung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter,
bei Verkehrsanlagen: überschlägige verkehrstechnische Bemessung der Verkehrsanlage; Ermitteln der Schallimmissionen von der Verkehrsanlage an kritischen Stellen nach Tabellenwerten; Untersuchen der möglichen Schallschutzmaßnahmen, ausgenommen detaillierte schalltechnische Untersuchungen, insbesondere in komplexen Fällen,
- f) Klären und Erläutern der wesentlichen fachspezifischen Zusammenhänge, Vorgänge und Bedingungen,
- g) Vorverhandlungen mit Behörden und anderen an der Planung fachlich Beteiligten über die Genehmigungsfähigkeit, gegebenenfalls über die Bezuschussung und Kostenbeteiligung,
- h) Mitwirken beim Erläutern des Planungskonzepts gegenüber Bürgerinnen und Bürgern und politischen Gremien,
- i) Überarbeiten des Planungskonzepts nach Bedenken und Anregungen,
- j) Bereitstellen von Unterlagen als Auszüge aus dem Vorentwurf zur Verwendung für ein Raumordnungsverfahren,
- k) Kostenschätzung,
- l) Zusammenstellen aller Vorplanungsergebnisse;

Leistungsphase 3: Entwurfsplanung (System- und Integrationsplanung)

- a) Durcharbeiten des Planungskonzepts (stufenweise Erarbeitung einer zeichnerischen Lösung) unter Berücksichtigung aller fachspezifischen Anforderungen und unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter bis zum vollständigen Entwurf,
- b) Erläuterungsbericht,
- c) fachspezifische Berechnungen, ausgenommen Berechnungen des Tragwerks,
- d) zeichnerische Darstellung des Gesamtentwurfs,
- e) Finanzierungsplan, Bauzeiten- und Kostenplan, Ermitteln und Begründen der zuwendungsfähigen Kosten sowie Vorbereiten der Anträge auf Finanzierung, Mitwirken beim Erläutern des vorläufigen Entwurfs gegenüber Bürgerinnen und Bürgern und politischen Gremien, Überarbeiten des vorläufigen Entwurfs auf Grund von Bedenken und Anregungen,
- f) Verhandlungen mit Behörden und anderen an der Planung fachlich Beteiligten über die Genehmigungsfähigkeit,
- g) Kostenberechnung,
- h) Kostenkontrolle durch Vergleich der Kostenberechnung mit Kostenschätzung,

- i) bei Verkehrsanlagen: überschlägige Festlegung der Abmessungen von Ingenieurbauwerken; Zusammenfassen aller vorläufigen Entwurfsunterlagen; Weiterentwickeln des vorläufigen Entwurfs zum endgültigen Entwurf; Ermitteln der Schallimmissionen von der Verkehrsanlage nach Tabellenwerten; Festlegen der erforderlichen Schallschutzmaßnahmen an der Verkehrsanlage, gegebenenfalls unter Einarbeitung der Ergebnisse detaillierter schalltechnischer Untersuchungen und Feststellen der Notwendigkeit von Schallschutzmaßnahmen an betroffenen Gebäuden; rechnerische Festlegung der Anlage in den Haupt- und Kleinpunkten; Darlegen der Auswirkungen auf Zwangspunkte, Nachweis der Lichtraumprofile; überschlägiges Ermitteln der wesentlichen Bauphasen unter Berücksichtigung der Verkehrslenkung während der Bauzeit,
- j) Zusammenfassen aller Entwurfsunterlagen;

Leistungsphase 4: Genehmigungsplanung

- a) Erarbeiten der Unterlagen für die erforderlichen öffentlich-rechtlichen Verfahren einschließlich der Anträge auf Ausnahmen und Befreiungen, Aufstellen des Bauwerksverzeichnisses unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter,
- b) Einreichen dieser Unterlagen,
- c) Grunderwerbsplan und Grunderwerbsverzeichnis,
- d) bei Verkehrsanlagen: Einarbeiten der Ergebnisse der schalltechnischen Untersuchungen,
- e) Verhandlungen mit Behörden,
- f) Vervollständigen und Anpassen der Planungsunterlagen, Beschreibungen und Berechnungen unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter,
- g) Mitwirken beim Erläutern gegenüber Bürgerinnen und Bürgern,
- h) Mitwirken im Planfeststellungsverfahren einschließlich der Teilnahme an Erörterungsterminen sowie Mitwirken bei der Abfassung der Stellungnahmen zu Bedenken und Anregungen;

Leistungsphase 5: Ausführungsplanung

- a) Durcharbeiten der Ergebnisse der Leistungsphasen 3 und 4 (stufenweise Erarbeitung und Darstellung der Lösung) unter Berücksichtigung aller fachspezifischen Anforderungen und Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter bis zur ausführungsfähigen Lösung,
- b) zeichnerische und rechnerische Darstellung des Objekts mit allen für die Ausführung notwendigen Einzelangaben einschließlich Detailzeichnungen in den erforderlichen Maßstäben,
- c) Erarbeiten der Grundlagen für die anderen an der Planung fachlich Beteiligten und Integrieren ihrer Beiträge bis zur ausführungsfähigen Lösung,
- d) Fortschreiben der Ausführungsplanung während der Objektausführung;

Leistungsphase 6: Vorbereitung der Vergabe

- a) Mengenermittlung und Aufgliederung nach Einzelpositionen unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter,
- b) Aufstellen der Verdingungsunterlagen, insbesondere Anfertigen der Leistungsbeschreibungen mit Leistungsverzeichnissen sowie der Besonderen Vertragsbedingungen,
- c) Abstimmen und Koordinieren der Verdingungsunterlagen der an der Planung fachlich Beteiligten,
- d) Festlegen der wesentlichen Ausführungsphasen;

Leistungsphase 7: Mitwirkung bei der Vergabe

- a) Zusammenstellen der Vergabe- und Vertragsunterlagen für alle Leistungsbereiche,
- b) Einholen von Angeboten,
- c) Prüfen und Werten der Angebote einschließlich Aufstellen eines Preisspiegels,
- d) Abstimmen und Zusammenstellen der Leistungen der fachlich Beteiligten, die an der Vergabe mitwirken,
- e) Mitwirken bei Verhandlungen mit Bietern,
- f) Fortschreiben der Kostenberechnung,
- g) Kostenkontrolle durch Vergleich der fortgeschriebenen Kostenberechnung mit der Kostenberechnung,
- h) Mitwirken bei der Auftragserteilung;

Leistungsphase 8: Bauüberleitung

- a) Aufsicht über die örtliche Bauüberwachung, soweit die Bauüberleitung und die örtliche Bauüberwachung getrennt vergeben werden, Koordinierung der an der Objektüberwachung fachlich Beteiligten, insbesondere Prüfen auf Übereinstimmung und Freigeben von Plänen Dritter,
- b) Aufstellen und Überwachen eines Zeitplans (Balkendiagramm),
- c) Inverzugsetzen der ausführenden Unternehmen,

- d) Abnahme von Leistungen und Lieferungen unter Mitwirkung der örtlichen Bauüberwachung und anderer an der Planung und Objektüberwachung fachlich Beteiligter unter Fertigung einer Niederschrift über das Ergebnis der Abnahme,
- e) Antrag auf behördliche Abnahmen und Teilnahme daran,
- f) Übergabe des Objekts einschließlich Zusammenstellung und Übergabe der erforderlichen Unterlagen, zum Beispiel Abnahmeniederschriften und Prüfungsprotokolle,
- g) Zusammenstellen von Wartungsvorschriften für das Objekt,
- h) Überwachen der Prüfungen der Funktionsfähigkeit der Anlagenteile und der Gesamtanlage,
- i) Auflisten der Verjährungsfristen für Mängelansprüche,
- j) Kostenfeststellung,
- k) Kostenkontrolle durch Überprüfen der Leistungsabrechnung der bauausführenden Unternehmen im Vergleich zu den Vertragspreisen und der fortgeschriebenen Kostenberechnung;

Leistungsphase 9: Objektbetreuung und Dokumentation

- a) Objektbegehung zur Mängelfeststellung vor Ablauf der Verjährungsfristen für Gewährleistungsansprüche gegenüber den ausführenden Unternehmen,
- b) Überwachen der Beseitigung von Mängeln, die innerhalb der Verjährungsfristen der Mängelansprüche, längstens jedoch bis zum Ablauf von vier Jahren seit Abnahme der Leistungen auftreten,
- c) Mitwirken bei der Freigabe von Sicherheitsleistungen,
- d) systematische Zusammenstellung der zeichnerischen Darstellungen und rechnerischen Ergebnisse des Objekts.

Leistungen im Leistungsbild Tragwerksplanung

Leistungsphase 1: Grundlagenermittlung

Klären der Aufgabenstellung auf dem Fachgebiet Tragwerksplanung im Benehmen mit dem Objektplaner;

Leistungsphase 2: Vorplanung (Projekt- und Planungsvorbereitung)

- a) Bei Ingenieurbauwerken nach § 40 Nummer 6 und 7: Übernahme der Ergebnisse aus Leistungsphase 1 der Anlage 12,
- b) Beraten in statisch-konstruktiver Hinsicht unter Berücksichtigung der Belange der Standsicherheit, der Gebrauchsfähigkeit und der Wirtschaftlichkeit,
- c) Mitwirken bei dem Erarbeiten eines Planungskonzepts einschließlich Untersuchung der Lösungsmöglichkeiten des Tragwerks unter gleichen Objektbedingungen mit skizzenhafter Darstellung, Klärung und Angabe der für das Tragwerk wesentlichen konstruktiven Festlegungen für zum Beispiel Baustoffe, Bauarten und Herstellungsverfahren, Konstruktionsraster und Gründungsart,
- d) Mitwirken bei Vorverhandlungen mit Behörden und anderen an der Planung fachlich Beteiligten über die Genehmigungsfähigkeit,
- e) Mitwirken bei der Kostenschätzung; bei Gebäuden und zugehörigen baulichen Anlagen nach DIN 276;

Leistungsphase 3: Entwurfsplanung (System- und Integrationsplanung)

- a) Erarbeiten der Tragwerkslösung unter Beachtung der durch die Objektplanung integrierten Fachplanungen bis zum konstruktiven Entwurf mit zeichnerischer Darstellung,
- b) Überschlägige statische Berechnung und Bemessung,
- c) Grundlegende Festlegungen der konstruktiven Details und Hauptabmessungen des Tragwerks für zum Beispiel Gestaltung der tragenden Querschnitte, Aussparungen und Fugen; Ausbildung der Auflager- und Knotenpunkte sowie der Verbindungsmittel,
- d) Mitwirken bei der Objektbeschreibung,
- e) Mitwirken bei Verhandlungen mit Behörden und anderen an der Planung fachlich Beteiligten über die Genehmigungsfähigkeit,
- f) Mitwirken bei der Kostenberechnung, bei Gebäuden und zugehörigen baulichen Anlagen: nach DIN 276,
- g) Mitwirken bei der Kostenkontrolle durch Vergleich der Kostenberechnung mit der Kostenschätzung;

Leistungsphase 4: Genehmigungsplanung

- a) Aufstellen der prüffähigen statischen Berechnungen für das Tragwerk unter Berücksichtigung der vorgegebenen bauphysikalischen Anforderungen,
- b) Bei Ingenieurbauwerken: Erfassen von normalen Bauzuständen,
- c) Anfertigen der Positionspläne für das Tragwerk oder Eintragen der statischen Positionen, der Tragwerksabmessungen, der Verkehrslasten, der Art und Güte der Baustoffe und der Besonderheiten der Konstruktionen in die Entwurfszeichnungen des Objektplaners (zum Beispiel in Transparentpausen),
- d) Zusammenstellen der Unterlagen der Tragwerksplanung zur bauaufsichtlichen Genehmigung,
- e) Verhandlungen mit Prüffämtern und Prüffingenieuren,
- f) Vervollständigen und Berichtigen der Berechnungen und Pläne;

Leistungsphase 5: Ausführungsplanung

- a) Durcharbeiten der Ergebnisse der Leistungsphasen 3 und 4 unter Beachtung der durch die Objektplanung integrierten Fachplanungen,
- b) Anfertigen der Schalpläne in Ergänzung der fertig gestellten Ausführungspläne des Objektplaners,
- c) Zeichnerische Darstellung der Konstruktionen mit Einbau- und Verlegeanweisungen, zum Beispiel Bewehrungspläne, Stahlbaupläne, Holzkonstruktionspläne (keine Werkstattzeichnungen),
- d) Aufstellen detaillierter Stahl- oder Stücklisten als Ergänzung zur zeichnerischen Darstellung der Konstruktionen mit Stahlmengenermittlung;

Leistungsphase 6: Vorbereitung der Vergabe

- a) Ermitteln der Betonstahlmengen im Stahlbetonbau, der Stahlmengen in Stahlbau und der Holzmengen im Ingenieurholzbau als Beitrag zur Mengenermittlung des Objektplaners,
- b) Überschlägiges Ermitteln der Mengen der konstruktiven Stahlteile und statisch erforderlichen Verbindungs- und Befestigungsmittel im Ingenieurholzbau,
- c) Aufstellen von Leistungsbeschreibungen als Ergänzung zu den Mengenermittlungen als Grundlage für das Leistungsverzeichnis des Tragwerks;

Anlage 14

(zu § 53 Absatz 1)

Leistungen im Leistungsbild Technische Ausrüstung

Leistungsphase 1: Grundlagenermittlung

- a) Klären der Aufgabenstellung der Technischen Ausrüstung im Benehmen mit dem Auftraggeber und dem Objektplaner oder der Objektplanerin, insbesondere in technischen und wirtschaftlichen Grundsatzfragen,
- b) Zusammenfassen der Ergebnisse;

Leistungsphase 2: Vorplanung (Projekt- und Planungsvorbereitung)

- a) Analyse der Grundlagen,
- b) Erarbeiten eines Planungskonzepts mit überschlüssiger Auslegung der wichtigen Systeme und Anlagenteile einschließlich Untersuchung der alternativen Lösungsmöglichkeiten nach gleichen Anforderungen mit skizzenhafter Darstellung zur Integrierung in die Objektplanung einschließlich Wirtschaftlichkeitsvorbetrachtung,
- c) Aufstellen eines Funktionsschemas beziehungsweise Prinzipschaltbildes für jede Anlage,
- d) Klären und Erläutern der wesentlichen fachspezifischen Zusammenhänge, Vorgänge und Bedingungen,
- e) Mitwirken bei Vorverhandlungen mit Behörden und anderen an der Planung fachlich Beteiligten über die Genehmigungsfähigkeit,
- f) Mitwirken bei der Kostenschätzung, bei Anlagen in Gebäuden: nach DIN 276,
- g) Zusammenstellen der Vorplanungsergebnisse;

Leistungsphase 3: Entwurfsplanung (System- und Integrationsplanung)

- a) Durcharbeiten des Planungskonzepts (stufenweise Erarbeitung einer zeichnerischen Lösung) unter Berücksichtigung aller fachspezifischen Anforderungen sowie unter Beachtung der durch die Objektplanung integrierten Fachplanungen bis zum vollständigen Entwurf,
- b) Festlegen aller Systeme und Anlagenteile,
- c) Berechnung und Bemessung sowie zeichnerische Darstellung und Anlagenbeschreibung,
- d) Angabe und Abstimmung der für die Tragwerksplanung notwendigen Durchführungen und Lastangaben (ohne Anfertigen von Schlitz- und Durchbruchplänen),
- e) Mitwirken bei Verhandlungen mit Behörden und anderen an der Planung fachlich Beteiligten über die Genehmigungsfähigkeit,
- f) Mitwirken bei der Kostenrechnung, bei Anlagen in Gebäuden: nach DIN 276,
- g) Mitwirken bei der Kostenkontrolle durch Vergleich der Kostenberechnung mit der Kostenschätzung;

Leistungsphase 4: Genehmigungsplanung

- a) Erarbeiten der Vorlagen für die nach den öffentlich-rechtlichen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen oder Zustimmungen einschließlich der Anträge auf Ausnahmen und Befreiungen sowie noch notwendiger Verhandlungen mit Behörden,
- b) Zusammenstellen dieser Unterlagen,
- c) Vervollständigen und Anpassen der Planungsunterlagen, Beschreibungen und Berechnungen;

Leistungsphase 5: Ausführungsplanung

- a) Durcharbeiten der Ergebnisse der Leistungsphasen 3 und 4 (stufenweise Erarbeitung und Darstellung der Lösung) unter Berücksichtigung aller fachspezifischen Anforderungen sowie unter Beachtung der durch die Objektplanung integrierten Fachleistungen bis zur ausführungsfähigen Lösung,
- b) Zeichnerische Darstellung der Anlagen mit Dimensionen (keine Montage- und Werkstattzeichnungen),
- c) Anfertigen von Schlitz- und Durchbruchplänen,
- d) Fortschreibung der Ausführungsplanung auf den Stand der Ausschreibungsergebnisse;

Leistungsphase 6: Vorbereitung der Vergabe

- a) Ermitteln von Mengen als Grundlage für das Aufstellen von Leistungsverzeichnissen in Abstimmung mit Beiträgern anderer an der Planung fachlich Beteiligter,
- b) Aufstellen von Leistungsbeschreibungen mit Leistungsverzeichnissen nach Leistungsbereichen;

Leistungsphase 7: Mitwirkung bei der Vergabe

- a) Prüfen und Werten der Angebote einschließlich Aufstellen eines Preisspiegels nach Teilleistungen,
- b) Mitwirken bei der Verhandlung mit Bietern und Erstellen eines Vergabevorschlages,

- c) Mitwirken beim Kostenanschlag aus Einheits- oder Pauschalpreisen der Angebote, bei Anlagen in Gebäuden: nach DIN 276,
- d) Mitwirken bei der Kostenkontrolle durch Vergleich des Kostenanschlags mit der Kostenberechnung,
- e) Mitwirken bei der Auftragserteilung;

Leistungsphase 8: Objektüberwachung (Bauüberwachung)

- a) Überwachen der Ausführung des Objektes auf Übereinstimmung mit der Baugenehmigung oder Zustimmung, den Ausführungsplänen, den Leistungsbeschreibungen oder Leistungsverzeichnissen sowie mit den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den einschlägigen Vorschriften,
- b) Mitwirken bei dem Aufstellen und Überwachen eines Zeitplanes (Balkendiagramm),
- c) Mitwirken bei dem Führen eines Bautagebuches,
- d) Mitwirken beim Aufmass mit den ausführenden Unternehmen,
- e) Fachtechnische Abnahme der Leistungen und Feststellen der Mängel,
- f) Rechnungsprüfung,
- g) Mitwirken bei der Kostenfeststellung, bei Anlagen in Gebäuden: nach DIN 276,
- h) Antrag auf behördliche Abnahmen und Teilnahme daran,
- i) Zusammenstellen und Übergeben der Revisionsunterlagen, Bedienungsanleitungen und Prüfprotokolle,
- j) Mitwirken beim Auflisten der Verjährungsfristen für Mängelansprüche,
- k) Überwachen der Beseitigung der bei der Abnahme der Leistungen festgestellten Mängel,
- l) Mitwirken bei der Kostenkontrolle durch Überprüfen der Leistungsabrechnung der bauausführenden Unternehmen im Vergleich zu den Vertragspreisen und dem Kostenanschlag;

Leistungsphase 9: Objektbetreuung und Dokumentation

- a) Objektbegehung zur Mängelfeststellung vor Ablauf der Verjährungsfristen für Mängelansprüche gegenüber den ausführenden Unternehmen,
- b) Überwachen der Beseitigung von Mängeln, die innerhalb der Verjährungsfristen für Mängelansprüche, längstens jedoch bis zum Ablauf von vier Jahren seit Abnahme der Leistungen auftreten,
- c) Mitwirken bei der Freigabe von Sicherheitsleistungen,
- d) Mitwirken bei der systematischen Zusammenstellung der zeichnerischen Darstellungen und rechnerischen Ergebnisse des Objekts.

Ausschuss zur Erarbeitung der
Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen (VOF)

Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen

VOF

Ausgabe 2009

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Kapitel 1: Allgemeine Vorschriften	3
§ 1: Anwendungsbereich	3
§ 2: Grundsätze	3
§ 3: Vergabeart	3
§ 4: Teilnehmer am Vergabeverfahren	4
§ 5: Nachweis der Eignung	6
§ 6: Aufgabenbeschreibung	7
§ 7: Fristen	9
§ 8: Grundsätze der Informationsübermittlung	9
§ 9: Bekanntmachungen	10
§ 10: Auswahl der Bewerber	10
§ 11: Aufforderung zur Verhandlung, Angebotsabgabe, Auftragserteilung	11
§ 12: Dokumentation	11
§ 13: Kosten	12
§ 14: Information über die Auftragserteilung, Verzicht auf die Auftragserteilung	12
Kapitel 2: Wettbewerbe	13
§ 15: Grundsätze	13
§ 16: Wettbewerbsdurchführung	13
§ 17: Auftrag, Nutzung	14
Kapitel 3: Besondere Vorschriften zur Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen	14
§ 18: Anwendungsbereich	14
§ 19: Qualifikation des Auftragnehmers	14
§ 20: Auftragserteilung	15
Anhang	
Anhang I: Teil A: Vorrangige Dienstleistungen (Anhang VI – VO (EG) Nr. 213/2008)	16
Teil B: Nachrangige Dienstleistungen (Anhang VII – VO (EG) Nr. 213/2008)	18
Anhang II: Anforderungen an die Geräte, die für den elektronischen Empfang der Anträge auf Teilnahme und der Angebote verwendet werden	19
Anhang TS: Technische Spezifikationen – Begriffsbestimmungen	20

Kapitel 1

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Die folgenden Regeln gelten für die Vergabe von Aufträgen über Dienstleistungen des Anhangs I Teil A, die im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit erbracht oder im Wettbewerb mit freiberuflich Tätigen angeboten werden und deren Gegenstand eine Aufgabe ist, deren Lösung nicht vorab eindeutig und erschöpfend beschrieben werden kann, sowie bei Wettbewerben nach Kapitel 2.

(2) Die Bestimmungen der VOF sind anzuwenden, sofern der geschätzte Auftragswert die Schwellenwerte für Dienstleistungen oder Wettbewerbe ohne Umsatzsteuer nach § 2 der Vergabeverordnung erreicht oder überschreitet.

(3) Für die Vergabe der in Anhang I Teil B genannten Dienstleistungen gelten nur § 6 Absatz 2 bis 7 und § 14. Aufträge, deren Gegenstand Dienstleistungen sowohl des Anhangs I Teil A als auch des Anhangs I Teil B sind, werden nach den Regelungen für diejenigen Dienstleistungen vergeben, deren Wert anteilmäßig überwiegt.

§ 2 Grundsätze

(1) Aufträge werden an fachkundige, leistungsfähige und zuverlässige Unternehmen vergeben. Dabei darf kein Unternehmen diskriminiert werden.

(2) Die Teilnehmer an einem Vergabeverfahren sind gleich zu behandeln, es sei denn, eine Benachteiligung ist auf Grund des Vierten Teils des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) ausdrücklich geboten oder gestattet.

(3) Aufträge sollen unabhängig von Ausführungs- und Lieferinteressen vergeben werden.

(4) Kleinere Büroorganisationen und Berufsanfänger sollen angemessen beteiligt werden.

§ 3 Vergabeart

(1) Aufträge werden im Verhandlungsverfahren mit vorheriger öffentlicher Aufforderung zur Teilnahme (Teilnahmewettbewerb) vergeben.

(2) Der Auftraggeber kann vorsehen, dass das Verhandlungsverfahren in verschiedenen aufeinander folgenden Phasen abgewickelt wird, um so die Zahl der Angebote, über die verhandelt wird, anhand der in der Bekanntmachung oder in den Vertragsunterlagen angegebenen Zuschlagskriterien zu verringern. In der Bekanntmachung oder in den Vergabeunterlagen ist anzugeben, ob diese Möglichkeit in Anspruch genommen wird.

(3) Bei der Aufforderung zur Verhandlung teilt der Auftraggeber den ausgewählten Bewerbern den vorgesehenen weiteren Ablauf des Verfahrens mit.

(4) Die Auftraggeber können in folgenden Fällen Aufträge im Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb vergeben:

a) wenn der Auftrag aus technischen oder künstlerischen Gründen oder aufgrund des Schutzes von Ausschließlichkeitsrechten (z. B. Patent-/Urheberrecht) nur von einer bestimmten Person ausgeführt werden kann,

b) wenn im Anschluss an einen Wettbewerb im Sinne des Kapitels 2 der Auftrag gemäß den einschlägigen Bestimmungen an den Gewinner oder an einen Preisträger des Wettbewerbes vergeben werden muss. Im letzteren Fall müssen alle Preisträger des Wettbewerbes zur Teilnahme an den Verhandlungen aufgefordert werden,

-
- c) soweit dies unbedingt erforderlich ist, wenn aus dringlichen, zwingenden Gründen, die die Auftraggeber nicht voraussehen konnten, die vorgeschriebenen Fristen nicht eingehalten werden können. Die Umstände, die die zwingende Dringlichkeit begründen, dürfen auf keinen Fall dem Verhalten der Auftraggeber zuzuschreiben sein,
- d) für zusätzliche Dienstleistungen, die weder in dem der Vergabe zugrunde liegenden Entwurf noch im zuerst geschlossenen Vertrag vorgesehen sind, die aber wegen eines unvorhergesehenen Ereignisses zur Ausführung der darin beschriebenen Dienstleistungen erforderlich sind, sofern der Auftrag an eine Person vergeben wird, die diese Dienstleistungen erbringt,
- wenn sich die zusätzlichen Dienstleistungen in technischer und wirtschaftlicher Hinsicht nicht ohne wesentlichen Nachteil für den Auftraggeber vom Hauptauftrag trennen lassen oder
 - wenn diese Dienstleistungen zwar von der Ausführung des ursprünglichen Auftrags getrennt werden können, aber für dessen Vollendung unbedingt erforderlich sind.
- Der Gesamtwert der Aufträge für die zusätzlichen Dienstleistungen darf jedoch 50 v. H. des Wertes des Hauptauftrages nicht überschreiten,
- e) bei neuen Dienstleistungen, die in der Wiederholung gleichartiger Leistungen bestehen, die durch den gleichen Auftraggeber an die Person vergeben werden, die den ersten Auftrag erhalten hat, sofern sie einem Grundentwurf entsprechen und dieser Entwurf Gegenstand des ersten Auftrags war. Die Möglichkeit der Anwendung dieses Verfahrens muss bereits in der Bekanntmachung des ersten Vorhabens angegeben werden. Dieses Verfahren darf jedoch nur binnen drei Jahren nach Abschluss des ersten Auftrags angewandt werden.

§ 4 Teilnehmer am Vergabeverfahren

- (1) Bewerber oder Bieter können einzelne oder mehrere natürliche oder juristische Personen sein, die Leistungen nach § 1 Absatz 1 ausführen. Sind Bewerber gemäß der Rechtsvorschriften des Staates, in dem sie ansässig sind (Herkunftsland), zur Erbringung der betreffenden Leistung berechtigt, dürfen sie nicht allein deshalb zurückgewiesen werden, weil sie gemäß den einschlägigen deutschen Rechtsvorschriften entweder eine natürliche oder juristische Person sein müssten.
- (2) Bewerber oder Bieter können verpflichtet werden, Auskünfte darüber zu geben,
- ob und auf welche Art sie wirtschaftlich mit Unternehmen verknüpft sind oder
 - ob und auf welche Art sie auf den Auftrag bezogen in relevanter Weise mit Anderen zusammenarbeiten,
- sofern dem nicht berufsrechtliche Vorschriften entgegenstehen.
- (3) Bewerber oder Bieter sind zu verpflichten, die Namen und die berufliche Qualifikation der Personen anzugeben, die die Leistung tatsächlich erbringen.
- (4) Soll der Auftrag an mehrere Bieter gemeinsam vergeben werden, kann der Auftraggeber verlangen, dass diese im Falle der Auftragserteilung eine bestimmte Rechtsform annehmen, sofern dies für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages notwendig ist und berufsrechtliche Vorschriften dem nicht entgegenstehen.
- (5) Haben Bewerber oder Bieter vor Einleitung des Vergabeverfahrens Auftraggeber beraten oder sonst unterstützt, haben die Auftraggeber sicherzustellen, dass der Wettbewerb durch die Teilnahme dieser Bewerber oder Bieter nicht verfälscht wird.
- (6) Ein Bewerber oder Bieter ist von der Teilnahme an einem Vergabeverfahren wegen Unzuverlässigkeit auszuschließen, wenn der Auftraggeber Kenntnis davon hat, dass eine Person, deren Verhalten dem Unternehmen zuzurechnen ist, rechtskräftig verurteilt worden ist:
- a) § 129 des Strafgesetzbuches (StGB) (Bildung krimineller Vereinigungen), § 129a StGB (Bildung terroristischer Vereinigungen), § 129b StGB (kriminelle und terroristische Vereinigungen im Ausland),

-
- b) § 261 StGB (Geldwäsche, Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte),
 - c) § 263 StGB (Betrug), soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der EG oder gegen Haushalte richtet, die von der EG oder in ihrem Auftrag verwaltet werden,
 - d) § 264 StGB (Subventionsbetrug), soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der EG oder gegen Haushalte richtet, die von der EG oder in ihrem Auftrag verwaltet werden,
 - e) § 334 StGB (Bestechung), auch in Verbindung mit Artikel 2 des EU-Bestechungsgesetzes, Artikel 2 § 1 des Gesetzes zur Bekämpfung internationaler Bestechung, Artikel 7 Absatz 2 Nummer 10 des Vierten Strafrechtsänderungsgesetzes und § 2 des Gesetzes über das Ruhen der Verfolgungsverjährung und die Gleichstellung der Richter und Bediensteten des Internationalen Strafgerichtshofes,
 - f) Artikel 2 § 2 des Gesetzes zur Bekämpfung internationaler Bestechung (Bestechung ausländischer Abgeordneter im Zusammenhang mit internationalem Geschäftsverkehr),
 - g) § 370 der Abgabenordnung, auch in Verbindung mit § 12 des Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen und der Direktzahlungen (MOG), soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der EG oder gegen Haushalte richtet, die von der EG oder in ihrem Auftrag verwaltet werden.

Einem Verstoß gegen diese Vorschriften gleichgesetzt sind Verstöße gegen entsprechende Strafnormen anderer Staaten. Ein Verhalten einer rechtskräftig verurteilten Person ist einem Bewerber oder Bieter zuzurechnen, wenn sie für diesen Bewerber oder Bieter bei der Führung der Geschäfte selbst verantwortlich gehandelt hat oder ein Aufsichts- oder Organisationsverschulden gemäß § 130 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) dieser Person im Hinblick auf das Verhalten einer anderen für den Bewerber oder Bieter handelnden, rechtskräftig verurteilten Person vorliegt.

(7) Als Nachweis, dass die Kenntnis gemäß Absatz 6 unrichtig ist und die dort genannten Fälle nicht vorliegen, akzeptieren die Auftraggeber einen Auszug aus dem Bundeszentralregister oder eine gleichwertige Urkunde einer zuständigen Gerichts- oder Verwaltungsbehörde des Herkunftslands. Wird eine Urkunde oder Bescheinigung vom Herkunftsland nicht ausgestellt oder nicht vollständig alle vorgesehenen Fälle erwähnt, kann dies durch eine eidesstattliche Erklärung oder eine förmliche Erklärung vor einer zuständigen Gerichts- oder Verwaltungsbehörde, einem Notar oder einer dafür qualifizierten Berufsorganisation des Herkunftslands ersetzt werden.

(8) Von einem Ausschluss nach Absatz 6 kann nur abgesehen werden, wenn zwingende Gründe des Allgemeininteresses vorliegen und Andere die Leistung nicht angemessen erbringen können oder wenn aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalls der Verstoß die Zuverlässigkeit des Bewerbers oder Bieters nicht in Frage stellt.

(9) Von der Teilnahme am Vergabeverfahren können Bewerber oder Bieter ausgeschlossen werden,

- a) die sich im Insolvenzverfahren oder in Liquidation befinden oder ihre Tätigkeit eingestellt haben oder sich aufgrund eines in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften vorgesehenen gleichartigen Verfahrens in einer entsprechenden Lage befinden,
- b) die aufgrund eines rechtskräftigen Urteils aus Gründen bestraft worden sind, die ihre berufliche Zuverlässigkeit in Frage stellen,
- c) die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit eine schwere Verfehlung begangen haben, die vom Auftraggeber nachweislich festgestellt wurde,
- d) die ihre Verpflichtung zur Zahlung der Steuern und Abgaben nicht erfüllt haben,
- e) die sich bei der Erteilung von Auskünften, die nach den §§ 4, 5 und 10 eingeholt werden können, in erheblichem Maß falscher Erklärungen schuldig gemacht haben oder diese Auskünfte unberechtigterweise nicht erteilen.

§ 5 Nachweis der Eignung

(1) Zum Nachweis der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit (Eignung) dürfen nur Unterlagen und Angaben gefordert werden, die durch den Gegenstand des Auftrages gerechtfertigt sind. Dabei hat der Auftraggeber die berechtigten Interessen der Bewerber oder Bieter am Schutz ihrer technischen, fachlichen oder handelsbezogenen Betriebsgeheimnisse zu berücksichtigen; die Verpflichtung zur beruflichen Verschwiegenheit bleibt unberührt.

(2) Grundsätzlich sind als Nachweise nach Absatz 4 Buchstabe c und Absatz 5 Buchstabe b bis f und h sowie nach § 4 Absatz 9 Eigenerklärungen zu verlangen. Die Forderung von darüber hinausgehenden Unterlagen und Angaben haben die Auftraggeber in der Dokumentation zu begründen.

(3) Fehlende Erklärungen und Nachweise, die bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist nicht vorgelegt wurden, können auf Anforderung der Auftraggeber bis zum Ablauf einer zu bestimmenden Nachfrist nachgereicht werden.

(4) Der Nachweis der finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Bewerbers kann in der Regel durch einen oder mehrere der nachstehenden Nachweise erbracht werden:

- a) entsprechende Bankerklärung oder den Nachweis entsprechender Berufshaftpflichtversicherungsdeckung,
- b) Vorlage von Bilanzen oder Bilanzauszügen, falls deren Veröffentlichung nach dem Gesellschaftsrecht des Mitgliedsstaates, in dem der Bewerber ansässig ist, vorgeschrieben ist,
- c) Erklärung über den Gesamtumsatz des Bewerbers und seinen Umsatz für entsprechende Dienstleistungen in den letzten drei Geschäftsjahren.

Kann ein Bewerber oder Bieter aus einem berechtigten Grund die vom Auftraggeber geforderten Nachweise nicht beibringen, so kann er den Nachweis seiner finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit durch Vorlage jedes anderen, vom Auftraggeber für geeignet erachteten Belegs erbringen.

(5) Der Nachweis der fachlichen Eignung kann folgendermaßen erbracht werden:

- a) soweit nicht bereits durch Nachweis der Berufszulassung erbracht, durch Studiennachweise und Bescheinigungen über die berufliche Befähigung des Bewerbers oder Bieters und/oder der Führungskräfte des Unternehmens, insbesondere der für die Dienstleistungen verantwortlichen Person oder Personen,
- b) durch eine Liste der wesentlichen in den letzten drei Jahren erbrachten Leistungen mit Angabe des Rechnungswertes, der Leistungszeit sowie der öffentlichen oder privaten Auftraggeber der Dienstleistungen,
 - bei Leistungen für öffentliche Auftraggeber durch eine von der zuständigen Behörde ausgestellte oder beglaubigte Bescheinigung,
 - bei Leistungen für private Auftraggeber durch eine vom Auftraggeber ausgestellte Bescheinigung; ist eine derartige Bescheinigung nicht erhältlich, so ist eine einfache Erklärung des Bewerbers zulässig,
- c) durch Angabe über die technische Leitung,
- d) durch eine Erklärung, aus der das jährliche Mittel der vom Bewerber oder Bieter in den letzten drei Jahren Beschäftigten und die Anzahl seiner Führungskräfte in den letzten drei Jahren ersichtlich ist,
- e) durch eine Erklärung, aus der hervorgeht, über welche Ausstattung, welche Geräte und welche technische Ausrüstung der Bewerber oder Bieter für die Dienstleistungen verfügen wird,
- f) durch eine Beschreibung der Maßnahmen des Bewerbers oder Bieters zur Gewährleistung der Qualität und seiner Untersuchungs- und Forschungsmöglichkeiten (z. B. durch Fortbildungszertifikate von Kammern und Verbänden),
- g) sind die zu erbringenden Leistungen komplexer Art oder sollten sie ausnahmsweise einem besonderen Zweck dienen, durch eine Kontrolle, die vom Auftraggeber oder in dessen Namen von einer anderen damit einverstandenem zuständigen amtlichen Stelle aus dem

- Land durchgeführt wird, in dem der Bewerber oder Bieter ansässig ist; diese Kontrolle betrifft die Leistungsfähigkeit und erforderlichenfalls die Untersuchungs- und Forschungsmöglichkeiten des Bewerbers sowie die zur Gewährleistung der Qualität getroffenen Vorkehrungen,
- h) durch die Angabe, welche Teile des Auftrags der Bewerber oder Bieter unter Umständen als Unterauftrag zu vergeben beabsichtigt.
- (6) Ein Bewerber oder Bieter kann sich, auch als Mitglied einer Bietergemeinschaft, bei der Erfüllung eines Auftrags der Kapazitäten anderer Unternehmen bedienen, ungeachtet des rechtlichen Charakters der zwischen ihm und diesen Unternehmen bestehenden Verbindungen. Er muss in diesem Fall vor Zuschlagserteilung dem Auftraggeber gegenüber nachweisen, dass ihm die erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen, z. B. durch Vorlage einer entsprechenden Verpflichtungserklärung dieser Unternehmen.
- (7) Verlangen die Auftraggeber zum Nachweis dafür, dass die Bewerber oder Bieter bestimmte Qualitätssicherungsnormen erfüllen, die Vorlage von Bescheinigungen unabhängiger Stellen, so nehmen sie auf Qualitätssicherungsverfahren Bezug, die den einschlägigen europäischen Normen entsprechen und von entsprechenden Stellen gemäß den europäischen Zertifizierungsnormen zertifiziert sind. Gleichwertige Bescheinigungen von Stellen aus anderen EG-Mitgliedstaaten sind anzuerkennen. Die Auftraggeber erkennen auch andere gleichwertige Nachweise für Qualitätssicherungsmaßnahmen an.
- (8) Verlangen die Auftraggeber als Merkmal der technischen Leistungsfähigkeit den Nachweis dafür, dass die Bewerber oder Bieter bestimmte Normen für das Umweltmanagement erfüllen, die Vorlage von Bescheinigungen unabhängiger Stellen, so nehmen sie auf das Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) oder auf Normen für das Umweltmanagement Bezug, die auf den einschlägigen europäischen oder internationalen Normen beruhen und von entsprechenden Stellen zertifiziert sind, die dem europäischen Gemeinschaftsrecht oder europäischen oder internationalen Zertifizierungsnormen entsprechen. Gleichwertige Bescheinigungen von Stellen in anderen EG-Mitgliedstaaten sind anzuerkennen. Die Auftraggeber erkennen auch andere Nachweise für gleichwertige Umweltmanagementmaßnahmen an, die von den Bewerbern oder Bietern vorgelegt werden.
- (9) Bei der Prüfung der Eignung erkennen die Auftraggeber als Nachweis auch Bescheinigungen der zuständigen Berufskammer an.

§ 6 Aufgabenbeschreibung

- (1) Die Aufgabe ist klar und eindeutig zu beschreiben, damit alle Bewerber oder Bieter die Beschreibung im gleichen Sinne verstehen können.
- (2) Die technischen Anforderungen sind in der Aufgabenbeschreibung zu formulieren:
1. entweder unter Bezugnahme auf die im Anhang TS definierten technischen Spezifikationen in der Rangfolge:
 - a) nationale Normen, mit denen europäische Normen umgesetzt werden,
 - b) europäische technische Zulassungen,
 - c) gemeinsame technische Spezifikationen,
 - d) internationale Normen und andere technische Bezugssysteme, die von den europäischen Normungsgremien erarbeitet wurden oder,
 - e) falls solche Normen und Spezifikationen fehlen, nationale Normen, nationale technische Zulassungen oder nationale technische Spezifikationen für die Planung, Berechnung und Ausführung von Bauwerken und den Einsatz von Produkten.Jede Bezugnahme ist mit dem Zusatz „oder gleichwertig“ zu versehen;
 2. oder in Form von Leistungs- oder Funktionsanforderungen, die so genau zu fassen sind, dass sie ein klares Bild vom Auftragsgegenstand vermitteln und den Auftraggebern die Erteilung des Zuschlags ermöglichen;

-
3. oder als Kombination von Nummer 1 und 2, d. h.
- a) in Form von Leistungsanforderungen unter Bezugnahme auf die Spezifikationen gemäß Nummer 1 als Mittel zur Vermutung der Konformität mit diesen Leistungs- oder Funktionsanforderungen;
 - b) oder mit Bezugnahme auf die Spezifikationen gemäß Nummer 1 hinsichtlich bestimmter Merkmale und mit Bezugnahme auf die Leistungs- und Funktionsanforderungen gemäß Nummer 2 hinsichtlich anderer Merkmale.

(3) Verweisen die Auftraggeber auf die in Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a genannten technischen Anforderungen, so dürfen sie ein Angebot nicht mit der Begründung ablehnen, die angebotene Dienstleistung entspräche nicht den Spezifikationen, sofern die Bieter in ihrem Angebot den Auftraggebern mit geeigneten Mitteln nachweisen, dass die von ihnen vorgeschlagenen Lösungen den Anforderungen der technischen Spezifikation, auf die Bezug genommen wurde, gleichermaßen entsprechen. Als geeignetes Mittel gelten insbesondere eine technische Beschreibung des Herstellers oder ein Prüfbericht einer anerkannten Stelle.

(4) Legen die Auftraggeber die technischen Anforderungen in Form von Leistungs- oder Funktionsanforderungen fest, so dürfen sie ein Angebot, das einer nationalen Norm, mit der eine europäische Norm umgesetzt wird, oder einer europäischen technischen Zulassung, einer gemeinsamen technischen Spezifikation, einer internationalen Norm oder einem technischen Bezugssystem, das von den europäischen Normungsgremien erarbeitet wurde, entspricht, nicht zurückweisen, wenn diese Spezifikationen die geforderten Leistungs- oder Funktionsanforderungen betreffen. Die Bieter müssen in ihren Angeboten mit geeigneten Mitteln dem Auftraggeber nachweisen, dass die der Norm entsprechende jeweilige Dienstleistung den Leistungs- oder Funktionsanforderungen der Auftraggeber entspricht. Als geeignete Mittel gelten eine technische Beschreibung des Herstellers oder ein Prüfbericht einer anerkannten Stelle.

(5) Schreiben die Auftraggeber Umwelteigenschaften in Form von Leistungs- oder Funktionsanforderungen vor, so können sie die Spezifikationen verwenden, die in europäischen, multinationalen oder anderen Umweltzeichen definiert sind, wenn

- a) sie sich zur Definition der Merkmale des Auftragsgegenstands eignen,
- b) die Anforderungen des Umweltzeichens auf der Grundlage von wissenschaftlich abgesicherten Informationen ausgearbeitet werden,
- c) die Umweltzeichen im Rahmen eines Verfahrens erlassen werden, an dem interessierte Kreise wie z. B. staatliche Stellen, Verbraucher, Hersteller, Händler und Umweltorganisationen teilnehmen können und
- d) das Umweltzeichen für alle Betroffenen zugänglich und verfügbar ist.

Die Auftraggeber können in den Vergabeunterlagen angeben, dass bei Dienstleistungen, die mit einem Umweltzeichen ausgestattet sind, vermutet wird, dass sie den in der Leistungs- oder Aufgabenbeschreibung festgelegten technischen Anforderungen genügen. Die Auftraggeber müssen jedes andere geeignete Beweismittel, wie technische Unterlagen des Herstellers oder Prüfberichte anerkannter Stellen, akzeptieren.

(6) Anerkannte Stellen sind die Prüf- und Eichlaboratorien im Sinne des Eichgesetzes sowie die Inspektions- und Zertifizierungsstellen, die mit den anwendbaren europäischen Normen übereinstimmen. Die Auftraggeber erkennen Bescheinigungen von in anderen Mitgliedstaaten ansässigen anerkannten Stellen an.

(7) Soweit es nicht durch den Auftragsgegenstand gerechtfertigt ist, darf in den technischen Anforderungen nicht auf eine bestimmte Produktion oder Herkunft oder ein besonderes Verfahren oder auf Marken, Patente, Typen, eines bestimmten Ursprungs oder einer bestimmten Produktion verwiesen werden, wenn dadurch bestimmte Unternehmen oder bestimmte Produkte begünstigt oder ausgeschlossen werden. Solche Verweise sind jedoch ausnahmsweise zulässig, wenn der Auftragsgegenstand nicht hinreichend genau und allgemein verständlich beschrieben werden kann; solche Verweise sind mit dem Zusatz „oder gleichwertig“ zu versehen.

§ 7 Fristen¹⁾

(1) Die von den Auftraggebern festgesetzte Frist für den Antrag auf Teilnahme beträgt mindestens 37 Tage ab dem Tag der Absendung der Bekanntmachung. Bei elektronisch erstellten und übermittelten Bekanntmachungen kann diese Frist um sieben Tage verkürzt werden.

(2) In den Fällen besonderer Dringlichkeit beträgt die Frist für den Antrag auf Teilnahme mindestens 15 Tage, oder mindestens 10 Tage bei elektronischer Übermittlung, jeweils ab dem Tag der Absendung der Bekanntmachung (Beschleunigtes Verfahren).

(3) Die Auftraggeber müssen rechtzeitig angeforderte, zusätzliche Auskünfte über die Aufgaben spätestens 6 Tage, im Beschleunigten Verfahren spätestens 4 Tage vor Ablauf der Bewerbungsfrist, erteilen.

(4) Können die Teilnahmeanträge oder Angebote nur nach einer Ortsbesichtigung oder Einsichtnahme in nicht übersandte Unterlagen erstellt werden oder können die Auftraggeber die Auskünfte nicht rechtzeitig erteilen, so sind die Bewerbungs- oder Angebotsfristen entsprechend zu verlängern.

§ 8 Grundsätze der Informationsübermittlung

(1) Die Auftraggeber geben in der Bekanntmachung oder den Vergabeunterlagen an, ob Informationen auf dem Postweg, mittels Telefax, direkt, elektronisch oder durch eine Kombination dieser Kommunikationsmittel übermittelt werden.

(2) Das für die elektronische Übermittlung gewählte Netz muss allgemein verfügbar sein und darf den Zugang der Bewerber und Bieter zu den Vergabeverfahren nicht beschränken. Die dafür zu verwendenden Programme und ihre technischen Merkmale müssen

- allgemein zugänglich,
- kompatibel mit allgemein verbreiteten Erzeugnissen der Informations- und Kommunikationstechnologie und
- nicht diskriminierend

sein.

(3) Die Auftraggeber gewährleisten die Unversehrtheit und die Vertraulichkeit der übermittelten Anträge auf Teilnahme und der Angebote. Auf dem Postwege oder direkt übermittelte Anträge auf Teilnahme und Angebote sind in einem verschlossenen Umschlag einzureichen und als solche zu kennzeichnen. Bis zum Ablauf der für ihre Einreichung vorgesehenen Frist werden sie unter Verschluss gehalten. Bei per Telefax übermittelten Anträgen auf Teilnahme und Angeboten ist dies durch entsprechende organisatorische und technische Lösungen nach den Anforderungen des Auftraggebers sicherzustellen; dies gilt auch für elektronisch übermittelte Anträge auf Teilnahme und Angebote, wobei deren Vertraulichkeit durch Verschlüsselung sicherzustellen ist. Die Verschlüsselung muss bis zum Ablauf der für ihre Einreichung vorgesehenen Frist aufrechterhalten bleiben.

(4) Telefonisch gestellte Anträge auf Teilnahme sind vom Bewerber bis zum Ablauf der Frist für die Abgabe der Anträge auf Teilnahme in Textform zu bestätigen.

(5) Angebote müssen unterschrieben sein. Elektronisch übermittelte Angebote sind mit einer fortgeschrittenen elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz und den Anforderungen des Auftraggebers oder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Bei Abgabe des Angebotes per Telefax genügt die Unterschrift auf der Telefaxvorlage.

¹⁾ Die Berechnung der Fristen erfolgt nach der Verordnung (EWG/Euratom) Nr. 1182/71 des Rates vom 3. Juni 1971 zur Festlegung der Regeln für die Fristen, Daten und Termine (ABl. EG Nr. L 124 S. 1).

(6) Die Auftraggeber haben dafür zu sorgen, dass den interessierten Unternehmen die Informationen über die Anforderungen an die Geräte, die für die elektronische Übermittlung der Anträge auf Teilnahme und der Angebote erforderlich sind, einschließlich Verschlüsselung zugänglich sind. Außerdem muss gewährleistet sein, dass die Geräte die in Anhang II genannten Anforderungen erfüllen können.

§ 9 Bekanntmachungen

(1) Die Bekanntmachung einer beabsichtigten Auftragsvergabe wird nach dem in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1564/2005²⁾ enthaltenen Muster erstellt.

(2) Auftraggeber, die einen Wettbewerb nach Kapitel 2 durchführen wollen, teilen ihre Absicht durch Bekanntmachung nach dem in Anhang XII der Verordnung (EG) Nr. 1564/2005 enthaltenen Muster mit. Die Bekanntmachung ist dem Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften unverzüglich mitzuteilen.

(3) Die Bekanntmachung ist auf elektronischem³⁾ oder anderem Wege unverzüglich dem Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften zu übermitteln. Soweit keine elektronische Übermittlung der Bekanntmachung erfolgt, darf der Inhalt der Bekanntmachung nicht mehr als 650 Wörter umfassen. In Fällen besonderer Dringlichkeit muss die Bekanntmachung per Telefax oder auf elektronischem Weg übermittelt werden. Der Auftraggeber muss den Tag der Absendung nachweisen können.

(4) Elektronisch erstellte und übersandte Bekanntmachungen werden spätestens fünf Tage nach ihrer Absendung an das Amt für amtliche Veröffentlichungen veröffentlicht. Nicht elektronisch erstellte und übermittelte Bekanntmachungen werden spätestens zwölf Tage nach der Absendung veröffentlicht. Die Bekanntmachungen werden unentgeltlich und ungekürzt im Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in der jeweiligen Originalsprache und eine Zusammenfassung der wichtigsten Bestandteile davon in den anderen Amtssprachen der Gemeinschaft veröffentlicht. In den Amtsblättern oder der Presse des Landes des Auftraggebers darf die Bekanntmachung nicht vor dem Tag der Absendung an das Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht werden; bei der Veröffentlichung ist dieser Zeitpunkt anzugeben. Die Veröffentlichung darf nur die im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften oder die in einem Beschafferprofil nach Absatz 5 veröffentlichten Angaben enthalten.

(5) Die Auftraggeber können im Internet ein Beschafferprofil einrichten. Es enthält Angaben über geplante und laufende Vergabeverfahren, über vergebene Aufträge sowie alle sonstigen für die Auftragsvergabe relevanten Informationen wie zum Beispiel Kontaktstelle, Telefon- und Telefaxnummer, Anschrift, E-Mail-Adresse des Auftraggebers.

§ 10 Auswahl der Bewerber

(1) Die Auftraggeber wählen unter den Bewerbern, die nicht ausgeschlossen wurden und die die Eignungskriterien (Fachkunde, Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit) erfüllen, diejenigen aus, die sie zu Verhandlungen auffordern.

(2) Die der Auswahl zugrunde gelegten Eignungskriterien und die erforderlichen Erklärungen und Nachweise sind von den Auftraggebern in der Bekanntmachung zu benennen.

(3) Erfüllen mehrere Bewerber gleichermaßen die Anforderungen und ist die Bewerberzahl nach einer objektiven Auswahl entsprechend der zu Grunde gelegten Kriterien zu hoch, kann die Auswahl unter den verbleibenden Bewerbern durch Los getroffen werden.

²⁾ ABI. EG Nr. L 257 S. 1

³⁾ Das Muster und die Modalitäten für die elektronische Übermittlung der Bekanntmachungen sind unter der Internetadresse <http://simap.europa.eu> abrufbar.

(4) Die Auftraggeber haben die Mindestzahl und gegebenenfalls die Höchstzahl der zu Verhandlungen aufzufordernden Bewerber in der Bekanntmachung zu benennen. Bei hinreichender Anzahl geeigneter Bewerber darf die Mindestzahl nicht unter drei liegen.

(5) Die Auftraggeber teilen den nicht berücksichtigten Bewerbern nach Abschluss des Teilnahmewettbewerbs innerhalb von 15 Tagen die Gründe für die Ablehnung ihrer Bewerbung um Teilnahme am Verhandlungsverfahren mit. Die Auftraggeber können in Satz 1 genannte Informationen über die Auftragsvergabe zurückhalten, wenn die Weitergabe den Gesetzesvollzug vereiteln würde oder sonst nicht im öffentlichen Interesse läge oder den berechtigten Geschäftsinteressen von Bewerbern oder dem fairen Wettbewerb schaden würde.

§ 11 Aufforderung zur Verhandlung, Angebotsabgabe, Auftragserteilung

(1) Die Auftraggeber fordern die ausgewählten Bewerber gleichzeitig in Textform zu Verhandlungen auf. Die Verhandlungen können sowohl über den Gegenstand der Leistung als auch über die im Rahmen der Verhandlung abgeforderten Angebote geführt werden.

(2) Die Aufforderung zur Verhandlung enthält mindestens Folgendes:

- das Anschreiben mit den Verfahrensbedingungen, Angaben zu den Fristen, einen Hinweis auf die Bekanntmachung sowie die Zuschlagskriterien, falls sie noch nicht in der Bekanntmachung aufgeführt sind,
- die Aufgabenbeschreibung und eventuell einen Vertragsentwurf, aus dem die konkrete Leistung und die Auftragsbedingungen hervorgehen.

(3) Fehlende Erklärungen und Nachweise können auf Verlangen der Auftraggeber bis zum Ablauf einer zu bestimmenden Frist nachgereicht werden.

(4) Die Auftraggeber haben in der Aufgabenbeschreibung oder der Vergabebekanntmachung oder der Aufforderung zur Angebotsabgabe alle Zuschlagskriterien anzugeben, deren Anwendung vorgesehen ist. Sie haben auch anzugeben, wie die einzelnen Kriterien gewichtet werden. Die Gewichtung kann mittels einer Spanne angegeben werden. Kann die Gewichtung aus nachvollziehbaren Gründen nicht angegeben werden, so gibt der Auftraggeber die Kriterien in der absteigenden Reihenfolge ihrer Bedeutung an.

(5) Bei der Entscheidung über die Auftragserteilung berücksichtigen die Auftraggeber verschiedene, durch den Auftragsgegenstand gerechtfertigte Kriterien, zum Beispiel Qualität, fachlicher oder technischer Wert, Ästhetik, Zweckmäßigkeit, Umwelteigenschaften, Kundendienst und technische Hilfe, Leistungszeitpunkt, Ausführungszeitraum oder -frist und Preis/Honorar. Bei der Festlegung dieser Zuschlagskriterien ist auf die klare und nachvollziehbare Abgrenzung zu den Eignungskriterien bei der Auswahl der Bewerber zu achten. Ist die zu erbringende Leistung nach einer gesetzlichen Gebühren- oder Honorarordnung zu vergüten, ist der Preis nur im dort vorgeschriebenen Rahmen zu berücksichtigen.

(6) Die Entscheidung für einen Bieter ist nur auf der Grundlage eines zuschlagsfähigen Angebotes zulässig.

Der Auftraggeber schließt den Vertrag mit dem Bieter, der aufgrund des ausgehandelten Auftragsinhalts und der ausgehandelten Auftragsbedingungen im Rahmen der bekannt gemachten Zuschlagskriterien und deren Gewichtung die bestmögliche Leistung erwarten lässt.

(7) Das Verfahren endet mit Vertragsschluss oder mit Verzicht auf die Auftragserteilung.

§ 12 Dokumentation

(1) Das Vergabeverfahren ist von Anbeginn fortlaufend zu dokumentieren, sodass die einzelnen Stufen des Verfahrens, die einzelnen Maßnahmen sowie die Begründung der einzelnen Entscheidungen festgehalten werden.

(2) Die Dokumentation umfasst mindestens Folgendes:

-
- a) den Namen und die Anschrift des Auftraggebers, Gegenstand und Wert des Auftrags,
 - b) die Namen der berücksichtigten Bewerber oder Bieter und die Gründe für ihre Auswahl,
 - c) die Namen der nicht berücksichtigten Bewerber oder Bieter und die Gründe für ihre Ablehnung,
 - d) die Gründe für die Ablehnung von ungewöhnlich niedrigen Angeboten,
 - e) den Namen des erfolgreichen Bieters und die Gründe für die Auswahl seines Angebots sowie – falls bekannt – den Anteil am Auftrag, den der Zuschlagempfänger an Dritte weiterzugeben beabsichtigt,
 - f) die Gründe für einen Verzicht auf die Vergabe eines bekannt gemachten Auftrages.

§ 13 Kosten

- (1) Von den Bewerbern oder Bietern dürfen Entgelte für die Durchführung der Vergabeverfahren nicht erhoben werden. Bei Wettbewerben nach Kapitel 2 können Kopierkosten bei postalischer oder direkter Versendung erhoben werden.
- (2) Für die Ausarbeitung der Bewerbungs- und Angebotsunterlagen werden Kosten nicht erstattet.
- (3) Verlangt der Auftraggeber darüber hinaus, dass Bewerber Entwürfe, Pläne, Zeichnungen, Berechnungen oder andere Unterlagen ausarbeiten, so ist einheitlich für alle Bewerber eine angemessene Vergütung festzusetzen. Gesetzliche Gebühren- oder Honorarordnungen und der Urheberrechtsschutz bleiben unberührt.

§ 14 Information über die Auftragserteilung, Verzicht auf die Auftragserteilung

- (1) Die Auftraggeber machen über jeden vergebenen Auftrag Mitteilung anhand einer Bekanntmachung. Sie wird nach dem im Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1564/2005 enthaltenen Muster erstellt und ist spätestens 48 Tage nach Vergabe des Auftrags an das Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften zu übermitteln.
- (2) Auftraggeber, die einen Wettbewerb durchgeführt haben, geben spätestens 48 Tage nach Durchführung eine Bekanntmachung nach Anhang XIII der Verordnung (EG) Nr. 1564/2005 an das Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften.
- (3) Bei der Bekanntmachung von Dienstleistungsaufträgen des Anhangs I Teil B geben die Auftraggeber in ihrer Bekanntmachung an, ob sie mit der Veröffentlichung einverstanden sind.
- (4) Bestimmte Angaben über die Auftragsvergabe brauchen jedoch bei bestimmten Einzelaufträgen nicht veröffentlicht zu werden, wenn ihre Bekanntgabe den Gesetzesvollzug behindern, dem öffentlichen Interesse in anderer Weise zuwiderlaufen, die legitimen geschäftlichen Interessen einzelner Personen berühren oder den fairen Wettbewerb beeinträchtigen würde.
- (5) Die Auftraggeber teilen unverzüglich, spätestens innerhalb von 15 Tagen nach Eingang eines entsprechenden Antrags, den nicht berücksichtigten Bietern die Gründe für die Ablehnung ihres Angebotes, die Merkmale und Vorteile des erfolgreichen Angebots sowie den Namen des erfolgreichen Bieters mit.
- (6) Die Auftraggeber teilen den Bewerbern unverzüglich die Gründe mit, aus denen beschlossen wurde, auf die Vergabe eines bekannt gemachten Auftrages zu verzichten oder das Verfahren erneut einzuleiten. Auf Antrag teilen sie dies in Textform mit. Die Entscheidung, auf die Vergabe eines Auftrages zu verzichten, teilen die Auftraggeber dem Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften mit.

Kapitel 2

Wettbewerbe

§ 15 Grundsätze

(1) Wettbewerbe sind Auslobungsverfahren, die dazu dienen, dem Auftraggeber einen Plan oder eine Planung zu verschaffen, deren Auswahl durch ein Preisgericht aufgrund vergleichender Beurteilungen mit oder ohne Verteilung von Preisen erfolgt.

(2) Wettbewerbe, die dem Ziel dienen, alternative Vorschläge für Planungen insbesondere auf dem Gebiet der Raumplanung, des Städtebaus und des Bauwesens auf der Grundlage veröffentlichter einheitlicher Richtlinien zu erhalten (Planungswettbewerbe), können jederzeit vor, während oder ohne Verhandlungsverfahren ausgelobt werden.

In den einheitlichen Richtlinien wird auch die Mitwirkung von Architekten- und Ingenieurkammern an der Vorbereitung und Durchführung der Wettbewerbe geregelt.

(3) Die auf die Durchführung von Wettbewerben anwendbaren Regeln sind den an der Teilnahme am Wettbewerb Interessierten mitzuteilen.

(4) Die Zulassung zur Teilnahme an einem Wettbewerb darf nicht beschränkt werden

- auf das Gebiet eines Mitgliedstaates oder einen Teil davon,
- auf natürliche oder juristische Personen.

(5) Der Auslober eines Wettbewerbes hat zu gewährleisten, dass jedem Bewerber und jedem Teilnehmer die gleiche Chance eingeräumt wird.

Für alle Teilnehmer gelten die gleichen Bedingungen und Fristen. Ihnen werden die gleichen Informationen jeweils zum gleichen Zeitpunkt übermittelt.

(6) Die Wettbewerbsbeiträge bleiben bis zur Entscheidung des Preisgerichts anonym.

§ 16 Wettbewerbsdurchführung

(1) Mit der Auslobung sind Preise und ggf. Anerkennungen auszusetzen, die der Bedeutung und Schwierigkeit der Bauaufgabe sowie dem Leistungsumfang nach der jeweils geltenden Honorarordnung angemessen sind.

(2) Ausgeschlossen von der Teilnahme an Wettbewerben sind Personen, die infolge ihrer Beteiligung an der Auslobung oder Durchführung des Wettbewerbes bevorzugt sein oder Einfluss auf die Entscheidung des Preisgerichts nehmen können. Das Gleiche gilt für Personen, die sich durch Angehörige oder ihnen wirtschaftlich verbundene Personen einen entsprechenden Vorteil oder Einfluss verschaffen können.

(3) Bei Wettbewerben mit beschränkter Teilnehmerzahl haben die Auftraggeber eindeutige und nicht diskriminierende Auswahlkriterien festzulegen. Die Zahl der Teilnehmer muss ausreichen, um einen echten Wettbewerb zu gewährleisten.

(4) Das Preisgericht darf nur aus Preisrichtern bestehen, die von den Teilnehmern des Wettbewerbes unabhängig sind. Wird von diesen Teilnehmern eine bestimmte berufliche Qualifikation verlangt, muss die Mehrheit der Preisrichter über dieselbe oder eine gleichwertige Qualifikation verfügen.

(5) Das Preisgericht ist in seinen Entscheidungen und Stellungnahmen unabhängig. Es trifft diese aufgrund von Wettbewerbsarbeiten, die anonym vorgelegt werden, und nur aufgrund von Kriterien, die in der Bekanntmachung nach § 9 Absatz 2 genannt sind.

Das Preisgericht hat in seinen Entscheidungen die in der Auslobung als bindend bezeichneten Vorgaben des Auslobers zu beachten. Nicht zugelassene oder über das geforderte Maß hinausgehende Leistungen sind von der Wertung auszuschließen.

(6) Das Preisgericht hat einen von den Preisrichtern zu unterzeichnenden Bericht zu erstellen über die Rangfolge der von ihm ausgewählten Projekte und die einzelnen Wettbewerbsarbeiten. Der Auslober informiert die Teilnehmer unverzüglich über das Ergebnis durch Versendung des Protokolls der Preisgerichtssitzung. Der Auslober stellt möglichst spätestens einen Monat nach der Entscheidung des Preisgerichts alle eingereichten Wettbewerbsarbeiten mit Namensangaben der Verfasser unter Auslegung des Protokolls öffentlich aus.

Soweit ein Preisträger wegen mangelnder Teilnahmeberechtigung oder Verstoßes gegen Wettbewerbsregeln nicht berücksichtigt werden kann, rücken die übrigen Preisträger sowie sonstige Teilnehmer in der Rangfolge des Preisgerichts nach, soweit das Preisgericht ausweislich seines Protokolls nichts anderes bestimmt hat.

§ 17 Auftrag, Nutzung

(1) Soweit und sobald die Wettbewerbsaufgabe realisiert werden soll, ist einer oder sind mehrere der Preisträger mit den weiteren Planungsleistungen nach Maßgabe der in § 15 Absatz 2 genannten einheitlichen Richtlinien zu beauftragen, sofern mindestens einer der Preisträger eine einwandfreie Ausführung der zu übertragenden Leistungen gewährleistet und sonstige wichtige Gründe der Beauftragung nicht entgegenstehen.

(2) Urheberrechtlich und wettbewerbsrechtlich geschützte Teillösungen von Wettbewerbsteilnehmern, die bei der Auftragserteilung nicht berücksichtigt worden sind, dürfen nur gegen eine angemessene Vergütung genutzt werden.

Kapitel 3

Besondere Vorschriften zur Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen

§ 18 Anwendungsbereich

(1) Die Bestimmungen dieses Kapitels gelten zusätzlich für die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen.

(2) Architekten- und Ingenieurleistungen sind

- Leistungen, die von der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) erfasst werden sowie
- sonstige Leistungen, für die die berufliche Qualifikation des Architekten oder Ingenieurs erforderlich ist oder vom Auftraggeber gefordert wird.

§ 19 Qualifikation des Auftragnehmers

(1) Wird als Berufsqualifikation der Beruf des Architekten oder der einer seiner Fachrichtungen gefordert, so ist jeder zuzulassen, der nach dem für die Auftragsvergabe geltenden Landesrecht berechtigt ist, die Berufsbezeichnung Architekt zu tragen oder in der Bundesrepublik Deutschland als Architekt tätig zu werden.

(2) Wird als Berufsqualifikation der Beruf des „Beratenden Ingenieurs“ oder „Ingenieurs“ gefordert, so ist jeder zuzulassen, der nach dem für die Auftragsvergabe geltenden Landesrecht berechtigt ist, die Berufsbezeichnung „Beratender Ingenieur“ oder „Ingenieur“ zu tragen oder in der Bundesrepublik Deutschland als „Beratender Ingenieur“ oder „Ingenieur“ tätig zu werden.

(3) Juristische Personen sind als Auftragnehmer zuzulassen, wenn sie für die Durchführung der Aufgabe einen verantwortlichen Berufsangehörigen nach den Absätzen 1 und 2 benennen.

§ 20 Auftragserteilung

(1) Die Auftragsverhandlungen mit den nach § 10 Absatz 1 ausgewählten Bietern dienen der Ermittlung des Bieters, der im Hinblick auf die gestellte Aufgabe am ehesten die Gewähr für eine sachgerechte und qualitätsvolle Leistungserfüllung bietet. Die Auftraggeber führen zu diesem Zweck Auftragsgespräche mit den ausgewählten Bietern durch und entscheiden über die Auftragsvergabe nach Abschluss dieser Gespräche.

(2) Die Präsentation von Referenzobjekten, die der Bewerber oder Bieter zum Nachweis seiner Leistungsfähigkeit vorlegt, ist zugelassen. Die Ausarbeitung von Lösungsvorschlägen der gestellten Planungsaufgabe kann vom Auftraggeber nur im Rahmen eines Verfahrens nach Absatz 3 oder eines Wettbewerbes gemäß Kapitel 2 verlangt werden. Die Auswahl eines Bewerbers oder Bieters darf nicht durch unaufgefordert eingereichte Lösungsvorschläge beeinflusst werden.

(3) Verlangen Auftraggeber außerhalb eines Planungswettbewerbes Lösungsvorschläge für die Planungsaufgabe, so sind die Lösungsvorschläge der Bieter nach den Honorarbestimmungen der HOAI zu vergüten.

Anhang I

Teil A¹⁾

Kategorie	Bezeichnung	CPC-Referenznummern ²⁾	CPV-Referenznummern
1	Instandhaltung und Reparatur	6112, 6122, 633, 886	Von 50100000-6 bis 50982000-5 (außer 50310000-1 bis 50324200-4 und 50116510-9, 50190000-3, 50229000-6, 50243000-0) und von 51000000-9 bis 51900000-1
2	Landverkehr ³⁾ einschließlich Geldtransport und Kurierdienste, ohne Postverkehr	712 (außer 71235) 7512, 87304	Von 60100000-9 bis 60183000-4 (außer 60121000 bis 60160000-7, 60161000-4, 60220000-6), und von 64120000-3 bis 64121200-2
3	Fracht- und Personenbeförderung im Flugverkehr, ohne Postverkehr	73 (außer 7321)	Von 60410000-5 bis 60424120-3 (außer 60411000-2, 60421000-5) und 60500000-3, von 60440000-4 bis 60445000-9
4	Postbeförderung im Landverkehr ⁴⁾ sowie Luftpostbeförderung	71235, 7321	60160000-7, 60161000-4, 60411000-2, 60421000-5
5	Fernmeldewesen	752	Von 64200000-8 bis 64228200-2, 72318000-7, und von 72700000-7 bis 72720000-3
6	Finanzielle Dienstleistungen: a) Versicherungsdienstleistungen b) Bankdienstleistungen und Wertpapiergeschäfte ⁵⁾	ex 81, 812, 814	Von 66100000-1 bis 66720000-3
7	Datenverarbeitung und verbundene Tätigkeiten	84	Von 50310000-1 bis 50324200-4, von 72000000-5 bis 72920000-5 (außer 72318000-7 und von 72700000-7 bis 72720000-3), 79342410-4

¹⁾ Bei unterschiedlichen Auslegungen zwischen CPV und CPC gilt die CPC-Nomenklatur.

²⁾ CPC-Nomenklatur (vorläufige Fassung), die zur Festlegung des Anwendungsbereichs der Richtlinie 92/50/EWG verwendet wird.

³⁾ Ohne Eisenbahnverkehr der Kategorie 18

⁴⁾ Ohne Eisenbahnverkehr der Kategorie 18.

⁵⁾ Ohne Finanzdienstleistungen im Zusammenhang mit Ausgabe, Verkauf, Ankauf oder Übertragung von Wertpapieren oder anderen Finanzinstrumenten und mit Zentralbankdiensten.

Ausgenommen sind ferner Dienstleistungen zum Erwerb oder zur Anmietung – ganz gleich, nach welchen Finanzmodalitäten – von Grundstücken, bestehenden Gebäuden oder anderem unbeweglichen Eigentum oder betreffend Rechte daran; Finanzdienstleistungen, die bei dem Vertrag über den Erwerb oder die Anmietung mit ihm gleichlaufend, ihm vorangehend oder im Anschluss an ihn, gleich in welcher Form, erbracht werden, fallen jedoch darunter.

⁶⁾ Ohne Aufträge über Forschungs- und Entwicklungsdienstleistungen anderer Art als diejenigen, deren Ergebnisse ausschließlich Eigentum des Auftraggebers für seinen Gebrauch bei der Ausübung seiner eigenen Tätigkeit sind, sofern die Dienstleistung vollständig durch den Auftraggeber vergütet wird.

⁷⁾ Ohne Schiedsgerichts- und Schlichtungsleistungen.

Fortsetzung Anhang I, Teil A

Kategorie	Bezeichnung	CPC-Referenznummern ²⁾	CPV-Referenznummern
8	Forschung und Entwicklung ⁶⁾	85	Von 73000000-2 bis 73436000-7 (außer 73200000-4, 73210000-7, 73220000-0)
9	Buchführung, -haltung und -prüfung	862	Von 79210000-9 bis 792230000-3
10	Markt- und Meinungsforschung	864	Von 79300000-7 bis 79330000-6, und 79342310-9, 79342311-6
11	Unternehmensberatung ⁷⁾ und verbundene Tätigkeiten	865, 866	Von 73200000-4 bis 732200000-0, von 79400000-8 bis 794212000-3 und 793420000-3, 79342100-4, 79342300-6, 79342320-2, 79342321-9, 79910000-6, 79991000-7, 98362000-8
12	Architektur, technische Beratung und Planung, integrierte technische Leistungen, Stadt- und Landschaftsplanung, zugehörige wissenschaftliche und technische Beratung, technische Versuche und Analysen	867	Von 71000000-8 bis 71900000-7 (außer 71550000), und 79994000-8
13	Werbung	871	Von 79341000-6 bis 793422200-5 (außer 79342000-3 und 79342100-4)
14	Gebäudereinigung und Hausverwaltung	874, 82201 bis 82206	Von 70300000-4 bis 70340000-6, und von 90900000-6 bis 90924000-0
15	Verlegen und rücken gegen Vergütung oder auf vertraglicher Grundlage	88442	Von 79800000-2 bis 79824000-6, von 79970000-6 bis 79980000-7
16	Abfall- und Abwasserbeseitigung, sanitäre und ähnliche Dienstleistungen	94	Von 90400000-1 bis 90743200-9, (außer 9071220-3), von 90910000-9 bis 90920000-2 und 50190000-3, 50229000-6, 50243000-0

Teil B

Kategorie	Bezeichnung	CPC-Referenznummern	CPV-Referenznummern
17	Gaststätten und Beherbergungsgewerbe	64	Von 55100000-1 bis 55524000-9, und von 98340000-8 bis 98341100-6
18	Eisenbahnen	711	60200000-0 bis 60220000-6
19	Schifffahrt	72	Von 60600000-4 bis 60553000-0 und von 63727000-1 bis 63727200-3
20	Neben- und Hilfstätigkeiten des Verkehrs	74	63000000-9, bis 63734000-3 (außer 63711200-8, 63712700-0, 63712710-3 und von 63727000-1 bis 63727200-3), und 98361000-1
21	Rechtsberatung	861	Von 79100000-5 bis 79140000-7
22	Arbeits- und Arbeitskräftevermittlung ⁸⁾	872	Von 79600000-0 bis 79635000-4 (außer 79611000-0, 79632000-3, 79633000-0), und von 98500000-8 bis 98514000-9
23	Auskunfts- und Schutzdienste, ohne Geldtransport	873 (außer 87304)	Von 79700000-1 bis 797230000-8
24	Unterrichtswesen und Berufsausbildung	92	Von 80100000-5 bis 806600000-8 (außer 80533000-9, 80533100-0, 80533200-1)
25	Gesundheits-, Veterinär- und Sozialwesen	93	79611000-0 und von 85000000-9 bis 85323000-9 (außer 85321000-5 und 85322000-2)
26	Erholung, Kultur und Sport ⁹⁾	96	Von 79995000-5 bis 79995200-7, und von 92000000-1 bis 92700000-8 (außer 92230000-2, 922231000-9, 92232000-6)
27	Sonstige Dienstleistungen		

⁸⁾ Mit Ausnahme von Arbeitsverträgen.

⁹⁾ Mit Ausnahme von Aufträgen über Erwerb, Entwicklung, Produktion oder Koproduktion von Programmen durch Sendeunternehmen und Verträgen über Sendezeit.

**Anforderungen an die Geräte,
die für den elektronischen Empfang der Anträge
auf Teilnahme und der Angebote verwendet werden**

Die Geräte müssen gewährleisten, dass

- a) für die Angebote eine elektronische Signatur verwendet werden kann,
- b) Tag und Uhrzeit des Eingangs der Teilnahmeanträge oder Angebote genau bestimmbar sind,
- c) ein Zugang zu den Daten nicht vor Ablauf des hierfür festgesetzten Termins erfolgt,
- d) bei einem Verstoß gegen das Zugangsverbot der Verstoß sicher festgestellt werden kann,
- e) ausschließlich die hierfür bestimmten Personen den Zeitpunkt der Öffnung der Daten festlegen oder ändern können,
- f) der Zugang zu den übermittelten Daten nur möglich ist, wenn die hierfür bestimmten Personen gleichzeitig und erst nach dem festgesetzten Zeitpunkt tätig werden und
- g) die übermittelten Daten ausschließlich den zur Kenntnisnahme bestimmten Personen zugänglich bleiben.

Anhang TS**Technische Spezifikationen****Begriffsbestimmungen**

1. „Technische Spezifikationen“ sind sämtliche, insbesondere in den Vergabeunterlagen enthaltenen, technischen Anforderungen an ein Material, ein Erzeugnis oder eine Lieferung, mit deren Hilfe das Material, das Erzeugnis oder die Lieferung so bezeichnet werden können, dass sie ihren durch den Auftraggeber festgelegten Verwendungszweck erfüllen. Zu diesen technischen Anforderungen gehören Qualitätsstufen, Umweltleistungsstufen, die Konzeption für alle Verwendungsarten („Design for all“) einschließlich des Zugangs für Menschen mit Behinderungen sowie Konformitätsbewertung, Vorgaben für Gebrauchstauglichkeit, Verwendung, Sicherheit und Abmessungen, einschließlich Vorschriften für Verkaufsbezeichnung, Terminologie, Bildzeichen, Prüfungen und Prüfverfahren, Verpackung, Kennzeichnung und Beschriftung sowie Produktionsprozesse und -methoden sowie über-Konformitätsbewertungsverfahren. Außerdem gehören dazu auch die Vorschriften für die Planung und Berechnung von Bauwerken, die Bedingungen für die Prüfung, Inspektion und Abnahme von Bauwerken, die Konstruktionsmethoden oder -verfahren und alle anderen technischen Anforderungen, die der Auftraggeber bezüglich fertiger Bauwerke oder der dazu notwendigen Materialien oder Teile durch allgemeine oder spezielle Vorschriften anzugeben in der Lage ist.
2. „Norm“ ist eine technische Spezifikation, die von einer anerkannten Normenorganisation zur wiederholten oder ständigen Anwendung angenommen wurde, deren Einhaltung grundsätzlich nicht zwingend vorgeschrieben ist.
3. „Internationale Norm“: Norm, die von einem internationalen Normungsgremium angenommen wird und der Öffentlichkeit zugänglich ist.
4. „Europäische Norm“: Norm, die von einem europäischen Normungsgremium angenommen wird und der Öffentlichkeit zugänglich ist.
5. „Nationale Norm“: Norm, die von einem nationalen Normungsgremium angenommen wird und der Öffentlichkeit zugänglich ist.
6. „Europäische technische Zulassung“ ist eine positive technische Beurteilung der Brauchbarkeit eines Produkts hinsichtlich der Erfüllung der wesentlichen Anforderungen an bauliche Anlagen; sie erfolgt aufgrund der spezifischen Merkmale des Produkts und der festgelegten Anwendungs- und Verwendungsbedingungen. Die europäische technische Zulassung wird von einer zu diesem Zweck vom Mitgliedstaat zugelassenen Organisation ausgestellt.
7. „Gemeinsame technische Spezifikation“ ist eine technische Spezifikation, die nach einem von den Mitgliedstaaten anerkannten Verfahren erarbeitet wurde, und die im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht wurde.
8. „Technische Bezugsgröße“ ist jeder Bezugsrahmen, der keine offizielle Norm ist und von den europäischen Normungsgremien nach an die Bedürfnisse des Marktes angepassten Verfahren erarbeitet wurde.